



Handbuch zur Jugendsozialarbeit an Schulen in Bayern

Zum Autor

Martin Reber



Sozialpädagoge, BA, Mediator, Krisenmanager an Schulen, Erlebnispädagoge, ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt; 17-jährige Tätigkeit als Schulsozialarbeiter an einer Mittelschule, langjähriger Referent im Bereich der Jugendsozialarbeit an Schulen beim ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt.

Zum Autor**Vorwort**

Einleitung	1
I. Das Förderprogramm Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)	3
I.1 Definition und Abgrenzung	5
I.1.1 Definition JaS	5
I.1.2 Abgrenzung	7
I.2 Die Grundlagen der JaS im SGB VIII	8
I.3 Kooperation von Jugendhilfe und Schule	9
I.3.1 Die Kooperationsvereinbarung	10
I.3.2 Prinzipien der Kooperation	14
II. Die beiden kooperierenden Systeme	15
II.1 Das System Jugendhilfe	15
II.1.1 Rechtsgrundlagen und Aufgaben	17
II.1.2 Grundsätze der Jugendhilfe	18
II.1.2.1 Einmischung – Parteilichkeit – Partizipation	18
II.1.2.2 Lebenswelt- und Sozialraumorientierung	18
II.1.2.3 Präventive Ausrichtung	19
II.1.2.4 Fachkräftegebot	19
II.1.2.5 Methodenvielfalt	20
II.1.2.6 Kooperation	20
II.1.2.7 Freiwilligkeit und Beteiligung	21
II.1.2.8 Vertrauensschutz	22
II.1.2.9 Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts	22
II.1.2.10 Standards bei der Umsetzung des Schutzauftrags	24
II.1.2.11 Anzeigepflicht	26
II.1.3 Organisationsstrukturen in der Jugendhilfe	26
II.2 Das System Schule	28
II.2.1 Auftrag und gesetzliche Aufgaben der Schule	29
II.2.2 Zuständigkeiten und Organisationsstrukturen des Systems Schule	29
II.2.3 Schulpflicht	31
II.2.3.1 Inhalt der Schulpflicht	31
II.2.3.2 Dauer der Schulpflicht	31
II.2.3.3 Durchsetzung der Schulpflicht	32
II.2.4 Schultypen	33
II.2.4.1 Die Grundschule	35
II.2.4.2 Die Mittelschule	35
II.2.4.3 Die Förderschule	36
II.2.4.4 Die Realschule	37
II.2.4.5 Die Wirtschaftsschule	37
II.2.4.6 Die Berufsschule	37
II.2.4.7 Die Berufsfachschule	38
II.2.4.8 Gymnasium/FOS/BOS	39
III. Die Tätigkeit als JaS-Fachkraft – die Praxis	41
III.1 Aufgaben und Themenvielfalt	41
III.1.1 Beratung	42
III.1.2 Einzelfallhilfe	45
III.1.3 Sozialpädagogische Gruppenarbeit	50
III.1.4 Migrations- und Diskriminierungssensible Soziale Arbeit	51
III.1.5 Elternarbeit	55
III.1.6 Interventionen	57
III.1.7 Gewalt an Schulen	59
III.1.8 Schulabsentismus (passiv und aktiv)	62
III.1.9 Aufsuchende JaS/Hausbesuch u.a.	66
III.1.10 Mitwirkung der JaS am Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII	69
III.1.11 Die JaS-Fachkraft als insoweit erfahrene Fachkraft	72
III.1.12 Public Relations/Öffentlichkeitsarbeit	73
III.1.13 Netzwerkarbeit	74
III.1.14 JaS in der unterrichtsfreien Zeit	75

III.2	Datenschutz und Schweigepflicht in der JaS	77
III.3	JaS digital	85
III.3.1	Veränderung des Arbeitssettings	85
III.3.2	Handwerkszeug	86
III.3.3	Methoden	86
III.3.4	Prinzipien der virtuell aufsuchenden Arbeit der JaS	88
III.3.5	Perspektiven	89
IV.	Schwerpunkte, Übergänge und Schnittstellen	90
IV.1	Schwerpunkte der JaS an den unterschiedlichen Schularten	90
IV.1.1	Schwerpunkte der JaS an der Grundschule	90
IV.1.2	Schwerpunkte der JaS an den Mittelschulen	91
IV.1.3	Schwerpunkte der JaS an der Förderschule	92
IV.1.4	Schwerpunkte der JaS an der Berufsschule und den Beruflichen Schulen	92
IV.2	Übergänge	93
IV.2.1	Kindergarten/Grundschule	94
IV.2.2	Sonderpädagogisches Förderzentrum/ Grundschule	95
IV.2.3	Grundschule/Realschule/Gymnasium	96
IV.2.4	Grundschule/Mittelschule	97
IV.2.5	Schule – Beruf	99
IV.2.5.1	Anforderungen und Herausforderungen	99
IV.2.5.2	Angebote und Maßnahmen am Übergang Schule – Beruf	100
IV.2.5.3	Jugendberufsagenturen – eine Form des Übergangsmagements	108
IV.3	Schnittstellen System Schule	109
IV.3.1	Schulleitungen	110
IV.3.2	Lehrkräfte	112
IV.3.3	Staatl. Schulberatungsstellen	114
IV.3.4	Mobiler Sonderpädagogischer Dienst	115
IV.3.5	Beratungslehrkräfte	115
IV.3.6	Schulpsychologischer Dienst	116
IV.3.7	KIBBS	117
IV.4	Schnittstellen System Jugendhilfe	118
IV.4.1	Allgemeiner Sozialer Dienst im Jugendamt (ASD)	118
IV.4.2	Hilfeplanverfahren	120
IV.4.3	Jugendmigrationsdienste	121
IV.4.4	Erziehungsberatungsstellen	122
IV.4.5	Kinder- und Jugendpsychiatrie	123
IV.4.6	Schulbegleitung	127
IV.4.7	Schulsozialarbeit	128
IV.4.8	Schulbezogene Jugendarbeit	129
IV.5	Weitere Maßnahmen am Ort Schule	130
IV.5.1	Schulische Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen	130
IV.5.2	Alternatives schulisches Angebot (AsA)	135
IV.5.3	Schulsozialpädagogik/Schule öffnet sich	135
IV.5.4	Ganztag und Mittagsbetreuung	136
IV.5.5	Praxisklasse	139
V.	Steuerung und Qualitätssicherung	140
V.1	Förderrichtlinie	140
V.2	Planungs- und Steuerungsaufgaben	140
V.2.1	Planungs- und Steuerungsverantwortung des Jugendamtes	141
V.2.2	Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung	141
V.2.3	Entscheidung über die Trägerschaft	142
V.3	Leitungsaufgaben	144
V.3.1	Kommunikationsstrukturen auf Leitungsebene	145
V.3.2	Organisationsentwicklung	145
V.4	Personalmanagement	146
V.4.1	Stellenbeschreibung	146
V.4.2	Anforderungsprofil	147
V.4.3	Stellenbewertung	149
V.4.4	Stellenausschreibung	150
V.4.5	Klärung des Auftrags und der Rolle der Jugendhilfefachkraft	150
V.4.6	Systematische Einarbeitung der JaS-Fachkraft	151

V.4.7	Aufsichtspflicht und versicherungsrechtliche Fragen	152
V.5	Ausstattung der JaS-Stelle	153
V.5.1	Räumliche Ausstattung	153
V.5.2	Technische Ausstattung	153
V.5.3	Sachkostenbudget	153
V.6	Qualitätssicherung	154
V.6.1	Strukturqualität in der JaS	156
V.6.2	Prozessqualität in der JaS	157
V.6.3	Ergebnisqualität in der JaS	158
V.6.4	Fortbildung als Steuerungsinstrument	161
VI.	Anhang/Extras	165
VI.1	Die JaS-Richtlinie	165
VI.2	Rechtsgrundlagen Jugendhilfe – Das SGB VIII	170
VI.2.1	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII)	170
VI.2.2	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII)	170
VI.2.3	Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8b SGB VIII)	171
VI.2.4	Leistungen der Jugendhilfe – eine Auswahl	171
VI.2.4.1	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11 - 15 SGB VIII)	171
VI.2.4.2	Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)	171
VI.2.4.3	Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)	172
VI.2.4.4	Schulsozialarbeit (§ 13a SGB VIII)	172
VI.2.4.5	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)	173
VI.2.5	Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 – 21 SGB VIII)	173
VI.2.5.1	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 – 26 SGB VIII)	173
VI.2.5.2	Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige (§§ 27 – 41 SGB VIII)	176
VI.2.6	Andere Aufgaben der Jugendhilfe – eine Auswahl	182
VI.2.6.1	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)	183
VI.2.6.2	Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)	184
VI.2.6.3	Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	185
VI.2.7	Datenschutz (§§ 61 – 68 SGB VIII)	185
VI.2.8	Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	188
VI.2.9	Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB)	188
VI.2.10	Strukturelle Zusammenarbeit (§ 81 SGB VIII)	189
VI.3	Rechtsgrundlagen Schulrecht – Das BayEUG	190
VI.3.1.1	Bildungs- und Erziehungsauftrag (Art. 1 BayEUG)	190
VI.3.1.2	Aufgaben der Schule (Art. 2 BayEUG)	190
VI.3.1.3	Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung; Mittagsbetreuung (Art. 31 BayEUG)	191
VI.3.1.4	Schulpflicht (Art. 35 BayEUG)	191
VI.3.1.5	Erfüllung der Schulpflicht (Art. 36 BayEUG)	191
VI.3.1.6	Freiwilliger Besuch der Mittelschule (Art. 38 BayEUG)	192
VI.3.1.7	Berufsschulpflicht (Art. 39 BayEUG)	192
VI.3.1.8	Schulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf oder längerfristiger Erkrankung (Art. 41 BayEUG)	193
VI.3.2	Sanktionen	194
VI.3.2.1	Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen (Art. 86 und 87 BayEUG)	194
VI.3.2.2	Zuständigkeit und Verfahren (Art. 88 BayEUG)	195
VI.4	Materialien und Mustervorlagen	197
VI.4.1	Schweigepflichtentbindung	197
	Stichwortverzeichnis	198
	Abkürzungsverzeichnis	199
	Literaturverzeichnis	200

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,



Jugendliche erspüren ihre Persönlichkeit, treffen eigene Entscheidungen und suchen ihren Platz im Leben. Viele Studien zeigen: Ihr Erfolg in der Schule hängt davon ab, in welcher Umgebung sie leben und wie sie sich entwickeln. Wenn wir junge Menschen in ihrer Entwicklung stärken, steigen ihre Bildungschancen.

Deswegen arbeiten die Jugendhilfe und die Schulen eng zusammen. Das Förderprogramm „JaS – Jugendsozialarbeit an Schulen“ unterstützt seit über 20 Jahren junge Menschen, die nicht die besten Startchancen haben – ein großer Erfolg an über 1.700 Schulen in Bayern!

Die Bayerische Staatsregierung fördert JaS-Fachkräfte aus voller Überzeugung. Im Juli 2023 haben wir schon die dritte Ausbaustufe abgeschlossen und die Vollzeitäquivalente von 1.000 auf 1.280 erhöht. In den Schuljahren 2024/25 und 2025/26 kommen weitere 170 dazu – eine Entwicklung, die uns stolz macht.

Ich verspreche Ihnen: Ich lasse auch in Zukunft nicht locker und arbeite daran, dass die JaS noch stärker wird. Herzlichen Dank den Jugendämtern, den Trägern und Fachkräften, den Schulen und Lehrkräften.

Bleiben Sie auch in Zukunft so engagiert – zum Wohle unserer Kinder und Jugendlichen!



Ihre Ulrike Scharf, MdB

Bayerische Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales
weitere stellvertretende Ministerpräsidentin

Einleitung

Gesellschaftliche Leitbilder, persönliche Wünsche, die individuellen Rahmenbedingungen und die Lebensrealität in denen sich junge Menschen und deren Familien befinden, hängen zusammen und führen oftmals zu vielschichtigen Herausforderungen.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) ist eine Erfolgsgeschichte bayerischer Kinder- und Jugendhilfepolitik. Seit mehr als zwei Jahrzehnten ist die JaS ein etabliertes und viel beachtetes Angebot der bayerischen Kinder- und Jugendhilfe und aufgrund ihrer hohen Wirksamkeit nicht mehr wegzudenken.

Gerade an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und der Schule bieten die Angebote der JaS vielfache Möglichkeiten und Chancen für die Familien und die jungen Menschen. Gemeinsam mit den JaS-Fachkräften erarbeiten sie Lösungen für ihre individuellen Problemlagen.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen ist ein verlässlicher Kooperationspartner der Schule als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe an die jungen Menschen und deren Familien. Dabei begleiten und unterstützen die Fachkräfte der Jugendsozialarbeit an Schulen diese bei der Vermeidung von Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen junger Menschen. So leistet die JaS einen wesentlichen Beitrag zur kontinuierlichen Erhöhung der Chancengerechtigkeit.

Das hier vorliegende neue JaS-Handbuch soll Ihnen und Ihren Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern aus der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule Unterstützung und Orientierung geben in der täglichen Arbeit mit den jungen Menschen und deren Familien.

Dazu einige kurze Hinweise:

Zuallererst: Das neue JaS-Handbuch gibt es nicht mehr in einer Printversion. Warum? Weil ein digitales Format für Sie als Fachkräfte sehr viel komfortabler in der Nutzung ist und es Sie somit effizienter bei der täglichen Arbeit unterstützt. Das neue JaS-Handbuch soll Ihnen ein Wegweiser sein, der Ihnen ähnlich einer Landkarte Orientierung gibt und Ihnen die richtigen Routen aufzeigt, bei Ihrem täglichen professionellen Handeln als JaS-Fachkraft in der Scharnierfunktion zwischen den Systemen Kinder- und Jugendhilfe und Schule.

Digital

Zum Handling: Über die Suchfunktion Ihres Rechners (Strg und F) können Sie Schlagworte eingeben. Diese führen Sie zu den Passagen im JaS-Handbuch, die sich mit der von Ihnen gesuchten Thematik auseinandersetzen.

Handling

Sie finden im Text Verlinkungen, die Sie zu den Kapiteln im JaS-Handbuch führen, die sich entweder vertiefter mit der Thematik auseinandersetzen oder aber zu den für das Thema relevanten Gesetzestexten führen. Wollen Sie wieder zur vorigen Ansicht zurückspringen benutzen Sie die Tastenkombination „Alt + Pfeil links“. Darüber hinaus sind Textstellen mit externen Links versehen, die Sie mit weiterführenden und/oder vertieften Informationen rund um das beschriebene Thema versorgen.

Links

An den Seitenrändern finden Sie ein blaues „JaS-konkret Feld“. Darin sind themenbezogenen Hinweise, Tipps und Fallbeispiele für die JaS-Fachkräfte enthalten, die für ein besseres Verständnis und einen starken Praxisbezug des Gelesenen sorgen.

JaS-konkret

Um Ihnen einen schnellen Überblick zu den verschiedenen Themen und eine bessere Orientierung zu geben, wird im JaS-Handbuch mit Marginalien gearbeitet. Dies bedeutet, dass Sie am Textrand kleine Überschriften oder Stichworte finden, die Ihnen eine schnellere Orientierung im JaS-Handbuch ermöglichen.

Marginalien

Die Grafiken geben Ihnen auf einen Blick einen Gesamteindruck von komplexeren Themengebieten oder aber auch einen Überblick zu Handlungsempfehlungen und/oder Leitfäden für die JaS, wie z. B. dem [Leitfaden bei Schulabsentismus](#).

Grafiken

Das JaS-Handbuch ist untergliedert in sechs inhaltlich geschlossene Teile und führt vom Förderprogramm Jugendsozialarbeit an Schulen zu den beiden kooperierenden Systemen Kinder- und Jugendhilfe und Schule, weiter zur Tätigkeit als JaS-Fachkraft – die Praxis, hin zu den Schwerpunkten, den Übergängen und den Schnittstellen in der Arbeit der JaS und endet schließlich mit dem Kapitel zur Steuerung und Qualitätssicherung. Im Anhang finden Sie alle für die JaS relevanten Gesetzestexte und weitere Materialien und Mustervorlagen.

Teile des Handbuchs

Nachschlagwerk

Ein besonderes Augenmerk wurde daraufgelegt, dass das neue JaS-Handbuch die Funktion eines Nachschlagwerkes erfüllt. Es soll für Sie und die anspruchsvollen und manchmal auch belastenden Herausforderungen Ihrer Arbeit ein Leuchtturm sein – ein bewährter, sicherer inhaltlicher Fixpunkt, an dem Sie sich orientieren und Ihren Kurs immer wieder überprüfen können, um so sicher ans Ziel zu kommen: Einer wirksamen und erfüllenden Arbeit mit jungen Menschen und deren Familien in der Jugendsozialarbeit an Schulen.

Danke

Allen, die bei der Erarbeitung des neuen JaS-Handbuchs mitgewirkt haben, möchte ich an dieser Stelle ganz herzlich danken. Ohne den fachlichen Diskurs und die fachliche Expertise auf Seiten der Kinder- und Jugendhilfe und auf Seiten der Schule wäre dieses Projekt nicht realisierbar gewesen.

Besonders erwähnen möchte ich an dieser Stelle Frau Gabriela Lerch-Wolfrum und Frau Annemarie Renges: Sie haben durch Ihr Wirken und Ihr Engagement für die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) in Bayern sowie das Verfassen der ersten beiden JaS-Handbücher den Grundpfeiler für die wirkungsvolle und qualitativ wertvolle Arbeit der JaS gelegt.

Danke sagen möchte ich den Expertinnen und Experten der Kinder- und Jugendhilfe des Städte- und Landkreistags: Durch Ihren kritischen Blick und Ihre konstruktiven Anmerkungen hat das JaS-Handbuch die Aktualität erlangt, die für eine Weiterentwicklung der JaS notwendig ist.

Den Praktikerinnen und den Praktikern, also den JaS-Fachkräften der LAG Jugendsozialarbeit, die so fleißig das Padlet mit vielen Fragen, Tipps und fachlichen Inhalten gefüllt haben, sage ich herzlichen Dank: Sie alle haben einen maßgeblichen Anteil am hohen Praxisbezug des neuen JaS-Handbuchs.

Dem Redaktionsteam, das sich aus den Kolleginnen und Kollegen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und dem ZBFS-Bayerischen Landesjugendamt zusammengesetzt hat, gilt mein außerordentlicher Dank: Danke für die vielen wohlwollenden und konstruktiven Meetings, die sehr wachen Augen, die vertieften fachlichen Einwürfe und das große Vertrauen, das Sie alle in mich gesetzt haben.

Das JaS-Handbuch gibt den Stand vom Februar 2024 wieder. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und mit den zuständigen Stellen abgestimmt.

München, im Februar 2024



Martin Reber

I. Das Förderprogramm Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

Die nachhaltige Schaffung von Chancengerechtigkeit ist ein wichtiges Anliegen der bayerischen Kinder- und Jugendhilfepolitik. Einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung dieses Ziels leistet das Förderprogramm Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS. JaS ist eine Erfolgsgeschichte bayerischer Kinder- und Jugendhilfepolitik. Seit mehr als zwei Jahrzehnten stellt die JaS ein etabliertes und viel beachtetes Projekt der bayerischen Kinder- und Jugendhilfe dar und ist aufgrund ihrer hohen Wirksamkeit nicht mehr aus den Angeboten und Leistungen der bayerischen Kinder- und Jugendhilfe wegzudenken. Die JaS ist auch auf Bundesebene ein viel beachtetes Leuchtturmprojekt.

JaS ist ein mehrfach evaluiertes, wirksames sekundärpräventives Jugendhilfeangebot und seit 2002 ein Schwerpunkt bayerischer Kinder- und Jugendpolitik. Damit eine bedarfsgerechte und wirksame Struktur der JaS aufgebaut wird, unterstützt der Freistaat Bayern im Rahmen der freiwilligen Leistungen die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bei der Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe nach § 13 Abs. 1 SGB VIII auf der Grundlage der [JaS-Richtlinie](#).

JaS-konkret

JaS ist ein sekundärpräventives Angebot der Kinder- und Jugendhilfe.

Die JaS leistet dabei durch Einzelfallhilfe einen wesentlichen Beitrag zur Lösung von individuellen Problemstellungen sowie Vermeidung von Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen junger Menschen und damit einen wesentlichen Beitrag zur kontinuierlichen Erhöhung der Chancengerechtigkeit. Die JaS ist fest verankert im System der bayerischen Kinder- und Jugendhilfe¹, ihre Rechtsgrundlage ist § 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Die JaS ist eine Form der Schulsozialarbeit gem. [§ 13a SGB VIII](#), die sich ausschließlich an sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte jungen Menschen richtet, vgl. § 13 Abs. 1 SGB VIII.

Wissenschaftlicher Kontext und Zielgruppe

Ihre hohe Wirksamkeit erzielt die JaS zum einen durch ihre Zielgruppenfokussierung, die explizit nicht die gesamte Schülerschaft als Zielgruppe definiert, sondern sich nur an sozial benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte junge Menschen an der Schule richtet, und zum anderen durch ihre klare Verortung im System der Kinder- und Jugendhilfe (im Gegensatz zu anderen Bundesländern, wo diese Aufgabe teilweise im System Schule verortet ist) mit ihrer Grundlage im § 13 SGB VIII (vgl. Zankl 2017).

JaS ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe und stellt die intensivste Form der Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Schule dar, da sie als Jugendhilfeleistung direkt an der Schule zum Einsatz kommt. JaS ist ein wirksames sekundärpräventives Jugendhilfeangebot, das sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen – also solche, die in schwierigen sozialen und familiären Verhältnissen aufwachsen und denen es an Unterstützung durch das Elternhaus mangelt – gezielt in den Blick nimmt und durch sozialpädagogische Leistungen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und fördert. Die JaS will die Chancen junger Menschen auf eine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Lebensgestaltung nachhaltig verbessern.

JaS-konkret

Durch ihre Verortung an der Schule, als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, stellt JaS die intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule dar.

Viele wissenschaftliche Studien und nicht zuletzt die PISA-Studie zeigen, dass der soziale und familiäre Hintergrund junger Menschen sowie eine positive Persönlichkeitsentwicklung mit einem förderlichen Umfeld in hohem Maße mitentscheidend sind für die gesellschaftliche und soziale Integration sowie den schulischen und beruflichen Erfolg. Deshalb sollen durch eine frühzeitige und sinnvolle Ergänzung sowie eine enge Verknüpfung der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule die Möglichkeiten, das Vertrauen in sich selbst, das Handlungsspektrum sowie das Wissen und Können sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen erweitert werden.

Nach der Modellförderung in den Jahren 1999 bis 2002 beschloss das Bayerische Kabinett aufgrund der durch eine Evaluation bestätigten positiven Wirkungen am 19. März 2002 das Regelförderprogramm zur Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS.

Ein Rückblick

Die erste Förderrichtlinie trat am 1. Januar 2003 in Kraft, auf ihrer Basis erfolgte die erste Ausbaustufe. Dabei wurden die Projekte der Modellphase in die Regelförderung überführt und bereits ab dem Jahr 2002 weitere JaS-Stellen an Haupt- und Förderschulen (Hauptschulstufe) sowie an Berufsschulen installiert. Das Ziel, bis 2012 bis zu 350 Vollzeitäquivalente (VZÄ) als JaS-Stellen mit sozialpädagogischen Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe an bis zu 500 Schulen zu fördern, wurde bereits 2009 erreicht, somit drei Jahre früher als geplant.

JaS

Ausbauphase I

¹ Aufgrund des Leseflusses und der leichteren Lesbarkeit wird Kinder- und Jugendhilfe an manchen Stellen im JaS-Handbuch mit Jugendhilfe abgekürzt.



Ausbauphase II

Am 16. Juli 2008 beschloss der Bayerische Landtag, das Konzept für die Jugendsozialarbeit an Schulen weiterzuentwickeln. Das Programm, das in der ersten Ausbaustufe den Einsatz der JaS auf Hauptschulen, die Hauptschulstufen der Förderschulen und die Berufsschulen konzentrierte, sollte so weiterentwickelt werden, so dass schrittweise auch die staatliche Förderung von JaS-Stellen an weiteren Schularten, insbesondere an Grundschulen ermöglicht werden sollte.

Hinsichtlich der Umsetzung fasste der Bayerische Ministerrat am 23. Juni 2009 einen Beschluss mit nachstehenden Eckpunkten, auf dessen Grundlage die zweite Ausbaustufe „JaS 1000“ begann:

- Weiterer Ausbau der JaS auf insgesamt 1.000 VZÄ (Stellen)
- Öffnung für die Grundschulen vor dem Hintergrund der frühen Prävention
- Sicherstellung eines qualifizierten Fortbildungsangebots
- Wirksamkeitsanalyse durch eine Evaluierung des Förderprogramms
- Staatliche Förderung neuer Stellen nach drei Prioritäten:
 1. Priorität I: Mittel-, Förder- und Berufsschulen
(wie bisher, wobei inzwischen die Hauptschulen zu Mittelschulen erweitert wurden)
 2. Priorität II: Grundschulen (mit einem Migrantenteil von über 20 %)
 3. Priorität III: Realschulen
(nur in besonders gelagerten Einzelfällen, sog. „Brennpunkt-Realschulen“)

Unabhängig vom JaS-Förderprogramm wurden den kreisfreien Städten und Landkreisen in den Jahren 2011, 2012 und 2013 Mittel des Bundes im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets zum Zwecke der sozialpädagogischen Förderung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher an der Schule durch die Jugendhilfe zur Verfügung gestellt. Diese Zweckbestimmung entsprach in Gänze der Konzeption der JaS.

Zur Vermeidung von Doppelstrukturen fasste der Bayerische Ministerrat nach gemeinsamer Vereinbarung mit dem Bayerischen Landkreistag und dem Bayerischen Städtetag am 8. Februar 2012 den Beschluss zum nachhaltigen weiteren Ausbau der JaS unter Verwendung der Bundesmittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Nach dieser Entscheidung wurden für knapp 200 neue JaS-Stellen, die der JaS-Richtlinie entsprachen, Genehmigungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt und die JaS-Fachkräfte bei der JaS-Fortbildung des Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Bayerisches Landesjugendamt (BLJA) berücksichtigt. Diese JaS-Maßnahmen mit einem bewilligten vorzeitigen Maßnahmebeginn, die die Kriterien der JaS-Richtlinie weiterhin erfüllten, wurden zum 1. Januar 2014 nahtlos in die JaS-Regelförderung überführt.



Ausbauphase III

Das Erreichen des gesetzten Ausbauziels von 1.000 JaS-Stellen wurde im November 2019 mit einem Festakt in der Münchner Residenz gefeiert. Zuvor hatte bereits der Ministerrat am 11. September 2018 eine dritte Ausbaustufe um weitere 280 VZÄ (70 zusätzliche VZÄ jährlich über vier Jahre) beschlossen. Dieses Ausbauziel wurde im Juli 2023 erreicht. Grundlage für die Weiterentwicklung des JaS Förderprogramms waren die Evaluationsergebnisse, die Ergebnisse aus Regionalkonferenzen, die Feststellungen des Obersten Rechnungshofs (ORH) und die Position der Kommunalen Spitzenverbände (KSV).

Neben dem kontinuierlichen Austausch mit den Regierungen wurden im Jahr 2017 Regionalkonferenzen mit Trägern aller Regierungsbezirke durchgeführt, um die Ergebnisse der Evaluation zu diskutieren. In diesem Rahmen wurde von der Praxis ein dringender Bedarf gesehen, den Ausbau der JaS auch über eine Gesamtzahl von 1.000 Stellen (VZÄ) hinaus fortzusetzen. Für die Weiterentwicklung der JaS war Folgendes vorgesehen und wurde auch dementsprechend umgesetzt:

Wegfall der Einschränkungen für JaS an Grund- und Realschulen

Im Rahmen der dritten Ausbaustufe entfiel für den Einsatz von JaS an Grundschulen die Voraussetzung, dass an der Grundschule ein Migrantenteil von mindestens 20% vorliegen muss. Ferner wurde der JaS-Einsatz an allen Realschulen (Priorität III) ermöglicht, wenn ein entsprechender Bedarf im Rahmen der Jugendhilfeplanung nachgewiesen wird; zuvor musste es sich um sog. „Brennpunktschulen“ mit erhöhtem Jugendhilfebedarf handeln.

Ausweitung auf Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen

Zugleich wurde bei nachgewiesenem jugendhilferechtlichem Bedarf der JaS-Einsatz an Berufsfachschulen (Priorität I) und Wirtschaftsschulen (Priorität III) ermöglicht.

Auch hier wurde von Seiten der Praxis erheblicher Bedarf gesehen.

Neu hinzugekommen ist auch die Möglichkeit, dass eine vollzeitbeschäftigte JaS-Fachkraft ihre JaS-Tätigkeit an bis zu drei Standorten eines Mittelschulverbundes ausübt, wenn sichergestellt ist, dass die Ziele der JaS erreicht werden. Eine weitergehende Aufteilung kommt nicht in Betracht, da andernfalls keine kontinuierliche sozialpädagogische Unterstützung der sozial benachteiligten Schülerinnen und Schüler gewährleistet wird. Zudem könnte eine ausreichende Kooperation von Jugendhilfe und Schule nicht gewährleistet werden. Voraussetzung für die Aufnahme in das staatliche Förderprogramm ist dabei stets, dass im Rahmen der Jugendhilfeplanung detailliert der Jugendhilfebedarf festgestellt wurde.

Ermöglichung des Einsatzes einer JaS-Fachkraft an bis zu drei Standorten eines Mittelschulverbundes

Auch der Bereich der Fortbildung der JaS-Fachkräfte fand in dem Ministerrat Berücksichtigung. Festgestellt wurde darin, dass die Qualifizierung der JaS-Fachkräfte integraler Bestandteil der JaS-Konzeption und maßgebend für die Umsetzung des Förderprogramms mit der klaren Zielrichtung der Förderung von sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern ist. Dieser Qualitätsstandard gilt weiterhin uneingeschränkt fort. Alle JaS-Fachkräfte müssen die Fortbildung Basiswissen JaS – Jugendsozialarbeit an Schulen: „Gemeinsam geht’s besser“ absolvieren. Das JaS-Fortbildungsprogramm wird in bewährter Weise gemeinsam mit dem ZBFS-BLJA gestaltet.

Fortbildung

In der am 25. März 2021 veröffentlichten [JaS-Richtlinie](#), die mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wurden alle Punkte des Ministerratsbeschlusses vom 11. September 2018 verankert.

JaS-Richtlinie

I.1 Definition und Abgrenzung

Die sich schnell verändernden Lebenswelten junger Menschen und ihrer Familien stellen hohe Anforderungen an deren Lern- und Verarbeitungsvermögen. Damit sind auch die Soziale Arbeit und die Schulpädagogik sowie die Systeme der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe stärker als bisher gefordert, durch frühe Unterstützung, Erziehung, Bildung und Betreuung ihren Beitrag zu einem gelingenden Aufwachsen zu leisten und die Zusammenarbeit weiterzuentwickeln. Ziel der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule ist es, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), jungen Menschen innerhalb und außerhalb der Schule Entfaltungs- und Erfahrungsräume zu eröffnen, sie frühzeitig und bedarfsgerecht zu fördern und somit, insbesondere zur Verbesserung der Teilhabechancen von sozial benachteiligten jungen Menschen, beizutragen. Der Abstimmung von schulischen Planungen mit der Jugendhilfeplanung kommt deshalb herausragende Bedeutung zu.

Schule ist ein geeigneter Ort, an dem die Kinder- und Jugendhilfe frühzeitig mit ihren Leistungen niedrigschwellig und nachhaltig auf junge Menschen einwirken und auch Eltern rechtzeitig erreichen kann. In der Praxis haben sich unterschiedliche schulbezogene Arbeitsansätze der Kinder- und Jugendhilfe und Kooperationsformen entwickelt, die spezifische Zielgruppen oder auch alle jungen Menschen in den Blick nehmen. Die gravierenden Veränderungen der letzten Jahre im bayerischen Schulwesen machen verstärkt die fachlich fundierte Diskussion, Weiterentwicklung, Profilschärfung sowie ein einheitliches Verständnis über die jeweiligen Inhalte, Arbeitsansätze, Grundlagen, Ziele und Zuständigkeiten erforderlich. Dies gilt auch, gerade durch den immer größer werdenden Fachkräftemangel sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch in der Schule, für die Auseinandersetzung der Hochschulen im Kontext der inhaltlichen Gestaltung von Studiengängen.

Hierzu dienen die im Folgenden skizzierten Definitionen und Abgrenzungen. Sie ermöglichen eine klare Zuordnung auf der Grundlage bestehender Gesetze und politischer Beschlüsse.

I.1.1 Definition JaS

JaS ist eine Form der Jugendsozialarbeit und somit eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 SGB VIII, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe – der Landkreis oder die kreisfreie Stadt – zuständig ist. Sie richtet sich an junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind und leistet damit einen Beitrag zur Schaffung von Chancengerechtigkeit. Die JaS-Konzeption ist in der [JaS-Richtlinie](#) festgelegt.

Der Fokus und somit das primäre Ziel der JaS ist die Förderung sozial benachteiligter junger Menschen, um deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Dabei sollen die wesentlichen biografischen Übergänge bis hin zur Eingliederung der jungen Menschen in die Arbeitswelt (Ausbildung und Beruf) begleitet werden, damit sie ihre Ressourcen nutzen können und eine erfolgreiche soziale Integration ermöglicht wird.

Ziel der JaS

JaS-konkret

Durch ihre enge Kooperation mit dem ASD der Jugendämter und allen anderen jugendhilferelevanten Partnerinnen und Partnern erzielt die JaS eine bedeutende Wirkung in der Einzelfallhilfe für die jungen Menschen.

Die Leistung JaS ist zwischen allgemeiner Jugendförderung und individueller Erziehungshilfe angesiedelt und wird von sozialpädagogischen Fachkräften direkt am Ort Schule erbracht.

JaS engagiert sich als Spezialdienst der Kinder- und Jugendhilfe mit der Kompetenz des gesamten Jugendhilfesystems zum Wohle sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen.

Mit diesem breiten Spektrum und den vielfältigen Handlungsmöglichkeiten, die der JaS durch ihre klare Zuordnung zur Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht werden, erzielt die JaS Wirkungen, die durch den bloßen Einsatz sozialpädagogischen Wissens nicht erreichbar wären.

Das ist



Somit ist JaS die intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Sie leistet schnelle und individuelle Hilfe für die Zielgruppe und arbeitet an den [Schnittstellen](#) zu Familie – Schule – Umfeld – Berufseinmündung.

Das Prinzip der Freiwilligkeit

Die unter § 2 Abs. 2 SGB VIII aufgeführten Leistungen der Jugendhilfe, dazu gehört auch die JaS, basieren weitgehend auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Der junge Mensch entscheidet also in der Regel selbst, ob und in welchem Umfang er Angebote der Beratung und Unterstützung durch die JaS annimmt. JaS und Schule wirken gemeinsam darauf hin, dass junge Menschen in ihrem eigenen Interesse geeignete und erforderliche Beratungs- und Unterstützungsangebote annehmen und nutzen. Jugendsozialarbeit an Schulen, an der Schnittstelle zum System Schule, richtet ihr Angebot und ihre Leistungen jedoch auch an dessen spezifischen Bedingungen (wie etwa Anwesenheits- und Aufsichtspflicht zu bestimmten Zeiten) und an den Anforderungen der Einsatzschule aus.

Zielgruppe der

Zielgruppe der JaS sind sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen,

- die aufgrund des sozioökonomischen Hintergrunds der Familie ressourcenbenachteiligt sind,
- deren altersgemäße gesellschaftliche Integration nicht als wenigstens durchschnittlich gelungen zu beurteilen ist,
- die durch ihr herausforderndes Verhalten, insbesondere durch erhebliche erzieherische Probleme auffallen,
- die durch psychosoziale und familiäre Probleme auffallen oder belastet sind,
- die durch problematisches Sozialverhalten, erhöhte Aggressivität und Gewaltbereitschaft auffallen,
- die durch schulabsentes Verhalten auffallen,
- deren Schul- bzw. Ausbildungsabschluss gefährdet ist,
- die aufgrund ihrer Zuwanderungsgeschichte belastet sind.

Methoden der

JaS arbeitet mit folgenden Methoden:

- Beratung,
- Einzelfallhilfe,
- Krisenintervention,
- sozialpädagogische Gruppenarbeit,
- Elternarbeit,
- Kooperation mit allen relevanten Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe und der Schule, des Gesundheitswesens, mit den Akteuren am Arbeitsmarkt, insbesondere der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter, der Justiz, der Polizei etc.
- Vernetzung im Gemeinwesen.


Leistungen der

Nachfolgende Leistungen stehen im Portfolio der JaS:

- Aufbau und Pflege einer tragfähigen Zusammenarbeit zwischen JaS und Schule,
- sozialpädagogische Diagnostik zur Feststellung von Ressourcen und zur Ermittlung von Hilfebedarfen beim jungen Menschen und Entwicklung eigener spezifischer Angebote im Hinblick auf den festgestellten Hilfebedarf,
- Förderung, Verbesserung, Stabilisierung der Entwicklung und sozialen Integration von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten in intensiver Zusammenarbeit mit Schulleitung, schulischen Beratungsdiensten und Lehrkräften,
- Klärung und Unterstützung bei der Bewältigung von Konflikten in der Schule, mit Lehrkräften, Mitschülerinnen und Mitschülern, zu Hause mit den Eltern, anderen Erziehungs- und Personensorgeberechtigten, Geschwistern und im sozialen Umfeld,

- Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten z. B. durch Einzelgespräche, thematische Elterngesprächsrunden, Hausbesuche,
- Vermittlung und Begleitung des Kontakts mit Lehrkräften und mit weiteren Fachkräften der Jugendhilfe bzw. mit anderen Stellen und Einrichtungen wie z. B. der Agentur für Arbeit,
- Anregung von ergänzenden oder weiterführenden Maßnahmen und Hilfen unter rechtzeitiger Einschaltung der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) des Jugendamtes sofern sich ein Hilfebedarf insbesondere nach §§ 27 ff. SGB VIII oder § 35a SGB VIII abzeichnet,
- Mitwirkung bei der Aufstellung, Durchführung und Überprüfung des Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII,
- Mitwirkung bei der Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII,
- Kooperation mit allen relevanten regionalen Institutionen und Einrichtungen insbesondere beim Übergang Schule – Beruf,
- Mitwirkung an der Klärung von Schnittstellen beim Einsatz neuer Dienste und zusätzlicher außerschulischer Angebote in der Schule,
- zielgruppenspezifische Maßnahmen während der unterrichtsfreien Zeit mit dem Ziel des Entdeckens und Förderns von Ressourcen und sozialen Kompetenzen,
- kontinuierliche Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse entsprechend der Vorgaben zum Erstellen des Verwendungsnachweises,
- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie Überprüfung der Umsetzung des Profils und der Wirksamkeit von JaS (Evaluation).

Es ist nicht Aufgabe der JaS, Tätigkeiten zu übernehmen, die in den Schulordnungen und der Lehrerdienstordnung zu den Pflichten der Lehrkräfte (z. B. Unterricht, Pausenhofaufsicht) oder zu anders definierten Aufgabenbereichen (z. B. Mittagsbetreuung) oder zu schulischen Angeboten (wie offene und gebundene Ganztagschule, Praxisklasse) gehören. Gleiches gilt auch für die Aufgaben, die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter, Integrationshelferinnen und Integrationshelfer auf der Grundlage des § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen) bzw. des § 54 SGB XII (Leistungen der Eingliederungshilfe) erbringen.

Negativ-
abgrenzung 

I.1.2 Abgrenzung

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung und ebenso bei der Planung der Schulentwicklung sowie bei der Erarbeitung individueller schulischer Konzeptionen ist es stets erforderlich, gemeinsam und kritisch zu prüfen, welche Dienste ergänzend zu den schulischen Maßnahmen zum Einsatz kommen sollen, damit den jungen Menschen, die gleichzeitig Schülerinnen und Schüler sind, bedarfsgerechte und passgenaue Unterstützung angeboten werden kann.

So sollten immer insbesondere folgende Fragen kritisch geprüft und beantwortet werden:

- Ist es sinnvoll, wenn mehrere Fachkräfte zu ähnlichen Themenbereichen mit den jungen Menschen und ggf. den Eltern arbeiten?
- Welche Aufgabe und Rolle hat der neue Dienst?
- Gibt es Überschneidungen mit Kernaufgaben der Lehrkräfte oder mit bereits bestehenden Diensten?
- Welcher Koordinationsaufwand entsteht und wer übernimmt die Koordination?
- Was geschieht nach dem Wegfall eines befristet tätigen Dienstes, wenn der Bedarf nach wie vor besteht?

Kommen mehrere ergänzende Dienste an der Schule zum Einsatz (z. B. Dienste zur vertieften Berufsorientierung, Berufseinstiegsbegleitung, Integrationshilfe, Schulbegleitung), so sind deren Tätigkeiten von der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Lehrkraft zu koordinieren und die sich ergebenden Schnittstellen sowie die Zusammenarbeit frühzeitig zu klären. Die Jugendamtsleitung und der JaS-Träger sind stets in die Entscheidungsfindung über weitere Bedarfe an der Schule einzubeziehen, sofern es Schnittstellen bzw. Berührungspunkte mit der JaS gibt.² Werden junge Menschen außerhalb der Schule durch begleitende Maßnahmen wie z. B. ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) betreut und besteht ein Kontakt zur JaS, so ist auch hier die gegenseitige Kenntnis und ggf. notwendige Kooperation sicherzustellen.

² Die Jugendhilfeplanung und die schulischen Planungen sind stets miteinander abzustimmen.

Spezifische Angebote an der Schule

Für die JaS-Fachkräfte ist es bedeutsam, die weiteren Angebote und Maßnahmen an der Schule sowie deren Inhalte und Ziele zu kennen, um ggf. junge Menschen bei Bedarf (z. B. in der Einzelfallhilfe) an diese sowohl schulinternen als auch schulexternen Fachkräfte und Fachstellen weiterzuvermitteln oder im Bedarfsfall diese in die Einzelfallhilfe miteinzubeziehen.

Die in [Kapitel IV. Schwerpunkte, Übergänge und Schnittstellen](#) benannten und ausgeführten Angebote und Maßnahmen geben einen differenzierten Überblick sowohl über die Leistungen in der Verantwortung der Jugendhilfe (JaS, ASD, schulbezogene Jugendarbeit etc.) als auch über die Leistungen in der Verantwortung des Systems Schule (offene und gebundene Ganztagschule, Schulsozialpädagogik, Praxisklasse etc.). Darin werden auch die Unterschiede von JaS zu anderen spezifischen Angeboten der Jugendhilfe und der Schule beschrieben, für die eigenes pädagogisches Personal zur Verfügung steht.

Negativabgrenzung JaS zu anderen spezifischen Angeboten an den Schulen

In [Kapitel IV.](#) werden zudem Negativabgrenzungen zwischen der JaS und anderen spezifischen Angeboten, die an der Schule durchgeführt werden, ausgeführt, um den JaS-Fachkräften und den Trägern der JaS, Handlungs- und Rollensicherheit zu geben, was die Aufgaben der JaS sind und welche Aufgaben eben nicht zu den Leistungen der JaS gehören.

Die Aufgaben der JaS werden zudem in der [JaS-Richtlinie](#) ausführlich beschrieben und aufgeführt.

1.2 Die Grundlagen der JaS im SGB VIII

Die Kinder- und Jugendhilfe hat nach § 1 SGB VIII dazu beizutragen, dass ein junger Mensch sein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, für das die Eltern vorrangig verantwortlich sind, verwirklichen kann. Hierzu gehört die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, die Vermeidung und der Abbau von Benachteiligungen, die Beratung und Unterstützung von Eltern, der Schutz vor Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen und der Beitrag zur Schaffung von positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich konsequenterweise die Notwendigkeit der strukturellen Zusammenarbeit aller Stellen, die mit jungen Menschen zu tun haben. So ist die Kooperation von Jugendhilfe und Schule – über die von jeher bestehende Mitgliedschaft eines beratenden Vertreters bzw. einer beratenden Vertreterin der Schule in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen hinaus – insbesondere in § 81 SGB VIII geregelt.

Ein Rückblick

1994 wurde als eine Konsequenz des Berichts „Jugend und Gewalt“ der Bayerischen Staatsregierung im Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) die korrespondierende Norm zu § 81 SGB VIII aufgenommen: Nach Art. 31 Abs. 1 BayEUG arbeiten die öffentlichen Schulen in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld durch die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen bildet einen wichtigen Bestandteil (vgl. Art. 2 Abs. 5 BayEUG).

Dieses auf Gegenseitigkeit beruhende Gebot der Zusammenarbeit wird in den jeweils für Jugendhilfe und Schule einschlägigen Bekanntmachungen und Empfehlungen konkretisiert. Insbesondere wurde von den Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales sowie für Unterricht und Kultus erstmalig im Jahr 1996 eine gemeinsame Bekanntmachung zur Regelung der institutionellen Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe erlassen. Diese Richtlinie wurde regelmäßig fortgeschrieben und erweitert, zuletzt in 2020.³

Kooperation auf allen Ebenen

Die Zusammenarbeit wird auf allen Ebenen – der Ministerien, des ZBFS-BLJA und der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalentwicklung (ALP), der Regierungen, der Landkreise und kreisfreien Städte und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe – gepflegt und weiterentwickelt. Die Kinder- und Jugendprogramme der Bayerischen Staatsregierung haben seit 1986 die Bedeutung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule ausdrücklich betont. So wird in der Fortschreibung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung im Jahr 2013 vor allem der Notwendigkeit der Abstimmung der Jugendhilfeplanung und der schulischen Planungen besondere Bedeutung beigemessen.⁴

³ Vgl. dazu [„Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinien über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen“](#) vom 4. Dezember 2020 (BayMBl. 2021 Nr. 49)

⁴ Weitere Informationen zum [Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung](#) finden sie auf der Homepage des StMAS.

Bei der JaS handelt es sich um eine Form der Jugendsozialarbeit auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 SGB VIII. Diese Jugendhilfeleistung „Jugendsozialarbeit“ ist zwischen allgemeiner Jugendförderung und individueller Erziehungshilfe angesiedelt und richtet sich mit ihren sozialpädagogischen Angeboten an sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen. Für die Gewährung der Leistungen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII besteht seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis, kreisfreie Stadt) eine objektiv-rechtliche Verpflichtung. In welchem Umfang der Bedarf besteht und wie er zu decken ist, hat dieser durch sein Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfeplanung festzustellen, zu der er gesetzlich gemäß § 80 SGB VIII verpflichtet ist. Eine Möglichkeit der Bedarfsdeckung ist die JaS. Auch wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Träger der freien Jugendhilfe mit der Durchführung einer JaS-Maßnahme beauftragt, obliegt ihm die Gesamtverantwortung.

Rechtliche
Grundlage
der -

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales unterstützt die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtung nach § 13 Abs. 1 SGB VIII mit dem Regelförderprogramm Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS durch freiwillige Leistungen.⁵ Die Leistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe besteht auch dann, wenn der Freistaat keine Zuschüsse leistet.

I.3 Kooperation von Jugendhilfe und Schule

JaS ist die anspruchsvollste und intensivste Form der Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule. In der engen und effektiven Kooperation (Jugendamtsleitung, Jugendhelferträger, JaS-Fachkraft, Schulleitung, Lehrkräfte, Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen) liegen wesentliche Chancen, Ressourcenbenachteiligung bei jungen Menschen auszugleichen und Problemen wie schulabsentem Verhalten, Mobbing, Gewaltbereitschaft sowie delinquentem und abweisendem Verhalten von jungen Menschen vorzubeugen und zu begegnen. Bereits mit den ersten konzeptionellen Überlegungen und Planungen beginnt idealerweise auch die Kooperation. Sie sollte sich wie ein roter Faden von der Entwicklung des Profils für den jeweiligen Einsatzort auf der Grundlage der JaS-Konzeption, über die Personalauswahl bis hin zur praktischen Arbeit vor Ort durchziehen. Die im Prozess auftretenden Fragen berühren unterschiedliche Zuständigkeiten und Entscheidungsebenen. Sie sind deshalb auch auf den jeweiligen Kooperationsebenen zu klären.

Im Folgenden werden Kooperationsstrukturen dargestellt und erläutert, die sich in der Praxis bewährt haben. Damit sind Erfolgsfaktoren definiert. In der Gesamtschau beider Systeme ist die JaS eine wirksame und effiziente Hilfeleistung:

Definition
Erfolgsfaktoren

- Die Jugendhilfe kann sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche mit ihren Leistungen an dem Ort erreichen, an welchem sie sich täglich aufhalten.
- Hinweise auf schwierige Situationen und sich anbahnende Probleme können frühzeitig wahrgenommen und erkannt sowie durch niedrigschwellige Angebote bereits in der Entstehung bearbeitet werden (Prävention).
- Die Schule kann durch die Kooperation ihr pädagogisches Repertoire erweitern (z. B. in den Bereichen Soziales Lernen, Entwicklung eines positiven Klassenklimas, Ich-Stärkung).
- Maßnahmen zur Vermeidung von schulabsentem Verhalten können abgestimmt und gemeinsam durchgeführt werden.
- Die Unterstützung von jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf kann besser koordiniert werden sowie zielgerichtet und passgenau erfolgen.
- Eltern können auf verschiedenen Wegen angesprochen und sowohl zur Förderung ihrer Kinder motiviert als auch in erzieherischen Fragen unterstützt werden.
- Die koordinierte Förderung und die Abstimmung mit allen relevanten Partnern (Jugendamt, Agentur für Arbeit, Betriebe, Berufsschule, Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit etc.) kann den Übergang Schule-Beruf erleichtern, die Ausbildungsfähigkeit und Sozialkompetenzen der Jugendlichen fördern und somit helfen, Arbeitslosigkeit zu vermeiden.
- Es kann ein maßgeblicher Beitrag zur Schaffung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe im Sinne der Ziele von Jugendhilfe, Schule und der Initiative „Bildungsregionen in Bayern“⁶ geleistet werden.

Chancen einer
gelingenen
Kooperation

⁵ Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales unterstützt ebenso mit einem Förderprogramm Projekte der [Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit](#) (AJS).

⁶ Vgl. Initiative [„Bildungsregionen in Bayern“](#) auf der Homepage des StMUK

Schulleitungen und Lehrkräfte haben in der Regel kein umfassendes Wissen über den Auftrag und die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Aus diesem Grund ist es notwendig zu erklären,

- welches Ziel die Jugendhilfemaßnahme JaS nach § 13 SGB VIII verfolgt,
- weshalb ausschließlich sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte Kinder und Jugendliche (und nicht alle Schülerinnen und Schüler) Zielgruppe der JaS sind,
- warum Wert darauf gelegt wird, dass die Leistung „JaS – Jugendsozialarbeit an Schulen“ und nicht „Schulsozialarbeit“ genannt wird und welche Unterschiede inhaltlich und begrifflich bestehen,
- aus welchem Grund die Prinzipien Freiwilligkeit sowie Vertrauensschutz einen hohen Stellenwert in der Jugendhilfe haben.

Die Klärung von Begrifflichkeiten und Arbeitsprinzipien ist deshalb so entscheidend, weil das System der Kinder- und Jugendhilfe sehr ausdifferenziert und spezialisiert ist. Im Vergleich dazu ist die Schule einheitlicher strukturiert. Sie ist Länderaufgabe und staatlich hierarchisch organisiert. Die Kinder- und Jugendhilfe basiert auf dem SGB VIII, einem Bundesgesetz.

Sie ist den kommunalen Gebietskörperschaften im eigenen Wirkungskreis übertragen. Dies hat zur Folge, dass es unterschiedliche regionale Ausgestaltungen der Hilfestellung und der Organisationsformen innerhalb des Jugendamtes gibt. Die Bedarfslagen sind verschieden, so dass auch nicht jede Hilfeart in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt in gleichem Maß bereitgehalten wird.

Es gibt nicht nur eine große Trägervielfalt (Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe), die Jugendhilfe spricht auch mit vielen „Zungen“. So werden Organisationseinheiten im Jugendamt, mit denen die Schule kooperieren soll, von Kommune zu Kommune unterschiedlich als Soziale Dienste des Jugendamtes, ASD (Allgemeiner Sozialdienst), BSA (Bezirkssozialarbeit) oder SPFD (Sozialpädagogischer Fachdienst) bezeichnet. Im Handbuch wird der Begriff „ASD des Jugendamtes“ verwendet.

1.3.1 Die Kooperationsvereinbarung

Ein wesentliches Instrument, um Kooperation verbindlich zu gestalten und zu strukturieren, ist die schriftlich fixierte Kooperationsvereinbarung, die zwischen dem JaS-Träger und der Schule geschlossen wird.

Leitungsaufgabe

Die Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung ist Leitungsaufgabe und nicht Aufgabe der JaS-Fachkraft. Zweck der Kooperationsvereinbarung ist, im Vorfeld der Einrichtung einer JaS-Stelle an einer Schule alle wesentlichen Informationen zwischen Jugendhilfe und Schule auszutauschen, mögliche Differenzpunkte zu klären, Grenzen zu benennen und zu einer gemeinsamen Vereinbarung über die künftige Zusammenarbeit zu gelangen.

Regelmäßige Überprüfung

Auf Leitungsebene ist es sinnvoll, die Kooperationsvereinbarung turnusmäßig, in der Regel alle drei Jahre gemeinsam mit der Schulleitung und der JaS-Fachkraft auf Aktualität hin zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben. Den Rahmen stellt stets die JaS-Konzeption dar, die in der JaS-Richtlinie beschrieben ist.

Außerhalb der Regel ist dieses Vorgehen immer dann geboten, wenn maßgebliche Veränderungen wie beispielsweise der Einsatz weiterer Dienste oder konzeptionelle und rechtliche Veränderungen bei den Kooperationspartnern sowie ein Wechsel der Schulleitung, des Trägers oder der JaS-Fachkraft erfolgen sollen oder bereits eingetreten sind.

Die grundlegenden Kooperationserfordernisse in der JaS sind ausführlich und praxisnah in dem nachfolgendem „Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule“ beschrieben. Damit wird das Ziel verfolgt, Fehler bei der Implementierung und beim Betrieb der JaS zu vermeiden.

Der Leitfaden hat verbindlichen Charakter für die Praxis. Er beinhaltet die Zielsetzung und Aufgabebereiche der JaS, die Kooperationserfordernisse in der Planungs- und Konstituierungsphase zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Träger der freien Jugendhilfe (sofern ein solcher mit der Durchführung der Aufgabe beauftragt wurde), der Schule sowie der JaS-Fachkraft, und definiert übergreifende Kooperationsfelder. Die Abfolge der zeitlichen Schritte wird für die unterschiedlichen Handlungsebenen dargestellt.

Wird nach dem Leitfaden vorgegangen, ist sichergestellt, dass keine Unterlassungsfehler passieren. Der Anschaulichkeit halber wird der Text hier in ungekürzter Form wiedergegeben.

I. Präambel

Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule:

Ziel der Kooperation ist die Verpflichtung von Jugendhilfe und Schule, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit für junge Menschen mit individuellen Beeinträchtigungen und/oder Schwierigkeiten im Sozialverhalten, die frühzeitige und bestmögliche Förderung innerhalb und außerhalb der Schule zu verwirklichen.

JaS ist eine Leistung der Jugendhilfe auf der Grundlage des § 13 SGB VIII. Die Dienst- und Fachaufsicht für das angestellte sozialpädagogische Fachpersonal liegt beim Träger der Jugendhilfe. Die Schulleitung trägt für den Schulbetrieb die pädagogische Gesamtverantwortung.

Die Angebote der Jugendhilfe sollen die schulische Erziehungsarbeit begleiten und ergänzen. Der Verantwortungsbereich der Schule bleibt unberührt, insbesondere wird durch JaS den Lehrkräften nicht ihre erzieherische Verantwortung abgenommen.

Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, die die Möglichkeiten und Grenzen des jeweiligen Aufgabenbereichs akzeptiert, ist Voraussetzung für eine gelingende JaS.

Die Kooperationspartner und die Schwerpunktsetzungen in den Kooperationsbeziehungen sind vom jeweiligen Schultyp abhängig. Der Leitfaden soll eine Hilfestellung für alle Kooperationserfordernisse sein, die sich im Verlauf der einzelnen Planungsphasen ergeben. Er ist im Sinne einer Checkliste zusammengefasst.

II. Aufgabenbereiche der JaS

- Beratung und Unterstützung von sozial benachteiligten jungen Menschen an einer Schule
- Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit mit der Zielgruppe
- Krisenintervention
- Elternarbeit
- Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrkräften und schulischen Diensten, insbesondere auch bei schwierigen disziplinarischen Entscheidungen
- Projektarbeit (Sucht- und Gewaltprävention, Konfliktlösung, Integration, Aggressionsabbau, Schulverweigerung)
- übergreifende Kooperationen

Aufgabe der JaS ist es nicht, Tätigkeiten zu übernehmen, die in den Schulordnungen und der Lehrerdienstordnung zu den Pflichten der Lehrkräfte (z. B. Unterricht, Pausenhofaufsicht) oder zu anders definierten Aufgabenbereichen (z. B. Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung, offene und gebundene Ganztagschule, Praxisklasse, Hausaufgabenbetreuung, Jugendarbeit, Schulentwicklung) gehören.

III. Kooperationen in der Planungs- und Konstituierungsphase

Erhebung der spezifischen Sozialraumdaten durch das Jugendamt im Benehmen mit der jeweiligen Schulaufsicht und ggf. unter Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinde. Bedarfsfeststellung durch das Jugendamt ggf. im Rahmen eines Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses. Bestätigung des Bedarfs durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

Erarbeitung der Konzeption durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, bzw. unter seiner Steuerungsverantwortung. Empfohlen wird die Erarbeitung in einem kleinen Arbeitskreis, bestehend aus Jugendamt (Leitung, Sozialer Dienst, Jugendhilfeplanung), Schule (Schulleitung, Beratungslehrkraft und Vertretung des Lehrerkollegiums) und Träger.

Die Einbeziehung weiterer Expertinnen und Experten sowie von wichtigen Kooperationspartnern wie Arbeitsverwaltung, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Ausbildungsstellen und Anleiterinnen und Anleiter kann im Einzelfall angezeigt sein.

I. Präambel

II. Aufgabenbereiche der



Keine Aufgaben der



III. Kooperationen in der Planungs- und Konstituierungsphase

Entscheidung über Trägerschaft

Selbstbeschreibung	Leistungsbeschreibung für die JaS einschließlich der Festlegung der Arbeitszeiten, der Anbindung an das Jugendamt sowie der regelmäßigen Beteiligung an Dienstbesprechungen und fachlich-kollegialem Austausch.
Personalauswahl	Empfohlen werden gemeinsame Bewerbungsgespräche: Träger, Jugendamt, Schule. Die Entscheidung über die Personalauswahl erfolgt durch den Anstellungsträger.
Hospitation	Verpflichtend ist eine vierwöchige Hospitation nach einem konkreten Einarbeitungskonzept im Jugendamt. Ziel ist es, die Fachkraft mit den bestehenden Strukturen und Angeboten der Jugendhilfe vor Ort insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung vertraut zu machen. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung.
Vorbereitung des Arbeitsplatzes	Der Schulaufwandsträger soll im Zusammenwirken mit der Schule das für die JaS erforderliche Büro und die Sachausstattung (Büroausstattung, Telefon, Anrufbeantworter und zwingend PC mit Internetzugang) rechtzeitig und möglichst an einer für die jungen Menschen leicht zugänglichen Stelle in der Schule zur Verfügung stellen. Es ist zu klären, welche Räume in der Schule für die Gruppenarbeit der JaS zur Verfügung stehen werden. Des Weiteren ist zu klären, dass die JaS-Fachkräfte auch in der unterrichtsfreien Zeit und in den Ferien Zugang zu ihren Büroräumen haben und diese für ihre Tätigkeit auch in den benannten Zeiträumen nutzen können.
Sachkostenbudget	Zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der JaS sowie ggf. mit dem Sachaufwandsträger der Schule soll ein Sachkostenbudget vereinbart werden.
Vorstellung der Fachkraft	Empfohlen wird die Vorstellung in allen Fachbereichen des Jugendamtes, im Lehrerkollegium und in den für die Vernetzung notwendigen Stellen.
IV. Kooperation zwischen Träger der JuHi. und Schule	IV. Kooperation zwischen Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule Erforderliche Absprachen sind zu treffen zu: <ul style="list-style-type: none">■ Dienstzeiten, Urlaub, Aufenthalt der Fachkraft und von Gruppen außerhalb des Unterrichts, personelle Änderungen, Fortbildungen,■ Umgang mit Konflikten,■ Öffentlichkeitsarbeit und Präsentationen,■ gegenseitige Informationspflichten im Allgemeinen.
V. Kooperationen der JaS-Fachkraft	V. Kooperationen der JaS-Fachkraft Die JaS-Fachkräfte kooperieren im Zuge ihrer Tätigkeit mit vielen unterschiedlichen Stellen, sowohl innerhalb der Schule als auch mit externen Kooperationspartnern.
Kooperation mit der Schule	<ul style="list-style-type: none">■ Regelmäßige Besprechungen mit der Schulleitung und Beratungslehrkraft über die jeweilige Rolle, Maßnahmen, Schwerpunktsetzungen, Aktionen, koordiniertes Vorgehen in Einzelfällen usw. Die Beteiligung an Lehrerkonferenzen und die Kontakte zu Schulpsychologinnen und Schulpsychologen erfolgen bei Bedarf.■ Information des Elternbeirates und des Schulforums.■ Zusammenarbeit bei Einzelfallhilfen mit dem Personal der Mittagsbetreuung bzw. verlängerter Mittagsbetreuung sowie der offenen und gebundenen Ganztageschule.■ Teilnahme an gemeinsamen Fortbildungen (Tandem-Fortbildungen, Fachtagungen).■ Teilnahme im Tandem an regionalen Vernetzungstreffen.■ Information der Schule über relevante andere sozialpädagogische Angebote, insbesondere über Maßnahmen des Jugendamtes z. B. im Bereich des erzieherischen Jugendschutzes oder der Jugendarbeit.
Kooperationen innerhalb der Schule	<ul style="list-style-type: none">■ Durch die enge fachliche Anbindung der JaS an das Jugendamt und die Zusammenarbeit mit den relevanten Angeboten der Jugendhilfe soll deren Einbindung in oder die Vernetzung mit dem Leistungsspektrum des Jugendamtes gewährleistet werden.■ Regelmäßige Besprechungen mit der Jugendamtsleitung insbesondere über strukturelle Fragen.

- Einbindung in die relevanten Gruppen- bzw. Teambesprechungen des ASD des Jugendamtes. Falls ein Träger der freien Jugendhilfe Anstellungsträger ist, hat der Trägervertreter bzw. die Trägervertreterin die verbindliche Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sicherzustellen.
- Klärung der Verfahren und Abläufe bei der Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen gem. §§ 8a, 8b SGB VIII.
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (z. B. Erziehungsberatungsstellen, Erziehungsbeiständen, Horten, Heilpädagogischen Tagesstätten, stationäre Einrichtungen, Jugendmigrationsdiensten).
- Teilnahme der JaS-Fachkraft an Fortbildungsveranstaltungen für die Zielgruppe JaS.
- Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss.
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten die für die Beratung und Unterstützung im Einzelfall erforderlich sind (z. B. Erwachsenenpsychiatrie, Migrationsberatung für Erwachsene).

Kooperation mit weiteren Einrichtungen

VI. Übergreifende Kooperationen

VI. Übergreifende Kooperationen

Die JaS soll von einem übergreifenden Fachbeirat auf Landkreis- bzw. Stadtebene (kreisfreie Stadt) begleitet werden.

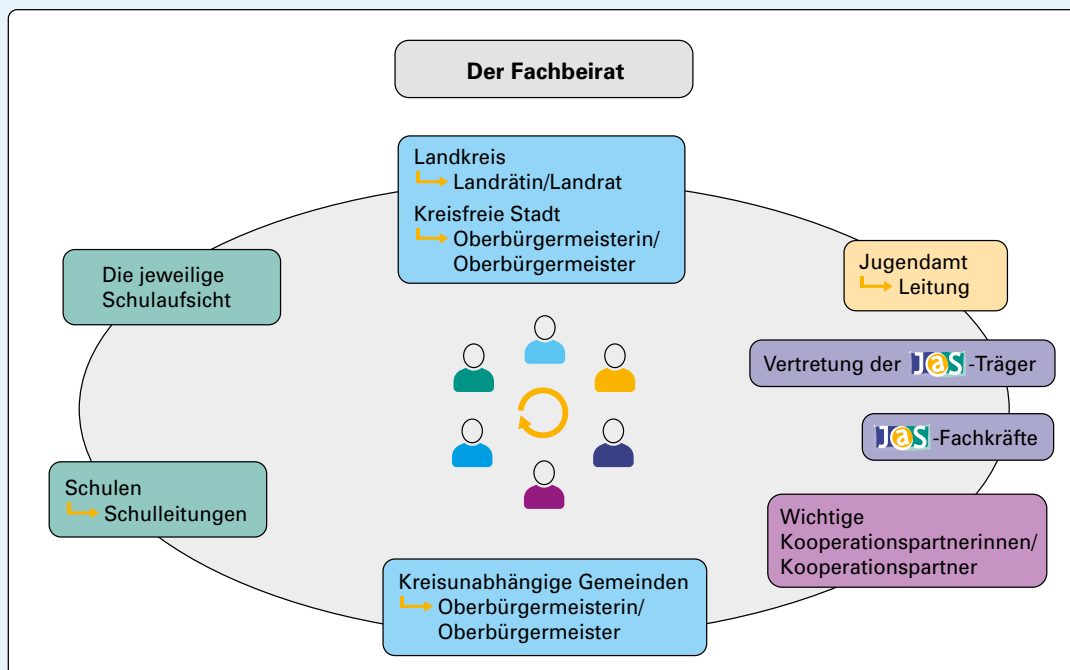
Dieser soll sich zusammensetzen aus der Vertretung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landrätin/Landrat, Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister, Bürgermeisterin/Bürgermeister), dem Jugendamt und der jeweiligen Schulaufsicht, der Schulleitung, dem Anstellungsträger und der Fachkraft, bei Bedarf auch der Agentur für Arbeit.

Der Fachbeirat hat die Aufgabe, aktuelle Fragen und Probleme der JaS zu besprechen (z. B. konzeptionelle Fragen, Konflikte in der Zusammenarbeit, Finanzierungsfragen) sowie die Konzeption auf ihre Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf im Rahmen der JaS-Richtlinie weiterzuentwickeln. Der Fachbeirat kann für mehrere oder alle JaS-Stellen im Jugendamtsbezirk eingerichtet werden.

Einrichtung eines Fachbeirats

- Regelmäßiger Austausch mit Diensten der Jugendhilfe, insbesondere mit ambulanten Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung und mit der Jugendarbeit, den Agenturen für Arbeit, der Polizei, dem Familien- und Jugendgericht auf fachlicher Ebene.
- Regelmäßiger Austausch mit den Schul-, Kinder- und Jugendreferentinnen und -referenten der Kommune auf politischer Ebene.

Einzelübergreifende Vernetzung



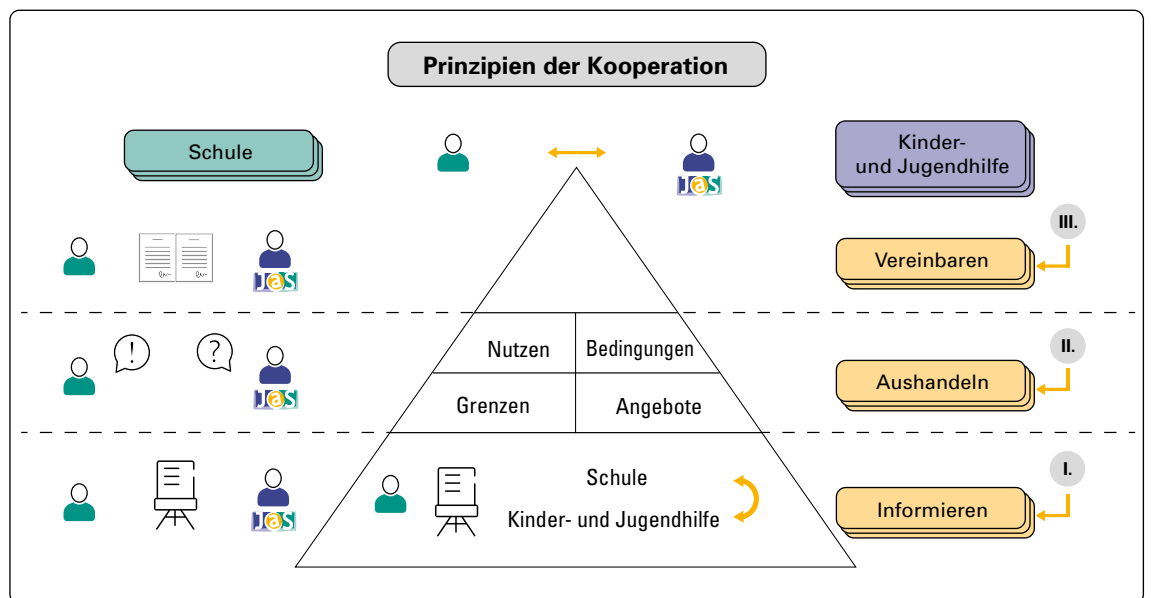
© Reber Martin

I.3.2 Prinzipien der Kooperation

Kooperation ist kein Selbstverständnis. Damit Kooperation gelingen kann müssen die beteiligten Partnerinnen und Partner ihre jeweiligen Aufgaben und Aufträge klar definieren, gleichberechtigt aufeinander zugehen und zielgerichtet kommunizieren. Folgende Erfordernisse sind dabei zu beachten:

- Akzeptanz** Die uneingeschränkte Akzeptanz des anderen Arbeitsansatzes der jeweiligen Berufsgruppe, deren Fachlichkeit sowie die Bereitschaft zum Dialog.
- Minimalkonsens** Die Herstellung eines Minimalkonsenses über grundlegende, gemeinsame Ziele.
- Zeit** Ausreichende Zeit für fallbezogene und übergreifende Zusammenarbeit.
- Grenzen und Zuständigkeiten** Das Erkennen der eigenen fachlichen Grenzen und anderer Zuständigkeiten und Kompetenzen sowie deren rechtzeitige Inanspruchnahme, die Beibehaltung klarer Zuständigkeiten und Rollen (jede Person muss wissen, für was sie selbst und wofür andere zuständig sind; kein Verschieben und Abschieben von Verantwortung).
- Fachliche Kompetenzen** Organisatorische und fachliche Kompetenz in der Leitung von Besprechungen, in der Zusammenfassung der Absprachen und Vorgehensweisen, in der Kontrolle der Handlungsabläufe, der Ziele und Terminabsprachen sowie in der Kontinuität beim Aufbau eines vernetzten Systems.
- Kooperation** Kooperatives Handeln stellt hohe Anforderungen an die beteiligten Personen. Es setzt Kompetenz, Professionalität, Rollenklarheit und Selbstbewusstsein der Partnerinnen und Partner voraus.
- Schulpflicht vs. Freiwilligkeit** Bei den Systemen Jugendhilfe und Schule treffen unterschiedliche Arbeitsprinzipien aufeinander. Arbeitet die Jugendhilfe weitgehend mit dem Prinzip der Freiwilligkeit, so steht diesem die Schulpflicht des Systems Schule konträr gegenüber. Dies erfordert von allen Beteiligten eine klar definierte Vorgehensweise für die Zusammenarbeit. Nicht zuletzt muss von den Beteiligten ein konkreter Nutzen in der Zusammenarbeit gesehen und formuliert werden, damit die Motivation für das bereichsübergreifende Arbeitsengagement entsteht und erhalten bleibt.

Unter diesen Aspekten kann Kooperation als ein kontinuierlicher Aushandlungsprozess verstanden werden, der sich in dem Dreierschritt – Informieren, Aushandeln, Vereinbaren – beschreiben lässt:



II. Die beiden kooperierenden Systeme

Die Kooperationsbeziehung und die Systemdarstellung von Jugendhilfe und Schule bedarf einer gesonderten und ausführlichen Erläuterung. Gerade für die JaS-Fachkräfte ist es von großer Bedeutung, beide Systeme gut zu kennen und zu wissen, wie und warum das jeweilige System bei den unterschiedlichen Aufgaben und Herausforderungen in der Arbeit mit jungen Menschen und deren Eltern⁷ agiert und welche Zielsetzung jeweils dahintersteht.

Jugendhilfe/
Schule

Was sind die [Schnittstellen](#) von Jugendhilfe und Schule und wo kann die JaS unterstützend für die jungen Menschen in Interaktion treten? Als Bindeglied zwischen Jugendhilfe und Schule ist das Verstehen der beiden Systeme eine Grundvoraussetzung für das konstruktive und nachhaltige agieren der JaS im Kontext Jugendhilfe und Schule. Gerade aufgrund der bilateralen Interaktion zwischen den Systemen gilt die Arbeit der JaS als die anspruchsvollste und intensivste Form der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule.

Schnittstellen

Die Aufgaben beider Systeme sind nicht nur in unterschiedlichen Gesetzen definiert, sie unterscheiden sich auch deutlich in der Definition ihrer Ziele und ihrer pädagogischen und didaktischen Herangehensweisen in der Arbeit mit jungen Menschen. Zunächst einmal handelt es sich bei der Kooperation um die Zusammenarbeit zweier prinzipiell selbständiger Institutionen in einer breiten Palette von Aufgabenfeldern (Henschel, 2009, S. 13). Genau diese Aufgabenfelder gilt es für die JaS-Fachkräfte zu kennen, sie zu unterscheiden und sich gegebenenfalls davon abzugrenzen beziehungsweise sich der eigenen Profession bewusst zu werden.

So differenziert die Herangehensweisen von Jugendhilfe und Schule bezüglich der Zielgruppe auch sind, so haben sie doch einen starken gemeinsamen Nenner: Die Förderung von jungen Menschen.

Der gemeinsame
Nenner

Betrachten wir beide Systeme aus der Perspektive der UN-Kinderrechtskonventionen so wird deutlich, dass die Kinderrechte die Basis für eine gelingende Kooperation der beiden Systeme sind und diese auch eine gemeinsame Verpflichtung von Jugendhilfe und Schule darstellen, gemeinsam für das Wohl der Schülerinnen und Schüler zusammenzuarbeiten. Beispielhaft seien an dieser Stelle die Artikel 27 und 28 der UN-Kinderrechtskonventionen (UN-KRK) angeführt. Sie setzen sich zum einen mit den angemessenen Lebensbedingungen junger Menschen auseinander, zum anderen mit dem Recht auf Bildung, Schule und Berufsausbildung. In beiden Artikeln finden wir Schnittmengen, ähnlich dem SGB VIII und dem Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) für die gemeinsamen Aufgaben von Jugendhilfe und Schule.

UN-Kinderrechts-
konventionen
(UN-KRK)

II.1 Das System Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe ist ein komplexes Feld sozialer Leistungen und Aufgaben zur Förderung und Unterstützung junger Menschen und deren Eltern. Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, junge Menschen in der Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII). Der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl steht dabei im Vordergrund.

Jugendhilfe

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden im § 1 Abs. 3 SGB VIII wie folgt beschrieben:

SGB VIII

Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere:

- 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,*
- 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,*
- 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,*
- 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,*
- 5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 Abs. 3. SGB VIII).*

⁷ Um den Lesefluss nicht zu stören, wird im gesamten Text der Begriff „Eltern“ verwendet. Dieser steht auch als Synonym für die Gruppe der Personensorgeberechtigten junger Menschen.

Deutlich wird hierbei, dass der junge Mensch und seine Eltern im Zentrum der Kinder- und Jugendhilfe stehen. Die Förderung der sozialen Entwicklung und die Vermeidung von Benachteiligungen, beziehungsweise der Abbau eben dieser wird dabei als Kernaufgabe der Jugendhilfe definiert. Ergänzt werden diese durch den Auftrag, dazu beizutragen, dass positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten bzw. geschaffen werden müssen (Henschel, 2009, S. 124).

Elternrecht

Auch die Eltern der jungen Menschen finden im § 1 Abs. 2 SGB VIII Erwähnung. So wird dort explizit beschrieben, dass die Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen das natürliche Recht der Eltern ist und dies ihre zuvorderst obliegende Pflicht ist. Nur wenn die Eltern dieser Pflicht nicht nachkommen, übernimmt die staatliche Gemeinschaft, vertreten durch die (Träger der) Kinder- und Jugendhilfe, diese Aufgabe.

Junge volljährige Menschen

Nicht nur Minderjährige und deren Eltern sind Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch junge Volljährige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

JaS-konkret –
übergibt die JaS einen Einzelfall an den ASD des Jugendamts, so ist dieser ab diesem Moment federführend in der Fallarbeit. Über die Hilfen für die Familie und/oder den jungen Menschen entscheidet der ASD gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und dem jungen Menschen. Bei Bedarf kann die JaS unterstützend beraten.

Das Portfolio der Jugendhilfe umfasst ein differenziertes Angebot an Hilfen, die vorrangig präventiv und unterstützend ausgerichtet sind.

Beispiele dafür sind familienunterstützende Maßnahmen, wie z. B. die Erziehungsberatung einschließlich den Familienbildungsangeboten, familienunterstützenden Maßnahmen, wie z. B. den sozialpädagogischen Hilfen in der Familie bis hin zu familienersetzenden Maßnahmen in Form von stationärer Unterbringung eines jungen Menschen in einer Pflegefamilie oder einem Heim.

Von Bedeutung ist dabei, dass alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe unter der Prämisse der Partizipation stehen. Dies bedeutet, dass die Eltern an allen für den jungen Menschen relevanten Entscheidungen beteiligt werden bzw. beteiligt werden sollen. Nur in Ausnahmefällen und auch nur auf Antrag (z. B. des Jugendamts) entscheidet dabei das Familiengericht und auch nur dann, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, Entscheidungen zum Wohle des Kindes oder des Jugendlichen treffen zu können.

Art. 6 des Grundgesetzes (GG) legt den Fokus deutlich auf das natürliche Recht der Eltern bei allen Entscheidungen der Pflege und Erziehung der jungen Menschen. Über ihre Betätigung, also die Ausübung ihrer elterlichen Rechte und Pflichten, wacht die staatliche Gemeinschaft. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder und Jugendliche nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen (vgl. Art. 6 Abs. 3 GG). Hieraus ist abzuleiten, dass dem Recht der Eltern bei der Erziehung ein sehr hoher Stellenwert zugesprochen wird, aber auch, dass dem Schutz der jungen Menschen eine besondere Bedeutung im System der Jugendhilfe zu Teil wird.

KJSG

Zu den Aufgaben der Jugendämter gehören insbesondere die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung. Der Schutzauftrag wurde mit der Novellierung des Kinder- und Jugendhilferechts im Jahr 2005 präzisiert, durch das Bundeskinderschutzgesetz in 2012 weiter konkretisiert und 2021 erweitert durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG).

§ 8a SGB VIII

Neben der Unterstützung der Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder hat das Jugendamt gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII insbesondere auch die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls zu ergreifen ([§ 8a SGB VIII](#)).

Das Bayerische Familienministerium unterstützt die für den Kinderschutz zuständigen Landkreise und kreisfreien Gemeinden und die Praxis mit freiwilligen Leistungen im Rahmen des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz, welches in enger und systemübergreifender Abstimmung mit den anderen Ressorts und der Fachpraxis fortlaufend und bedarfsgerecht weiterentwickelt wird (www.kinderschutz.bayern.de).

⁸ Die Bezeichnung der Sozialpädagogischen Fachdienste der Jugendämter ist bayernweit unterschiedlich. Sie werden Bezirkssozialarbeit (BSA), allgemeiner sozialpädagogischer Fachdienst (ASD) oder auch Sozialpädagogischer Fachdienst (SPFD) genannt.

II.1.1 Rechtsgrundlagen und Aufgaben

Die Rechtsgrundlagen der Jugendhilfe sind verankert im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Dieses ist aufgeteilt in elf Kapitel. Unterteilt wird es zusätzlich noch in Abschnitte und Unterabschnitte. Die nachfolgende Tabelle soll einen Überblick geben über den Aufbau und die Inhalte des SGB VIII.

Die orange hinterlegten Felder in der Tabelle heben die für die Jugendsozialarbeit an Schulen einschlägigen Paragraphen des SGB VIII hervor, auf die im Verlauf noch gesondert eingegangen wird.

Überblick SGB VIII

Erstes Kapitel	Allgemeine Vorschriften	§§ 1 – 10a
Zweites Kapitel	Leistungen der Jugendhilfe	§§ 11 – 41a
1. Abschnitt	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	§§ 11 – 15
2. Abschnitt	Förderung der Erziehung in der Familie	§§ 16 – 21
3. Abschnitt	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	§§ 22 – 26
4. Abschnitt	Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige	§§ 27 – 41a
Drittes Kapitel	Andere Aufgaben der Jugendhilfe	§§ 42 – 60
1. Abschnitt	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	§§ 42 – 42f
2. Abschnitt	Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen	§§ 43 – 49
3. Abschnitt	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	§§ 50 – 52
4. Abschnitt	Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen	§§ 52a – 58a
5. Abschnitt	Beurkundung, vollstreckbare Urkunden	§§ 59 – 60
Viertes Kapitel	Schutz von Sozialdaten	§§ 61 – 68
Fünftes Kapitel	Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung	§§ 69 – 81
1. Abschnitt	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	§§ 69 – 72a
2. Abschnitt	Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe, ehrenamtliche Tätigkeit	§§ 73 – 78
3. Abschnitt	Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung	§§ 78a – 78g
4. Abschnitt	Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung	§§ 79 – 81
Sechstes Kapitel	Zentrale Aufgaben	§§ 82 – 84
Siebttes Kapitel	Zuständigkeit, Kostenerstattung	§§ 85 – 89h
1. Abschnitt	Sachliche Zuständigkeit	§ 85
2. Abschnitt	Örtliche Zuständigkeit	§§ 86 – 88a
3. Abschnitt	Kostenerstattung	§§ 89 – 89h
Achtes Kapitel	Kostenbeteiligung	§§ 90 – 97c
1. Abschnitt	Pauschalierte Kostenbeteiligung	§ 90
2. Abschnitt	Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen	§§ 91 – 94
3. Abschnitt	Überleitung von Ansprüchen	§ 95
4. Abschnitt	Ergänzende Vorschriften	§§ 97 – 97c
Neuntes Kapitel	Kinder- und Jugendhilfestatistik	§§ 98 – 103
Zehntes Kapitel	Straf- und Bußgeldvorschriften	§§ 104 – 105
Elftes Kapitel	Übergangs- und Schlussvorschriften	§§ 106 – 108

Im Folgenden soll nun geklärt werden, welche Aufgaben die Jugendhilfe innehat und auf welchen Grundsätzen und Leitvorstellungen diese aufbauen.

II.1.2 Grundsätze der Jugendhilfe

Die Grundsätze

Die Lebenswelt- und Alltagsorientierung stellt einen Grundsatz der Kinder- und Jugendhilfe dar. Jugendhilfe soll und muss für die jungen Menschen und deren Eltern im Alltag zugänglich sein. Die Integration, die Partizipation und die Lebensweltorientierung stehen dabei für sie im Vordergrund (vgl. BMJFFG, 1990, S. 85ff). Der Vertrauensschutz, die Parteilichkeit und die Freiwilligkeit stellen dabei ein hohes Gut der Jugendhilfe in Deutschland dar.

II.1.2.1 Einmischung – Parteilichkeit – Partizipation

Einmischung

Der Auftrag der Kinder und Jugendhilfe ist es, gesellschaftliche Entwicklungen zu analysieren und sich in alle Bereiche einzumischen, die das Leben der Kinder und Jugendlichen betreffen (Alsago, 2019).

Der Fokus liegt dabei nicht nur auf der Begleitung eines einzelnen Kindes, sondern ihre Hilfen orientieren sich an den Lebensbedingungen aller Kinder und Jugendlichen. Die Grundlage zur Einmischung der Jugendhilfe für die Belange der jungen Menschen und/oder deren Eltern findet sich in § 1 SGB VIII.

Parteilichkeit

Um die Belange der jungen Menschen und deren Eltern fördern und unterstützen zu können, arbeitet die Jugendhilfe parteilich für eben diese und vertritt deren Interesse im Sinne des § 1 SGB VIII. Auch die gesamtgesellschaftlichen Bedingungen, die die Entwicklung der jungen Menschen prägen, sind eine Aufgabe der Jugendhilfe (Kunkel & Pattar, Sozialgesetzbuch VIII Kinder und Jugendhilfe Lehr und Praxiskommentar, 2022).

Beteiligung

So gehört dazu die Beteiligung der jungen Menschen an Entscheidungen und Planungen ihrer Lebens- und Sozialräume wie z. B. die Gestaltung von Spielplätzen und Schulhöfen. Auch bei weitergehenden Fragen der Stadtentwicklung sollen die Kinder und Jugendlichen in angemessener Weise beteiligt werden und ihnen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Wünsche und Interessen mit einzubringen. Die jungen Menschen sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand bei allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen und mit einzubeziehen (vgl. § 8 Abs. 1 SGB VIII). Dies beinhaltet das Recht, dass junge Menschen sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt wenden können (vgl. § 8 Abs. 2 SGB VIII).

JaS-konkret –

für die JaS-Fachkräfte bedeute dies, dass sie im Fall der Beratung junger Menschen deren Eltern nicht informieren müssen, solange durch die Mitteilung der Beratungszweck vereitelt würde! Z. B. Suchterkrankung der Eltern/ junger Mensch möchte sich erkundigen, welche Möglichkeiten er hat/ Eltern könnten, bei Information durch die JaS, zukünftige Termine unterbinden/ vereiteln!

Sie haben dort Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt auch ohne Kenntnis der Eltern. Möchten die jungen Menschen nicht, dass ihre Eltern von der Beratung im Jugendamt erfahren, so haben sie dazu das Recht, solange durch die Mitteilung an die Eltern der Beratungszweck vereitelt würde. Diese Beratung kann auch von einem Träger der freien Jugendhilfe vorgenommen werden (vgl. § 8 Abs. 3 SGB VIII) und hat in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu erfolgen (§ 8 Abs. 4 SGB VIII).

Bei allen Belangen, also der Grundrichtung der Erziehung und der Gleichberechtigung junger Menschen, sind bei der Ausgestaltung der Aufgaben und Erfüllung der Leistungen der Jugendhilfe immer die unterschiedlichen Lebenslagen von weiblichen, männlichen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen. Benachteiligungen sind dabei abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter sind zu fördern (vgl. § 9 Abs. 3 SGB VIII).

Die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung muss dabei umgesetzt und vorhandene Barrieren müssen abgebaut werden (vgl. § 9 Abs. 4 SGB VIII).

II.1.2.2 Lebenswelt- und Sozialraumorientierung

Wechselnde Bedürfnisse und Lebensverhältnisse junger Menschen und deren Familien sind die Orientierungspunkte jugendpolitischen Denkens und Handelns. Maxime der Kinder- und Jugendhilfe ist es, schnell und adäquat auf neue Bedarfslagen reagieren zu können. Berücksichtigung findet dabei das gesamte Familiensystem, in dem junge Menschen aufwachsen. Von Bedeutung sind die innerfamiliären Strukturen und Beziehungsgeflechte, der Bereich der Förderung und Bildung, die Peer-groups, die Nachbarschaft und alle weiteren Faktoren, die Einflüsse nehmen auf die Entwicklung der jungen Menschen. Es findet also der gesamte Sozialraum und die individuelle Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen Berücksichtigung (vgl. § 16 Abs. 2 SGB VIII).

Gender

Mitgedacht wird dabei auch, dass junge Menschen nicht durch geschlechtsspezifisches Erziehungsverhalten auf tradierte einseitige Lebensentwürfe und Rollenmuster festgelegt werden sollen.

Der Auftrag der Jugendhilfe ist es viel mehr, ihre Methoden, Angebote und Hilfen in einem stetigen Prozess zu überprüfen und den neuen Gegebenheiten anzupassen. Fragestellungen zu den genderspezifisch unterschiedlichen Lebenssituationen, Lebenserfahrungen und -problemen finden dabei Berücksichtigung und sollen dabei helfen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung und die Gleichstellung zu fördern.

II.1.2.3 Präventive Ausrichtung

Die Ansätze und die Ausrichtung der Jugendhilfe widmen sich verstärkt der Prävention und fokussieren sich dabei auf den Kinderschutz. Um Fehlentwicklungen vorzubeugen oder eben diese zu vermeiden, bedient sie sich unterschiedlicher Arbeitsansätze und Hilfeangebote, um mit ihnen positive und verlässliche Verhältnisse für das Aufwachsen der jungen Menschen und deren Familien gewährleisten zu können.

Prävention

Dabei setzt die Jugendhilfe auf allgemeinpräventive Maßnahmen. Beispiele dafür sind die Angebote im Bereich der Frühen Hilfen, der Jugendarbeit, die Förderung der Erziehung in der Familie, die Förderung von Kindern in Tagesstätten und der [erzieherische Kinder- und Jugendschutz](#).

Besonders wichtige Angebote der selektiven Prävention stellen dabei

- die Angebote der Koordinierenden Kinderschutzstellen ([KoKi](#) – Netzwerk frühe Kindheit), die seit 2009 flächendeckend in Bayern etabliert sind,
- die Maßnahmen der [Jugendsozialarbeit](#), unter die auch die Jugendsozialarbeit an Schulen und die Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit fallen und
- die [Erziehungsberatungsstellen](#) dar.

Um Entwicklungsstörungen und Erziehungsdefiziten vorbeugen zu können, setzt die Jugendhilfe dabei auf niedrigschwellige Zugänge für die jeweiligen Zielgruppen. Ziel ist es dabei, die Eigenverantwortung der jungen Menschen und die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu stärken um somit auch einen Anstieg kostenintensiver Einzelfallhilfen vermeiden zu können.

Pädagogisches Prinzip

II.1.2.4 Fachkräftegebot

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen“. (§ 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Die Ausbildung der Fachkräfte spielt dabei eine tragende Rolle. Auf Fachschul- oder Hochschulebene (Fachakademie, Hochschule, Pädagogische Hochschule und Universität) werden die Fachkräfte der Jugendhilfe grundständig für eine sozialpädagogische bzw. sozialarbeiterische Tätigkeit qualifiziert. Als Fachkräfte definieren Kunkel und Pattar Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Pädagoginnen und Pädagogen der Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit (vgl. Kunkel & Pattar, 2022, § 72 SGB VIII Rn. 4-9). Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, z. B. in den Erziehungsberatungsstellen oder der Schuldnerberatung, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte bzw. Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Bei Fallkonstellationen, die ein interdisziplinäres Vorgehen erfordern, sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken (vgl. § 72 SGB VIII). Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeitenden in den Jugendämtern müssen durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt werden.

Fachkräfte

In der Jugendhilfe dürfen gem. § 72a SGB VIII keine Personen beschäftigt und auch nicht vermittelt werden, die rechtskräftig wegen einer in Absatz 1 genannten Straftat, wie z. B. Verletzung der Fürsorgepflicht nach § 171 des Strafgesetzbuches (StGB), sexuellen Missbrauchs (§§ 174 ff. StGB) oder wegen Misshandlung Schutzbefohlener nach § 225 StGB verurteilt worden sind.

Ausschlusskriterien

Ziel dieser Vorschrift ist es, einschlägig vorbestraften Personen den Zugang zu jungen Menschen, die durch die Jugendhilfe begleitet und/oder betreut werden, zu verwehren, um damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen. Sichergestellt werden soll dies durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) bei der Einstellung oder Vermittlung und anschließend in regelmäßigen Abständen. Diese Vorschrift bezieht sich auch auf neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen und erfasst alle Träger der freien Jugendhilfe (vgl. § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII) sowie Vormundschaftsvereine gem. § 54 SGB VIII.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hierzu Vereinbarungen abschließen wie sie in § 72a SGB VIII benannt sind.

II.1.2.5 Methodenvielfalt

In ihrer Herangehensweise an die unterschiedlichen Herausforderungen in der Arbeit mit der Zielgruppe kann die Kinder- und Jugendhilfe auf ein breites Portfolio an Methoden zurückgreifen. Je nach Fallkonstellation bedient sie sich dabei unterschiedlicher Vorgehensweisen und Methoden. Die Jugendhilfe orientiert sich dabei an den drei primären Methoden der Sozialen Arbeit, der Einzel- und Familienhilfe, der Sozialen Gruppenarbeit und der Arbeit im Gemeinwesen, die ergänzt werden durch die sekundären Methoden wie Beratung, Planung, Supervision und anderen, auf die in einem späteren [Kapitel](#) eingegangen wird.

Einzel- und Familienhilfe

Die sozialpädagogischen Fachkräfte der Jugendhilfe unterstützen in der Einzel- und Familienhilfe die jungen Menschen und deren Familien, eigene Problemstellungen zu erkennen, Lösungsschritte zu entwickeln und eigene Kräfte zu mobilisieren. Diese Form des Empowerments (Selbstbemächtigung) zielt darauf ab, dass die Hilfesuchenden Fähigkeiten entwickeln und verbessern, um ihre soziale Lebenswelt und ihr Leben selbst gestalten zu können, um sich somit nicht weiter von außen gestalten zu lassen (vgl. Brandes & Stark, 2021).

Soziale Gruppenarbeit

Eine immer größer werdende Bedeutung spielt die Soziale Gruppenarbeit in den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Kam sie noch bis vor wenigen Jahren fast ausschließlich bei Jugendlichen zum Einsatz, so gehört sie inzwischen zum Standardrepertoire in fast allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Ziel der Sozialen Gruppenarbeit ist es, durch Einsatz der Gruppe Einstellungen und Verhaltensweisen der Zielgruppe zu verändern. Beispiele für die Anwendungsbereiche der Sozialen Gruppenarbeit sind Trainings für gewaltbereite, straffällige, suchtabhängige oder auch arbeitslose Jugendliche. Problemstellungen können dabei in der Gruppe bearbeitet und dadurch Selbsthilfekräfte mobilisiert werden (vgl. Kunkel & Pattar, 2022, § 29 SGB VIII Rn. 11-13). Weitere Anwendungen findet die Soziale Gruppenarbeit beispielsweise bei Kindern und Jugendlichen, deren Eltern sich in Trennung oder Scheidung befinden, und in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in deren Familien eine Suchtproblematik vorliegt. Die Soziale Gruppenarbeit findet auch Berücksichtigung bei den Hilfen zur Erziehung (HzE) im § 29 SGB VIII.

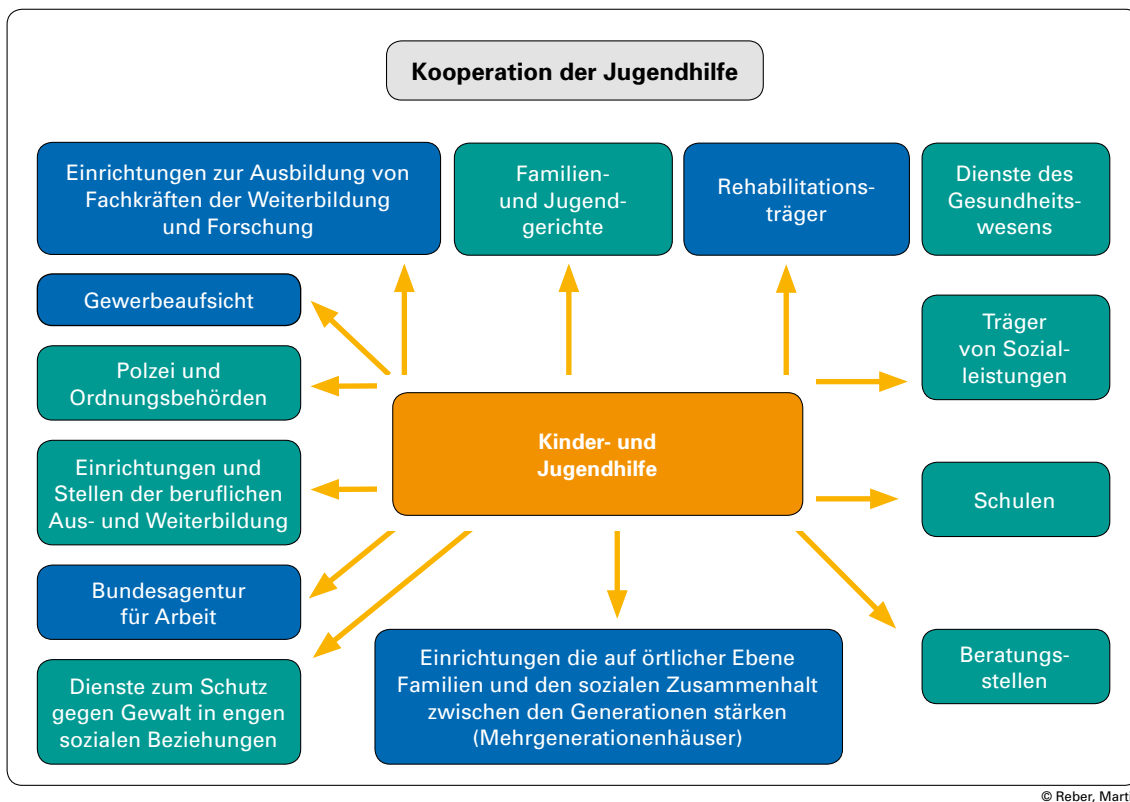
Gemeinwesenarbeit

Die Gemeinwesenarbeit (GWA) gibt Orientierung für die professionelle Arbeit im Sozialen Raum, also den Stadtteilen und/oder den Gemeinden. Die Soziale Arbeit bezieht sich in ihrem Handeln auf den Sozialen Raum und damit nicht nur auf geographische bzw. physische Räume wie Stadtteile oder ländliche Regionen (vgl. Stövesand & Stoik, 2013). Ziel der GWA ist es, Kräfte im Sozialen Raum zu bündeln, insbesondere für die Unterstützung sozial benachteiligter Familien. Die GWA organisiert Dienste, Einrichtungen und Angebote wie Selbsthilfegruppen, Eltern-Kind-Gruppen, Hausaufgabenbetreuung, und Jugendtreffs. Vorrangig ist die GWA zivilgesellschaftlich organisiert und wird von der Jugendhilfe professionell gestützt und unterstützt.

II.1.2.6 Kooperation

Um ihren Aufgaben allumfänglich gerecht werden zu können, ist die Kinder- und Jugendhilfe auf Kooperationen angewiesen. Da die rechtlichen und fachlichen Möglichkeiten der Jugendhilfeträger alleine bei weitem nicht ausreichen, eine ganzheitliche, an den Wünschen und Bedürfnissen der jungen Menschen und ihrer Eltern orientierte Lebenswelt zu schaffen, verpflichtet § 81 SGB VIII die Jugendhilfe zur strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt (vgl. Kunkel & Pattar, 2022, § 81 SGB VIII Rn 1-3). Nachfolgende Grafik gibt einen umfänglichen Überblick der Stellen und Institutionen, mit denen die Jugendhilfe kooperiert. Die grün gefärbten Felder zeigen die Institutionen und Stellen auf, die eine hohe Relevanz für die JaS-Fachkräfte haben.

An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass die Schule die zentrale Institution für junge Menschen ist. Aus diesem Grund verpflichtet das SGB VIII die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausdrücklich zur Zusammenarbeit mit der Schule. Die korrespondierende Norm auf Schulseite findet sich in Art. 31 BayEUG. Gerade bei der Abklärung von Gefährdungsrisiken junger Menschen ist die Kooperation mit den Einrichtungen und Stellen des Gesundheitswesens und anderer Fachdisziplinen von besonderer Bedeutung. Anzumerken ist, dass § 81 SGB VIII lediglich die strukturelle Zusammenarbeit regelt. Kooperationen müssen sich deshalb im Einzelfall an konkreten einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den dort eingeräumten Befugnissen orientieren.



Kooperationen

II.1.2.7 Freiwilligkeit und Beteiligung

Junge Menschen und deren Familien, also die Adressatinnen und Adressaten der Jugendhilfe, können entscheiden, ob und in welcher Form sie Beratungs- und Unterstützungsangebote annehmen. Zu unterscheiden ist dabei, dass die Anspruchsberechtigten bei allen Leistungen Eltern sind, also nicht die jungen Menschen selbst.

Adressatinnen / Adressaten der Jugendhilfe

Eine Ausnahme stellt dabei die Eingliederungshilfe für seelisch-behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohter Heranwachsender gemäß § 35a SGB VIII dar, denn in diesem Fall sind die jungen Menschen selbst die Anspruchsberechtigten.

Die Ausnahme

Werden Hilfen zu Erziehung (HzE) nach den §§ 27 ff. SGB VIII oder Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII gewährt, so schreibt § 36 SGB VIII eine Beratung und Beteiligung der Eltern sowie deren Kinder vor. Bei längerfristig angelegten Hilfen soll die Entscheidung der Hilfeart von mehreren Fachkräften getroffen werden.

Beratung und Beteiligung

Grundlegend für die Ausgestaltung der Hilfe ist der Hilfeplan, der gemeinsam mit dem Sozialpädagogischen Fachdienst des Jugendamts, den Eltern und den jungen Menschen erstellt, regelmäßig geprüft und fortgeschrieben wird. Der Hilfeplan ist das Steuerungsinstrument des gesamten Hilfeprozesses.

Die Anspruchsberechtigten, also entweder die Eltern oder der junge Mensch selbst, können entsprechend dem Wahlrecht nach § 5 SGB VIII zwischen Einrichtungen, Diensten und Hilfsangeboten verschiedener Jugendhilfeträger wählen, solange dadurch nicht unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen.

Die Kosten der Hilfen übernimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf Grundlage des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht werden.

Dies gilt auch dann, wenn Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch das Jugendgericht zur Inanspruchnahme verpflichtet wurden (§ 36a Abs. 1 SGB VIII).

Damit Eltern und deren Kinder die niedrighschwelligsten Angebote der Jugendhilfe, wie z. B. die Angebote der Erziehungsberatungsstellen in Anspruch nehmen können, schließen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) entsprechende Vereinbarungen mit den freien Trägern ab, damit dieser Anspruch gewährleistet ist.

IÖS-konkret

Bei der Erarbeitung des Hilfeplans kann das Wissen der JaS-Fachkräfte um die innerfamiliären Prozesse unterstützend sowohl für die Hilfe-Bedarfsfeststellung als auch der Ausgestaltung der Hilfe sein. Sollten die JaS-Fachkräfte zu Beginn der Beratung noch nicht am Hilfeplan beteiligt sein, so können sie den Eltern und/oder den jungen Menschen ihre Unterstützung beim Hilfeplanverfahren anbieten.

II.1.2.8 Vertrauensschutz

Verschwiegenheit und Vertrauensschutz gehören zu den Grundbedingungen für eine erfolgreiche Arbeit mit jungen Menschen und Familien in der Jugendhilfe. Denn nur dort, wo das Angebot eines grundsätzlich informationsgeschützten „Hilferiums“ besteht, können sich zwischen Hilfesuchenden und Helfenden vertrauensvolle Beziehungen entwickeln. Der Vertrauensschutz ist deshalb die verbindliche Arbeitsgrundlage für alle in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte. Der [Datenschutz](#) spielt dabei eine übergeordnete Rolle, auf die im Späteren noch vertieft eingegangen wird.

JaS-konkret

In manchen Beratungssituationen ist es wichtig, weitere Personen in die Beratung des jungen Menschen mit einzubeziehen, z. B. die Lehrkraft. In diesen Fällen sollten die JaS-Fachkräfte darauf hinwirken, dass die zu Beratenden einer Weitergabe von Daten an Dritte zustimmen.

Um die Vertrauensbeziehung zwischen Ratsuchenden und Beratenden umfassend zu schützen, wurden datenschutzrechtliche Bestimmungen in das SGB VIII aufgenommen. Die Adressatinnen und Adressaten der Jugendhilfe müssen wissen und darauf vertrauen können, dass alle sie betreffenden Daten und Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden.

In manchen Fällen kann die Weitergabe von Daten an Dritte sinnvoll sein. In den Beratungsgesprächen ist dann darauf hinzuwirken, dass die Betroffenen einer Weitergabe von Daten an Dritte zustimmen. Nur in Ausnahmefällen können auch ohne die Zustimmung oder ohne Kenntnis der Betroffenen Informationen an Dritte weitergegeben werden. Diese Ausnahmen betreffen vor allem die Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdungen.

II.1.2.9 Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (Art. 6 Abs. 2 GG).

Im Grundgesetz wird mit diesem Artikel der weite Spielraum formuliert, den Eltern hinsichtlich der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts haben. Es liefert gleichzeitig die verfassungsrechtliche Grundlage für das sogenannte „staatliche Wächteramt“. Das Wächteramt befugt und verpflichtet die staatliche Gemeinschaft, wenn Eltern ihrer Erziehungsverantwortung nicht gerecht werden (können) und deswegen eine Gefährdung oder sogar Schädigung des Wohles des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen droht, diese Gefahr abzuwehren respektive zu beseitigen. Das staatliche Wächteramt nimmt zwei verschiedene Formen an: einerseits Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und deren Kinder zu fördern, andererseits einzugreifen, wenn der Schutz des Kindes nicht anders sichergestellt werden kann. Somit sind sowohl die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Hilfen zur Erziehung als auch die hoheitlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, wie beispielsweise die Inobhutnahme als vorläufige Schutzmaßnahme bei Kindeswohlgefährdung, Elemente des staatlichen Wächteramtes.

Staatliches Wächteramt

Formen von Kindeswohlgefährdung

Als Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung lassen sich grundsätzlich unterscheiden:⁹

- **Körperliche und seelische Vernachlässigung:** Die andauernde oder wiederholte fehlende bzw. unzureichende Erfüllung der elementaren körperlichen, emotionalen oder erzieherischen Bedürfnisse des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen und/oder die mangelnde Gewährleistung von Sicherheit und Schutz für das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen.
- **Seelische Misshandlung:** Das wiederholte absichtsvolle oder massiv abwertende Verhalten wesentlicher Bezugspersonen, welches dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen vermittelt, wertlos, fehlerbehaftet, ungeliebt oder unnützlich zu sein und damit dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen (potenziell) psychologischen oder emotionalen Schaden zufügt.
- **Körperliche Misshandlung:** Die Anwendung von Gewalt durch wesentliche Bezugspersonen gegen das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen, welche zu körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führt – oder das Potenzial dazu hat.
- **Sexueller Missbrauch/sexuelle Gewalt/sexualisierte Gewalt:¹⁰** Jede versuchte oder durchgeführte sexuelle Handlung – mit oder ohne direkten Körperkontakt –, die an, vor oder mit Kindern und Jugendlichen von wesentlichen Bezugspersonen vorgenommen und/oder von wesentlichen Bezugspersonen zugelassen wird.

Verantwortungsgemeinschaft Jugendamt und Familiengericht

Ausgeübt wird das staatliche Wächteramt insbesondere durch das Jugendamt und das Familiengericht, die diesbezüglich eine Verantwortungsgemeinschaft bilden.

⁹ Die zentralen Bezugspunkte der hier vorgenommenen Definitionen sind: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (2012), Kindler u. a. (2006), Ziegenhain, u. a. (2016).

¹⁰ Zu dieser Erscheinungsform von Kindeswohlgefährdung zählen auch Kinderpornografie und sexuelle Übergriffe im virtuellen Raum, wie beispielsweise in Chatrooms oder durch Cybergrooming.

Die gesetzliche Grundlage für die Aufgaben des Jugendamts bei der Wahrnehmung des Wächteramts findet sich in § 1 Abs. 2 SGB VIII. Hier wird die Regelung des Grundgesetzes zur elterlichen Erziehungsverantwortung und zum staatlichen Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 GG) in wortgleicher Formulierung wiederholt.

Jugendamt und
Wächteramt

In § 8a SGB VIII wird der Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter für einzelfallbezogene Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung konkretisiert. Ihm zufolge ist das Jugendamt verpflichtet, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, diesen unverzüglich nachzugehen, die Gefährdung einzuschätzen, den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten Unterstützung anzubieten und geeignete Hilfen zu gewähren, um die Gefährdung abzuwenden sowie den Schutz der bzw. des Minderjährigen sicherzustellen. Letzteres erfolgt ggf. unter Einschaltung des Familiengerichtes, um beispielsweise im Interesse des Kindeswohls notwendige Mitwirkungsaufgaben bzw. Einschränkungen des Elternrechts anzuregen (§ 1666 BGB, § 8a Abs. 2 SGB VIII). Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder die bzw. den Jugendlichen in Obhut zu nehmen (§§ 8a Abs. 2 Satz 2, 42 SGB VIII).

Das Jugendamt ist
die zentrale Steuerungsinstanz
beim Schutzauftrag gem.
§ 8a SGB VIII

Das Jugendamt hat außerdem im Rahmen seines Schutzauftrags mit Trägern von Einrichtungen und Diensten und mit Kindertagespflegepersonen Vereinbarungen zu schließen, die gewährleisten, dass diese die vorgegebenen Standards und Verfahrenswege einhalten, wenn in deren Verantwortungsbereich wichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Sie müssen das Jugendamt unterrichten, wenn die Gefährdung nicht anders abgeklärt und/oder abgewendet werden kann (vgl. [§ 8a Abs. 4, 5 SGB VIII](#)).

Dem Familiengericht obliegt es bei einer Gefährdung, die notwendigen Entscheidungen, die die elterliche Sorge berühren, zu treffen. Die gesetzliche Grundlage findet sich in § 1666 BGB. Hier heißt es in Absatz 1: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ Das bedeutet, dass das Jugendamt das Familiengericht anrufen muss, wenn die Sorgeberechtigten – selbst mit Unterstützung von fachlich geeigneten und notwendigen Hilfen – eine Gefährdung nicht abwenden wollen oder können.

Familiengericht
und Wächteramt

Das Familiengericht ist dann von Amts wegen verpflichtet, eine Entscheidung zu treffen und zu beurteilen, ob zur Gefahrenabwehr z. B. sorgerechtliche Maßnahmen oder Auflagen notwendig sind.

Die Legitimation, im Rahmen des Wächteramtes in die elterliche Erziehungsverantwortung einzugreifen, setzt also die gerichtliche Feststellung einer Kindeswohlgefährdung voraus. Ein allein „ungünstiges“ Erziehungsverhalten reicht dafür nicht aus.

Ein Rückblick zu (ausgewählten) gesetzlichen Regelungen im Kinderschutz:

Am 01.10.2005 trat das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) in Kraft. In dem dort neu eingeführten [§ 8a SGB VIII](#) wurden die Anforderungen an Jugendämter bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags (mittels Vorgaben zu Verfahrensabläufen) konkretisiert sowie die Beteiligung der freien Träger am Kinderschutz (mittels verpflichtend abzuschließender Vereinbarungen) festgelegt.

Rückblick
gesetzliche
Regelungen

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) am 01.01.2012 erfolgte eine Überarbeitung des § 8a SGB VIII, weitere Regelungen (Hausbesuch, Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft, Vermeidung von „Jugendamtshopping“) wurden hinzugefügt. Neu hinzu kamen mit dem BKSchG der Anspruch auf Beratung bei der Gefährdungseinschätzung für Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen im Kontakt stehen (§ 8b SGB VIII) sowie das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Letzteres formuliert insbesondere in § 4 KKG Handlungspflichten bzw. -befugnisse für Berufsheimnisträgerinnen und -träger, wenn diesen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden.

Außerdem benennt es deren Beratungsanspruch gegenüber dem öffentlichen Träger zur Einschätzung der Gefährdung (§ 4 Abs. 2 KKG). Zu dem Kreis der im KKG genannten Berufsheimnisträgerinnen und -träger zählen unter anderem auch staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 KKG) und Lehrkräfte an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 KKG). Auf Art. 31 und Art. 80 BayEUG i.V.m. Art. 12 Abs. 3 GDG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Das am 10.06.2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) führte erneut zu einer Erweiterung und Ergänzung der kinderschutzrelevanten Regelungen im SGB VIII und KKG. In diesen wurde beispielsweise das Jugendamt verpflichtet, den Berufsheimnisträgerinnen und -trägern, die das Jugendamt über ihren Verdacht einer Kindeswohlgefährdung unterrichtet haben, zeitnah eine Rückmeldung zu geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist (§ 4 Abs. 4 KKG). Diese Rückmeldeschleife im Einzelfall soll die Kooperationsbeziehung insgesamt stärken.

II.1.2.10 Standards bei der Umsetzung des Schutzauftrags

Gewichtige Anhaltspunkte

Auslöser des Schutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe sind gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind konkrete Beobachtungen und ernst zu nehmende Hinweise zu Handlungen von Sorgeberechtigten und/oder deren Unterlassen und/oder zu Lebensumständen, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl einer bzw. eines Minderjährigen gefährden bzw. die auf eine Dynamik, die eine Gefährdung auslösen kann, hindeuten. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können in der Grundversorgung, in der Familiensituation, in der Entwicklungssituation oder in der Erziehungssituation liegen.¹¹ Dabei muss nicht zwangsläufig ein einzelner Anhaltspunkt für sich allein genommen eine Kindeswohlgefährdung anzeigen. Es genügt vielmehr, dass durch das Hinzutreten weiterer gefährdungsrelevanter Umstände ein Komplex von Anhaltspunkten entsteht, der (erst) in seiner Gesamtheit auf eine Kindeswohlgefährdung hinweist.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen:

1. Erforderliche ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen.
2. Die Versorgung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen mit Essen und Trinken ist nicht ausreichend sichergestellt.
3. Die Körperpflege und Hygiene des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen ist unzureichend.
4. Die Bekleidung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen ist nicht angemessen bzw. nicht witterungsentsprechend.
5. Die Aufsicht über das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen ist nur unzureichend gewährleistet.
6. Das Kind bzw. die oder der Jugendliche hält sich an jugendgefährdenden Orten oder einem unbekanntem Aufenthaltsort auf.

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

Anhaltspunkte in der Familiensituation des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen:

1. Die finanzielle Situation der Familie ermöglicht keine Existenzsicherung.
2. Die Eltern stellen keinen angemessenen Wohn- und Schlafraum für das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen zur Verfügung.
3. Die Familienkonstellation birgt erhebliche Risiken für eine ausreichende Versorgung und Betreuung eines Minderjährigen bzw. Risikofaktoren in der Biografie der Familie wirken nach.
4. Es liegen ernstzunehmende Verdachtsmomente auf sexualisierte Gewalt vor.
5. Die Eltern vertreten konfliktträchtige religiöse und/oder extremistische Weltanschauungen.¹²

Anhaltspunkte in der Entwicklung

Anhaltspunkte in der Entwicklung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen:

1. Der Entwicklungsstand des Kindes bzw. von der oder dem Jugendlichen weicht erheblich von dem für das Lebensalter typischen Zustand ab.
2. Krankheiten des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen treten ungewöhnlich/unerwartet häufig auf.
3. Es gibt deutliche Anzeichen einer psychischen Störung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen.
4. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen und/oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt.

¹¹ Vgl. [Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII](#), S. 10ff. Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 23.11.2022, abrufbar auf der Homepage des ZBFS-Bayerischen Landesjugendamts.

¹² Für weitere Informationen zum Thema „Kindeswohlgefährdung und Radikalisierung/Extremismus“ siehe die Hinweise unter <https://www.blja.bayern.de/koora/Koora.php>.

5. Dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen fällt es innerfamiliär und/oder in der Kindertageseinrichtung, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle schwer, Regeln, Grenzen und Gesetze zu beachten.

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

1. Es gibt Anzeichen für häusliche Gewalt.
2. In der Familie dominieren aggressive und/oder herabwürdigende Verhaltensweisen gegenüber und/oder zwischen den Kindern bzw. Jugendlichen.
3. Die Erziehungsmethoden mindestens eines Elternteils schädigen das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen.
4. Die Eltern ignorieren oder bestrafen die Befriedigung alters- bzw. entwicklungsstandentsprechender Grundbedürfnisse des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen.

In den vom ZBFS-BLJA entwickelten Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen werden die oben genannten Anhaltspunkte altersspezifisch mit beispielhaften Konkretisierungen hinterlegt.¹³ Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung nicht zwingend das Alter ausschlaggebend ist, sondern deren Entwicklungsstand und die entsprechenden Bedürfnisse des jeweiligen Kindes bzw. der oder des Jugendlichen.

Werden dem Jugendamt in einem konkreten Einzelfall gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so hat es eine Gefährdungs- bzw. Risikoeinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (Vier-Augen-Prinzip/Mehr-Augen-Prinzip) vorzunehmen.

Das Jugendamt hat die Erziehungsberechtigten sowie die betroffenen Kinder und Jugendlichen in den Prozess der Gefährdungseinschätzung miteinzubeziehen, soweit deren wirksamer Schutz dadurch nicht infrage gestellt wird. Ist es aus fachlicher Sicht notwendig, so hat das Jugendamt sich einen unmittelbaren Eindruck von der bzw. dem Minderjährigen, ihrer bzw. seiner persönlichen Umgebung und der Interaktion mit den wesentlichen Bezugspersonen zu verschaffen. Dabei gilt es, sich sowohl ein Gesamtbild zu den Lebens- und Entwicklungsbedingungen, zu den Gefährdungsaspekten, aber auch zu den möglichen Ressourcen zur Abwendung drohender oder bestehender Gefährdungen zu machen.

Zum Abschluss der formellen Gefährdungseinschätzung muss beurteilt werden, ob (weiterhin) eine konkrete Gefährdungssituation vorliegt sowie, ob und wenn ja, welche Unterstützungs- bzw. Schutzmaßnahmen ggf. unmittelbar ergriffen werden müssen.

Werden zur Abwendung der Gefährdung Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe für geeignet und erforderlich gehalten, so hat das Jugendamt diese den Erziehungsberechtigten anzubieten und auf eine Inanspruchnahme hinzuwirken. Werden zur Abwendung der Gefährdung andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, Eingliederungshilfen), so ist bei den Erziehungsberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken. Reichen diese Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung nicht aus oder sind die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder bereit, sie in Anspruch zu nehmen, so sind vom Jugendamt weitergehende Maßnahmen (z. B. Einschaltung anderer zuständiger Stellen, Inobhutnahme, Anrufung des Familiengerichts) zu ergreifen.

Auch die Träger von Diensten und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sind an der Erfüllung des Schutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt. In Vereinbarungen, die zwischen Jugendamt und Träger geschlossen werden, wird beschrieben, wie die Fachkräfte in eigener Verantwortung vorgehen müssen, wenn sie Hinweise erhalten oder Beobachtungen machen, dass ein Kind bzw. eine Jugendliche oder ein Jugendlicher in ihrem oder seinem Wohl erheblich gefährdet ist. So müssen auch die Fachkräfte von freien Trägern eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, in die sie die Erziehungsberechtigten und die betroffenen Kinder und Jugendlichen einbeziehen – es sei denn, deren Schutz würde durch diese Einbeziehung infrage gestellt. Wenn die Inanspruchnahme von Hilfen als erforderlich erachtet wird, um die Gefährdung abzuwenden, so sollen die Fachkräfte bei den Erziehungsberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinwirken. Ohne Beteiligung des Jugendamtes können die Fachkräfte der freien Träger selbst nur Hilfen anbieten, die keine Leistungsgewährung durch das Jugendamt erfordern. Das Jugendamt muss informiert werden, falls die Gefährdung nur durch sein Tätigwerden abgewendet werden kann.

¹³ Zu Risiko- und Schutzfaktoren, die eine positive und gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden bzw. befördern, siehe auch den Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“ des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS), kostenfrei abrufbar unter <https://www.aerzteleitfaden.bayern.de/>.

Anhaltspunkte
in der Erziehungssituation

Gefährdungseinschätzung im
Mehr-Augen-Prinzip

Einbeziehung der
Erziehungsberechtigten und der
betroffenen Kinder
und Jugendlichen

Maßnahmen zur
Abwendung einer
Gefährdung

Beteiligung
freier Träger am
Schutzauftrag

Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kann die verantwortliche Fachkraft des freien Trägers eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend¹⁴ hinzuziehen. Die Verortung und die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden, insoweit erfahrenen Fachkraft sind in den Sicherstellungsvereinbarungen zu regeln.

II.1.2.11 Anzeigepflicht

Jede Bürgerin, jeder Bürger ist gem. § 138 StGB zur Anzeige verpflichtet, wenn sie bzw. er glaubhaft von der Planung oder Begehung bestimmter schwerer Straftaten (z. B. Raub, Totschlag, Menschenhandel) zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg der Straftat noch abgewendet werden kann, erfährt.

Diese Anzeigepflicht gilt dementsprechend auch für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, aber nicht im Rahmen ihrer professionsspezifischen Pflichten, sondern als Bürgerpflicht. Fachkräfte der Jugendhilfe sind darüber hinaus zur Einbindung der Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, wenn sie im Rahmen der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII zu der Einschätzung kommen (fachliches Ermessen), dass die Abwendung der Gefährdung jedenfalls auch deren Tätigwerden erfordert.¹⁵

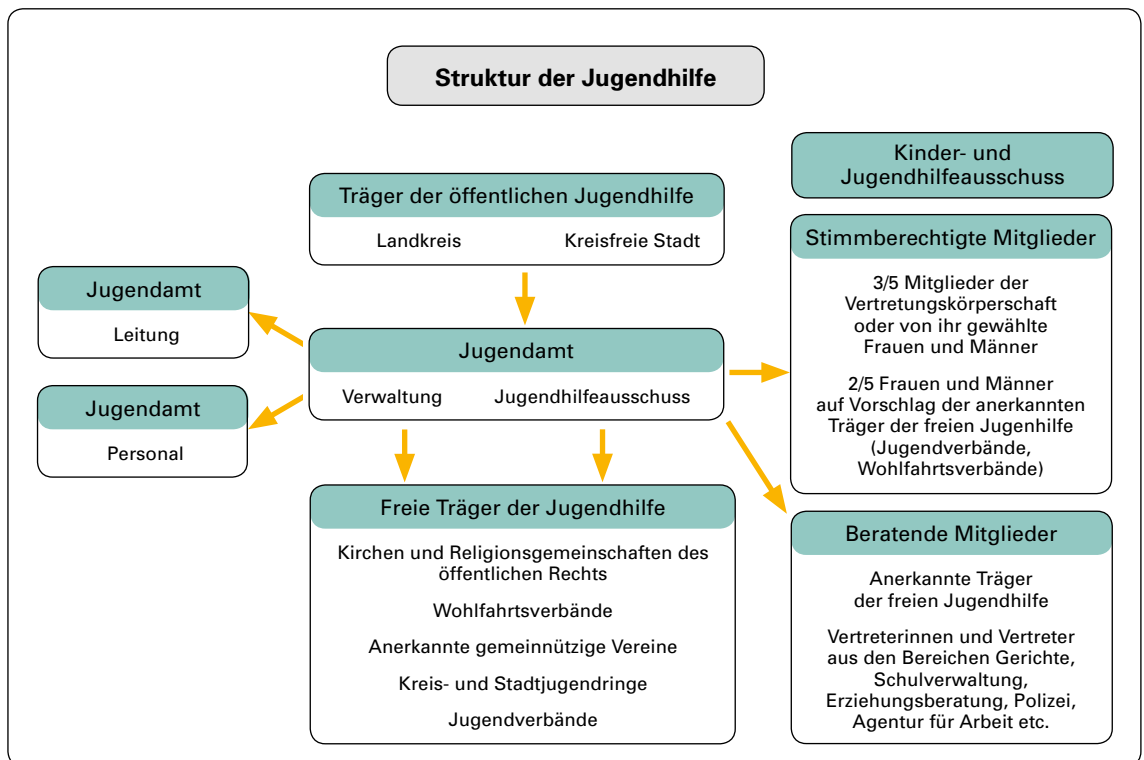
II.1.3 Organisationsstrukturen in der Jugendhilfe

Trägervielfalt

Für die Umsetzung und den Vollzug der Aufgaben und Leistungen nach dem SGB VIII sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Landkreise und kreisfreien Städte mit ihren Jugendämtern zuständig. Die Jugendhilfelandchaft in Deutschland ist geprägt durch eine Vielfalt an Trägern unterschiedlicher Werteorientierung. Ziel der öffentlichen Jugendhilfe ist es dabei immer gemeinsam mit den freien Trägern zum Wohl der jungen Menschen und deren Familien auf allen Ebenen und vielfältigen Arbeitsfeldern zu kooperieren.

Struktur der Kinder- und Jugendhilfe

Die Struktur der Jugendhilfe (siehe Abb.) gestaltet sich wie folgt: Um den Aufgaben nach dem SGB VIII gerecht zu werden, richten die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, also die Landkreise und kreisfreien Städte, ein Jugendamt ein.



© Reber, Martin

¹⁴ Eine insoweit erfahrene Fachkraft ist eine Fachkraft, die in der Gefährdungseinschätzung (ggf. für spezifische Ziel- und Altersgruppen) und in der Fachberatung zu Gefährdungsfällen erfahren ist. Für das spezifische Kompetenzprofil können die „[Fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 23.11.2022](#)“, abrufbar auf der Homepage des ZBFS-Bayerischen Landesjugendamts zu Rate gezogen werden.

¹⁵ Vgl. hierzu auch [Kap. III.1.10](#)

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamts definieren dabei die Aufgaben und Schwerpunkte des Jugendamts. Die Kooperationspartner des Jugendamts sind die freien Träger der Jugendhilfe. Sie unterstützen die Jugendämter bei der Umsetzung der Leistungen und Aufgaben, die durch das SGB VIII definiert werden. Träger der freien Jugendhilfe sind die Kirchen, die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Caritasverband, Diakonisches Werk, Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Israelitische Kultusgemeinde), Kreis- und Stadtjugendringe oder Jugendverbände (z. B. Pfadfinder, Evangelische Jugend, Bund der katholischen Jugend, Sportjugend, Jugendverbände der Gewerkschaften) sowie andere anerkannte Vereine.

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) stellt in der Struktur der Jugendhilfe ein bedeutendes Gremium dar. Er befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe (vgl. § 71 SGB VIII). Ein Schwerpunkt des JHA ist dabei die Jugendhilfeplanung. Hier gibt er Richtlinien vor (vgl. Kunkel & Pattar, 2022, § 71 SGB VIII Rn. 12-18). Der JHA entscheidet über Grundsatzfragen der Jugendhilfe und Förderungen von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Jugendhilfe-
ausschuss

Die Verwaltung des Jugendamts ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte und deren Umsetzung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe. Die durch das SGB VIII begründeten Leistungsverpflichtungen richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also die Landkreise und kreisfreien Städte. Diese tragen auch die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII. Sie müssen für diese die Bedarfe und den Bestand für einen mittelfristigen Zeitraum ermitteln, um notwendige Vorhaben rechtzeitig und ausreichend planen zu können.

Jugendamt

Sind für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe geeignete Einrichtungen und Dienste von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorhanden oder können von diesen rechtzeitig geschaffen werden, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen (vgl. § 4 Abs. 2 SGB VIII) und diese stattdessen an die freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe delegieren.

Subsidiaritäts-
prinzip

Die Rechtsgrundlage der Jugendhilfe ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII). Ergänzt wird das SGB VIII durch die landesrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG). Landkreise und kreisfreie Städte, also die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sind zuständig und verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII. Sie tragen die Gesamtverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe. Präventionsstrategien stehen für die Jugendhilfe im Vordergrund.

Jugendhilfe auf
einen Blick

Um wirksam und nachhaltig mit den jungen Menschen und deren Familien zu arbeiten und sie somit unterstützen zu können, nimmt die Jugendhilfe Partei für deren Belange ein. Die Gewährleistung der Vertraulichkeit ist Bedingung des fachlich qualifizierten Handelns der Fachkräfte der Jugendhilfe. Die Kinder- und Jugendhilfe orientiert sich an der Lebenswelt der jungen Menschen und berücksichtigt in ihrem Handeln auch deren Sozialräume. Sie ist verpflichtet, zur strukturellen Zusammenarbeit auch im Einzelfall mit anderen Stellen und Einrichtungen zu kooperieren. In der Arbeit mit den jungen Menschen und deren Familien bedient sie sich unterschiedlicher Methoden und orientiert sich an den Bedarfen der Hilfesuchenden. Bei Hilfebedarf entscheiden die Eltern, unterstützt durch die Fachkräfte des Jugendamts, welche Unterstützungs- und Beratungsangebote sie wahrnehmen wollen. Das Prinzip der Freiwilligkeit ist dabei vorrangig.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung bzw. bei einer festgestellten Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt die steuernde und zentrale Stelle. Sieht das Jugendamt die Notwendigkeit des Tätigwerdens des Familiengerichts, so hat es dieses anzurufen.

Familiengericht

Um junge Menschen und deren Familien unterstützen zu können, umfasst das Spektrum der Jugendhilfe Leistungen und Aufgaben, wobei die Leistungen der Jugendhilfe vorrangig von den Trägern der freien Jugendhilfe bedient werden. Die Leistungen der Jugendhilfe beinhalten familienunterstützende, familienergänzende und familienersetzende Hilfen. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Jugendsozialarbeit, die Förderung der Erziehung in der Familie, die Hilfen zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Auf die Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe wird in einem späteren Kapitel ([Kap. VI.2.4](#)) gesondert eingegangen.

Leistungen und
Aufgaben

II.2 Das System Schule

Was ist Schule?

„Eine Schule ist ein Ort, an dem Lehrerinnen und Lehrer unterrichten und Schülerinnen und Schüler etwas lernen. Es geht also in erster Linie um die Menschen, die dort zusammen sind, und um das, was sie tun.“ (KLEXIKON, 2022). Und Schule ist inzwischen viel mehr als ein Ort des Lernens, Schule ist ein Raum des Lebens. Da die Gesellschaft in einem permanenten Wandel ist, betrifft dieser natürlich auch das System Schule. Durch zahlreiche neue Angebote der Schule, die sich an den Bedarfen der jungen Menschen, aber auch deren Eltern orientieren, wie z. B. dem offenen und dem gebundenen Ganzttag, dem kooperativen Ganzttag, der Mittagsbetreuung, Zeit-für-uns-Stunden und vielen anderen, wurde den jungen Menschen die Möglichkeit gegeben, deutlich mehr Zeit an den Schulen zu verbringen als noch vor wenigen Jahren. Dies gilt nicht nur, sondern auch für die Zielgruppe der JaS. Aus diesem Grund musste und hat das System Schule sein Angebotsportfolio den aktuellen Herausforderungen angepasst und somit dazu beigetragen, dass aus dem Lernort Schule der Lebensort Schule wurde.

Lebensort Schule

Durch die inzwischen langjährige Kooperation mit der Jugendhilfe und anderen außerschulischen Partnern entwickelt sich Schule immer mehr zum Lebensort, dessen Weiterentwicklung und der weiteren Festigung der Kooperationsstrukturen eine herausragende Bedeutung zu Teil wird.

Auftrag der Schule

Die Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrag des Systems Schule ist verankert in der Verfassung des Freistaates Bayern. Schulen sollen Wissen und Können vermitteln sowie Herz und Charakter bilden [...] (vgl. [Art. 1 BayEUG](#)). Die gesetzlichen Grundlagen des bayerischen Schulsystems sind verankert im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG). Der Staat garantiert somit die Verlässlichkeit der Schule, ihre Legitimation und stattet sie mit disziplinarischen Befugnissen aus. Für alle jungen Menschen besteht eine [Schulpflicht](#), diese dauert zwölf Jahre. Sie gliedert sich in die Vollzeitschulpflicht (9 Jahre) und die Berufsschulpflicht (3 Jahre) (vgl. Art. 25 BayEUG). Der freiwillige Besuch der Mittelschule oder die Befreiung vom Besuch der Berufsschule können die Dauer verändern.

JaS-konkret

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein föderalistischer Staat und der Bereich Bildung liegt in der Hoheit der Bundesländer. Für die JaS-Fachkräfte ist es deshalb von großer Bedeutung, über grundlegendes Wissen des bayerischen Schulsystems zu verfügen.

Die Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung ist dabei im [Art. 31 BayEUG](#) festgelegt. Dies bedeutet, dass die Schulen das zuständige Jugendamt unterrichten sollen, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind (vgl. Art. 31 BayEUG). Die korrespondierende Norm auf Jugendhilfe-seite, also zur strukturellen Zusammenarbeit, findet sich in [§ 81 SGB VIII](#).

Seit der Novellierung des BayEUG 2003 legt das bayerische Schulsystem einen besonderen Wert auf seine integrativen Bemühungen, es jungen Menschen, die einen individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf haben, zu ermöglichen, an der allgemeinen Schule unterrichtet und gefördert zu werden. Durch die UN-Behindertenrechtskonvention 2009 Artikel 24 wird ein Recht auf Bildung und ein inklusives Schulsystem völkerrechtlich als verbindlich erklärt (vgl. StMUK, 2014). Mit der Änderung des BayEUG zum 01.08.2011 setzt Bayern diesen Anspruch rechtlich um und baut ihn schrittweise für alle Förderschwerpunkte kontinuierlich aus.

Inklusion

Durch eine Vielfalt an schulischen Angeboten soll ein echtes Entscheidungsrecht der Eltern gewährleistet werden. Dieses Angebot reicht von unterschiedlichen inklusiven Angeboten an allen Schularten in Bayern bis hin zu den spezialisierten Förderschulen in allen Förderschwerpunkten (vgl. StMUK, 2014).

Integration

Auch die Integration junger Menschen wurde durch die globale geopolitische Entwicklung ein weiterer bedeutender Aspekt des Systems Schule. Durch alle Schultypen hindurch macht es sich das System Schule zur Aufgabe, jungen Menschen mit Migrationshintergrund den Start in Deutschland durch vielschichtige Angebote zu erleichtern. Zu dieser Aufgabe gehört auch, die interkulturelle Kompetenz aller Schülerinnen und Schüler zu unterstützen und zu fördern (vgl. Art. 2 Satz 1 BayEUG).

In den folgenden Kapiteln werden der Auftrag und die gesetzlichen Aufgaben der Schule und deren Organisationsstruktur und Zuständigkeiten erläutert. Was bedeutet die Schulpflicht für die jungen Menschen und deren Eltern? Wie lange ist die Dauer der Schulpflicht? Welche Möglichkeiten hat die Schule, um die Schulpflicht durchzusetzen? Wie ist das bayerische Schulsystem gegliedert und welche unterschiedliche Schultypen gibt es?

Auf die speziellen [Schnittstellen des Systems Schule](#), deren [Übergänge](#) und die individuellen Herausforderungen im Umgang mit schwierigen oder noch nicht ausbildungsfähigen Schülerinnen und Schülern wird in einem späteren Kapitel eingegangen.

Unabhängig von der für alle Schultypen geltenden Regelungen zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule werden im Rahmen des JaS-Handbuchs nur diejenigen Schultypen genauer beschrieben, an denen der Einsatz von JaS-Fachkräften im Rahmen des staatlichen Förderprogramms möglich ist.

II.2.1 Auftrag und gesetzliche Aufgaben der Schule

Im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sind der Auftrag und die gesetzlichen Aufgaben der Schule verankert. Ihre Grundlagen bilden der [Art. 1 BayEUG](#) (Bildungs- und Erziehungsauftrag) und der [Art. 2 BayEUG](#) (Aufgaben der Schule).

In der Verfassung des Freistaats Bayern ist verankert, dass die Schulen den Bildungs- und Erziehungsauftrag verwirklichen müssen. Im Zentrum steht dabei, dass Wissen und Können vermittelt werden sollen und Herz und Charakter gebildet werden. Die jungen Menschen sind im Geist der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinn der Völkerverständigung zu erziehen. Die Schulen müssen bei der Erfüllung ihres Auftrags auf das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder achten (vgl. [Art. 1 BayEUG](#)).

Bildungs- und Erziehungsauftrag

Neben dem klar formulierten Auftrag von Bildung und Erziehung werden der Schule im BayEUG verschiedene Aufgaben zugeordnet. Dazu gehört vorrangig die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, aber auch die Unterstützung der jungen Menschen, durch die Schule eigene Fähigkeiten entwickeln zu können. Die Schülerinnen und Schüler sollen zu selbständigem Urteil und eigenverantwortlichem Handeln befähigt werden. In [Art. 2 BayEUG](#) werden alle Aufgaben der Schule klar formuliert. Auch die Inklusion benachteiligter Schülerinnen und Schüler, die Achtung anderer Menschen, der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat und der Schutz der Natur finden darin Erwähnung.

Aufgaben der Schule

Wird Art. 1 und Art. 2 BayEUG betrachtet, so lässt sich zusammenfassen, dass die zentralen Merkmale der Schule die Bildung und Erziehung sind, insbesondere die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten, Einstellungen und Werten. In Lehrplänen, Stundentafeln und Richtlinien werden die Unterrichtsinhalte festgelegt. Zum Nachweis des Leistungsstands erbringen die Schülerinnen und Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend der Art des Fachs schriftliche, mündliche und praktische Leistungen. Diese werden nach Notenstufen bewertet und die jeweilige Beurteilung berechtigt die Schülerinnen und Schüler dazu, eine bestimmte Schullaufbahn einzuschlagen oder z. B. zum Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe (vgl. Art. 52 BayEUG).

Die Kooperation der Schule mit den Eltern der jungen Menschen wird durch das natürliche Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder hervorgehoben. Der staatliche Erziehungsauftrag der Schule ist in seinem Bereich dem elterlichen Erziehungsrecht gleichgeordnet. Die gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule ist in einem sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken zu erfüllen (Lindner, 2020). Beispiele dafür können sein, dass die Schule die Eltern regelmäßig über den Leistungsstand und das Verhalten der Schülerinnen und Schüler informiert. Von Seiten der Eltern könnte dies z. B. die Wahrnehmung der Elternverantwortung sein, indem sie dafür Sorge tragen, dass die jungen Menschen regelmäßig am Unterricht teilnehmen.

II.2.2 Zuständigkeiten und Organisationsstrukturen des Systems Schule

Im Grundgesetz (GG) ist festgelegt, dass das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht (vgl. Art. 7 GG). Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist gemäß Art. 30 GG Sache der Länder, soweit das GG keine andere Regelung trifft oder zulässt. Dies gilt eben auch für den Bereich der Schule und somit liegt die Zuständigkeit für diese im Bereich der jeweiligen Bundesländer. Dies erklärt z. B. auch die unterschiedliche Ausgestaltung der Lehrpläne auf Landesebene und die Qualitätsunterschiede der Schulausbildung der einzelnen Bundesländer.

Zuständigkeiten

Die Verfassung des Freistaates Bayern (Art. 128 bis Art. 140 BayVerf) und das BayEUG stellen das Regelwerk für das bayerische Schulsystem. Dies beinhaltet die Planung und Ordnung des Unterrichtswesens, die Förderung und Beratung der Schulen und die Aufsicht über die inneren und äußeren Schulverhältnisse sowie über die Schulleitung und das pädagogische Personal. Federführend verantwortlich ist dabei die Schulaufsichtsbehörde (vgl. Art. 111 BayEUG). Ihr obliegt auch die Förderung der Zusammenarbeit der Schulen mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung bei der Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben (vgl. Art. 111 BayEUG).

Bayerische Verfassung

StMUK

Es gibt jedoch Unterschiede bei den sachlichen Zuständigkeiten der einzelnen Schultypen. So obliegt die staatliche Schulaufsicht der Gymnasien, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Realschulen einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung und der Schulen, die ganz oder teilweise die Lernziele der vorgenannten Schulen verfolgen, dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK).

Schulamt

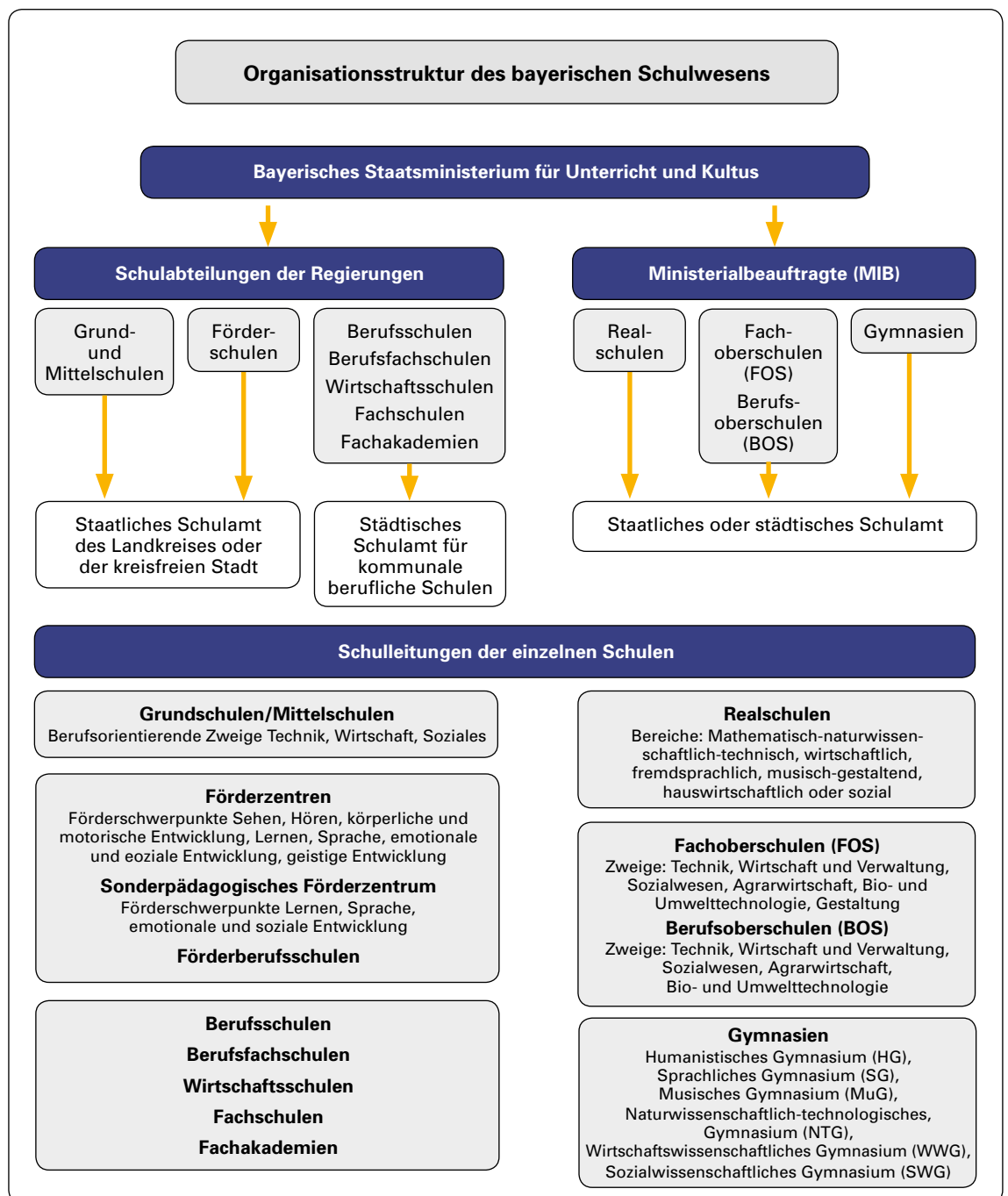
Anders ist dies bei Grund- und Mittelschulen. Da obliegt die Schulaufsicht den Regierungen, z. B. für die Genehmigung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und für alle anderen Zuständigkeiten bei den Schulämtern der kreisfreien Städte und der Landkreise. Dies gilt auch für die Einrichtungen der Mittagsbetreuungen (vgl. Art. 114 Abs. 1 BayEUG).

Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt verfügt über ein Staatliches Schulamt. Dieses zeichnet sich auch verantwortlich für die Ernennungen der Schulleitungen an den staatliche Grund- und Mittelschulen.

Schulleitung

Die Schulleitungen sind die unmittelbaren Vorgesetzten der Lehrkräfte an den Schulen und ihnen gegenüber auch weisungsbefugt. Die Schulleitung trägt die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung einer Schule.

Organisationsstruktur



© Reber, Martin

II.2.3 Schulpflicht

In der Bayerischen Verfassung und im BayEUG sind die Grundlagen für das System Schule festgelegt. Nicht nur der Anspruch und das Recht, dass jede Bewohnerin und jeder Bewohner Bayerns ihren und seinen Fähigkeiten und ihrer und seiner inneren Berufung entsprechend Ausbildung erhalten zu hat (vgl. Art. 128 BayVerf), sondern auch, dass alle Kinder zum Besuch einer Volksschule (Grund- und Mittelschule) und der Berufsschule verpflichtet sind (vgl. Art. 129 BayVerf). Dies gilt auch für junge Menschen, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG) besitzen, eine Aufenthaltserlaubnis wegen des Krieges in ihrem Heimatland besitzen, die eine Duldung nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besitzen, und junge Menschen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn deren Abschiebeandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist (vgl. [Art. 35 BayEUG](#)). Die Schulpflicht beinhaltet somit gesetzlich verankerte Rechte und Pflichten.

Recht auf
Schulbesuch

II.2.3.1 Inhalt der Schulpflicht

Vollzeitschulpflichtig sind alle jungen Menschen, die bis zum 30. Juni eines Jahres sechs Jahre alt werden. Die Vollzeitschulpflicht endet nach neun Schuljahren. Somit richtet sich die Schulpflicht primär an die schulpflichtigen Kinder selbst. Erfüllt wird die Schulpflicht durch den Besuch einer Pflichtschule (Grundschule, Mittelschule, Berufsschule, einschließlich der entsprechenden Förderschule, Schule für Kranke). Des Weiteren wird die Schulpflicht erfüllt durch den Besuch eines Gymnasiums, einer Realschule, einer Wirtschaftsschule, einer Berufsfachschule oder einer jeweils entsprechenden Förderschule. Auch durch Besuch von Ergänzungsschulen, deren Eignung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) festgestellt wurde, wird die Schulpflicht erfüllt. Gleiches gilt für Vollzeitlehrgänge an Berufsförderungseinrichtungen, deren Eignung vom StMUK im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien festgestellt wurden (vgl. [Art. 36 BayEUG](#)).

Vollzeitschulpflicht

Durch das im GG geregelte Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung der Kinder lässt sich ableiten, dass die Eltern eines schulpflichtigen Kindes für die regelmäßige Teilnahme am Unterricht Sorge tragen müssen. Dies gilt solange das elterliche Erziehungsrecht besteht (vgl. Art. 6 Abs. 2 GG) und endet somit nicht mit Erreichen des 14. Lebensjahres des Kindes, sondern erst mit der Volljährigkeit des jungen Menschen. Auch sind die Eltern verpflichtet ihre schulpflichtigen Kinder zur Schule anzumelden (vgl. [Art. 35 Abs. 4 BayEUG](#)), ihre Kinder zweckentsprechend auszustatten, für ihre Gesundheitspflege und die Teilnahme an schulärztlichen Untersuchungen zu sorgen.

Über relevante Veränderungen in der Familie, wie z. B. Änderungen im Sorgerecht, ist die Schule von den Eltern oder den Personensorgeberechtigten zu informieren.

Befinden sich Heranwachsende, die noch schulpflichtig sind, in Ausbildung, so müssen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber diese bei der Berufsschule anmelden und sie für den Schulbesuch freistellen (vgl. [Art. 35 Abs. 4 BayEUG](#)).

II.2.3.2 Dauer der Schulpflicht

Die Schulpflicht beginnt für alle Kinder spätestens nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Wie vorangehend erwähnt, beträgt die Vollzeitschulpflicht in der Regel neun Jahre. Die Schulpflicht untergliedert sich in die Vollzeitschulpflicht und die Berufsschulpflicht. Somit ergibt sich eine zwölfjährige Schulpflicht für alle jungen Menschen. Je nach Schullaufbahn, wie z. B. der an der Mittelschule, folgt nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht (neun Schuljahre) oder des freiwilligen Besuchs der Mittelschule (Verlängerung bis zum zehnten Schuljahr) die Berufsschulpflicht.

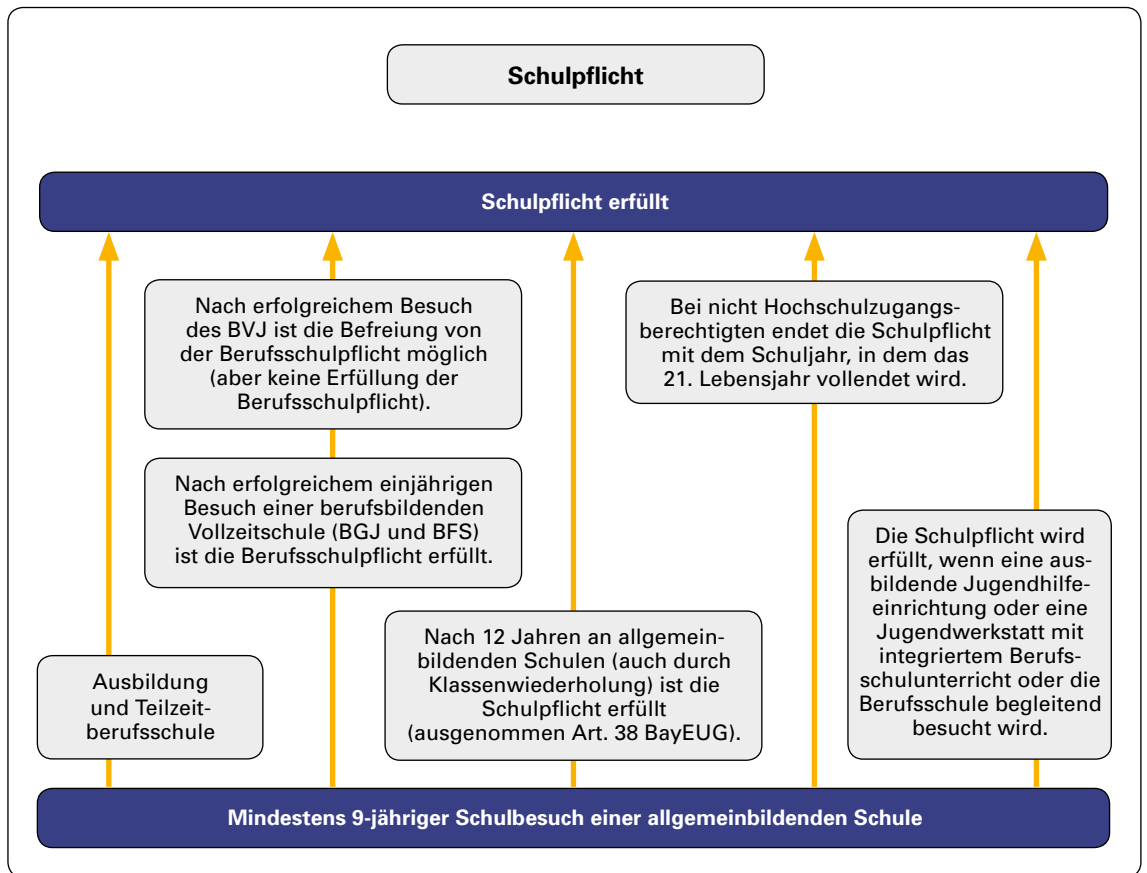
Sie endet spätestens nach drei Jahren. Befindet sich also ein junger Mensch in Ausbildung, so beträgt die Berufsschulpflicht in der Regel drei Jahre. Sie endet im Normalfall mit Abschluss der Berufsausbildung und kann auch über das 18. Lebensjahr hinaus dauern. Von der Berufsschulpflicht befreit sind z. B. Schülerinnen und Schüler, wenn sie der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Bayerischen Bereitschaftspolizei angehören, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst ableisten, ein Berufsvorbereitungsjahr, das Berufsgrundschuljahr, ein Vollzeitjahr an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder einen einjährigen Vollzeitlehrgang, der der Berufsvorbereitung dient, mit Erfolg besucht haben oder den mittleren Schulabschluss erreicht haben (vgl. [Art. 39 Abs. 3 BayEUG](#)).

Jugendliche ohne Ausbildung, die nicht erwerbstätig sind und keine weiterführende Schule besuchen, haben die Möglichkeit, von der Berufsschulpflicht befreit zu werden, wenn sie einen Vollzeitlehrgang, der der Vorbereitung auf staatlich geregelte schulische Abschlussprüfungen dient, besuchen oder

JaS-konkret

Auch Kinder beruflich Reisender, z. B. Kinder von Zirkus- und Schaustellerfamilien, unterliegen der Schulpflicht. Sie müssen die Schule des jeweiligen Aufenthaltsortes besuchen, wenn sie sich länger als drei Tage an diesem Ort aufhalten. Die „Drei-Tage-Regel“ ist nicht im Gesetz oder einem KMBek beschrieben, sie ist ein Erfahrungswert aus: Zirkus Abbau – Reisetag – und Zirkus Aufbau.

sie elf Jahre die Schule besucht haben und in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Begeben sich diese jungen Menschen aber im Anschluss oder später in eine Berufsausbildung, gilt auch für sie wieder die Berufsschulpflicht.



© Reber, Martin

II.2.3.3 Durchsetzung der Schulpflicht

JaS-konkret

Sind junge Menschen aufgrund von Schulabsentismus bei der JaS in der Einzelfallarbeit und der Beratung, ist es für die JaS-Fachkräfte von Bedeutung, gerade in diesem Feld rechtliche Sicherheit zu besitzen, um die jungen Menschen und deren Eltern bestmöglich beraten zu können.

Gut zu wissen: Ordnungswidrigkeiten sind rechtswidrige und verwerfliche Handlungen ohne kriminellen Gehalt, die gegen die Vorschriften eines Gesetzes verstoßen und die Ahndung mit einer Geldbuße zulassen (vgl. § 1 OWiG). Gegen einen Bußgeldbescheid kann Einspruch eingelegt werden.

Bleiben junge Menschen dem Unterricht oder Schulveranstaltungen, obwohl sie der Schulpflicht unterliegen, ohne triftige Gründe fern, so haben sie von Seiten der Schule mit Sanktionen zu rechnen.

Diese können sowohl an die Eltern adressiert sein, wenn sie z. B. vorsätzlich oder fahrlässig die ihnen obliegende Anmeldung einer oder eines Schulpflichtigen zum Besuch der Grundschule, der Mittelschule, der Berufsschule oder der Förderschule unterlassen, als auch an Auszubildende, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Berufsschulpflichtige beschäftigen und diese nicht zur Berufsschule anmelden und/oder nicht für den Berufsschulbesuch freistellen und diese somit dem Unterricht fernbleiben.

In diesen Fällen begehen die Eltern oder die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbußen belegt werden kann (vgl. Art. 119 BayEUG). Diese Form der Sanktion kann auch gegen Schülerinnen und Schüler verhängt werden, wenn sie über 14 Jahre alt sind.

Zahlt der junge Mensch in diesem Fall das ihm auferlegte Bußgeld nicht innerhalb einer festgesetzten Frist, so kann das Jugendgericht eingeschaltet werden. Dieses kann dem jungen Menschen auferlegen, dass er Arbeitsleistungen statt der Geldbuße erbringen muss.

Kommt er dieser Anordnung nicht nach und zahlt auch die Geldbuße nicht, so kann ein Jugendarrest von höchstens einer Woche gegen ihn verhängt werden. Nach Vollstreckung des Jugendarrests hat das Jugendgericht die Möglichkeit, die Vollstreckung der Geldbuße ganz oder zum Teil für erledigt zu erklären.

Schülerinnen und Schüler, die ohne triftigen Grund dem Unterricht oder einer verbindlichen Schulveranstaltung fernbleiben, obwohl sie der Schulpflicht unterliegen, können auf Antrag der Schulleitung zwangsweise dem Unterricht zugeführt werden. Dieser Antrag muss bei der Kreisverwaltungsbehörde gestellt werden (vgl. Art. 118 BayEUG). Die Verwaltungs- oder Polizeibehörde ist dabei für die Umsetzung des Schulzwangs zuständig.

Sie handeln in der Regel auf Antrag der Schulleitung oder der Schulaufsichtsbehörde. Die Anwendung des Schulzwangs ist dabei dem Verhältnismäßigkeitsprinzip unterworfen, d. h. er muss die geeignete Form (geeignet) sein, er muss dem Zweck dienen (erforderlich) und er darf nicht übermäßig belastend/unzumutbar (verhältnismäßig) sein. Grundsätzlich gilt, dass die Verantwortung für die Überwachung der Schulpflicht der Schulleitung obliegt (vgl. Art. 57 BayEUG). Die Zuständigkeit für die Durchführung des Schulzwangs obliegt der Kreisverwaltungsbehörde.

Der Zusammenarbeit mit den Eltern und/oder Personensorgeberechtigten kommt bei der Erfüllung der Schulpflicht eine besondere Bedeutung zu. Eine enge und gelingende Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern ist dabei unerlässlich. Diese bedarf ein gewachsenes Vertrauensverhältnis und einem stetigen Dialog zwischen Schule und Eltern.

Elternarbeit

Da Schulversäumnisse und Schulverweigerung/Schulabsentismus häufig mit einem erheblichen Gefährdungspotenzial einhergehen, ist die frühzeitige und abgestimmte Kooperation von Eltern, Schule, Beratungslehrkräften, dem schulpsychologischen Dienst, der Kreisverwaltungsbehörde, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der JaS und ggf. dem Gesundheitswesen und der Polizei erforderlich.

Bei Defiziten der Eltern im Bereich der Erziehungskompetenz oder einer Verweigerungshaltung, die den Kindern dauerhaft den Besuch der Schule blockiert, kann das Familiengericht eingeschaltet werden. Neben anderen Maßnahmen kann es in schwerwiegenden Fällen den Eltern einen Teil des Sorgerechts entziehen, nämlich das Aufenthaltsbestimmungsrecht.

Familiengericht

In vielen Landkreisen und Kommunen hat die Polizei für die Kooperation mit der Schule und der präventiven Arbeit mit jungen Menschen Jugendkontaktbeamte in ihrem Portfolio implementiert. Sie sind ein zuverlässiger Kooperationspartner, gerade im Bereich des [Schulabsentismus](#). Nachfolgend einige Beispiele, wie die polizeilichen Maßnahmen zur Eindämmung von Schulpflichtverletzungen umgesetzt werden können.

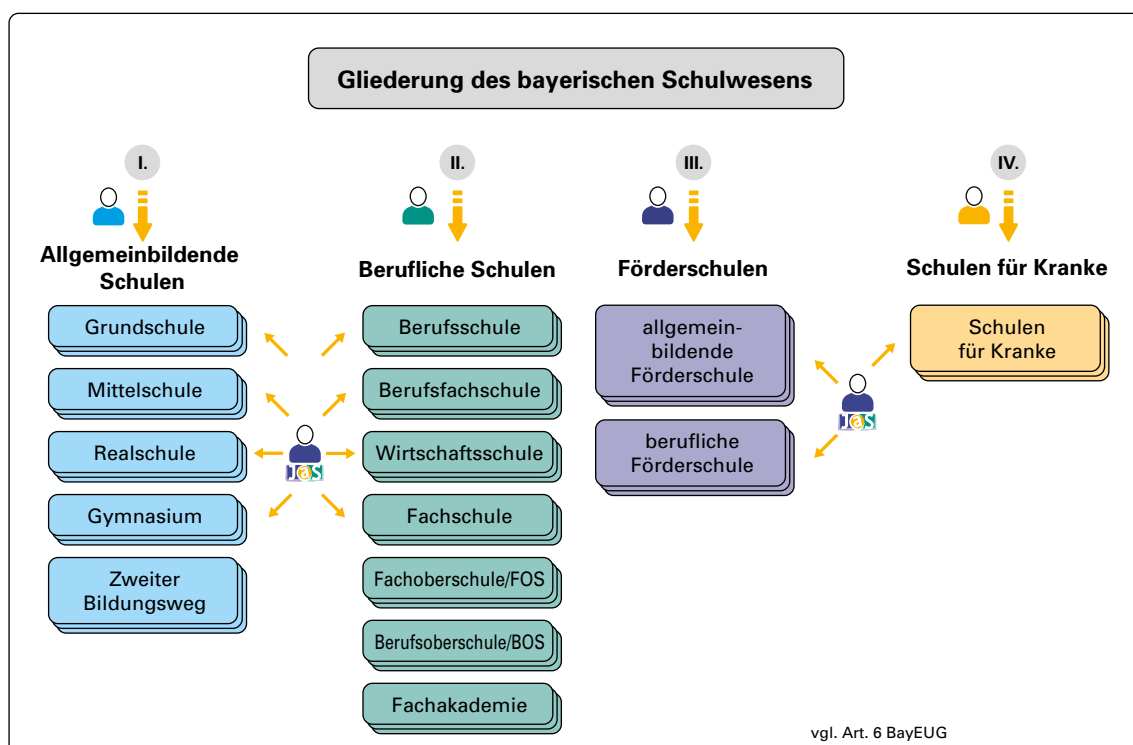
Polizei

Diese können z. B. sein: Stichprobenartige Kontrollen an jugendspezifischen Treffpunkten während der Unterrichtszeiten; Ansprechen potenzieller Schulverweigerinnen und Schulverweigerer und Nachfrage bei der Schule bzw. den Eltern; Aufklärung der Betroffenen über Konsequenzen der Schulpflichtverletzung; Aufforderung zum Unterrichtsbesuch bei erkannter Schulpflichtverletzung.

II.2.4 Schultypen

Das bayerische Schulsystem gliedert sich nach Allgemeinbildenden Schulen, Beruflichen Schulen, Förderschulen und Schulen für Kranke. Diese haben im Rahmen des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags ihre eigenständige, gleichwertige Aufgabe (vgl. Art. 6 BayEUG).

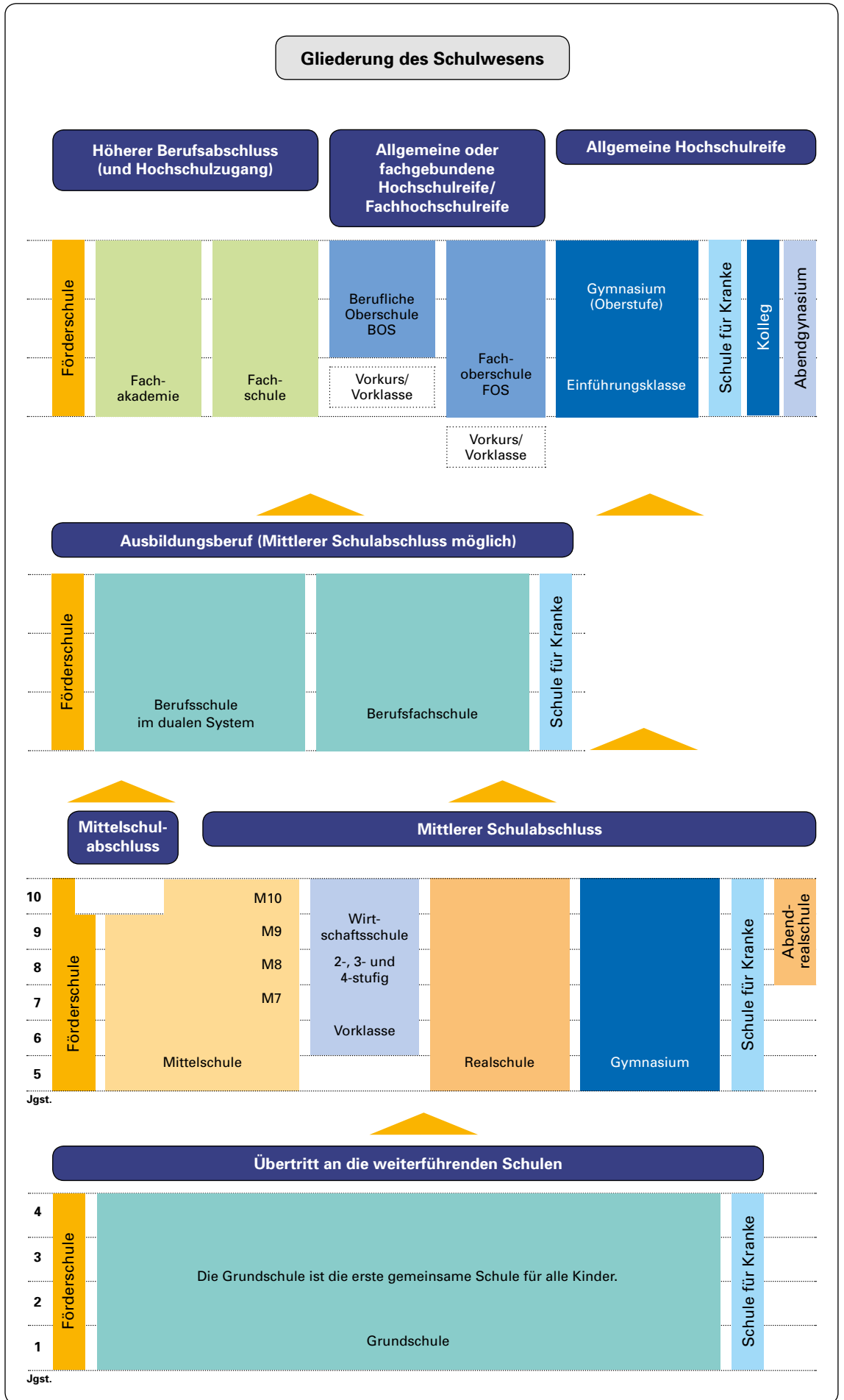
Schularten



Gliederung des Schulwesens

© Reber Martin

Gliederung des Schulwesens



Im Folgenden wird auf die einzelnen Schularten eingegangen, wobei der Fokus und die vertiefte Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Schularten auf den Schultypen liegen, an denen die JaS verortet ist. Die nachfolgenden Texte orientieren sich weitgehend an der Expertise und den Texten des [StMUK](#).

II.2.4.1 Die Grundschule

Die Grundschule ist in der Regel die erste Schule, die die jungen Menschen besuchen. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4 und ist die gemeinsame Schule für die Sechs- bis Zehnjährigen. Nach der Grundschule können gemäß den Übertrittsregelungen die Mittelschule, die Realschule oder das Gymnasium besucht werden. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten in der Jahrgangsstufe 4 ein Übertrittszeugnis. Die Grundschule vermittelt nicht nur Grundfertigkeiten im Rechnen, Lesen und Schreiben. Die Kinder erlernen dort auch soziale Verhaltensweisen, erwerben musische und praktische Fähigkeiten, entwickeln ihre Interessen weiter und bauen Werthaltungen auf. Der LehrplanPLUS Grundschule spricht in diesem Zusammenhang von grundlegender Bildung. Die Kinder erwerben Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen, um sich die Welt zu erschließen, sich in ihr zurechtzufinden und sie auch mitzugestalten (vgl. 2022).

Grundschule



Seit dem Schuljahr 2010/2011 gibt es das Modell der Flexiblen Grundschule. Inzwischen wird das Konzept bayernweit an über 250 Schulen umgesetzt. Die individuelle Förderung der jungen Menschen steht dabei im Vordergrund. In einer flexiblen Eingangsstufe erlernen die Kinder in individuellem Lerntempo Lesen, Schreiben und Rechnen. Sie durchlaufen die Eingangsstufe der Flexiblen Grundschule in einem, zwei oder drei Jahren, entsprechend ihrer individuellen Leistungsfähigkeit. Verweilen sie drei Schuljahre in der Eingangsstufe so wird das dritte Schulbesuchsjahr nicht auf die Pflichtschulzeit angerechnet. Dementsprechend variiert die Dauer der Grundschulzeit zwischen drei und fünf Jahren.

Flexible
Grundschule

Wie oben erwähnt gibt es nach der Grundschule die direkte Anschlussmöglichkeit an die Mittelschule, die Realschule und das Gymnasium ([Übergänge Grundschule](#)).

Als Gelenkklasse wird die 5. Jahrgangsstufe bezeichnet und bildet den Abschluss der Übertrittsphase an die weiterführenden Schulen. Die Gelenkklassen sind verortet an allen weiterführenden Schulen, jeweils in der Jahrgangsstufe 5, also den Mittelschulen, den Realschulen und den Gymnasien. Zielsetzung der Gelenkklasse ist die individuelle Förderung und Unterstützung der jungen Menschen mit dem Ziel eines erfolgreichen weiteren Besuchs der weiterführenden Schule. Im Vordergrund steht dabei die Überprüfung der getroffenen Schullaufbahnwahl in der Jahrgangsstufe 5, so dass ein individueller Bildungswechsel nach der Jahrgangsstufe 5 ermöglicht werden kann. Eine Orientierung an Leistungsfähigkeit und Begabung kann nur dann konsequent verwirklicht werden, wenn eine einmal getroffene Schullaufbahnentscheidung später auch korrigierbar ist (vgl. KMBek, 2010).

Gelenkklasse

II.2.4.2 Die Mittelschule

Mittelschulen können einzeln oder in Schulverbänden organisiert sein. Sie garantieren den Schülerinnen und Schülern flächendeckend eine breite Palette pädagogischer Elemente in ihrem Bildungsangebot. Die Mittelschule umfasst die Jahrgangsstufe (Jgst.) 5 bis 9 oder 5 bis 10. Der Unterricht ist stark auf berufsbezogene Inhalte ausgerichtet.

Mittelschule



Mögliche Abschlüsse sind: Der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule, der qualifizierende Abschluss der Mittelschule und der mittlere Schulabschluss an der Mittelschule.

Abschlüsse

Das breite Bildungsangebot einer Mittelschule weist folgende Merkmale auf: Die drei berufsorientierenden Fächer Technik, Ernährung und Soziales, sowie Wirtschaft und Kommunikation, ein Ganztagsangebot und ein Angebot, das zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule führt.

Darüber hinaus hält die Mittelschule bereit: Ausgestaltete Kooperationen mit der Berufsschule, der regionalen Wirtschaft und der Arbeitsagentur, sowie eine individuelle/modulare Förderung der Schülerinnen und Schüler im Klassenverband unter Beibehaltung des Klassenleitungsprinzips.

Kooperationen
der Mittelschule

Die Mittelschule bietet den Schülerinnen und Schülern eine ausgeprägte berufliche Orientierung. Damit machen die Heranwachsenden bereits frühzeitig erste Erfahrungen im beruflichen Umfeld und lernen so Anforderungen der Wirtschaft umfassend und altersgerecht kennen. Die jungen Menschen können sich zielgerichtet auf die Berufswahl vorbereiten und die Chance, den „richtigen“ Beruf zu finden, erhöht sich.

Der Unterricht an der Mittelschule orientiert sich an der Praxis: Bei Betriebserkundungen und Praktika knüpfen die Schülerinnen und Schüler erste Kontakte zu Betrieben, die auch für eine spätere betriebliche Ausbildung nützlich sind. Durch die intensiven Kontakte der Mittelschulen mit Berufsschulen und der regionalen Wirtschaft werden häufig konkrete Ausbildungschancen eröffnet. Schule-Wirtschaft-Expertinnen und -Experten helfen beim Auf- und Ausbau von lokalen Netzwerken der Mittelschulen und der bayerischen Wirtschaft.

Nach der Mittelschule, können je nach Abschluss, unterschiedliche weiterführende Schulen besucht werden:

Mit dem Abschluss der Mittelschule kann die Berufsschule oder die Berufsfachschule besucht werden. Der qualifizierende Abschluss der Mittelschule ermöglicht den jungen Menschen den Besuch der Berufsschule, der Berufsfachschule, den Besuch des Mittlere-Reife-Zugs der Mittelschule oder der Vorbereitungsklasse ebendieser und den Besuch der zweistufigen Wirtschaftsschule.

M-Zug

Der Mittlere-Reife-Zug (M-Zug) ist ein Angebot für motivierte und leistungsstärkere Schülerinnen und Schüler. Ziel des M-Zugs ist, dass die jungen Menschen den mittleren Schulabschluss erwerben. Der M-Zug beginnt in der Jgst. 7 und endet in der Jgst. 10. Der M-Zug ist durchlässig, so dass die Schülerinnen und Schüler auch nach der 7, 8, und 9 Jgst., wenn die Leistungen es zulassen, aus der Regelklasse in den M-Zug wechseln können.

II.2.4.3 Die Förderschule

Förderschule



Die Förderzentren sind Kompetenzzentren für Sonderpädagogik und ein alternativer Lernort zur allgemeinen Schule, in denen insbesondere Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet und gefördert werden.

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf können im Rahmen des tatsächlich bestehenden Förderschulangebotes eine Förderschule besuchen, wenn sie einer besonderen Förderung bedürfen (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG).

Förderbedarf

Der sonderpädagogische Förderbedarf wird im Rahmen eines sonderpädagogischen Gutachtens, in der Regel durch den [Mobilen Sonderpädagogischen Dienst](#) festgestellt; der Schulleiter bzw. die Schulleiterin entscheidet danach über die Aufnahme.

Eine Aufnahme in die sog. Grundschulstufe oder Mittelschulstufe eines Förderzentrums (Förderschwerpunkte Sehen, Hören, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, Lernen oder emotionale und soziale Entwicklung) oder eines Sonderpädagogischen Förderzentrums (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung) hat wie bei der Aufnahme in die Grund- oder Mittelschule darüber hinaus keine weiteren schulartspezifischen Voraussetzungen.

Gleiches gilt für die Aufnahme in Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung. Ein entsprechendes Übertrittszeugnis ist dagegen – wie bei Realschulen – für die Aufnahme in eine Realschule zur sonderpädagogischen Förderung erforderlich.

Förderschulen diagnostizieren, erziehen, unterrichten, beraten und fördern Kinder und Jugendliche, die der sonderpädagogischen Förderung bedürfen. Dies gilt zum einen für Schülerinnen und Schüler, die an einer allgemeinen oder beruflichen Schule nicht ausreichend gefördert und unterrichtet werden können und daher die Förderschule als Ort sonderpädagogischer Fachlichkeit besuchen (vgl. Art. 19 BayEUG). Zum anderen unterstützen die Förderzentren als Kompetenzzentren für Sonderpädagogik die allgemeinen Schulen in der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Inklusion

Ziel der Schulentwicklung ist die inklusive Schule. Somit können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die allgemeinen Schulen besuchen und werden dort unter Berücksichtigung ihres Förderbedarfs unterrichtet (vgl. Art. 30b Abs. 2 BayEUG). Unterstützt werden sie dabei vom [Mobilen Sonderpädagogischen Dienst](#), der an den Förderschulen verortet ist.

Schulprofil Inklusion

Mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und der beteiligten Sachaufwandsträger können Schulen das Schulprofil Inklusion entwickeln. Auf Grundlage einer gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzeption setzen sie dabei die individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler um (vgl. Art. 30b Abs. 3 BayEUG). Gemeinsam gestalten die Lehrkräfte der allgemeinen Schule und die Lehrkräfte für Sonderpädagogik das Lernen an den Schulen mit dem Profil Inklusion.

Haben Schülerinnen und Schüler einen sehr hohen sonderpädagogischen Förderbedarf, z. B. im sozial-emotionalen Bereich, können an diesen Schulen Klassen gebildet werden, die gemeinsam von einer Lehrkraft der allgemeinen Schule und einer Lehrkraft für Sonderpädagogik unterrichtet werden. Zusätzlich kann die Lehrkraft der Sonderpädagogik durch sonstiges Personal, z. B. Heilpädagogische Förderlehrkräfte oder Heilpädagogische Unterrichtshilfen, unterstützt werden (vgl. Art. 30b Abs. 5 BayEUG).

II.2.4.4 Die Realschule

Die Realschule umfasst die Jgst. 5 mit 10. Ihr Bildungsangebot richtet sich an junge Menschen, die an theoretischen Fragen interessiert sind und zugleich praktische Fähigkeiten und Neigungen haben. Sie vermittelt eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. Die Realschule endet mit einer Abschlussprüfung und verleiht den Realschulabschluss, einen mittleren Schulabschluss. An der Realschule gibt es drei Ausbildungsrichtungen, die sogenannten Wahlpflichtfächergruppen. Sie setzen ab Jgst. 7 verschiedene Schwerpunkte im Unterrichtsangebot.

Wahlpflichtfächergruppe I: Verstärkter Unterricht in Mathematik und Physik. Hinzu kommt das Fach Informationstechnologie mit CAD.

Diese Gruppe richtet sich vor allem an Schülerinnen und Schüler, die in einem technischen/naturwissenschaftlichen Beruf tätig werden wollen.

Wahlpflichtfächergruppe II: Verstärkter Unterricht in Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen, Wirtschaft und Recht und Informationstechnologie. Diese Gruppe richtet sich vor allem an Schülerinnen und Schüler, die in der Wirtschaft oder Verwaltung tätig werden wollen.

Wahlpflichtfächergruppe III: In der Wahlpflichtfächergruppe IIIa liegt der Schwerpunkt auf der 2. Fremdsprache Französisch.

In der Wahlpflichtfächergruppe IIIb werden Schwerpunkte im musisch-gestaltenden, im gesundheitlichen oder im sozialen Bereich entsprechend dem Angebot der Schule gesetzt.

II.2.4.5 Die Wirtschaftsschule

Zu den Besonderheiten des bayerischen Schulwesens zählt eine Schulart, die seit Generationen kaufmännische Nachwuchskräfte ausbildet: Die Wirtschaftsschule. Sie ist eine berufsvorbereitende Schule, die eine allgemeine Bildung und eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung vermittelt. Sie gehört zu den Beruflichen Schulen.

„Die Wirtschaftsschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern neben einer allgemeinen Bildung eine vertiefte kaufmännische Grundbildung und bereitet auf eine entsprechende berufliche Tätigkeit vor. Neben der theoretischen Bildung ist in einem besonderen Umfang auch die praktische Anwendung des Gelernten Ziel des Unterrichts. In einzigartigen schuleigenen Übungsunternehmen vollziehen die Schülerinnen und Schüler möglichst praxisnah die Tätigkeiten kaufmännischer Sachbearbeitung anhand konkreter Geschäftsfälle nach, die das Lernen steuern. Dies ermöglicht nicht nur einen Einblick in die Bedingungen und Denkweisen der modernen Arbeitswelt, sondern vermittelt auch Schlüsselqualifikationen wie vernetztes Denken, fördert ganzheitliches und verantwortliches Handeln sowie Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit“ (StMUK, 2022).

Es gibt drei verschiedene Formen der Wirtschaftsschule. Sie wird angeboten als vierstufiges Modell mit einer Vorklasse (6. – 10. Jgst.), einem dreistufigen Modell (8. – 10. Jgst.) und einem zweistufigen Modell (10. – 11. Jgst.). Wer an einer der bayerischen Wirtschaftsschulen am Ende der Jgst. 10 (der vier- oder dreistufigen Wirtschaftsschule) bzw. der Jahrgangsstufe 11 (der zweistufigen Wirtschaftsschule) die Abschlussprüfung besteht, erhält den Wirtschaftsschulabschluss, der ein mittlerer Schulabschluss ist. Mit dem Wirtschaftsschulabschluss verkürzt sich die Ausbildungsdauer in einem kaufmännischen Beruf auf Antrag um bis zu sechs Monate.

II.2.4.6 Die Berufsschule

Alle jungen Menschen, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, sind zum Besuch der Berufsschule verpflichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie 21 Jahre alt werden. Wie vorangehend schon erwähnt, sind Auszubildende mit Abitur oder Fachhochschulreife nicht berufsschulpflichtig, sie sind aber berechtigt, eine Berufsschule zu besuchen.

Realschule



Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich

Wirtschaftlicher Bereich

Französisch

Musisch-Sozialer Bereich

Wirtschaftsschule



Berufsschule



„Die Berufsschule ist ein Teil des sogenannten dualen Ausbildungssystems. Zusammen mit dem anderen Teil, dem Betrieb, vermittelt sie eine Berufsausbildung. Vorrangige Aufgabe der Berufsschule ist die Vermittlung fachtheoretischer Kenntnisse für den jeweiligen Beruf“ (StMUK, 2022).

Für einzelne oder mehrere verwandte Ausbildungsberufe werden Fachklassen gebildet, z. B. für Kraftfahrzeugmechanikerinnen und Kraftfahrzeugmechaniker, Bankkaufleute, Bäckerinnen und Bäcker etc. Der Unterricht an der Berufsschule dauert so lange wie die Ausbildung im Betrieb, mindestens aber zwei, höchstens dreieinhalb Jahre. Der Unterricht wird in der Regel als Teilzeitunterricht erteilt, in Berufsgrundschuljahren (BGJ) und Berufsvorbereitungsjahren (BVJ) (siehe [Übergang Schule/Beruf](#)) als Vollzeitunterricht.

Einzeltagunterricht

Neben der Ausbildung im Betrieb wird jeweils an einem, höchstens an zwei Tagen pro Woche die Berufsschule besucht.

Blockunterricht

Der wöchentliche Einzeltagunterricht kann auch in zusammenhängenden Zeitabschnitten am Stück erteilt werden. Beispiel: Drei Wochen Berufsschule – neun Wochen Ausbildung im Betrieb – wieder drei Wochen Unterricht usw. Blockunterricht ist vor allem bei Ausbildungsberufen notwendig, die nur geringe Zahlen von Auszubildenden aufweisen. Das Einzugsgebiet ist in diesen Fällen sehr groß. Daher ist vielen Schülerinnen und Schülern eine tägliche Rückkehr zum Wohn- oder Ausbildungsort nicht möglich; sie werden dann in Wohnheimen untergebracht. Die entstehenden Kosten werden bis auf eine geringe Eigenbeteiligung ersetzt (vgl. StMUK 2022).

Vollzeitunterricht

Die Schülerinnen und Schüler haben täglich Unterricht. Vollzeitunterricht gibt es nur im BGJ und im BVJ.

Mittlerer Schulabschluss

An der Berufsschule kann mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule der mittlere Schulabschluss erworben werden. Dies geschieht über den Nachweis verschiedener Teilleistungen. Dazu gehören der erfolgreiche Abschluss der Berufsschule mit einem Mindestnotendurchschnitt von 3,0, eine abgeschlossene Berufsausbildung und der Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse auf dem Leistungsstand eines mindestens fünfjährigen Englischunterrichts (vgl. StMUK 2022).

Quabi

Auch über den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss (Quabi) wird der mittlere Schulabschluss nachgewiesen. Voraussetzungen für den Quabi sind der qualifizierende Abschluss der Mittelschule (Quali) und der Abschluss der Berufsausbildung mit einer Durchschnittsnote von 3,0 oder besser und der Nachweis über mindestens ausreichende (= Note 4) Englischkenntnisse, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Unterrichts entsprechen. Auf Antrag wird das Zeugnis dafür von der Mittelschule, an der der Quali erworben wurde, ausgestellt.

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule können Fachschulen, wie z. B. die Techniker- oder Meisterschulen, Fachakademien oder unter bestimmten Bedingungen die Berufsoberschulen besucht werden.

II.2.4.7 Die Berufsfachschule

Berufsfachschulen



In Bayern gibt es neben den Berufsschulen mit dualer Ausbildung die Berufsfachschulen in zwei Formen. Zum einen die Berufsfachschulen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vermitteln, zum anderen Berufsfachschulen, die in einem oder mehreren Jahren auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit vorbereiten. Die Berufsfachschulen bedienen verschiedene Ausbildungsfelder. Nachfolgend eine Aufzählung dieser Bereiche: Berufsfachschulen gibt es für technisch, gewerbliche und gestalterische Berufe (z. B. Schreinerinnen und Schreiner, Elektronikerinnen und Elektroniker), für IT-Berufe (z. B. Fachinformatikerinnen und Fachinformatiker, Informatikkauffrauen und Informatikkaufmänner), für kaufmännische Berufe (z. B. Arzthelferinnen und Arzthelfer, kaufmännische Assistentinnen und Assistenten), für Ernährung und Versorgung, gastgewerbliche Berufe und Sozial- und Kinderpflege, für Berufe im Bereich Hotel- und Tourismus (z. B. Assistentinnen und Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement), für Berufe des Gesundheitswesens (z. B. Altenpflege, Ergotherapie), für Fremdsprachenberufe und für Musik (vgl. StMUK, 2022).

„Berufsfachschulen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vermitteln, dauern in der Regel zwei bis drei Jahre. Der Unterricht umfasst sowohl die allgemeinbildenden und berufsbezogenen Fächer als auch die praktische Berufsausbildung. Schließt sich an Berufsfachschulen, die in einem oder mehreren Jahren auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit vorbereiten, eine einschlägige Berufsausbildung an, so wird die Ausbildung an der Berufsfachschule in der Regel mit einem Jahr auf diese Berufsausbildung angerechnet“ (StMUK 2022).

II.2.4.8 Gymnasium/FOS/BOS

Ab 2024 wird die JaS an Gymnasien, der Fachoberschule (FOS) und der Berufsoberschule (BOS) gefördert. Nachfolgend wird ein Überblick über die Zugänge und die Inhalte der jeweiligen Schultypen gegeben. Da die Gymnasien, die FOS und die BOS wichtige Schnittstellen in der Arbeit der JaS sind, wird darauf im Einzelnen in dem Kapitel [Übergänge und Schnittstellen](#) eingegangen.

Das Gymnasium ist der direkte Weg zur Hochschulreife, dem Abitur. Somit ist das Gymnasium eine anspruchsvolle Schulart, die von den jungen Menschen Leistungsvermögen und Anstrengungsbereitschaft fordert.

Die Voraussetzung zum Übertritt an ein Gymnasium nach der 4. Jgst. ist ein Notendurchschnitt (gebildet aus den Fächern Deutsch/Mathematik/Heimat- und Sachkunde) von 2,33 oder besser oder ein Notendurchschnitt von 2,66 oder schlechter und ein Probeunterricht, bei dem die Eignung des jungen Menschen zum Besuch eines Gymnasiums festgestellt wird.

Ein Übertritt an das Gymnasium nach der 5. Jgst. der Mittel- oder Realschule ist auch möglich. Dafür brauchen die Schülerinnen und Schüler einen Notendurchschnitt von 2,0 an der Mittelschule (in den Fächern Deutsch und Mathematik) und einen Notendurchschnitt von 2,5 an der Realschule (in den Fächern Deutsch und Mathematik im Jahreszeugnis).

Das Gymnasium hat sich zu einem flexiblen System entwickelt, das durchlässig ist und den jungen Menschen viele Möglichkeiten bietet, auch zu einem späteren Zeitpunkt (nach der 5. Jgst.) die gymnasiale Schullaufbahn einzuschlagen.

Auch die Dauer der gymnasialen Laufbahn der jungen Menschen ist sehr variabel. Er beginnt in der Regel in der 5. Jgst. und endet entweder in der 12. oder 13. Jgst. mit dem erfolgreichen Bestehen der Abiturprüfungen.

Die Fachoberschulen und die Berufsoberschulen sind seit dem Schuljahr 2008/2009 unter dem Dach der Beruflichen Oberschule Bayern (BOB) zusammengefasst.

„Die Fachoberschule baut auf einem mittleren Schulabschluss auf und vermittelt eine allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Bildung. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 11 und 12; in der Jahrgangsstufe 11 gehört zum Unterricht auch eine fachpraktische Ausbildung. Vor Eintritt in die Fachoberschule werden für Mittelschülerinnen und -schüler (M-Zug) und Wirtschaftsschülerinnen und -schüler (H-Zweig/2-stufig) Vorkurse (Teilzeit) angeboten. Bis zum Ende der Probezeit in der 11. Klasse wird intensiv klassenübergreifend Förderunterricht in einzelnen Fächern angeboten. Die Fachoberschule verleiht nach bestandener Fachabiturprüfung die Fachhochschulreife. Für überdurchschnittlich qualifizierte Absolventinnen und Absolventen der Fachabiturprüfung kann eine Jahrgangsstufe 13 geführt werden. Diese verleiht nach bestandener Abiturprüfung die fachgebundene Hochschulreife sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife“ (StMUK 2022).

„Die Berufsoberschule baut auf einem mittleren Schulabschluss und einer der jeweiligen Ausbildungsrichtung entsprechenden abgeschlossenen Berufsausbildung oder entsprechenden mehrjährigen Berufserfahrung auf. Die Berufsoberschule vermittelt eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 12 und 13 und kann auch in Teilzeitform geführt werden. Vor Eintritt in die Berufsoberschule werden Vorkurse (Teilzeit) und Vorklassen (Vollzeit, auch zur Nachholung des mittleren Schulabschlusses) angeboten. Die Berufsoberschule schließt grundsätzlich mit der Abiturprüfung ab und verleiht die fachgebundene Hochschulreife sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife.“

Schüler und Schülerinnen der Jahrgangsstufe 12 können sich der Fachabiturprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife unterziehen. Auch der zweijährige Online-Lehrgang „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“ führt als Sonderform der Berufsoberschule zur Fachhochschulreife“ (StMUK 2024).

Schule auf einen Blick:

Das gesamte Schulwesen steht unter Aufsicht des Staates und ist Sache der Bundesländer. Die Schule hat als einziges System einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die zentralen Merkmale der Schule sind: Bildung und Erziehung, Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten, Einstellungen und Werten sowie Leistungsbewertung.

Gymnasium/
FOS/BOS



Gymnasium

JaS-konkret

Für Schüler mit nichtdeutscher Erstsprache, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben, kann auch bis zu einer Gesamtdurchschnittsnote von 3,33 die Eignung festgestellt werden, wenn dies auf Schwächen in der deutschen Sprache zurückzuführen ist, die noch behebbare erscheinen (StMUK 2022).

FOS

BOS

Schule auf
einen Blick

- Schulpflicht** Die Schülerinnen und Schüler unterliegen der Schulpflicht. Diese beträgt in der Regel 12 Jahre und ist für alle Kinder und Jugendlichen bindend. Wobei die Berufsschulpflicht an die Vollzeitschulpflicht anschließt. Von der Berufsschulpflicht befreit sind alle Jugendlichen, die ein Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundschuljahr, ein Vollzeitjahr an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder einen einjährigen Vollzeitlehrgang, der der Berufsvorbereitung dient, mit Erfolg besucht haben. Gegliedert ist das bayerische Schulsystem in Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen und Förderschulen.
- Schulische Sanktionen** Bei Schulpflichtverletzungen kann die Schule Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen treffen. Beispielfhaft sei an dieser Stelle der Ausschluss vom Unterricht von mehr als vier Wochen genannt, der nur mit Zustimmung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, dem Jugendamt, möglich ist. In dem Kapitel [Besondere Maßnahmen](#) wird auf alle schulischen Möglichkeiten der Sanktionierung umfangreich eingegangen und im Kontext der JaS diskutiert und erörtert.
- Schulberatung etc.** Es gibt noch viele weitere Akteure, wie z. B die Schulberatungsbehörde, den Schulpsychologischen Dienst und die Beratungslehrkräfte etc. die im System Schule wirken. Auf diese wird im Kapitel [Schulinterne Schnittstellen](#) eingegangen. Auch das Kriseninterventions- und Bewältigungsteam Bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (KIBBS) und die Angebote der Kirchen (KiS, NOSIS) finden darin Erwähnung.
- Besondere Konzepte** Für junge Menschen mit herausforderndem Verhalten existieren besondere Konzepte wie z. B. Schulhausinterne Erziehungshilfe, Alternatives schulisches Angebot, Pädagogische Differenzierung oder Intensivklassen und -gruppen. Im Kapitel [Besondere Maßnahmen](#) werden die unterschiedlichen Herangehensweisen und Konzepte der Schule im Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schüler dargestellt.
- Und was kommt jetzt?** Nachdem ein detaillierter Einblick in die beiden kooperierenden Systeme Jugendhilfe und Schule gegeben wurde und die Besonderheiten, Inhalte, Aufgabe und Pflichten der beiden Systeme erläutert und ausgeführt wurden, folgt im nächsten Kapitel die Auseinandersetzung mit den konkreten Aufgaben der JaS in der Praxis. Vertieft eingegangen wird dabei sowohl auf die multiple Angebotsstruktur der JaS und die damit einhergehenden Herausforderungen für die JaS-Fachkräfte, als auch auf die Kooperationen und Aufgaben der JaS. Abschließend folgt ein Diskurs, der sich mit der Veränderung des Arbeitssettings der JaS durch die digitalen Möglichkeiten auseinandersetzt, und ein Blick auf die wesentlichen Standards der Qualitätssicherung, die für die JaS bedeutsam sind, auch um deren hohe Qualität langfristig zu sichern und weiterzuentwickeln.

III. Die Tätigkeit als JaS-Fachkraft – die Praxis

Wie vorangehend schon erwähnt, wird die JaS seit 2003 regelhaft gefördert. Die Eckpfeiler der JaS wurden durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) wie folgt benannt: JaS ist eine Leistung der Jugendhilfe, die direkt am Ort Schule erbracht wird und als intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule zu verstehen ist. Zielgruppe der JaS sind ausschließlich sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen (vgl. [§ 13 SGB VIII](#)).

Zielgruppe

Die JaS ist ein Angebot der Jugendhilfe an den Schulen. Da sie bereits an den Grundschulen und in den Grundstufen der Förderschulen und Förderzentren eingesetzt ist, kann sie durch ihr niederschwelliges Beratungsangebot Störungen und Konflikte der jungen Menschen und deren Familien ggf. schon im Grundschulalter erkennen und ggf. Hilfebedarfe feststellen. Somit fungiert die JaS als Frühwarnsystem der Jugendhilfe. Gerade durch ihre hochwirksame Arbeit, z. B. am Übergang [Kindergarten/Schule](#), baut sie schon frühzeitig zu ihrer Zielgruppe und deren Eltern ein Vertrauensverhältnis auf, kann diese beraten und gezielt Hilfestellungen anbieten. Anzumerken ist hierbei, dass die JaS nicht regelhaft, sondern nur in begründeten Ausnahmefällen mit Kindern und deren Eltern in den Kindertageseinrichtungen arbeitet. In Fällen, bei denen ihre nachhaltig angelegte Unterstützung nicht ausreicht, kann sie bei Bedarf weiterführende Hilfen bei den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) des Jugendamtes anregen.


Frühwarnsystem

Die JaS-Fachkräfte interagieren mit dem gesamten System der Jugendhilfe. Sie sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Belange der betroffenen jungen Menschen und gleichzeitig Bindeglied zwischen Familie, Schule und dem ASD des Jugendamtes. Dabei fokussieren sie ihren präventiven Ansatz auf den Abbau von Ressourcenbenachteiligungen und der Schaffung von Chancengleichheit und definieren somit ihre Zielrichtung.

Zielrichtung

Im Einzelfall sollen die Angebote der Jugendhilfe die schulische Erziehungsarbeit begleiten und ergänzen. Der Verantwortungsbereich der Schule bleibt davon aber unberührt. Insbesondere wird durch JaS den Lehrkräften nicht ihre erzieherische Verantwortung abgenommen. Im Vordergrund steht eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, die die Möglichkeiten und Grenzen des jeweiligen Aufgabenbereichs akzeptiert. Sie ist Voraussetzung für das Erreichen der mit dem Einsatz von JaS verbundenen Ziele. Aus diesem Grund ist eine klare Abgrenzung der Aufgaben von JaS und Schule von großer Bedeutung. Dazu gehört auch eine Negativabgrenzung der JaS, in der ganz klar wird, was Aufgaben der JaS sind und was nicht.

Immer wieder treten in der Praxis Situationen auf, in denen sich die JaS-Fachkräfte gegenüber der Schule aufgrund ihrer Aufgabe fachlich positionieren müssen. Dort gilt es für die JaS-Fachkräfte zu differenzieren, ob es sich dabei um eine Aufgabe der Schule oder der JaS handelt. Beispielsweise seien an dieser Stelle genannt die Durchführung von Klassenfahrten, Wandertagen oder Betriebsbesichtigungen. Hierbei müssen sich die JaS-Fachkräfte die Frage stellen, inwiefern durch eine Beteiligung von JaS sozial benachteiligte junge Menschen konkret gefördert werden würden? Grundsätzlich ist an dieser Stelle anzumerken, dass alle drei vorangehenden Beispiele prinzipiell nicht Aufgabe der JaS sind und ausschließlich, nur nach einer klaren, fachlich positiven Bewertung des Einzelfalls, ein Handeln der JaS rechtfertigen. Der Einschätzung der JaS-Fachkraft und dem Blickwinkel aus Sicht der Jugendhilfe kommt dabei eine herausragende Bedeutung zu.

Negativ-
abgrenzung
der 

Für die Frage, ob und in welchem Umfang die JaS an Maßnahmen oder Aktionen der Schule beteiligt wird, ist der gesetzliche Rahmen nach [§ 13 Abs. 1 SGB VIII](#) maßgeblich. Auch ist vor einer Beteiligung dieser Maßnahmen von der JaS-Fachkraft zu prüfen, ob dadurch einzelne oder eine Gruppe sozial benachteiligter junger Menschen Unterstützung erfahren ([Einzelfallhilfe](#)) und ihnen neue Erlebnisräume eröffnet werden. Zu berücksichtigen sind dabei auch die zeitlichen Ressourcen der JaS-Fachkraft. Selbst bei einem positiven Prüfergebnis sind diese vorrangig in die Entscheidung mit einzubeziehen. Die Prinzipien der Jugendhilfe wie Freiwilligkeit, Beteiligung, Wunsch- und Wahlrecht sind dabei stets mit zu berücksichtigen.

III.1 Aufgaben und Themenvielfalt

Wer in der JaS arbeitet, muss sich schnell und pragmatisch auf die unterschiedlichen Herausforderungen, die die Arbeit der JaS mit sich bringt, einstellen und sich in die individuellen Schwerpunkte der Standorte der einzelnen Schulen einarbeiten können. Sie müssen die Fähigkeit besitzen, Angebote zu erarbeiten, die individuell auf den lokalen Jugendhilfebedarf der jungen Menschen und/oder deren Eltern und auf den Sozialraum der Zielgruppe abgestimmt sind.

Allrounder oder
Spezialistinnen
und Spezialisten?

**Multiple
Angebotsstruktur**

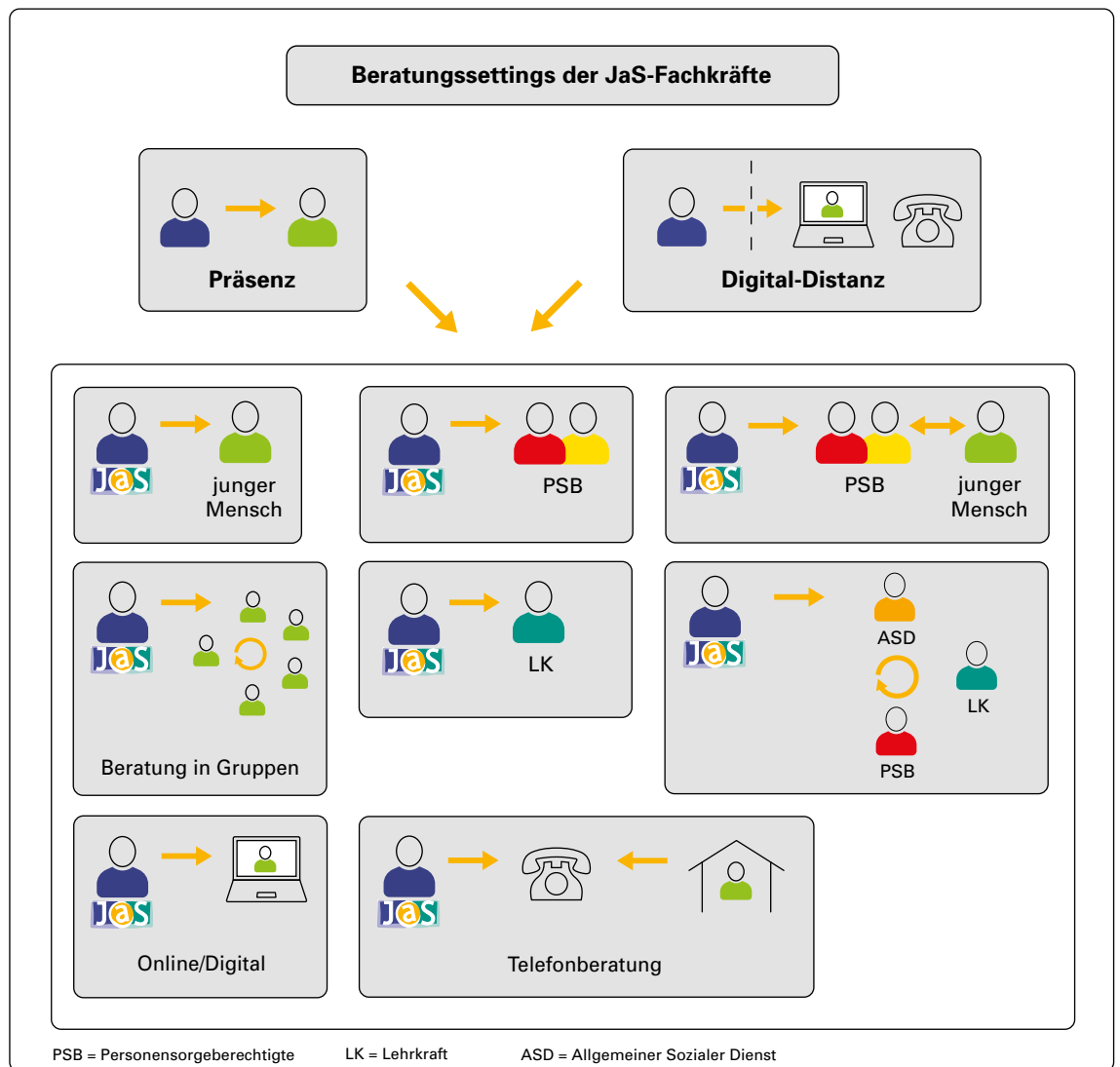
Die multiple Angebotsstruktur der JaS reicht von Schulabsentismus bis Netzwerkarbeit. Das vielfältige und anspruchsvolle Aufgabenspektrum der JaS beinhaltet dabei die klassische Beratungstätigkeit, die Einzelfallhilfe, die sozialpädagogische Gruppenarbeit und die migrations- und diskriminierungssensible Soziale Arbeit. Die JaS bedient sich dabei verschiedener Methoden der Sozialen Arbeit. So gehören die Elternarbeit, unterschiedliche Interventionsstrategien und Methoden der aufsuchenden Sozialen Arbeit zu ihrem Standardrepertoire.

III.1.1 Beratung

Da sich das Beratungssetting der JaS und die damit einhergehenden Herausforderungen für die JaS-Fachkräfte durch die Corona-Pandemie nachhaltig verändert haben, wird an dieser Stelle getrennt auf die beiden Aufgabenfelder „Beratung“ und „Einzelfallhilfe“ eingegangen.

**Präsenz
und Digital**

Die Beratung der jungen Menschen und/oder bei Bedarf deren Eltern ist und bleibt das Herzstück der JaS. Unterschieden werden müssen dabei die Bereiche der Beratung in Präsenz, dem klassischen Beratungssetting und der Beratung über digitale Medien und das Telefon, also der Beratung in Distanz (siehe nachfolgende Grafik). Dieses für die JaS-Fachkräfte neue Beratungsfeld gilt es genauer zu beleuchten, da sich sowohl in der Beratung in Distanz als auch im gesamten Arbeitssetting die größten Veränderungen für die JaS ergeben haben. Aus diesem Grund schließt dieses Kapitel mit dem Punkt [JaS digital](#) ab und stellt die grundlegenden Aspekte der digitalen Veränderungen in der Arbeit der JaS dar.



© Reber Martin

Wen?

Wen beraten also die JaS-Fachkräfte, was sind die Gründe für die Beratung und wie machen sie das? Die Zielgruppe der JaS sind primär die jungen Menschen selbst und bei Bedarf deren Eltern. Die Beratung kann also entweder mit dem jungen Menschen alleine oder gemeinsam mit den Eltern stattfinden.

Gleichzeitig kann es aber auch sein, dass die JaS zu Beginn einer Beratungssequenz die Eltern berät und erst zu einem späteren Zeitpunkt Kontakt mit dem jungen Menschen aufnimmt. In letzterem Beispiel befinden sich die JaS-Fachkräfte dann in der [Einzelfallhilfe](#), die zu einem späterem Zeitpunkt erläutert wird. Ein weiteres Szenario im Beratungssetting der JaS kann die Beratung einer Gruppe junger Menschen, wie z. B. bei einer ADHS (Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Syndrom)-Gruppe an der Schule in der [Sozialpädagogischen Gruppenarbeit](#) sein. Auch Lehrkräfte wenden sich im Einzelfall an die JaS, um sich z. B. im Umgang mit jungen Menschen mit herausforderndem Verhalten beraten zu lassen. Ein drittes und letztes Beratungsszenario findet sich im Bereich der schulischen Beratungsdienste. Als Beispiel sei hier die Beratung der Eltern und des jungen Menschen in Kooperation mit der Klassenleitung der Schülerin oder des Schülers unter Hinzuziehung des schulpsychologischen Dienstes angeführt. Grund für ein solches Beratungsgespräch könnte beispielhaft schulabsentes Verhalten des jungen Menschen sein.

Die Gründe für die Beratung der jungen Menschen, der Eltern und der Lehrkräfte sind vielschichtig. Nachfolgend werden einige Beispiele benannt, die häufig Anlass für die individuelle Beratung der Zielgruppe durch die JaS-Fachkräfte sind:

Gerade im häuslichen Umfeld steckt viel Potenzial für Konflikte. Dafür sorgen oftmals prekäre Lebensverhältnisse, in denen die jungen Menschen und deren Familien leben und aufwachsen. Auch ein mögliches Desinteresse der Eltern an der sozialen, emotionalen oder schulischen Entwicklung der Kinder bietet dabei viel Konfliktpotenzial zwischen den jungen Menschen und deren Eltern, aber auch zwischen Schule und Jugendhilfe.

Trennung und Scheidung können zu hoch konflikträchtigen Situationen führen, bei denen nur die jungen Menschen eine Beraterin oder einen Berater an ihrer Seite brauchen.

Bei psychischen Erkrankungen oder Suchtproblematiken, z. B. eines Elternteils oder aber beim Heranwachsenden selbst, brauchen die jungen Menschen vielfach Unterstützung, die durch die Beratung der JaS an der Schule gewährleistet wird.

Körperliche Gewalt, sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch, seelische Gewalt und Vernachlässigung im häuslichen Umfeld sind Themen, mit denen die JaS konfrontiert wird und bei denen die JaS-Fachkräfte die jungen Menschen beraten und unterstützen.

Ein geringes Selbstwertgefühl und Identitäts- und Beziehungsprobleme sind ein häufiger Grund, warum sich junge Menschen an die JaS zur Beratung wenden. Gleiches gilt für Essstörungen, Sucht und Suizidalität.

Gerade die Post-Corona Zeit zeigt auf, dass das Thema Einsamkeit ein häufiger Beratungsgrund ist, mit dem sich die Schülerinnen und Schüler hilfesuchend an die JaS-Fachkräfte wenden. Die Studie zur „Jugendsozialarbeit an Schulen in Bayern während der Corona-Pandemie“ veranschaulicht deutlich, dass in dieser Zeit viele junge Menschen geradezu vereinsamt sind (vgl. Beck, 2022, S. 39). Durch die soziale Isolation der jungen Menschen während der Lockdownphasen in der Zeit des pandemischen Geschehens hat sich gezeigt, dass bereits bei Kindern und Jugendlichen Einsamkeitserleben und soziale Isolation mit Depressionen einhergehen können (vgl. Neu, Küpper & Luhmann, 2023). Dass also das Risiko, an einer Depression zu erkranken, durch das Einsamkeitserleben erhöht wird.

Immer wieder leiden Schülerinnen und Schüler unter Einsamkeit. Diskriminierung, Ausgrenzung und Mobbing können Gründe dafür sein, ebenso Versagensängste, Probleme oder psychische und physische Erkrankungen, aber eben auch die Belastungen während der Corona-Pandemie. Für die jungen Menschen ist es dabei von großer Bedeutung, dass sie sich jemandem anvertrauen können, um über ihre Belastungen zu sprechen. An dieser Stelle kann die JaS gut ansetzen, um die jungen Menschen durch gezielte Angebote bei der Überwindung der Einsamkeit zu unterstützen und ihnen Wege aus dieser aufzuzeigen oder sie an die geeigneten Beratungsstellen (z. B. [Erziehungsberatungsstellen](#)) weiter zu vermitteln.

Die [Übergänge](#) vom Kindergarten in die Grundschule, von der Grundschule in die weiterführende Schule oder später ins Berufsleben sind Hürden, die es zu überwinden gilt. Im Zusammenspiel mit den Eltern, den Lehrkräften und den schulischen Diensten steht die JaS den jungen Menschen beratend zur Seite. Bei Problemen mit den Hausaufgaben, Leistungsproblemen, Schulversagen und Schulabsentismus ist die JaS die Schnittstelle, um die jungen Menschen zu beraten und an die geeigneten Stellen weiter zu leiten.

Warum?

Probleme und Konflikte im Elternhaus

Persönlichkeitsentwicklung

Einsamkeit

Kontext Schule

Konflikte

Ausgrenzung und Mobbing sind alltägliche Phänomene an den Schulen und ein Auslöser, warum sich junge Menschen sowie Eltern und Lehrkräfte ratsuchend an die JaS wenden. Der gesamte Themenkomplex der Gewalt, egal ob Bedrohung, Ausübung sprachlicher, psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt, gehört zum Beratungsportfolio der JaS und ist ein nicht seltener Beweggrund für die JaS-Fachkräfte, beratend tätig zu werden.

Fühlen sich/oder werden die jungen Menschen ungerecht von den Lehrkräften behandelt, ist das oft ein Auslöser für anschwellende und langanhaltende Konflikte und Anlass für die jungen Menschen, sich zur Beratung an die JaS zu wenden.

Kriminalität

Kindheit und Jugend sind Phasen der Orientierung und des Lernens. Das Austesten, Dehnen und Überschreiten von Grenzen gehört zum Lernprozess und führt bei mangelnder oder fehlender Begleitung in manchen Fällen dazu, dass die Heranwachsenden die Grenzen des Legalen überschreiten und kriminelles Verhalten zeigen. Dazu gehören insbesondere die Ausübung von physischer und sexualisierter Gewalt, Diebstähle, Hehlerei, Drogenhandel und Bandenbildung. Da die JaS-Fachkräfte oftmals an Schulen mit sozial schwierigem Umfeld verortet sind, sind dies häufig Themen in der Beratung.

Auffälligkeiten

Vielfach wenden sich die jungen Menschen, aber auch Eltern und Lehrkräfte zur Beratung an die JaS aufgrund von sozialen Auffälligkeiten und aktuellen Integrationserfordernissen, wie z. B. Integrationsprobleme bei Schulwechsel, Rückkehr aus höheren Schulen, der Vorbereitung der Rückkehr und die intensive Begleitung nach kinder- und jugendpsychiatrischen stationären Aufenthalten oder kurzzeitigen Heimunterbringungen.

Zukunft

Angst vor der Zukunft, ungeklärte Zukunftsperspektiven und der Übergang in das Berufsleben können bei den jungen Menschen großen Druck aufbauen, den sie alleine nur schwer bewältigen können. Gerade beim Übergang in das Berufsleben bieten die Schule und die Agentur für Arbeit vielfache Maßnahmen und Angebote an. Nicht immer decken diese die Bedarfe der jungen Menschen und somit kommt es auch in diesem Bereich häufig dazu, dass die jungen Menschen sich hilfesuchend an die JaS wenden.

Wie?

Die JaS ist ein niedrighschwelliges Angebot der Jugendhilfe an der Schule, was bedeutet, der Zugang zu den Angeboten der JaS soll und muss für die jungen Menschen so einfach wie möglich sein.

JaS-konkret

Qualitätskriterien für niedrighschwellige Angebote in der JaS sind die Offenheit im Sinne einer offenen und zeitnahen Verfügbarkeit des Angebots für die Zielgruppe, das Nichtvorhandensein von formalen Hürden, ein direkter Zugang zum Angebot, keine Erforderlichkeit von Antragsstellung, eine zeitnahe Möglichkeit der Teilnahme- und Hilfeanspruchnahme, keine Kosten sowie keine komplizierte Terminfindung.

Die Kontaktaufnahme kann von beiden Seiten erfolgen, also sowohl von der JaS-Fachkraft als auch von den jungen Menschen und ist dabei nicht an feste Orte gebunden, sondern erfolgt wo immer sich die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme im Rahmen des Arbeitsfeldes bietet. Dies kann das Büro der JaS-Fachkraft sein, der Pausenhof, in Freistunden oder auch im Schülercafé der Schule. Ebenso möglich ist die Kontaktaufnahme über die Vermittlung von Dritten, dies können z. B. die Eltern, die Lehrkräfte, die Fachkräfte des ASD des Jugendamts, das Personal des Ganztags, Erziehungsbeistände und Sozialpädagogische Familienhilfen und andere sein.

Aus diesen Erstkontakten können sich formelle Beratungsprozesse entwickeln, die oftmals zu einer [Einzelfallhilfe](#) führen. In der Regel finden die Beratungen der jungen Menschen und/oder deren Eltern zu fest vereinbarten Zeiten statt und werden von den JaS-Fachkräften gezielt vor- und nachbereitet.

Bei der Dokumentation/der Verlaufsdokumentation der Beratungsgespräche müssen die JaS-Fachkräfte die gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung ([DSGVO](#)) und des spezielleren [Datenschutzrechts](#) beachten.

Die jungen Menschen haben bei akuten Problemen die Möglichkeit, während des Unterrichts Kontakt zur JaS-Fachkraft aufzunehmen (natürlich müssen die jeweiligen Lehrkräfte darüber von den Schülerinnen und Schülern oder der JaS-Fachkraft informiert werden). Dabei ist es aber von großer Bedeutung, dass im Vorfeld eine gültige und verbindliche Absprache dazu für die ganze Schule getroffen wurde.

Kurzzeitberatung

Gekennzeichnet ist die Beratung der JaS durch die kontinuierliche Begleitung und Unterstützung der jungen Menschen. Sie setzt an den Auswirkungen der sozialen Benachteiligung an. Bei offensichtlichen Problemen ist das Ziel der Beratung der JaS die direkte Problemlösung mit dem jungen Menschen und den Eltern, im engen Zusammenwirken mit der Schule, d. h. den Lehrkräften sowie den schulischen Beratungsdiensten. Somit sind also ein Teil der Beratungssequenzen, die von den JaS-Fachkräften durchgeführt werden, Kurzzeitberatungen, bei denen eine weiterführende Beratung nicht von Nöten ist.

Oftmals ist aber eine kontinuierliche Begleitung der jungen Menschen und deren Familien notwendig. In diesen Fällen befinden sich die JaS-Fachkräfte dann in der Einzelfallhilfe, die nachfolgend erörtert wird.

III.1.2 Einzelfallhilfe

Neben der sozialen Gruppenarbeit und der Arbeit im Gemeinwesen ist die Einzelfallhilfe eine der drei grundlegenden sozialpädagogischen Interventionsformen. Dies gilt auch für die Arbeit der JaS und stellt somit das Kernstück der JaS in der sozialpädagogischen Arbeit mit den jungen Menschen, also der Zielgruppe nach [§ 13 SGB VIII](#), dar. Niedrigschwellige und langfristige Beziehungsarbeit der JaS-Fachkräfte zu den jungen Menschen, oft über Jahre hinweg, sind die Grundpfeiler der Einzelfallhilfe. Sie umfasst die individuelle Beratung des einzelnen Schülers bzw. der einzelnen Schülerin und je nach Konstellation auch der Eltern und/oder weiterer Bezugspersonen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Grundlage dafür sind leichte und unkomplizierte Kontakte im alltäglichen Kontext der Schule. Die individuellen Problemstellungen der jungen Menschen, eben nicht ausschließlich schulbezogenen Probleme, stehen bei der Einzelfallhilfe der JaS im Vordergrund.

Aber ab wann kann von einer Einzelfallhilfe in der JaS gesprochen werden? Die Kurzzeitberatung unterscheidet sich insoweit von der Einzelfallhilfe, als dass sich die jungen Menschen oder auch deren Eltern mit einem Beratungsthema an die JaS wenden und dieses nach ein bis zwei Beratungsgesprächen geklärt oder der junge Mensch und/oder seine Eltern an eine Beratungsstelle, wie z. B. an die Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche (Erziehungsberatungsstellen), weitervermittelt werden kann. Anders ist dies in der Einzelfallhilfe. Von dieser spricht man ab drei Kontakten zum selben Beratungsthema, das eine längerfristige Begleitung der Schülerin bzw. des Schülers oder aber auch deren Personensorgeberechtigten erfordert. Ziel der Einzelfallhilfe ist es, die oder den Heranwachsenden so lange wie nötig beratend zu begleiten und den Einzelfall so früh als möglich, z. B. wenn die jungen Menschen weitere konkrete Hilfen, die nicht von den JaS-Fachkräften abgedeckt werden können und deren Möglichkeiten überschreiten, an spezialisierte Beratungsstellen oder an den ASD des Jugendamts weiter zu vermitteln.

Um Risiken und Ressourcen eines jungen Menschen und dessen Umfeld systematisch einschätzen zu können, wurde vom ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt die [Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle](#) entwickelt. Sie wurde vorrangig für die Arbeit des ASD der Jugendämter generiert, eignet sich aber auch für die JaS-Fachkräfte gerade im Sinne einer Orientierung zu Beginn einer Einzelfallhilfe oder zur Prüfung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls. Da sich die Ausgestaltung und Intensität der Einzelfallhilfe in den Schultypen maßgeblich unterscheidet, wird nachfolgend auf die verschiedenen Bedarfe der jungen Menschen in der Einzelfallhilfe der unterschiedlichen Schultypen eingegangen.

Grundsätzlich benötigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in der Einzelfallarbeit Empathie und Geduld. Gerade in der Arbeit mit Grundschulkindern und deren spezifischen Bedarfen wird von den JaS-Fachkräften eine vertrauensvolle, oft langjährige Beziehungsarbeit gefordert. Dabei setzen die JaS-Fachkräfte flankierende Maßnahmen zur Beratungssteuerung und Kontaktaufnahme, wie z. B. das offene Büro, den Pausensport, soziales Kompetenztraining in Gruppen etc. ein.

Durch ein eher spielerisches Beratungssetting schaffen sie dabei ein offenes Gesprächsklima, das auf der Kommunikationsebene zur Themenfindung, wie z. B. innerfamiliärer Probleme oder Krisensituationen, mit den Kindern dient. Die Einzelfallhilfe der JaS an der Grundschule unterscheidet sich deutlich von den anderen Schultypen.

Nachfolgende Aspekte und sozialpädagogische Angebote in der Einzelfallhilfe sind an der Grundschule zusätzlich bedeutsam:

- Die Vorstellung der JaS mit ihrem konkreten Angebot in Elterninformationsveranstaltungen der Kindertageseinrichtungen oder der Grundschule bei der Einschulung der Kinder.
- Kindertageseinrichtungen kooperieren in der Regel mit der Grundschule beim Übergang. Wird bereits im Kindergarten ein erhöhter Integrationsbedarf bei einzelnen Kindern festgestellt, so kann von Seiten der Eltern, ggf. auch vom Fachpersonal des Kindergartens mit Einverständnis der Eltern, schon vor dem ersten Schultag Kontakt zur JaS hergestellt werden.
- Der [Elternarbeit](#) kommt eine zentrale Rolle zu. Das insbesondere in den ersten Klassen vorhandene große Interesse der Eltern an der schulischen Entwicklung ihrer Kinder ist aktiv zu nutzen und auszubauen.

Kurzzeitberatung
vs. Einzelfallhilfe

Sozial-
pädagogische
Diagnose-Tabelle

Einzelfallhilfe
Grundschule

- Intensive Elternarbeit zur Stärkung der elterlichen Kompetenz, zum Aufbau und zur Festigung der Erziehungspartnerschaft von Schule und Elternhaus sowie Förderung der Kontakte von Eltern untereinander. Dabei ist auch der negative Einfluss eines hohen Medienkonsums auf Leistung, Sprache, Gesundheit und die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder zu thematisieren.
- Einbeziehung von Eltern mit ihren jeweiligen Migrationshintergründen unter Einsatz entsprechender interkultureller Methoden. Insbesondere bildungsferne Eltern müssen frühzeitig die Bedeutung der Schullaufbahn für die spätere Berufswahl erkennen können.
- Einzelgespräche mit Kindern und Gruppenarbeit unter Einsatz altersentsprechender spielerischer und kreativer Methoden (Figuren, Puppen, Stofftiere, Erzähl-Brett, Monstersack, Gefühlskarten, Malen, Bücher etc.), insbesondere, um Belastungen (mangelnde Integration, Schulwegprobleme, erpresserische Dynamiken und Mobbing, Scheidungsfolgen, ADHS, Legasthenie- und Dyskalkulie, Aggressionen oder Rückzug, Schüchternheit, Schulunlust bis zum Schulabsentismus, psychische Erkrankungen von Eltern) zu erkennen und Kinder zu begleiten und zu unterstützen.
- Sozialpädagogische Maßnahmen zur Integration sowie zur Schaffung eines Klimas, welches das soziale Miteinander und die gegenseitige Unterstützung fördert und damit auch ein positives Lernklima begünstigt.
- Unterstützung von Kindern mit Anpassungsschwierigkeiten in der Phase des Übergangs von der zweiten zur dritten Klasse, in welcher in der Regel neben dem Wechsel der Lehrkraft auch ein Wechsel von spielerischen Lernformen zu verstärkten Leistungsanforderungen mit Notenbewertung erfolgt. Gezielte Unterstützung derjenigen Kinder, die bereits erste Misserfolge oder Ausgrenzungen erfahren.

Einzelfallhilfe Mittelschule

Der Bedarf an Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler an der Mittelschule ist hoch. Bei Beratungsbedarf kommen die jungen Menschen und/oder deren Eltern in der Regel eigenständig zu den JaS-Fachkräften oder werden von den Lehrkräften an die JaS weitervermittelt; die Kontaktaufnahme über Dritte ist eher die Seltenheit.

JaS-konkret

Good to know –
Die Mittelschule war und ist der Haupteinsatzort der JaS und war Ausgangspunkt der JaS-Grundkonzeption.

Ist die JaS an der Mittelschule etabliert, wird sie Gruppen- und Projektarbeit nur ressourcenorientiert oder stark eingeschränkt anbieten können, da sie mit der Beratung und der Einzelfallarbeit ausgelastet ist. Die enge Kooperation mit den Lehrkräften, den schulischen Diensten und der Schulleitung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen prägen das Bild der JaS an der Mittelschule.

Folgende Aspekte in der Einzelfallhilfe sind an der Mittelschule bedeutsam:

- Auffangen und unterstützen von Kindern und Jugendlichen in den fünften Klassen, die den Übertritt in die Realschule oder das Gymnasium nicht geschafft haben, und sich nun als Versagerin bzw. Versager empfinden oder unter dem Verlust von jahrelangen Freundinnen oder Freunden erheblich leiden. Für diese Kinder sind Angebote zur Stärkung des Selbstbewusstseins und der Sozialkompetenz hilfreich, die sie ihre Ressourcen entdecken lassen und ihnen (wieder) Erfolgserlebnisse ermöglichen.
- Auffangen, unterstützen und integrieren derjenigen Kinder und Jugendlichen, die von der Realschule oder dem Gymnasium aufgrund nicht ausreichender Leistungen wieder an die Mittelschule zurückkehren. Dabei sind unterschiedliche Maßnahmen zur Integration, zur gegenseitigen Akzeptanz und zur Förderung der Klassengemeinschaft angezeigt. Hier empfiehlt es sich, Absprachen mit der Schule zu treffen, damit regelhaft und rechtzeitig die JaS-Fachkraft informiert wird, wenn eine Schülerin oder ein Schüler zurückkehrt. Dies gilt auch, wenn ein Schulwechsel von einer Mittelschule zur anderen während des Schuljahres stattfindet. Auch hier sollte im Sinne von Prävention das Gespräch der JaS mit der Schülerin oder dem Schüler regelhaft erfolgen und ggf. die Integration durch geeignete Maßnahmen aktiv unterstützt werden.
- Das Engagement und Interesse vieler Eltern lässt in der Mittelschulstufe kontinuierlich nach. Massiv überschätzt wird auch in den höheren Jahrgangsstufen die Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der jungen Menschen, insbesondere in den Fragen der Berufswahl. Hier hat die JaS in Ergänzung zur Schule die Aufgabe, bereits ab der 5. Klasse alle Möglichkeiten zur Einbeziehung der Eltern in die Schule auszuschöpfen und ihr Interesse am Fortkommen ihres Kindes aufrechtzuerhalten oder zu wecken. Dabei geht es auch darum, dass die Eltern lernen, die Mittelschule als adäquaten Schultyp für ihr Kind zu akzeptieren und auch die Weiterentwicklungsmöglichkeiten (z. B. M-Zweig) zu sehen und zu schätzen. Insbesondere bildungsferne Eltern müssen frühzeitig über die mit den Schulabschlüssen der Mittelschule zu erlangenden Berufe vertraut

gemacht werden. Dabei bieten sich gerade Elternabende für die zukünftigen Mittelschülerinnen und -schüler an, bei denen ehemalige Absolventinnen und Absolventen, die erfolgreich im Berufsleben sind, teilnehmen und Vorträge über ihren Lebensweg halten und somit als positive Verstärker/Beispiele für die vielfältigen Möglichkeiten nach der Mittelschule stehen.

- Bei der Arbeit mit Eltern mit Migrationshintergrund sind die jeweiligen kulturellen Hintergründe zu berücksichtigen und entsprechende interkulturelle Methoden einzusetzen. Der Einbeziehung von Eltern, die an deren Stärken ansetzt, kommt herausragende Bedeutung zu ([Diskriminierungssensible Soziale Arbeit](#)).
- Die Zusammensetzung der Klassen in der Mittelschule zeigt häufig ein heterogenes Bild unterschiedlicher Kulturen, wobei der Anteil von Kindern und Jugendlichen ohne Migrationshintergrund oftmals nicht dominiert. Dies stellt an Schule und JaS besondere Anforderungen bei der Gestaltung von Integrationsprozessen in die deutsche Gesellschaft.
- Die Berufsorientierung ist ein Schwerpunkt der Mittelschule. Die JaS bringt sich hier mit ergänzenden sozialpädagogischen Maßnahmen ein, wenn die individuelle Situation des jungen Menschen dies erfordert. Insbesondere, wenn die Integration in den ersten Arbeitsmarkt gefährdet ist oder auf Anhieb nicht gelingt, sind rechtzeitige Kooperationen mit der Agentur für Arbeit und den Jobcentern sowie ggf. mit den örtlichen Maßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit und der JaS an der Berufsschule erforderlich.
- Schulversäumnisse stellen ein hohes Gefährdungsrisiko für die schulische, berufliche und persönliche Entwicklung dar. Deshalb ist schon bei ersten Vorkommnissen neben der Schule auch die JaS gefordert, tätig zu werden. Akzeptierende und marginalisierende Haltungen sind kontraproduktiv, da Leistungsrückstände sich vergrößern und dadurch die Hürden zum Schulbesuch immer höher werden.
- Hinter Schulstörungen Einzelner stehen oft familiäre und individuelle Probleme. Gleichzeitig wirken sich diese auf die gesamte Schülerschaft aus. JaS hat hier neben der Schule die Aufgabe, sowohl die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler bei der Bewältigung der Probleme zu unterstützen, als auch durch unterschiedliche sozialpädagogische Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass negativen Gruppendynamiken aktiv begegnet wird.
- Cliquesbildungen sind stets Phänomene, die von der JaS im Auge behalten werden müssen. Gehen damit Ausgrenzungsprozesse, Schulverweigerungen, Gewalttätigkeiten, Radikalisierungstendenzen, Alkoholexzesse, Drogenkonsum, Straftaten etc. einher, so gilt es diesen mit sozialpädagogischen Methoden entgegenzuwirken und ggf. auch im Zusammenwirken mit der Polizei, aber auch anderen Einrichtungen und Diensten zu begegnen.
- Kinder und Jugendliche, die bereits stationäre Aufenthalte in Einrichtungen der Jugendhilfe hinter sich haben und wieder zuhause sind und aufgrund der Schulpflicht die Sprengelschule besuchen, bedürfen der intensiven Begleitung durch die JaS. Die intensive Zusammenarbeit mit dem ASD des Jugendamtes ist im Einvernehmen mit den Eltern in diesen Fällen unabdingbar.
- Gleiches gilt für junge Menschen mit psychischen Auffälligkeiten oder Störungen und seelischen Behinderungen, die nach einem zeitlich begrenzten stationären Aufenthalt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie wieder zurück an die Schule kommen. Notwendig sind in solchen Fällen die frühzeitige Information sowie konkrete Absprachen über die Zusammenarbeit aller beteiligten Einrichtungen und Dienste (ASD des Jugendamtes – Psychiatrie – Schule – JaS).
- Mittelschulen im ländlichen Raum weisen im Unterschied zu städtisch geprägten Schulen hinsichtlich der Fläche des Einzugsgebiets und des Anteils an jungen Menschen mit Migrationshintergrund große Unterschiede auf. Familien, die aus anderen Bundesländern oder Herkunftsländern zugezogen sind, integrieren sich teilweise nur schwer. Jugendliche reagieren dann z. B. häufig mit Rückzugstendenzen, bleiben zu Hause oder verbringen ihre Zeit hinter dem PC mit Spielen und im Internet. JaS hat hier die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen Anregungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu geben, Zugänge zu vorhandenen Angeboten zu schaffen und die Kontaktaufnahme zu begleiten sowie den jungen Menschen und ihren Eltern den Zugang zu wichtigen Beratungseinrichtungen und anderen Diensten zu erleichtern.

In den Förderzentren ist ähnlich den Grundschulen ein niedrigschwelliger und von Beziehungsarbeit geprägter Ansatz für die JaS maßgeblich. Es bedarf einer kontinuierlichen Beratung und Unterstützung der jungen Menschen während der gesamten Schullaufbahn. Gleichwohl hat aber nicht jeder junge Mensch mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf automatisch einen Unterstützungsbedarf durch die JaS. Zielgruppe der JaS an den Förderzentren sind junge Menschen, die ergänzend zur schulischen Förderung Bedarfe bei der Unterstützung ihrer sozialen Integration haben.

**Einzelfallhilfe
SFZ**

Die Elternarbeit ist hierbei von besonderer Bedeutung. Gerade die Beratungs- und Motivationsarbeit der Eltern steht im Vordergrund. Oftmals sind die Eltern aufgrund des besonderen Förderbedarfes ihres Kindes oder aufgrund eigener persönlicher Einschränkungen oder Behinderungen oder aufgrund von Integrationshemmnissen überfordert. Der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund, insbesondere in den Großstädten, ist überdurchschnittlich. Somit spielen interkulturelle Aspekte in der Einzelfallhilfe eine große Rolle.

Der Schwerpunkt der JaS an Förderschulen und sonderpädagogischen Förderzentren liegt klar auf der Einzelfallhilfe:

- Intensive Elternarbeit zur Stärkung der elterlichen Kompetenz, der Förderung der Elternkontakte untereinander und der Zusammenarbeit mit der Schule.
- Einbeziehung von Eltern mit ihren jeweiligen Zuwanderungsgeschichten und Migrationshintergründen unter Einsatz entsprechender interkultureller Methoden.
- Unterstützung bildungsferner Eltern bei der frühzeitigen Entwicklung realistischer Berufsziele für und mit ihren Kindern, ergänzende Unterstützung der Jugendlichen im Einzelfall bei der Berufsorientierung.
- Unterstützung der jungen Menschen sowie ihrer Eltern im Hinblick auf die Möglichkeiten der jungen Menschen, am Wohnort soziale Kontakte zu pflegen und die regionalen Möglichkeiten der Jugendverbände und Vereine zu nutzen.
- Einzel- und Gruppenangebote zur Stärkung des Selbstbewusstseins und der Sozialkompetenz, die es den Kindern und Jugendlichen ermöglichen, ihre Ressourcen zu entdecken und weiter zu entwickeln sowie sie zu Erfolgserlebnissen führen.
- Angebote zur Verbesserung der Impulskontrolle und der differenzierten Gefühlsäußerungen (wie Wut, Angst, Scham, Lügen usw.).

Einzelfallhilfe Realschule

Ähnlich wie bei der Mittelschule sind die Schwerpunkte der JaS an der Realschule die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bei deren individueller Entwicklung durch Beratung und Begleitung. Insbesondere der Umgang mit persönlichen und familiären Belastungen, mit schulischen Konflikten und Anforderungen, Misserfolgen und Überlastungen zählen zu den häufigen Gründen für die Einzelfallhilfe.

Weitere Aspekte für die sozialpädagogischen Angebote in der Einzelfallhilfe an Realschulen sind:

- Unterstützung der jungen Menschen, die Probleme haben, trotz guter Begabung die notwendigen Anpassungsleistungen zu erbringen, die der Wechsel von der Grundschule auf die Realschule (kein Klassenlehrerprinzip mehr) erfordert. Dies gilt für alle sozial benachteiligten jungen Menschen und besonders für diejenigen mit Migrationshintergrund, da die Gefahr besteht, bereits bei ersten auftretenden Schwierigkeiten zu resignieren und die Schule wieder zu verlassen, obwohl dies bei ausreichender Unterstützung und Motivation kognitiv möglich wäre. Hierzu ist begleitende Elternarbeit erforderlich.
- Integration derjenigen Kinder und Jugendlichen, die vom Gymnasium aufgrund nicht ausreichender Leistungen an die Realschule wechseln müssen. Hier sollen Absprachen getroffen werden zur regelhaften und rechtzeitigen Information von Seiten der Schule gegenüber der JaS-Fachkraft, wenn bekannt wird, dass eine Schülerin oder ein Schüler an die Realschule wechselt. Dies gilt auch, wenn insbesondere aufgrund von disziplinarischen Maßnahmen ein Schulwechsel von einer Realschule zur anderen innerhalb eines Schuljahres stattfindet.

Einzelfallhilfe Berufsschule und berufliche Schulen

Die JaS ist an den beruflichen Schulen und den Berufsschulen aufgrund der höchst unterschiedlichen Ausbildungs- und Lebenssituation der jungen Menschen mit vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen befasst und muss je nach zeitlicher Auslastung und Präsenz der Schülerinnen und Schüler (z. B. Blockbeschulung) in ganz unterschiedlichen Beratungssettings arbeiten. Neben der Einzelfallhilfe, die in der Arbeit mit Volljährigen oft sehr zeitintensiv und emotional belastend ist, kommt der Kurzzeitberatung und dem Clearingverfahren eine hohe Bedeutung zu. Auch die Einzelfallhilfe in den Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA-Klassen) gehört zum Tätigkeitsfeld der JaS.

Weitere Aspekte für die sozialpädagogischen Angebote in der Einzelfallhilfe an beruflichen Schulen und Berufsschulen sind:

- Wurden junge Menschen bereits an einer Mittelschule durch die JaS unterstützt, so empfiehlt es sich, diese Begleitung an der Berufsschule fortzuführen. Hierzu ist, mit Zustimmung des jungen

Menschen, eine rechtzeitige Zusammenarbeit der JaS-Fachkräfte im Sinne eines Übergangsmanagements sinnvoll, um in der von Veränderung geprägten Phase des Übergangs in die Ausbildung stabilisierend zu wirken.

- Seitens der JaS ist zu klären, welche Unterstützungssysteme und Strukturen für die jeweiligen Berufsausbildungen und Maßnahmen zur Verfügung stehen, wie deren konkrete Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen sind und wie die Zusammenarbeit zu gestalten ist.
- Zum Handwerkszeug der JaS gehören Übersichten über die jeweiligen Ansprechpersonen von den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) des Jugendamtes und von anderen relevanten Einrichtungen und Diensten wie Schulpsychologischer Dienst, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Kompetenzagentur, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammern, Innungen, Gewerkschaften, Verbände, Maßnahmenträger, Berufsberatung, Erziehungsberatung, Schuldnerberatung, Schwangerenberatung, Jugendmigrationsdienst, Suchtberatung, Gesundheitsamt, Sozialamt, Träger der Grundsicherung, BAföG-Amt etc. Gleiches gilt für unterschiedliche Probleme und Fragestellungen (z. B. Nichteinhaltung gesetzlicher Schutzbestimmungen, Überstunden, Verrichtung von Arbeiten, die nicht zur Berufsausbildung gehören, eingeeengter oder überfordernder Tätigkeitsbereich, ungerechte oder als ungerecht empfundene Behandlung durch Vorgesetzte). Die Übersichten sollen die Kontaktdaten der zuständigen Person und deren Vertretung, insbesondere die Namen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Erreichbarkeiten enthalten.
- JaS leistet Beratung und Unterstützung in akuten persönlichen Krisen und bezieht im Bedarfsfall die Eltern mit ein.
- Der JaS kommt auch eine wesentliche Clearingfunktion zu: Es gilt im Rahmen der Beratung den Grund für die jeweilige Problematik und ggf. hierfür die richtige und zuständige Stelle herauszufinden sowie den jungen Menschen bei der Inanspruchnahme der Hilfe zu unterstützen und zu begleiten.
- Bei jungen Menschen in Ausbildung berät die JaS-Fachkraft bei Konflikten in der Ausbildungsstelle, sofern dies nicht von den Kammern oder anderen zuständigen Stellen zu leisten ist.
- Bei unentschuldigtem Fehlen in der Berufsschule ist die Klärung der Hintergründe und Hilfestellung bzw. Vermittlung von Hilfen, ggf. in Zusammenarbeit mit der Kammer oder dem Ausbildungsbetrieb sinnvoll, da die Gefahr eines Scheiterns des Ausbildungsverhältnisses besteht. Deshalb soll in diesen Fällen eine rechtzeitige Information der JaS seitens der Schule erfolgen. Auch ist mit der Schulleitung zu klären, wie die Vermittlung der Betroffenen an die JaS durch die Lehrkräfte erfolgen soll. Hierzu empfehlen sich generelle Absprachen mit der Schulleitung und dem Kollegium.
- Bei jungen Menschen ohne Ausbildung ist vorrangiges Ziel der JaS, sozialpädagogische Unterstützung dabei zu leisten, dass die Betroffenen Vorstellungen von ihrem beruflichen Lebensweg entwickeln, Berufsberatung in Anspruch nehmen und zu entsprechenden Handlungsschritten motiviert werden. Bestehen bereits Hilfen seitens des Jugendamtes oder anderer Stellen, ist mit diesen intensiv zusammenzuarbeiten. Neben der Einzelberatung kommen in Jugendliche ohne Ausbildung (JoA)-Klassen auch Projekte und Trainings zur Verbesserung der Sozialkompetenz, der kommunikativen Fähigkeiten und Umgangsformen, zum Umgang mit Konflikten etc. zum Einsatz.
- Bei jungen Menschen in Maßnahmen der Agentur für Arbeit sind in erster Linie die sozialpädagogischen Fachkräfte des Maßnahmenträgers für die Unterstützung zuständig. Wird JaS im Ausnahmefall tätig, so ist stets die Zusammenarbeit abzuklären, um Doppelbetreuungen zu vermeiden.

Neben der Sozialpädagogischen Diagnostik sind die grundlegenden Eckpfeiler der Einzelfallhilfe in der JaS die Förderung, Verbesserung, Stabilisierung der Entwicklung und sozialen Integration von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten in intensiver Zusammenarbeit mit Schulleitung, schulischen Beratungsdiensten und Lehrkräften. Eine besondere Bedeutung in der Einzelfallhilfe kommt der Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten (z. B. Einzelgespräche, thematische Elterngesprächsrunden, Hausbesuche, Vermittlung und Begleitung des Kontaktes mit Lehrkräften, weiteren Fachkräften der Jugendhilfe und gegebenenfalls der Agentur für Arbeit) zugute. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf dem jungen Menschen selbst, um diesen bei der Bewältigung von Konflikten in der Schule, mit Lehrkräften, Mitschülerinnen und Mitschülern, zu Hause mit den Eltern, anderen Erziehungsberechtigten, Geschwistern und im sozialen Umfeld zu unterstützen.

**Einzelfallhilfe-
Eckpfeiler**

Die JaS-Fachkräfte sollen im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes, sofern sich im Rahmen der JaS-Tätigkeit ein Hilfebedarf nach §§ 27 ff. SGB VIII oder § 35a SGB VIII abzeichnet, beteiligt werden und gegebenenfalls bei der Aufstellung, Durchführung und Überprüfung des Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII mitwirken (vgl. 1.2.6.2b JaS-Richtlinie, 2021).

Hilfeplan

III.1.3 Sozialpädagogische Gruppenarbeit

Bei der Sozialpädagogischen Gruppenarbeit (SGA) in der JaS handelt es sich in erster Linie um ein niedrigschwelliges, ambulantes Angebot, das an der Lebenswelt und den individuellen Unterstützungsbedarfen sozial benachteiligter junger Menschen ansetzt. Ziel der SGA ist es, die jungen Menschen durch gruppenpädagogische Methoden bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten zu unterstützen und zur Entwicklung und Steigerung sozialer Kompetenzen beizutragen.

Ziele der SGA

Die grundlegenden Bausteine, also die Ziele der SGA, sind die Thematisierung und Einübung sozialer Umgangsformen, die Akzeptanz von Regeln des Miteinanders, die Förderung der Kommunikations- und Beziehungsfähigkeit, die Feststellung und Entwicklung eigener Interessen und Stärken der jungen Menschen, die Stärkung des Selbstvertrauens sowie der Integrationsfähigkeit und das Erfahren von Selbstwirksamkeit.

Grundsätzlich kann und soll die JaS SGA anbieten, muss sich dabei aber immer an ihrer Zielgruppe orientieren.

Die SGA im Rahmen der JaS kann nachfolgende Themen beinhalten:

- Gewalt, sexualisierte Gewalt und Mobbing,
- geschlechtsspezifische Fragen und Probleme,
- Konfliktfähigkeit und soziale Kompetenz,
- migrations- und diskriminierungsspezifische Aspekte.

Prinzipiell müssen die JaS-Fachkräfte vor der Planung und Durchführung einer SGA prüfen, inwieweit von der Schule, der Bundesagentur für Arbeit oder anderen Anbietenden Angebote für eine ähnliche Zielrichtung bestehen oder geplant sind.

Da die SGA ein hohes Maß an personellen und zeitlichen Ressourcen der JaS-Fachkraft für die konzeptionelle Planung und Durchführung bindet, sind Kooperationen sinnvoll und notwendig, um personelle und finanzielle Ressourcen optimal einzusetzen.

Negativ- abgrenzung SGA

Es ist nicht Aufgabe der JaS, Arbeitsgemeinschaften der Schule (AGs) zu betreuen. Diese sind Schulveranstaltungen und liegen in der Zuständigkeit der Lehrkräfte. In Einzelfällen kann die JaS Schul-AGs unterstützen, wenn es sich um eine zeitlich begrenzte, bedarfsabhängige Kooperation für die Zielgruppe der sozial benachteiligten jungen Menschen handelt.

Sozialtrainings, die im Stundenplan der Schule für bestimmte Jahrgangsstufen regelmäßig eingeplant sind, sind Aufgabe der Schule, nicht der JaS-Fachkraft.

Auch die Schülermitverantwortung (SMV) ist kein Aufgabengebiet der JaS. Im Rahmen der Schülermitverantwortung soll allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, Leben und Unterricht ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitzugestalten; sie liegt im alleinigen Verantwortungsbereich der Schule (vgl. Art. 62 Abs. 1 BayEUG). Eine zeitlich begrenzte Mitarbeit der JaS-Fachkraft gemeinsam mit der zuständigen Lehrkraft ist denkbar, wenn es um die Lösung von Konflikten geht.

Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfe etc. sind keine Aufgaben der JaS. Die JaS kann ggf. im Einzelfall im Rahmen der Einzelfallhilfe im Zusammenwirken mit den Eltern und den schulischen Beratungsdiensten (Beratungslehrkraft, schulpsychologischer Dienst und mobiler sonderpädagogischer Dienst) den Bedarf an Nachhilfe oder Hausaufgabenbetreuung feststellen und insbesondere ihr Wissen über mögliche Kooperationspartnerinnen oder Kooperationspartner zur Verfügung stellen.

Es sollten dabei immer die Ressourcen vor Ort miteinbezogen werden, wie z. B. die Angebote der [Ganztagsschule](#). Die Vermittlung von Nachhilfe oder Hausaufgabenbetreuung muss jedoch in Zusammenarbeit mit der Lehrkraft und/oder der Beratungslehrkraft, ggf. unter Hinzuziehung des MSD, möglicherweise auch dem Elternbeirat (z. B. Kostenübernahme oder Empfehlung für Förderverein) erfolgen. Die JaS übernimmt weder die Organisation noch die Durchführung von Nachhilfe und/oder Hausaufgabenbetreuung.

Klassenfahrten (Exkursionen, Städtereisen, Abschlussfahrten etc.) und Schullandheimaufenthalte sind Schulveranstaltungen. Die Verantwortung liegt stets bei den Lehrkräften. Es ist nicht Aufgabe der JaS-Fachkraft, die schulischen Veranstaltungen als Ersatz für Lehrkräfte zu begleiten.

Im Ausnahmefall ist die Beteiligung der JaS an solchen Veranstaltungen möglich und vertretbar. Dies ist dann der Fall, wenn es sich entweder um ein Projekt mit einer Vielzahl sozial benachteiligter junger Menschen handelt oder die Begleitung von bestimmten verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern nötig ist, die sonst nicht mitfahren dürften. Dabei kommt der zielgerichteten Gruppenarbeit, die zur sozialen Integration beiträgt, herausragende Bedeutung zu. Die JaS-Fachkraft kann im letzten Fall dabei präventive, zielgerichtete Angebote machen, wobei immer der Blick auf die Bedürfnisse der Zielgruppe von JaS zu richten ist.

Die Ausnahme

Nur in besonders schwierigen Konstellationen arbeitet die JaS mit allen Schülerinnen und Schülern einer Schulklasse: Bei Gefährdungslagen (Amok oder Androhung eines Amoklaufs), Krisenlagen (Tod einer Schülerin oder eines Schülers oder einer Lehrkraft) oder extrem negativen Gruppendynamiken (Mobbing, Bandenbildung, gewalttätigen Auseinandersetzungen etc.) kann und muss die JaS mit ihrem sozialpädagogischen Kenntnissen die Schule und die jungen Menschen unterstützen. Wird von der JaS-Fachkraft aufgrund der oben genannten Vorkommnisse oder besonderen Gegebenheiten mit einer ganzen Schulklasse gearbeitet, so gelten die in der sozialpädagogischen Gruppenarbeit beschriebenen Ziele der Unterstützung sozial benachteiligter junger Menschen.

Arbeit mit
Schulklassen

Zeigen junge Menschen radikale und/oder extremistische Tendenzen so ist es auch Aufgabe der JaS, diesen Schülerinnen und Schülern Beratung oder sozialpädagogische Angebote, wie z. B. die SGA, anzubieten und ggf. die betroffenen Schülerinnen und Schülern durch Einzelfallhilfe zu unterstützen.

Demokratie-
förderung

Gerade im Bereich der Demokratieförderung und der Radikalisierungsprävention kann und muss die JaS die jungen Menschen mit ihrem sozialpädagogischen Handwerkszeug unterstützen. Ziel ist es dabei, gemeinsam mit den jungen Menschen konstruktive Ansätze für die Konfliktbewältigung zu erarbeiten. Dabei sind die JaS-Fachkräfte nicht auf sich alleine gestellt, sondern können auf ein breites Netz an externen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern zurückgreifen, wie z. B. in der Radikalisierungsprävention auf das [Violence Prevention Network e.V.](#) (vpn) oder [ufuq.de](#) sowie im Bereich der Demokratieförderung z. B. die [Landeskoordinierungsstelle](#) (LKS) des Bayerischen Jugendrings.

Ein wertvolles Werkzeug stellt dabei der [Projektfinder](#) des Bundesprogramms [Demokratie leben](#) dar, um lokale Netzwerkpartnerinnen und -partner zu finden, die Projekte zur Demokratieförderung eigenständig oder in Kooperation mit den JaS-Fachkräften und den Lehrkräften an den Schulen durchführen.

Projektfinder

Führen externe Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner (z. B. Schwangerschaftsberatung) Maßnahmen für ganze Schulklassen durch, kann die JaS diese Maßnahmen begleiten und ggf. punktuell mitarbeiten, mit dem Ziel, einzelne sozial benachteiligte junge Menschen gezielt über die Maßnahme hinaus zu unterstützen.

Zeigen einzelne Schülerinnen und Schüler auffälliges Verhalten im Klassenverband, also nur während des Unterrichts, ist eine beobachtende Teilnahme am Unterricht für die JaS-Fachkräfte empfehlenswert, um sich ein Bild über das Verhalten des jungen Menschen zu machen, entsprechende Unterstützungsangebote zu entwickeln und das gemeinsame Handeln mit den Lehrkräften und/oder den Eltern abzustimmen. Dabei müssen aber schon im Vorfeld die gesetzlichen Vorgaben der beiden Systeme (BayEUG und SGB VIII) berücksichtigt werden. Insbesondere sind dabei zu berücksichtigen der [Datenschutz](#) und das Elternrecht (Art. 6 GG und § 1 Abs. 2 SGB VIII). Die Unterrichtsbeobachtung der jungen Menschen erfordert eine grundlegende und für die ganze Schule geltende Vereinbarung zwischen JaS, Schulleitung und Lehrerkollegium.

Unterrichts-
beobachtung

III.1.4 Migrations- und Diskriminierungssensible Soziale Arbeit

Diskriminierung und Rassismus gibt es auch in Deutschland. Aber nicht alle Menschen sind von Diskriminierung und Rassismus in gleicher Weise betroffen. Im Sinne der Lebensweltorientierung muss sich gerade die JaS mit Blick auf ihre Zielgruppe proaktiv mit diesem Thema auseinandersetzen und klären, was dies für ihre Arbeit mit den jungen Menschen und deren Eltern bedeutet. Neben der Reflexion der eigenen Position und Rolle als Fachkraft der Sozialen Arbeit muss auch eine Reflexion der eigenen Privilegien gegenüber den hilfeschuchenden Personen erfolgen (vgl. DBSH, 2020).

„Ein bedeutender Teil der Kinder und Jugendlichen in Deutschland wächst in Migrantenfamilien auf. Migration prägt in spezifischer Art und Weise ihre Lebenswelt, ob selbst zugewandert oder in nachfolgenden Generationen geboren. Die Auswanderung ist selten ein individuell gefasster Entschluss.“ (Schenk, et al., 2008).

Für viele Menschen und vor allem für viele damit Beschriebene ist der Begriff „Migrationshintergrund“ negativ konnotiert. Zudem stellt der Begriff eine Kategorisierung dar, die in ein „Wir“ und die „Anderen“ unterteilt. Denn im Begriff Migrationshintergrund findet man mit dem Begriff der Migration eine Zuwanderung zu einer Gesellschaft: „[...] der Migrationshintergrund markiert seinen Träger damit als tendenziell „neuer“, als jene ohne und in der öffentlichen Wahrnehmung auch als tendenziell fremd, auch wenn sie die deutsche Staatsbürgerschaft in dritter und vierter Generation besitzen.“ (Foroutan, 2010). Oftmals werden mit dem Begriff Probleme assoziiert und eine sehr heterogene Gruppe homogenisiert.

Zuwanderungsgeschichte kann und darf nicht gleichgesetzt werden mit Problemlage. Vielmehr gilt es den Blick zu schärfen auf die Ressourcen und die Bereicherung der Gesellschaft durch Menschen mit einer Zuwanderungsgeschichte sowie für gelingende und gelungene Integrationsprozesse. Jedoch muss auch eine Auseinandersetzung mit den Risikofaktoren auf die Lebenssituation junger Migrantinnen und Migranten erfolgen. Zu diesen gehören neben Bildung, Sprache und Einkommen auch die Qualität des Sozialraums, traumatische Kriegs- und Vertreibungserlebnisse, individuelle Faktoren wie Gewalterfahrung, unbeachteter Einstieg in die Kriminalität und konkurrierende Wertesysteme. Zur Zielgruppe der JaS gehören auch junge Menschen mit Zuwanderungsgeschichte.

Oftmals haben diese mit vielfältigen Benachteiligungen zu kämpfen. Folgende Konstellationen sind häufig anzutreffen: Die Familien leben in prekären Beschäftigungsverhältnissen, die Arbeitsbelastungen sind überdurchschnittlich und die zeitliche Belastung des Familienlebens, durch Schichtarbeit und ungünstige Arbeitszeiten im niedrigen Dienstleistungsgewerbe, besonders hoch. Hinzu kommt die finanzielle Unterstützung der Verwandten im Herkunftsland oder das Ansparen für die eigene Rückkehr. Das Familienleben ist oft stark reduziert, häufig ohne Kontakte zur deutschen Bevölkerung und gleichzeitig geprägt vom Festhalten an traditionellen Rollen.

Das Ungleichgewicht

Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte besuchen deutlich häufiger die Mittelschulen und Förderzentren, dafür aber seltener die Gymnasien als junge Menschen ohne Zuwanderungsgeschichte. Somit erreichen Migrantinnen und Migranten weniger hochwertige Schulabschlüsse. Hinzu kommt, dass diese deutlich häufiger die Schule ohne einen allgemeinen Bildungsabschluss oder mit einem Mittelschulabschluss verlassen (vgl. Siegert, 2008).

Oftmals liegt die scheinbar mangelnde Motivation der Eltern, ihre Kinder auf weiterführende Schule zu schicken, daran, dass ihnen das deutsche Schulsystem nicht hinreichend bekannt ist und sie nicht wissen, dass ein Mittelschulabschluss nicht für alle Ausbildungsberufe ausreichend ist. Der Wechsel auf eine weiterführende Schule wie die Realschule oder das Gymnasium wird ihnen oft verwehrt oder aber innerfamiliär nicht gefördert. Somit sind junge Menschen mit Zuwanderungsgeschichte an Gymnasien unter- und an den Förderzentren und Mittelschulen überrepräsentiert.

Das Wissen über und die unterschiedlichen Erfahrungen der Eltern mit dem System Schule in ihren jeweiligen Herkunftsländern beeinflusst deren Einstellung gegenüber dem deutschen Schulsystem. So übernimmt Schule in den Herkunftsländern der Eltern eben oft nicht nur die Bildung der jungen Menschen, sondern auch umfassende Erziehungsaufgaben und disziplinarische Maßnahmen ohne Miteinbezug der Eltern. Die in Deutschland geforderte Erziehungspartnerschaft von Eltern und Schule wird somit als häufig fremd erlebt. Die Arbeitslosenquote heranwachsender Migrantinnen und Migranten, die eine abgeschlossene Berufsausbildung erreichen, ist unabhängig von ihrem Schulabschluss weitaus höher als bei Heranwachsenden ohne Zuwanderungsgeschichte (vgl. bpb., 2021). Bei jungen Frauen mit dieser potenzieren sich die Benachteiligungen.

Oft kommen die jungen Menschen und ihre Familien aus Ländern, in denen Krieg herrscht oder sie aus unterschiedlichen Gründen vor einem totalitären Regime auf der Flucht sind. Probleme werden meist innerfamiliär gelöst. Hilfen von außen wurden und werden auch aus Angst vor Repressalien eher selten in Anspruch genommen. Sie sind es in der Regel nicht gewöhnt, sich Hilfe suchend an sozialpädagogische Fachkräfte oder spezialisierte Beratungsstellen zu wenden, um von ihren Problemen zu erzählen. Dies bedeutet für die JaS-Fachkräfte, dass sie viel Geduld und ein hohes zeitliches Engagement in die Vertrauens- und Kennenlernphase investieren müssen.

In der Arbeit mit jungen Menschen mit Zuwanderungsgeschichte ist es wichtig, diese mit ihrer ganzen Persönlichkeit wahrzunehmen und sie nicht vorrangig als Vertreterin oder als Vertreter einer Ethnie zu sehen. Die Zuwanderungsgeschichte muss von der JaS aber in die sozialpädagogische Anamnese für ein besseres Verstehen und für die Bildung eines Gesamteindrucks der möglichen Problemlagen miteinbezogen werden.

Folgender Fragenkatalog ist dabei zur Klärung bei Beratung im interkulturellen Kontext hilfreich: Fragenkatalog

- Woher kommt die bzw. der Jugendliche? Aus welchem Elternhaus? Welche Normen und Werte herrschen dort vor? Welche Sprache wird gesprochen?
- Wie sieht und erlebt sich die/der Jugendliche selbst? Mit welchen Rollenzuschreibungen hat sie/er zu kämpfen?
- Welche Werte sind für die/den Jugendliche/n wichtig? Wo gibt es Spannungen zwischen ihrer/seiner Lebenshaltung und der ihrer/seiner Eltern?
- Welche Erfahrungen hat sie/er gesammelt?
- Welche Kenntnisse und Fähigkeiten bringt sie/er mit?
- Auf welche Stärken kann sie/er zurückgreifen?
- Welche Ressourcen liegen in der Familie?
- Bei welchen Problemen können zugewanderungsspezifische Faktoren maßgeblich sein (z. B. aufgrund von Scham wegen sprachlicher Defizite, die dann wiederum ursächlich für schulabsentes Verhalten sind)?

Durch den Fragenkatalog werden die Lebensumstände dieser jungen Menschen aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet, um zu vermeiden, dass bei Problemen vorschnell oder ausschließlich auf gängige, mit der Herkunftskultur verbundene Zuschreibungen oder auf Kulturkonflikte als Erklärungsmuster zurückgegriffen wird. Die interkulturelle Kompetenz der JaS-Fachkräfte steht in der Arbeit mit jungen Migrantinnen und Migranten im Vordergrund. Um die Verhaltensweisen der jungen Menschen besser interpretieren und einschätzen zu können, ist das Wissen um Rollen, Regeln, Normen und Werte der unterschiedlichen Kulturen bedeutsam. Spezifische Fortbildungen zur interkulturellen Kompetenz werden vom ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt angeboten.

Gerade der [Elternarbeit](#) kommt im Kontext der Arbeit mit jungen Migrantinnen und Migranten eine große Bedeutung zu. In jungen Jahren werden Schul- und Berufswege in erster Linie von den Eltern geprägt und bestimmt. In der Regel sind diese auch die wichtigsten Vorbilder und Ratgeber in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf.

Aufgrund sprachlicher Barrieren und mangelnder Kenntnis des Schul- und Ausbildungssystems entstehen oftmals Informationsdefizite, die sich massiv auf die Perspektiven der jungen Menschen auswirken. Aus diesem Grund müssen die Eltern nicht nur, aber auch von jungen Menschen mit Zuwanderungsgeschichte so früh als möglich und nicht erst bei der Frage der Berufswahl für genau diese Thematik sensibilisiert werden.

In manchen traditionellen Migrantenmilieus ist die elterliche Gewaltanwendung noch ein häufig akzeptiertes und gängiges Erziehungsmittel. Diese Erziehungspraktiken aufzugeben und sich auf die gewaltfreie Erziehung der eigenen Kinder einzulassen ist für diese Eltern ein oft langfristiger Lernprozess, bei dem sie auf Unterstützung und Hilfe angewiesen sind. Interkulturelle Elternarbeit fordert die JaS-Fachkräfte und bedarf der kontinuierlichen Fortbildung in diesem Bereich. Gerade vor dem Hintergrund der Gewaltanwendung zur Erziehung der Kinder und Jugendlichen ist die interkulturelle Elternarbeit auch ein Schlüssel zur Gewaltprävention.

Gelingt es der JaS Akzeptanz, Kooperationsbereitschaft und Mitarbeit zu erreichen, können spezifische Angebote den Integrationsprozess erheblich fördern.

Nachfolgend einige Beispiele spezifischer Leistungen für Eltern mit Zuwanderungsgeschichte:

- [Hausbesuche](#)
- [Sozialpädagogische Gruppenarbeit](#) (z. B. Gruppe für Kinder und Jugendliche mit posttraumatischer Belastungsstörung (PTBS) in Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie)
- Vermittlung in regionale Elternbildungsmaßnahmen, z. B. moderierte Elterntreffen zu medienpädagogischen und erzieherischen Fragen des Projekts ELTERN TALK,
- Bereitstellung von muttersprachlichen Materialien des Jugendamtes (z. B. Elternbriefe in der jeweiligen Sprache), regelmäßige Informationen, um die Eltern am Schulgeschehen teilhaben zu lassen und auch das Vertrauen der Eltern zu gewinnen,
- Vermittlung von Unterstützung für Familien mit Zuwanderungsgeschichte in spezifischen Situationen (z. B. Behördengänge).

JaS-konkret

In Kooperation mit den Erziehungsberatungsstellen und/oder dem ASD bieten die JaS-Fachkräfte oftmals Elternkurse für gewalttätige Eltern im Kontext der Gewaltprävention an.

Spezifische Fördermöglichkeiten für junge Menschen können sein:

- Gestaltung und ggf. Vermittlung von Angeboten für die Zielgruppe, die an den speziellen Bedarfen ausgerichtet sind und die Interessen sowie die geschlechtsspezifischen Aspekte berücksichtigen,
- Ermöglichung von Zugängen zu den örtlichen Angeboten der offenen und verbandlichen Jugendarbeit.

Aufgrund der niedrighschwelligigen Angebotsstruktur und der einfachen Zugänglichkeit ihrer Angebote, erhalten die JaS-Fachkräfte oft Informationen, die anderen schulischen Diensten oder auch Beratungsstellen außerhalb unbekannt bleiben. Zwangsheirat war und ist eines dieser Themen.

Erfahren die JaS-Fachkräfte durch die Schülerinnen und Schüler von einer vermuteten oder feststehenden Zwangsheirat, ist umsichtiges und rasches Vorgehen im Zusammenwirken mit dem Jugendamt erforderlich. Hilfreiche Anregungen bietet die Broschüre „[Zwangsheirat bekämpfen – Betroffene wirksam schützen](#)“ (BMFSFJ, 2022). Die vom StMAS geförderten Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsheirat [jadwiGA](#) und [Solwodi Bayern e. V.](#) sowie [IMMA e.V.](#) – Zufluchtsstelle für Mädchen und junge Frauen können im Einzelfall Hilfestellung geben.

Zu beachten ist aber, dass in jedem Fall die ASDs der Jugendämter einzuschalten sind.

Intersektionalität

Die Diskriminierung bezieht sich aber nicht ausschließlich auf Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, sondern kann alle Menschen in allen Gruppen und/oder als Einzelperson betreffen. Gerade die Mehrfachdiskriminierung einer Gruppe oder eines einzelnen Menschen darf dabei nicht übersehen werden.

Da der Begriff Intersektionalität fast ausschließlich im wissenschaftlichen Diskurs verwendet wird, bedarf es einer kurzen Begriffsklärung, um die Zusammenhänge nachvollziehen zu können.

„Unter dem Begriff Intersektionalität wird die Verschränkung verschiedener Ungleichheit generierender Strukturkategorien verstanden. Die intersektionale Theorie zielt daher darauf ab, das Zusammenwirken verschiedener Positionen sozialer Ungleichheit zu analysieren und zu veranschaulichen, dass sich Formen der Unterdrückung und Benachteiligung nicht additiv aneinanderreihen lassen, sondern in ihren Verschränkungen und Wechselwirkungen zu betrachten sind.“

Durch die Beachtung verschiedener Strukturkategorien wie Geschlecht, Ethnizität, Klasse, Nationalität, Sexualität, Alter etc. soll gezeigt werden, dass keine dieser Kategorien alleine steht, sondern sowohl für sich als auch im Zusammenspiel mit den anderen, einen die gesellschaftlichen Machtverhältnisse mitkonstituierenden Effekt hat. Die intersektionale Perspektive kann als Weiterentwicklung der Geschlechterforschung betrachtet werden und ermöglicht multiple Ungleichheits- und Unterdrückungsverhältnisse zu analysieren, die über die Kategorie Geschlecht allein nicht erklärt werden können.“ (Küppers, 2014).

Diskriminierungsformen wie Antisemitismus, Abwertung von Menschen mit Behinderung, Homophobie, Islamfeindlichkeit, Rassismus, Sexismus etc., werden also nicht isoliert voneinander betrachtet, sondern werden in ihren Interdependenzen und Überkreuzungen betrachtet und führen somit zu eigenständigen Diskriminierungserfahrungen. So wird beispielsweise eine weibliche People of Colour (POC) nicht entweder als Frau oder aufgrund ihrer Hautfarbe rassistisch diskriminiert oder ein männlicher homosexueller POC nicht entweder aufgrund seiner Hautfarbe oder seiner sexuellen Orientierung diskriminiert, sondern die Faktoren wirken immer zusammen und überkreuzen sich (vgl. Amadeu, 2022).

Der Begriff „Intersektionalität“ wird in Diskursen um Zuwanderung oder beispielsweise auch Gender und Diversity intensiv diskutiert. Cornelia Klinger beschreibt bereits 2012 eine Tendenz, die aufzeigt, dass Intersektionalität ausdrückt, welche Auswirkungen sich bei Menschen mit Diskriminierungserfahrung entwickeln und wie es folglich auch ihre Identität beeinflusst. Bei dieser Annahme kann Intersektionalität aber nicht nur auf die ursprünglichen Kategorien festgelegt werden (vgl. Klinger, 2012).

Dies hat nicht nur Auswirkung auf die Forschung, sondern auch auf den Bereich der Sozialen Arbeit und somit auch auf die Arbeit der JaS. Konkret bedeutet dies, dass die JaS-Fachkräfte sich mit den verschiedenen Dimensionen der Intersektionalität auseinandersetzen müssen, um bei der Beratung der jungen Menschen die verschiedenen Aspekte und Überkreuzungen der Diskriminierung berücksichtigen zu können.

III.1.5 Elternarbeit

Die Elternarbeit gehört zu den Kernbausteinen der JaS. Die Rolle der Eltern ist maßgeblich bei der Erziehung der jungen Menschen und daher sind sie stets zu berücksichtigen und von den JaS-Fachkräften entsprechend der jeweiligen Situation aktiv in den Beratungsprozess mit einzubeziehen. Berücksichtigt werden muss dabei aber auch die Beratungsmündigkeit des jungen Menschen in Abhängigkeit des Gegenstands der Beratung und seiner Reife. Zu berücksichtigen sind dabei auch der [Datenschutz](#) und der [§ 8 SGB VIII](#). Zu Beginn der Schullaufbahn der jungen Menschen sind die Eltern meist noch motiviert, ihre Kinder aktiv zu begleiten und offen für Angebote von Seiten der Schule zur Mitarbeit. Häufig nimmt dieses Engagement jedoch deutlich und kontinuierlich im Laufe der schulischen Entwicklung ab.

Die Gründe dafür sind vielfältig:

- Die Bedeutung von Bildung und erfolgreichem Schulabschluss wird aufgrund des eigenen Bildungsweges und/oder des kulturellen Kontextes nicht erkannt.
- Der Familienalltag ist von erheblichen Belastungen gekennzeichnet (Konflikte und gescheiterte Beziehungen, Alleinerziehende, Versorgung pflegebedürftiger Angehöriger, Arbeitslosigkeit, Mehrfachbeschäftigung im Niedriglohnbereich, ungünstige Arbeitszeiten, Armut, Drogen- und Alkoholmissbrauch, psychische Erkrankungen, Gewaltprobleme etc.).
- Schlechte Erfahrungen der Eltern mit Schule und Gesellschaft führen zu verunsicherten, resignativen, frustrierten und ablehnenden Haltungen gegenüber der Schule.
- Praktische Hindernisse wie Zeitmangel, Verpflichtungen am Arbeitsplatz, Betreuung von Kleinkindern oder fehlende Fahrmöglichkeiten erschweren den Kontakt zur Schule.

Bei der Elternarbeit gilt das Prinzip der Offenheit, des respektvollen Umgangs miteinander und der verständnisvollen Haltung. Die Wertschätzung der jeweiligen Familienstruktur steht dabei im Vordergrund und prägt somit maßgeblich die Elternarbeit.

Das Prinzip

Die Zugänge zur Beratung der JaS sind dabei von beiden Seiten möglich. Zum einen können sich die Eltern ratsuchend an die JaS-Fachkraft wenden, zum anderen hat die JaS die Aufgabe, aktiv auf die Eltern zuzugehen, sobald sie das Gespräch mit den Eltern für erforderlich hält oder aber Probleme (z. B. Tendenzen zu Schulabsentismus, auffälliges Verhalten des jungen Menschen etc.) bei einer Schülerin/einem Schüler auffallen oder vermutet werden.

Da die Eltern jeweils unterschiedliche Lebensrealitäten haben, wie z. B. die Schichtarbeit, sind diese zu berücksichtigen und ggf. Termine zur Beratung früh morgens oder abends an der Schule anzubieten. Der [Hausbesuch](#) stellt dabei eine Alternative zur Beratung an der Schule dar, dem gerade bei Familien mit Zuwanderungsgeschichte eine besondere Bedeutung zugutekommt.

Lebensrealitäten

Sind die ASDs der Jugendämter bereits in einer Familie tätig, sind Absprachen unter Berücksichtigung des [Datenschutzes](#) und der [Schweigepflicht](#) erforderlich. Die Zusammenarbeit zwischen dem ASD und der JaS sollte bereits [im Hilfeplangespräch](#) mit allen Beteiligten vereinbart werden.

Da für viele Eltern die JaS gerade, aber nicht ausschließlich in der Grundschule ein neues Angebot ist, muss das Beratungsangebot der JaS in der Elternschaft erst bekannt gemacht werden. Dies muss geschehen über einen aussagekräftigen Hinweis auf den Informationstafeln der Schule, bei Einladungen zu allgemeinen Elternabenden sowie durch die Darstellung des Jugendhilfeangebots JaS auf der Homepage der Schule. Vor allem die persönliche Ansprache der Eltern und dem damit einhergehenden Vorstellen der Leistungen und der Angebotsstruktur der JaS kommt besondere Bedeutung zu. Migrationsspezifische Erfordernisse sind zu berücksichtigen wie z. B. durch muttersprachliche Übersetzungen des JaS-Flyers oder des Hinweisschildes auf die JaS in der Schule. Generell wird durch die [Öffentlichkeitsarbeit](#) der JaS, wie durch Veröffentlichungen in den regionalen Zeitungen (z. B. bei Abschluss eines erfolgreichen Projekts) der Bekanntheitsgrad des Profils der JaS in der Elternschaft gesteigert.

Bekanntheit der
 steigern!

Zum Angebotsspektrum der JaS in der Elternarbeit gehören:

- Die Beratung,
- der Hausbesuch,
- die Vermittlung und Begleitung des Kontakts mit Lehrkräften,
- die Vermittlung und Begleitung des Kontakts mit dem ASD des Jugendamts oder anderen Stellen, insbesondere den Erziehungsberatungsstellen,

Angebotsspektrum
Elternarbeit

- die Mitwirkung an Veranstaltungen, Informationsabenden, Elternabenden, Erzählcafés und Elternsprechtagen.

Schwerpunkte Elternarbeit

Häufige Schwerpunkte in der Elternberatung durch die JaS sind:

- Lernschwierigkeiten,
- Hausaufgabenprobleme,
- disziplinarische Schwierigkeiten in der Schule,
- Schulverweigerung,
- Übergang von der Grundschule in eine weiterführende Schule oder von der Mittelschule ins Berufsleben,
- Erziehungsprobleme,
- Verhaltensauffälligkeiten,
- psychische Beeinträchtigungen,
- Kontakt- und Integrationsprobleme,
- Trennung und Scheidung,
- Probleme und Krisen in der Familie.

Vermittelnde Unterstützung

Übersteigen die jeweiligen Problematiken die Kompetenz und die Möglichkeiten der JaS, soll die Kontaktaufnahme z. B. zur Erziehungsberatungsstelle oder zum ASD des Jugendamtes oder anderen Beratungsdiensten außerhalb der Jugendhilfe angebahnt und ggf. begleitet werden. Sind die Eltern alleine nicht in der Lage, ihren Kindern den Zugang zu Angeboten der Jugendarbeit, den Jugendverbänden und Vereinen zu ermöglichen, ist eine vermittelnde Unterstützung zu empfehlen.

Verschwiegenheitspflicht

Zu Beginn einer Beratung sind die Eltern über die [Verschwiegenheitspflicht](#) der JaS-Fachkraft zu informieren. Erfordert die Problemstellung des jungen Menschen oder der Eltern eine Kooperation mit anderen Diensten oder eine Datenweitergabe, so ist das Einverständnis der Eltern erforderlich. Schriftliche Schweigepflichtsentbindungen schaffen dabei in der Elternarbeit Transparenz und Vertrauen. Ausnahmen sind lediglich in Kinderschutzfällen möglich.

Elternabende/ Erzählcafé

Elternabende oder Elterngruppen gehören zur Elternarbeit der JaS. Bei der Gestaltung dieser themenspezifischen Veranstaltungen können auch Fachkräfte aus anderen Einrichtungen und Diensten mit einbezogen werden. Auch die Kompetenz der Eltern gilt es bei solchen Veranstaltungen zu nutzen. Ein Erfolgsmodell ist dabei das Erzählcafé. Das Erzählcafé ist ein Beispiel für themenbezogenen Elternabende. Zu den Erzählcafés werden externe Fachkräfte eingeladen, z. B. Psychologinnen und Psychologen der Kinder- und Jugendpsychiatrie, die über psychische Erkrankungen im Kinder- und Jugendalter erzählen, mit denen sich die Eltern im Anschluss austauschen und Fragen stellen können. In ungezwungener Atmosphäre kommen dabei Fachkräfte und Eltern in den Dialog, Berührungsängste und Vorurteile werden dadurch abgebaut und somit auf niedrigschwelligem Weg erste Kontakte bei Hilfebedarf ermöglicht.

Berufliche Orientierung

Wie vorangehend bereits erwähnt, sind die Eltern bei der Berufsorientierung, also im [Übergang Schule und Beruf](#), nach wie vor die wichtigsten Beratungspersonen für die Jugendlichen. Gerade in sozial benachteiligten Familien wird diese Rolle von den Eltern aber oft nicht ausreichend wahrgenommen oder die Eltern haben keinen positiven Einfluss auf die Berufswahl der jungen Menschen. Häufig überschätzen Eltern auch ihre Kinder hinsichtlich der Selbstständigkeit und Umsichtigkeit in Fragen der Berufswahl.

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die JaS frühzeitig im Zuge der Elternarbeit darauf hinwirkt, dass sich Eltern aktiv bei der Berufsorientierung und Berufswahl der jungen Menschen engagieren. Um Eltern zu aktivieren und jungen Menschen authentische Darstellungen von beruflichen Werdegängen und beruflichem Alltag zu bieten, empfiehlt es sich, Eltern ihre eigenen Berufe und Arbeitsfelder, z. B. in Erzählcafés vorstellen zu lassen.

Erziehungspartnerschaft

Um Eltern insgesamt stärker und über die ganze Schulzeit hinweg im Sinne einer Erziehungspartnerschaft in das Schulleben einzubinden und sie zur Mitarbeit in schulischen Veranstaltungen oder auch Veranstaltungen der JaS und in schulischen Gremien (z. B. Elternbeirat) zu motivieren, ist darauf zu achten, dass sich Eltern mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten einbringen können. Auch hier bieten sich themenbezogene Elterngruppen oder Elternabende bei der Umsetzung der Erziehungspartnerschaft und Partizipation der Eltern am Schulleben an.

III.1.6 Interventionen

In persönlichen Krisen unterstützen und helfen die JaS-Fachkräfte situationsangemessen den jungen Menschen und/oder deren Eltern und beziehen ggf. weitere professionelle Dienste zur Unterstützung ein (ASD des Jugendamts, Polizei, ärztlicher Notdienst, Schulpsychologischer Dienst und andere). Dabei bedient sich die JaS verschiedener Interventionsstrategien und Interventionsmethoden. Die häufigsten Ursachen für Interventionen durch die JaS sind Schulstörungen und individuelle Krisen der jungen Menschen und/oder deren Familien. Im Nachfolgenden wird darauf eingegangen.

Massive Störungen des Unterrichts und des Schullebens sind eine große Herausforderung für das System Schule. Dadurch entstehen oft Dynamiken, die bei einem Teil der Schülerschaft, bei Eltern und im Lehrerkollegium dazu führen, dass die störende Schülerin oder der störende Schüler erhebliche Ablehnung erfährt, mit Unverständnis auf ihr oder sein Verhalten reagiert wird und sie oder er aufgrund ihres oder seines Verhaltens stigmatisiert wird. Oftmals führt dies zu der Forderung, dass die Schülerin oder der Schüler aus der Klasse oder der Schule entfernt wird (vgl. [schulische Sanktionen/ Schulausschluss](#)).

Schulstörungen

Notwendig ist hier ein zeitnahes abgestimmtes Handeln von schulischer Seite unter rechtzeitiger Einbeziehung des ASD des Jugendamtes. Bei Schülerinnen und Schülern, die herausforderndes Verhalten zeigen, kommt dabei der JaS im Sinne der Prävention eine herausragende Rolle zu. Die Aufgabe der JaS ist es in diesen Fällen, sich im Zusammenwirken mit den Lehrkräften und den schulischen Beratungsdiensten um diese jungen Menschen zu kümmern. Durch das Erstellen einer sozialpädagogischen Diagnose und durch die Entwicklung passgenauer Maßnahmen soll die Reintegration dieser Heranwachsenden gefördert werden. Insbesondere gilt es herauszufinden, welche Ressourcen beim jungen Menschen und seiner Familie vorhanden sind und an welchen positiven Interessenslagen angeknüpft werden kann, um Erfolgserlebnisse zu ermöglichen. Befindet sich die JaS mit diesen jungen Menschen im Beratungsprozess, kann es notwendig sein, diese auch während der Unterrichtszeit zu beraten oder aber auch bei akuten Störungen diese aus dem Unterricht zu nehmen. Für dieses Vorgehen braucht es ein eng mit der Schule und allen Beteiligten abgestimmtes Verfahren, das auch die jeweiligen Informationspflichten berücksichtigt.

Trainingsraumprogramme und Time-Out-Konzepte liegen in alleiniger Verantwortung der Schule. Die Umsetzung dieser Projekte muss vom Lehrerkollegium sichergestellt werden. Dies ist nicht die Aufgabe der JaS. Die Unterstützungsleistung der JaS-Fachkraft beim Umgang mit jungen Menschen, die sich in bestimmten Situationen nicht oder nur destruktiv am Unterricht beteiligen können und deshalb sich selbst und andere beim Lernen behindern, ist je nach Einzelfall individuell zu klären.

Trainingsraum/
Negativ-
abgrenzung

Schwierige Situationen in Familien und von Kindern und Jugendlichen werden durch äußere, oft mehrfache Belastungen wie Schulprobleme, Ausgrenzungsprozesse und innere Dynamiken immer wieder verschärft und können zu akuten Krisen führen. In solchen Fällen bedarf es, um den jungen Menschen vor Schaden zu bewahren, einer schnellen, zielgerichteten und eindeutigen Intervention, die in der Regel auch eingreifend wirkt. Die Krisenintervention ist dabei die geeignete und zeitlich begrenzte Maßnahme.

Krisenintervention

Die Verläufe von Kriseninterventionen können ganz unterschiedlich sein.

Szenarien

Die nachfolgenden Szenarien sind dabei denkbar:

- Lösung der Krise ohne weitergehende Hilfe,
- Krisenintervention mit nachfolgender Einleitung ambulanter Hilfen, z. B. Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII), Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) etc.,
- Krisenintervention mit anschließender stationärer Unterbringung, z. B. durch eine Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) oder einer längerfristigen Heimunterbringung (§ 34 SGB VIII),
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie,
- Justiz.

Den emotionalen Druck zu vermindern, Gefährdungen abzuwenden und die Wiederherstellung der Stabilität des jungen Menschen ist das Ziel einer Krisenintervention. Dabei ist ein abgestimmtes, rasches und umsichtiges Handeln bedeutsam, was aber voraussetzt, dass sich die JaS-Fachkräfte schon zu Beginn ihrer Tätigkeit an der Schule auf mögliche Krisenszenarien vorbereiten und einstellen. Dies bedeutet, dass die JaS-Fachkräfte für ihre Arbeit an der Schule ein tragfähiges Interventionskonzept erstellen müssen. Unerlässlich ist dabei eine kontinuierliche Zusammenstellung der einschlägigen Kooperationspartner und -stellen mit Adressen und Telefonnummern, um bei sich anbahnenden oder akuten Krisen handlungsfähig zu sein.

Interventions-
konzept

Die Kenntnis der jeweiligen Konzepte, der Ansprechpersonen sowie der Öffnungs- oder Sprechzeiten ist dabei unerlässlich. Nachfolgende Auflistung soll bei der Erstellung eines auf die Schule und den Sozialraum abgestimmten Interventionskonzepts der JaS behilflich sein:

**ASD des
Jugendamts**

Mit dem ASD des Jugendamts müssen die Zuständigkeiten für den Einzugsbereich der Schule geklärt werden. Gleiches gilt für die Sprechzeiten und Rufbereitschaften inkl. der Telefonnummer und die Verfahren für Notfälle und bei Inobhutnahmen. Ebenso gilt es im Vorfeld mit den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern des ASD zu klären, inwieweit eine Mitwirkung beim Hilfeplanverfahren schon eingeplant ist und welche Möglichkeiten die JaS-Fachkräfte haben, am Hilfeplanverfahren mitzuwirken.

**Schul-
psychologischer
Dienst**

Frühzeitig sollte mit dem [Schulpsychologischen Dienst](#) geplant werden, wie eine effektive Zusammenarbeit bei Krisen gewinnbringend umgesetzt werden kann. Im Sinne einer gelingenden Kooperation müssen die jeweiligen Partner, also JaS und Schulpsychologischer Dienst, wissen, welche Zuständigkeiten das Gegenüber hat und wie die Informations- und Entscheidungswege innerhalb der Schule sind. Des Weiteren ist abzuklären, welche diagnostischen Kompetenzen und Verfahrensmöglichkeiten dem Schulpsychologischen Dienst zur Verfügung stehen.

**Erziehungs-
beratungsstellen**

Die [Erziehungsberatungsstellen](#) sind gerade bei Kriseninterventionen ein wertvoller Partner für die JaS. Mit ihnen müssen die Möglichkeiten der Kooperation in Krisenfällen besprochen und geplant werden. Auch müssen die JaS-Fachkräfte einen Überblick über die speziellen Angebote der regionalen Erziehungsberatungsstellen haben. Diese unterscheiden sich regional oft deutlich voneinander, da die Angebote meist abhängig sind von den Zusatzqualifikationen der Mitarbeitenden in den Erziehungsberatungsstellen. Gleiches gilt für die Möglichkeiten der diagnostischen Abklärungen.

**Jugendmigrations-
dienste**

Da unsere Gesellschaft immer bunter wird und an den Schulen viele Nationalitäten unterrichtet werden, ist es bei der Planung von Interventionsstrategien in der JaS bedeutsam, sich mit dem [Jugendmigrationsdienst](#) (JMD) frühzeitig auszutauschen. Geklärt werden muss, wer die Ansprechpersonen für verschiedene Nationalitäten sind und ob es beim JMD die Möglichkeit von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten gibt. Zusätzlich sollte thematisiert werden, ob die Mitarbeitenden des JMD die Ressourcen haben, die JaS-Fachkräfte bei Hausbesuchen in Krisenfällen zu unterstützen. Bei der kollegialen Beratung können die Mitarbeitenden des JMD durch ihr interkulturelles Wissen gerade bei der Nachbesprechung von Kriseninterventionen sehr wertvoll sein.

**Beratungsstellen
bei sexuellem
Missbrauch**

Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch sind Auslöser für massive Krisen bei den jungen Menschen. Aus diesem Grund sind neben den Jugendämtern die spezialisierten Fachberatungsstellen bei sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt geeignete Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner im Bereich der Krisenintervention in der Arbeit der JaS. Da diese Beratungsstellen meist als Vereine organisiert sind oder unter dem Dach von freien Trägern stehen, ist es wichtig, die konzeptionelle Grundausrichtung und das Angebotsspektrum dieser zu kennen. Des Weiteren sollte mit diesen Beratungsstellen das Vorgehen und die Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Verfahrensregelungen zu § 8a SGB VIII und dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung geregelt werden.

**Schwangeren-
beratungsstellen**

Ungewollte und nicht geplante Schwangerschaften lösen bei den jungen Menschen teilweise massive Krisen aus. Die Schwangerenberatungsstellen sind dabei für die JaS ein kompetenter Kooperationspartner. Die Zusammenarbeit und das Verfahren im Krisenfall und die Möglichkeit der anonymen Beratung von Jugendlichen muss im Vorfeld von der JaS mit den Schwangerenberatungsstellen besprochen werden. Da auch die Schwangerenberatungsstellen fast immer unter der Verantwortung der freien Träger der Jugendhilfe stehen, sollten die JaS-Fachkräfte über die konzeptionelle Grundausrichtung dieser informiert sein.

**Suchtberatungs-
stellen**

Sucht und Co-Abhängigkeit sind gerade im Kinder- und Jugendalter schwerwiegende Erkrankungen, bei denen die jungen Menschen Unterstützung und die JaS-Fachkräfte im Krisenfall eine klare Interventionsstrategie brauchen. Aus diesem Grund muss die JaS mit den Suchtberatungsstellen regelmäßig Kontakt halten und die Zusammenarbeit und die Absprachen zu den Leistungen geklärt sein.

Schutzstellen

Mit den sogenannten „Schutzstellen“, die zumeist Teil einer stationären Jugendhilfeeinrichtung sind, nimmt die JaS in der Regel nur bei entsprechender Vereinbarung (festgelegtes Verfahren zur Inobhutnahme) mit dem Jugendamt und gemeinsam mit dem ASD des Jugendamtes Kontakt auf. Hilfreich kann aber die Kenntnis der Erreichbarkeit der Schutzstellen am Abend und an den Wochenenden sein.

In akuten Notsituationen sind einige Einrichtungen in der Regel ständig erreichbar, eine vorherige persönliche Kontaktaufnahme ist nicht erforderlich.

Ein häufiger Grund für die Unterstützung durch den Notarzt sind Suizidandrohungen der jungen Menschen oder aber bei Vergiftungen durch Alkohol- oder Drogenmissbrauch.

Notarzt

Gerade bei Schulabsentismus sind die Jugendkontaktbeamten oftmals ein wertvoller Kooperationspartner für die JaS-Fachkräfte.

Polizei/ Jugendkontaktbeamte

Können Jugendliche bei akuten psychischen Krisen nicht in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJPP) untergebracht werden, kommt es vor, dass diese im BKH vorübergehend untergebracht werden, bis ein Platz in der KJPP frei wird. Auch bei innerfamiliären Krisen (z. B. psychische Erkrankung eines Elternteils) ist das BKH oftmals ein wertvoller Kooperationspartner für die JaS.

Bezirkskrankenhaus (BKH)

Bei massiven psychischen Krisen der jungen Menschen kann sich die JaS-Fachkraft ratsuchend an die KJP wenden.

Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die Kirchen aber auch die freien Träger haben Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger in ihrem Portfolio. Bei schwerwiegenden Krisenereignissen (z. B. Suizid einer Schülerin oder eines Schülers) und akuten Gefährdungslagen (z. B. Amoklauf an einer Schule) können und/oder müssen diese unterstützend von der JaS angefordert werden.

Notfallseelsorge

Haben junge Menschen nach massiven Auseinandersetzungen mit den Eltern Angst und wollen nicht mehr nach Hause gehen, wird die JaS in dieser schwerwiegenden und akuten Problemkonstellation im Sinne einer Krisenintervention tätig. Gerade in solchen Situationen erweist sich die unmittelbare Präsenz einer Fachkraft der Jugendhilfe an der Schule als besonders hilfreich. In Absprache mit dem ASD des Jugendamts können notwendige Sofortmaßnahmen durch die JaS eingeleitet werden, wobei zu beachten ist, dass die Inobhutnahme ausschließlich Aufgabe des Jugendamts ist und von diesem durchzuführen ist.

Inobhutnahme

Jede Schule muss ein Sicherheitskonzept für Krisensituationen wie Suizid, Amoklauf oder andere Katastrophen erarbeiten und regelmäßig überprüfen und ggf. erneuern. Die JaS-Fachkräfte sind in dieses mit einzubeziehen, um bei Gefährdungslagen ihre Kompetenz mit einbringen zu können. Dazu ist es erforderlich, dass frühzeitig Absprachen mit allen Beteiligten Fachkräften der Schule getroffen werden und dass die JaS Kenntnis vom Krisenkonzept der Schule hat.

Krisenkonzept

Dazu gehören Codewörter, Ablaufpläne, Notfalladressen sowie das Wissen drüber, wie und wann das Kriseninterventions- und Bewältigungsteam der Bayerischen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen ([KIBBS](#)) bei Krisen oder Gefährdungslagen mit einbezogen wird.

III.1.7 Gewalt an Schulen

Die JaS-Fachkräfte werden in vielerlei Hinsicht mit dem Thema Gewalt konfrontiert. Dafür soll der Gewaltbegriff zunächst geklärt und anschließend dargestellt werden, welche Formen der Gewalt auf die JaS in ihrer täglichen Arbeit zukommen.

„Gewalt bezeichnet den Einsatz von physischem oder psychischem Zwang gegenüber Menschen sowie die physische Einwirkung auf Tiere oder Sachen.“ (Schuber & Klein, 2020)

Definition Gewalt

Konflikte und Auseinandersetzungen sind Bestandteil unseres Lebens. Sie gehören somit auch zum Alltag an den Schulen. Dabei ist zu beachten, dass nicht die Konflikte Auslöser für Gewalt sind, sondern die Art und Weise, wie mit Konflikten umgegangen wird.

Gewalt an Schulen ist ein Phänomen, das in zahlreichen wissenschaftlichen Analysen und alltagspraktischen Handreichungen Erwähnung findet.

Zur leichteren Identifikation wurden nachfolgende Formen und Phänomene der Gewalt an Schulen definiert:

- **Physische Gewalt:** Körperliche Angriffe, Schlägereien oder körperliche Belästigung, also zielgerichtete direkte Schädigung von Personen oder Dingen (Vandalismus) mit körperlichem Einsatz. Auch die Bedrohung oder Erpressung, z. B. durch Drohen mit Gewalt oder Erzwingen von Handlungen von Mitschülerinnen und Mitschülern gehören zum Spektrum der physischen Gewalt.
- **Psychische Gewalt:** Sozial-manipulative Formen aggressiven Verhaltens, Kontrolle und emotionale Schädigung von Personen und der Beziehung in indirekter oder direkter verbaler Form, durch Beleidigungen und Demütigungen oder zum Beispiel die Androhung verstärkter psychischer oder körperlicher Gewalt.

JaS-konkret

Oftmals schwelen verdrängte Konflikte, führen zu Widerständen und Aggressionen und können sich plötzlich „ohne erkennbaren Anlass“ als Gewaltausbruch entladen.

Formen der Gewalt an Schulen

- **Verbale Gewalt:** Beleidigungen, Drohungen oder verbale Belästigungen. Darunter fallen z. B. Sprüche, Zuschreibungen, Beleidigungen, Verleumdungen, üble Nachrede, sozialer Ausschluss.
- **Mobbing:** Handlungen mit einem breiten Verhaltensspektrum gegen eine Person, die bezwecken oder bewirken, dass ihre Würde verletzt wird. Durch die Täterinnen und Täter wird bewusst ein von Einschüchterungen, Drohungen, Anfeindungen, Beleidigungen, Verleumdungen oder sozialer Isolation gekennzeichnetes Umfeld geschaffen. Zum Mobbing zählen Handlungen negativer Art, die vorsätzlich durch einen oder mehrere Personen gegen eine Mitschülerin oder einen Mitschüler gerichtet sind. Ein wesentliches Merkmal von Mobbing ist, dass die Angriffe regelmäßig und über einen längeren Zeitraum erfolgen. Zu Mobbing gehört auch das systematische Schikanieren, Ausgrenzen und/oder Diffamieren von Mitschülerinnen und Mitschülern.
- **Cybermobbing:** Mobbing durch Internet oder Mobiltelefon. Fortgesetzte Beschämung, Verleumdung, Bedrohung und Belästigung mit Hilfe von Bild- und Videoveröffentlichungen, in die die Betroffenen nicht eingewilligt haben, oder durch E-Mails, Chatrooms und Nachrichten über das Mobiltelefon sowie durch Deep-Fakes, wenn z. B. das Gesicht eines Kindes auf einen pornografischen Video- oder Bildausschnitt gesetzt wird und das dann verbreitet wird.

Zum erweiterten Spektrum des Phänomens der Gewalt an Schulen zählen:

- **Sexualisierte Gewalt:** Sexualisierte Übergriffe verbaler, psychischer oder körperlicher Art. Sie bilden einen besonders sensiblen Bereich gewaltförmiger Handlungen in der Schule. Darunter fallen z. B. auch unerwünschte sexuelle Kommentare, Berührungen oder Annäherungsversuche.
- **Rassismus, Diskriminierung und Homophobie:** Beleidigende oder diskriminierende Handlungen aufgrund von Ethnie, Religion, Geschlecht oder anderen Merkmalen. Dazu gehört beispielsweise die Ausgrenzung, Bloßstellung, Beschimpfung oder das Attackieren aufgrund der sexuellen Orientierung von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften. Auch die permanente Abwertung durch gängige Schimpfworte gehört dazu.
- **Gewalt durch Lehrkräfte:** Unangemessene Disziplinarmethoden oder körperliche Bestrafung.
- **Strukturelle Gewalt:** Strukturelle Gewalt geht nicht von einzelnen Personen aus, sondern steckt im System: In Bedingungen die es, z. B. an der Schule einzelnen Schülerinnen oder Schülern, unmöglich machen oder stark erschweren, ihre grundlegenden Bedürfnisse zu befriedigen und sich zu entfalten. Strukturelle Gewalt verschärft soziale Ungerechtigkeiten. Wenn z. B. für junge Menschen mit Zuwanderungsgeschichte keine ausreichenden Fördermaßnahmen wie Förderlehrkräfte gestellt werden oder Mädchen immer noch anders behandelt werden und es weder Rückzugsmöglichkeiten noch spezielle Ansprechpartnerinnen gibt, kann dies ein Anzeichen für strukturelle Gewalt sein (vgl. Hanke, 2007).

Individuelle Risikofaktoren

Bei der Entwicklung hin zur Gewalt oder zur Gewaltbereitschaft junger Menschen fallen mehrere Faktoren ins Gewicht. Diese müssen bei der Arbeit mit Opfern und Tätern unbedingt Berücksichtigung finden. Sie dienen zum Verstehen von Gewaltprozessen und unterstützen bei der Tataufarbeitung und der Konfliktherhellung.

Neben individuellen Risikofaktoren wie den biologischen und psychischen Dispositionen sowie den persönlichen Entwicklungsfaktoren oder eigenen Gewalterfahrungen sind es meist strukturelle Probleme wie Armut, gesellschaftliche Ausgrenzung oder eine Kultur der Gewalt, die zur Entstehung von gewalttätigem Verhalten bei jungen Menschen beitragen.

In der individuellen Entwicklung junger Menschen gibt es unterschiedliche Faktoren, die das Aufwachsen ungünstig beeinflussen können. Zu diesen zählen die mangelnde emotionale Zuwendung der Eltern sowie die mangelnde Grenzsetzungen durch die Bezugspersonen bei aggressivem Verhalten als auch körperliche und andere machtbetonte Erziehungsmittel (vgl. Olweus, 2011).

Zu den individuellen, personalen und familiären Risikofaktoren die zu Gewalt an Schulen führen können zählen auch (vgl. Klewin, Tillmann, & Weingart, 2002 und vgl. Gugel, 2010):


- **Persönlichkeitsmerkmale** der jungen Menschen wie z. B. antisoziale Orientierungen, Impulsivität, die eigene Geschichte des aggressiven Verhaltens, mangelnde Empathie und niedrige Frustrationstoleranz.
- **Faktoren in der Familie** wie z. B. familiäre Armut, geringe emotionale Bindung an die Eltern, Erfahrung von Gewalt in der Familie, hoher Medienkonsum.

- Schulische Faktoren wie z. B. schulischer Misserfolg, eine geringe Bindung an die Schule oder ein negatives Schulklima.
- Faktoren im Sozialraum des jungen Menschen wie z. B. regionale Armut, Präsenz von Banden/Gangs in der Nachbarschaft, hohe Verbrechensraten und die Verfügbarkeit von Drogen und Waffen.
- Häufig sind diese Merkmale der jugendlichen Lebenssituation mit der Zugehörigkeit zu bestimmten ethnischen Gruppen verknüpft.
- Täterinnen bzw. Täter und Opfer erleben die sozialen Dimensionen des Schulalltags belastender und konfliktreicher als die sozial kompetenten Schülerinnen und Schüler.
- Niedrige Hemmschwelle durch abgeschautes Verhalten (Gewalt als Erfolgsmodell!).
- Mangelnde sprachliche Kompetenz, Fehlen einer kommunikativen Streitkultur und häufiger Konsum von Medien mit Gewalt- und pornographischen Darstellungen.
- Jugendgewalt kommt außerhalb der Schulen häufiger vor als in den Schulen. Gewalt als erfolgreich erlebtes Lösungsmodell im Sozial- und Lebensraum der jungen Menschen.
- Gewalterfahrungen der Kinder und Jugendlichen im Elternhaus, die diese selbst erlebt bzw. bei den Eltern beobachtet haben.
- Arbeitslosigkeit eines Elternteils.
- Negatives emotionales Klima in der Familie.

Personale
Ursachenfaktoren

Familiäre
Ursachenfaktoren

Kommt es zu Gewaltvorfällen an der Schule, müssen die verschiedenen Akteurinnen und Akteure dabei berücksichtigen, in welchem Bereich die Zuständigkeit der Tataufarbeitung liegt. Es ist kein Automatismus, dass bei allen Vorfällen von Gewalt an der Schule die JaS-Fachkräfte vorrangig übernehmen. Oftmals ist es so, dass in den ersten Schritten der Tataufarbeitung die Schule (z. B. Klassenleitung, [Schulleitung](#), [schulpsychologischer Dienst](#) etc.) gefordert ist und erst im zweiten Schritt, wenn es um die Begleitung der Opfer oder ggf. der Täterinnen sowie der Täter in der Einzelfallhilfe (z. B. durch Beratungsgespräche, Vermittlung an externe Beratungsstellen) geht, die Fachkräfte der JaS miteinbezogen werden und in enger Rückkopplung mit der Schule und anderen relevanten Beteiligten (z. B. dem [ASD](#) des Jugendamts, der [Erziehungsberatungsstelle](#) etc.) übernehmen.

Aufarbeitung von
Gewalt an Schulen
in der Einzelfall-
hilfe der 

Die Begleitung junger Menschen durch die JaS bei der Aufarbeitung von Gewalterfahrungen bezieht sich nicht ausschließlich auf den innerschulischen, sondern auch auf den außerschulischen und familiären Bereich.¹⁶

In der [Einzelfallhilfe](#) mit den jungen Menschen ist die Fragestellung, in welcher Rolle die Gewalterfahrung stattgefunden hat, von entscheidender Bedeutung für das weitere Vorgehen und Handeln der JaS-Fachkräfte.

Rolle des jungen
Menschen im
Kontext Gewalt

Erst nach dieser Klärung kann die JaS entscheiden, welche Kooperationspartnerinnen oder Kooperationspartner (z. B. Erziehungsberatungsstelle, ASD der Jugendämter, Polizei bzw. Jugendkontaktbeamte etc.) sie mit einbeziehen möchte, wie intensiv sie den jungen Menschen begleitet und wann ggf. der richtige Zeitpunkt ist, den Einzelfall an die geeigneten Fachberatungsstellen abzugeben bzw. weiterzuleiten.

In folgenden Rollen können sich die jungen Menschen beispielsweise im Kontext Gewalt befinden und sich ratsuchend als

- von Gewalt direkt betroffene (Opfer),
- mutmaßliche Täterin/mutmaßlicher Täter,
- Täterin/Täter,
- Mitwiserin/Mitwiser,
- Zeugin/Zeuge,
- verurteilte Täterin/verurteilter Täter (in Sozialstunden, nach Jugendarrest oder Jugendstrafe).

an die JaS-Fachkräfte wenden.

Bei der Arbeit mit von Gewalt betroffenen jungen Menschen und der Arbeit mit Gewalttäterinnen und Gewalttätern ist die [Zusammenarbeit mit den Eltern](#) oftmals von großer Bedeutung. Diese sollten von den JaS-Fachkräften so früh wie möglich in den Beratungsprozess mit einbezogen werden.

¹⁶ Siehe dazu [Kap. III.1.10 Mitwirkung der JaS am Schutzauftrag](#) und [Kap. II.1.2.10 Standards bei der Umsetzung des Schutzauftrags](#)

In der Arbeit mit jungen Menschen, die Gewalt an der Schule, im außerschulischen oder innerfamiliären Bereich erfahren haben oder ihr ausgesetzt waren, bedarf es einer sehr sensiblen und gut abgestimmten Vorgehensweise mit allen relevanten Kooperationspartnerinnen und -partnern, sowohl im innerschulischen als auch im außerschulischen Bereich. Dazu braucht es klare Absprachen und Vereinbarungen, die schon im Vorfeld mit der Schulleitung, den Lehrkräften, den JaS-Fachkräften und den JaS-Trägern getroffen werden müssen. Auch die regionalen Fachberatungsstellen zum Thema Gewalt müssen frühzeitig mit eingebunden werden.¹⁷

GEWALT LOS WERDEN – Bayern gegen Gewalt

Die Initiative GEWALT LOS WERDEN – Bayern gegen Gewalt bietet den JaS-Fachkräften aber auch den jungen Menschen und/oder deren Eltern eine umfangreiche [Datenbank](#), mit der schnell und einfach die passende regionale Anlaufstelle zur Beratung und Hilfe bei Gewalt gefunden werden kann.

Schnittstellen und Kooperationen

Kooperationspartnerinnen und -partner sowie bedeutende Schnittstellen¹⁸ im Kontext JaS und Gewalt:

System Jugendhilfe und andere

- ASD im Jugendamt,
- Erziehungsberatungsstelle,
- Fachberatungsstellen mit Expertise zum Thema Gewalt,
- Polizei bzw. Jugendkontaktbeamte,
- Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrische Institutsambulanzen,

System Schule

- Schulleitung,
- Schulpsychologischer Dienst,
- Mobiler Sonderpädagogischer Dienst,
- Schulaufsicht,
- Beratungslehrkräfte,
- Ggf. Elternbeirat,
- KIBBS.

III.1.8 Schulabsentismus (passiv und aktiv)

Begriffsbestimmung

Schulabsentismus ist eine Begrifflichkeit die, da sie sehr jung ist, einer Begriffsklärung bedarf. „Unter den Oberbegriff schulabsentes Verhalten fallen alle Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen, die eine Beziehungsstörung der Schülerinnen und Schüler zur Schule und umgekehrt bezeichnen, die dazu führen, dass die Kinder und Jugendlichen nicht mehr regelmäßig an der Schule und dem Unterricht teilnehmen.“ (Müller-Bungert, 2019). Schulversäumnisse durch Schulabsentismus werden oft als Schulvermeidung, Schulverweigerung, Schulschwänzen, Schulumüdigkeit etc. bezeichnet. Die Bedeutung und Auswirkungen des Schulabsentismus wurden über viele Jahre unterschätzt. Die Begrifflichkeit des Schulabsentismus inkludiert alle genannten Formen des Schulversäumnis und untergliedert dieses nochmals in drei Typen. Generell wird unterschieden zwischen aktivem, passivem und verdecktem Schulabsentismus. Darüber hinaus kann es aber durchaus im Einzelfall Misch- oder Sonderformen geben.

Aktiver Schulabsentismus

Unentschuldigtes, gelegentliches, wiederholtes, regelmäßiges und dauerhaftes Fehlen im Unterricht charakterisiert den aktiven Schulabsentismus, also das proaktive Verhalten der jungen Menschen. Darunter versteht man aber ebenso dysfunktionales Unterrichtsverhalten von anwesenden Schülerinnen und Schülern, die den Unterricht regelmäßig, durchgehend, offen und aktiv stören und sich in keinerlei Form am Unterricht beteiligen (vgl. Müller-Bungert, 2019). Der aktive Schulabsentismus ist für die Fach- und Lehrkräfte vermeintlich am einfachsten zu erkennen, wobei der Sozialpädagogischen Diagnose und des Erhellens der Hintergründe des Fernbleibens von der Schule eine bedeutende Rolle zugutekommt.

Passiver Schulabsentismus

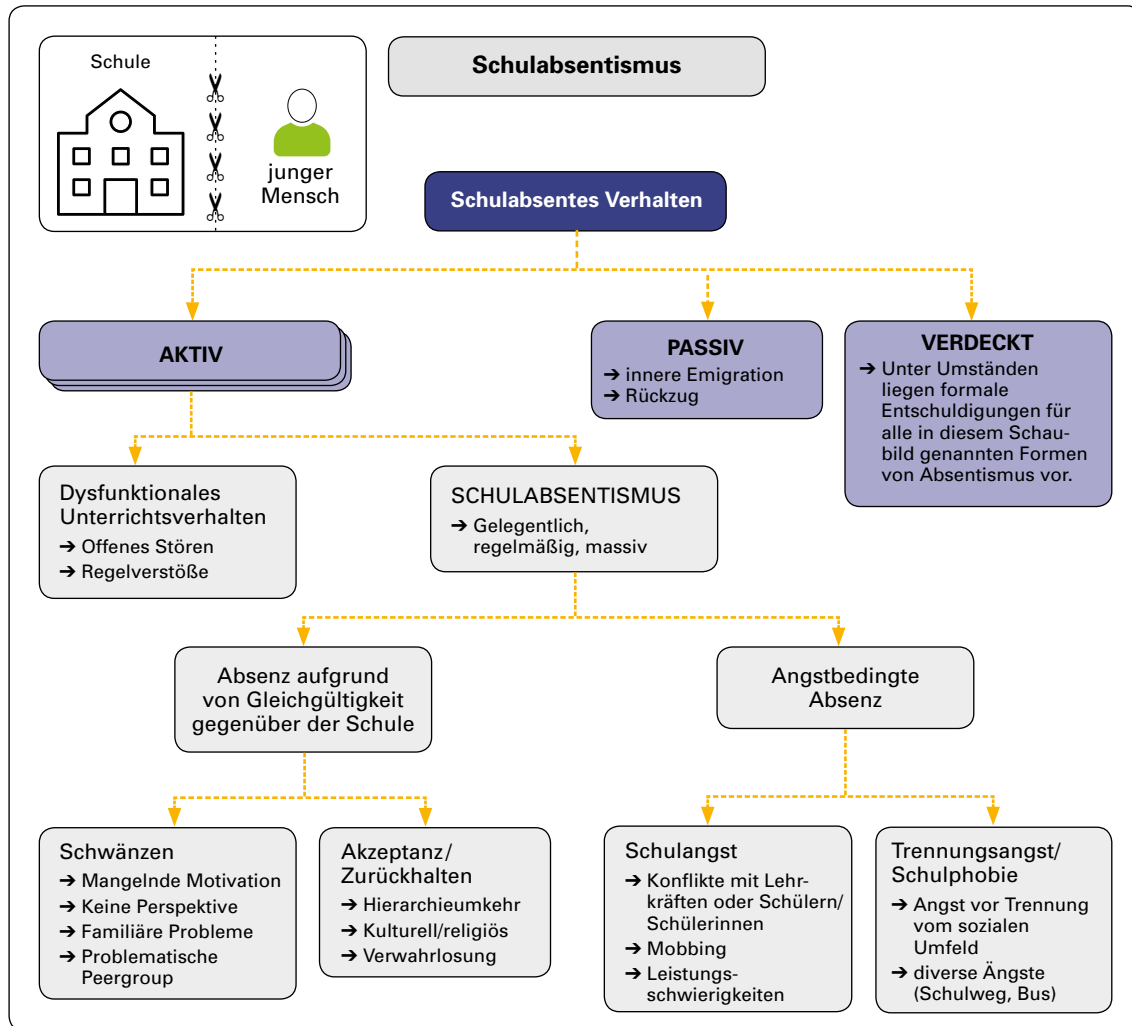
Beim passiven Schulabsentismus kommen die Schülerinnen und Schüler zwar in die Schule, nehmen aber nicht aktiv am Unterricht oder an schulischen Veranstaltungen teil. Sie ziehen sich zurück, es findet also eine innere Emigration statt. Oft werden diese jungen Menschen als ruhig und zurückhaltend wahrgenommen und die eigentliche Problemstellung wird dadurch übersehen (vgl. Müller-Bungert, 2019). Vielfach werden diese jungen Menschen als leistungsschwach oder verweigernd abgetan und der passive Schulabsentismus wird somit nicht erkannt.

¹⁷ Siehe dazu [Kap. III.1.13 Netzwerkarbeit](#)

¹⁸ Siehe dazu [Kap. IV.3 Schnittstellen System Schule](#) und [Kap. IV.4. Schnittstellen System Jugendhilfe](#)

Junge Menschen, die immer wieder und ohne ersichtlichen Grund im Unterricht fehlen und dabei auch formal von den Eltern entschuldigt werden, fallen unter die Kategorie des verdeckten Schulabsentismus. Die Bandbreite der Ursachen dafür sind oft ganz unterschiedlich und reichen von der Hierarchieumkehr in der Eltern-Kind-Beziehung, Schulangst, Trennungsangst vom sozialen Umfeld, bis hin zu kulturell und religiösen Gründen oder aber auch aufgrund von Gleichgültigkeit gegenüber der Schule, sowohl von Seiten der Eltern als auch vom jungen Menschen selbst (vgl. Müller-Bungert, 2019).

Verdeckter Schulabsentismus



© Reber, Martin

Es gibt unterschiedliche Formen schulabsenten Verhaltens. Was ist also der Grund, warum die jungen Menschen der Schule fernbleiben? Auch hier muss zwischen den einzelnen Ursachen unterschieden werden, um adäquat auf die Problemstellung der jungen Menschen eingehen zu können, um somit dem schulabsentem Verhalten entgegenwirken zu können:

Formen schulabsenten Verhaltens

Beim Schulschwänzen stehen die Gleichgültigkeit des jungen Menschen gegenüber der Schule und einer möglichen Störung seines Sozialverhaltens im Vordergrund. Ursachen dafür können mangelnde Motivation aufgrund von Enttäuschungen in der bisherigen Schullaufbahn sein („Ich war schon immer ein schlechter Schüler, das macht doch alles keinen Sinn mehr!“), Perspektivlosigkeit, begründet z. B. durch die lokale Arbeitsmarktsituation oder das Aufwachsen in einer Familie die schon über mehrere Generationen langzeitarbeitslos ist und über das Jobcenter Bürgergeld bezieht, familiäre Probleme (ungeregelte Familienabläufe, Schicksalsschläge wie Tod, Krankheit, Arbeitslosigkeit, psychische Erkrankung der Eltern, Versorgung von Geschwistern, zu hoher Leistungsdruck der Eltern und mangelnde Anerkennungskultur, fehlende Zukunftsperspektiven etc.) oder auch eine problematische Peergroup im sozialen Umfeld des Heranwachsenden.

Schulschwänzen

Bei jungen Menschen, die in keinem stabilen sozialen Umfeld aufwachsen, von Verwahrlosung bedroht und schon früh auf sich alleine gestellt sind, die wenig oder keine Unterstützung durch ihre Eltern erfahren und die in ihren Eltern auch keine Vorbilder sehen, kommt es oftmals zu einer Hierarchieumkehr.

Hierarchieumkehr

Dies bedeutet, dass nicht die Eltern proaktiv Richtungen vorgeben und den Erziehungsprozess aktiv gestalten, sondern der junge Mensch das „Ruder“ in die Hand nimmt und eigenständig Entscheidungen trifft, wie z. B. nicht mehr in die Schule zu gehen.

Auch kulturelle und religiöse Aspekte, gerade bei Familien mit Zuwanderungsgeschichte, können eine Rolle spielen, wenn junge Menschen schulabsentes Verhalten zeigen.

Angstbedingte Absenzen

Schulangst ist ein häufiger Auslöser für Schulabsentismus. Auslösende Momente dafür können Konflikte mit Lehrkräften und Mitschülerinnen und Mitschülern, Mobbing und Ausgrenzung, aber auch Leistungsschwierigkeiten und Prüfungsängste sein. Auch der familiäre Hintergrund und das soziale Umfeld muss bei angstbedingten Absenzen/Schulphobien beleuchtet werden. Oftmals spielen Trennungsängste, z. B. bei erkrankten Eltern und der Angst des jungen Menschen, dass diese nach dem Schulbesuch nicht mehr zu Hause sind, eine gravierende Rolle. Gleiches gilt für spezifische Ängste, wie die Angst vor dem Schulweg oder die Angst mit dem Bus zu fahren.

Das Risiko

Eine hohe Anzahl von Schulabsenzen führt häufig dazu, dass junge Menschen die Schule ohne Schulabschluss nach Erfüllung der Pflichtschuljahre verlassen und/oder bei mehrfachen Wiederholungen die Schulpflicht nach der 7. oder 8. Klasse erfüllt haben und die Schule bereits zu diesem Zeitpunkt verlassen müssen. Junge Menschen mit solchen Schulbiographien gehören zur Hochrisikogruppe im Hinblick auf spätere Straffälligkeit, Arbeitslosigkeit und Armut sowie gesundheitliche Probleme.

Aus diesem Grund stellt der Schulabsentismus eine Herausforderung für Eltern, Schule und Jugendhilfe dar. Generell versteht man unter Schulabsentismus die zeitlich unterschiedlich lange Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht.

Er äußert sich oftmals durch unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, doch ist dies nicht immer ein eindeutiger Indikator für Schulabsentismus. Gerade beim verdeckten Schulabsentismus werden die Schülerinnen und Schüler meist von den Eltern für die Fehltage entschuldigt und somit muss auch bei längeren Absenzen mit Entschuldigung der Gesamtzusammenhang betrachtet werden. Die Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung oder eines ärztlichen Attests ist nicht in jedem Fall ein ausreichender Beleg für ein Nichtvorliegen von Schulabsentismus.

Häufig sind die unterschiedlichen Symptome von Schulabsentismus schon in der Grundschule festzustellen. Dazu gehören mangelnde Unterrichtsbeteiligung, Unterrichtsstörungen, mangelnde soziale Integration, Konflikte mit Lehrkräften, häufiges Fehlen wegen unspezifischer Krankheiten etc. In der Regel verstärken sich diese Symptome in den höheren Klassenstufen und gefährden zunehmend die schulische und soziale Entwicklung des jungen Menschen.

JaS-konkret

Bei unentschuldigtem Schulversäumnis hat die Schule die Möglichkeit, ein Bußgeldverfahren (vgl. Art. 119 BayEUG) einzuleiten. Dies ist ausschließlich Aufgabe der Schule!

Die Schule muss schon beim ersten unentschuldigtem Fehlen von Schülerinnen und Schülern tätig werden. Um Schulabsentismus zu vermeiden braucht es geeignete Verfahren, die gemeinsam mit den Lehrkräften der Schule und der JaS erarbeitet werden müssen. Wesentlich für den Erfolg dieser Maßnahmen ist dabei die konsequente Einhaltung der abgestimmten Verfahren von allen Lehrkräften, der JaS und allen anderen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern.

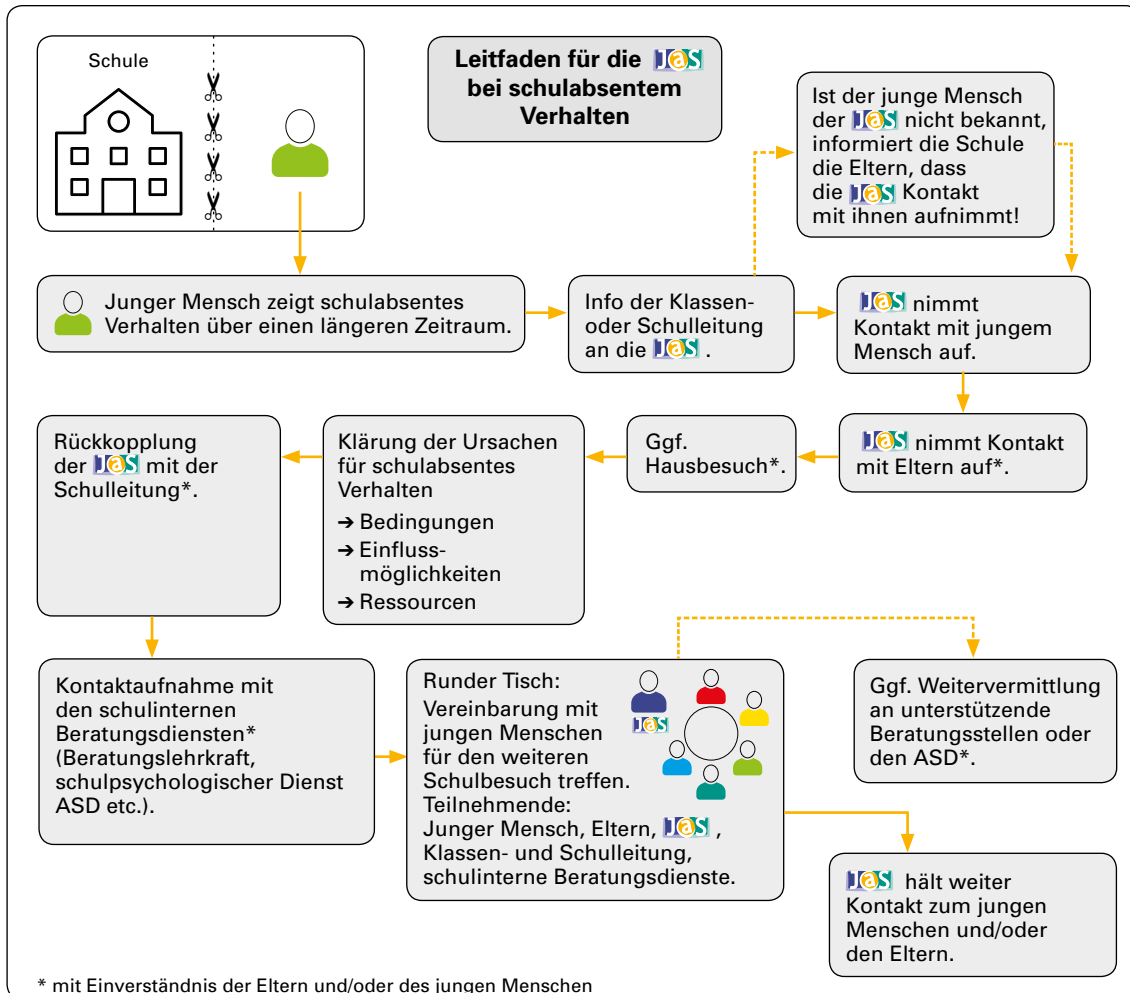
Ziel muss es sein, die Eltern der betroffenen jungen Menschen schnellstmöglich zu erreichen, um wirkungsvolle Hilfeangebote mit ihnen abzuklären, damit sich das problematische Verhalten/Handlungsmuster bei den betroffenen Heranwachsenden nicht verfestigt und andere Schülerinnen und Schüler nicht zur Nachahmung animiert werden. Auch soll damit vermieden werden, dass sich die schulischen Defizite weiter verstärken, was eine Wiedereingliederung in einen kontinuierlichen Schulbesuch zusätzlich erschweren würde.

Handlungsleitfaden

Nachfolgender Handlungsleitfaden bietet sich dabei unter Einbindung der JaS in Absprache mit der Schulleitung und dem Lehrerkollegium an:

- Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler unentschuldig, so ist von der in der ersten Unterrichtsstunde unterrichtenden Lehrkraft umgehend das Sekretariat der Schule zu verständigen.
- Das Sekretariat der Schule versucht den Sachverhalt telefonisch mit den Eltern zu klären (z. B. verspätete oder vergessene Krankmeldungen).
- Hat die Schülerin oder der Schüler das Elternhaus zwar verlassen, ist aber nicht in der Schule angekommen, so sind weitere Schritte, entsprechend der schulinternen Bestimmungen, von den jeweils benannten Personen (Schulleitung, Klassenleitung etc.) ggf. unter Mitwirkung der JaS-Fachkraft zu besprechen. Die Eltern sind einzubeziehen.

- Ist die Schülerin oder der Schüler bzw. die Familie bereits der JaS bekannt, so werden zwischen Schulleitung, Klassenleitung und der JaS-Fachkraft weitere Maßnahmen besprochen.
- Befragung von Mitschülerinnen und Mitschülern, Freundinnen und Freunden zum Verbleib der jeweiligen Schülerin oder des Schülers,
- zeitnaher Hausbesuch durch Lehrkraft oder JaS, ggf. gemeinsamer Hausbesuch,
- Abklärung psychosozialer Komponenten, die zum Fernbleiben geführt haben könnten,
- gegebenenfalls Vermisstenmeldung bei der Polizei (in der Regel durch die Eltern).



© Reber, Martin

Um präventiv gegen Schulabsentismus vorzugehen, empfiehlt es sich mit der Schule die Absprache zu treffen, dass die JaS informiert wird, sobald bei einer Schülerin oder einem Schüler mehrere Tage Schulabsenz vorliegen. Bei besonders gravierenden Fällen des Fernbleibens vom Unterricht und nach erfolglosen anderen Interventionsversuchen kann die Schule nach Abwägung pädagogischer Kriterien auch ein Bußgeldverfahren (vgl. Art. 119 BayEUG) gegen die Erziehungsberechtigten und/oder die Schülerin bzw. den Schüler einleiten.

In manchen Fällen empfiehlt es sich auch die Polizei bei schulabsentem Verhalten einzuschalten. Dies muss aber immer für den Einzelfall geprüft und abgewogen werden. In den meisten Kommunen und Landkreisen gibt es bei der Polizei dafür speziell ausgebildete Jugendkontaktbeamte.

Jugend-
kontaktbeamte

Es empfiehlt sich, eine für Schulabsentismus abgestimmte Vorgehensweise auf Schulbezirksebene. Dabei sind mit einzubeziehen:

- Das Staatliche Schulamt,
- das Jugendamt,
- die zuständige Bußgeldstelle,
- der schulärztliche Dienst und
- die Polizei.

Von Seiten des Jugendamts sollte dabei die Rolle der JaS-Fachkraft möglichst einheitlich für den ganzen Jugendamtsbezirk geregelt werden. Dies muss auch mit den freien Trägern der Jugendhilfe (JaS-Träger) abgestimmt werden.

Um Schulabsentismus erfolgreich zu vermeiden, braucht es ein abgestimmtes Verfahren, die Vernetzung aller Beteiligten im konkreten Einzelfall und ein frühzeitiges und konsequentes Handeln.

III.1.9 Aufsuchende JaS/Hausbesuch u.a.

Nicht nur, aber auch die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass die Instrumente der aufsuchenden sozialen Arbeit für die JaS-Fachkräfte von großer Bedeutung sind. Die Orientierung der Arbeit der JaS an den Lebens- und Sozialräumen der jungen Menschen und deren Familien ist fundamental für die Wirksamkeit der niedrigschwelligen Angebote der JaS. Die Prinzipien des Kontaktaufbaus und aufrechterhaltung, das Initiieren und die unterstützende Begleitung von Veränderungsprozessen sind die klassischen Arbeitsbereiche der aufsuchenden Sozialen Arbeit und auch identisch mit den Kernaufgaben der JaS. Strategien für erfolgreiche Hausbesuche und aufsuchende Angebote sind grundlegende Kompetenzen der Gesprächsführung, persönliche Kompetenzen wie Empathie und Offenheit und das Einnehmen der Gastrolle im fremden Haushalt oder Sozialraum (Gerull, 2014).

Gerade für junge Menschen aus prekären und/oder zerrütteten Familienverhältnissen ist der kontinuierliche Besuch der Schule eine oftmals zu hohe Hürde und aus diesem Grund, gerade um sie aus der Benachteiligung zu führen, sind sie auf die Unterstützung durch die JaS-Fachkräfte angewiesen. Wenn also eine Schülerin oder ein Schüler nicht oder nur sporadisch den Unterricht besucht, ist es Aufgabe der JaS, Kontakt mit ihm und seiner Familie aufzunehmen. Dies erfordert, den Lebensraum des jungen Menschen und seiner Familie mit in das Tätigkeitsfeld der JaS aufzunehmen und die jungen Menschen dort aufzusuchen, wo sie sind.

Die Renaissance

Ein Rückblick: „Der Hausbesuch erlebte in der Pandemie eine Renaissance in der JaS. Vor der Pandemie war es unüblich in der Arbeit der JaS Hausbesuche bei den jungen Menschen zu machen. Widerstände bezüglich der Hausbesuche kamen auch von Trägerseite, sie waren bei Hausbesuchen um die Sicherheit ihrer Mitarbeitenden besorgt. Dies ist auch ein Grund dafür, warum das wirkungsvolle Instrument Hausbesuch in der JaS vor der Pandemie selten zur Anwendung kam. Um in der Pandemie aber regelmäßig Kontakt zu den jungen Menschen halten zu können, gerade in der Zeit des Homeschoolings, war die JaS auf diese Form des pädagogischen Handelns angewiesen. Der Mehrwert der Kontaktaufnahme am Lebensort der jungen Menschen, wurde sowohl von Seiten der JaS, als auch von Seiten der jungen Menschen und ihrer Eltern, als gewinnbringend gesehen. Schule und Jugendhilfe profitierten somit von der proaktiven Haltung und aufsuchenden Arbeit der JaS. Gerade in der Beziehungsarbeit erwies sich der Hausbesuch als gewinnbringendes Medium. Da der Hausbesuch sich gerade in Pandemiezeiten als hochwirksames Instrument der Kontaktaufnahme aber auch der Beziehungsarbeit gezeigt hat und sich sowohl die Klientinnen und Klienten, als auch die JaS an dieses Element der aufsuchenden Sozialen Arbeit gewöhnt haben ist dieser zukünftig nicht mehr aus dem Portfolio der JaS weg zu denken“ (Reber, 2022).

Auf was ist bei Hausbesuchen oder bei anderen aufsuchenden Angeboten zu achten? Ab wann sind sie für die JaS ein gewinnbringendes Medium, um mit den jungen Menschen und deren Familien in Kontakt zu kommen?

Der Unterschied Hausbesuch ASD vs.

Der entscheidende Unterschied zwischen den Hausbesuchen des ASD der Jugendämter und der JaS liegt darin, dass die Hausbesuche der JaS einen anderen Charakter haben. Ist der Hausbesuch des ASD in der Regel darauf ausgelegt zu prüfen, unter welchen Lebensumständen die jungen Menschen und deren Familien leben und ob ggf. eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, ist der Hausbesuch der JaS eher ein Angebot an die Eltern oder den jungen Menschen, um mit der Familie in ihrem gewohnten Umfeld in Kontakt zu kommen. Viele Eltern haben negative Erfahrungen mit der Schule gemacht und aus diesem Grund bietet sich z. B. ein Hausbesuch an, um ohne Vorbelastungen mit den Eltern und/oder dem jungen Menschen in Kontakt zu kommen und um eine vertrauensvolle Beziehung mit diesen aufzubauen. Hausbesuche durch die JaS-Fachkräfte sollen nie unangekündigt stattfinden, dies würde das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und JaS von vorherein stark belasten und hätte wiederum einen kontrollierenden Charakter. Auch muss von Seiten der JaS-Träger ein klares Signal an die JaS-Fachkräfte ausgehen, dass Hausbesuche, wenn sie im Einzelfall erforderlich sind, gewünscht werden. Da die Hausbesuche in der Regel außerhalb der Kernarbeitszeit stattfinden, also nach 17 Uhr (z. B. wenn die Eltern von der Arbeit wieder zu Hause sind), müssen dafür Regelungen gefunden werden, gleiches gilt für das Entstehen von Fahrtkosten etc.

Da der Hausbesuch und das aufsuchende Angebot in der JaS prinzipiell einen präventiven Charakter haben, muss bei der Systematisierung nach ihrer Zielsetzung unterschieden werden, ob die Grundlage dafür primär-, sekundär- oder tertiär präventiv indiziert ist.

Indikatoren

Im primär präventiven Bereich orientieren sich die Angebote der JaS an dem Sozialraum der jungen Menschen. Zeigt eine Schülerin, ein Schüler z. B. schulabsentes Verhalten, sucht die JaS die Sozialräume auf, in denen sich die jungen Menschen aufhalten, mit der Intention, gemeinsam mit der Schülerin/dem Schüler nach den Gründen für das Fernbleiben von der Schule zu suchen und um die jungen Menschen möglichst bei der Rückkehr in die Schule zu unterstützen, zu begleiten oder aber alternative Hilfeangebote zu initiieren.

Primär
Präventiv

Um es Eltern, die den Kontakt zur Schule vermeiden oder aber negative Erfahrungen in ihrer Biografie mit der Jugendhilfe gemacht haben, zu erleichtern, Jugendhilfeangebote anzunehmen, kann die Methode der aufsuchenden Arbeit durch die JaS-Fachkräfte als niedrigschwelliges Angebot gewinnbringend eingesetzt werden. Die Eltern können in ihren geschützten Räumen (Heimspiel) in den Dialog mit den JaS-Fachkräften kommen und somit können durch kontinuierliche Beziehungsarbeit und Unterstützungsangebote durch die JaS individuelle Hürden überwunden werden. Als Beispiel sei hier genannt die Erläuterung seitens der JaS-Fachkraft, welche Hilfemöglichkeiten durch die Jugendhilfe für den jungen Menschen und/oder seine Eltern zur Verfügung stehen.

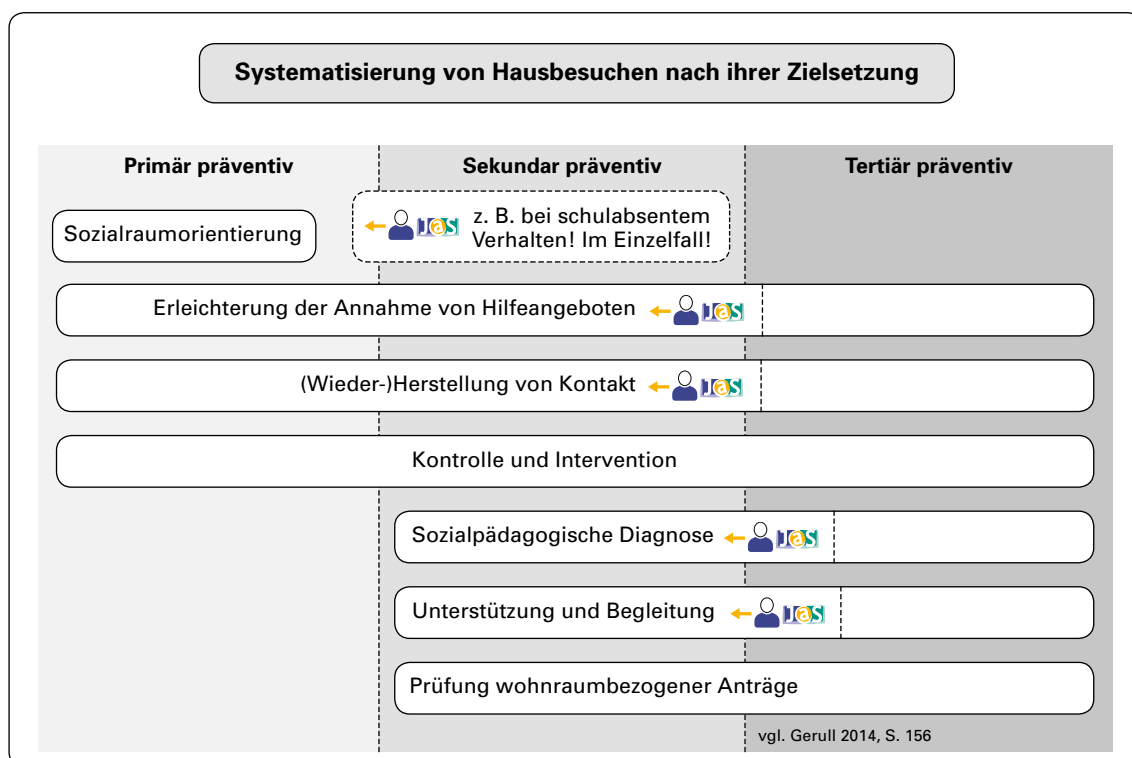
Sekundär
Präventiv

Da der Erstkontakt mit der Jugendhilfe vielfach zu Verunsicherung der Eltern führt, können im persönliche Dialog mit den JaS-Fachkräften Vorurteile und Ängste abgebaut werden. Auch zur Herstellung oder Wiederherstellung des Kontakts zur Zielgruppe, dies war gerade in Zeiten der Corona-Pandemie eine besondere Herausforderung für die Schule und für die JaS-Fachkräfte, eignen sich der Hausbesuch und andere aufsuchende Angebote in besonderer Art und Weise. Die eben genannten Angebote sind im sekundär präventiven Handlungsspektrum der JaS einzuordnen.

Die Aspekte, wie und wo lebt der junge Mensch, mit welcher Peergroup umgibt er sich, welche Einflussmöglichkeiten haben die Eltern, wie ist deren Erziehungsverhalten und welche Ressourcen stehen dem jungen Menschen zur Verfügung, spielen eine wichtige Rolle bei der Sozialpädagogischen Diagnose, wenn eine Schülerin oder ein Schüler sich z. B. in massiven Konflikten mit seinen Eltern befindet und auf die Unterstützung und Begleitung durch die JaS angewiesen ist.

Tertiär
Präventiv

Da vieles zwar erfragt werden kann, es aber oft gewinnbringend und/oder nötig ist, sich ein persönliches Bild vom Sozialraum des Heranwachsenden mit all seinen Facetten zu machen, ist die aufsuchende Arbeit in der JaS gerade bei der Erstellung einer Sozialpädagogischen Diagnose in der Einzelfallhilfe von großer Bedeutung.



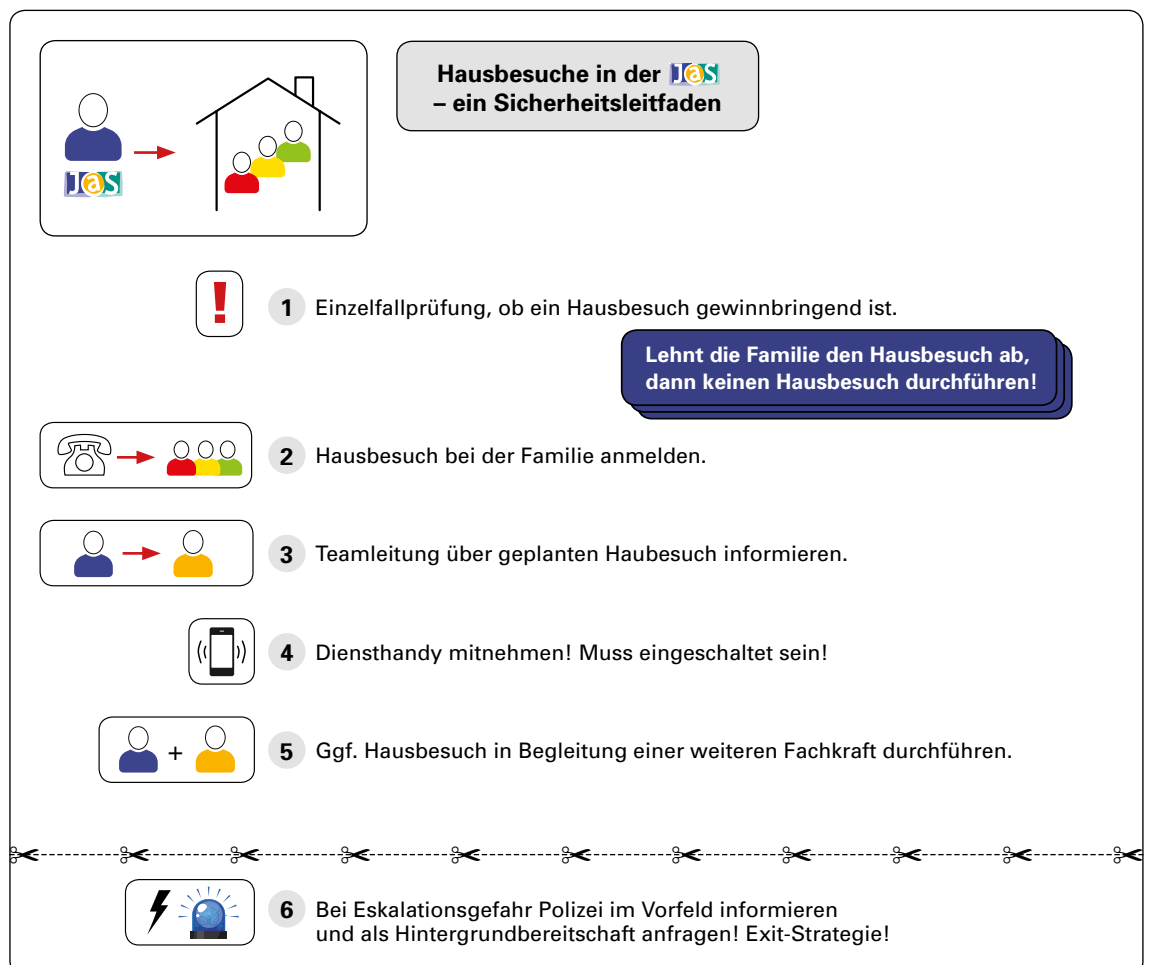
© Reber, Martin

Durch ihre Lebensraumorientierung und beobachtende Haltung kann die JaS-Fachkraft frühzeitig Trends und soziale Phänomene einzelner Gruppen und Cliquen erkennen, einschätzen und geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen. Eine wesentliche Aufgabe und gleichzeitig Erfolgskriterium der JaS ist die fachlich fundierte sozialpädagogische Einschätzung der Situation einzelner junger Menschen. Hierzu bedarf es der Kenntnis ihres Verhaltens in der Gruppe oder im Klassenverband sowie von Gruppenbildungen und -dynamiken. Der Pausenhof und andere Treffpunkte, auch außerhalb der Schule, können von den JaS-Fachkräften genutzt werden, um auf sozial benachteiligte junge Menschen zuzugehen und diesen einen ersten und niederschweligen Zugang zu ihnen und ihren Beratungsangeboten zu ermöglichen. Bei solchen Gelegenheiten werden neben Alltagsbegebenheiten von zu Hause oder mit Freunden häufig auch prekäre Situationen und Schwierigkeiten in und mit der Schule, den Eltern und dem Umfeld bekannt. Dadurch erhält die JaS-Fachkraft neben ihrer eigenen Einschätzung oder der von Lehrkräften erste Hinweise vom jungen Menschen selbst zum sozioökonomischen Hintergrund der Familie und von möglichen Problemlagen. Das Gespräch in lockerer Atmosphäre soll dazu dienen, Vertrauen beim jungen Menschen für spätere Beratungen aufzubauen. Der Sicherheitsaspekt spielt natürlich gerade bei der Überlegung, ob die JaS einen Hausbesuch bzw. ein aufsuchendes Angebot machen soll oder nicht, eine übergeordnete Rolle.

Sicherheits-
konzept
Hausbesuch

Nachfolgender Leitfaden soll bei der Entwicklung eines Sicherheitskonzepts behilflich sein:

- Einzelfallprüfung, ob ein Hausbesuch gewinnbringend ist,
- die Teamleitung muss über den geplanten Hausbesuch informiert werden (wann, wo, ungefähre Dauer),
- das Diensthandy muss von der JaS-Fachkraft mitgenommen werden und eingeschaltet sein,
- bereits im Vorfeld müssen die Aspekte der Eigengefährdung berücksichtigt werden,
- ggf. können Hausbesuche auch in Begleitung einer weiteren Fachkraft erfolgen (bei Unsicherheit Kollegin oder Kollegen mit zu einem Hausbesuch nehmen),
- bei Eskalationsgefahr die Polizei im Vorfeld informieren und als Hintergrundbereitschaft anfragen/ Exit-Strategie.



III.1.10 Mitwirkung der JaS am Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII

Die JaS-Fachkraft, die im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe Leistungen erbringt, hat bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung mitzuwirken.¹⁹

Für die Umsetzung des Schutzauftrags ist § 8a SGB VIII einschlägig. In § 8a Abs. 1 – 3 SGB VIII werden die Verfahrensstandards beschrieben, die greifen, wenn Fachkräften des Jugendamtes gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden.²⁰ In § 8a Abs. 4 SGB VIII werden die Anforderungen an das Vorgehen von Fachkräften freier Träger formuliert, wenn diese gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen.²¹ Die Einhaltung der Verfahrensstandards ist vom Jugendamt mittels Vereinbarungen mit dem jeweiligen Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe abzusichern. Die konkrete Ausgestaltung der Mitwirkung der JaS am Schutzauftrag hängt somit u. a. davon ab, unter welcher Trägerschaft die JaS-Fachkraft agiert.

In beiden Konstellationen der JaS-Trägerschaft muss die Schnittstelle zwischen JaS und dem ASD für die gemeinsame Bearbeitung von Fällen möglicher Kindeswohlgefährdungen geklärt sein. Dabei ist die Leitung des Anstellungsträgers (oder die für JaS zuständige Leitung) für ein abgestimmtes und dokumentiertes Verfahren (Dienstanweisung) verantwortlich, das für die JaS-Fachkraft vor Ort als Handlungsleitfaden auch Sicherheit im Vorgehen gibt. Es muss für die JaS-Fachkraft zu jedem Zeitpunkt im Verfahren klar sein, wann wer hinzuzuziehen und zu informieren ist.

Grundsätzlich muss jede JaS-Fachkraft für ihre Aufgaben im Kinderschutz über folgende Kompetenzen verfügen:

- (Gewichtige) Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennen können,
- bei Erziehungsberechtigten und Kind bzw. der/dem Jugendlichen sensibel, verständlich, nachvollziehbar, wahrnehmbar und gleichzeitig klar Hinweise auf eine potenzielle Kindeswohlgefährdung ansprechen können,
- an einer fachkollegialen Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung mitwirken bzw. mit beratender Unterstützung einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft die Gefährdung einschätzen können und
- bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von erforderlichen und geeigneten Hilfen hinwirken können.

Ist die JaS-Fachkraft beim Jugendamt angestellt, ist sie „das Jugendamt“. Daher ist für das Verfahren, wenn ihr (gewichtige) Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, § 8a Abs. 1 – 3 SGB VIII ausschlaggebend. Das bedeutet, dass die JaS-Fachkraft alle relevanten Daten zu den wahrgenommenen (gewichtigen) Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung an die im Jugendamt für die Gefährdungseinschätzung verantwortliche Organisationseinheit übermitteln muss. In der Regel ist dies der ASD im Jugendamt. Die Aufgabe der Fachkraft des ASD, die für die betroffene Familie zuständig ist, ist es zusammen mit mindestens einer weiteren Fachkraft und ggf. unter Mitwirkung der JaS-Fachkraft die Einschätzung der Gefährdung vorzunehmen und alle weiteren erforderlichen Schritte einzuleiten (vgl. § 8a Abs. 1 – 3 SGB VIII und [Kapitel II.1.2.10 Standards bei der Umsetzung des Schutzauftrags](#)).

Wenn die JaS-Fachkraft beim Jugendamt angestellt ist, sollte eine jugendamtsinterne Verfahrensregelung festlegen, bis zu welchem Punkt die JaS-Fachkraft bei (gewichtigen) Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung für die Klärung des Sachverhalts verantwortlich ist, wann sie ihre Leitung über die Hinweise informieren und ab wann die Fallverantwortung auf die im ASD für die Familie zuständige Fachkraft übergehen muss. Letzteres ist i. d. R. spätestens bei der abschließenden Beurteilung, ob eine konkrete Gefährdungssituation gegeben ist, der Fall. Gleichzeitig wird die JaS-Fachkraft des Jugendamts meist den vorausgehenden Abklärungsprozess, inwiefern (gewichtige) Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, im Rahmen der beratenden Einzelfallhilfe durchführen. Auslöser für den Klärungsprozess könnte beispielsweise sein, dass sich ein Kind, dessen Freundinnen bzw. Freunde oder (ein) Eltern(teil) persönlich mit entsprechenden Andeutungen an die JaS-Fachkraft wendet und die JaS-Fachkraft diese auf ernstzunehmende Hinweise prüft.

Verfahren für
-Fachkräfte
 deren
 Anstellungsträger
 das Jugendamt ist

¹⁹ Vgl. [BayMBl. Nr. 265 Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS vom 25. März 2021 1.2.6.2 c\)](#)

²⁰ Vgl. Kapitel I. Empfehlungen für Jugendämter zur Umsetzung des Schutzauftrags im unmittelbar eigenen Verantwortungsbereich gem. § 8a Abs. 1 – 3 und 6 SGB VIII in: [Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII](#).

²¹ Vgl. Kapitel II. Empfehlungen zu Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 4 SGB VIII in: [Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII](#).

Mitunter macht die JaS-Fachkraft aber auch selbst Beobachtungen, die für sie eine Abklärung der genaueren Umstände notwendig erscheinen lassen bzw. Anlass für ein klärendes (Beratungs-) Gespräch mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten bieten. Bedingung für den Abklärungsprozess durch die JaS-Fachkraft ist, dass dadurch nicht der Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Verfahren für JaS-Fachkräfte von Trägern der freien Jugendhilfe

Ist der Anstellungsträger der JaS-Fachkraft ein Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, stellt die schriftliche Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII die Grundlage für das Vorgehen der JaS-Fachkraft dar.

Nimmt die JaS-Fachkraft eines Trägers der freien Kinder- und Jugendhilfe (gewichtige) Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, teilt sie diese der bzw. dem nächsten Vorgesetzten mit, um umgehend eine erste Bewertung der mitgeteilten Hinweise und zur Dringlichkeit des Handelns und zur Absprache des weiteren Vorgehens vorzunehmen.²²

Wenn im Rahmen dieser kollegialen Erstbewertung die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeräumt werden kann, muss die JaS-Fachkraft unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft²³ eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.

Einbeziehung der insoweit erfahre- nen Fachkraft

Die insoweit erfahrene Fachkraft kann – je nach Trägerstruktur und -ressourcen – sowohl bei dem Anstellungsträger der JaS-Fachkraft verortet sein, bei einem anderen Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe oder auch bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.²⁴ Entscheidend ist, dass die JaS-Fachkraft weiß, wer die jeweiligen Fachkräfte sind, die sie beratend bei der Gefährdungseinschätzung hinzuziehen kann, und wie sie diese (auch in dringenden Fällen außerhalb der Dienstzeiten) erreichen kann. Dies sowie die spezifische Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft muss in der sogenannten Sicherstellungsvereinbarung zwischen Jugendamt und Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe festgehalten sein.

Einbeziehung der Erziehungsberech- tigten der oder des Minderjährigen

Weiter hat die JaS-Fachkraft regelhaft die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die Jugendliche bzw. den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Einzige Ausnahme hierfür ist, dass dadurch der wirksame Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen infrage gestellt werden würde. Dies kann insbesondere bei Verdachtsfällen sexueller oder sexualisierter Gewalt im häuslichen Kontext oder auch bei Fällen von Misshandlung infrage kommen.

Das bedeutet, dass die JaS-Fachkraft mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen einfühlsam, in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form bespricht, wie es bzw. sie/er im Moment die im Raum stehende Gefährdungssituation wahrnimmt, welche Gedanken und Gefühle im Hinblick auf gewünschte Veränderungen bestehen, welche Wünsche und Bedürfnisse hinsichtlich der Gestaltung von Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen existieren etc. Die JaS-Fachkraft bespricht mit dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen auch, wie sie mit den Erziehungsberechtigten in die Situationsklärung gehen wird und wie die weiteren Schritte gestaltet sein werden.

Demzufolge nimmt die JaS-Fachkraft auch mit den Erziehungsberechtigten zeitnah zum Bekanntwerden der (möglichen) gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung Kontakt auf, um diese mit ihnen zu thematisieren und ggf. herauszuarbeiten, was sie selbst tun und welche Hilfen sie wo in Anspruch nehmen können oder ggf. beantragen sollten, um eine (drohende) Gefährdung von ihrem Kind abzuwenden.

Unterrichtung des Jugendamts als zentrale Steuerungsinstanz

Falls die Anhaltspunkte nicht anders abgeklärt und/oder eine Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, muss die JaS-Fachkraft die Organisationseinheit im Jugendamt, die für das Gefährdungseinschätzungsverfahren und für die Einleitung von ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen zuständig ist, informieren. In der Regel ist dies der ASD im Jugendamt. Im Sinne der Transparenz und zum Erhalt der Hilfebeziehung sollte die JaS-Fachkraft – sofern möglich, fachlich nicht kontraindiziert und dadurch der Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird – die Erziehungsberechtigten zuvor darüber in Kenntnis setzen, dass das Jugendamt unterrichtet wird, um weitere Schutzmaßnahmen und/oder Hilfen zu aktivieren.

²² Vgl. hierzu auch [Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII](#), S. 62; Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 23.11.2022, abrufbar auf der Homepage des ZBFS-Bayerischen Landesjugendamts.

²³ Eine insoweit erfahrene Fachkraft ist eine Fachkraft, die in der Gefährdungseinschätzung (ggf. für spezifische Ziel- und Altersgruppen) und in der Fachberatung zu Gefährdungsfällen erfahren ist. Für das spezifische Kompetenzprofil siehe S. 65: [Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII](#).

²⁴ Siehe hierzu S. 61 in: [Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII](#).

Sobald dem zuständigen ASD im Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für eine (mögliche) Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen bekannt sind, übernimmt dieser die Fallverantwortung, -steuerung und die Entscheidung über alle weiteren zu treffenden Schritte und Maßnahmen (vgl. [Kapitel II.1.2.10 Standards bei der Umsetzung des Schutzauftrags](#)).

Übernahme der Fallverantwortung durch den ASD

Die JaS-Fachkraft kann, wenn erforderlich, an der Gefährdungseinschätzung des ASD beteiligt werden und ggf. bei weiteren Maßnahmen, wie beispielsweise bei der Umsetzung von Schutzplänen, miteinbezogen werden.

Wird der ASD im Jugendamt von der JaS-Fachkraft eines Trägers der freien Kinder- und Jugendhilfe²⁵ über eine (potentielle) Kindeswohlgefährdung unterrichtet, muss ihr dieser zeitnah rückmelden, ob er die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen bestätigt sieht und ob es mit Schutzmaßnahmen tätig geworden ist und noch tätig ist (§ 4 Abs. 4 KKG).²⁶

Rückmeldung des Jugendamtes über das Ergebnis seiner Gefährdungseinschätzung

Grundsätzlich gilt, dass die Erfüllung des Schutzauftrags nur gelingt, wenn die Verfahrensabläufe und die fachlichen Standards von allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren wiederkehrend dahingehend kritisch geprüft werden, ob sie im eigenen Aufgabenbereich sowie an den Schnittstellen eine in sich geschlossene Reaktionskette mit den wesentlichen Elementen „Erkennen“, „Bewerten“, „Entscheiden“, „Handeln“ und „Überprüfen“ gewährleisten.

Gelingensfaktoren für die Erfüllung des Schutzauftrags


Je nach Anstellungsträger der JaS-Fachkräfte müssen daher die verbindlichen Verfahrensstandards inklusive der Dokumentationspflicht²⁷ in den entsprechenden Dienstanweisungen, Arbeitshandbüchern und/oder Prozessbeschreibungen hinterlegt sein.²⁸

Festlegung der Verfahrensabläufe in Dienstanweisungen, Arbeitshandbüchern etc.

Gleichermaßen sollten zwischen dem ASD im Jugendamt und der JaS die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Abläufe an den Schnittstellen dezidiert vereinbart und schriftlich fixiert sein, wie beispielsweise:

- welche Instrumente der JaS-Fachkraft für die Erfassung der (gewichtigen) Anhaltspunkte und ggf. für die Gefährdungseinschätzung zur Verfügung stehen,
- bei welchen Hilfen die JaS-Fachkraft in eigener Zuständigkeit auf eine Inanspruchnahme hinwirken kann,
- ab welcher „Schwelle“ im Abklärungsprozess die Unterrichtung des Allgemeinen Sozialen Dienstes erfolgen muss bzw. ab wann die Fallverantwortung und -steuerung an die Fachkraft im ASD „übergeht“,
- was die Mitteilung der JaS-Fachkraft an den Sozialen Dienst im Jugendamt enthalten muss und in welcher Form sie genau erfolgen soll (ggf. vorab telefonisch, nachgehend schriftlich per festgelegtem Formular) etc.

Bei den einzelfallunabhängigen Abstimmungen und Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und der JaS sind außerdem die Handlungs- und Mitteilungspflichten der Schule im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung mitzudenken und zu thematisieren (§ 4 Abs. 2 KKG).

Abstimmung zwischen JA –  – Schule zum Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte

Damit transparent wird, welche Akteurin bzw. welcher Akteur welche Verantwortlichkeiten hat, wenn sie bzw. er mit Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung konfrontiert wird, wird empfohlen, dass die Jugendamtsleitung die Verfahrensfragen des Kinderschutzes zusammen mit der JaS-Leitung und den Schulleitungen, gegebenenfalls auch mit den JaS-Fachkräften und dem Lehrerkollegium erörtert und die Abläufe aufeinander abstimmt.

Grundsätzlich ist es Aufgabe des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe, die verbindliche Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz als Netzwerk zu organisieren (§ 3 KKG).

²⁵ Voraussetzung für diese Verpflichtung zur Rückmeldung ist, dass die JaS-Fachkraft zum Kreis der staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen gehört (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 6 KKG).

²⁶ Die Verpflichtung des Jugendamtes zur Rückmeldung an die mittelnden Personen bezieht sich auf alle Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger, die in § 4 Abs. 1 KKG genannt werden. D. h., auch wenn beispielsweise Lehrkräfte das Jugendamt über eine mutmaßliche Kindeswohlgefährdung einer Schülerin bzw. eines Schülers unterrichten, besteht für das Jugendamt diese Pflicht zur Rückmeldung.

²⁷ Für die Qualitätsstandards zur Dokumentation bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte des Jugendamtes siehe: [Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII](#), S. 46 und S. 67.

²⁸ Vgl. hierzu das [Kap. II.1.2.10 Standards bei der Umsetzung des Schutzauftrags](#).

Vorgehens-
pflichten der
Schule bei
Bekanntwerden
gewichtiger
Anhaltspunkte

Es ist naheliegend, dass die Umsetzung der Vereinbarungen in das Praxishandeln vor Ort maßgeblich mit Fortbildungen und/oder mit gemeinsamen Fachtagen zum Thema Kinderschutz unterstützt werden kann.

Exkurs zur Schule als Akteur im Kinderschutz:

Die Schulen werden als Akteur im Kinderschutz insbesondere über den Art. 31 Satz 2 BayEUG adressiert. „Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe notwendig sind.“²⁹

Diese Mitteilung der Schule an das Jugendamt erfolgt in der Regel durch die Schulleitung, die die Schule gemäß Art. 57 BayEUG nach außen vertritt.

Wenn Lehrkräften im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, sollen sie gemäß § 4 Abs. 1 KKG mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

Die Lehrkräfte haben zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf Beratung durch eine [insoweit erfahrene Fachkraft \(§ 8b SGB VIII\)](#). Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sollen sie diese pseudonymisieren (§ 4 Abs. 2 KKG).

Wenn nach Einschätzung der Lehrkräfte die Abwendung der Gefährdung ausscheidet oder eine Erörterung der Situation mit den Erziehungsberechtigten und das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen erfolglos erscheint, muss das Jugendamt informiert werden, sofern ein Tätigwerden des Jugendamts notwendig erscheint (Art. 31 BayEUG, § 4 Abs. 3 KKG).

Auf die Unterrichtung des Jugendamts sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen infrage gestellt wird (§ 4 Abs. 3 KKG).

III.1.11 Die JaS-Fachkraft als insoweit erfahrene Fachkraft

Die Aufgabe
der insoweit
erfahrenen
Fachkraft

Die Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist es, je nach Kontext und Einsatzgebiet:

- Fachkräfte von freien Trägern der Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 SGB VIII),
- Kindertagespflegepersonen (§ 8a Abs. 5 SGB VIII),
- Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen (§ 8b Abs. 1 SGB VIII),
- Berufsheimnisträgerinnen und -träger, wie beispielsweise Lehrkräften an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen (§ 4 Abs. 2 KKG) sowie
- Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, die mit Strafverfahren befasst sind (§ 5 Abs. 1 Satz 3 KKG),

denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit (gewichtige) Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung zu unterstützen.

Für Fachkräfte freier Träger und für Kindertagespflegepersonen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft obligatorisch und in den Sicherheitsvereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 bzw. Abs. 5 SGB VIII festzuschreiben. Für alle anderen Anspruchsgruppen ist die Beratung fakultativ.

Der Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft richtet sich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Ansiedelung von insoweit erfahrenen Fachkräften kann beim Jugendamt selbst und/oder – in Absprache mit dem Jugendamt bzw. in Vereinbarungen mit diesem schriftlich festgelegt – bei anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe erfolgen.³⁰

²⁹ [In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes vom 23. September 2014 \(KWVMBI. S. 207\)](#) wird unter Punkt 6.4 die Mitteilungspflicht der Schule an das Jugendamt um Mitteilungen zu Schülerinnen oder Schülern, von denen aufgrund erheblicher Verhaltensauffälligkeiten eine Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der Mitschülerinnen und Mitschüler bzw. eine Eigengefährdung ausgeht (Schulstörer), erweitert.

³⁰ Für weitere Hinweise zur Organisation der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, die beim Jugendamt angesiedelt ist, siehe die [Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses am 22.10.2013 zum § 8b Abs. 1 SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen](#).

Unabhängig davon, wo die insoweit erfahrene Fachkraft verortet ist, muss sie mindestens über folgende Qualifikationen verfügen:

- Eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
- mehrjährige Berufserfahrung im Kinderschutz und im Umgang mit traumatisierten Kindern bzw. Jugendlichen sowie besonders belasteten Familien,
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildungen im Handlungsfeld Kinderschutz,
- ausgeprägte Kompetenz im Einschätzen von Gefährdungsrisiken, Schutzfaktoren und geeigneten Unterstützungsmöglichkeiten,
- Kenntnisse über spezifische Gefährdungspotenziale und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen,
- Kenntnis der Hilfsangebots- und Unterstützungsstruktur vor Ort bzw. im Sozialraum,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit weiteren Diensten und Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, der Eingliederungshilfe, der Polizei etc.,
- Kompetenz zur kollegialen Beratung/Fachberatung in Kinderschutzverfahren inkl. Wissen um spezifische Fehlerquellen und Stolpersteine bei der Gefährdungs- und Risikoeinschätzung und
- die persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).³¹

Die fachliche Beratung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft hat mit pseudonymisierten Daten zu erfolgen (§ 4 Abs. 2 KKG, § 64 Abs. 2a SGB VIII). Durch eine Pseudonymisierung der Daten kann zudem vermieden werden, dass aus der Beratung eine Fallzuständigkeit entsteht, wenn die Funktion der insoweit erfahrene Fachkraft von einer Fachkraft im Jugendamt wahrgenommen wird. Die Fallverantwortung soll im Kontext der Fachberatung im Kinderschutz bei der anfragenden Fachkraft bzw. Person verbleiben. Gleiches gilt für die Verantwortung für die Bewertung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen oder nicht und für die Verantwortung der zu ergreifenden weiteren Schritte.

Eine JaS-Fachkraft kann grundsätzlich auch als insoweit erfahrene Fachkraft fungieren, wenn ihr Kompetenzprofil den fachlichen Anforderungen entspricht. Diese Funktion kann allerdings ausschließlich außerhalb der geförderten Tätigkeit als JaS-Fachkraft wahrgenommen werden.

Abzuwägen ist jedoch, für welchen Personenkreis an welcher Schule eine JaS-Fachkraft diese Funktion zielgerecht erfüllen kann, ohne dass

- der angestrebte Mehrwert einer zusätzlichen fall- und hierarchieunabhängigen Expertise riskiert wird und/oder
- die Pseudonymisierung der kind- und familienbezogenen Daten (insbesondere an kleineren Schulen) durch die Beschreibung der Fallkonstellation aufgehoben wird,
- eine Fallzuständigkeit bzw. -übernahme ausgelöst wird, wenn die Daten der Familie genannt werden und der Anstellungsträger der JaS-Fachkraft das Jugendamt ist.

Diese Punkte legen die Überlegung nahe, dass eine JaS-Fachkraft als insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 4 Abs. 2 KKG „nur“ für Lehrkräfte anderer Schulen fungieren sollte, und nicht für Lehrkräfte der Schule, an der die eigene JaS-Stelle installiert ist.

III.1.12 Public Relations/Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit (ÖA) spielt in der JaS eine tragende Rolle und muss von Beginn an, gerade bei der Neueinführung einer JaS-Stelle an einer Schule, offensiv betrieben werden. Die Darstellung der JaS, sowohl intern als auch extern, ist ein fortlaufender Prozess und es bedarf der kontinuierlichen Darstellung der JaS und ihrer Angebote, gerade auch um transparent und präsent gegenüber den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern sowie der Zielgruppe zu sein.

Zu den Adressatinnen und Adressaten der ÖA der JaS gehören sowohl die jungen Menschen an einer Schule und deren Eltern als auch die Lehrkräfte, die internen und externen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner und alle weiteren relevanten Gremien.

Anforderungsprofil der insoweit erfahrene Fachkraft

Beratung anhand von pseudonymisierten Daten

Die JaS-Fachkraft als insoweit erfahrene Fachkraft

Die Adressaten

³¹ Vgl. [Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII](#), S. 15f.

ÖA Schulklassen Ein wichtiger Baustein ist die Vorstellung der JaS und ihrer Leistungen bei den jungen Menschen und deren Eltern. Notwendig ist dabei, dass sich die JaS-Fachkräfte zu Beginn eines neuen Schuljahres in den Einstiegsklassen der jeweiligen Schularten vorstellen. Bei Neueinführung einer JaS-Stelle oder Personalwechsel ist unbedingt darauf zu achten, dass die JaS-Fachkräfte sich und ihr Angebotsportfolio in allen Schulklassen vorstellen. Eine Besonderheit stellen dabei die Grundschulen und die Grundstufen der Förderzentren dar. In beiden Schultypen sollten sich die JaS-Fachkräfte aufgrund des Alters der jungen Menschen jährlich in den ersten beiden Jahrgangsstufen vorstellen.

ÖA Elternbeirat Ein bedeutendes Gremium bzgl. der ÖA in der JaS ist der Elternbeirat. Zu Beginn eines Schuljahres finden an den Schulen die Elternbeiratswahlen statt. Diese bieten den JaS-Fachkräften eine ideale Bühne, um in der Elternschaft die Arbeit der JaS vorzustellen und um auf die Besonderheiten in der Arbeit der JaS, also die Schwerpunkte der JaS an der jeweiligen Schule, hinzuweisen. Die Mitglieder des Elternbeirats dienen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, um den Bekanntheitsgrad der JaS unter den Eltern zu steigern.

Ebenso sind die Mitglieder des Elternbeirats gerade bei schwierigen Entscheidungen an den Schulen (z. B. [schulische Sanktionen](#), bei denen der Elternbeirat mit eingebunden werden muss) ein wichtiger Kooperationspartner für die JaS. Es sind die jährlichen Veränderungen in der Zusammensetzung der Elternschaft und des Elternbeirats zu berücksichtigen. Regelmäßige Berichte in den Elternbeiratsitzungen und in den Elternbriefen der Schule über das Angebot und die Tätigkeit der JaS sorgen für Transparenz

ÖA Elternabende Auch Elternabende und [Erzählcafés](#) stellen für die JaS einen Raum dar, um gezielt auf die Angebote der JaS hinzuweisen und um direkt auf mögliche Fragen der Eltern bzgl. der unterschiedlichen Leistungen einzugehen. Hinzu kommt, dass die JaS-Fachkräfte sowohl bei Elternabenden als auch bei Erzählcafés ungezwungen mit den Eltern in Kontakt kommen und somit frühzeitig Berührungspunkte oder Ressentiments abgebaut werden können. Gerade der niedrigschwellige Zugang der Eltern bei diesen Veranstaltungen zu den Angeboten der JaS ist gewinnbringend für die Arbeit der JaS. Oftmals entsteht dabei aus unverbindlichen Erstkontakten, also einem sich Kennenlernen, eine Vertrauensbasis für die weitere Zusammenarbeit der JaS-Fachkräfte mit den Eltern.

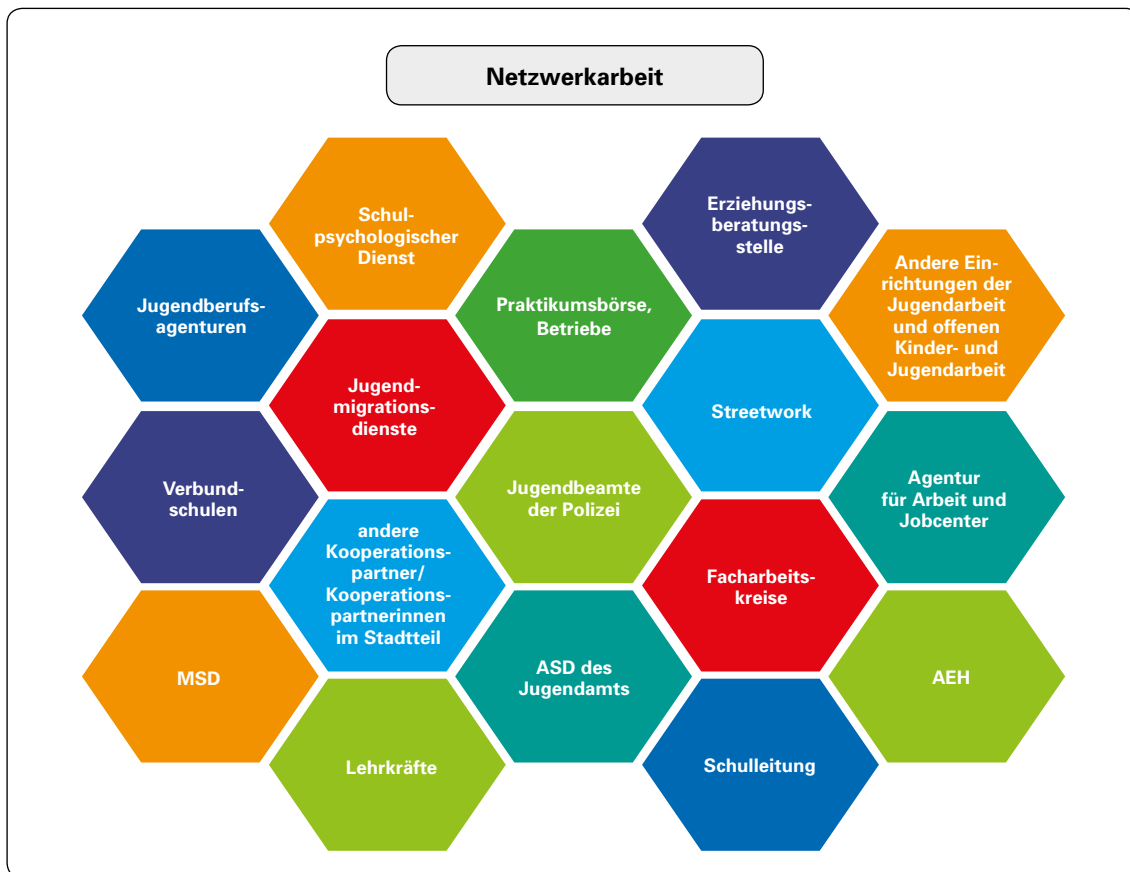
ÖA Lehrerkonferenz Zu Schuljahresbeginn finden an den Schulen die Erstkonferenzen des Lehrerkollegiums statt. In diesem Rahmen muss der JaS von der Schulseite die Möglichkeit gegeben werden, ihre Arbeit und ihr Angebotsportfolio der Schulleitung und den Lehrkräften vorzustellen. Von Bedeutung ist dabei, dass die JaS-Fachkräfte die Aufgaben der JaS erläutern und sich klar davon abgrenzen, was eben nicht die Aufgaben der JaS sind. Die Vorstellung der JaS in den Erstkonferenzen der Schulen muss jedes Schuljahr erneut und regelmäßig erfolgen.

ÖA Personalwechsel Damit bei einem Personalwechsel in der JaS eine übergangslose und irritationsfreie Zusammenarbeit erfolgen kann, ist die neue JaS-Fachkraft unverzüglich der Schulleitung, dem Lehrerkollegium, der Schüler- und Elternschaft sowie allen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern in geeigneter Weise vorzustellen. Gleiches gilt bei einem Wechsel der Schulleitung oder bei anderen schulischen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern. Hierbei ist darauf zu achten, dass sich der Träger und seine JaS-Fachkraft diesen vorstellen und ggf. bei dieser Gelegenheit mit den Schulleitungen bewährte Formen der Zusammenarbeit und Zeitstrukturen (z. B. Jour Fixe mit der Schulleitung etc.) absprechen und/oder neu vereinbaren.

III.1.13 Netzwerkarbeit

Um eine tragfähige und gelingende Zusammenarbeit mit anderen und/oder ergänzenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und weiteren relevanten Akteurinnen und Akteuren gewährleisten zu können, ist die JaS auf die Umsetzung einer proaktiven Netzwerkarbeit angewiesen. Ziel der Netzwerkarbeit ist dabei, junge Menschen und/oder deren Eltern im Bedarfsfall an geeignete weiterführende Hilfen vermitteln zu können. Hierfür sind fundierte Kenntnisse der Angebote und Leistungsprofile sowie das persönliche Kennen der Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner und deren Aufgaben und Funktionen erforderlich. Gerade in größeren Kommunen und Landkreisen ist es dabei von Bedeutung, dass die Netzwerkarbeit der JaS in überschaubaren und vereinbarten Netzwerkstrukturen umgesetzt wird.

Die relevanten Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Schule und andere Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.



© Reber, Martin

Für eine gelingende Netzwerkarbeit müssen die JaS-Fachkräfte regelmäßig, wie vorangehend schon beschrieben, in überschaubaren und vereinbarten Netzwerkstrukturen, an Kooperationstreffen, Arbeitskreisen, Qualitätszirkeln und Foren teilnehmen. Da die Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner des Netzwerks der JaS aus dem professionellen Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe und/oder aus dem Kontext Schule kommen, stehen diese beidseitig für eine kollegiale Beratung zur Verfügung. Da die JaS in ihrer Scharnierfunktion das Bindeglied zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule ist, und ein breit gefächertes Wissen zu den Angeboten der Jugendhilfe hat, steht sie der Schulleitung und den Lehrkräften beratend und ggf. koordinierend zur Verfügung. Dabei ist aber immer auf die Prüfung im Einzelfall und der zur Verfügung stehenden Ressourcen der JaS-Fachkraft zu achten.

Leistungsspektrum
der
Netzwerkarbeit

Durch Netzwerkarbeit und Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen im Sozialraum gestaltet und verbessert die JaS die Lebenssituation der jungen Menschen. Primäres Ziel in der Netzwerkarbeit der JaS ist vor allem das Kennen aller geeigneten und/oder weiterführenden Hilfen für sozial benachteiligte junge Menschen im Sozialraum. Kontinuierlich sind die JaS-Fachkräfte dazu angehalten, ihr Wissen über die Angebote im Sozialraum zu aktualisieren, um die Ressourcen ihres Netzwerks zeitnah, zielgenau, passgenau und unkompliziert in ihre Einzelfallhilfen mit einbeziehen zu können.

Ziele der
Netzwerkarbeit

III.1.14 JaS in der unterrichtsfreien Zeit

Gerade die Arbeit der JaS unter Pandemiebedingungen hat gezeigt, dass sich die JaS weiterentwickelt hat. Ihre Angebotspalette hat sich, wie vorangehend bereits erläutert, um viele Elemente der aufsuchenden Sozialen Arbeit erweitert, wie z. B. dem Hausbesuch. Die JaS hat sich somit vom reinen Wirken an der Schule gelöst und ihren Wirkungskreis auf den Sozialraum der jungen Menschen proaktiv erweitert. „Jugendsozialarbeit findet also weiterhin klassisch an Schulen, jedoch auch an anderen Orten statt und stellt damit den Zugang zu möglichst vielen belasteten Kindern und Jugendlichen her.“ (Beck, 2022, S. 63).

„Keine Schule, keine Schüler!“ ist somit eine Aussage, die für die JaS-Fachkräfte und ihre Angebotsstruktur nicht unbedingt stimmig ist. Junge Menschen und deren Familien bleiben auch in der unterrichtsfreien Zeit mit all ihren Problemstellungen und Fragen real existent. Gerade in der unterrichtsfreien Zeit, teilweise am Nachmittag, in der Regel aber in den Ferien, haben die JaS-Fachkräfte die Möglichkeit, ihren Radius zu vergrößern und somit ihre Wirksamkeit weiter zu steigern.

Projektarbeit mit der Zielgruppe

Sozialpädagogische Gruppenarbeit (SGA) in der JaS ist in erster Linie ein niedrigschwelliges Angebot, dass an der Lebenswelt und den individuellen Unterstützungsbedarfen sozial benachteiligter junger Menschen ansetzt.

Passgenaue Projekte für die Zielgruppe

Da die jungen Menschen in der unterrichtsfreien Zeit, dies gilt nicht nur aber auch für benachteiligte junge Menschen, in der Regel gut in ihren Sozialräumen anzutreffen sind und die Sommerferien ein langer Zeitraum für die jungen Menschen sind, um diesen mit sinnvollen und alternativen Freizeitaktivitäten zu überbrücken, bieten sich in dieser Zeit passgenaue Angebote und Projekte für die Zielgruppe der JaS an. Das Zeigen von Präsenz in der unterrichtsfreien Zeit und in den Ferien gibt der JaS die Möglichkeit, sich als verlässliche Ansprechpartnerin präsentieren zu können (vgl. Beck, 2022).

Projekte können in dieser Zeit ohne schulischen Druck und Unterrichtstaktung durchgeführt werden und somit ergibt sich die Möglichkeit für die JaS, nicht nur stundenweise, wie während der Unterrichtszeit üblich, sondern auch über mehrere Stunden und Tage hinweg konzentriert gemeinsam mit den jungen Menschen an deren Themen und Problemstellungen zu arbeiten.

Negativabgrenzung

An dieser Stelle ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass es nicht Aufgabe der JaS ist, in den Ferien oder der unterrichtsfreien Zeit Aufgaben der Schule, wie z. B. Lerntrainings, Hausaufgabenbetreuung, Präventionsprojekte etc. zu übernehmen. Die Vermittlung von Nachhilfe oder Hausaufgabenbetreuung muss in Zusammenarbeit mit der Lehrkraft und/oder der Beratungslehrkraft, ggf. unter Hinzuziehung des MSD, möglicherweise auch dem Elternbeirat (z. B. Kostenübernahme oder Empfehlung für Förderverein) erfolgen. Gleiches gilt für die Planung und Durchführung von Präventionsprojekten.

Bei der Planung von Projekten durch die JaS-Fachkräfte in den Ferien müssen dabei immer die Ressourcen vor Ort miteinbezogen werden. Die JaS darf weder ein Konkurrenzangebot zu den Jugendhäusern und anderen Anbietern der offenen Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII sein, noch die Aufgaben der Ferienbetreuung der Stadt- und Kreisjugendringe oder anderer Anbieter übernehmen.

Projekte aber, die ihren Fokus ausschließlich auf die Zielgruppe der JaS richten, um Benachteiligungen auszugleichen, sollen und müssen von den JaS-Fachkräften auch in der unterrichtsfreien Zeit geplant, durchgeführt und reflektiert werden.

Dokumentation

Sofern die Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO erfüllt und die Einwilligung in die Datenverarbeitung erteilt wurde, dokumentieren die JaS-Fachkräfte personenbezogene Daten schriftlich in einer Falldokumentation. Hierbei sind die jeweiligen Standards des Arbeitgebers der JaS-Fachkraft zu beachten. Im Verlauf des Schuljahres erheben die JaS-Fachkräfte Daten zu ihren Einzelfällen, den Kurzzeitberatungen aber auch zu ihrer Statistik für die Verwendungsnachweise.

Anzumerken ist hierbei, dass solange die Beratung noch nicht in eine Einzelfallhilfe gemündet ist, sich die JaS-Fachkraft handschriftliche Notizen machen darf. Nach Beendigung einer Einzelfallhilfe müssen die erhobenen Daten gelöscht werden, es sei denn, es wurde mit den zu Beratenden eine anderslautende Vereinbarung getroffen. Gleiches gilt für die schriftlichen Notizen in der Kurzzeitberatung.

Eine umfängliche Dokumentation muss kontinuierlich geführt und gepflegt werden. Gerade die Aktenpflege gestaltet sich im laufenden Schulbetrieb oftmals schwierig, da die Falldichte im Laufe des Schuljahres in der Regel kontinuierlich zunimmt und somit für die Fortführung der Akten wenig Zeit bleibt. Aus diesem Grund können die JaS-Fachkräfte neben der täglichen Dokumentation ihrer Fälle ihre Falldokumentation in der unterrichtsfreien Zeit, vor allem aber in den Ferien pflegen und überprüfen. Dazu gehört auch die Prüfung, welche Daten vernichtet werden müssen und welche nicht. In der Regel kann eine Bürowoche in den Ferien als Richtwert angesehen werden.

Fort- und Weiterbildung

Aufgrund der sich stetig verändernden Beratungsanlässe und -themen, mit denen die JaS-Fachkräfte konfrontiert werden, ist eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung nötig. Dies gilt besonders zu Beginn der Tätigkeit als JaS-Fachkraft (Basiswissen JaS) aber auch bei den erfahrenen JaS-Fachkräften, zur Vertiefung von Fachwissen und zur Erweiterung der methodischen Handlungskompetenzen (vgl. 1.2.6.1 c) cc) aaa) und bbb) JaS-Richtlinie).

Das ZBFS-BLJA bietet auch Termine in den Ferienzeiten an, um dem Alltag der Tätigkeit an der Schule gerecht zu werden und diesen bei Bedarf nach Möglichkeit zu entzerren.

Urlaub/Überstunden

Die Urlaubstage in der JaS sind grundsätzlich in der Ferienzeit und an unterrichtsfreien Tagen einzubringen. Gleiches gilt für den Abbau angeordneter Überstunden und/oder Mehrarbeit.

III.2 Datenschutz und Schweigepflicht in der JaS

Der vertrauensvolle Umgang der Sozialpädagoginnen und der Sozialpädagogen mit der Zielgruppe ist der Grundpfeiler der Sozialen Arbeit. Erst durch Verschwiegenheit und transparentes Handeln wird wirksames und nachhaltiges Arbeiten in der Sozialen Arbeit möglich.

Junge Menschen und deren Eltern werden nur offen über bestimmte Probleme, Sorgen und Nöte sprechen, wenn sie wissen, welche Aufgaben und Rollen ihr Gegenüber hat, ihnen Verschwiegenheit zugesagt wird und sie im Falle einer Weitergabe ihrer Daten hierüber vorher informiert und um ihr Einverständnis gebeten werden. Somit ist die Verpflichtung zur Verschwiegenheit also keine Begrenzung fachlich-qualifizierten Handelns, sondern deren Voraussetzung.

§ 203 StGB regelt für bestimmte Berufsgruppen (sog. Berufsgeheimnisträger), dass anvertraute Geheimnisse nicht unbefugt an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Schweigepflicht

Nach § 203 Abs. 1 Nr. 2 und 6 StGB zählen sowohl staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter als auch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zu den Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Dies prägt deren Berufsethos und macht die Verschwiegenheitspflicht zum integralen Bestandteil beider Berufsgruppen. Hierbei ist es ohne Belang, ob die Angehörigen der entsprechenden Berufsgruppen bei einem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) oder einem freien Träger der Jugendhilfe angestellt sind. Sie sind aber nur dann schweigepflichtig, wenn ihnen gerade in dieser beruflichen Eigenschaft ein Geheimnis anvertraut worden ist (vgl. Wiesner/Wapler, 6. Auflage 2022, Anh. 4.4 Rn. 6, 18). Dies setzt voraus, dass die oder der Anvertrauende diese berufliche Qualifikation kennt. Davon ist bei JaS-Fachkräften stets auszugehen, da die jungen Menschen sowie ihre Eltern über das Profil von JaS sowie über die Qualifikation der JaS-Fachkraft zu informieren sind.

JaS-Fachkräfte, die beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe angestellt sind, haben zudem als Amtsträgerin/Amtsträger eine Verschwiegenheitspflicht (§ 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StGB). Amtsträgerin/Amtsträger ist jede im öffentlichen Dienst stehende Person (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB).

Amtsträger

Die Schweigepflicht wird dann verletzt, wenn ein anvertrautes Geheimnis unbefugt offenbart wird. Eine unbefugte Offenbarung eines Geheimnisses liegt vor, wenn keine Offenbarungsbefugnis besteht.

Unbefugte
Offenbarung

Eine Befugnis zur Offenbarung eines fremden Geheimnisses kann sich ergeben aus einer Einwilligung (sog. Schweigepflichtentbindung), gesetzlichen Mitteilungspflichten oder -befugnissen, dem rechtfertigenden Notstand oder dem Elternrecht (vgl. Wiesner/Wapler, 6. Auflage 2022, Anh. 4.4, Rn. 23, 26).

Befugte
Offenbarung

Die Einwilligung muss hierbei von der Person erteilt werden, die das Geheimnis anvertraut hat. Da sie eine tatsächliche Handlung darstellt, ist keine Geschäftsfähigkeit erforderlich. Minderjährige können folglich wirksam einwilligen, wenn sie die dafür notwendige Einsicht haben. Eine feste Altersgrenze gibt es für die Einwilligungsfähigkeit nicht, d. h. es kommt auf den Einzelfall an (Wiesner/Wapler, 6. Auflage 2022, Anh. 4.4 Rn. 29).

Einwilligung/
Schweigepflicht-
entbindung

Eine Einwilligung ist nur dann wirksam erteilt, wenn die einwilligende Person über die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung aufgeklärt wurde, d. h. weiß, worauf sich die [Schweigepflichtentbindung](#) bezieht.

JaS-konkret

Schweigepflichtentbindung: Grundsätzlich bedarf diese keiner bestimmten Form. Sie muss aber entsprechend der unterschiedlichen Situationen gewählt werden. Eine mündliche Erteilung sollte in der Akte dokumentiert werden.

Dies bedeutet für die JaS-Fachkräfte, dass sie die zu Beratenden, dazu gehören auch die Personensorgeberechtigten, altersadäquat und entsprechend ihrer Einsichtsfähigkeit, unmissverständlich und so konkret wie möglich darüber informieren:

- zu welchem Zweck die Daten erhoben und/ oder zu welchem Zweck sie übermittelt werden sollen,
- welche Daten erhoben und/oder übermittelt werden sollen,
- wer die Daten erhalten soll und/oder bei wem sie erhoben werden sollen, und dass
- die Einwilligung widerrufen werden kann.

Auch wenn die Einwilligung an keine Form gebunden ist, sollte sie grundsätzlich schriftlich erteilt werden, vor allem in Fallkonstellationen bei denen die Weitergabe von Informationen von besonderer Tragweite ist.

Ferner empfiehlt es sich, sowohl die Einwilligung des jungen Menschen als auch die der Personensorgeberechtigten einzuholen.

Schweigepflicht und Elternrecht

Im Beratungsprozess mit dem jungen Menschen ist die JaS-Fachkraft gegenüber den Personensorgeberechtigten aufgrund deren vorrangigen Erziehungsrechts (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) grundsätzlich zur Offenbarung von Daten verpflichtet, d. h. die Schweigepflicht wird durch das Elternrecht begrenzt.

Die JaS-Fachkraft ist jedoch zur Verschwiegenheit verpflichtet, solange durch die Offenbarung der Beratungszweck vereitelt würde (vgl. § 8 Abs. 3 S. 1 SGB VIII).

Dies ist in der Regel der Fall, wenn der junge Mensch die Beratung nach der Offenbarung nicht weiterführen würde, obwohl ein entsprechender Bedarf besteht (vgl. Wiesner/Wapler, 6. Auflage 2022, § 8 Rn. 45).

Schweigepflicht gegenüber Pflegeeltern und Heimbetreuern

Pflegeeltern und die Fachkräfte in Einrichtungen der Erziehungshilfe tragen eine große Verantwortung für die Erziehung der ihnen anvertrauten jungen Menschen.

Sie sind kraft Gesetzes (§ 1688 BGB) oder ggf. durch zusätzliche Vereinbarungen [im Hilfeplan](#) (§ 36 SGB VIII) bevollmächtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und insofern die Personensorgeberechtigten zu vertreten.

Diese Vollmacht gilt in der Kommunikation sowohl mit der JaS als auch mit der Schule.

(Sozial-) Datenschutz

Von der strafrechtlich bewehrten Schweigepflicht gem. § 203 StGB ist die Verpflichtung zur Wahrung des (Sozial-) Datenschutzes zu unterscheiden. Beide Bereiche sind jedoch eng miteinander verknüpft.

Für die JaS gelten die Datenschutzbestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB), da es sich um eine Leistung der Jugendhilfe handelt.

Die einschlägigen Vorschriften sind in den §§ 61 ff. SGB VIII und §§ 67 ff. SGB X zu finden. Zudem sind die Vorschriften der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten, auf die SGB VIII und SGB X verweisen.

Für die Schule gelten die Datenschutzbestimmungen des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (vgl. Art. 31 Abs. 1 S. 2, Art. 85 BayEUG) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG).

Die JaS-Fachkräfte sind verpflichtet, das Sozialgeheimnis gem. § 61 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 35 SGB I zu wahren, d. h. Sozialdaten nicht unbefugt zu verarbeiten.

Wird die JaS von einem Träger der freien Jugendhilfe durchgeführt, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) sicherzustellen, dass von diesem der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung ebenso in entsprechender Weise gewährleistet wird (§ 61 Abs. 3 SGB VIII).

Das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt hat zur Sicherstellung des Datenschutzes nach § 61 Abs. 3 SGB VIII eine [Mustervereinbarung](#) erarbeitet.

Dieser Text für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 53 SGB X) wird den bayerischen Jugendämtern empfohlen, wenn sie freie Träger der Jugendhilfe mit der Erbringung von Jugendhilfeleistungen betrauen.

Die folgenden datenschutzrechtlichen Prinzipien bestimmen das Datenschutzrecht:

Transparenzgebot

Aufklärung über Art und Umfang der Datenverarbeitung, insbesondere die Datenerhebung, -speicherung und -übermittlung, sind die Grundlagen des Transparenzgebotes.

Betroffene sollen möglichst zu jeder Zeit nachvollziehen können, was mit den von ihnen preisgegebenen oder über sie gespeicherten Informationen geschehen soll oder bereits geschehen ist.

Zweckbindung

Die personenbezogenen Daten unterliegen einer Zweckbindung. Erhebungs- und Verwendungszweck sind klar und präzise zu bestimmen.

Datenminimierung

Die Daten müssen dem Zweck angemessen, erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein.

Weitere wichtige Prinzipien sind: Datenminimierung (Erforderlichkeit), Rechtmäßigkeit und Richtigkeit, Speicherbegrenzung sowie Integrität und Vertraulichkeit (vgl. hierzu Art. 5 Abs. 1 DSGVO).

Das Prinzip der Speicherbegrenzung bedeutet hierbei, dass personenbezogene Daten nur so lange aufbewahrt werden dürfen, wie dies zur Erreichung des Zwecks notwendig ist. Betroffene haben dementsprechend ein „Recht auf Vergessenwerden“, d. h. einen Anspruch auf Löschung ihrer Daten unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO.

Da im Kontext des Datenschutzes die Begrifflichkeiten personenbezogene Daten, Sozialdaten und anvertraute Daten immer wieder Verwendung finden, sollen diese nachfolgend definiert werden.

Personenbezogene Daten sind gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen („betroffene Person“).

Sozialdaten sind gemäß § 67 Abs. 2 SGB X personenbezogene Daten, die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle (z. B. Landkreise und kreisfreie Städte als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe) im Hinblick auf ihre Aufgaben nach den Sozialgesetzbüchern verarbeitet werden. Es muss daher bei der Datenverarbeitung stets ein funktionaler Zusammenhang mit der gesetzlichen Aufgabenerfüllung gegeben sein.

Als anvertraute Daten gemäß § 65 SGB VIII werden Sozialdaten bezeichnet, die einer JaS-Fachkraft zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind. Sie unterliegen einem besonderen Vertrauensschutz. So dürfen sie nur nach vorheriger Einwilligung des einwilligungsfähigen jungen Menschen und/oder der Personensorgeberechtigten und in den Fällen des § 65 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 SGB VIII weitergegeben bzw. übermittelt werden.

Hierzu zählen z. B.:

- die Übermittlung der anvertrauten Daten an das Familiengericht gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII, wenn ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte,
- die Weitergabe bzw. Übermittlung bei Wechsel der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder der örtlichen Zuständigkeit, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gegeben sind und die Daten für eine Gefährdungseinschätzung notwendig sind,
- die (ggf. anonymisierte oder pseudonymisierte) Übermittlung an Fachkräfte, die zum Zwecke der Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden,
- unter den Voraussetzungen, unter welchen Berufsheimnisträgerinnen/Berufsheimnisträger (§ 203 Abs. 1, 4 StGB) dazu befugt wären (z. B. Anzeigepflicht gem. § 138 StGB, rechtfertigender Notstand gem. § 34 StGB). Für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe ist diese Vorschrift selten von Relevanz, da die vorhergehenden Vorschriften vorrangig anzuwenden sind.

Der Schutz anvertrauter Daten gemäß § 65 SGB VIII richtet sich allein an die JaS-Fachkraft, nicht an den Träger, bei dem diese angestellt ist. Die Daten müssen der JaS-Fachkraft zum Zwecke der persönlichen und erzieherischen Hilfe anvertraut worden sein. Davon ist bei allen Daten auszugehen, die im Rahmen eines vertraulichen Gesprächs vom jungen Menschen oder den Personensorgeberechtigten bekannt gegeben wurden. Es bedarf keines expliziten Hinweises, dass die Daten nur der JaS-Fachkraft anvertraut werden.

Für eine erfolgreiche Arbeit von JaS-Fachkräften ist das Vertrauen, das ihnen von den jungen Menschen entgegengebracht wird, von erheblicher Bedeutung. Dies ist bereits bei der Planung der räumlichen Unterbringung von JaS-Fachkräften in den einzelnen Schulen zu berücksichtigen. So muss der JaS ein eigener Arbeitsraum zur Verfügung stehen, in welchem sie Gespräche mit jungen Menschen und bei Bedarf auch mit deren Eltern in einer vertraulichen Umgebung führen kann. Der Raum muss abschließbar sein.

In Papierform geführte Unterlagen (Gesprächsnotizen, Akten) sind in einem abschließbaren Schrank aufzubewahren (vgl. ULD, 2022, S. 35).

Die JaS-Träger haben als Verantwortliche (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) primär die Verpflichtung, eindeutige Regelungen zum Umgang mit den personenbezogenen Daten, die von der JaS verarbeitet werden, zu treffen. Die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen wirksam sein, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß den datenschutzrechtlichen Anforderungen erfolgt (ULD, 2022, S. 34).

JaS-konkret

„Recht auf Vergessenwerden“ gerade in der Beratungsbeziehung (Beratungsbeziehung = Vertrauensbeziehung) der JaS-Fachkräfte zu den Eltern und/oder zu den jungen Menschen ist es von großer Bedeutung, dass zu Beratungsbeginn transparent dargestellt wird, warum Daten erhoben werden und unmissverständlich versichert wird, dass die erhobenen Daten und Aufzeichnungen nach Beendigung des Beratungszwecks wieder gelöscht werden!

JaS-konkret

Der Schutz anvertrauter Daten richtet sich an die JaS-Fachkraft, nicht an den Träger!

PC, Notebook bzw. USB-Stick müssen mit einem Passwort gesichert sein. Gespeicherte personenbezogene Daten sind nach dem Stand der Technik zu verschlüsseln. Ein Zugriff auf die (verschlüsselten) Daten, Datensicherungen und E-Mails muss jedoch im Notfall durch die Vertreterin oder den Vertreter der JaS-Fachkraft oder durch einen Bevollmächtigten des JaS-Trägers möglich sein.

Bei Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern (§ 203 StGB) setzt eine Vertretungsregelung grundsätzlich das Wissen und die Einwilligung der Betroffenen voraus (vgl. ULD, 2022, S. 36).

Personenbezogene Daten, die für den jeweiligen Zweck nicht erforderlich sind, müssen gelöscht werden. Alle Daten (in Papierform oder elektronisch) sollten daher spätestens dann vernichtet bzw. gelöscht werden, sobald die betroffenen Personen aus dem Schulverhältnis ausscheiden. Wechseln junge Menschen von einer Schule zu einer anderen, empfiehlt es sich, die Unterlagen noch für ein halbes Jahr aufzubewahren (vgl. ULD, 2022, S. 37).

Bei Fällen, in denen eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII durch das Jugendamt vorgenommen wurde, empfiehlt es sich mit diesem abzustimmen, ob die Akten der JaS länger aufbewahrt werden sollen. So kann ein späterer Rückgriff im berechtigten Interesse des betroffenen jungen Menschen liegen.

Kommen personenbezogene Daten abhanden, z. B. durch Verlust des Notebooks oder von Unterlagen in Papierform oder werden sie versehentlich an Empfängerinnen und Empfänger übermittelt, die diese Information nicht erhalten dürfen, ist gemäß Art. 33 Abs. 1 DSGVO binnen 72 Stunden eine Meldung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde abzugeben. Für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, für freie Träger der Jugendhilfe das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht zuständig. Zur Meldung ist der Verantwortliche verpflichtet, d. h. der JaS-Träger.

DSGVO und

Die 2018 in Kraft getretene europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat auch zu Veränderungen in den Arbeitsabläufen hinsichtlich des Datenschutzes im Rahmen der Einzelfallhilfe gem. § 8 Abs. 3 S. 1 SGB VIII geführt.

Im Folgenden sind die grundsätzlichen Anforderungen an die JaS-Fachkraft beschrieben. Dieses Vorgehen wird den möglichen Abweichungen bei Inanspruchnahme der Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten im nächsten Punkt „Beratungsanspruch von jungen Menschen gem. § 8 Abs. 3 SGB VIII“ gegenübergestellt.

DSGVO und Kurzzeitberatung

Möchte sich ein junger Mensch erstmalig durch die JaS-Fachkraft beraten lassen, ergibt sich keine Änderung in datenschutzrechtlicher Hinsicht. Hierunter fallen vor allem sog. Tür- und Angelkontakte sowie Kurzzeitberatungen.

Wie vor dem Inkrafttreten der DSGVO sollen die Personensorgeberechtigten in Absprache mit der Schule (z. B. über den jährlichen Elternbrief der Schule zu Schuljahresbeginn) allgemein über das Angebot der Jugendsozialarbeit an Schulen an der entsprechenden Schule informiert und darauf hingewiesen werden, dass ihr Kind jederzeit freiwillig beraten werden kann, sofern sie nicht ausdrücklich widersprechen.

Erst bei mehrmaliger Beratung, d. h., wenn absehbar ist, dass sich eine Einzelfallhilfe entwickelt („Faustregel“: ab dem dritten Kontakt) gilt Folgendes:

DSGVO und Einzelfallhilfe

Ab dem Zeitpunkt des Beginns einer Einzelfallhilfe für den jungen Menschen benötigt die JaS-Fachkraft eine Einwilligung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (s. Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a, Art. 7 DSGVO und § 67b Abs. 2 SGB X). Die Einwilligung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten. Je nach individueller Reife kann der junge Mensch in der Regel ab dem vollendeten 15. Lebensjahr selbst einwilligen (vgl. § 36 Abs. 1 SGB I).

Einwilligungs- erklärung zur Verarbeitung personen- bezogener Daten

Die Einwilligung muss ausdrücklich und freiwillig erklärt werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt hat auf seiner Homepage eine [Muster-Einverständniserklärung](#) zur Verarbeitung personenbezogener Daten hinterlegt.

Da die JaS-Fachkraft nachweisen muss, dass die Einwilligung erteilt wurde, empfiehlt sich eine schriftliche oder elektronische Einwilligung (z. B. per E-Mail, vgl. § 67b Abs. 2 S. 1 SGB X). Im Ausnahmefall ist es auch möglich, eine mündlich erteilte Einwilligung schriftlich mit Datum in der Falldokumentation zu vermerken.

Weiterhin muss die JaS-Fachkraft bei der erstmaligen Erhebung von Daten einmalig mittels eines Formblattes (siehe [Musterhinweise zum Datenschutz](#) des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt nach Art. 13 DSGVO) bzw. durch einen Hinweis auf die Homepage des Jugendamtes/JaS-Trägers über die Informationen zum Datenschutz gemäß § 82 SGB X i. V. m. Art. 13 DSGVO informieren. Diese Informationspflichten sind ebenfalls erst bei einer Einzelfallhilfe mit dem jungen Menschen zu erfüllen.

Da es sich um eine gesetzliche Pflicht zur Information handelt, müssen die Personensorgeberechtigten bzw. der junge Mensch nicht aktiv zustimmen, sondern lediglich die Möglichkeit erhalten, Kenntnis zu nehmen. Ein Exemplar der Datenschutzhinweise bzw. der Link zum Abruf im Internet sollte daher ausgehändigt bzw. mitgeteilt werden. Die JaS-Fachkraft muss ggf. nachweisen können, dass sie die Informationspflicht erfüllt hat. Dies kann durch einen entsprechenden schriftlichen Vermerk erfolgen.

Kinder und Jugendliche haben gemäß § 8 Abs. 3 SGB VIII Anspruch auf Beratung durch Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, also auch der JaS, ohne dass die Personensorgeberechtigten davon Kenntnis haben bzw. einer Inanspruchnahme der Beratung zustimmen müssen, solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Erfolgt keine Information der Personensorgeberechtigten über die Einzelfallhilfe, da dies nach Abwägung der JaS-Fachkraft dem Zweck der Beratung entgegensteht, treten die datenschutzrechtlichen Anforderungen hinter dem Beratungsanspruch gem. § 8 Abs. 3 SGB VIII zurück. Die JaS-Fachkraft sollte dies entsprechend dokumentieren und im weiteren Verlauf der Beratung nach Möglichkeit darauf hinarbeiten, dass die Personensorgeberechtigten informiert werden und in die Datenverarbeitung einwilligen.

Sofern der junge Mensch bereits das 15. Lebensjahr vollendet hat und datenschutzrechtlich einwilligungsfähig ist, muss er selbst in die Datenverarbeitung einwilligen und über die gesetzlichen Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO informiert werden. Die JaS-Fachkraft unterstützt den jungen Menschen dabei, die Informationen zu verstehen und nachzuvollziehen.

Die JaS-Fachkraft unterliegt grundsätzlich keiner Verpflichtung zur Aktenführung im Sinne einer umfassenden Dokumentation. Die Verpflichtung zur Aktenführung beruht auf dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG, da nur eine ordnungsgemäße Aktenführung ermöglicht, dass das Verwaltungshandeln einer Rechtskontrolle durch Gerichte zugänglich ist. D. h. im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens wird das Handeln der Behörde anhand der entsprechenden Akten überprüft.

Die JaS ist jedoch ein niedrigschwelliges, freiwilliges Beratungsangebot, dessen Grundlage ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den beratenen jungen Menschen sowie deren Personensorgeberechtigten darstellt. Den Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe trifft hierbei nur die Rechtspflicht, diese Leistung in geeignetem und erforderlichem Umfang anzubieten (vgl. § 13 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 79 SGB VIII). Junge Menschen haben jedoch keinen Rechtsanspruch auf die Leistung der JaS, d. h. diese kann nicht vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeklagt werden. Demzufolge besteht für die JaS-Fachkräfte keine aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierende Verpflichtung zur Aktenführung.

Jedoch erfordert die Fachlichkeit der JaS eine Dokumentation des sozialpädagogischen Beratungsverlaufes. Die sozialpädagogische Falldokumentation stellt die Nachvollziehbarkeit des Handelns der JaS-Fachkraft sicher und dient auch ihrer Absicherung im Hinblick auf kritische Fallverläufe. Zudem kann mit Hilfe der Dokumentation eine Qualitätssicherung hinsichtlich der wirkungsvollen Steuerung und Effizienz des Beratungsverlaufes erreicht werden.

Sofern die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO erfüllt und die Einwilligung in die Datenverarbeitung erteilt wurden, kann die JaS-Fachkraft personenbezogene Daten schriftlich in einer Falldokumentation vermerken. Zulässig ist dies auch bei einer Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, wenn der junge Mensch noch nicht datenschutzrechtlich einwilligungsfähig ist. Hierbei sind die jeweiligen Standards des Arbeitgebers der JaS-Fachkraft zu beachten. Solange die Beratung noch nicht in eine Einzelfallarbeit gemündet ist, darf sich die JaS-Fachkraft handschriftliche Notizen machen. Nach Beendigung einer Einzelfallhilfe werden die erhobenen Daten gelöscht, es sei denn, es wurde mit den zu Beratenden eine anderslautende Vereinbarung getroffen.

JaS-Fachkräfte dürfen personenbezogene Daten an andere Stellen, Behörden bzw. Personen (z. B. andere Fachkräfte, Lehrkraft, Schulleitung, Jobcenter etc.) übermitteln, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person (einwilligungsfähiger junger Mensch bzw. Personensorgeberechtigte) vorliegt oder eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 75 SGB X i. V. m. §§ 61, 64 SGB VIII die Übermittlung erlaubt (§ 35 Abs. 2 SGB I).

Gesetzliche Informationspflichten

DGSVO und Beratungsanspruch nach § 8 Abs. 3 SGB VIII

Ab dem vollendeten 15. Lebensjahr

Aktenführung

JaS-konkret

Die Dokumentation der Beratung und der Einzelfallhilfe ist ein fester Bestandteil professioneller Sozialer Arbeit und gehört somit zu einem der Standardwerkzeuge der JaS.

Übermittlung von Daten an Dritte

Datenübermittlung zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben

Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten der JaS an Dritte zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben ist § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X i. V. m. § 64 Abs. 2 SGB VIII.

Danach ist eine Übermittlung von Daten an andere Stellen, Behörden bzw. Personen (z. B. andere Fachkräfte, Lehrkraft, Schulleitung, Jobcenter etc.) zulässig, sofern dies zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe der JaS-Fachkraft oder einer Aufgabe des Dritten nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) erforderlich ist und soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nach dem SGB VIII nicht infrage gestellt wird. Letzteres ist der Fall, wenn durch die Datenübermittlung das Vertrauensverhältnis zu dem jungen Menschen oder dessen Personensorgeberechtigten erheblich beeinträchtigt würde.

Besonders anvertraute Daten dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 SGB VIII an Dritte übermittelt werden. Insbesondere kommt hier eine Einwilligung bzw. Schweigepflichtentbindung als Grundlage der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen JaS und jungem Mensch bzw. Personensorgeberechtigten in Betracht.

Für JaS-Fachkräfte, die bei einem freien Träger angestellt sind, besteht bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 4 S. 3 SGB VIII, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Daneben ergibt sich aus § 4 Abs. 1 und 3 KKG eine entsprechende Mitteilungspflicht, d. h. eine Befugnis zur Übermittlung erforderlicher Daten an das Jugendamt.

Datenübermittlung an die Strafverfolgungsbehörden

In den folgenden Fällen ist vorbehaltlich des § 65 SGB VIII die JaS zudem zur Übermittlung personenbezogener Daten an Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte befugt:

- Wenn die JaS in Trägerschaft des Jugendamtes im Wege der Amtshilfe ersucht wird, für Aufgaben der Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte und Behörden der Gefahrenabwehr die in § 68 Abs. 1 Satz 1 SGB X abschließend genannten „Standarddaten“ (u. a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) zu übermitteln, darf sie diese nach eigener Überprüfung, ob der Übermittlung keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen entgegenstehen³² und das Ersuchen nicht älter als sechs Monate ist, an die ersuchende Behörde übermitteln. Gemäß § 68 Abs. 2 SGB X entscheidet die Leitung des Jugendamtes über das Ersuchen.
- Wenn die JaS Kenntnis von geplanten Straftaten im Bereich von Kapitalverbrechen, wie bspw. Mord, Totschlag oder Menschenhandel erlangt, besteht eine Anzeigepflicht gem. § 138 StGB. Diese besteht für jedermann, der zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg dieser Straftaten noch abgewendet werden kann, von diesen glaubhaft erfährt und es unterlässt, die Behörde oder den Bedrohten rechtzeitig darüber zu informieren. Diese Vorschrift zielt daher auf die Verhinderung geplanter schwerer Straftaten, nicht auf deren Strafverfolgung. Die erforderlichen Daten dürfen gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB X an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden.
- Wenn der JaS Tatsachen bekannt werden, die auf die Begehung einer nicht von § 138 StGB erfassten Straftat hindeuten, ist sie nur dann zur Erstattung einer Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden und Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten ohne Einwilligung des betroffenen jungen Menschen befugt, wenn dadurch nach ihrer Einschätzung die Gefährdung des jungen Menschen abgewendet werden kann und gleichzeitig der Erfolg einer notwendigen und geeigneten Leistung nach dem SGB VIII nicht infrage gestellt wird. Die datenschutzrechtliche Grundlage hierfür findet sich in § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X, §§ 8a Abs. 1, 64 Abs. 2 SGB VIII. Diese sozialpädagogische Einschätzung sollte in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachdiensten des Jugendamtes erfolgen.
- Wenn in strafgerichtlichen Verfahren Daten von der JaS an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden sollen, dürfen diese nur dann übermittelt werden, wenn ein Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben der JaS nach dem SGB VIII besteht (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X). Wenn kein Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII besteht, die Strafverfolgungsbehörden aber Daten anfordern, richtet sich die Datenübermittlung nach § 73 SGB X.³³

³² Die Prüfung schutzwürdiger Belange der Betroffenen erfolgt hierbei anhand von § 65 SGB VIII und § 76 SGB X.

³³ Gemäß § 73 SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten auf Anordnung der Richterin oder des Richters zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Betrifft das Strafverfahren hingegen eine andere Straftat (Vergehen gem. § 12 Abs. 2 StGB), dürfen nach richterlicher Anordnung nur die in § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB X genannten Angaben (Name, Vorname, früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften der betroffenen Person sowie Namen und Anschriften ihrer derzeitigen und früheren Arbeitgeber) und Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen übermittelt werden. Das Jugendamt muss in diesem Fall auf die Geheimhaltungspflicht der Strafverfolgungsbehörden gem. § 78 Abs. 1 SGB X hinweisen.

- Wenn schweigepflichtige JaS-Fachkräfte (Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen bzw. Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen gem. § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB) in einem Strafverfahren als Zeugen vernommen werden, können sie sich nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 53 StPO berufen. Sind sie als Angestellte oder Beamte im öffentlichen Dienst beschäftigt, benötigen sie für die Aussage vor Gericht jedoch eine Aussagegenehmigung ihres Dienstherrn (§ 54 Abs. 1 StPO). In der Regel entscheidet über die Erteilung einer Aussagegenehmigung die Dienststellenleitung (Landrätin oder Landrat, Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister). Hierbei ist zu prüfen, ob eine Befugnis zur Übermittlung der entsprechenden Daten nach den Vorschriften des SGB VIII und SGB X besteht. Dies gilt auch für Fachkräfte, die bei kirchlichen Trägern beschäftigt sind. Für JaS-Fachkräfte, die bei einem freien Träger beschäftigt sind, gilt dieser Genehmigungsvorbehalt hingegen nicht.
- Wenn schweigepflichtige JaS-Fachkräfte (§ 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB) in einem Zivilprozess als Zeuginnen und Zeugen vernommen werden, können sie sich hinsichtlich der Tatsachen, die ihnen im Rahmen des Vertrauensverhältnisses anvertraut worden sind, gem. § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Dieses Zeugnisverweigerungsrecht besteht auch in arbeitsgerichtlichen-, familiengerichtlichen-, sozialgerichtlichen- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (vgl. § 46 Abs. 2 ArbGG, § 29 Abs. 2 FamFG, § 118 Abs. 1 SGG, § 98 VwGO i. V. m. § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO).

Datenübermittlung an Zivilgerichte, Arbeitsgerichte, Sozialgerichte und Verwaltungsgerichte

Geregelt ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten in der Schule durch das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und wird ergänzt durch das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG). Schulen dürfen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderliche Daten erheben, verarbeiten und nutzen (vgl. Art. 85 BayEUG). Sie sind verpflichtet, die Daten laufend zu aktualisieren und zeitnah sowie plausibel an die zur Datenbearbeitung beauftragte Stelle weiterzuleiten.

Datenschutz und Schweigepflicht in der Schule

Die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung liegt beim StMUK (vgl. Art. 85 und 85a BayEUG). Die darüberhinausgehende Weitergabe von Daten und Unterlagen über Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte an außerschulische Stellen ist untersagt, falls nicht ein rechtlicher Anspruch auf die Herausgabe der Daten nachgewiesen wird.

Daten, die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen anvertraut werden, unterliegen einem erhöhten Vertrauensschutz, da diese zu den Geheimnisträgern gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB zählen. Näheres regelt die Bekanntmachung des StMUK über die Schulberatung in Bayern vom 29. Oktober 2001 ([KWMBL. I S. 454, StAnz. Nr. 47](#)), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 2. Dezember 2021 ([BayMBL. Nr. 882](#)) geändert worden ist.

Datenschutz Schulpsychologischer Dienst

Dies bedeutet für die schulpsychologische Beratung, dass die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe alleiniger Adressat der ihm in dieser Eigenschaft mitgeteilten Informationen persönlicher Art ist. Diese ist daher zum Schweigen hierüber gegenüber jedem Dritten grundsätzlich nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch gegenüber Personen, die ihrerseits der Schweigepflicht nach dem StGB unterliegen. Wenden sich junge Menschen und/oder ihre Eltern Hilfe suchend an den Schulpsychologischen Dienst in seiner beratenden Eigenschaft, ist dieser berechtigt, der Schule gegenüber Auskünfte über die Namen der jungen Menschen und/oder deren Eltern zu verweigern (vgl. Änderung der Bekanntmachung über die Schulberatung in Bayern, BayMBL. Nr. 882).

ISI-konkret
„Geheimnis“ im Sinne des § 203 Abs. 1 StGB kann schon der Name eines Klienten oder die Tatsache seiner Beratung sein (BayMBL. Nr. 882).

Nach § 37 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) hat die Beratungslehrkraft über die ihr aus ihrer Beratungstätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Die bei der Beratung anfallenden Daten unterliegen strenger Vertraulichkeit; der Wunsch der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler auf absolute Vertraulichkeit ist zu berücksichtigen.

Datenschutz Beratungslehrkräfte

Dabei entscheidet die Beratungslehrkraft nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Mitteilung von Tatsachen, die ihr in der Beratung bekannt geworden sind, innerhalb der betreffenden ihr zugeordneten Schule. Sie hat dabei unter Berücksichtigung der erzieherischen Arbeit der Schule zwischen den schutzwürdigen Interessen der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers und den Interessen der übrigen Schülerinnen und Schüler abzuwägen. Die Intimsphäre der Schülerin oder des Schülers und des Elternhauses ist zu beachten. Da wegen der gebotenen Verschwiegenheit eine Einsichtnahme in die Beratungsunterlagen durch Dritte nicht erlaubt ist, berichtet die Beratungslehrkraft bei zwingend erforderlichem Bedarf den Vorgesetzten, ggf. in anonymisierter Form ([KWMBL. I S. 454, StAnz. Nr. 47](#)).

**Datenschutz und
Schweigepflicht
JaS/Schule**

Bei der Offenbarung personenbezogener Daten von jungen Menschen und/oder deren Eltern ist stets der Datenschutz zu beachten. Eine professionelle Kooperation zwischen der JaS und der Schulleitung, den Lehrkräften und den Beratungsdiensten der Schule ist innerhalb des durch den Datenschutz definierten Rahmens möglich. Zugrunde liegen diesem die Prinzipien der Transparenz, der Bestimmtheit und der Verhältnismäßigkeit.

JaS-Fachkräfte dürfen anvertraute Daten nur mit Einwilligung der Person, die die Daten anvertraut hat, an Lehrkräfte weitergeben (vgl. § 65 SGB VIII). Aus diesem Grund kommt der Kommunikation im Umgang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine besondere Bedeutung zu. Die JaS-Fachkräfte und alle beteiligten Lehrkräfte und Mitarbeitende der Schulberatung (Schulpsychologischer Dienst, Beratungslehrkräfte, MSD etc.) müssen in der Lage sein, den jungen Menschen und/oder deren Eltern zu erklären, warum es im Einzelfall wichtig und im Sinne der Betroffenen sein kann, einer Datenweitergabe zuzustimmen um bestimmte vertrauliche Daten an die jeweilige Kooperationspartnerin oder den jeweiligen Kooperationspartner weiterleiten zu können.

Damit keine falschen Erwartungen geweckt werden, müssen die Grenzen im Hinblick auf die Übermittlung personenbezogener Daten den jeweiligen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern bekannt sein und ggf. zu Beginn der Kooperationsbeziehung klar benannt werden. Der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen dem jungen Menschen und/oder seinen Personensorgeberechtigten steht dabei immer, nicht nur für die JaS, im Vordergrund. Um größtmögliche Transparenz bzgl. des Vertrauensschutzes zu gewährleisten, stellt der Dialog mit den Betroffenen in vielen Fällen einen geeigneten Weg dar, um vorhandenen Befürchtungen und Vorurteilen entgegen zu wirken.

Ein probates Mittel stellt dabei die Schweigepflichtentbindung dar. In ihr muss neben Umfang und Inhalt der zu übermittelnden Daten bestimmt sein, wem gegenüber die Daten mitgeteilt werden dürfen. Wie vorangehend bereits erläutert, kann die Schweigepflichtentbindung mündlich erfolgen, dies muss aber von der JaS-Fachkraft schriftlich dokumentiert werden.

Die Übermittlung von Informationen an das Jugendamt ist nach Art. 31 Abs. 1 BayEUG zur Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendamtes geboten. Die Schulen sollen das Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin, eines Schülers, ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind (Art. 31 Abs. 1 S. 1 und 2 BayEUG und Art. 85 BayEUG). Die Schule kann selbst auch ein Verfahren beim Familiengericht gemäß § 24 FamFG anregen. Die Lehrkräfte haben ebenso wie die JaS-Fachkräfte (unabhängig vom Anstellungsträger) eine Garantenstellung. Sie machen sich durch Unterlassen strafbar (vgl. Kunkel, 2015).

Daneben sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 3 KKG Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten Schulen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

**Datenschutz
Information an
jungen Menschen
und Eltern**

JaS ist an der Schule verortet und aus diesem Grund, gerade um Vertrauen aufzubauen und Transparenz herzustellen, ist es von großer Bedeutung, die jungen Menschen, die Eltern sowie den Elternbeirat über den Einsatz und die Angebotsstruktur der JaS frühzeitig und umfassend zu informieren. Zu den Inhalten, die vorgestellt werden müssen, gehören die konzeptionelle Ausrichtung der JaS, ihr Aufgabenfeld, ihre Arbeitsweise und die Kooperationsstrukturen zwischen JaS, Schule und anderen relevanten Diensten. Hierbei bieten sich schriftliche Informationen, beispielsweise in Form von Elternbriefen oder Vorstellungen der JaS-Fachkraft im Rahmen von schulischen Informationsveranstaltungen, Elternabenden, Elterncafés und Elternbeiratssitzungen an. Dieses Vorgehen soll sicherstellen, dass alle jungen Menschen sowie ihre Eltern wissen, dass von der JaS, also einer außerschulischen Stelle (dem Jugendamt bzw. dem mit der Durchführung der JaS beauftragten Träger der freien Jugendhilfe) eigenständig Daten erhoben und verwendet werden. Auch sollte bei der Information an die Eltern darauf hingewiesen werden, dass die Datenerhebung der JaS vorrangig beim jungen Menschen selbst und durch eigene Beobachtung erfolgt.

Widerspruchsrecht der Eltern

Dabei ist es wichtig die Eltern darauf hinzuweisen, dass sie einer Weitergabe von Daten im Rahmen des Austausches über alltägliche Vorkommnisse mit der Schule widersprechen können.

**Datenschutz und
Hospitalität**

Gerade in den Grundschulen, den Mittelschulen und den Sonderpädagogischen Förderzentren gehören Hospitalitäten (siehe [Sozialpädagogische Gruppenarbeit](#)) während der Schulstunden durch die JaS-Fachkräfte zum Konzept der JaS an der Schule. In der Regel bedarf es dabei keiner weiteren Zustimmung der Eltern.

III.3 JaS digital

Die Beratung in Distanz, über das Telefon, Sprachnachrichten, Chats und Videokonferenz-Tools wie Microsoft Teams, Webex, BigBlueButton, Zoom etc. gehört seit der Corona-Pandemie zu den Standardwerkzeugen der JaS und ist auch nach Ende des pandemischen Geschehens nicht mehr aus dem Repertoire der JaS wegzudenken. Für die JaS-Fachkräfte haben somit Veränderungen sowohl im Arbeitssetting, im Umgang mit den digitalen Werkzeugen als auch im methodischen Setup stattgefunden, die auch die Träger der JaS vor Herausforderungen stellt und von ihnen konsequentes Handeln erfordert.

III.3.1 Veränderung des Arbeitssettings

War das Setting der JaS vor der Corona-Pandemie rein auf Kontakte in Präsenz aufgebaut, so hat sich seitdem ein weiteres, vorher von der JaS nicht bespieltes Setup in der Beratung, nämlich die Beratung in Distanz über digitale Medien und das Smartphone/Telefon, etabliert.

Von den Veränderungsprozessen ist nicht nur der Bereich der Beratung betroffen, sondern auch die Sozialpädagogische Gruppenarbeit, die Elternarbeit und die Einzelfallhilfe. Dies fordert von den JaS-Fachkräften Kenntnisse und Schulung im Umgang mit der „neuen“ Technik und deren operativen Möglichkeiten.

Um dem hohen Anspruch der JaS gerecht zu werden, müssen Zeiten, Orte und Methoden der Arbeit an die aktuellen Trends und Gesellschaftsformen der jungen Menschen angepasst und flexibel gestaltet werden. Da sich nahezu alle jungen Menschen im erweiterten Sozialraum, also den digitalen Räumen bewegen, muss die JaS ihr Handlungsspektrum um die Methoden der virtuell-aufsuchenden Arbeit erweitern können (vgl. Bollig & Keppeler, 2015).

Virtuell-
aufsuchende
Soziale Arbeit

Hervorzuheben ist dabei, dass es sich bei der virtuell-aufsuchenden Arbeit der JaS immer um ein hybrides Modell handelt (vgl. Rösch, 2013). Das heißt, dass die Beratung in der Einzelfallhilfe aber auch in der Kurzzeitberatung überwiegend in Präsenz durchgeführt wird, aber eben auch, je nach Rahmenbedingungen und Erfordernissen, teilweise digital erfolgen kann.

Hybride Beratung

Alleine die Möglichkeiten, die den JaS-Fachkräften durch die Online-Beratung gegeben werden, eröffnen für sie ein neues Handlungsfeld, das aber auch Veränderungen in ihrem Arbeitssetting mit sich bringt. Wurden Beratungsgespräche früher ausschließlich in Präsenz, also Face-to-Face (F2F) und größtenteils am Ort Schule durchgeführt, so ist die Präsenz bei der Online-Beratung weder für den jungen Menschen und/oder seine Eltern noch für die JaS-Fachkräfte am Ort Schule, bzw. im Büro der JaS zwingend notwendig.

Online-Termine

Auch die Terminplanung gestaltet sich bei Online-Terminen oftmals einfacher und ist häufig auch stark an den Bedarfen der jungen Menschen und/oder deren Eltern orientiert, da die JaS-Fachkräfte bei der Planung unabhängig von Öffnungs- und Schließzeiten der Schule sind. Somit können sie flexibler auf die Terminwünsche der Eltern oder des jungen Menschen eingehen. Termine in den frühen Morgenstunden oder am Abend, also z. B. vor Arbeitsbeginn oder nach der Arbeit der Eltern, sind somit einfacher zu realisieren und können von den Eltern besser an- und leichter wahrgenommen werden. Die Niedrigschwelligkeit des Online-Termins, die Eltern müssen ihr gewohntes Umfeld nicht verlassen, sondern können von zu Hause aus mit der JaS-Fachkraft in Kontakt treten, bietet sowohl für die Eltern als auch für die JaS-Fachkräfte die Möglichkeit, z. B. bei einem Erstgespräch, sich ungezwungen und mit ausreichend Distanz kennenzulernen, um ggf. erste Berührungspunkte abzubauen, um möglicherweise im Anschluss weitere Beratungstermine in Präsenz zu vereinbaren.

Terminierung
der Beratung

Die digitalen Möglichkeiten in der hybriden Beratung bergen aber auch die Gefahr in sich, dass die JaS-Fachkräfte gefühlt immer und überall erreichbar und ansprechbar sind. Aus diesem Grund ist dabei unbedingt darauf zu achten, dass es klare Zeiten für die Online-Beratung, also die digitale Erreichbarkeit der JaS und für die Beratung in Präsenz, im Büro und z. B. bei einem Hausbesuch gibt. Dies muss in der jeweiligen Konzeption der JaS-Stellen berücksichtigt werden und erfordert von den JaS-Fachkräften selbst aber auch von den JaS-Trägern einen achtsamen und konsequenten Umgang in der hybriden Beratung.

Achtsamkeit
in der hybriden
Beratung

Das Arbeiten der JaS-Fachkräfte aus dem Homeoffice muss auf den Ausnahmefall beschränkt bleiben, da es sich bei der JaS um ein Präsenz-Angebot handelt und die Schülerinnen und Schüler und/oder deren Eltern die JaS-Fachkräfte an der Schule erreichen können müssen.

Arbeiten aus
dem Homeoffice

Aus diesem Grund kann das Arbeiten aus dem Homeoffice nicht als generelle Möglichkeit eröffnet werden und muss grundsätzlich vorab von der jeweiligen Regierung genehmigt werden.

Für die im Einzelfall genehmigte Arbeit der JaS-Fachkräfte aus dem Homeoffice braucht es klare Absprachen mit dem JaS-Träger, aber auch mit der Schulleitung. Ebenso muss die Arbeit der JaS aus dem Homeoffice transparent für die jungen Menschen und/oder deren Eltern, aber auch für das Lehrerkollegium dargestellt werden. Dies beinhaltet sowohl die Zeiten für das Homeoffice als auch die Inhalte und die Themen für das Homeoffice.

Telefon- und Video-sprechstunde

Telefon- und Videoberatung gehören zu den hybriden Methoden der virtuell-aufsuchenden Arbeit der JaS. Die Beratung über Videoplattform und Telefon sollte also darauf abzielen, dass ein Erstkontakt oder auch ein Notfallkontakt, der über die digitalen Medien erfolgt, in den nächsten Schritten als Beratungstermin im Büro der JaS-Fachkraft an der Schule, also F2F, oder bei einem Hausbesuch gemeinsam mit den Ratsuchenden geplant wird. In Ausnahmefällen können auch Folgetermine online vereinbart werden, jedoch immer mit der Zielsetzung, diese als F2F-Termine weiterzuführen.

III.3.2 Handwerkszeug

Damit JaS-Fachkräfte ihre fachlich hochwertige sozialpädagogische (Beratungs-)Arbeit mit jungen Menschen sowie deren Familien in der geforderten hohen Qualität erfolgreich durchführen können, ist eine gute, zeitgemäße digitale Arbeitsausstattung eine unabdingbare Voraussetzung. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Form der schulische Alltag gestaltet wird.

Rahmenbedingungen

Zu den personellen Rahmenbedingungen auf der Ebene der JaS-Fachkräfte gehören neben der Bereitschaft, sich mit digitalen Werkzeugen und weiteren technischen Entwicklungen auseinanderzusetzen, ein hohes Maß an Interesse sowie eine personelle Eignung hinsichtlich Nutzungskompetenzen verschiedener Online-Tools.

Das Thema erfordert eine kontinuierliche Fortbildung der JaS-Fachkräfte, um die erforderlichen Kompetenzen zu erhalten und zu erweitern. Diese beziehen sich zum einen auf inhaltliches und technisches Wissen, zum anderen auf rechtliches Wissen zu Themen wie Datenschutz, Recht am Bild und Urheberrecht etc. Darüber hinaus ist auch eine Internet- bzw. Chat-Sprachkompetenz (z. B. Emoticons, Akronyme, Abkürzungen) sowie ein reflexiver Umgang mit dem jeweiligen Medium erforderlich.

Die JaS-Fachkräfte sind daher einerseits in ihrer Ausbildung künftig im Bereich Medienbildung und -kompetenz zur Vermittlung von Wissen zum Medienumgang vermehrt zu schulen. Andererseits sind sowohl die Träger der JaS als auch das ZBFS-BLJA dazu angehalten, den JaS-Fachkräften künftig Fortbildungen in diesen Bereichen zu ermöglichen.

Desktop-PC oder Notebook

Eine zeitgemäße digitale Arbeitsausstattung umfasst notwendigerweise:

- Desktop-PC oder Notebook mit Kamera,
- Headset,
- zeitgemäße Hard- und Software,
- Software in Analogie zu den Office-, Unterrichts- Konferenz- und Cloud-Lösungen bzw. -Programmen der Schule und/oder des JaS-Trägers,
- Software muss sichere und datenschutzkonforme digitale Kontaktaufnahme mit den jungen Menschen und/oder deren Eltern und allen weiteren bedeutenden Beteiligten ermöglichen.

Administratorenrechte liegen beim Jugendhilfeträger.

III.3.3 Methoden

Virtuell-aufsuchende



Virtuell aufsuchende Arbeit in der JaS richtet sich vor allem an junge Menschen, zu denen die JaS-Fachkräfte in der Regel bereits Kontakt haben. Entsprechend der JaS-Zielgruppe handelt es sich um benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte junge Menschen.

Die Präsenz der JaS-Fachkräfte im virtuellen Raum ermöglicht auch Kontakt zu weiteren Personengruppen. So können beispielsweise die Eltern Kontakt zu den JaS-Fachkräften suchen und sich über die Angebote und die Leistungen der JaS informieren. Im Zuge dessen kann es vereinzelt auch zu Erst-Kontaktaufnahmen in der virtuell aufsuchenden Arbeit der JaS kommen.

Ein großer Vorteil der virtuell aufsuchenden Arbeit in der JaS ist, dass eine sonst oftmals schwierig zu erreichende Gruppe junger Menschen, die aber auch zur Zielgruppe der JaS gehören, über den virtuellen Raum niederschwellig erreicht werden können: Dazu gehören beispielsweise schüchterne, ängstliche junge Menschen, die sich zunächst anonym digital melden wollen sowie junge Menschen, von denen Außenstehende nicht wissen sollen, dass sie sich ratsuchend an die JaS-Fachkräfte wenden.

Virtuell aufsuchende Arbeit der JaS kann Unterstützung beim Aufbau einer tragfähigen, wechselseitigen Beziehung zwischen den JaS-Fachkräften und der Zielgruppe sowie den Lehrkräften/der Schulleitung und den Eltern fördern. Sie ist geprägt von einem sehr niedrighschwelligem Zugang zu den Angeboten und Leistungen der JaS.

Ein wesentlicher Bestandteil der virtuell aufsuchenden Arbeit der JaS ist dabei die hybride Beratung (wie bereits im Vorfeld erläutert). Unter hybride Beratung fallen alle digitalen Formate, in denen Beratung durch die JaS-Fachkräfte stattfindet, die das Ziel haben, die eigentliche Beratung perspektivisch F2F, also in Präsenz, durchzuführen. Die Werkzeuge der hybriden Beratung sind zum einen die F2F-Beratung sowie alle digitalen Formate wie Chat, Sprachnachricht, Telefon, E-Mail und Videoberatung.

Hybride Beratung

Die Beratung oder die Kontaktherstellung per Chat bietet sich gerade für junge Menschen an, die zunächst anonym bleiben und sich einen ersten Eindruck von den Angeboten der JaS-Fachkräfte machen wollen. Der Chat dient oftmals als Eisbrecher in der digitalen Beratung, da er sehr niedrighschwellig ist und die Hemmschwelle, in einem Chat Fragen an die JaS-Fachkräfte zu stellen, in der Regel sehr niedrig ist.

Chat

In der hybriden Beratung kann der Chat gut über z. B. MS Teams oder Mebis, die seit der Corona-Pandemie an vielen Schulen sowohl den Lehrkräften als auch den Schülerinnen und Schülern zur freien Nutzung zur Verfügung stehen, umgesetzt werden. Grundvoraussetzung dafür ist aber, dass die JaS-Fachkräfte dieses Angebot zeitlich klar vorstrukturieren und die Termine für den „Chat mit der JaS“ z. B. auf der Homepage der Schule veröffentlicht werden (z. B. JaS-Chat montags immer von 15:00 – 16:00 Uhr auf www.chatmitderjas.de).

Die nachfolgenden Textpassagen zu Messenger und E-Mail werden in Teilen zitiert aus der Expertise „Digitale Kommunikation, Beratung und Beziehungsgestaltung im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe von Prof. Emily M. Engelhardt aus dem Jahr 2023.³⁴

In der Regel kommunizieren die jungen Menschen mit dem Smartphone via Messenger. Als Messenger werden z. B. WhatsApp, Threema, Signal, Telegram etc. bezeichnet. Die Messenger sind also ein digitales Werkzeug, mit dem die jungen Menschen vertraut sind. Für die JaS-Fachkräfte ermöglicht die *„Beratung via Messenger ... eine Vielzahl von Chancen und Möglichkeiten, die gleichzeitig aber auch größere Herausforderungen darstellen können. Der Messenger kann alle bisher genannten Formen der Onlineberatung in sich bündeln und um weitere Ausdrucksformen ergänzen. So kann im Messenger wie bei der Mail oder im Forum zeitversetzt kommuniziert und/oder in Gruppen kommuniziert werden. Es kann aber auch wie im Chat zeitgleich hin- und hergeschrieben werden. Die meisten Messenger verfügen auch über die Möglichkeit, aus der App heraus einen Videocall zu starten und letztlich auch einen Audiocall durchzuführen, also eine telefonische Beratung (möglich) zu machen.*

Messenger

Hinzu kommt die Möglichkeit, Sprachnachrichten oder Videos aufzuzeichnen und zu versenden, die wiederum zeitversetzt empfangen und abgespielt werden können. Im Messenger werden alle Kommunikationsformen in einer Art „Beratungsstream“ dokumentiert und können so jederzeit wieder aufgerufen und damit auch die Beratungsbeziehung aktualisiert werden.“ (Engelhardt, 2023 S. 23)

Für Ratsuchende junge Menschen stellt die E-Mail-Beratung vor allem die Möglichkeit einer sehr anonymen Form der Beratung dar. Die Ratsuchenden jungen Menschen können den JaS-Fachkräften über ihre privaten E-Mail-Accounts anschreiben und bleiben so erst einmal geschützt und anonym. So wird die E-Mail-Beratung auch als besonders niedrighschwellig beschrieben (vgl. Engelhardt, 2023).

E-Mail

³⁴ Die Expertise „Digitale Kommunikation, Beratung und Beziehungsgestaltung im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe ist entstanden vor dem Hintergrund des BMFSFJ geförderten Projekts „JAdigital. Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe konzeptionell gestalten“, welches das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism) in Kooperation mit dem Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Stiftung Universität Hildesheim (Prof. Dr. Wolfgang Schröer) und dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) durchführt.

Gleichwohl stellen sich den jungen Menschen bei der E-Mail-Beratung einige Hürden: „*Sie müssen zum einen in der Lage sein, sich schriftlich auszudrücken und zum anderen auch die Fähigkeit besitzen, bereits eine selbstreflexive Leistung zu vollbringen, wenn sie ihr Anliegen verschriftlichen und ihre Themen im Text so aufbereiten, dass sie möglichst gut von einer anderen Person nachvollzogen werden können. In dieser Herausforderung steckt aber auch eine der größten Chancen der textbasierten Onlineberatung: Das Sortieren und Aufschreiben von Gedanken und Gefühlen schafft für viele Menschen, eben auch für junge Menschen, bereits einen Teil der Selbstklärung. Ein weiterer Pluspunkt der Mailberatung ist die Möglichkeit Themen dann zu adressieren und wegzuschicken (Katharsiseffekt), wenn sie den Ratsuchenden unter den Nägeln brennen. Es bedarf keiner Wartezeiten wie bei einem Präsenztermin, da eine Mail jederzeit abgeschickt werden kann.*“ (Engelhardt, 2023 S. 29)

Etikette

Herausforderungen stellen sich bei allen Formen der hybriden digitalen Beratung der JaS nicht nur hinsichtlich der Auswahl einer aus Datenschutzperspektive geeigneten App, sondern vor allem hinsichtlich der Prozess- und Arbeitsorganisation. Denn wie vorangehend schon erläutert, suggeriert die Kommunikation via Videocall, Chat, Messenger und E-Mail eine Dauererreichbarkeit, die von den JaS-Fachkräften nicht gewährleistet werden kann und soll.

Wichtig sind klare Absprachen mit den jungen Menschen, wie Reaktionszeiten gestaltet werden und zu welchem Zweck die digitalen Formate der Beratung in der JaS genutzt werden können (vgl. Engelhardt, 2023). Als allgemeiner Qualitätsstandard für die schriftliche Onlineberatung hat sich eine Reaktionszeit im Erstkontakt von 24-48 Stunden etabliert.

Von Bedeutung ist daher, dass die JaS-Fachkräfte und die Schule auf ihrer Homepage darauf hinweisen, dass das Angebot der Online-Beratung durch die JaS-Fachkraft nicht als Krisenhotline genutzt werden kann und dass dort auf entsprechende andere Anbieter (z. B. Telefonseelsorge, Krisennotdienst) verwiesen wird.

III.3.4 Prinzipien der virtuell aufsuchenden Arbeit der JaS

Freiwilligkeit

Junge Menschen und/oder deren Eltern entscheiden eigenständig, ob sie die digitalen Angebote der JaS annehmen und nutzen wollen. Bezogen auf die Sozialen Netzwerke (sollten diese Datenschutzkonform sein!) sollten die JaS-Fachkräfte die jungen Menschen über die Möglichkeit der Kontaktaufnahme informieren (Flyer, Mundpropaganda, Kontaktdaten). Sie sollten jedoch keine direkten Freundschaftsanfragen an junge Menschen richten. Den jungen Menschen bleibt es freigestellt, den Kontakt zu den JaS-Fachkräften aufzubauen.

Das Prinzip der Freiwilligkeit besteht auch im digitalen Raum, so dass die jungen Menschen und/oder deren Eltern über die Kontaktaufnahme und die Angebotsnutzung sowie über den Kontaktabbruch selbst bestimmen.

Niedrigschwelligkeit

Die Inanspruchnahme der digitalen Angebote der JaS ist an keinerlei Bedingungen geknüpft und kann von den jungen Menschen kostenlos und ohne Voranmeldung genutzt werden.

Akzeptanz

Den Selbstpräsentationen und Darstellungen der jungen Menschen in Sozialen Netzwerken begegnen die JaS-Fachkräfte stets wertschätzend und akzeptierend. Sie haben Verständnis für den Eigensinn jugendlicher Selbstdarstellung und die kreative Gestaltung der Profile und Auftritte. Aufklärerisch tätig werden sie nur, wenn die Bilder und/oder Inhalte, die die jungen Menschen veröffentlichen, selbst- und/oder fremdgefährdend sind (z. B. Bildmaterial von pornografischen Darstellungen, illegalen Drogen oder kriminellen Handlungen).

Transparenz

Initiieren die JaS-Fachkräfte ein neues digitales Angebot (z. B. Online-Beratung, virtuelles Elterncafé für die Zielgruppe etc.) innerhalb eines Sozialen Netzwerkes oder auf einer digitalen Plattform (Webex, MS Teams, Big Blue Button etc.), so ist es erforderlich, dass es für die jungen Menschen und/oder deren Eltern klar ersichtlich ist, an wen sich das Angebot richtet und mit wem sie es bei der Nutzung des Angebots zu tun haben.

Das Angebot (z. B. Online-Beratung, digitaler Briefkasten etc.) wird zwar öffentlich gemacht, damit es für die jungen Menschen und/oder deren Eltern transparent und zugänglich ist, aber nicht offensiv beworben.

Vertraulichkeit und Datenschutz

Die JaS-Fachkräfte können den Datenschutz, insbesondere bei kommerziell betriebenen Sozialen Netzwerken (Facebook, Instagram, Tik Tok etc.) und Messenger Diensten (WhatsApp, Signal etc.) nicht gewährleisten. Darüber sind die jungen Menschen unbedingt von den JaS-Fachkräften zu informieren.

Sensible Themen und Probleme können nach aktueller datenschutzrechtlicher Lage (der Datenschutz ist in kommerziellen Diensten nicht gewährleistet!) weder über kommerzielle Messenger Dienste noch über Soziale Netzwerke behandelt werden. Für diese gilt, dass sie außerhalb des digitalen Raumes besprochen und thematisiert werden müssen, also in F2F-Beratungsgesprächen in Präsenz.

Die Kommunikation innerhalb Sozialer Netzwerke ist von den JaS-Fachkräften mit hoher Sensibilität und Aufmerksamkeit zu betrachten.

Zu beachten gilt, dass die digitalen Angebote der JaS einerseits eine Zugangsmöglichkeit zum Internet und andererseits zumindest Grundkenntnisse über dessen Gebrauch verlangen. Somit kann es sein, dass junge Menschen, denen entweder der Zugang und/oder die Möglichkeit zur Internetnutzung fehlen, nicht erreicht werden. Da die digitale Kommunikation junger Menschen meist über das Smartphone stattfindet, ist dabei besonders zu beachten, dass gerade die Zielgruppe der JaS oftmals nicht über die finanziellen Möglichkeiten verfügt, das Smartphone mit Guthaben aufzuladen, und sie deshalb auf offene WLAN-Netze angewiesen sind und diese aber in der Regel nicht oder nicht ausreichend sicher sind.

Auch sprachliche Barrieren junger Menschen und deren Eltern sind bei der Gestaltung digitaler Angebote durch die JaS zu berücksichtigen.

Junge Menschen könnten das Angebot nicht als Ergänzung, sondern als Ersatz verstehen. Daher gilt es darauf zu achten, dass durch die digitalen Angebote keine zwischenmenschlichen Kontakte verloren gehen. Die Nutzung des Internets innerhalb der JaS darf nicht dazu führen, dass wichtige Konzeptbausteine der JaS vernachlässigt werden.

Durch den Umgang der Betreiber diverser Dienste mit persönlichen Daten und dem damit nicht ausreichend gewährleisteten Datenschutz sind der Arbeit der JaS innerhalb der Sozialen Netzwerke ebenfalls klare Grenzen gesetzt.

III.3.5 Perspektiven

Viele Kommunen und Landkreise arbeiten derzeit an eigenen digitalen Beratungsplattformen, die den Anforderungen an den Datenschutz gerecht werden und die den jungen Menschen und/oder deren Eltern einen niedrighwelligen Zugang zu den jeweiligen Hilfeangeboten ermöglichen.

Auch das StMUK hat mit Mebis eine digitale Plattform geschaffen, die kontinuierlich weiterentwickelt wird und den JaS-Fachkräften für die hybride Beratung zu Verfügung steht.

JaS-konkret

So kann bspw. der Account von jungen Menschen jederzeit auch von Dritten bzw. von fremden Personen genutzt werden. Diese Gefahr besteht grundsätzlich, kann jedoch durch Vereinbarungen von Codes und Rückfragen reduziert werden.

Sprachliche Barrieren

Quo vadis?

IV. Schwerpunkte, Übergänge und Schnittstellen

Im Folgenden werden die für die JaS-Fachkräfte relevanten Schwerpunkte an den jeweiligen Schularten, den Übergängen und Schnittstellen beschrieben und erläutert. In einem kurzen Praxisteil werden bei jedem Abschnitt die wichtigsten Aufgaben und möglichen Handlungsschritte der JaS-Fachkräfte, sowohl bei den einzelnen Schultypen, als auch bei den Übergängen und Schnittstellen dargestellt. Von großer Bedeutung ist dabei die klare Fokussierung auf die Zielgruppe der JaS und damit einhergehend die Auftragsklärung unter Berücksichtigung aller förderrelevanten Aspekte der JaS-Richtlinie.

IV.1 Schwerpunkte der JaS an den unterschiedlichen Schularten

Die vorangehend beschriebenen Arbeitsprinzipien³⁵ gelten für die JaS an allen Einsatzorten. Ebenso kommen ihre Methoden überall zum Einsatz. Jedoch ist die Ausgestaltung und Intensität je nach Schulart unterschiedlich, da sich Altersspektrum und Entwicklungsphasen der jungen Menschen, Übergangssituationen und schulische Aufgabenstellungen erheblich unterscheiden.

IV.1.1 Schwerpunkte der JaS an der Grundschule

Mit wenigen Ausnahmen (z. B. private Grundschule, Grundschulstufe der Förderschule etc.) besuchen alle Kinder aus allen gesellschaftlichen Schichten und mit unterschiedlichen sozialen Hintergründen und intellektuellen Voraussetzungen die vierjährige öffentliche Grundschule. In der Grundschule gilt das Klassenlehrerinnen- und Klassenlehrerprinzip, das für Schülerinnen und Schüler in dieser Altersphase die konstante Beziehung zwischen den jungen Menschen und der Lehrkraft sicherstellen soll. In der Regel betreut eine Klassenlehrkraft jeweils die Jahrgangsstufen eins und zwei oder drei und vier. Die Leistungen der JaS stehen allen benachteiligten bzw. individuell beeinträchtigten jungen Menschen an der Grundschule zur Verfügung.

Die zusätzlichen Schwerpunkte der JaS in der Grundschule sind:

- Vorstellung der JaS mit ihrem konkreten Angebot in Elterninformationsveranstaltungen der Kindertageseinrichtungen oder der Grundschule zur Einschulung.
- In der Regel arbeiten Kindertageseinrichtungen mit der Grundschule am Übergang zusammen. Wird bereits im Kindergarten ein erhöhter Integrationsbedarf bei einzelnen Kindern festgestellt, so kann von Seiten der Eltern ggf. auch vom Fachpersonal des Kindergartens mit Einverständnis der Eltern vor dem ersten Schultag Kontakt zur JaS hergestellt werden.
- Die Elternarbeit spielt eine zentrale Rolle. Das insbesondere in den ersten Klassen vorhandene, große Interesse der Eltern an der schulischen Entwicklung ihrer Kinder ist aktiv zu nutzen und auszubauen.
- Intensive Elternarbeit zur Stärkung der elterlichen Kompetenz, zum Aufbau und zur Festigung der Erziehungspartnerschaft von Schule und Elternhaus sowie Förderung der Kontakte von Eltern untereinander.
- Einbeziehung von Eltern mit ihren jeweiligen Zuwanderungshintergründen unter Einsatz entsprechender interkultureller Methoden. Insbesondere bildungsferne Eltern müssen frühzeitig die Bedeutung der Schullaufbahn für die spätere Berufswahl erkennen können.
- Einzelgespräche mit Kindern und Gruppenarbeit unter Einsatz altersentsprechender, spielerischer und kreativer Methoden (Figuren, Puppen, Stofftiere, Erzähl-Brett, Monstersack, Gefühlskarten, Malen, Bücher etc.), insbesondere um Belastungen (mangelnde Integration, Schulwegprobleme, erpresserische Dynamiken und Mobbing, Scheidungsfolgen, ADHS, Legasthenie- und Dyskalkulie, Aggressionen oder Rückzug, Schüchternheit, schulabsentes Verhalten, psychische Erkrankungen von Eltern) zu erkennen und Kinder zu begleiten und zu unterstützen.
- Sozialpädagogische Maßnahmen zur Integration sowie zur Schaffung eines Klimas, welches das soziale Miteinander und die gegenseitige Unterstützung fördert und damit auch ein positives Lernklima begünstigt.
- Unterstützung von Kindern mit herausforderndem Verhalten in der Phase des Übergangs von der zweiten zur dritten Klasse, in der in der Regel neben dem Wechsel der Lehrkraft auch ein Wechsel von spielerischen Lernformen zu verstärkten Leistungsanforderungen mit Notenbewertung erfolgt. Gezielte Unterstützung derjenigen Kinder, die bereits erste Misserfolge oder Ausgrenzungen erfahren.

³⁵ Vgl. [Kap. III. Die Tätigkeit als JaS-Fachkraft – die Praxis](#)

- Unterstützung in der Phase des Übergangs von der vierten Klasse zu den weiterführenden Schulen, insbesondere der Kinder, die auf die Mittelschule wechseln und sich ggf. als Versager oder Restgruppe empfinden. Für diese Kinder sind Angebote zur Stärkung des Selbstbewusstseins und der Sozialkompetenz zu machen, die sie ihre Ressourcen entdecken lassen und ihnen Erfolgserlebnisse ermöglichen.
- Kooperation mit anderen Beratungsdiensten in und außerhalb der Schule, Integrationshelferinnen/Integrationshelfern und Schulbegleiterinnen/Schulbegleitern.

IV.1.2 Schwerpunkte der JaS an den Mittelschulen

Kinder und Jugendliche, die den Schwerpunkt ihrer Anlagen, Interessen und Leistungen im anschaulich-konkreten Denken und im praktischen Umgang mit den Dingen haben, besuchen die Mittelschule. Faktisch sind hier Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte – aus unterschiedlichen Gründen – überproportional vertreten. Die Mittelschule vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung, bietet Hilfen zur Berufsfindung und schafft Voraussetzungen für eine qualifizierte berufliche Bildung. An manchen Mittelschulen gibt es Fördervereine und ein hohes ehrenamtliches Engagement insbesondere im Bereich der Berufsorientierung. Die Mittelschule ist neben den Grundschulen der Haupteinsatzort der JaS und war Ausgangspunkt der JaS-Grundkonzeption. Der Schwerpunkt der JaS an Mittelschulen liegt auf der Einzelfallarbeit.

Hierbei sind folgende Aspekte bedeutsam:

- Bei der Arbeit mit Eltern mit Zuwanderungsgeschichte sind die jeweiligen kulturellen Hintergründe zu berücksichtigen und entsprechende interkulturelle Methoden einzusetzen. Der Einbeziehung von Eltern, die an deren Stärken ansetzt, kommt herausragende Bedeutung zu.
- Die Zusammensetzung der Klassen in der Mittelschule zeigt häufig ein heterogenes Bild unterschiedlicher Kulturen, wobei der Anteil deutschstämmiger Kinder und Jugendlicher oftmals nicht dominiert. Dies stellt an Schule und JaS besondere Anforderungen bei der Gestaltung von Integrationsprozessen in die deutsche Gesellschaft.
- Die berufliche Orientierung ist ein Schwerpunkt der Mittelschule. Die JaS bringt sich hier mit ergänzenden sozialpädagogischen Maßnahmen ein, wenn die individuelle Situation des jungen Menschen dies erfordert. Insbesondere, wenn die Integration in den ersten Arbeitsmarkt gefährdet ist oder auf Anhieb nicht gelingt, sind rechtzeitige Kooperationen mit der Agentur für Arbeit und den Jobcentern sowie ggf. mit den örtlichen Maßnahmen der AJS und der JaS an der Berufsschule erforderlich.
- Schulversäumnisse und schulabsentes Verhalten stellen ein hohes Gefährdungsrisiko für die schulische, berufliche und persönliche Entwicklung der jungen Menschen dar. Deshalb ist neben der Schule auch die JaS frühzeitig gefordert, bei schulabsentem Verhalten tätig zu werden.
- Hinter Schulstörungen und herausforderndem Verhalten stehen oft familiäre und individuelle Probleme. Gleichzeitig wirken sich diese auf die gesamte Schülerschaft aus. JaS hat hier neben der Schule die Aufgabe, sowohl die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler bei der Bewältigung der Probleme zu unterstützen, als auch durch unterschiedliche sozialpädagogische Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass negativen Gruppendynamiken aktiv begegnet wird.
- Cliquesbildungen sind stets Phänomene, die von der JaS im Auge behalten werden müssen. Gehen damit Ausgrenzungsprozesse, Schulabsentismus, Gewalttätigkeiten, Radikalisierungstendenzen, Alkoholexzesse, Drogenkonsum, Straftaten etc. einher, so gilt es diesen mit sozialpädagogischen Methoden entgegenzuwirken und ggf. auch im Zusammenwirken mit der Polizei, aber auch anderen Einrichtungen und Diensten zu begegnen.
- Kinder und Jugendliche, die bereits stationäre Aufenthalte in Einrichtungen der Jugendhilfe hinter sich haben, wieder zuhause sind und aufgrund der Schulpflicht die Sprengelschule besuchen, bedürfen der intensiven Begleitung durch die JaS. Die intensive Zusammenarbeit mit dem ASD des Jugendamtes ist im Einvernehmen mit den Eltern in diesen Fällen unabdingbar.
- Gleiches gilt für junge Menschen mit psychischen Auffälligkeiten oder Störungen und seelischen Behinderungen, die nach einem zeitlich begrenzten stationären Aufenthalt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie wieder zurück an die Schule kommen. Notwendig sind in solchen Fällen die frühzeitige Information sowie konkrete Absprachen über die Zusammenarbeit aller beteiligten Einrichtungen und Dienste (Soziale Dienste des Jugendamtes – Psychiatrie – Schule – JaS).
- Mittelschulen im ländlichen Raum weisen im Unterschied zu städtisch geprägten Schulen hinsichtlich der Fläche des Einzugsgebiets und des Anteils an jungen Menschen mit Zuwanderungs-

geschichte große Unterschiede auf. Familien, die aus anderen Bundesländern oder Herkunftsländern zugezogen sind, integrieren sich teilweise nur schwer. Jugendliche reagieren dann z. B. häufig mit Rückzugstendenzen, bleiben zu Hause oder verbringen ihre Zeit hinter dem PC mit Spielen und im Internet. JaS hat hier die Aufgabe, diesen jungen Menschen Anregungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu geben, Zugänge zu vorhandenen Angeboten zu schaffen und die Kontaktaufnahme zu begleiten sowie den jungen Menschen und ihren Eltern den Zugang zu wichtigen Beratungseinrichtungen und anderen Diensten zu erleichtern.

- Werden junge Menschen bereits an einer Mittelschule durch die JaS unterstützt, so empfiehlt es sich, diese Begleitung an der Berufsschule fortzuführen. Hierzu ist, mit Zustimmung des jungen Menschen, eine rechtzeitige Zusammenarbeit der JaS-Fachkräfte im Sinne eines Übergangsmanagements sinnvoll, um in der von Veränderung geprägten Phase des Übergangs in die Ausbildung stabilisierend zu wirken.

IV.1.3 Schwerpunkte der JaS an der Förderschule

Für Kinder und Jugendliche mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf steht neben den inklusiven Formen der Beschulung ein breit gefächertes Spektrum an Förderschulen mit den Schwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung und geistige Entwicklung zur Verfügung. An Förderschulen kommen unterschiedliche Lern- und vielfältige gruppenpädagogische Methoden zum Einsatz. Sonderpädagogische Förderzentren sind in der Regel zentrale Einrichtungen im Landkreis, zu denen die Schülerinnen und Schüler aus dem gesamten Einzugsgebiet mit Schulbussen kommen. JaS kommt derzeit an Sonderpädagogischen Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung zum Einsatz. Nicht jede Schülerin und jeder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf hat automatisch einen Unterstützungsbedarf durch die JaS.

Zielgruppe der JaS sind diejenigen Schülerinnen und Schüler, die ergänzend zur schulischen Förderung der zusätzlichen Unterstützung bei ihrer sozialen Integration bedürfen.

- Der Schwerpunkt der JaS an Förderschulen liegt auf der Einzelfallarbeit.
- Intensive Elternarbeit zur Stärkung der elterlichen Kompetenz, der Förderung der Elternkontakte untereinander und der Zusammenarbeit mit der Schule.
- Einbeziehung von Eltern mit ihren jeweiligen Zuwanderungsgeschichten und Migrationshintergründen unter Einsatz entsprechender interkultureller Methoden.
- Unterstützung bildungsferner Eltern bei der frühzeitigen Entwicklung realistischer Berufsziele für und mit ihren Kindern.
- Ergänzende Unterstützung der Jugendlichen im Einzelfall bei der Berufsorientierung.
- Unterstützung der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern im Hinblick auf die Möglichkeiten der jungen Menschen, am Wohnort soziale Kontakte zu pflegen und die regionalen Möglichkeiten der Jugendverbände und Vereine zu nutzen.
- Einzel- und Gruppenangebote zur Stärkung des Selbstbewusstseins und der Sozialkompetenz, die es den Kindern und Jugendlichen ermöglichen, ihre Ressourcen zu entdecken und weiter zu entwickeln sowie sie zu Erfolgserlebnissen führen.
- Angebote zur Verbesserung der Impulskontrolle und der differenzierten Gefühlsäußerungen (wie Wut, Angst, Scham, Lügen usw.).

IV.1.4 Schwerpunkte der JaS an der Berufsschule und den Beruflichen Schulen

Die JaS-Fachkräfte sind an den Berufsschulen aufgrund der höchst unterschiedlichen Ausbildungs- und Lebenssituationen der jungen Menschen mit vielfältigen Aufgaben befasst und müssen je nach zeitlicher Präsenz der jungen Menschen mit unterschiedlichen Beratungsmethoden arbeiten. Eine hohe Bedeutung kommt dabei der Kurzzeitberatung und dem Clearing-Verfahren zu. Die Angebote der JaS richteten sich dabei an sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen, die sich in JoA-Klassen, in besonderen Maßnahmen oder in Ausbildung befinden, also in den regulären Berufsschulklassen.

- Wurden junge Menschen bereits an einer Mittelschule durch die JaS unterstützt, so empfiehlt es sich, diese Begleitung an der Berufsschule fortzuführen. Hierzu ist, mit Zustimmung des jungen Menschen, eine rechtzeitige Zusammenarbeit der JaS-Fachkräfte im Sinne eines Übergangsmanagements sinnvoll, um in der von Veränderung geprägten Phase des Übergangs in die Ausbildung stabilisierend zu wirken.

- Seitens der JaS ist zu klären, welche Unterstützungssysteme und -strukturen für die jeweiligen Berufsausbildungen und Maßnahmen zur Verfügung stehen, wie deren konkrete Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen sind und wie die Zusammenarbeit zu gestalten ist.
- Zum Handwerkszeug der JaS gehören Übersichten über die jeweiligen Ansprechpersonen vom ASD des Jugendamtes und von anderen relevanten Einrichtungen und Diensten wie Schulpsychologischer Dienst, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Jugendberufsagentur, Kompetenzagentur, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Innungen, Gewerkschaften, Verbände, Maßnahmeträger, Berufsberatung, Erziehungsberatung, Schuldnerberatung, Schwangerenberatung, Jugendmigrationsdienst, Suchtberatung, Gesundheitsamt, Sozialamt, Träger der Grundsicherung, BAföG-Amt etc. Gleiches gilt für unterschiedliche Probleme und Fragestellungen (z. B. Nichteinhaltung gesetzlicher Schutzbestimmungen, Überstunden, Verrichtung von Arbeiten, die nicht zur Berufsausbildung gehören, eingengter oder überfordernder Tätigkeitsbereich, ungerechte oder als ungerecht empfundene Behandlung durch Vorgesetzte). Die Übersichten sollen die Kontaktdaten der zuständigen Person und deren Vertretung, insbesondere die Namen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Erreichbarkeiten enthalten.
- Die JaS leistet Beratung und Unterstützung in akuten persönlichen Krisen und bezieht im Bedarfsfall die Eltern mit ein.
- Der JaS kommt auch eine wesentliche Clearing-Funktion zu. Dabei gilt es im Rahmen der Beratung den Grund für die jeweilige Problematik und ggf. hierfür die richtige und zuständige Stelle herauszufinden sowie den jungen Menschen bei der Inanspruchnahme der Hilfe zu unterstützen und zu begleiten.
- Bei jungen Menschen in Ausbildung berät die JaS-Fachkraft bei Konflikten in der Ausbildungsstelle, sofern dies nicht von den Kammern oder anderen zuständigen Stellen zu leisten ist.
- Bei unentschuldigtem Fehlen in der Berufsschule ist die Klärung der Hintergründe und Hilfestellung bzw. Vermittlung von Hilfen, ggf. in Zusammenarbeit mit der Kammer oder dem Ausbildungsbetrieb sinnvoll, da die Gefahr eines Scheiterns des Ausbildungsverhältnisses besteht. Deshalb soll in diesen Fällen eine rechtzeitige Information der JaS seitens der Schule erfolgen. Auch ist mit der Schulleitung zu klären, wie die Vermittlung der Betroffenen an die JaS durch die Lehrkräfte erfolgen soll. Hierzu empfehlen sich generelle Absprachen mit der Schulleitung und dem Kollegium.
- Bei jungen Menschen ohne Ausbildung ist vorrangiges Ziel der JaS, sozialpädagogische Unterstützung dabei zu leisten, dass die Betroffenen Vorstellungen von ihrem beruflichen Lebensweg entwickeln, Berufsberatung in Anspruch nehmen und zu entsprechenden Handlungsschritten motiviert werden. Bestehen bereits Hilfen seitens des Jugendamtes oder anderer Stellen, ist mit diesen intensiv zusammenzuarbeiten. Neben der Einzelberatung kommen in JoA-Klassen auch Projekte und Trainings zur Verbesserung der Sozialkompetenz, der kommunikativen Fähigkeiten und Umgangsformen, zum Umgang mit Konflikten etc. zum Einsatz.
- Bei jungen Menschen in Maßnahmen sind in erster Linie die sozialpädagogischen Fachkräfte des Maßnahmeträgers für die Unterstützung zuständig. Wird JaS im Ausnahmefall tätig, so ist stets die Zusammenarbeit abzuklären, um Doppelbetreuungen zu vermeiden.

IV.2 Übergänge

Die Arbeit der JaS ist geprägt von der Begleitung junger Menschen bei den unterschiedlichen Übergängen oder Transitionen in den jeweiligen Lebensphasen des Heranwachsens. Diese beginnen im Kontext der JaS bereits in der Grundschule, z. B. mit dem Übergang vom Kindergarten in die Grundschule und enden für die JaS bei der Begleitung der jungen Menschen beim Übergang von der Schule bis ins frühe Berufsleben. Übergänge sind oftmals für die Zielgruppe der JaS besonders herausfordernd und erfordern von den JaS-Fachkräften das Wissen um die einzelnen Systeme, aus denen die jungen Menschen an die Schule kommen oder in die sie von der Schule gehen.

Transitionen sind Zeiträume, in denen jungen Menschen von einem Betreuungskontext in einen anderen wechseln und die damit einhergehenden Veränderungen zu bewältigen haben. Die Wechsel von Betreuungskontexten stellen komplexe Lebensereignisse dar, die häufig zu bedeutsamen Veränderungen im Leben eines jungen Menschen führen.

Sie bieten einerseits die Chance, dass durch den Übergang intensives Lernen angeregt wird und somit zur Identitätsentwicklung beiträgt, andererseits aber auch die Gefahr, dass die jungen Menschen durch den Übergang überfordert sind und es in Folge dessen zu Anpassungsschwierigkeiten kommen kann.

JaS-konkret

Übergänge beschreiben das einfache Ereignis. Transition beschreibt die Gesamtheit der Übergangserfahrungen mit den jeweiligen Auswirkungen.

Aus diesem Grund müssen die Transitionen nicht nur, aber auch von den JaS-Fachkräften planvoll für die Zielgruppe begleitet werden.

Erfolgsfaktoren Transition

Faktoren und Fähigkeiten, die sich positiv auf die Transitionen auswirken und deren Gelingen erleichtern sind: Resilienz, ein positives Selbstwertgefühl und Selbstkonzept, gesammelte Selbstwirksamkeitserfahrungen, ausgeprägte soziale und emotionale Fähigkeiten sowie ein positives Sozialverhalten. Die erfolgreiche Bewältigung von Übergängen ist für die Fähigkeit des jungen Menschen, an den Bildungsleistungen der Institutionen teilzuhaben und sie bestmöglich zu nutzen von größter Bedeutung. Für positive Erfahrungen in Transitionsprozessen bedarf es der Zusammenarbeit aller Beteiligten: Der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtung und Schule, der JaS-Fachkräfte, der Eltern und der jungen Menschen. Das Verständnis von der aktiven Mitgestaltung des jungen Menschen ist eine wesentliche Grundlage für das Gelingen. Es ist wichtig, dem jungen Menschen alters- und institutionsabhängig die benötigte Zeit und den Raum dafür zu geben (vgl. StMAS, 2022).

IV.2.1 Kindergarten/Grundschule

JaS-konkret

Es hat sich bewährt, dass die JaS-Fachkräfte der Grundschulen im Vorfeld der Einschulung die zum Schulsprengel gehörigen Kindergärten besuchen, um ihre Angebote den zukünftigen Schülerinnen und Schülern und ggf. auch deren Eltern vorzustellen.

Der Übergang der jungen Menschen vom Kindergarten in die Schule stellt für die JaS-Fachkräfte an den Grundschulen eine besondere Herausforderung dar. Sind der JaS an den anderen Schultypen, wie z. B. der Mittelschule oder der Realschule, die jungen Menschen in der Regel bekannt, so müssen sie beim Übergang vom Kindergarten in die Grundschule ihr Setting verändern, um schon im Vorfeld der Einschulung die Möglichkeit zu haben, auf die Verortung der JaS an der aufnehmenden Schule hinzuweisen und diese bekannt zu machen. Dies erfordert eine, mit der Schule abgestimmte Kontaktaufnahme mit den zum Schulsprengel gehörigen Kindergärten, um dort das Angebot der JaS bei den pädagogischen Fachkräften der Kindergärten, bei den Eltern und ggf. den Kindern schon vor der Einschulung bekannt zu machen und darauf hinzuweisen, dass die JaS an der zukünftigen Schule verortet ist. Gemäß Art. 15 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und Art. 31 BayEUG haben Kindertageseinrichtung und Schule auf die Anschlussfähigkeit ihrer jeweiligen pädagogischen Arbeit zu achten, sich regelmäßig über die Gestaltung gelingender Bildungsbiografien beim Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule zu konsultieren und auf dieser Grundlage dann geeignete Schritte zu ergreifen (vgl. StMAS, 2022).

Handlungsschritte GS

Mögliche Handlungsschritte der Grundschul-JaS beim Übergang Kindergarten zur Grundschule:

- Zeitnahe Kontaktaufnahme vor Schuljahresbeginn zu den dem Schulsprengel angehörigem Kindergärten.
- Regelmäßige Netzwerkpflge und -treffen mit allen relevanten Beteiligten. Dazu gehören die Leitungskräfte der Kindergärten, die zukünftigen Klassenleitungen der ersten Jahrgangsstufe und die Schulleitung.
- Vorstellung der JaS-Angebote der aufnehmenden Schule, z. B. bei einem Elternabend an den Kindergärten.
- Wird bereits im Kindergarten ein erhöhter Integrationsbedarf bei einzelnen jungen Menschen festgestellt, so kann von Seiten der Eltern bzw. auch vom Fachpersonal des Kindergartens mit Einverständnis der Eltern vor dem ersten Schultag Kontakt zur JaS hergestellt werden.
- Vorstellung der JaS in allen ersten Klassen zeitnah zu Schuljahresbeginn.

Handlungsschritte der GS am Übergang GS an eine weiterführende Schule

Bei Kindern, die bereits die Angebote der JaS wahrnehmen oder eine Jugendhilfemaßnahme initiiert bzw. begleitet durch JaS in Anspruch nehmen:

- Sofern möglich, Informationen bei der Schule über JaS relevante Schulwechsel einholen (welches Kind wechselt in welche weiterführende Schule).
- Frühzeitige Besprechung der Möglichkeiten der neuen Schule, um Angst und Hemmschwellen abzubauen (JaS-Fachkraft vorhanden, welche Hilfesysteme gibt es an der neuen Schule, wer sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im neuen Schulsystem).
- Mit Einverständnis der Eltern und auf Wunsch des Kindes Kontaktaufnahme mit der JaS-Fachkraft der weiterführenden Schule, evtl. „Übergabe“ im Beisein des Kindes und/oder der Eltern (evtl. Einzeltermine).
- Begleitende Unterstützung in Form von Schulhausbegehung (in Kooperation mit der Schule).
- Sofern von Seiten der Erziehungsberechtigten gewünscht bzw. Offenheit hierfür besteht, kann die JaS-Fachkraft einen gemeinsamen Runden Tisch mit allen Beteiligten und der für den Übergang benötigten zusätzlichen Hilfesysteme einberufen, um bspw. ein gemeinsames Schutzkonzept zu erarbeiten.

Unbedingt beachtenswerte Schritte der JaS bei der Gestaltung eines guten Übergangs von der Grundschule in eine weiterführende Schule:

- Handlungsschritte müssen sowohl mit dem Kind als auch mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen und von der JaS-Fachkraft transparent gestaltet sein. Wichtig: Freiwilligkeit des Klienten/der Familie beachten!
- Schweigepflichtentbindung einholen bzw. zusammen mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten ein Übergabetreffen durchführen.
- Absprachen mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind treffen, welche Inhalte (was) dürfen wem (an wen) übergeben werden.
- Sollten beim Schulwechsel gewichtige Anhaltspunkte für den Verdacht auf eine Gefährdung im Rahmen des § 8a SGB VIII im Raum stehen, muss unbedingt eine Information an das zuständige Jugendamt erfolgen.

IV.2.2 Sonderpädagogisches Förderzentrum/ Grundschule

Mit Beginn der Schulzeit bieten Diagnose- und Förderklassen (DFK) an [Sonderpädagogischen Förderzentren](#) und an Förderzentren (mit Förderschwerpunkt Lernen, Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung) einen diagnosegeleiteten Unterricht mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler nach Abschluss dieser Förderphase an die Grundschule zurückzuführen.

Diagnose- und Förderklasse

Hierzu werden die Inhalte der ersten beiden Jahrgangsstufen des Lehrplans der Grundschule auf drei Jahre verteilt unterrichtet. Der Besuch dieses eingeschobenen Schuljahres gilt nicht als Wiederholung einer Jahrgangsstufe. Erfolgt kein Wechsel an die Grundschule ist eine weitere individuelle Förderung am Förderzentrum möglich (vgl. StMUK, 2020).

Von Bedeutung ist dabei für die JaS-Fachkräfte, dass nicht alle jungen Menschen die eine DFK besuchen automatisch zur Zielgruppe der JaS gehören. Hier bedarf es einer genauen Prüfung der Bedarfe und Problemstellungen der jungen Menschen und deren Jugendhilferelevanz.

Zielgruppe der JaS sind diejenigen Schülerinnen und Schüler, die ergänzend zur schulischen Förderung der zusätzlichen Unterstützung bei ihrer sozialen Integration bedürfen. Hinzu kommt, dass die Eltern aufgrund des besonderen Förderbedarfes ihres Kindes oder aufgrund eigener persönlicher Einschränkungen oder Behinderungen oder aufgrund von Integrationshemmnissen überfordert sein können. Der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund, insbesondere in den Großstädten, ist überdurchschnittlich.

Mögliche Handlungsschritte der JaS-Fachkräfte an den Förderzentren oder den Grundschulen beim Übergang von der DFK der Förderschule zurück an die Grundschule unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen:

Handlungsschritte DFK

- Regelmäßiger Kontakt der JaS-Fachkräfte zu den Lehrkräften der DFK.
- Vorstellung der Angebote der JaS im Klassenverband und der Elternschaft.
- Bei Anfragen der Lehrkräfte der DFK an die JaS muss diese eine Auftragsklärung vornehmen und abwägen, ob die Bedarfe eine Jugendhilfe-Relevanz haben, also ob sie im Bereich der JaS-Fachkraft oder eher der Schule liegen.
- Bei der Rückführung von der DFK in die Regelschule ggf. Kontaktaufnahme mit dem jungen Menschen und/oder den Eltern.
- Junge Menschen mit herausforderndem Verhalten frühzeitig in die Einzelfallhilfe aufnehmen und bei Unterstützungsbedarf ggf. die Eltern bei der Vermittlung von Hilfen unterstützen.

Die Sonderpädagogische Stütz- und Förderklasse (SFK) in der Förderschule ist ein gemeinsames Angebot von Schule und Jugendhilfe. Sie ist von einer engen Kooperation und integrativen Verzahnung der sonderschulpädagogischen mit der sozial- bzw. heilpädagogischen Arbeit geprägt. Zielgruppe sind junge Menschen im schulpflichtigen Alter mit sehr hohem Förderbedarf im Bereich emotionale und soziale Entwicklung.

Stütz- und Förderklasse

Aufgrund ihres herausfordernden Verhaltens und/oder ihrer Entwicklungsstörungen bedürfen sie einer sonderpädagogischen Förderung und sozial- bzw. heilpädagogischen Betreuung, die im Rahmen bisheriger Angebote der Schulen und der Kindertagesbetreuungseinrichtungen nicht ausreichend abgedeckt werden konnten. (siehe dazu auch § 32 SGB VIII).

J@S-konkret

SFKs können als jahrgangübergreifende Grund- und Hauptschulklassen eingerichtet werden.

Ziel ist es, Lern- und Entwicklungsprozesse bei den betroffenen Kindern im kognitiven, emotionalen und sozialen Bereich anzuregen, zu fördern und zu stabilisieren, um eine Rückführung in die Klasse einer Förderschule oder einer allgemeinbildenden Schule zu erreichen. Die Förderung der jungen Menschen erfolgt im Ganztags.

Um die Möglichkeit zu erhalten an einer SFK beschult zu werden, müssen verschiedene Voraussetzungen gegeben sein. Zum einen müssen die Eltern beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) einen Antrag auf Gewährung von Jugendhilfe stellen. Nach der Bewilligung des Antrags auf Hilfen zur Erziehung durch die Fachkräfte des Jugendamtes (ASD) werden gemeinsam mit den Eltern und dem jungen Menschen die Ziele für das weitere Vorgehen in einem Hilfeplan verankert, wie z. B. eben die geplante Beschulung in einer SFK. Des Weiteren muss der MSD in die Entscheidung, ob ein junger Mensch in der SFK beschult wird, miteinbezogen werden. Maßgeblich entscheidend dafür ist ein sonderpädagogisches Gutachten, das vom MSD erstellt wird und in dem der entsprechend hohe Förderbedarf im sozial-emotionalen Bereich festgestellt werden muss. Erst nachdem diese beiden Bausteine, also Gewährung auf Hilfen zur Erziehung und ein aussagekräftiges Gutachten durch den MSD, erfüllt sind, kann das Schulamt oder die Regierung einen jungen Menschen einer SFK zuweisen.

Da der Weg in die oder aus der SFK keine Einbahnstraße ist und es dabei immer das primäre Ziel ist, die jungen Menschen wieder, entweder in die Regelschule oder in die Regelklasse einer Förderschule, zurückzuführen, müssen die JaS-Fachkräfte ggf. beide Übergänge im Blick haben und bei Bedarf die jungen Menschen dabei begleiten. Es geht also sowohl um die Entscheidung, den jungen Menschen in einer SFK zu beschulen oder, nach spätestens zwei Jahren Beschulung in der SFK, eine erfolgreiche Rückführung in eine Regelklasse zu erreichen.

Handlungsschritte von GS in SFK/ von SFK in GS

Mögliche Handlungsschritte der JaS-Fachkräfte an den Förderzentren oder den Grundschulen beim Übergang von der Grundschule in die SFK der Förderschule/von der SFK zurück in die Regelklasse, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen:

- Ggf. Hinzuziehung des schulpsychologischen Dienstes in Abstimmung mit der Klassenleitung und den Eltern.
- Kontaktaufnahme zum jungen Menschen und den Eltern, sofern der junge Mensch noch nicht in der Einzelfallhilfe der JaS ist.
- Unterstützung der Eltern bei der Kontaktaufnahme mit den Fachkräften des Jugendamtes (ASD).
- Flankierende Maßnahmen bis zur Aufnahme in die SFK, z. B. regelmäßige Gesprächstermine bei der JaS-Fachkraft, Anbindung an die Angebote der Erziehungsberatungsstellen etc..
- Mitwirkung am Hilfeplanverfahren.
- Kontaktaufnahme zum MSD.
- Kontaktaufnahme zur aufnehmenden Förderschule.
- Regelmäßige Gespräche mit allen relevanten Beteiligten.
- Kontakt zum jungen Menschen auch in der Zeit aufrechterhalten, in der er in der SFK beschult wird.
- Zeitnah vor der Rückkehr in die Regelklasse Gesprächsangebote an den jungen Menschen und die Eltern.
- In Kooperation mit der Schule (Schulleitung, Klassenleitung, ggf. Schulpsychologischer Dienst) Rückführung in die Regelklasse vorbereiten.

IV.2.3 Grundschule/Realschule/Gymnasium

„Die erste Schulwahl nach der Grundschule bedeutet keine abschließende Entscheidung über die schulische Laufbahn des Kindes. Das bayerische Schulsystem eröffnet jeder Schülerin und jedem Schüler einen individuellen Bildungsweg. Im Laufe eines Schullebens können sich die schulischen Leistungen von Kindern und Jugendlichen ändern.“ (StMUK, 2022). Doch gerade beim Übergang von der Grundschule an die Realschule oder das Gymnasium treten bei den jungen Menschen oftmals erhöhte Belastungsfaktoren auf. Diese beginnen nicht erst in der vierten Jahrgangsstufe, sondern das Thema übertritt, also die Entscheidung über die weitere schulische Laufbahn nach der Grundschule, ist sowohl bei den jungen Menschen selbst als auch bei deren Eltern meist schon ab der dritten Jahrgangsstufe ein bedeutendes Thema und verursacht bei den jungen Menschen und deren Eltern eine erhöhte Stressbelastung (vgl. Reinders et al. 2015). Viele Eltern sind verunsichert, welcher Schultyp der Richtige für ihr Kind ist.

Das Weiteren kommen Sorgen hinzu, ob das eigene Kind für eine weiterführende Schule geeignet ist und es den Anforderungen, die z. B. die Realschule und das Gymnasium an die jungen Menschen stellen, gewachsen ist.

Das System Schule bietet gerade bei der Entscheidungsfindung zur richtigen [Schullaufbahn](#) viele Möglichkeiten der Information und Beratung an. Für die Eltern und die jungen Menschen sind in erster Linie die Klassenleitungen Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner, da sie über ein vertieftes Wissen um die Leistungsfähigkeit und den Entwicklungsstand des jungen Menschen verfügen. Bei bestehenden Unsicherheiten und eventuellen Bedenken von Seiten der Eltern, aber auch des jungen Menschen selbst, können zusätzlich die [Beratungslehrkräfte](#) oder der [Schulpsychologische Dienst](#) zur weiteren Beratung herangezogen werden. Da das schulische Beratungsangebot aber nicht immer für die jungen Menschen und/oder deren Eltern, die zur Zielgruppe der JaS gehören, ausreichend ist, werden die JaS-Fachkräfte der Grundschule oftmals mit Fragestellungen der Eltern und/oder der jungen Menschen bzgl. des Übergangs von der Grundschule an die weiterführende Schule konfrontiert.

Schullaufbahn-
beratung

Übergänge funktionieren nicht immer reibungslos. Gerade der Übergang von der Grundschule an die Realschule oder das Gymnasium ist für die jungen Menschen und deren Eltern oftmals eine maßgebliche Entscheidung für den weiteren Lebensweg. „Der Übertritt eines Kindes von der Primarstufe in die Sekundarstufe I wird als ein einschneidendes und wichtiges Lebensereignis angesehen. Hier fällt die Entscheidung für den weiteren Bildungsweg und damit auch für die gesellschaftlichen Teilhabechancen von Kindern.“ (Reinders et al. 2015, S. 5).

Grade bei jungen Menschen, die gerne auf eine weiterführende Schule gehen würden, den Übertritt aber nicht schaffen oder bei denen noch keine Gewissheit darüber besteht, ob sie eine weiterführende Schule besuchen können, erhöht sich die Stressbelastung erheblich und kann dadurch Ängste, lernhemmendes oder auch schulabsentes Verhalten auslösen.

„Die Stressbelastung ist bei Kindern aus bildungsfernen Familien höher als in Familien mit höheren Bildungsabschlüssen. Dies ist auch darin begründet, dass diese Kinder über weniger Ressourcen zur Stressbewältigung verfügen.“ (Reinders, et al. 2015). Da sie somit über weniger stresshemmende Schutzfaktoren verfügen als junge Menschen aus bildungsnahen Elternhäusern, sind sie auf Unterstützung angewiesen.

Stressbelastung

Wird der Druck aber auch auf Kinder aus bildungsnahen Familien erhöht, z. B. durch überzogene und unrealistische Bildungserwartungen der Eltern, nimmt die Stressbelastung auch bei diesen zu. Dies gilt besonders für junge Menschen, die zwischen einer Mittel- und Realschulempfehlung stehen (vgl. Reinders, et al. 2015).

Mögliche Handlungsschritte der JaS-Fachkräfte an den Realschulen beim Übergang von der Grundschule in die Realschule oder das Gymnasium, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen:

- Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, die Probleme haben, trotz guter Begabung die notwendigen Anpassungsleistungen zu erbringen, die der Wechsel von der Grundschule auf die Realschule (kein Klassenlehrerprinzip mehr) erfordert. Dies gilt für alle sozial benachteiligten jungen Menschen und besonders für diejenigen mit Migrationshintergrund, da die Gefahr besteht, bereits bei ersten auftretenden Schwierigkeiten zu resignieren und die Schule wieder zu verlassen, obwohl diese Schulart bei ausreichender Unterstützung und Motivation kognitiv möglich wäre. Hierzu ist begleitende Elternarbeit erforderlich.
- Integration der Kinder und Jugendlichen, die vom Gymnasium aufgrund nicht ausreichender Leistungen an die Realschule wechseln müssen. Hier sollen Absprachen getroffen werden zur regelhaften und rechtzeitigen Information von Seiten der Schule gegenüber der JaS Fachkraft, wenn bekannt wird, dass eine Schülerin oder ein Schüler an die Realschule wechselt. Dies gilt auch, wenn insbesondere aufgrund von disziplinarischen Maßnahmen ein Schulwechsel von einer Realschule zur anderen innerhalb eines Schuljahres stattfindet.

JaS-konkret

Zu berücksichtigen sind dabei auch die Handlungsempfehlungen für die JaS-Fachkräfte beim Übergang Grundschule/ Mittelschule!

IV.2.4 Grundschule/Mittelschule

Das bayerische Schulsystem ist geprägt vom System der Durchlässigkeit. Dies bedeutet, dass alle Schulen mehrere Möglichkeiten bieten, um Schulabschlüsse erreichen zu können. Dabei gilt der Grundsatz, dass mit jedem erreichten Abschluss der Weg zum nächst höheren schulischen Ziel möglich ist. Somit ist die erste Schulwahl nach der Grundschule keine abschließende Entscheidung über die schulische Laufbahn des jungen Menschen.

Der Übergang von der Grund- in die Mittelschule bedeutet für die jungen Menschen, dass sie weiterhin, ähnlich wie in der Grundschule, nach dem Klassenlehrerprinzip unterrichtet werden. In den meisten Fällen bedeutet dies, dass eine Klassenlehrkraft die jungen Menschen betreut. Sie ist für sie gleichzeitig Vertrauensperson und Ansprechpartnerin/Ansprechpartner. Dieses Prinzip soll eine entspannte und angenehme Lernatmosphäre fördern. Mit Methodentraining und didaktisch-methodisch offenen Unterrichtsformen sollen die jungen Menschen an Mittelschulen darauf vorbereitet werden, im Team zu arbeiten und bei der Arbeit den Respekt für das Gegenüber und sein Tun zu zeigen. In jedem Mittelschulverbund steht ein verlässliches offenes [Ganztagesangebot](#) zur Verfügung. Diese werden in der Regel durch externe Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner unterstützt.

Integration hat in der Mittelschule einen großen Stellenwert. Übergangsklassen bieten dabei den jungen Menschen die Möglichkeit, individuell gefördert zu werden.

Die Mittelschule ist stark praxisorientiert und eng verzahnt mit den ortsnahen Betrieben, mit dem Ziel, den jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, sich eine Orientierung zu verschaffen, um eine Entscheidung treffen zu können, wo sie später beruflich tätig werden wollen. An den Mittelschulen gibt es ein umfassendes Konzept zur beruflichen Orientierung.³⁶

Ziel der Mittelschule ist nicht nur die Vorbereitung der jungen Menschen auf das Berufsleben, sondern auch ihnen einen erfolgreichen Schulabschluss (Qualifizierender Abschluss und/oder Mittlerer Schulabschluss) zu ermöglichen, um damit ggf. weitere Etappen in der Schulkarriere zu ermöglichen, z. B. die FOS zu besuchen.

Der Übergang von der Grundschule in die Mittelschule ist geprägt vom Wechsel. Die Klassengemeinschaften, die in der Grundschule über vier Jahre hinweg den Schulalltag größtenteils gemeinsam bewältigt haben, werden getrennt und besuchen im Anschluss an die Grundschule je nach Neigung, Begabung und/oder individueller Förderung die Mittelschule, die Realschule oder das Gymnasium.

Dieser Wechsel kann einen großen Einschnitt in das Leben der jungen Menschen bedeuten, da geschlossene Bindungen und Freundschaften, die über Jahre hinweg aufgebaut wurden, durch den Schulwechsel teilweise massiv beeinflusst oder gar gebrochen werden.

In Zahlen

Im Schuljahr 2021/2022 wechselten 41,1 % aller Grundschülerinnen und Grundschüler nach der vierten Jahrgangsstufe an das Gymnasium, 28,9 % an die Realschule und 27,1 % an die Mittelschule (vgl. StMUK 2023, S. 18). Dies bedeutet umgerechnet auf eine durchschnittliche Grundschulklasse, dass von 25 Schülerinnen und Schülern 17,5 junge Menschen an die Realschule oder das Gymnasium wechseln und lediglich 7,5 an die Mittelschule. An diesen Zahlen wird deutlich, wie groß die Veränderungsprozesse am Übergang von der Grundschule in die Mittelschule sind und was das für die Schülerinnen und Schüler bedeutet, die an die Mittelschule wechseln. Gerade die jungen Menschen, die an der Notenschwelle zwischen Mittel- und Realschulempfehlung liegen, stellen eine erhöhte Risikogruppe dar (vgl. Reinders, et al. 2015).

Handlungsschritte von der GS in die MS

Mögliche Handlungsschritte der JaS-Fachkräfte an den Mittelschulen beim Übergang von der Grundschule in die Mittelschule unter der Fokussierung auf die JaS-Zielgruppe und der Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen:

- Auffangen und unterstützen von Kindern und Jugendlichen in den fünften Klassen, die den Eintritt in die Realschule oder Gymnasium nicht geschafft haben und sich nun als Versager empfinden oder unter dem Verlust von jahrelangen Freundinnen oder Freunden erheblich leiden. Für diese jungen Menschen sind Angebote zur Stärkung des Selbstbewusstseins und der Sozialkompetenz hilfreich, die sie ihre Ressourcen entdecken lassen und ihnen (wieder) Erfolgserlebnisse ermöglichen.
- Auffangen, unterstützen und integrieren derjenigen Kinder und Jugendlichen, die von der Realschule oder dem Gymnasium aufgrund nicht ausreichender Leistungen wieder an die Mittelschule zurückkehren. Dabei sind unterschiedliche Maßnahmen zur Integration, zur gegenseitigen Akzeptanz und zur Förderung der Klassengemeinschaft angezeigt. Hier empfiehlt es sich, Absprachen mit der Schule zu treffen, damit regelhaft und rechtzeitig die JaS-Fachkraft informiert wird, wenn eine Schülerin oder ein Schüler zurückkehrt. Dies gilt auch, wenn ein Schulwechsel von einer Mittelschule zur anderen während des Schuljahres stattfindet. Auch hier sollte im Sinne von Prävention das Gespräch der JaS mit der Schülerin oder dem Schüler regelhaft erfolgen und gegebenenfalls die Integration durch geeignete Maßnahmen aktiv unterstützt werden.

³⁶ Der Begriff „Berufliche Orientierung“ wird im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Dezember 2017 als einheitlicher Begriff empfohlen, unter dem alle Angebote der Berufs- und Studienorientierung zusammengefasst werden.

■ Das Engagement und Interesse vieler Eltern lässt in der Mittelschule kontinuierlich nach. Massiv überschätzt wird auch in den höheren Jahrgangsstufen die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der jungen Menschen, insbesondere in den Fragen der Berufswahl. Hier hat die JaS in Ergänzung zur Schule die Aufgabe, bereits ab der 5. Klasse alle Möglichkeiten zur Einbeziehung der Eltern in die Schule auszuschöpfen und ihr Interesse am Fortkommen ihres Kindes aufrechtzuerhalten oder zu wecken. Dabei geht es auch darum, dass die Eltern lernen, die Mittelschule als adäquaten Schultyp für ihr Kind zu akzeptieren und auch die Weiterentwicklungs- und Anschlussmöglichkeiten (z. B. M-Zweig) zu sehen und zu schätzen. Insbesondere bildungsferne Eltern müssen frühzeitig über die mit den Schulabschlüssen der Mittelschule zu erlangenden Berufe vertraut gemacht werden.

IV.2.5 Schule – Beruf

Die Vorbereitung auf den Übergang Schule – Beruf begleitet die jungen Menschen bereits ab dem Besuch der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen. Schon ab der fünften Jahrgangsstufe beginnen dort die Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und werden ab der siebten Jahrgangsstufe intensiviert. Die Übergänge von der Schule in den Beruf finden dabei an allen weiterführenden Schulen statt. Der Fokus in diesem Kapitel liegt aber auf der Berufsschule, da alle jungen Menschen, die ihre zwölfjährige Schulpflicht noch nicht erfüllt haben oder sich in Ausbildung befinden, berufsschulpflichtig sind.

Die Ausgangslage der jungen Menschen, die die Berufsschulen besuchen, ist ganz unterschiedlich. So finden wir an den Berufsschulen junge Menschen, die einen erfolgreichen oder einen qualifizierenden Mittelschulabschluss, einen mittleren Bildungsabschluss, die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife besitzen. Auch diejenigen, die keinen Schulabschluss und/oder keinen Ausbildungsplatz haben, besuchen die Berufsschule, die für sie Brückenangebote bereitstellt.³⁷ Dazu gehören z. B. das Berufsvorbereitungsjahr kooperativ (BVJ/k), das Berufsvorbereitungsjahr schulisch (BVK/s) und die Klassen für schulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildung (JoA) etc.

Beim Übergang Schule – Beruf befinden sich junge Menschen meist noch in einer Entwicklungsphase, welche die Begleitung und Unterstützung durch die Eltern bzw. andere Hilfesysteme sehr bedeutsam werden lässt. Orientierung, Kenntnis bzw. Fokussierung auf die langfristige Zukunftsausrichtung, gerade im Hinblick auf die berufliche Ausrichtung, können während dieser Zeit noch nicht vorhanden oder verschwommen sein. Eine wertschätzende, richtungsweisende Begleitung bildet hier die Basis für einen gelingenden Einstieg in die Arbeitswelt. Können oder wollen sich die Eltern der jungen Menschen nicht proaktiv an diesen Entscheidungsprozessen beteiligen, ist es maßgeblich, dass sie dabei professionelle Unterstützung von außen erhalten.

Unterstützung
in der
Findungsphase

IV.2.5.1 Anforderungen und Herausforderungen

In Bayern ist die Ausbildungslage derzeit sehr positiv und die jungen Menschen haben grundsätzlich gute Chancen, einen Ausbildungsplatz zu erhalten. Individuell beeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen haben aber immer wieder Probleme, einen Schulabschluss zu erwerben und den Übergang in die Ausbildung gut zu bewältigen. Junge Menschen, die keine nahtlosen und passgenauen Anschlüsse finden, welche ihre Voraussetzungen, Lebenslagen und Ziele berücksichtigen, laufen Gefahr, dass für sie Umwege, Abbrüche und Sackgassen entstehen, die ihre berufliche Integration gefährden. Eine besondere Verantwortung obliegt beim Übergang von der Schule in den Beruf den Eltern. Sie sind gefordert, die jungen Menschen frühzeitig bei der Auseinandersetzung mit ihren Berufswünschen zu unterstützen, um gemeinsam mit ihnen eine realistische Vorstellung vom Anforderungsprofil der jeweiligen Berufe zu entwickeln.

Berufliche
Integration

Sind Eltern jedoch hierzu nicht in der Lage oder willens, haben es junge Menschen ungleich schwerer, den Übergang von den Allgemeinbildenden Schulen zu den Betrieben und Berufsschulen gut zu bewältigen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf den sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen, also der Zielgruppe der JaS.

Gerade sie sind beim Übergang von der Schule in den Beruf besonders auf professionelle und ggf. ehrenamtliche Unterstützung angewiesen. Des Weiteren braucht es für sie individuell auf ihre Bedarfe zugeschnittene und nachhaltige Eingliederungsmaßnahmen, auf die im Folgenden eingegangen wird.

³⁷ Vgl. [Brückenangebote](#)

Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit

Trotz der derzeit positiven Ausgangslage auf dem Ausbildungsmarkt besteht weiterhin Handlungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der Förderung der Ausbildungsreife sowie frühzeitiger und präventiver Maßnahmen zur Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit.

Verschiedene Akteurinnen und Akteure sind dabei gefordert. In erster Linie ist die Schule zu nennen, da sie schon frühzeitig mit der allgemeinen beruflichen Orientierung Impulse bei den jungen Menschen setzen kann.

Beispielhaft sei an dieser Stelle die Mittelschule genannt, in der die [berufliche Orientierung](#) fachlich schon ab der fünften Jahrgangsstufe fest verankert ist und durch die Wahl der berufsorientierenden Zweige Technik, Wirtschaft und Kommunikation, Soziales und Ernährung in der 8. Klasse präzisiert wird. Dies unterstützt die jungen Menschen dabei, ihre individuellen Neigungen zu finden, wichtige Fähigkeiten zu erwerben und die Berufswahlentscheidung zu lenken und aktiv mitzugestalten.

Berufliche Integration

Der Bundesagentur für Arbeit (BA) und den Trägern der Grundsicherung obliegt dabei vorrangig die Zuständigkeit der beruflichen Integration. Dabei nutzen sie die [Instrumente](#) und [Angebote](#) des SGB II und des SGB III, auf die im weiteren Verlauf noch eingegangen wird.

Um jedoch ein Gesamtpaket zur beruflichen Integration zu schnüren und die Chance auf diese zu erhöhen, bedarf es im Einzelfall zusätzlicher Anstrengungen seitens der Jugendhilfe und den Angeboten und Leistungen gemäß des SGB VIII.

Der Kooperation der unterschiedlichen Systeme kommt bei der beruflichen Integration, gerade in den Bereichen der beruflichen Orientierung, der Berufsberatung und der Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit (AJS), eine besondere Bedeutung zu.

IV.2.5.2 Angebote und Maßnahmen am Übergang Schule – Beruf

LehrplanPLUS

Die Berufs- und Studienorientierung ist als fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel fest verankert für alle allgemeinbildenden, weiterführenden Schulen und Förderschulen im [LehrplanPLUS](#). Ziel ist dabei, den jungen Menschen berufliche Optionen aufzuzeigen, ihnen die Anforderungen vielfältiger Berufsfelder zu verdeutlichen und die dafür erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln.

Die Anforderungen, die durch eine sich stetig verändernde, modernen Arbeitswelt an die jungen Menschen gestellt werden, liegen dabei nicht nur im Bereich der Fachkompetenzen, sondern auch in den Bereichen der Methoden-, Sozial- und Personalkompetenzen. Somit werden in allen Schularten Maßnahmen zur [beruflichen Orientierung](#) in Leitfächern (z. B. in der Mittelschule das Fach „Wirtschaft und Beruf“) gebündelt, um den jungen Menschen eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem eigenen Prozess der beruflichen Orientierung zu ermöglichen.

Praxisbezug – Die Schulen und ihre Partner

Dabei arbeitet die Schule mit vielen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern zusammen, um den jungen Menschen lebensnah die Beschäftigung mit Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten näher zu bringen. „Besonders wertvoll sind die Angebote der Berufsberaterinnen/Berufsberater der Agenturen für Arbeit sowie der vielen Unternehmen, Kammern und Verbände, die den Schülerinnen und Schülern in Veranstaltungen, Betriebserkundungen oder Praktika den Berufsalltag spürbar machen. Alle Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit im Prozess der Beruflichen Orientierung ein Berufspraktikum zu absolvieren.“ (StMUK 2020, S. 9)

Berufsberatung allgemein

Ein wichtiger Kooperationspartner, gerade in der Einzelfallhilfe der JaS am Übergang Schule – Beruf, sind die Berufsberaterinnen und Berufsberater der Agentur für Arbeit. In der [Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung in Bayern](#) bekräftigen die Kooperationspartner StMAS, StMUK und die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit (RD BY) das gemeinsame Ziel, allen jungen Menschen in Bayern die vielfältigen Wege zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit aufzuzeigen.

In der Rahmenvereinbarung wurden daher die Grundlagen und Eckpunkte der Zusammenarbeit und die gemeinsamen Handlungsfelder von Schule und Berufsberatung³⁸ festgelegt.

Berufsberatung

Zu den Aufgaben der Berufsberatung durch die Agentur für Arbeit gehören die berufliche Orientierung, die Beratung und die Ausbildungsvermittlung sowie die Information über finanzielle Fördermöglichkeiten der Agentur für Arbeit.

³⁸ Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung in Bayern. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. Dezember 2019, Az. IV.11-BS4305.15/76 (BayMBl. 2020 Nr. 26)

Dabei bietet die Berufsberatung den jungen Menschen an allen weiterführenden Schulen verschiedene [Unterstützungsangebote](#) an:

- Die Berufsberatung führt an den meisten Schulen einen Berufswahl-Unterricht mit dem gesamten Klassenverband durch. Darin informieren sie über weiterführende Schulen, Ausbildungs- und Studiengänge oder Fördermöglichkeiten.
- Sie veranstaltet Informationsabende, in denen die Eltern erfahren, wie sie die jungen Menschen optimal unterstützen können. Dort erhalten die Eltern auch Informationen über Bildungswege, den Ausbildungsmarkt und die Medien der BA. In der [Veranstaltungsdatenbank](#) der BA können sich die Eltern über die anstehenden Elternabende informieren.
- Sie vermittelt zusätzliche, freiwillige Betriebspraktika und ermöglicht dadurch vertiefte Einblicke in die betriebliche Praxis.
- Für einzelne jungen Menschen vermittelt die Berufsberatung Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung nach § 48 SGB III und beteiligt sich an der Finanzierung.
- Die Berufsberatung führt Berufsmessen, Vortragsreihen, berufskundliche Nachmittage und andere Veranstaltungen für Gruppen durch (Workshops, Seminare). Daran beteiligen sich häufig Betriebe, Kammern, Verbände, Hochschulen und andere Expertinnen und Experten. Bei diesen Veranstaltungen können sich die jungen Menschen beispielsweise über Möglichkeiten in bestimmten Branchen informieren. Auch Chancen in einzelnen Berufen und Tipps zur Bewerbung sind häufige Themen.

Die Schwerpunktsetzung der Berufsberatung an den Berufsschulen liegt dabei auf der Information über die Entwicklung der Berufe und des Arbeitsmarktes sowie über berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten und die Leistungen der Arbeitsförderung. Jugendliche ohne Ausbildungsplatz erhalten Unterstützung bei der beruflichen Integration.

Berufsberatung an den Berufsschulen

Die Berufsberatung für die jungen Menschen an den Berufsschulen findet in den örtlichen Agenturen für Arbeit oder nach Absprache in den Berufsschulen statt. Bei Fragen zur Feststellung der Berufseignung oder Vermittlungsfähigkeit bietet die Berufsberatung ärztliche und psychologische Untersuchungen und Begutachtungen sowie Beratungen an.

**Berufseignung/
Vermittlungsfähigkeit**

Junge Menschen mit besonderen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen bedürfen am Übergang von der Schule in die Ausbildung und/oder Erwerbstätigkeit einer besonderen Unterstützung zur beruflichen und sozialen Integration (vgl. § 13 Abs. 1 SGB VIII).

**Arbeitswelt bezogene
Jugendsozialarbeit (AJS)**

Dies erfordert konkrete Angebote, die sowohl ihre individuellen Voraussetzungen wie auch ihre Persönlichkeitsentwicklung und das soziale Lernen berücksichtigen.

Die AJS setzt passgenau an diesem Punkt an und bietet den jungen Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf individuelle Förderung am Übergang Schule – Beruf an. Dabei setzt sie auf hochwertige und ganzheitliche Angebote in unterschiedlichen Qualifizierungs- und Ausbildungsprojekten, die in einem realistischen, außerbetrieblichen Rahmen durchgeführt werden.

Ihren Fokus legt die AJS dabei auf die Jugendwerkstätten mit dem Ziel, durch soziale Integration die jungen Menschen dauerhaft in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Konzeptionell und fachlich ist die AJS verankert in der [AJS-Förderrichtlinie](#) und wird fachlich in enger Zusammenarbeit des StMAS mit der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (LAG JSA) begleitet und weiterentwickelt.

Die Finanzierung der AJS-Projekte erfolgt vorrangig aus Leistungen des SGB II (Leistungen der Jobcenter), SGB III (Leistungen der Arbeitsagentur) und SGB VIII (Leistungen der für die Jugendhilfe zuständigen Kommunen), ferner stehen staatliche Haushaltsmittel zur Verfügung.³⁹

Zur Zielgruppe der AJS zählen junge Menschen, die

Zielgruppe AJS

- auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht unterkommen oder dort nicht erfolgreich bestehen,
- auch in Maßnahmen der BA nicht ausreichend unterstützt werden können,
- besondere Unterstützung der Jugendhilfe benötigen.

³⁹ Vgl. [Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit \(AJS\)](#)

**Maßnahmen der
AJS**

Mit ihren vielfältigen Maßnahmen in den Bereichen

- der niedrigschwelligen Angebote (über § 16 SGB II oder auch kommunal finanziert),
- der Vorschaltmaßnahmen zur Stabilisierung, Berufsorientierung, Qualifizierung benachteiligter junger Menschen,
- der Ausbildungsmaßnahmen in verschiedenen Gewerken, v. a. im Handwerk (Malerin/Maler, Schreinerin/Schreiner, GaLaBau, Textil, KFZ, Metall, Zweirad, Verkauf, Büro, Hauswirtschaft) in den Jugendwerkstätten direkt oder in kooperativen Betrieben,
- der assistierten Ausbildung/unterstützten Ausbildung in regulären Betrieben,

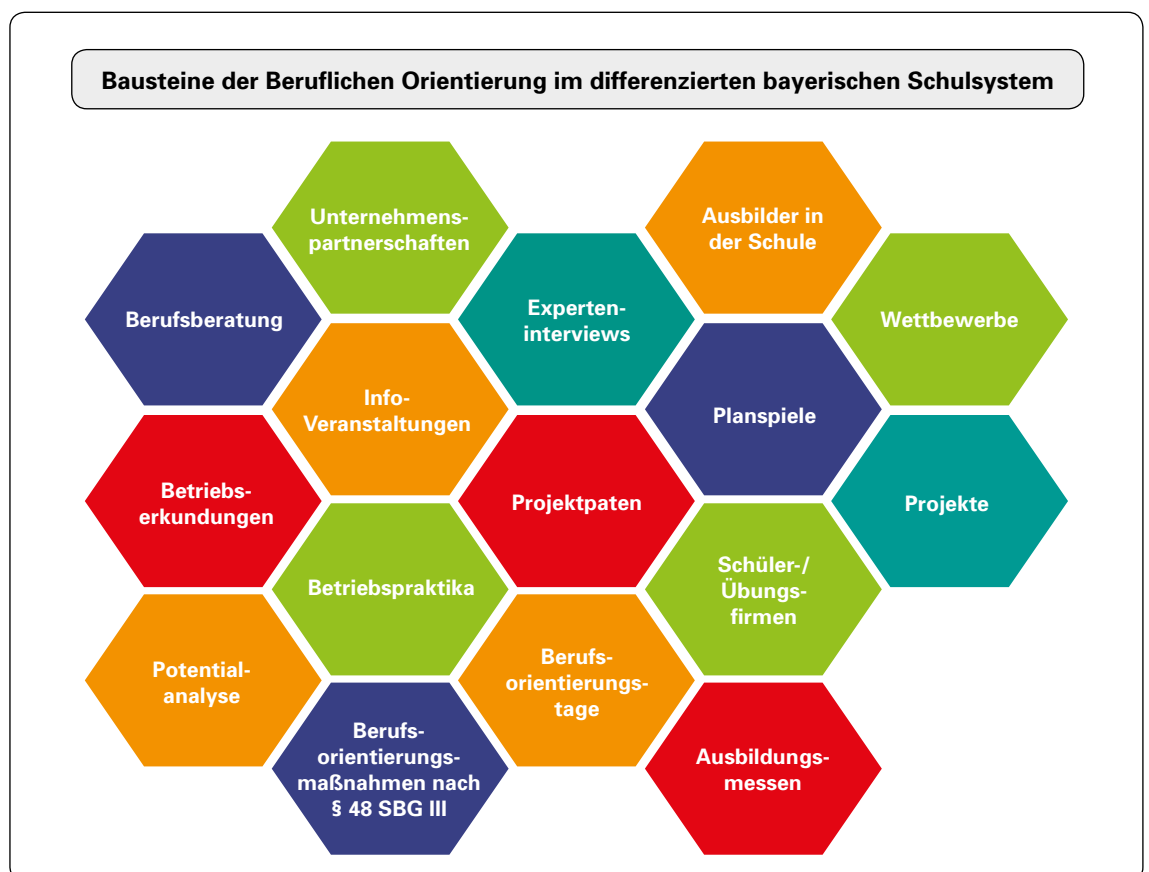
unterstützt die AJS die jungen Menschen dabei, in der Ausbildung und/oder der Erwerbstätigkeit Fuß zu fassen.

**Elternarbeit
in der beruflichen
Orientierung**

Häufig haben die jungen Menschen aufgrund der Trennung von Arbeits- und Lebenswelt falsche Vorstellungen über die bestehenden beruflichen Möglichkeiten sowie über die Zugangsvoraussetzungen der jeweiligen Ausbildungsberufe. Aus diesem Grund ist es von großer Bedeutung, die Eltern in den Prozess der beruflichen Orientierung sowohl im inner- als auch im außerschulischen Bereich mit einzubeziehen. Die Elternarbeit in der beruflichen Orientierung leistet einen maßgeblichen Beitrag bei der Orientierung und Unterstützung der jungen Menschen auf ihrem Weg zu ihrer interessenbezogenen Ausbildung und zum späteren erfolgreichen Einstieg in das Berufsleben.

**Berufliche
Orientierung**

Dabei ist die berufliche Orientierung als Prozess zu verstehen, in dem die jungen Menschen die Möglichkeit haben, die Chancen und Anforderungen der Arbeitswelt kennenzulernen um dadurch eine fundierte Berufswahlkompetenz zu erwerben. Ausgangslage ist dabei immer die Fokussierung auf den jungen Menschen mit seinen Talenten, Interessen, Kompetenzen und Zielen. Angebote der beruflichen Orientierung unterstützen junge Menschen, diesen Prozess zu meistern.⁴⁰



© Reber, Martin

40 Vgl. Vereinbarung zur Durchführung der Initiative Abschluss und Anschluss – **Bildungsketten** bis zum Ausbildungsabschluss zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bund), vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), der Bundesagentur für Arbeit (BA), vertreten durch die Regionaldirektion Bayern (RD BY), und dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK), das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS), das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) und das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK)

Die Initiative *Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss* (Initiative *Bildungsketten*) setzt sich für eine stabile berufliche Integration der jungen Menschen ein, um dadurch deren gesellschaftliche Teilhabe zu sichern.

Bildungsketten

In der Vereinbarung, die zwischen dem Bund, dem Freistaat Bayern und der Bundesagentur für Arbeit geschlossen wurde, werden umfänglich alle Instrumente und Maßnahmen zur beruflichen Integration in einen systematischen Zusammenhang gebracht, auf- und ausgeführt.

Die Vereinbarung zur Initiative Bildungsketten bietet den JaS-Fachkräften ein vollumfängliches Bild aller Möglichkeiten zur beruflichen Integration in Bayern und kann gerade in der Einzelfallhilfe ein nützliches Nachschlagewerk sein.

Das Wissen um die Möglichkeiten der beruflichen Integration und um die Zugänge zu diesen Angeboten ist für die JaS entscheidend, um die jungen Menschen in der Einzelfallhilfe beim Übergang Schule - Beruf ganzheitlich beraten und begleiten zu können.

Schematisch untergliedert sich die Vereinbarung in acht verschiedene Handlungsfelder, die zur besseren Übersicht und Verständlichkeit nachfolgend kurz erläutert werden:

Die berufliche Orientierung ist ein Prozess, bei dem die jungen Menschen aufgrund ihrer individuellen Ausgangslage eine fundierte Berufswahlkompetenz erwerben sollen. Angebote der beruflichen Orientierung unterstützen die jungen Menschen, diesen Prozess zu meistern.

I. Berufliche Orientierung

In Bayern ist die Berufs- und Studienorientierung fächerübergreifend für alle weiterführenden allgemeinbildenden Schularten als Bildungsziel im Lehrplan Plus verankert und somit verpflichtend für alle Lehrkräfte.

Spezifische Maßnahmen der beruflichen Orientierung werden innerhalb des Fachunterrichts und in außerunterrichtlichen Aktivitäten mit außerschulischen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern durchgeführt.

An den Schulen der genannten Schularten gibt es Koordinationslehrkräfte für die berufliche Orientierung. Sie sind verantwortlich für die Einbindung aller Maßnahmen in ein Gesamtkonzept und für die Zusammenarbeit mit den außerschulischen Partnerinnen und Partnern.

Die Beratungslehrkräfte der Schulen arbeiten eng mit den Beratungsfachkräften der Berufsberatung der Arbeitsagenturen an diesen Schulen zusammen. Flankiert wird die berufliche Orientierung durch Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM) durch die Partner der „[Allianz für starke Berufsbildung in Bayern](#)“.

Ein Baustein der praktischen Berufsorientierung ist das Berufsorientierungsprogramm (BOP) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), an dem viele junge Menschen in den Jahrgangsstufen sieben bis neun teilnehmen.

Es setzt sich zusammen aus einer vorgeschalteten Potenzialanalyse (Erkundung der eigenen Stärken) und darauffolgenden Werkstatttagen (erkunden und erproben der eigenen Stärken im Rahmen verschiedener Berufsfelder), die an überbetrieblichen Berufsbildungsstätten oder vergleichbaren Einrichtungen stattfinden.⁴¹

Zu den Maßnahmen der Berufliche Orientierung gehören:

- [Selbsterkundung](#) im Prozess der Beruflichen Orientierung,
- [Potenzialanalyse](#),
- [Praktische Berufsorientierung](#),
- [berufswahlapp](#) Berufliche Orientierung im Hosentaschenformat,
- [Berufsorientierungsmaßnahmen \(BOM\)](#),
- [Dokumentation des Berufswahlprozesses](#),
- [Check-U](#) – Erkundungstool der BA,
- [BOBY](#) – Internetseite Berufsorientierung Bayern,

⁴¹ Vgl. Vereinbarung Bildungsketten a.a.O.

II. Weiterentwicklung des Systems im Übergangsbereich

- BERUFSBILDUNG – einzigartige Berufsorientierungsmesse mit Fachkongress,
- Prämierung von gelungenen regionalen Berufsorientierungsveranstaltungen im Rahmen der BERUFSBILDUNG,
- Bayernweite Woche der Aus- und Weiterbildung (Ausbildungswoche),
- Ausweitung des [Berufswahl-SIEGELS](#).

Ausbildungswillige junge Menschen sollen nach der Schule möglichst direkt in eine Berufsausbildung gehen. Manchmal gelingt dies aber nicht und aus diesem Grund sind Alternativen gefragt.

Gerade durch geförderte Maßnahmen im Übergangsbereich können diese jungen Menschen eine berufliche Perspektive entwickeln.

Durch kohärente, aufeinander abgestimmte Maßnahmen im Übergangsbereich können durchlässige, individuelle, flexible und praxisnahe Übergänge geschaffen werden.

Die Beratung über die auf den jungen Menschen abgestimmten Maßnahmen erfolgt idealerweise an der Schule in Kooperation mit den Lehrkräften und in der Jugendberufsagentur.

Für berufsschulpflichtig werdende Absolventinnen und Absolventen der Allgemeinbildenden Schulen ohne Ausbildungsplatz findet in der Berufsvorbereitung ein Paradigmenwechsel von Teilzeit- auf verpflichtende Vollzeitbeschulung statt.

„Mit Blick auf die berufsschulpflichtigen jungen Menschen ohne Ausbildungsplatz ergibt sich seit dem Schuljahr 2019/2020 eine neue Schwerpunktsetzung:

- I. Bindung (und ggf. Stabilisierung) und Vertrauensaufbau,*
- II. Intensive Wertebildung und Vermittlung von Demokratie- und Politikverständnis,*
- III. Vorbereitung auf den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,*
- IV. Neue Wege im Umgang mit Absenzen und anderen Problemlagen: Klärung der Situation aller Schülerinnen und Schüler u. a. durch aufsuchende Jugendsozialarbeit und ggf. in Zusammenarbeit mit den Partnern der Jugendberufsagenturen vor Ort.“ (Bildungsketten 2021, S. 21)*

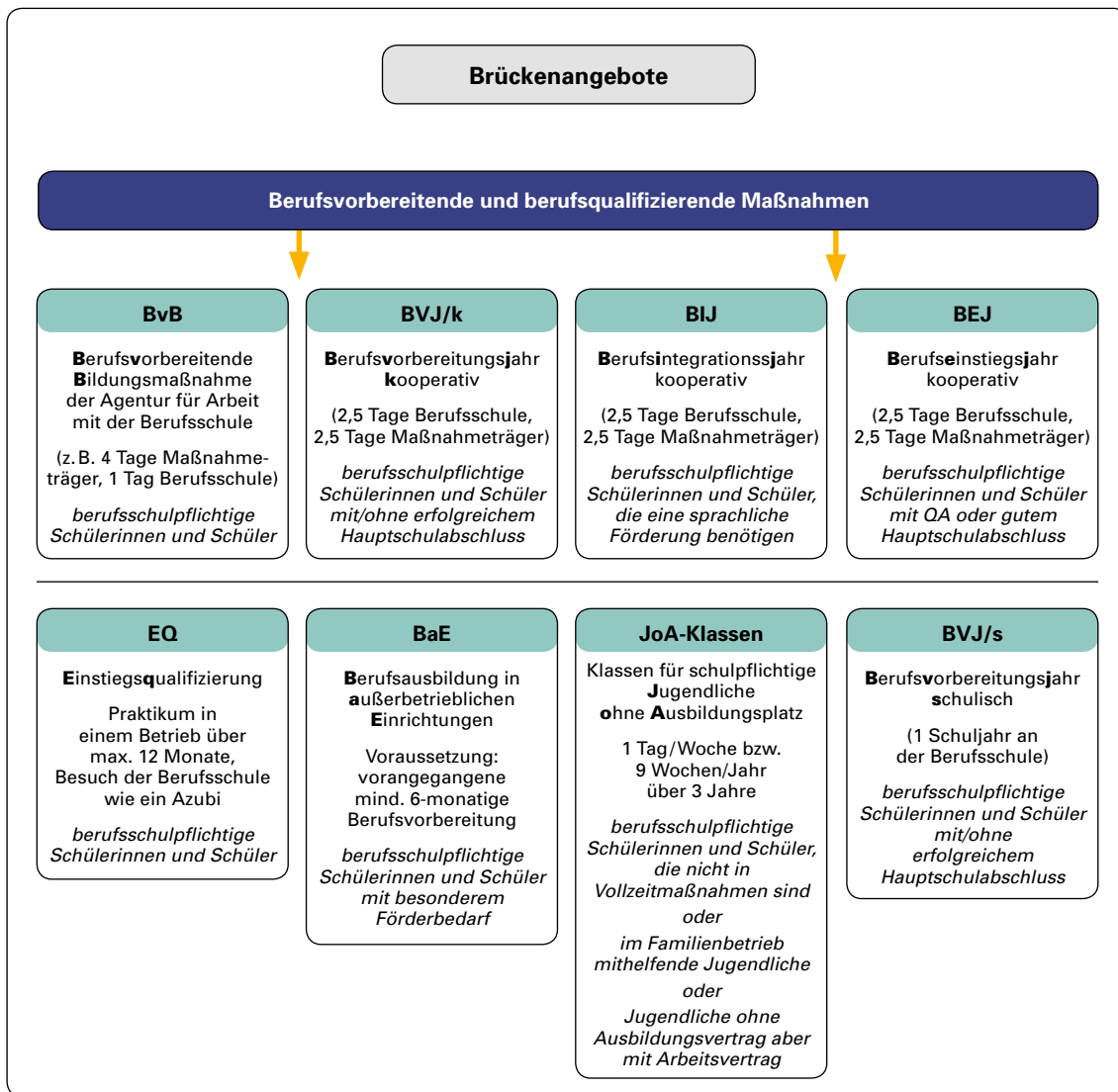
Um diese Schwerpunktsetzung zu verwirklichen ist es von großer Bedeutung, mit den jungen Menschen in kleineren Klassen mit mehr Möglichkeiten für Gruppenteilungen zu arbeiten. Zudem sollen mehr sozialpädagogische Betreuungsangebote eingerichtet werden.

Eine intensive Zusammenarbeit mit den abgebenden Mittelschulen und den [Jugendberufsagenturen](#) ist dabei unerlässlich. Dabei sind auch die staatlichen Schulämter gefordert, die Kooperation der Schulen und die erforderlichen Elterninformationen zu unterstützen.⁴²

Zu den Maßnahmen der Weiterentwicklung des Systems im Übergangsbereich gehören:

- Auf- und Ausbau von [Jugendberufsagenturen](#),
- [YouConnect](#),
- Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit (AJS),
- Maßnahmen für junge Menschen ohne Ausbildungsplatz – einen Überblick geben die [Brückengebote](#) für junge Menschen ohne Ausbildung,
- [Assistierte Ausbildung – Vorphase](#),
- [Einstiegsqualifizierung \(EQ\)](#),
- [Vorschaltmaßnahmen](#) im Rahmen der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit (AJS),
- Vorbereitung auf Teilzeitausbildung.

⁴² Vgl. Bildungsketten a.a.O.



© Reber, Martin

Eine individuelle Begleitung unterstützt ausbildungswillige junge Menschen dabei die Schule abzuschließen und den Weg in den Beruf zu finden, um somit ihre Ziele aus eigener Kraft zu erreichen. Dabei liegt die Herausforderung der individuellen Begleitung darin, die Ziele und Bedarfe der jungen Menschen mit den übergeordneten Erfolgskriterien der jeweiligen Maßnahmen in Einklang zu bringen.⁴³

III. Individuelle Begleitung am Übergang Schule – Beruf

Zu den Maßnahmen der individuellen Begleitung am Übergang Schule – Beruf gehören:

- [Berufseinstiegsbegleitung](#).
- [Ausbildungsakquisiteurinnen und Ausbildungsakquisiteure](#) (AQs),
- Projekte im Rahmen des [Arbeitsmarktfonds](#).
- [Jugendsozialarbeit an Schulen](#) (JaS).

Das Ziel der Förderung während der Berufsausbildung ist es, den jungen Menschen passgenaue Unterstützung während einer Berufsausbildung anzubieten. Dabei rückt die Phase der Ausbildung vor dem Hintergrund des übergeordneten Ziels der „Stärkung der beruflichen Bildung“ immer mehr in den Fokus. Auf dem Weg zu einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss sind förderungsbedürftige junge Menschen auf Unterstützung angewiesen. Durch die geleistete Förderung der jungen Menschen an diesem Übergang können Ausbildungsabbrüche vermieden werden. Gleichzeitig können dadurch leistungsstarke junge Menschen während der Ausbildung Angebote für einen zusätzlichen Kompetenzerwerb erhalten.⁴⁴

IV. Förderung während einer Berufsausbildung

⁴³ Vgl. Bildungsketten a.a.O.

⁴⁴ Vgl. Bildungsketten a.a.O.

Zu den Maßnahmen der Förderung während einer Ausbildung gehören:

- [Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen](#) (VerA),
- [AsA](#),
- [Fit for Work aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds+](#),
- [Teilzeitberufsausbildung](#),
- [AJS](#),
- Intensivierung der Umsetzung des Unterrichtsprinzips [Berufssprache Deutsch](#),
- [Berufssprachliche Förderung](#).

V. Innovative Wege in die Berufsausbildung

Eine kontinuierlich rückläufige Anzahl der Ausbildungsverträge und ein starker Trend zur Akademisierung in der Bildung deuten auf ein Ungleichgewicht im Bildungssektor hin. Junge Menschen tendieren verstärkt zu höheren allgemeinbildenden Bildungsabschlüssen mit einem anschließenden Studium. Die Zahl der im Erstsemester Studierenden steigt kontinuierlich an. Um dem drohenden Ungleichgewicht zwischen beruflicher Bildung und Akademisierung entgegenzuwirken, muss die berufliche Bildung durch innovative Wege in die Berufsausbildung gestärkt werden um ein Gleichgewicht von akademischer und beruflicher Bildung zu erhalten.⁴⁵

Zu den Maßnahmen der Innovativen Wege in die Berufsausbildung gehören:

- [InnoVET-Projekte](#),
- [Doppelqualifizierungen](#).

VI. Aufbau inklusiver Ansätze am Übergang Schule – Beruf

Der inklusive Ansatz am Übergang Schule-Beruf erfährt immer größere Bedeutung. Ziel ist dabei, jungen Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder Behinderung eine bessere Zugänglichkeit zu den Angeboten der Berufsvorbereitung und Ausbildung zu ermöglichen sowie eine höhere Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Angeboten zu schaffen. Die Unterstützungsangebote am Übergang Schule-Beruf sind dabei vielfältig. Der Übergang soll bei allen jungen Menschen, mit und ohne Behinderung, gelingen.

Erforderlich ist dabei der Abbau von immer noch bestehenden Ressentiments gegenüber der Einstellung von jungen Menschen mit Behinderung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Um dem entgegenzuwirken bedarf es der Information und Beratung zu den verschiedenen Förderangeboten. Bayern verfolgt den Weg der Inklusion durch eine Vielzahl schulischer Angebote, die die Förderschulen als spezifischen Förderort einschließen. Hinzuweisen ist an dieser Stelle aber darauf, dass alle Schularten zur Inklusion verpflichtet sind und ein grundsätzlich gleichberechtigter Zugang zur Schule vor Ort besteht.

Berufliche Schulen mit dem Profil Inklusion nehmen sich diesem Thema in besonderer Weise an. An ihnen sind junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder Behinderung Teil der heterogenen Schülerschaft und profitieren dadurch von den vorherig angeführten Maßnahmen.

Zusätzlich gibt es [Förderangebote](#), die schulisch an einem sonderpädagogischen Förderbedarf oder sozialrechtlich an einer Behinderung oder einem Rehabilitationsbedarf anknüpfen.

Gerade für junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. mit Behinderung an der allgemeinen Schule stellt der Übergang Schule-Beruf eine Herausforderung dar. Der Kooperation zwischen allgemeiner Schule, Förderschule als Kompetenzzentrum und Arbeitsagentur kommt hier eine entscheidende Bedeutung zu und wird zukünftig durch die lebensbegleitende Berufsberatung vor Ort an den Schulen maßgeblich unterstützt. Für eine gelingende Inklusion ist deshalb die Vernetzung und Kooperation der verschiedenen schulischen und außerschulischen Partnerinnen und Partner von großer Bedeutung.

Um die sonderpädagogische Expertise an Berufsschulen zu steigern, wurde damit begonnen, Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen in einem viersemestrigen Weiterbildungsstudium mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung sonderpädagogisch zu qualifizieren.⁴⁶

⁴⁵ Vgl. Bildungsketten a.a.O.

⁴⁶ Vgl. Bildungsketten s.s.O.

Zu den Maßnahmen des Ausbaus inklusiver Ansätze am Übergang Schule – Beruf gehören:

- [Trägergestützte Inklusiv Ausbildung \(TINA\)](#).
- [Berufsorientierte Einstiegsqualifizierung inklusiv \(BO-Ei\)](#).
- [Übergang Förderschule Beruf \(ÜFSB\)](#).
- Erprobung einer [Inklusiven Beruflichen Orientierung](#) und Vorbereitung in der Berufsschule.

Die Integration junger Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, besonders die von Neuzugewanderten in Ausbildung und Beruf hat eine hohe gesellschaftliche Relevanz. Sie muss nachhaltig gestaltet werden, um die Bildungsbeteiligung von jungen Menschen mit Zuwanderungsgeschichte oder Fluchthintergrund zu erhöhen. Dies ist eine große Herausforderung und stellt eine gesellschaftliche Daueraufgabe dar. Dabei steht nicht nur die Verbesserung der Integration im Vordergrund, sondern auch das Ziel, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Oftmals benötigen junge Menschen mit Zuwanderungsgeschichte besondere Unterstützung durch die Schule und die Ausbildungsstätte. Das Risiko der Schul- und Ausbildungsabbrüche ist bei diesen jungen Menschen höher als im Durchschnitt. Bei den Unterstützungsangeboten sind dabei auch die Bedarfe von neu zugewanderten Frauen zu berücksichtigen, da gerade sie oftmals durch das Raster fallen und/oder vergessen werden.

In den letzten Jahren haben die Unterstützungsangebote für junge Menschen mit Zuwanderungsgeschichte oder Fluchthintergrund auf Bund- und Länderebene deutlich zugenommen. Um deren Integrationswirksamkeit zu steigern, müssen diese Angebote systematisiert und aufeinander abgestimmt sowie die Qualität der Unterstützungsangebote sichergestellt werden.

So soll z. B. der Nationale Aktionsplan Integration (NAP-I) an die aktuellen Herausforderungen angepasst werden. Dabei stehen die Themen Bildung, Ausbildung und Berufsankennung im Vordergrund. Auch die Berufssprachkurse sollen künftig stärker auf die Inhalte der jeweiligen Ausbildung angepasst werden.⁴⁷

Zu den Maßnahmen der Integration von Personen mit Zuwanderungsgeschichte durch Ausbildung gehören:

- [Berufliche Orientierung für Zugewanderte \(BOF\)](#).
- [KAUSA-Servicestelle](#).
- [Berufsintegrationsklassen an Berufsschulen \(BIK\)](#).
- Ausbildungsakquisiteurinnen und Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge ([AQ-Flü](#)),
- [Ergänzende sozialpädagogische Betreuung](#) von Schülerinnen und Schülern mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund in den Fachklassen der Berufsschulen.

Im Berufsorientierungsprozess von jungen Menschen ist die [Elternarbeit](#) von großer Bedeutung. Bei der Berufswahl sind sie in der Regel wichtige Ratgeber und spielen eine große und prägende Rolle im gesamten Bildungskontext der jungen Menschen.

Die Einbindung der Eltern hat insbesondere bei jungen Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen oder bei jungen Menschen mit Zuwanderungsgeschichte eine große Relevanz. Aus diesem Grund müssen die Eltern informiert, unterstützt und am Prozess der Berufsfindung aktiv beteiligt werden.⁴⁸

Allgemein gilt für alle Schularten: Die Beratungslehrkraft nimmt bei Bedarf an Klassenelternversammlungen und weiteren Elternversammlungen teil, die allgemeine oder alters- und klassenspezifische Erziehungsfragen und Fragen der Berufswahlvorbereitung behandeln; dabei kommt auch eine Zusammenarbeit mit der zuständigen Schulpsychologin bzw. dem zuständigen Schulpsychologen, den Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der Berufsberatung in Betracht.

Die Beratungslehrkraft pflegt die Verbindung mit der Berufsberatung; sie macht das von der Berufsberatung überlassene Informationsmaterial Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften zugänglich.⁴⁹

⁴⁷ Vgl. Bildungsketten a.a.O.

⁴⁸ Vgl. Bildungsketten a.a.O.

⁴⁹ Bildungsketten a.a.O.

VII. Integration von jungen Menschen mit Zuwanderungsgeschichte durch Ausbildung

VIII. Systematische Elterneinbindung in der beruflichen Orientierung und am Übergang Schule – Beruf

Zu den Maßnahmen der systematischen Elterneinbindung in der beruflichen Orientierung und am Übergang Schule – Beruf gehören:

- **Elternbeteiligung** im Rahmen der Berufsorientierungsmaßnahmen,
- **#parentsonboard**: Informierte Eltern – gestärkte Kids.

IV.2.5.3 Jugendberufsagenturen – eine Form des Übergangsmanagements

Wie in den vorangegangenen Kapiteln aufgezeigt, beschreiben die Sozialgesetzbücher II, III und VIII für junge Menschen, die am Übergang von Schule in die Ausbildung oder dem Berufsleben stehen, eine Vielzahl unterschiedlicher Angebote. Um für den hilfeschuchenden jungen Menschen hier den Weg zu den richtigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern mit der individuell passenden Hilfe zu erleichtern, haben sich unter dem Sammelbegriff „Jugendberufsagenturen“ unterschiedliche regionale Arbeitsbündnisse der Bundesagentur für Arbeit (BA), des Jobcenters, des Jugendamtes und weiterer wichtiger Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner wie z. B. den Schulen gegründet.

Ziel dieser vertieften Zusammenarbeit ist es, eine enge Verzahnung der bereits vorhandenen Angebote der beteiligten Partnerinnen und Partner zu ermöglichen, damit die Vielzahl an Angeboten und Leistungen u. a. zur Grundsicherung für Arbeitssuchende, Maßnahmen der Arbeitsförderung und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe gezielter aufeinander abgestimmt und für die jungen Menschen transparenter werden.

Gründe für „Integrationsbrüche“

Betrachtet man die Vielzahl an Gründen, die in dieser Umbruchphase dazu führen können, dass einige junge Menschen keinen Anschluss an Ausbildung oder ins Berufsleben finden, wird die Notwendigkeit einer systematischen Kooperation der beteiligten Partner deutlich. Von einem fehlenden Schulabschluss, Motivationslosigkeit und „Planlosigkeit“ im Hinblick auf Berufswahl und Arbeitsleben bis hin zu einer schlechten Wohnsituation, finanziellen, gesundheitlichen oder familiären Problemen etc. gibt es eine Reihe von Situationen, in denen junge Menschen an diesem Übergang niedrigschwellige Unterstützung benötigen. Der Einzelfall kann vielfältige Ausprägungen haben und häufig bestehen mehrere Problemlagen gleichzeitig.

Ausgestaltung in Bayern

In Bayern gibt es mittlerweile 86 Jugendberufsagenturen (Stand März 2023)⁵⁰. Da einige Landkreise und kreisfreie Städte Jugendberufsagenturen gemeinsam mit einem anderen Landkreisen umsetzen, gibt es sie in Bayern in nahezu jeder Gemeinde/kreisfreien Stadt.⁵¹ Sie bilden keine neuen Behörden, sondern bestehen aus gemeinsam abgestimmten und verbindlich geregelten Kooperationen der beteiligten Partnerinnen und Partner. Die rechtlichen Zuständigkeiten verbleiben weiterhin bei den einzelnen Sozialleistungsträgern. Ziel ist es, passende Angebote und Hilfen für die jeweilige individuelle Problemlage in einer komplexen Angebotsstruktur zu finden.

Zielgruppe der Jugendberufsagentur sind junge Menschen im Alter von unter 25 Jahren mit Fokus auf diejenigen mit besonderem Bedarf. Wie die einzelne Jugendberufsagentur in ihrer Region umgesetzt und konkret ausgestaltet wird, erarbeiten die beteiligten Akteurinnen und Akteure vor Ort. So können sie entsprechend der lokalen Rahmenbedingungen und Bedarfe ausgerichtet werden. Neben Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendamt können auch Schulen und weitere Partnerinnen und Partner wie Kammern, Bildungseinrichtungen, Beratungsstellen etc. eingebunden werden. Besondere Bedeutung kommt hier auch der Zusammenarbeit mit Trägern von Jugendwerkstätten im Rahmen des Förderprogramms der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit zu. Jugendberufsagenturen können sich dem jungen Menschen auf diese Weise in ganz unterschiedlichen Formen darstellen, beispielsweise als gemeinsame Anlaufstelle aller Akteurinnen und Akteure „unter einem Dach“, als offenes Beratungscafé bis hin zu „Jugendberufsagentur-Mobilen“, die das Angebot niedrigschwellig in ländliche Regionen bringen. Wie auch immer die Kooperation der beteiligten Partnerinnen und Partner vor Ort ausgestaltet wird, junge Menschen sollen die verschiedenen Angebote als ein ineinandergreifendes Unterstützungssystem wahrnehmen. Insofern führen die Akteurinnen und Akteure in Jugendberufsagenturen in der Regel gemeinsame Fallbesprechungen durch. Darüber hinaus können u. a. auch gemeinsame Integrations-/Förderpläne zusammen mit dem jungen Menschen entwickelt oder auch eine Lotsenfunktion für weiterführende Hilfen (z. B. Schuldenberatung, Drogenberatung etc.) angeboten werden.⁵²

⁵⁰ [Servicestelle der Jugendberufsagenturen](#). Abgerufen am 28.03.2023

⁵¹ Nähere Informationen und Kontaktdaten der einzelnen Jugendberufsagenturen unter: <https://www.servicestelle-jba.de>

⁵² Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit: Empfehlungen zur qualitativen Ausgestaltung von Jugendberufsagenturen in Bayern. Beschluss des Beirates der Regionaldirektion Bayern zu den Jugendberufsagenturen in Bayern.

Fragen der Gestaltung des Übergangs von Schule in Ausbildung und Beruf der Jugendlichen sind auch für JaS-Fachkräfte zentrale Handlungsfelder. Eine Vernetzung und vertrauensvolle Kooperation zwischen JaS und der Jugendberufsagentur vor Ort kann wesentlich dazu beitragen, den Übergang von Schule in Ausbildung/Beruf erfolgreich zu gestalten, dementsprechend sind sie vor Ort zu vernetzen.⁵³ Die wichtige Rolle der JaS-Fachkräfte resultiert dabei auch aus den gemeinsamen Schnittstellen, da Schulen in vielen Fällen als enge und teilweise verbindliche Kooperationspartnerinnen in den Jugendberufsagenturen eingebunden sind.

Zusammenarbeit
von **JaS**
und Jugend-
berufsagenturen

Gemeinsam mit den Schulen können hier Abläufe entwickelt werden, damit der Anschluss nach der Schule gelingt und kein junger Mensch „verloren geht“. JaS-Fachkräfte können durch die individuelle Beratung der jungen Menschen Perspektiven für Alltag, Schule, Ausbildung und Beruf entwickeln und bei jungen Menschen Bedarfe in diesem Zusammenhang erkennen. Damit können sie eine wichtige Brückenfunktion einnehmen und dementsprechend beim jungen Menschen auf eine Kontaktaufnahme mit der Jugendberufsagentur hinwirken. Bei Bedarf und Einwilligung des jungen Menschen kann hier ggf. auch unterstützend begleitet werden.

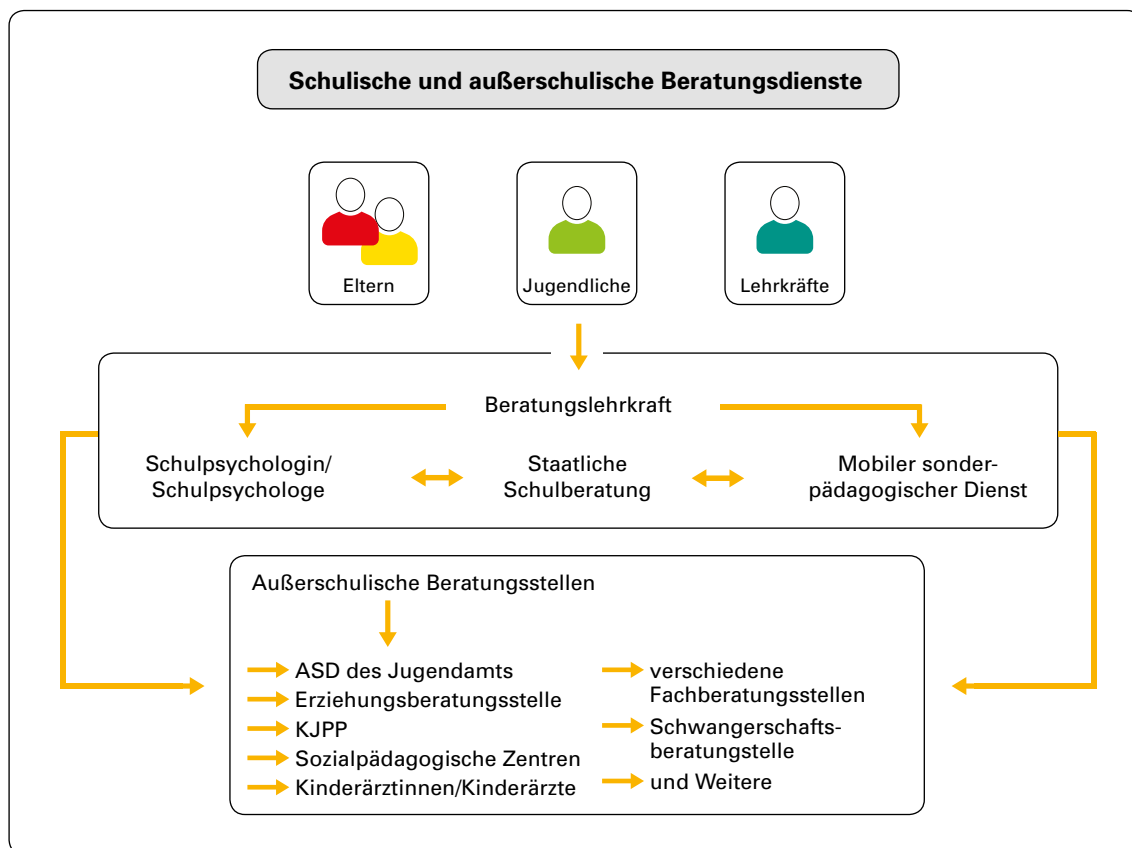
IV.3 Schnittstellen System Schule

Die JaS-Fachkräfte sind keine Solistinnen und Solisten, sie sind Teamplayerinnen und Teamplayer. Auch wenn sie als Vertreterinnen und Vertreter der Jugendhilfe oftmals alleine an der Schule tätig sind und ihr Auftrag sich deutlich von dem der Schule unterscheidet, sind sie doch eingebunden in das JaS-Team des Trägers und/oder im fachlichen Austausch mit anderen JaS-Fachkräften und sämtlichen relevanten Akteurinnen und Akteuren des Sozialraums der Schule. Hinzukommt, dass sie gut vernetzt sind im System Schule und sich mit allen schulischen Akteurinnen und Akteuren in Kooperationsbeziehungen befinden, unter anderem in der Einzelfallhilfe.

Teamplayerinnen
und Teamplayer

In der komplexen Arbeit der JaS mit den jungen Menschen ergeben sich Schnittmengen in der Zusammenarbeit mit den Kooperations- und Netzwerkpartnerinnen und -partnern, in denen es um die Kooperation, die Grenzen der Zuständigkeiten bzw. die Übergabe in den jeweiligen Verantwortungsbereich geht. Dabei muss unterschieden werden zwischen den schulinternen und schulexternen Schnittstellen, die nachfolgend erläutert werden.

Schnittstellen



© Reber, Martin

⁵³ siehe Punkt 1.2.5. der JaS-Richtlinie

IV.3.1 Schulleitungen

JaS-konkret

An großen Schulen und an Berufsschulen ist die Schnittstelle zur Schulleitung oftmals nicht der Schulleitende selbst, sondern die stellvertretende Schulleitung (z. B. Konrektorin oder Konrektor) oder eine benannte Lehrkraft aus dem Schulleitungsteam.

Die Schulleitungen sind die unmittelbaren Vorgesetzten der Lehrkräfte an den Schulen und ihnen gegenüber auch weisungsbefugt. Die Schulleitung trägt die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung einer Schule. Zur Förderung, Verbesserung, Stabilisierung der Entwicklung und sozialen Integration von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten ist eine intensive Zusammenarbeit mit der Schulleitung für die JaS-Fachkräfte unerlässlich. Aus diesem Grund ist es von großer Bedeutung, dass die JaS-Fachkräfte die Schnittstelle zur Schulleitung pflegen und es zu einem regelmäßigen Austausch kommt.

Im Jour fixe, also einem regelmäßig stattfindenden Meeting (je nach Schulart kann dies in wöchentlichem oder monatlichem Turnus erfolgen) zwischen der JaS-Fachkraft und der Schulleitung werden aktuelle Themen der Schulleitung und der JaS-Fachkraft besprochen. Dabei ist von Seiten der JaS unbedingt darauf zu achten, dass bei der Weitergabe von Informationen, besonders jene, die die Fälle der Einzelfallhilfe betreffen, die gesetzlichen Bestimmungen zum [Datenschutz und zur Schweigepflicht](#) eingehalten werden. Der regelmäßige Austausch mit der JaS kann sowohl als wichtiger Faktor für eine gelingende Kooperation zwischen JaS und Schule als auch als nützliche Informationsquelle für die Schulleitung gesehen werden. Auch wenn die JaS bei der Informationsweitergabe an die Schweigepflicht gebunden ist, eröffnet sie doch einen völlig neuen Blick auf die Frage, welche aktuellen Themen abseits von den schulischen Indikatoren in der Schüler- aber auch in der Elternschaft eine tragende Rolle spielen.

Tandemlehrkräfte

Für eine gelingende Zusammenarbeit von verschiedenen Professionen oder Systemen sind unterschiedliche Kooperationsstrukturen sinnvoll und notwendig. Im Kontext der JaS hat sich über die Jahre gerade im Bereich der Kooperation mit der Schule die Tandemstruktur bewährt. Dies bedeutet, dass gerade zu Beginn der Implementierung einer JaS-Stelle an einer Schule es von Wichtigkeit ist, dass ihr eine schulische Ansprechperson, die sog. Tandemlehrkraft, zu Seite gestellt wird.

JaS-konkret

Zu Beginn einer JaS-Stelle sollte es immer die gleiche Tandemlehrkraft sein. Im Lauf der Jahre können diese Funktion aber auch mehrere Lehrkräfte übernehmen.

Die Tandemlehrkraft wird von der Schulleitung benannt und hat neben der Schulleitung die zentrale Kooperationsfunktion bzgl. der JaS an der Schule inne. Die Tandemlehrkraft sollte erfahren und im Kollegium fest verankert sein. Sie unterstützt die Kooperation im Sinne von JaS und stellt beispielsweise sicher, dass die Arbeit der JaS regelhaft oder anlassbezogen in Lehrerkonferenzen vorgestellt und die JaS-Fachkraft in allen relevanten Zusammenhängen einbezogen wird.

Von großer Bedeutung ist die Kontinuität in dieser Funktion. Tandemlehrkräfte sind ein wesentlicher Gelingensfaktor für die Arbeit der JaS im generellen und die Kooperation zwischen JaS und Lehrkollegium im speziellen.

Einzelfallhilfe

Gerade in der Einzelfallhilfe ist die Schnittstelle zur Schulleitung von großer Bedeutung. Oftmals ergeben sich im Verlauf der Einzelfallhilfe schulische Fragestellungen oder Themen mit einer hohen Relevanz für den jungen Menschen, die für den weiteren Verlauf der Einzelfallhilfe entscheidend sein können.

Die Schulleitung hat einen vertieften Einblick in die rechtlichen Strukturen des Systems Schule, die z. B. zum Tragen kommen, wenn ein junger Mensch aufgrund von Ausgrenzungserfahrungen oder Mobbing die Klasse wechseln möchte oder, da die Situation es erfordert, die Schule wechseln muss. Diese Entscheidung trifft die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium und/oder der Schulaufsichtsbehörde (Schulamts).

Schnittstellenrelevante Themen

JaS – Schulleitung

Des Weiteren hat die Schulleitung die Möglichkeiten, die schulinternen Schnittstellen wie z. B. den [Schulpsychologischen Dienst](#) oder den [Mobilen Sonderpädagogischen Dienst](#) (MSD) mit dem Einverständnis der Eltern direkt anzufordern. Die Schulleitung ist bei schulischen Belangen, die über den Bereich der Lehrkräfte hinausgehen, unbedingt mit einzubeziehen und in der Regel ein konstruktiver Ansprechpartner für die JaS.

Schnittstellerelevante Themen mit der Schulleitung:

Schulabsentismus

Entwicklung von Strategien, wie dem absenten Verhalten des jungen Menschen entgegengewirkt werden kann.

Gewalt an der Schule

Dazu gehören Gewalt unter Schülerinnen und Schülern, häusliche Gewalt, sofern es eine schulrelevante Komponente gibt, Mobbing und Ausgrenzungserfahrungen, Clan- und Bandenkriminalität, sexualisierte Gewalt, strukturelle Gewalt etc.

Darunter fällt z. B. auch die Entscheidung der Schulleitung, ob die JaS-Fachkräfte am Disziplinausschuss in einzelnen Fällen mitwirken können. Dabei muss aber von den JaS-Fachkräften im Einzelfall geprüft werden, ob ein Mitwirken am Disziplinausschuss zu den Aufgaben der JaS (Fallbezug/Jugendhilferelevanz) gehört oder ob dieses nicht sogar kontraproduktiv in der Arbeit mit dem jungen Menschen und/oder seinen Eltern wirken könnte.

Schulische
Ordnungs- und
Erziehungs-
maßnahmen

Junge Menschen mit herausforderndem Verhalten sind oftmals in der Einzelfallhilfe der JaS. Da sie aufgrund ihres Verhaltens meist nur schwierig in das System Schule zu integrieren sind, gilt es dabei, gemeinsam mit der Schulleitung und der Klassenleitung Strategien und Wege zu finden, wie dies ermöglicht werden kann.

Herausforderndes
Verhalten junger
Menschen

Schwierige Elterngespräche bedürfen besonderer Maßnahmen und einer intensiven Vor- und Nachbereitung. Gerade an der Schnittstelle JaS/Schulleitung ist dies ein häufiges Thema, das gemeinsames Handeln erfordert oder je nach Zielsetzung, auch in den einzelnen Disziplinen (Handlungsfeld JaS/Handlungsfeld Schule) bespielt wird.

Elterngespräche

Krisen erfordern schnelles und konsequentes Handeln und klar definierte Zuständigkeiten. Dabei ist für die JaS-Fachkräfte entscheidend, ob der Auftrag zu Handeln in ihr Spektrum oder eher in das der Schule fällt (Auftragsklärung). Bei akuten Krisen verschwimmen diese Grenzen aber häufig. Daher müssen zu Beginn der Tätigkeit der JaS-Fachkraft die Zuständigkeiten, gerade in Krisen mit allen Beteiligten geklärt und definiert werden. Bei Krisen ist die Schnittstelle Schulleitung/JaS von großer Bedeutung.

Krisen

Junge Menschen, die individuell beeinträchtigt oder sozial benachteiligt bzw. seelisch behindert oder von seelischer Behinderung bedroht sind, benötigen oftmals individuelle Unterstützung oder wie z. B. bei einer Lese-Rechtschreib-Störung einen Nachteilsausgleich. Ihn zu gewähren liegt in der Zuständigkeit der Schulleitung (vgl. § 35 BaySchO).

Nachteils-
ausgleich

Erhält die Schulleitung gewichtige Anhaltspunkte⁵⁴ für eine [Kindeswohlgefährdung](#), so wird sie sich in der Regel mit der JaS-Fachkraft in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Die Schule hat in diesen Fällen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. [§ 8b SGB VIII](#)). Im Bereich der Kindeswohlgefährdung sind die Absprachen an der Schnittstelle Schulleitung/JaS sehr bedeutend und müssen schon im Vorfeld bei der Einstellung der JaS-Fachkraft mit dem JaS-Träger, der JaS-Fachkraft und der Schulleitung klar definiert werden. Sie müssen in der [Kooperationsvereinbarung](#) zwischen JaS-Träger und der Schule schriftlich verankert sein.

Kindeswohlge-
fährdung

Gemäß Art. 31 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) arbeiten die Schulen in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen. Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.

Aufgrund der „Soll-Formulierung“ darf eine Unterrichtung nur unterbleiben, wenn dies im Einzelfall aus besonderen Gründen zwingend erforderlich erscheint.

Die Vorgaben des Art. 31 Abs. 1 BayEUG werden durch folgende zwei Bekanntmachungen näher ausgestaltet bzw. präzisiert:

- Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. September 2014, Az. II.1-5S4630-6a.108 925 (KWM-BI. S. 207), vgl. insbesondere Nrn. 6 und 4.3 unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV290600>
- Richtlinien über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Familie, Arbeit und Soziales vom 4. Dezember 2020, Az. IV.10-BS4305.18/73/12 und IV4/6521.05-1/675, vgl. insbesondere Nrn. 2 und 3 unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2160_K_11746/true

⁵⁴ Vgl. [Kap. III.1.10 Mitwirkung der JaS am Schutzauftrag](#) gem. § 8a SGB VIII

**Koordination
durch die
Schulleitung**

Nach den Vorgaben der oben genannten Bekanntmachungen koordiniert die Schulleitung die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, den Trägern der freien Jugendhilfe und den Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (Art. 31 Abs. 1 BayEUG); sie ist Ansprechpartnerin für Angelegenheiten der Jugendhilfe. Sie kann andere Lehrkräfte, insbesondere die Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe heranziehen.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, unverzüglich die Schulleiterin oder den Schulleiter zu unterrichten, sobald ihnen Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist. Für Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen gibt es zusätzliche Vorgaben, vgl. Nr. 4.3 der KM-Bek vom 23.09.2014. Die Meldung an das Jugendamt sollte die Schulleitung veranlassen, da sie die Schule nach außen vertritt, Art. 57 Abs. 3 BayEUG. Dies enthebt die einzelne Lehrkraft aber nicht von der Möglichkeit, sich bei einer akuten Gefährdung des Kindes der oder des Jugendlichen selbst an das Jugendamt zu wenden.

**Schulische
Abläufe bei einer
Kindeswohl-
gefährdung**

Von Schulseite haben sich folgende schulischen Abläufe als sinnvolle Herangehensweise erwiesen, ohne dass es für die bayerischen Schulen bislang ein standardisiertes Verfahren gibt:

- Genaues Beobachten und Dokumentieren von Anhaltspunkten einer Gefährdung, ggf. Gespräch mit dem Kind/der oder dem Jugendlichen,
- (anonymisierter) Austausch mit Kolleginnen und Kollegen,
- ggf. Einbezug der Beratungslehrkraft bzw. der Schulpsychologin/des Schulpsychologen an der Schule vor Ort für einen Austausch zur Sicherstellung einer differenzierten Einschätzung,
- Information und Hinzuziehen der Schulleitung,
- Führen von Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten,
- ggf. Vermittlung von Beratungsmöglichkeiten für die Erziehungsberechtigten,
- ggf. Einbezug weiterer insoweit erfahrener Fachkräfte außerschulischer Beratungseinrichtungen (z. B. Erziehungsberatungsstellen o. ä.) in einen (anonymisierten) Austausch,

allgemein: bei Hinweisen einer akuten Gefährdung sofortiges Einschalten des Jugendamtes.

IV.3.2 Lehrkräfte

**Erstkontakt
oftmals über
die Lehrkräfte**

Die Lehrkräfte unterrichten, begleiten und betreuen die ihnen anvertrauten jungen Menschen während der Schulzeit täglich über mehrere Stunden. Durch die Beobachtungen im Unterricht erhalten die Lehrkräfte oftmals einen vertieften Einblick in die individuellen Lebensumstände, Befindlichkeiten und ggf. Problemstellungen der Schülerinnen und Schüler. Da die jungen Menschen sich während des Schulalltags mit ihren Sorgen und Nöten in der Regel als erstes an die Lehrkräfte wenden, stellen diese für die JaS-Fachkräfte eine sehr bedeutende Schnittstelle dar.

**Vertrauens- und
Beziehungsarbeit**

Gerade bei der Förderung, Verbesserung und Stabilisierung der Entwicklung und sozialen Integration von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten, steht die intensive Zusammenarbeit mit den Lehrkräften im Fokus der JaS-Fachkräfte. Um diese intensive Zusammenarbeit auch nachhaltig gestalten zu können, ist die Vertrauens- und Beziehungsarbeit mit den Lehrkräften von sehr großer Bedeutung für die Wirksamkeit der JaS.

**Schnittstellen-
relevante Themen
 – Lehrkräfte**

Da auf die Aufgaben der Lehrkräfte vorangehend bereits intensiv eingegangen wurde, stehen nachfolgend die schnittstellenrelevanten Themen zwischen den JaS-Fachkräften und den Lehrkräften im Vordergrund:

Viele junge Menschen kommen erst auf Anregung der Lehrkräfte in die Beratung der JaS-Fachkräfte und ggf. in die Einzelfallhilfe. Gerade in der Einzelfallhilfe ergeben sich oftmals schnittstellenrelevante Themen zwischen den Lehrkräften und den JaS-Fachkräften, die ein gesondertes Handeln von Schule und Jugendhilfe erfordern. Hier braucht es klare Absprachen und Zuständigkeiten, die schon zu Beginn der Tätigkeit der JaS-Fachkraft an der Schule mit allen Beteiligten zu treffen sind.

**Herausforderndes
Verhalten**

Gerade bei jungen Menschen, deren Verhalten herausfordernd ist, braucht es eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte und der JaS-Fachkräfte. An der Schnittstelle müssen dabei die Aufträge, die durch das Verhalten des jungen Menschen an Schule und Jugendhilfe, also an Lehrkraft und JaS-Fachkraft gestellt werden, individuell geprüft und bilateral abgestimmt werden, um diesen jungen Menschen die Integration an der Schule zu ermöglichen.

Da die Lehrkräfte täglich mit den jungen Menschen im Klassenverbund arbeiten, sind sie auch oftmals die Ersten, die Hinweise und/oder Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohles wahrnehmen und/oder beobachten. Die Schulleitung ist dabei die erste Anlaufstelle für die Lehrkräfte. Mit ihr treffen die Lehrkräfte die Entscheidungen für das weitere Vorgehen, wie mit den Hinweisen und Anhaltspunkten umzugehen ist (Wichtig: gesondertes Meldeverfahren der Schule bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung). Da die Meldewege für eine Kindeswohlgefährdung sich bei Schule und Jugendhilfe unterscheiden, braucht es genau an dieser Schnittstelle einen besonders sorgsamem Umgang mit dem weiteren Verfahren.⁵⁵ In der Regel ist es so, dass die JaS-Fachkräfte bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch die Lehrkräfte nach Rücksprache mit der Schulleitung in das weitere Vorgehen mit eingebunden werden.

Kindeswohl-
gefährdung

Schule kann für einige junge Menschen belastend und überfordernd sein. Gerade in der Grundschule reagieren Kinder oftmals mit Stressreaktionen, z. B. wenn sie das Gefühl haben, dass sie den schulischen Leistungsanforderungen nicht gewachsen sind und der Druck dadurch auf sie zu groß wird. Anzeichen für Überforderungen und den dadurch ausgelösten Schulstress sind häufig Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Essstörungen wie Appetitlosigkeit oder auch übermäßiges Essen, Konzentrationsprobleme, plötzliches Absacken der schulischen Leistungen, Alpträume, Veränderung im Verhalten wie sozialer Rückzug, vermindertes Selbstwertgefühl und aggressives oder depressives Verhalten.⁵⁶

Überforderung der
jungen Menschen

An der Schnittstelle JaS/Lehrkräfte ist es von Bedeutung in diesen Fällen abzuklären, welche Möglichkeiten der Förderung und Unterstützung der jungen Menschen es vonseiten der Schule (z. B. Förderunterricht, Lernplan, Nachhilfe etc.) gibt und sollten diese nicht zielführend bzw. ausreichend sein, welche Unterstützungsmöglichkeiten vonseiten der JaS-Fachkraft geleistet werden können oder an wen diese die jungen Menschen und/oder deren Eltern vermitteln können. Auch schulinterne Hilfesysteme können in diesen Fällen oftmals gewinnbringend mit einbezogen werden. An dieser Stelle seien die [Staatl. Schulberatungsstellen](#), der [Mobile Sonderpädagogische Dienst](#) (MSD), die [Beratungslehrkräfte](#) und der [Schulpsychologische Dienst](#) genannt, auf die im Folgenden noch gesondert eingegangen wird.

Die Bedeutung von schulabsentem Verhalten ist viele Jahre unterschätzt worden. Hohe Fehlquoten führen häufig dazu, dass junge Menschen die Schule nicht erfolgreich abschließen, oder bei mehrfachen Wiederholungen die Schulpflicht schon nach der 7. oder 8. Klasse erfüllt haben und die Schule bereits zu diesem Zeitpunkt verlassen. Solche Jugendliche gehören nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Hochrisikogruppe im Hinblick auf spätere Straffälligkeit, Arbeitslosigkeit und Armut sowie gesundheitliche Probleme. Schulversäumnisse stellen somit eine Herausforderung für Eltern, Schule und Jugendhilfe dar.

Schulabsentismus

An der Schnittstelle JaS/Lehrkräfte bedarf es aus diesem Grund klarer Absprachen und Handlungsstrategien, wie mit jungen Menschen, die schulabsentes Verhalten zeigen, umzugehen ist und wo die Grenzen des jeweiligen Systems erreicht werden und welche weiteren Hilfesysteme in diesen Fällen angesprochen und eingeschaltet werden. Das Risiko „durch das Netz zu fallen“ ist gerade bei schulabsentem Verhalten besonders groß. Deshalb braucht es an dieser Schnittstelle eine klare und partnerschaftliche Kommunikationsstruktur zwischen den JaS-Fachkräften und den Lehrkräften. Dies beinhaltet auch, dass sich die Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartner gegenseitig frühzeitig bei wahrzunehmenden schulabsentem Verhalten einzelner Schülerinnen und Schüler informieren und abstimmen.

Schwierige Elterngespräche bedürfen besonderer Maßnahmen und einer intensiven Vor- und Nachbereitung. Gerade an der Schnittstelle JaS/Lehrkräfte ist dies ein häufiges Thema, das gemeinsames Handeln erfordert oder je nach Zielsetzung auch in den einzelnen Disziplinen (Handlungsfeld JaS/ Handlungsfeld Schule) bespielt wird.

Elterngespräche

Krisen erfordern schnelles und konsequentes Handeln und klar definierte Zuständigkeiten. Dabei ist für die JaS-Fachkräfte entscheidend, ob der Auftrag zu Handeln in ihr Spektrum oder eher in das der Schule fällt (Auftragsklärung!). Bei akuten Krisen verschwimmen diese Grenzen aber häufig. Daher müssen zu Beginn der Tätigkeit der JaS-Fachkraft die Zuständigkeiten gerade in Krisen mit allen Beteiligten geklärt und definiert werden. Bei Krisen ist die Schnittstelle JaS/Lehrkraft von großer Bedeutung.

Krisen

⁵⁵ Vgl. Kap.III.1.10 [Vorgehenspflichten der Schule bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte](#)

⁵⁶ Vgl. Bayerischer Erziehungsratgeber/Schulstress [baer.bayern.de](#)

Elternarbeit

Der Elternarbeit kommt an der Schnittstelle JaS/Lehrkraft eine zentrale Rolle zu. Schulische, innerfamiliäre oder erzieherische Probleme erfordern eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern, dem jungen Menschen und den Lehrkräften.

Um gemeinsam mit den Eltern Lösungen für eben angeführte Problemstellungen zu finden, ist gerade die Zusammenarbeit der JaS-Fachkräfte und der Lehrkräfte an dieser Schnittstelle bedeutsam, um gemeinsame Wege z. B. im Umgang mit schulischen Problemen oder Erziehungsschwierigkeiten zu entwickeln.

Hierbei können auch bei Bedarf weitere Leistungen der Jugendhilfe einbezogen oder angeregt werden. Eine intensive Elternarbeit dient der Stärkung der elterlichen Kompetenz und dem Aufbau und der Festigung der Erziehungspartnerschaft von Schule und Eltern.

IV.3.3 Staatl. Schulberatungsstellen

Die staatliche Schulberatungsstelle⁵⁷ ist die zentrale Beratungsstelle für alle Schulen in ihrem Regierungsbezirk und Ansprechpartnerin für Ratsuchende in schulischen Fragen. Sie organisiert die auf Regierungsbezirksebene erforderlichen Maßnahmen der Schulberatung und trägt zur Qualitätssicherung der Schulberatung insgesamt bei. An den neun Staatlichen Schulberatungsstellen beraten Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen aller Schularten.

Besondere Beratungsfelder

Die staatliche Schulberatung untergliedert ihre Aufgabenfelder in die Bereiche:

- Lehrgesundheit,
- Schule als Lebensraum – ohne Mobbing,
- Inklusion,
- Krisenintervention zusammen mit dem Kriseninterventions- und -bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (KIBBS),
- Demokratie und Toleranz: Extremismusprävention.

Beratung für Eltern und Schülerinnen und Schüler

- Fragen zur Schullaufbahn,
- Lern- und Leistungsschwierigkeiten,
- Lese-Rechtschreib-Störung,
- Schwierigkeiten beim Rechnenlernen,
- Besondere Begabungen,
- Inklusion
- Verhaltensprobleme,
- Konflikte,
- Mobbing,
- Psychische Belastungen,
- Persönliche Krisen.

Beratung und Unterstützung für Lehrkräfte, Schulleitungen, Schulaufsicht

- Schulartübergreifende Fragestellungen,
- Kollegiale Fallberatung für Lehrkräfte,
- Supervision für Lehrkräfte und schulische Führungskräfte,
- Coaching für Schulleiterinnen und Schulleiter,
- Mobbing,
- Inklusionsberatung,
- Moderation,
- Krisenprävention und -intervention mit KIBBS,
- Extremismusprävention,

⁵⁷ Vgl. [Die Staatliche Schulberatung in Bayern](#)

- Fachliche Betreuung,
- Dienstbesprechung,
- Fortbildung,
- Supervision und kollegiale Fallberatung,
- Vernetzung,
- Weiterbildung zur Beratungslehrkraft.

Beratung und Unterstützung für Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

Schnittstellenrelevante Themen der Jas und der staatlichen Schulberatung in den jeweiligen Regierungsbezirken können sowohl im Bereich der Extremismusprävention angesiedelt sein als auch in der Beratung zu allen weiteren schulischen Themen, die unter dem Aufgabenschwerpunkt der Schulberatung unter Beratung für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler aufgelistet sind.

IV.3.4 Mobiler Sonderpädagogischer Dienst

Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BayEUG) unterstützen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und bietet individuelle Unterstützung bei der Erziehung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen, die Förderzentren mit anderen Förderschwerpunkten, wohnortnahe Grundschulen oder weiterführende Schulen besuchen.

Mobile Sonderpädagogische Dienste sind aber nicht nur für die allgemeinbildenden Schulen vorgesehen, sondern werden auch an Förderschulen eingesetzt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler in mehreren Förderschwerpunkten sonderpädagogischen Förderbedarf hat und vom Lehrpersonal der besuchten Förderschule nicht in allen Förderschwerpunkten gefördert werden kann.

Ziel der mobilen sonderpädagogischen Beratung und Förderung ist es, gemeinsam mit allen Erziehungsverantwortlichen das Lernen und Leben der jungen Menschen ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechend zu unterstützen.⁵⁸

Es gibt folgende Mobile Sonderpädagogische Dienste:

- MSD Autismus,
- MSD für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung,
- MSD für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
- MSD für den Förderschwerpunkt Hören,
- MSD für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,
- MSD für den Förderschwerpunkt Lernen,
- MSD für den Förderschwerpunkt Sehen,
- MSD für den Förderschwerpunkt Sprache,
- MSD ELECOK (ELEktronische Hilfen und COmputer für Körperbehinderte).

IV.3.5 Beratungslehrkräfte

In Fragen vor allem der Schullaufbahnwahl stehen Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern neben der Klassenleitung und Schulleitung auch Beratungslehrkräfte zur Verfügung. Beratungslehrkräfte sind Lehrkräfte mit einem Zusatzstudium, das sie als Beratungslehrkräfte qualifiziert.

Für jede Schule wird eine Beratungslehrkraft bestellt.⁵⁹

Die Beratungsangebote der Beratungslehrkräfte umfassen folgende Themenbereiche:

- Schullaufbahnberatung,
- Pädagogisch-psychologische Beratung,
- Beratung von Lehrkräften,
- Zusammenarbeit schuinterne und -externen Beratungsdiensten.

⁵⁸ Vgl. [Mobile Sonderpädagogische Dienste/ISB](#)

⁵⁹ Vgl. [Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums](#) für Unterricht und Kultus über die Schulberatung in Bayern vom 29. Oktober 2001 (KWMBI. I S. 454, StAnz. Nr. 47), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. März 2023 (BayMBI. Nr. 148) geändert worden ist.

Die Beratungslehrkräfte beraten Schülerinnen, Schüler und Eltern insbesondere:

- bei der Wahl der Schullaufbahn,
- bei der Wahl von Fächern und Ausbildungsrichtungen innerhalb einer Schulart,
- über die Möglichkeit, von einer Schulart zur anderen oder innerhalb einer Schulart in eine andere Ausbildungsrichtung zu wechseln,
- bei der Entscheidung, welcher Schulabschluss angestrebt werden soll,
- bei der Vorbereitung auf die Wahl eines späteren Berufs oder Studiums,
- bei Fragen der Einschulung in die Grundschule,
- bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensschwierigkeiten.

Schnittstellen-
relevante Themen
/Beratungs-
lehrkraft

Die Schulen informieren die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern über die Beratungsangebote an der Schule, insbesondere auch über die Sprechzeiten der Beratungslehrkraft. Die Beratungslehrkräfte sind mit den anderen internen und externen Beratungseinrichtungen vernetzt.

Hierzu führt die staatliche Schulberatungsstelle zu folgenden Themen regelmäßig Dienstbesprechungen in den jeweiligen Bezirken durch, zu denen auch kooperierende Einrichtungen, insbesondere die Jugendämter, Gesundheitsämter und die Erziehungsberatungsstellen eingeladen werden:

- Bewältigung von Schulproblemen,
- Lern- und Leistungsschwierigkeiten,
- Verhaltensauffälligkeiten,
- Schulische Konflikte,
- Beratung der Erziehungsberechtigten.

IV.3.6 Schulpsychologischer Dienst

Die schulpsychologische Beratung ist Teil der staatlichen Schulberatung in Bayern. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind für eine oder für mehrere Schulen zuständig. Kontaktdaten und Sprechzeiten der bzw. des, für die jeweilige Schule zuständigen Schulpsychologin bzw. Schulpsychologen sind bei den Schulen oder der staatlichen Schulberatungsstelle zu erfahren. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen haben eine Doppelqualifikation in Psychologie und Lehramt. Sie sind für bestimmte Schularten spezialisiert und mit der Schulpraxis sehr gut vertraut. Sie unterliegen der strengen Verschwiegenheitspflicht für Berufspsychologen. Für sie gilt § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bieten Beratung, Hilfe und Betreuung für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte an.

Zu diesen gehören die Beratung:

- in psychologisch komplexen Fällen und Fragestellungen, die den schulischen Bereich betreffen,
- bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten sowie jungen Menschen mit herausforderndem Verhalten (z. B. Teilleistungsstörungen, Motivationsproblemen, Mobbing),
- bei der Förderung altersgemäßer Lern- und Arbeitsmethoden,
- bei speziellen Schullaufbahnentscheidungen (z. B. Eignung für eine bestimmte Schulart, besondere Förderbedarfe oder Begabungen),
- bei Erziehungsfragen,
- bei akuten schulischen Krisen (z. B. plötzlicher Leistungsabfall oder schulabsentem Verhalten, Selbstaggression).

Sie unterstützen Lehrkräfte in folgenden Punkten:

- Bei der Organisation bzw. Leitung von Gesprächskreisen und Arbeitsgruppen mit Schülerinnen und Schülern, Klassen und/oder Eltern (z. B. Lernen lernen, soziale Spannungen in der Klasse),
- der Fortbildung und Supervision für Lehrkräfte,
- der Mitwirkung bei pädagogischen Konferenzen,
- der Beratung von Schulleitung und Schulverwaltung,
- der Weiterentwicklung von Schule.

Beratung, Hilfe
und Betreuung

Unterstützung der
Lehrkräfte

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind verortet an den Schulberatungsstellen und arbeiten im System Schule mit den jeweiligen, ihnen zugehörigen Schulen und der Schulverwaltung (den Dienststellen der Ministerialbeauftragten (MIB), den staatlichen Schulämtern, dem Kriseninterventions- und -bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologenden (KIBBS), dem MSD, den Beratungslehrkräften und den Zeugnisanerkennungsstellen) zusammen.

Vernetzung
schulintern

Die außerschulischen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind die Jugendämter sowie die Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe, insbesondere die JaS.

Vernetzung
schulextern

Zu den außerschulischen Partnerinnen und Partnern gehören auch die Erziehungsberatungsstellen, die Träger der freien Jugendhilfe, die anderen Träger der außerschulischen Erziehung und Bildung, die Gesundheitsämter sowie die Drogen- und Suchtberatung.

Die Themen an der Schnittstelle JaS/Schulpsychologie sind vielfältig und haben häufig herausfordernden und dringlichen Charakter und besitzen meist eine hohe Intensität, was in der Regel ein schnelles und konsequentes Handeln erfordert. Gerade an dieser Schnittstelle ist es für die JaS-Fachkräfte von Bedeutung, den jeweiligen Auftrag zu klären und die eigene Zuständigkeit zu prüfen.

Schnittstellen-
relevante Themen
/Schul-
psychologie

Zu den Schnittstellenthemen gehören:

- Herausforderndes Verhalten,
- Konflikte,
- Gewalt,
- Mobbing,
- psychische Belastungen,
- psychische Erkrankungen im Kinder- und Jugendalter,
- Fragen zur Schullaufbahn,
- Inklusion,
- Lern- und Leistungsschwierigkeiten,
- Lese-Rechtschreib-Störung,
- Schwierigkeiten beim Rechnenlernen,
- besondere Begabungen.

IV.3.7 KIBBS

Um den Schulen eine zuverlässige notfallpsychologische Unterstützung und Hilfe beim Krisenmanagement bieten zu können, bilden speziell fortgebildete staatliche Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aller Schularten das „Kriseninterventions- und -bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen“ (KIBBS).⁶⁰

Die Anforderung eines KIBBS-Teams erfolgt im Krisenfall durch die Schulleitung der betroffenen Schule selbst, direkt bei der zuständigen Regional Koordinatorin/bei dem zuständigen Regional Koordinator oder bei der zuständigen Einrichtung der regionalen Schulaufsicht, die dann die Regional Koordinatorin/den Regional Koordinator bzw. bei dessen Verhinderung die staatliche Schulberatungsstelle informiert.

KIBBS hat insbesondere folgende Ziele:

Ziele KIBBS

- in akuten Krisenfällen (Bedrohung, Unglücksfall, Todesfall im Umfeld der Schule, Suizid, Gewalttat, Amoklauf etc.) gezielt vor Ort zu helfen, Schulen darin zu beraten, wie sie bei Gewalttaten und bei Gewaltandrohungen hilfreich und effektiv handeln können,
- Schulen darüber zu informieren, wie sie sich sinnvoll auf die Bewältigung von Krisenfällen vorbereiten können (Prävention),
- Wege aufzuzeigen, wie auch bei alltäglichen Krisensituationen Schülerschaft und Kollegium hilfreich unterstützt werden können,

⁶⁰Vgl. [Krisenmanagement durch KIBBS](#)

- mit den regionalen Notfall- und Hilfsnetzwerken zu kooperieren und dabei den besonderen Aspekt „Krisen in Schulen“ einzubringen, auf Qualitätsstandards in der notfallpsychologischen Versorgung in Schulen hinzuwirken.

KIBBS unterstützt Schulen in den Bereichen:

Fürsorge

Fürsorge – verstanden als:

- notfallpsychologische Betreuung und Beratung direkt und indirekt Betroffener in der Schule durch Einzel- und Gruppenberatung,
- Unterstützung der Schule bei der Krisenbewältigung durch:
 - Mitarbeit im Krisenteam,
 - Diagnose der Krisensituation und der Bedürfnislage,
 - Entwicklung von Handlungsplänen,
 - Supervision für Helferinnen und Helfer,
 - Bereitstellung von Informationsmaterial zum Umgang mit der Krise,
 - Kooperation mit Hilfesystemen vor Ort,
 - Coaching von Schulleitungen zur Bewältigung der Krisensituation.

Nachsorge

Nachsorge – zur Bewältigung von schulischen Krisen durch:

- Vermittlung von bedarfsgerechter Anschlussbetreuung für Einzelpersonen,
- Unterstützung der Schule bei der langfristigen Krisenbewältigung durch:
 - Entwicklung und Mitarbeit bei der Umsetzung eines Nachsorgekonzepts,
 - Mithilfe bei der Evaluation der Nachsorge,
 - Vermittlung von Referentinnen und Referenten sowie sonstigen Unterstützungsleistungen.

Vorsorge

Vorsorge – als effektive Vorbereitung von Schulen auf mögliche Krisenereignisse:

- Unterstützung bei der Entwicklung von Krisenplänen,
- Fortbildungen zur Krisenintervention für Lehrkräfte und insbesondere für schulische Krisenteams,
- Beratung und Fortbildung zu Themen wie: „Gewaltprävention“, „Verbesserung des Schulklimas“, „Erkennen von Warnsignalen“, „Suizidgefährdung“ etc.,
- Analyse von Bedrohungssituationen,
- Trainings zur Erhöhung der Handlungssicherheit in Gewaltsituationen für Lehrkräfte.

Schnittstellen- relevante Themen

Bei allen Formen von schwerwiegenden Krisen (zielgerichtete Gewalt, Tod einer Schülerin bzw. eines Schülers oder anderer schwerer Krisenlagen), bei denen die herkömmlichen Netzwerke und Hilfesysteme nicht mehr ausreichen, ist KIBBS eine sehr bedeutsame Schnittstelle für die JaS.

Es ist aber unbedingt darauf zu achten, dass die Anforderung eines KIBBS-Teams im Krisenfall durch die Schulleitung der betroffenen Schule selbst erfolgt und nicht durch die JaS-Fachkraft.

IV.4 Schnittstellen System Jugendhilfe

IV.4.1 Allgemeiner Sozialer Dienst im Jugendamt (ASD)

Der Allgemeine Soziale Dienst

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) im Jugendamt ist die zentrale Anlaufstelle für junge Menschen, Eltern, Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigte und andere Familienangehörige, die Rat, Hilfe und Unterstützung suchen.

Auch Fachkräfte und Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und/oder diese begleiten und/oder betreuen, können sich mit Fragen und Anliegen an den ASD wenden.⁶¹

⁶¹ Vgl. [Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.](#)

Gründe für eine Kontaktaufnahme mit dem ASD können beispielsweise sein, dass:

- junge Menschen unter schwierigen Bedingungen aufwachsen und es ihnen an Unterstützung durch das Elternhaus mangelt,
- Eltern, Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigte Unterstützung in Erziehungsfragen suchen oder sie Schwierigkeiten im Umgang mit ihren Kindern haben und deshalb auf Unterstützung angewiesen sind,
- junge Menschen herausforderndes Verhalten zeigen und deren Eltern, Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigte damit überfordert sind,
- die Schule empfohlen hat, zum Jugendamt Kontakt aufzunehmen,
- JaS-Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder Lehrkräfte, die Nachbarinnen und Nachbarn oder Sporttrainerinnen und -trainer etc. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen.

Die Fachkräfte im ASD decken mit ihren Angeboten ein breites Spektrum an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ab.⁶² Zu ihren zentralen Aufgaben gehören die Beratung und die Vermittlung von Hilfen. Der ASD übernimmt und koordiniert im Jugendamt die Aufgaben des Kinderschutzes.

Zentrale Aufgaben
des ASD

Die ASD-Fachkräfte informieren über die Hilfen, die den jungen Menschen und/oder den Eltern laut Gesetz zustehen. Sie entwickeln gemeinsam mit den Ratsuchenden einen Plan, wie z. B. eine schwierige Situation verbessert werden kann.

Die Fachkräfte im ASD:

- informieren und beraten Eltern, Kinder und Jugendliche rund um Fragen von Familie und Erziehung (vgl. § 16 SGB VIII). Dies beinhaltet die offene Beratung (Orientierungsberatung) und lebensweltorientierte, ganzheitliche Beratung, allgemeine Sozial- und Lebensberatung und Grundinformationen zu verschiedenen Sozialleistungen,
- vermitteln, planen, begleiten und steuern die Hilfen zur Erziehung (vgl. §§ 27 ff. SGB VIII) und Eingliederungshilfen für junge Menschen mit (drohenden) seelischen Behinderungen (vgl. § 35a SGB VIII) und sorgen dafür, dass Sorgeberechtigte und junge Menschen ihre Rechtsansprüche auf Hilfe und Beteiligung einlösen können,
- wirken in Verfahren vor dem Familiengericht mit, z. B. bei der Regelung der elterlichen Sorge oder des Umgangsrechts (vgl. § 50 SGB VIII) und nehmen dabei Stellung zu der Frage, welche Lösung den Interessen und dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen am meisten dient,
- bieten Beratungsleistungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (vgl. § 17 SGB VIII) an,
- wirken in Jugendgerichtsverfahren mit, mit denen Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender geahndet werden sollen (vgl. Jugendgerichtshilfe § 52 SGB VIII),
- nehmen die Aufgabe des Kinderschutzes wahr und sind dabei verpflichtet, allen Hinweisen auf Gefährdungssituationen von Kindern und Jugendlichen nachzugehen. Bei Bedarf nehmen sie diese in Obhut. Zum Beispiel, wenn der junge Mensch um Obhut bittet oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten (vgl. § 42 Abs. 1 SGB VIII).

Leistungen
des ASD

Zentrale, fachliche Schnittstellen zwischen dem ASD im Jugendamt und der JaS:

- Sozialpädagogische Diagnostik zur Ermittlung von Hilfe- und Unterstützungsbedarfen,
- Planung und Durchführung von Angeboten und Hilfen (innerhalb des Leistungsprofils der JaS),
- Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten,
- Mitwirkung der JaS im Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII,
- Mitwirkung bei Kriseninterventionen (in enger Absprache mit dem Jugendamt),
- Mitwirkung der JaS beim [Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII](#).

Schnittstellen-
relevante Themen


⁶² Zu beachten ist hierbei, dass die inneren Strukturen und Aufgabenzuweisungen in den einzelnen Jugendämtern divergent sind und sich je nach Jugendamt unterscheiden können.

IV.4.2 Hilfeplanverfahren

Stößt die JaS-Fachkraft mit ihren Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung in der Einzelfallhilfe oder auch in der Kurzzeitberatung auf ihre Grenzen und besteht ein weitergehender Jugendhilfebedarf, so kann sie in Absprache mit den Eltern und dem jungen Menschen die zuständige Fachkraft des ASD des Jugendamtes einschalten. Dieses Vorgehen ist von der JaS-Fachkraft stets einzuhalten.

Sozial- pädagogische Diagnose

Der ASD wird auf Grundlage der Sozialpädagogischen Diagnose den konkreten Hilfebedarf feststellen und prüfen und die erforderlichen Hilfen, insbesondere Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII und Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII auf Antrag der Eltern einleiten.

Die Ausnahmen

Lediglich die Vermittlung des jungen Menschen und/oder dessen Eltern an eine Erziehungsberatungsstelle (§ 28 SGB VIII) stellt eine Ausnahme dar, da für die Inanspruchnahme der Leistungen der Erziehungsberatungsstellen keine Antragsstellung der Eltern benötigt wird und auch das Jugendamt die Inanspruchnahme nicht genehmigen muss.

Aufgrund ihrer Erfahrungen mit dem jungen Menschen kann die JaS-Fachkraft im Hilfeplanverfahren Wesentliches dazu beitragen, dass in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt eine bedarfsgerechte Hilfe eingeleitet, durchgeführt und ergänzend begleitet werden kann. Aus diesem Grund ist es von großer Bedeutung, dass die JaS-Fachkraft, soweit möglich, in das Hilfeplanverfahren der von ihr begleiteten Einzelfallhilfen mit einbezogen wird.

Das Verfahren

Der junge Mensch und seine Eltern sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe soll die Fachkraft des ASD des Jugendamtes zusammen mit den Eltern und dem jungen Menschen einen Hilfeplan aufstellen.

Der im Hilfeplan festgestellte Bedarf entscheidet darüber, welche Hilfe gewährt wird und welche Leistungen darin enthalten sein sollen. Die im Hilfeplan vereinbarte Hilfeart soll regelmäßig darauf geprüft werden, ob sie weiterhin geeignet und notwendig ist (vgl. § 36 Abs. 1, 2 SGB VIII).

Federführung

Im gesamten Hilfeplanverfahren obliegt die Federführung dem ASD des Jugendamtes. Während des gesamten Hilfeprozesses sollte eine enge Kooperation zwischen JaS-Fachkraft und der Fachkraft des ASD des Jugendamtes geboten sein.

im Hilfe- planverfahren

Die JaS-Fachkraft stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen dem jungen Menschen und seinen Eltern, dem Jugendamt und der Schule dar. Sie bringt im Einvernehmen mit den Eltern und dem jungen Menschen ihre Erkenntnisse ein und unterstützt so den federführenden ASD des Jugendamtes bei der Ermittlung des Hilfebedarfs und bei der Gestaltung des Hilfeprozesses eben auch durch die Mitwirkung am Hilfeplanverfahren.

Kooperation / ASD

Ebenso bietet es sich an, seitens des ASD des Jugendamtes unter Beachtung des Datenschutzes die JaS-Fachkraft z. B. bei Delikten strafunmündiger Kinder, bei psychischen Erkrankungen oder Trennung und Scheidung der Eltern, bei Umgangsproblemen etc. in die Unterstützung der jungen Menschen und der Eltern einzubeziehen. Hierzu können, ergänzend zur verpflichtenden Kooperationsvereinbarung der JaS-Richtlinie, wonach Aussagen zur Zusammenarbeit der JaS-Fachkraft mit dem ASD des Jugendamtes enthalten sein müssen, schriftliche Vereinbarungen zwischen Jugendamtsleitung und JaS-Träger für das Verfahren zur Bedarfsfeststellung und Einleitung von weitergehenden Hilfen geschlossen werden. Darin können auch grundsätzliche Aussagen zur Mitwirkung im Hilfeplanverfahren enthalten sein.

Handlungs- sicherheit

Dies schafft Handlungssicherheit und ist insbesondere für JaS-Fachkräfte von Bedeutung, die nicht beim Jugendamt angestellt sind. Im Einzelfall sind stets die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Da die JaS-Fachkräfte die jungen Menschen oftmals schon seit vielen Jahren begleiten, wenn auch nicht immer aktiv, haben sie in der Regel doch ein umfänglicheres Wissen zu den Problemstellungen der jungen Menschen und ihrer Eltern als der federführende ASD des Jugendamtes.

Aus diesem Grund ist gerade die Teilnahme der JaS-Fachkräfte am Hilfeplanverfahren von großer Bedeutung, um die jungen Menschen und/oder deren Eltern in der Zusammenarbeit mit dem ASD und ggf. den installierten Hilfen (z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeiständen etc.) zu unterstützen.

Gründe für die Teilnahme der JaS am Hilfeplanverfahren können z. B. die Begleitung der jungen Menschen im Trennungs- und Scheidungsverfahren der Eltern sein, da die JaS-Fachkräfte die jungen Menschen meist aus dem Schulalltag kennen und wissen, welchen Belastungen sie in der momentanen Situation ausgesetzt sind und welchen Unterstützungsbedarf sie dabei haben. Auch die Rückführung zurück an die Schule, von z. B. einer stationären Unterbringung, kann für den jungen Menschen problematisch sein. Nicht selten stellen die Herausforderungen im Rückführungsprozess in ein neues oder ein sich weiter entwickeltes soziales Umfeld eine große Hürde für den jungen Menschen dar. Die JaS-Fachkräfte haben hierbei die Möglichkeit, gemeinsam mit den Lehrkräften die jeweilige Klasse auf die Rückkehr des jungen Menschen vorzubereiten, um somit für den Rückkehrenden ein positives Umfeld zu gestalten. Auch hat die JaS die Möglichkeit, schon im Vorfeld Kontakt mit dem jungen Menschen aufzunehmen, Vertrauen aufzubauen und ihm dadurch die Rückkehr an die Schule zu erleichtern.

Bei der Implementierung von Jugendhilfemaßnahmen können die JaS-Fachkräfte den jungen Menschen, die Eltern und den ASD des Jugendamtes unterstützen. Sie können mit ihrem Expertenwissen rund um den jungen Menschen und seiner Familie dem ASD wichtige Hinweise bei der Findung der geeigneten Hilfeart geben.

Dies zeigt, dass die JaS ein wichtiger Partner gerade im Hilfeplanverfahren für den ASD der Jugendämter ist. Dies bedeutet aber auch, dass die JaS proaktiv auf den ASD der Jugendämter zugehen muss, da die Angebote und Leistungen der JaS nicht immer im Fokus des ASD liegen.

Die Angebote der JaS werden von der Zielgruppe meist positiv wahr- und angenommen. Somit hat die JaS gerade im Hilfeplanverfahren bei den ersten Kontakten zwischen dem ASD und dem jungen Menschen und/oder seinen Eltern eine Eisbrecher-Funktion. Sie unterstützt die Eltern im Dialog mit den ASD des Jugendamtes und hilft dabei gegenseitiges Vertrauen aufzubauen und eventuelle Vorurteile oder Ressentiments abzubauen. Auch bei Überzeugungsarbeit im Dialog mit den Eltern, die Leistungen der Jugendhilfe anzunehmen, ist die JaS oftmals ein gewinnbringender Unterstützer.

 JaS als
Eisbrecher

IV.4.3 Jugendmigrationsdienste

Jugendmigrationsdienste (JMD) werden durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes im Programm „Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund“ gefördert. Zudem ist in § 45 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt, dass der Bund neben dem Angebot der Integrationskurse auch ein ergänzendes sozialpädagogisches und migrationsspezifisches Beratungsangebot vorhält. Für die Zielgruppe der jungen Menschen wird dieser Auftrag durch die JMD umgesetzt.

In Bayern gibt es aktuell 73 Jugendmigrationsdienste (JMD).⁶³ Sie unterstützen junge Menschen mit Zuwanderungsgeschichte zwischen 12 und 27 Jahren durch Beratung, Bildungs- und Freizeitangebote. Ihren Schwerpunkt setzen die JMD auf die langfristige und individuelle Begleitung Jugendlicher auf ihrem schulischen und beruflichen Weg. Der Fokus liegt auf der Förderung der sozialen Teilhabe der jungen Menschen, um dadurch ihre Perspektiven verbessern zu können.

Zur Zielgruppe des JMD gehören Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene mit Zuwanderungsgeschichte vom 12. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres unabhängig vom Aufenthaltsstatus, solange sie sich rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung in Deutschland aufhalten. Der Schwerpunkt ihrer Aufgaben liegt dabei auf den neu eingewanderten jungen Menschen.

Zielgruppe JMD

Auch die Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, insbesondere in Fragen der Bildung/Ausbildung ihrer Kinder sind Bestandteil der Zielgruppe des JMD.

Der JMD unterstützt Initiativen und Institutionen, die für den Integrationsprozess junger Migrantinnen und Migranten relevant sind, einschließlich der Bevölkerung im Lebensumfeld der jungen Menschen.

Folgende Ziele verfolgt der JMD:

- Verbesserung der Integrationschancen (sprachliche, soziale, schulische und berufliche Integration),
- Förderung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe,
- Förderung des fairen Umgangs miteinander und Resilienz im Kontext von Diskriminierungserfahrungen,
- Förderung der Partizipation in allen Bereichen des sozialen, kulturellen und politischen Lebens.

Ziele
des JMD

⁶³ Vgl. Jugendmigrationsdienste.de

Aufgaben des JMD

Aufgaben des JMD:

- Individuelle Integrationsförderung mit sozialpädagogischer Beratung und Integrationsförderplanung,
- Durchführung von Gruppenangeboten zur Unterstützung des Integrationsprozesses,
- Elternarbeit in den Jugendmigrationsdiensten,
- Förderung von freiwilligem und bürgerschaftlichem Engagement junger Menschen mit Migrationshintergrund, Netzwerk- und Sozialraumarbeit,
- Initiierung und Begleitung der interkulturellen Öffnung,
- Stärkung und Unterstützung junger Menschen bei der Aufarbeitung und Überwindung eigener Diskriminierungserfahrungen.

Schnittstellenrelevante Themen

Schnittstellenrelevante Themen:

- Klärung der Ansprechpersonen für verschiedene Nationalitäten,
- Möglichkeit von Dolmetscher-/Übersetzungsdiensten,
- Möglichkeit von gemeinsamen Hausbesuchen in Krisenfällen,
- kollegiale Beratung in Krisenfällen.

IV.4.4 Erziehungsberatungsstellen

Rund 180 multidisziplinär ausgestattete Erziehungsberatungsstellen⁶⁴ (einschließlich Nebenstellen und Außensprechstunden) stehen Kindern, Jugendlichen und Eltern in Bayern zur qualifizierten Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme zur Verfügung.

Sie beraten bei interfamiliären Problemen, Trennung, Scheidung, Umgangsrecht, Erziehungs- und Entwicklungsfragen sowie zunehmend zum verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien und zu psychischen familiären Belastungen. Im Hinblick auf die gestiegene Anzahl von Familien mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund können sie auch einen wichtigen Beitrag zur gelingenden Integration und insbesondere zur Wertevermittlung (z. B. gewaltfreie Erziehung) leisten.

Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung

Die Leistung der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII ist als Hilfe zur Erziehung originäre Aufgabe des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Sie kann von diesem selbst oder gemäß § 4 Abs. 2 SGB VIII von einem anerkannten Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe in Erziehungsberatungsstellen oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen erbracht werden.

Adressatinnen und Adressaten dieses Angebots sind alle Kinder, Jugendlichen, Eltern und andere Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberatung befasst sich mit der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, mit der Lösung von Erziehungsfragen sowie der Unterstützung bei Trennung und Scheidung (§ 28 Satz 1 SGB VIII). Hierin liegt die Abgrenzung zu einer rein informatorischen Beratung.

Die Inhalte reichen von konkreten Erziehungsfragen bis hin zur Entwicklung von Möglichkeiten des besseren Umgangs mit bestehenden Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsstörungen oder Lernschwierigkeiten von Kindern und Jugendlichen. Dabei wird das familiäre und soziale Umfeld mit einbezogen.

Einen besonderen Stellenwert erhält die Thematik der „Trennung und Scheidung“ (vgl. § 28 Satz 1 SGB VIII). Hier besteht eine Schnittstelle zu den §§ 17 und 18 SGB VIII.

Entscheidend in der Erziehungsberatung ist die inter- und multidisziplinäre Arbeitsweise (§ 28 Satz 2 SGB VIII). Die Fachkräfte kommen vorrangig aus den Fachrichtungen Soziale Arbeit und Psychologie und verfügen in der Regel über spezifische Zusatzausbildungen.

Ergänzt werden die Teams konsiliarisch im Einzelfall durch Fachkräfte der Medizin und der Rechtswissenschaften (insbesondere im Kontext der Trennungs- und Scheidungsberatung). Aufgrund der multidisziplinären personellen Besetzung wird ein differenzierter Zugang zur Situation der Ratsuchenden, die Einbeziehung unterschiedlicher Sichtweisen sowie eine flexible Auswahl der Methoden ermöglicht.⁶⁵

⁶⁴ Vgl. [Erziehungsberatungsstellen in Bayern](#) Stand 05.2023.

⁶⁵ Vgl. [Fachliche Empfehlungen zur Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung](#) gemäß § 28 SGB VIII – Fortschreibung – 22.07.2020.

Schnittstellrelevante Themen zwischen JaS und Erziehungsberatungsstellen sind:

- Körperliche Auffälligkeiten wie z.B. Schlafstörungen, Essstörungen, körperliche Behinderungen,
- Entwicklungsverzögerung wie z.B. Verzögerungen der motorischen Entwicklung oder im Bereich der Wahrnehmung,
- emotionale Probleme des Kindes oder der/des Jugendlichen wie z. B. Formen von Ängsten, Situationsvermeidungen, Traurigkeit, Selbstwertunsicherheit, Zwangsgedanken und Zwangshandlungen,
- Auffälligkeiten im Sozialverhalten wie z. B. aggressives Verhalten, Gehemmtheit, Isolation, Stehlen, Lügen, Geschwisterrivalität, Suchtprobleme, Drogenmissbrauch,
- Sprachschwierigkeiten wie z. B. Stottern, Sprachverweigerung, übermäßiges Reden,
- Schwierigkeiten mit Leistungsanforderungen wie z. B. Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, Teilleistungsschwäche, Prüfungsangst,
- Trennung/Scheidung und Verlust wie z. B. (vorübergehende) Trennung oder Scheidung der Eltern, Tod eines Elternteils oder der Geschwister,
- schwierige Familiensituation wie z. B. psychische familiäre Belastungen, Konflikte zwischen den Eltern (bis hin zur häuslichen Gewalt), Alkoholprobleme, Medikamenten- oder Drogenmissbrauch eines Elternteils, Arbeitslosigkeit, Multiproblemsituationen,
- Krisen- und Notfallberatung bei akuten Problemen wie z. B. bei körperlicher, sexualisierter oder seelischer Gewalt,
- Probleme im Sexualverhalten/beim Aufbau von Partnerschaftsbeziehungen wie z. B. Probleme bei der Übernahme der eigenen Geschlechterrolle, Schwierigkeiten im Verhältnis zum anderen Geschlecht,
- Umgang mit digitalen Medien wie z. B. Nutzung von Internet-, PC- und Konsolenspielen, sozialen Netzwerken, virtuellen Realitäten,
- sonstige Probleme wie z. B. interkulturelle Konflikte.⁶⁶

Im [BayernAtlas](#) sind alle bayerischen Erziehungsberatungsstellen aufgelistet.

Der BayernAtlas ist ein hilfreiches Tool für die JaS-Fachkräfte, um die für ihren JaS-Standort zuständige Erziehungsberatungsstelle leicht finden und im Bedarfsfall kontaktieren zu können.

IV.4.5 Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (KJPPP) befasst sich mit der Diagnose und Therapie psychischer, psychosomatischer und (assoziierter) neurologischer Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter. Auch entwicklungsbedingte und soziale Auffälligkeiten werden in diesem medizinischen Fachbereich betrachtet.

In die Zuständigkeit des Fachgebietes der Kinder- und Jugendpsychiatrie fällt die Diagnostik, die Behandlung, die Vorsorge und Rehabilitation der genannten Störungen bei Betroffenen unter 21 Jahren.

Die Bundesärztekammer definiert das Fachgebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie wie folgt: „Das Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie umfasst die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation psychischer, psychosomatischer und entwicklungsbedingter Erkrankungen oder Störungen sowie psychischer und sozialer Verhaltensauffälligkeiten im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter und bei Heranwachsenden auch unter Beachtung ihrer Einbindung in das familiäre und soziale Lebensumfeld.“⁶⁷

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf die Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJPP) mit ihren Tagkliniken, Institutsambulanzen und Schulen für Kranke, da sie in der Regel die Erstversorgung von jungen Menschen in akuten Krisen sowie die Diagnostik und Therapie bei komplexeren Problemlagen übernehmen und erst anschließend an niedergelassene Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Psychotherapie oder niedergelassene Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten überweisen.

⁶⁶ Vgl. dazu auf der Homepage des StMAS [Erziehungsberatung](#)

⁶⁷ Bundesärztekammer ([Muster-\)Weiterbildungsordnung 2018 in der Fassung](#) vom 29.06.2023, S. 207

Es muss unterschieden werden zwischen der ambulanten (kinder- und jugendpsychiatrischen Institutsambulanzen (KJPIA)), der teilstationären (Tageskliniken) und der vollstationären Behandlung der jungen Menschen in den KJPPs. Bei allen Versorgungsvarianten werden schulpflichtige junge Menschen dabei in der Schule für Kranke beschult.

Fälle, bei denen eine Diagnostik und Behandlung in der KJPP notwendig sein kann, sind unter anderem:

- Ängste und Depressionen,
- Anpassungsstörungen,
- Aufmerksamkeitsstörungen, ADHS und ADS,
- Ausscheidungsstörungen, z.B. Einnässen,
- Autismus-Spektrum-Störungen,
- Bindungsstörungen,
- Entwicklungs- und Teilleistungsstörungen wie Legasthenie, motorische und Sprachentwicklungsstörungen,
- Essstörungen, z.B. Magersucht, Bulimie und Adipositas,
- Intelligenzminderung,
- Lern- und Leistungsschwierigkeiten,
- Mutismus,
- Neurotische und somatoforme Störungen,
- Persönlichkeitsentwicklungsstörungen,
- Posttraumatische Belastungsstörungen, etwa nach Misshandlung und Missbrauch,
- Psychosen, z.B. Schizophrenie,
- Pubertätskrisen,
- Regulationsstörungen,
- Schulvermeidung,
- Selbstverletzendes Verhalten, Suizidalität,
- Störungen der Impulskontrolle und des Sozialverhaltens z. B. Aggressivität,
- Suchterkrankungen,
- Tic-Störungen,
- Zwänge.

JaS und KJPP

In akuten Notsituationen und bei komplexeren Problemlagen junger Menschen ist neben der methodisch und fachlich qualifizierten sozialpädagogischen Arbeit der JaS-Fachkräfte im Einzelfall auch die Kenntnis aller relevanten Stellen, Einrichtungen und Dienste, insbesondere der verschiedenen Beratungseinrichtungen in der Region von Bedeutung.

Dazu gehören auch die Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie mit ihren Tagkliniken und Institutsambulanzen (KJ-PIA), die niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiater sowie die niedergelassenen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten.

Nachfolgende Tabelle gibt den JaS-Fachkräften eine Übersicht der KJPPs und der Tagkliniken (Stand 2023, Krankenhausplan), damit sie sich im Bedarfsfall einen schnellen Überblick zu den teilstationären und stationären Angeboten der KJPP im jeweiligen Regierungsbezirk schaffen können.

Oberbayern
kbo-Heckscher-Klinikum Ingolstadt
kbo-Heckscher-Klinikum München
Klinikum der LMU München
kbo-Heckscher-Klinikum Rosenheim
Tagesklinik für KJP am Zentrum für Kinder und Jugendliche Altötting
Klinik Hochried Murnau
kbo-Heckscher-Klinikum Landsberg am Lech
kbo-Heckscher-Klinikum Haar
KJF Klinik Sankt Elisabeth Neuburg an der Donau
kbo-Heckscher-Klinikum Wasserburg am Inn
kbo-Heckscher-Klinikum Rottmannshöhe
Niederbayern
Bezirkskrankenhaus Landshut
Bezirkskrankenhaus Passau – Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Tagesklinik für KJP des BKH Landshut am Klinikum Deggendorf
Oberpfalz
Tagesklinik für KJP der medbo in Amberg
Bezirksklinikum Regensburg
Tagesklinik für KJP der medbo in Weiden
Tagesklinik für KJP der medbo in Cham
Oberfranken
Tagklinik für KJP des BKH Bayreuth in Bamberg
Bezirkskrankenhaus Bayreuth
Tagklinik für KJP des BKH Bayreuth in Coburg
Tagklinik für KJP des BKH Bayreuth in Hof
Bezirksklinikum Obermain/keine KJPP nur Transitionsstation
Mittelfranken
Bezirksklinikum Ansbach
Klinikum der FAU Erlangen-Nürnberg
Klinikum Fürth
Klinikum Nürnberg – Betriebsstätte Nord
Klinikum Nürnberg – Betriebsstätte Süd
Unterfranken
Klinikum Aschaffenburg-Alzenau – Standort Aschaffenburg
Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt
Tagesklinik für KJP Würzburg Uni-Klinik Würzburg
Klinik am Greinberg (schwer- und mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche)
Klinikum der JMU Würzburg
Schwaben
Josefinum Augsburg
Klinik für KJP des Josefinums Augsburg in Kempten
Tagesklinik für KJP des Josefinums Augsburg in Nördlingen

KJ-PIA

Nachfolgend wird auf die kinder- und jugendpsychiatrischen Institutsambulanzen eingegangen, da diese, durch ihre auf die Regierungsbezirke verteilten Standorte, oftmals die direkten Anlaufstellen und Ansprechstationen der JaS-Fachkräfte bei akuten Notsituationen und/oder komplexen Problemlagen junger Menschen sind.

Die Institutsambulanzen der Kinder- und Jugendpsychiatrien (KJ-PIA) bieten Diagnostik, Krisenintervention und Behandlung durch multiprofessionelle Teams bei allen kinder- und jugendpsychiatrischen Krankheiten, Entwicklungsstörungen, Lern- und Leistungsstörungen und Verhaltensauffälligkeiten an.

In den KJ-PIAs werden Jugendliche bis zum Erreichen der Volljährigkeit, in Ausnahmefällen auch Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, diagnostiziert und therapiert.

Der Fokus richtet sich dabei auf die Bedürfnisse der jungen Menschen und ihrer Familien. Auch das soziale Umfeld wird in die Behandlungsplanung mit einbezogen.

Die KJ-PIAs bieten den jungen Menschen nach der Diagnostik ein umfangreiches Therapieangebot an.

In der Regel gehören dazu:

- Kinder- und jugendpsychiatrische Beratung einschließlich psychosoziale Perspektivenplanung,
- Krisenintervention bei akuten psychischen Krisen,
- Psychotherapie, z.B. Verhaltenstherapie, Spieltherapie oder analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie,
- Pharmakotherapie im Rahmen eines multimodalen Behandlungskonzeptes,
- Eltern-Kind-Psychotherapie,
- Familientherapie,
- Sozialpädagogische Betreuung,
- Spezifische Gruppentherapieangebote nach Störungsbildern (z. B. Aufmerksamkeitsstörungen, Essstörungen, affektive Störungen wie etwa Depressionen),
- Allgemeine Gruppentherapieangebote (z. B. Soziale-Kompetenz-Gruppe, Psychomotorik, Kunsttherapie oder achtsamkeitsbasierte Entspannung,
- Gruppenangebote für Eltern von Kindern mit Aufmerksamkeitsstörungen,
- Aufsuchende ambulante Unterstützung durch pädagogische Fachkräfte,
- Logopädie und Sprachtherapie,
- Ergo- und Bewegungstherapie,
- Kunst- und Musiktherapie.

Schnittstelle

Die KJ-PIAs sind eine bedeutende Schnittstelle für die JaS-Fachkräfte, da viele der jungen Menschen mit psychischen oder psychiatrischen Krankheits- und Störungsbildern in den KJ-PIAs therapiert und behandelt werden und diese jungen Menschen auch oftmals zur Zielgruppe der JaS gehören.

An vielen JaS-Standorten gehört es inzwischen zum Standard, dass sich die Fachkräfte des ASD der Jugendämter, die JaS-Fachkräfte und die Mitarbeitenden der KJ-PIA einmal jährlich zu einer Netzwerkberechung treffen.

Themen sind dabei beispielweise:

- Aktuelle Entwicklungen und Tendenzen im Bereich der psychischen Erkrankungen und Störungsbilder im Kinder und Jugendalter,
- Aktuelle Fallzahlen, Verfügbarkeiten und Aufnahmekapazitäten,
- Absprachen der weiteren Kooperation zwischen KJ-PIA, ASD und den JaS-Fachkräften,
- Notfalltermine für junge Menschen und/oder deren Eltern,
- Erstgespräche und Erstkontakte an der Schule,
- Vorträge an den Schulen oder in der Elternschaft etc.

In Bayern gibt es derzeit 37 PIAs (Stand 03.2023, BIDAQ – Bayerisches Institut für Daten, Analysen und Qualitätssicherung) die sich wie folgt auf die Regierungsbezirke verteilen:

Regierungsbezirk	Anzahl	Standorte
Oberbayern	12	Altötting
		Haar
		Ingolstadt
		Landsberg
		München 2x
		Murnau
		Neuburg
		Rosenheim
		Wasserburg
		Waldkraiburg
		Wolfratshausen
Mittelfranken	6	Ansbach
		Erlangen
		Fürth
		Neustadt a.d. Aisch
		Nürnberg 2x
Niederbayern	5	Deggendorf
		Landshut
		Passau
		Waldkirchen
		Zwiesel
Oberfranken	4	Bamberg
		Bayreuth
		Coburg
		Hof
Oberpfalz	4	Amberg
		Cham
		Regensburg
		Weiden
Schwaben	3	Augsburg
		Kempten
		Nördlingen
Unterfranken	3	Aschaffenburg
		Schweinfurt
		Würzburg

IV.4.6 Schulbegleitung

Schulbegleitung (auch Schullassistenz, Teilhabeassistenz oder Integrationshelferin/Integrationshelfer genannt) kommt insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung/körperliche und motorische Entwicklung, Sehen oder Hören oder bei Teilhabebeeinträchtigungen im sozial-emotionalen Bereich in Betracht.

Die mit dieser Aufgabe betrauten Personen erbringen unterstützende Leistungen, die erforderlich sind, damit junge Menschen mit Behinderung Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können (vgl. §§ 75 und 112 SGB IX).

Das können je nach Art der Einschränkungen lebenspraktische, kommunikative, pflegerische, soziale oder emotionale Unterstützungsleistungen sein oder die Schulbegleitung bietet insgesamt eine Orientierungshilfe im Schulalltag, ohne die sich der junge Mensch nur schwer zurechtfindet.

Schulbegleitung muss in jedem Fall von den Personensorgeberechtigten beim zuständigen Rehabilitationsträger beantragt werden.

Schulbegleitung für junge Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung

Handelt es sich um junge Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung, so erfolgt die Finanzierung gemäß § 10 Abs. 4 SGB VIII bislang über den Träger der Eingliederungshilfe (in Bayern der jeweilige Bezirk).

Nur bei jungen Menschen mit seelischer Behinderung oder bei solchen, die von seelischer Behinderung bedroht sind, erfolgt die Finanzierung bisher über die Jugendhilfe.

Die Bewilligung einer Schulbegleitung setzt das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen des § 35 a SGB VIII voraus und wird durch das Hilfeplanverfahren gesteuert.

Neue Regelung ab 1.1.2028

Ab 2028 ist auf der Grundlage des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes eine Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung geplant. Damit sollen Schulbegleitungen ab 2028 ausschließlich über die Kinder- und Jugendhilfe beantragt und bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen finanziert werden.

Schnittstellen-relevante Themen

Schulbegleitung

An der Schnittstelle JaS/Schulbegleitung können beispielsweise nachfolgende Themen eine Relevanz in der Arbeit mit den jungen Menschen haben:

- Körperliche, geistige und seelische Beeinträchtigung,
- ADS/ADHS,
- Autistische-Spektrum-Störung (Asperger-Syndrom, frühkindlicher Autismus, autistische Züge, Autismus-Syndrom, atypischer Autismus),
- Sprachstörung,
- Entwicklungsstörung,
- Zwangsstörung, auditive Wahrnehmungsstörung, sozio-emotionale Problematik, Depressionen,
- Legasthenie, Dyskalkulie,
- Down-Syndrom,
- Epilepsie, Diabetes.

IV.4.7 Schulsozialarbeit

Bundesweit gibt es eine Vielzahl an Projekten, die unter dem Begriff Schulsozialarbeit laufen und auch fachlich als solche bezeichnet werden können. Grundlage für diese Projekte sind sowohl unterschiedliche fachliche Konzepte als auch unterschiedliche Finanzierungsmodelle.

Mit der SGB-VIII-Reform in 2021 wurde der Schulsozialarbeit ein rechtliches Fundament gelegt.

Wortlaut des § 13a SGB VIII: „¹Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt,⁶⁸ die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. ²Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. ³Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. ⁴Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.“ (§ 13a SGB VIII).

Nachdem in Bayern keine landesrechtliche Regelung existiert, mit der Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden, bleibt es bei dem Grundsatz, dass es sich bei der Schulsozialarbeit um sozialpädagogische Angebote nach dem Ersten Abschnitt des Zweiten Kapitels des SGB VIII handelt.

So sind in Bayern insbesondere die JaS und die schulbezogene Jugendarbeit nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII (siehe hierzu [IV.4.7](#)) Unterfälle der Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII.

⁶⁸ Gemeint ist der Erste Abschnitt des Zweiten Kapitels des SGB VIII, also die §§ 11 – 15 SGB VIII.

Die Trägerstrukturen bei Projekten oder Maßnahmen der Schulsozialarbeit sind vielfältig. Darunter finden sich deutschlandweit agierende Jugendverbände, Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe und der freien Wohlfahrtspflege, Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, Träger der kommunalen Schulverwaltung oder die Agenturen für Arbeit.

Träger der
Schulsozialarbeit

Insgesamt weisen die Trägerstrukturen einen hohen Grad an Heterogenität auf. So werden beispielsweise in den Ländern Brandenburg, Bremen, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein oftmals schulische Träger gefördert, wohingegen in den Landesprogrammen von Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen die Schulsozialarbeit schwerpunktmäßig bei den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe angesiedelt ist (vgl. Zankl 2017, S. 20).

Träger
Schulsozialarbeit
in den Ländern

Bayern hat sich mit seinem landesweiten Regelförderprogramm bewusst für die intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, die „Jugendsozialarbeit an Schulen“ mit Verortung im § 13 SGB VIII entschieden, somit also auch für die Fokussierung der JaS auf die sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen (vgl. § 13 Satz 1 SGB VIII).

 JaS in Bayern

In der Regel sind JaS und andere Angebote der Schulsozialarbeit nicht gemeinsam an einer Schule verortet, dies ist aufgrund der kommunalen Planungshoheit aber nicht auszuschließen. An den [Übergängen](#) (z. B. Grundschule/Mittelschule) ergeben sich aber oftmals Schnittmengen, die Absprachen zwischen JaS und anderen Angeboten der Schulsozialarbeit erfordern.

Schnittstellen-
relevante Themen
 JaS/Schul-
sozialarbeit

Nachfolgende Themen haben dabei eine Relevanz:

- Übergabe in der Fallarbeit, wenn ein junger Mensch in der [Einzelfallhilfe](#) von der JaS begleitet wurde und auch zukünftig auf Unterstützung z. B. durch die Schulsozialarbeit der aufnehmenden Schule angewiesen ist.
- Ist im Sozialraum sowohl JaS als auch Schulsozialarbeit tätig, empfiehlt es sich, dass diese sich vernetzen⁶⁹ und sich regelmäßig zu den Themen im Sozialraum austauschen.
- Hinweis in der Arbeit mit den Eltern, dass im Falle eines Schulwechsels eines jungen Menschen es an der aufnehmenden Schule ggf. Schulsozialarbeit gibt.

IV.4.8 Schulbezogene Jugendarbeit

Jugendarbeit ist eine Leistung der Jugendhilfe, für die nach Art. 30 AGSG vorrangig die kreisangehörige Gemeinde zuständig ist.

Ein Schwerpunkt ihres Aufgabenspektrums ist die schulbezogene Jugendarbeit (vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII) mit einem eigenständigen Angebot und einem eigenen Bildungsauftrag: Sie umfasst vielfältige Bildungs- und Freizeitangebote für junge Menschen, die Raum zur individuellen Entfaltung eröffnen, Möglichkeiten bieten, in Gemeinschaft mit Gleichaltrigen selbstständig mitbestimmend und mitgestaltend tätig zu werden sowie Verantwortung zu übernehmen.

Sie richtet sich grundsätzlich an alle Schülerinnen und Schüler aller Schularten. Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit sind Veranstaltungen der Jugendhilfe, sofern sie nicht im gegenseitigen Einvernehmen zur schulischen Veranstaltung erklärt werden oder im Rahmen der offenen Ganztagschule stattfinden.

Die schulbezogene Jugendarbeit wird angeboten von Jugendverbänden, Jugendinitiativen, Stadt-, Kreis und Bezirksjugendringen, kommunaler Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten und Einrichtungen der offenen Jugendarbeit.

Akteure der
schulbezogenen
Jugendarbeit

Angebote schulbezogener Jugendarbeit können sowohl eine einmalige Maßnahme sein als auch eine langfristige Zusammenarbeit mit der Schule beinhalten. Dabei ist sie nicht an den Ort „Schule“ gebunden.

Praxisbeispiele der Jugendverbände, der Jugendringe und Koordinierungsprojekte von Jugendringen sowie der kommunalen Jugendarbeit und Gemeindejugendarbeit sind auf der Homepage des Bayerischen Jugendrings aufgeführt.⁷⁰

Praxisbeispiele
schulbezogener
Jugendarbeit

⁶⁹ Siehe dazu auch Kapitel [III.1.13 Netzwerkarbeit](#).

⁷⁰ Siehe [Homepage](#) des Bayerischen Jugendrings.

IV.5 Weitere Maßnahmen am Ort Schule

Um einerseits mit besonders herausfordernden Schülerinnen und Schülern (Verhaltensauffälligkeiten, schulabsentes Verhalten etc.) adäquat umzugehen und gleichzeitig den Bildungsanspruch lernwilliger junger Menschen sicherzustellen sowie noch nicht ausbildungsreife Schülerinnen und Schüler zu fördern, werden innerhalb der Schule spezielle Maßnahmen ergriffen oder initiiert.

IV.5.1 Schulische Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen

Erziehungs- maßnahmen

„Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können Erziehungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden.“ (Art. 86 Abs. 1 BayEUG).

Unter Erziehungsmaßnahmen sind alle erzieherischen Einwirkungen auf Schülerinnen und Schüler zu verstehen; sie liegen in der pädagogischen Verantwortung der Schule.

Anlässe für Erziehungsmaßnahmen können sein, wenn Schülerinnen und Schüler sich auf den Unterricht nicht hinreichend vorbereiten oder sie sich am Unterricht nicht hinreichend beteiligen.

Als übliche Erziehungsmaßnahmen kommen z. B. Wecken der Einsicht, Ermahnen, Warnen, Tadeln, Nachholen versäumter und Verbessern mangelhafter Arbeiten, Nachholen versäumter Unterrichtszeit und Rücksprachen mit den Erziehungsberechtigten in Betracht.

Unzulässige Erziehungs- maßnahmen

Strafarbeiten, Kollektivstrafen, der Gebrauch entehrender, den Schüler oder die Schülerin bloßstellender Ausdrücke oder der teilweise Ausschluss des Schülers oder der Schülerin vom Unterricht z. B. durch Hinausstellen vor die Türe, sind nicht gestattet.

Auch das Verbot der körperlichen Züchtigung ist gesetzlich verankert (vgl. [Art. 86 Abs. 3 BayEUG](#)).

Ordnungs- maßnahmen

Soweit Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, können zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden (vgl. Art. 86 Abs. 1 Satz 3 BayEUG).

2006 wurde im BayEUG zu den bisherigen Ordnungsmaßnahmen wie Verweis, Versetzung in Parallelklasse, zeitlich befristeter Ausschluss von einem Schulfach oder vom Unterricht auch die Möglichkeit aufgenommen, in bestimmten Einzelfällen ab dem siebten Schulbesuchsjahr einen Ausschluss vom Unterricht für mehr als vier Wochen, längstens bis zum Schuljahresende zu beschließen oder in begründeten Einzelfällen – als ultima ratio – bei der Schulaufsichtsbehörde die Beendigung der Vollzeitschulpflicht frühestens nach Ablauf des achten Schulbesuchsjahres oder die Beendigung der Berufsschulpflicht zu beantragen.

Einvernehmen der Jugendhilfe

Sowohl der Schulausschluss über vier Wochen hinaus als auch die Verkürzung der Schulpflicht und andere Sicherungsmaßnahmen setzen das Einvernehmen, d. h. die Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) voraus (vgl. Art. 88 Abs. 1 und Abs. 2 BayEUG).

Hervorzuheben ist dabei, dass das Einvernehmen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als erteilt gilt, wenn er im Fall des Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 BayEUG nicht binnen zwei, im Fall des Art. 87 Abs. 2 BayEUG nicht binnen vier Wochen nach Information über die beabsichtigte Maßnahme schriftlich widerspricht (vgl. Art. 88 Abs. 5 BayEUG).

Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Schulstörern

2007 wurde eine gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Familie, Arbeit und Soziales zur „Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Schulstörern“ erlassen.⁷¹

⁷¹ Vgl. [Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Schulstörern](#) Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 19. Februar 2007 Az.: IV.9-5 S 4313-6.16 246

Diese regelt über das bei den vorgenannten Ordnungsmaßnahmen gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren hinaus die möglichst frühzeitige – und damit im Vorfeld der schulischen Entscheidung – Einbeziehung der Jugendhilfe und klärt die damit einhergehenden datenschutzrechtlichen Voraussetzungen.

Hierbei wird über die Beteiligung bei Ordnungsmaßnahmen hinaus allgemein bei erheblichen Verhaltensauffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern auf die Verpflichtung der wechselseitigen Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe hingewiesen: „Eine frühzeitige Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe ist bei erheblichen Verhaltensauffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern anzustreben um diesen zu helfen, ihr Verhalten zu verbessern und ggf. außerschulische Ursachen für die Verhaltensauffälligkeiten zu beseitigen oder zu mildern.

Dabei hat jede Schule vor Ort ein, für alle Lehrkräfte verbindliches Verfahren zum Umgang mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern im Zusammenwirken mit dem Jugendamt und gegebenenfalls der JaS zu entwickeln.“⁷²

Nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayEUG soll die Schule das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.

Diese Soll-Vorschrift bedeutet, dass die Unterrichtung nur dann unterbleiben darf, wenn dies im Einzelfall aus besonderen Gründen erforderlich erscheint.

„Eine Unterrichtung des Jugendamtes ist regelmäßig bei erheblichen Verhaltensauffälligkeiten eines störenden Kindes oder Jugendlichen geboten, da nicht nur die anderen Mitschülerinnen und Mitschüler beeinträchtigt werden, sondern häufig – damit verbunden – eine Gefährdung des Kindeswohls des betroffenen Kindes oder Jugendlichen selbst vorliegt, die eine Jugendhilfemaßnahme in Betracht kommen lässt.

Zu den Verhaltensauffälligkeiten, die eine Einschaltung des Jugendamtes erforderlich machen, gehören vor allem:

- Schwerwiegende Gewalthandlungen gegen Mitschülerinnen, Mitschüler und Lehrkräfte,
- sonstige Straftaten in der Schule, die den Bagatelldeliktcharakter wesentlich überschreiten (z. B. sexuelle Nötigung, Erpressung),
- Sachbeschädigungen in erheblichem Umfang und mit deutlich kriminellem Potenzial,
- Drogenkonsum und -handel in der Schule,
- Mitführen und Einsatz von Waffen oder vergleichbarer Gegenstände.

Diese Kriterien gelten unabhängig davon, ob der Schüler oder die Schülerin strafmündig ist.“⁷³

Der Art. 86 BayEUG wurde zuletzt 2019 novelliert und um die Bereiche der Ganztagsklasse erweitert, als auch der Abs. 2 Nr. 4 bis Nr. 7 BayEUG maßgeblich verändert.

Die nachfolgende Tabelle gibt darüber Aufschluss, welche Maßnahmen das BayEUG bei den verschiedenen Störungen des Unterrichts vorsieht und soll den JaS-Fachkräften eine Orientierung geben, wann und ggf. bei welchen Ordnungsmaßnahmen Interventionen und/oder Beratungsangebote an die jungen Menschen und/oder deren Eltern von Seiten der JaS angebracht sind.

Erziehungs-,
Ordnungs- und
Sicherungs-
maßnahmen

⁷² Vgl. Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Schulstörern, a.a.O.

⁷³ Vgl. Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Schulstörern, a.a.O., Nummer 2.3: Rahmenbedingungen für die Einschaltung des Jugendamtes durch die Schule.

Maßnahmen	Grund	Zuständigkeit	Anhörung	Information
Art. 86 Abs. 1 BayEUG Erziehungsmaßnahmen				
1. (u.a.) Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft		die Lehrkraft oder Förderlehrkraft		die Schülerin oder der Schüler die Erziehungsberechtigten, vor dem Vollzug, rechtzeitig und schriftlich
Art. 86 Abs. 2 BayEUG Ordnungsmaßnahmen				
1. schriftlicher Verweis		die Lehrkraft oder Förderlehrkraft	die Schülerin oder der Schüler	die Schülerin oder der Schüler die Erziehungsberechtigten
2. verschärfter Verweis		die Schulleiterin bzw. der Schulleiter	die Schülerin oder der Schüler	die Schülerin oder der Schüler die Erziehungsberechtigten
3. Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule		die Schulleiterin bzw. der Schulleiter	die Schülerin oder der Schüler die Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten: Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen eine Lehrkraft ihres Vertrauens	die Schülerin oder der Schüler die Erziehungsberechtigten
4. Ausschluss in einem Fach oder von einer sonstigen Schulveranstaltung für die Dauer von bis zu vier Wochen	bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts in diesem Fach	die Schulleiterin bzw. der Schulleiter	die Schülerin oder der Schüler die Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten: Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen eine Lehrkraft ihres Vertrauens	die Schülerin oder der Schüler die Erziehungsberechtigten vor dem Vollzug, rechtzeitig und schriftlich (Angabe des Sachverhalts)
5. Ausschluss vom Unterricht für bis zu sechs Unterrichtstage, bei Berufsschulen mit Teilzeitunterricht für höchstens zwei Unterrichtstage		die Schulleiterin bzw. der Schulleiter	die Schülerin oder der Schüler die Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten: Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen eine Lehrkraft ihres Vertrauens	die Schülerin oder der Schüler die Erziehungsberechtigten vor dem Vollzug, rechtzeitig und schriftlich (Angabe des Sachverhalts)
6. der Ausschluss vom Unterricht für zwei bis vier Wochen	bei Gefährdung von Rechten Dritter oder der Aufgabenerfüllung der Schule durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten (schulische Gefährdung)	ab dem siebten Schulbesuchsjahr die Lehrerkonferenz	die Schülerin oder der Schüler* die Erziehungsberechtigten* der Elternbeirat auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten: Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen eine Lehrkraft ihres Vertrauens	die Schülerin oder der Schüler die Erziehungsberechtigten vor dem Vollzug, rechtzeitig und schriftlich (Angabe des Sachverhalts)
7. der Ausschluss vom Unterricht für mehr als vier Wochen, längstens bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres, an Mittelschulen und Mittelschulstufen der Förderschulen ab dem siebten Schulbesuchsjahr bzw. an Berufsschulen sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung	bei einer schulischen Gefährdung	die Lehrerkonferenz* im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Widerspruchsfrist zwei Wochen)	die Schülerin oder der Schüler* die Erziehungsberechtigten* der Elternbeirat auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten: Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen eine Lehrkraft ihres Vertrauens	die Schülerin oder der Schüler die Erziehungsberechtigten vor dem Vollzug, rechtzeitig und schriftlich (Angabe des Sachverhalts)

* Vor jeder Entscheidung oder einem Antrag der Lehrerkonferenz über Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen können die Schülerin bzw. die Erziehungsberechtigten auf Antrag in der Konferenz persönlich vortragen (vgl. Art 88 Abs. 3 Satz 3 BayEUG)

Maßnahmen	Grund	Zuständigkeit	Anhörung	Information
Art. 86 Abs. 2 BayEUG Ordnungsmaßnahmen				
8. bei Pflichtschulen die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart	bei einer schulischen Gefährdung	die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Lehrerkonferenz	die Schülerin oder der Schüler* die Erziehungsberechtigten* der Elternbeirat auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten: Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen eine Lehrkraft ihres Vertrauens	die Schülerin oder der Schüler die Erziehungsberechtigten vor dem Vollzug, rechtzeitig und schriftlich (Angabe des Sachverhalts)
9. die Androhung der Entlassung von der Schule [MS: nur bei vollendeter Schulpflicht!]	bei einer schulischen Gefährdung	die Lehrerkonferenz	die Schülerin oder der Schüler* die Erziehungsberechtigten* der Elternbeirat die Beratungslehrkräfte oder Schulpsychologen, soweit es für die Entscheidung erforderlich erscheint auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten: eine Lehrkraft ihres Vertrauens	die Schülerin oder der Schüler die Erziehungsberechtigten vor dem Vollzug, rechtzeitig und schriftlich (Angabe des Sachverhalts)
10. die Entlassung von der Schule [MS: nur bei vollendeter Schulpflicht!]	bei einer schulischen Gefährdung	die Lehrerkonferenz* im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde sofern sich der Elternbeirat mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit gegen die Entlassung ausgesprochen hat	die Schülerin oder der Schüler* die Erziehungsberechtigten* der Elternbeirat die Beratungslehrkräfte oder Schulpsychologen, soweit es für die Entscheidung erforderlich erscheint auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten: eine Lehrkraft ihres Vertrauens	die Schülerin oder der Schüler die Erziehungsberechtigten vor dem Vollzug, rechtzeitig und schriftlich das zuständige staatliche Schulamt bzw. die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule, solange die Schulpflicht besteht
11. der Ausschluss von allen Schulen einer Schulart [NICHT an Pflichtschulen!]	wenn bei einer Entlassung nach Nr. 10 Tatumstände gegeben sind, die die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungsziels der betreffenden Schulart besonders gefährden	das zuständige Staatsministerium auf unmittelbar nach dem Beschluss über die Entlassung gestellten Antrag der Lehrerkonferenz*	die Schülerin oder der Schüler* die Erziehungsberechtigten* der Elternbeirat die Beratungslehrkräfte oder Schulpsychologen, soweit es für die Entscheidung erforderlich erscheint auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten: eine Lehrkraft ihres Vertrauens	die Schülerin oder der Schüler die Erziehungsberechtigten vor dem Vollzug, rechtzeitig und schriftlich
12. der Ausschluss von allen Schulen mehrerer Schularten unbeschadet der Erfüllung der Schulpflicht [NICHT an Pflichtschulen!]	rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und wenn nach der Art der begangenen Straftat die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist.	das zuständige Staatsministerium	die Schülerin oder der Schüler die Erziehungsberechtigten die Beratungslehrkräfte oder Schulpsychologen, soweit es für die Entscheidung erforderlich erscheint auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten: eine Lehrkraft ihres Vertrauens	die Schülerin oder der Schüler die Erziehungsberechtigten vor dem Vollzug, rechtzeitig und schriftlich

* Vor jeder Entscheidung oder einem Antrag der Lehrerkonferenz über Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen können die Schülerin bzw. die Erziehungsberechtigten auf Antrag in der Konferenz persönlich vortragen (vgl. Art 88 Abs. 3 Satz 3 BayEUG)

Maßnahmen	Grund	Zuständigkeit	Anhörung	Information
Art. 87 BayEUG Sicherungsmaßnahmen				
(1) auch bei bestehender Schulpflicht vorläufiger Ausschluss vom Besuch der Schule bzw. der praktischen Ausbildung	Durch das Verhalten wird das Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit anderer (Personenkreis s.o.) gefährdet/die Gefahr ist nicht anders abwendbar	die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Ende: Vollziehbarkeit von Ordnungsmaßnahmen; Aufnahme in einer Schule/Einrichtung		die Schülerin oder der Schüler die Erziehungsberechtigten die Schulaufsichtsbehörde, die Polizei, der örtliche Träger der Jugendhilfe und die Beratungslehrkräfte bzw. Schulpsychologen
(2) bei einer Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 kann auch entschieden werden, dass		(s.u. 1. – 3.)		
1. die Vollzeitschulpflicht der Schülerin bzw. des Schülers mit Ablauf des achten Schulbesuchsjahres beendet wird	das Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers den Bildungsanspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler schwerwiegend und dauerhaft oder wäre eine solche Beeinträchtigung zu erwarten	die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch Antrag der Lehrerkonferenz* ist erforderlich	die Schülerin bzw. der Schüler* die Erziehungsberechtigten* die Beratungslehrkräfte oder Schulpsychologen, soweit es für die Entscheidung erforderlich erscheint	die Schülerin oder der Schüler die Erziehungsberechtigten
2. nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht nach Nr. 1 auch die Berufsschulpflicht beendet wird, wenn die Schülerin oder der Schüler noch nicht in die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen ist	das Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers den Bildungsanspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler schwerwiegend und dauerhaft oder wäre eine solche Beeinträchtigung zu erwarten	die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch	die Schülerin bzw. der Schüler die Erziehungsberechtigten die Beratungslehrkräfte oder Schulpsychologen, soweit es für die Entscheidung erforderlich erscheint	die Schülerin oder der Schüler die Erziehungsberechtigten
3. die Berufsschulpflicht beendet wird, wenn die Schülerin oder der Schüler bereits in die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen ist	das Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers den Bildungsanspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler schwerwiegend und dauerhaft oder wäre eine solche Beeinträchtigung zu erwarten	die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch Antrag der Lehrerkonferenz* ist erforderlich	die Schülerin bzw. der Schüler* die Erziehungsberechtigten* der Elternbeirat die Beratungslehrkräfte oder Schulpsychologen, soweit es für die Entscheidung erforderlich erscheint	die Schülerin oder der Schüler die Erziehungsberechtigten

* Vor jeder Entscheidung oder einem Antrag der Lehrerkonferenz über Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen können die Schülerin bzw. die Erziehungsberechtigten auf Antrag in der Konferenz persönlich vortragen (vgl. Art 88 Abs. 3 Satz 3 BayEUG)

IV.5.2 Alternatives schulisches Angebot (AsA)

Das Alternative schulische Angebot (AsA) stellt eine Sonderform der Kooperation von Förder- und Mittelschule dar:

- AsA ist eine erfolgreiche Form der Erziehungshilfe im Rahmen der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste.
- AsA soll vorbeugend wirken und das Auftreten massiver Verhaltensauffälligkeiten verhindern.
- AsA setzt in schwierigen Erziehungssituationen an, z. B. bei Schüler-Lehrer-Konflikten, Leistungsverweigerung, massivem Störverhalten oder Schulschwänzen.
- Für die schulinterne Erziehungshilfe stehen einer Schule sowohl eine Lehrkraft der Förderschule als auch eine Lehrkraft der Mittelschule im Umfang von je 5 Wochenstunden zur Verfügung.⁷⁴

Das Alternative schulische Angebot ist eine Form der schulhausintegrierten Erziehungshilfe mit dem Ziel, Lehrkräfte und Schülerinnen bzw. Schüler schnell bei schwierigen Erziehungssituationen zu unterstützen. Dabei ist der präventive Ansatz von AsA von großer Bedeutung. AsA fokussiert sich dabei auf die Kooperation von MSD und Mittelschullehrkraft.

AsA ist also keine Strafinstanz und führt auch keine Therapien durch. Neben der Einzelförderung und Einleitung individueller Maßnahmen z. B. durch den MSD kommt der Beratung der Lehrkräfte und der Beobachtung einzelner Schülerinnen und Schüler im Unterricht besondere Bedeutung zu. AsA kann bei Problemen des Schulalltages, die das Recht der Lehrkraft auf störungsfreies Unterrichten und das Recht der jungen Menschen auf störungsfreies Lernen in irgendeiner Weise beeinträchtigt, ansetzen.

Warum AsA?

Häufige Anlässe dafür sind:

- Schul- und Leistungsverweigerung,
- Hyperaktivität und Konzentrationsprobleme,
- strukturelle Defizite (Ordnung, Hausaufgaben, Material, Lernen),
- Konflikte (Lehrer-Schüler; Schüler-Schüler),
- häufige Fehlzeiten,
- plötzliches Schulversagen,
- familiäre Probleme,
- plötzlich auftretende Verhaltensänderungen,
- dauerhaft angespannte Klassenatmosphäre,
- Angst, soziale Unsicherheit.

AsA arbeitet in einem Lehrertandem, das aus einer Mittelschullehrkraft und einer Förderschullehrkraft (in der Regel sind das Sonderpädagoginnen bzw. Sonderpädagogen) in der Funktion des MSD, gebildet wird.

Wie arbeitet AsA

IV.5.3 Schulsozialpädagogik/Schule öffnet sich

Seit dem Schuljahr 2018/2019 gibt es mit den Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen eine neue Berufsgruppe an bayerischen Schulen. Sie sind im Rahmen des Programms „Schule öffnet sich“ tätig und an allen Schularten eingesetzt. Die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen folgen dabei ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß Art. 60 Abs. 3 BayEUG: Sie „unterstützen die Erziehungsarbeit der Schule durch gruppenbezogene Prävention und wirken in gruppenbezogener Arbeit an der Werteerziehung und der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler mit“.

Zu den Kernaufgaben der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen gehören Gewalt- und Mobbingprävention sowie Werte- und Persönlichkeitsbildung. Sie können aber auch in Handlungsfeldern wie Sucht- und Missbrauchsprävention, der Förderung von Partizipation und Demokratie und der Förderung der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund tätig werden.⁷⁵

⁷⁴ Vgl. dazu [Kooperation der Förderschule mit der Mittelschule](#) auf der Homepage des StMUK.

⁷⁵ Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen im Programm „Schule öffnet sich“ [Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. Dezember 2020](#), Az. IV.10-BS4305.18.1/55/2

Derzeit (Stand 12.2022)⁷⁶ gibt es in Bayern insgesamt 200 Vollzeitäquivalente, die an 350 Schulstandorten aller Schularten eingesetzt sind.

JaS vs. Schulsozialpädagogik

Die JaS grenzt sich durch die Fokussierung auf die sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen im Sinne des § 13 SGB VIII sowie der Schwerpunktsetzung auf die Einzelfallhilfe von den gruppenbezogenen Angeboten der Schulsozialpädagogik ab.

Hinzu kommt, dass die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen zum schulischen Personal gehören, die JaS-Fachkräfte sind Personal der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

In Ausnahmefällen kann es zu einem gleichzeitigen Einsatz von JaS und Schulsozialpädagogik an einer Schule kommen. Dies setzt aber eine Konkretisierung und Fortschreibung der [Kooperationsvereinbarung](#) voraus, in der die Aufgaben der JaS und der Schulsozialpädagogik klar definiert und auch unterschieden werden müssen.⁷⁷

Der Ausnahmefall

Sollte an einer Schule jedoch auch JaS erforderlich sein, kann der Einsatz von JaS dann staatlich gefördert werden, wenn im Rahmen der Abstimmung von Jugendhilfeplanung und Schulaufsicht der Einsatz von JaS nachweislich begründet ist.

Schnittstellenrelevante Themen JaS/Schulsozialpädagogik

Da JaS und Schulsozialpädagogik im Ausnahmefall durchaus gemeinsam an einer Schule verortet sein können, sind gerade an den [Übergängen](#) oftmals Absprachen zwischen der JaS-Fachkraft und den Schulsozialpädagoginnen und -pädagogen erforderlich. Ebenso können Absprachen bei dem Einsatz an verschiedenen Schulen notwendig sein.

Nachfolgende Themen haben dabei beispielsweise eine Relevanz:

- Übergabe in der Fallarbeit, wenn ein junger Mensch in der [Einzelfallhilfe](#) von der JaS begleitet wurde und auch zukünftig auf Unterstützung z. B. durch die Schulsozialpädagogik der aufnehmenden Schule angewiesen ist.
- Ist im Sozialraum sowohl JaS als auch Schulsozialpädagogik tätig, empfiehlt es sich, dass diese sich vernetzen⁷⁸ und sich regelmäßig zu den Themen im Sozialraum austauschen.
- Hinweis in der Arbeit mit den Eltern, dass im Falle eines Schulwechsels eines jungen Menschen es an der aufnehmenden Schule ggf. Schulsozialarbeit gibt.

IV.5.4 Ganztag und Mittagsbetreuung

In Bayern gibt es derzeit die gebundene Ganztagschule, die offene Ganztagschule sowie die Mittagsbetreuung und die verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen. Die Angebote des Ganztags werden dabei in Bayern an allen Schularten vorgehalten, sowohl in der Primar- als auch in der Sekundarstufe.

Unter dem Begriff der „Ganztagschulen“ werden in Bayern Schulen verstanden, bei denen:

- über den vormittäglichen Unterricht hinaus an mindestens vier Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird, das täglich mehr als sieben Zeitstunden umfasst,
- an allen Tagen des Ganztagsbetriebs den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen bereitgestellt wird,
- die nachmittäglichen Angebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert, in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden und in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem vormittäglichen Unterricht stehen.⁷⁹

Dabei muss differenziert werden, ob es sich bei den Formen der Ganztagsbeschulung um ein rhythmisiertes Angebot handelt oder ob es eher als additives Betreuungskonzept bzw. -angebot, also zusätzlich zum Vormittagsunterricht, verstanden werden kann.

Aus dieser Differenzierung ergibt sich, dass die gebundene Ganztagschule als ein rhythmisiertes Angebot und die offene Ganztagschule als additives Angebot der Ganztagschule ausgestaltet ist.

⁷⁶ Vgl. dazu [Schulsozialpädagogik](#) auf der Homepage des StMUK.

⁷⁷ Vgl. dazu [JaS-Richtlinie](#) 1.2.6.2 d)

⁷⁸ Siehe dazu auch Kapitel [III.1.13 Netzwerkarbeit](#).

⁷⁹ Vgl. Homepage des StMUK [Chancengleichheit und Förderung](#)

Die additive Umsetzung der Ganztagschule bedeutet, dass das Nachmittagsangebot an den normalen Regelunterricht am Vormittag anschließt. Bei einem rhythmisierten Modell hingegen muss eine Ganztagsklasse vorhanden sein, da sich das Modell über den ganzen Tag erstreckt und nicht einfach an den normalen Unterricht angehängt wird.

Additive und rhythmisierte Umsetzung der Ganztagschule

Dabei wechseln sich Phasen der Anspannung und Entspannung ab. Vor allem in der gebundenen Ganztagschule können durch eine flexible Zeitstrukturierung des Stundenplans optimale Rahmenbedingungen für einen aktivierenden und methodisch-organisatorisch vielfältigen Unterricht geschaffen werden. Formen des szenischen oder bewegten Lernens eignen sich besonders, um eine methodisch-didaktische Vielfalt im Unterricht zu erzeugen. Die Ausgestaltung der Ganztagschule ist dabei geprägt von der Rhythmisierung des Unterrichts und von Projekten und Kooperationen als weitere Elemente für einen gelingenden Ganztagsunterricht.⁸⁰

„Die offene Ganztagschule ist ein freiwilliges schulisches Angebot der ganztägigen Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern. Der Unterricht an offenen Ganztagschulen findet wie gewohnt überwiegend am Vormittag im Klassenverband statt. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern dies wünschen, besuchen dann nach dem stundenplanmäßigen Unterricht die jeweiligen Ganztagsangebote.“

Offene Ganztagschule

Zur familiengerechten Förderung und Betreuung gehören:

- Mittagsverpflegung,
- Hausaufgabenbetreuung und Fördermaßnahmen,
- Freizeitangebot mit sportlichen, musischen und gestalterischen Aktivitäten.

Über die Einrichtung von offenen Ganztagschulen entscheidet der Staat im Rahmen seiner Haushaltsmittel.

Welche Personen die Förderung und Betreuung übernehmen, hängt von den jeweiligen Inhalten und Möglichkeiten vor Ort ab. Infrage kommen Sozialpädagogen, Erzieher, Übungsleiter sowie sonstige für das jeweilige Angebot geeignete Personen (auch Experten aus der Wirtschaft, Leiter von Jugendgruppen, engagierte Eltern, Vereine etc.), aber auch pädagogisches Personal.“⁸¹

Offene Ganztagschulen bieten an mindestens vier der fünf Wochentage ab Unterrichtsende bis grundsätzlich 16 Uhr verlässliche Bildungs- und Betreuungsangebote.

Die Eltern haben die Möglichkeit, ihre Kinder auch nur für bestimmte Tage anzumelden (Minimum: Zwei Nachmittage, wobei ein Nachmittag Regelunterricht eingerechnet werden kann). Um die Planbarkeit zu erleichtern, muss die Anmeldung verbindlich für ein ganzes Schuljahr folgen.

Die offene Ganztagschule ist eine schulische Veranstaltung ebenso wie der Klassenunterricht am Vormittag.

Unter gebundener Ganztagschule (Ganztagsklasse) wird verstanden, dass

- ein durchgehend strukturierter Aufenthalt in der Schule an mindestens vier Wochentagen in der Regel von 8 Uhr bis grundsätzlich 16.00 Uhr für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend ist,
- die vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen und
- der Unterricht in einer Ganztagsklasse erteilt wird.

Gebundene Ganztagschule

Der Pflichtunterricht ist auf Vormittag und Nachmittag verteilt. Über den ganzen Tag hinweg wechseln Unterrichtsstunden mit Übungs- und Studierzeiten und sportlichen, musischen und künstlerisch orientierten Fördermaßnahmen. Es werden auch Freizeitaktivitäten angeboten.

Gebundene Ganztagschulen unterbreiten zusätzliche unterrichtliche Angebote und Fördermaßnahmen, u. a.:

- mehr Unterrichtsstunden, z. B. in Deutsch, Mathematik, Englisch (je nach Konzept der Schule),
- Unterrichtsstunden für interkulturelles Lernen bzw. sprachliche Integration,

⁸⁰ Vertiefte Informationen zum rhythmisierten Ganztagsunterricht, siehe Homepage des ISB Bayern unter [Prinzipien der Rhythmisierung](#)

⁸¹ Vgl. Homepage des StMUK [Ganztagschule](#)

- mehr Lern- und Übungszeiten für Schülerinnen und Schüler mit Lerndefiziten oder besonderen Begabungen,
- Hausaufgabenhilfen,
- Projekte zur Gewaltprävention, Freizeitgestaltung, Berufsorientierung.

In der gebundenen Ganztagschule werden überwiegend Lehrkräfte und Förderlehrkräfte eingesetzt, aber auch externe Honorarkräfte, etwa für die Betreuungen der Mittagszeit sowie für Freizeitgestaltung, Berufsorientierung etc. Der gesamte Tagesablauf wird von der Schule organisiert.

Über die Einrichtung von gebundenen Ganztagschulen entscheidet der Staat im Rahmen seiner Ausbauplanungen, er finanziert sie auch. Die Eltern übernehmen lediglich die Kosten für das Mittagessen.⁸²

Definition Gebundene und offene Ganztagschule

Somit lässt sich aus den vorangehenden Ausführungen eine Definition der Formen der offenen- und der gebundenen Ganztagschule ableiten:

Die gebundene Ganztagschule kann als Schule definiert werden, an der ein Ganztagszug eingerichtet ist mit häufig rhythmisiertem Unterricht, wohingegen die offene Ganztagschule definiert wird als Schule mit Angeboten der ganztägigen Förderung und Betreuung im Anschluss an den Vormittagsunterricht.⁸³

Kooperation JaS und Ganztags

Da die jungen Menschen in der Ganztagsbeschulung mehr Zeit an der Schule verbringen als Schülerinnen und Schüler die den normalen Regelunterricht (Vormittagsunterricht) besuchen, finden deutlich intensivere oder anders strukturierte Interaktionen zwischen den jungen Menschen, den Lehrkräften, dem Ganztagspersonal und ggf. den JaS-Fachkräften statt.

Durch die intensivere Betreuungssituation im Ganztags muss die pädagogische Begleitung der jungen Menschen umfassender konzipiert sein als im Regelschulbetrieb. Dies erfordert von allen Beteiligten sowohl eine kinder- bzw. jugendgerechte Gestaltung des Lebensraums Schule, als auch eine anders gelagerte Begleitung bei Konflikten und Problemlagen, die innerhalb eines Ganztagesbetriebes erst festgestellt werden oder eben auch dadurch erst entstehen.

Somit ergeben sich für die JaS-Fachkräfte an der Schnittstelle zum Ganztags oftmals Themen, die die Zielgruppe der JaS betreffen und ggf. ein Handeln der JaS-Fachkräfte erfordern. Dabei sind aber die Aufgaben und Schwerpunkte der Fachkräfte des Ganztags und die der JaS-Fachkräfte klar voneinander zu unterscheiden und zu trennen. Dies bedarf schon im Vorfeld der Tätigkeit einer JaS-Fachkraft an einer Schule mit Ganztagesangeboten klarer Absprachen über die Ziele, Zuständigkeiten und Aufgaben der JaS-Fachkräfte⁸⁴, die mit allen Beteiligten getroffen werden müssen.

Schnittstellen- relevante Themen JaS/Ganztags

Da die Fachkräfte der Ganztagschule die jungen Menschen täglich über einen längeren Zeitraum betreuen und begleiten, ergeben sich daraus oftmals Beobachtungen im Verhalten der jungen Menschen oder an den jungen Menschen selbst (z. B. immer die gleiche Kleidung, ungepflegtes Äußeres, mangelnde Hygiene; also Tendenzen, die auf eine Verwahrlosung des jungen Menschen hinweisen könnten). Unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dürfen sie ihre Beobachtungen mit den JaS-Fachkräften besprechen (z. B. bei regelmäßig vereinbarten Netzwerktreffen) oder sich mit ihnen anlassbezogen in Verbindung setzen.

Zu diesen JaS-Zielgruppen-spezifischen Themen gehören z. B.:

- Herausforderndes Verhalten junger Menschen,
- Lernstörungen und Leistungsschwierigkeiten,
- Elternarbeit,
- Gewalt und häusliche Gewalt,
- sexualisiertes Verhalten,
- Mobbing und Ausgrenzung,
- Einsamkeit,
- plötzliches schulisches Versagen.

⁸² Vgl. Homepage des StMUK [Ganztagschule](#)

⁸³ Vgl. Homepage des StMUK [Ganztagschulen in Bayern](#) Definition Ganztagschule KMK

⁸⁴ Vgl. dazu 1.2.3 [JaS-Richtlinie](#)

Ab dem Schuljahr 2026/2027 haben Kinder, die die erste Jahrgangsstufe besuchen, bis zum Beginn der fünften Jahrgangsstufe gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII neue Fassung ab 01.08.2026⁸⁵ einen Anspruch auf ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung. Darunter ist ein Betreuungsumfang von acht Stunden an Werktagen zu verstehen. Dieser Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet, so dass ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung hat. Von Bedeutung ist dabei, dass der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt gilt (§ 24 Abs. 4 S. 3 SGB VIII neue Fassung ab 01.08.2026). Der Rechtsanspruch gilt auch in den Ferien, die Länder können eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln.

Ausblick Ganztag
an Grundschulen

JaS-konkret

Die Angebote der gebundenen Ganztagschule müssen zum Angebot der JaS klar abgrenzbar sein. Eine in beiden Bereichen an derselben Schule beschäftigte JaS-Fachkraft wäre daher einem Rollenkonflikt ausgesetzt, der nicht nur zu qualitativen Einbußen führen, sondern sogar der Aufgabenerfüllung der JaS entgegenstehen würde. Auch von Seiten der Schule und vor allem der Zielgruppe wäre die Unterscheidung beider Rollen oftmals nicht nachvollziehbar und könnte sowohl Unsicherheiten im Umgang miteinander herbeiführen, als auch das Vertrauensverhältnis aller Beteiligten schädigen.

Daher kann eine Beschäftigung der gleichen Fachkraft für die Tätigkeit der JaS und im gebundenen Ganztag höchstens klar abgegrenzt an jeweils unterschiedlichen Schulen stattfinden. Eine Vereinbarkeit beider Rollen an ein und derselben Schule ist im Kontext des JaS-Förderprogramms nicht gegeben.

Negativ-
abgrenzung/
in Teilzeit und
Ganztag

IV.5.5 Praxisklasse

Die Praxisklasse (P-Klasse) ist eine Form der Förderung von vorrangig praktisch begabten, lern- und leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern der Mittelschule in den Schulbesuchsjahren vor dem Abschluss der Schule (die im 8. oder ggf. einem höheren Schulbesuchsjahr stehen). Mit Hilfe einer besonderen Förderung, die im Regelunterricht nicht gewährleistet wäre, sollen eine positive Lern- und Arbeitshaltung aufgebaut und der Einstieg in das Berufsleben durch die Kooperation mit der Wirtschaft und mit Betrieben (Praktika) vorbereitet und begleitet werden. Der Unterricht erfolgt nach einer den Bedürfnissen der jungen Menschen angepassten Stundentafel. Acht Wochenstunden entfallen dabei auf das Praktikum.

Im Einzelfall wird dabei individuell geprüft, ob die P-Klasse der richtige und passende Förderort für eine Schülerin oder einen Schüler ist. Der Besuch der P-Klasse ist freiwillig; die Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und die Bereitschaft der Schülerin/des Schülers sind Voraussetzung.

In der Praxisklasse werden lern- und leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler besonders gefördert.

In Zusammenarbeit mit einem Betrieb oder einer überbetrieblichen Einrichtung können die Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Praktika Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben und vertiefen. Neben den Partnerinnen und Partnern aus der Wirtschaft werden die Schülerinnen und Schüler der Praxisklasse auch von einer sozialpädagogischen Fachkraft der Jugendhilfe, der Berufsberatung und ggf. einer Förderlehrkraft unterstützt. Diese umfassende Betreuung hilft den jungen Menschen dabei, ihr Grundwissen vor allem in Deutsch und Mathematik zu festigen, ihre persönlichen und sozialen Fähigkeiten wie Leistungsbereitschaft, Disziplin, Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit usw. weiterzuentwickeln und den Weg in die berufliche Ausbildung zu finden. Am Ende der Praxisklasse können die Schülerinnen und Schüler an einer Abschlussprüfung teilnehmen und den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule erwerben, wenn mit dem Besuch der Praxisklasse die Vollzeitschulpflicht erfüllt ist.⁸⁶

Da in den P-Klassen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter verortet sind und diese ausschließlich für die jungen Menschen in den P-Klassen verantwortlich sind, um diese zu begleiten und zu betreuen, gehören diese jungen Menschen nicht vorrangig zur Zielgruppe der JaS-Fachkräfte. Aufgabe der JaS ist es also nicht, Tätigkeiten der P-Klassen Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter zu übernehmen. Hier bedarf es einer klaren Abgrenzung der Aufgabenbereiche der JaS und der in den P-Klassen verorteten Sozialarbeitenden. Da die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den P-Klassen auch Einzelhilfe für die jungen Menschen anbieten, sind diese auch vorrangig für die Einzelhilfe bei Schülerinnen und Schülern der P-Klasse verantwortlich. Wird die JaS im Ausnahmefall tätig, so ist stets die Zusammenarbeit abzuklären, um Doppelbetreuungen zu vermeiden.

Negativ-
abgrenzung


⁸⁵ Siehe Art. 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 7 Abs. 4 Gesetz vom 02.10.2021 (BGBl I S. 4602).

⁸⁶ Vgl. Flyer [Die bayerische Mittelschule](#), S. 18

V. Steuerung und Qualitätssicherung

Rückblick

Die Bayerische Staatsregierung hat mit der Entscheidung des Ministerrats vom 19. März 2002 das Regelförderprogramm zur „Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS“ in der Verantwortung des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration beschlossen. Die in verschiedenen Untersuchungen festgestellten Ergebnisse und Wirkungen der JaS bestätigten die Richtigkeit des eingeschlagenen Wegs: JaS leistet einen maßgeblichen Beitrag, um Aggression und Gewalt unter Schülerinnen und Schülern abzubauen, um Schulversagen und schulabsentem Verhalten vorzubeugen und wirkt auf die Bewältigung von persönlichen und sozialen Problemen z. B. bei Konflikten in der Schule und im familiären Bereich hin.

Aufgrund der positiven Evaluationsergebnisse fasste das bayerische Kabinett am 23. Juni 2009 den Grundsatzbeschluss, das JaS-Förderprogramm auszubauen und weiterzuentwickeln. Dies machte eine Neufassung der Förderrichtlinie vom 4. Juli 2003 erforderlich.

Novelliert wurde die JaS-Richtlinie am 20. November 2012 mit dem Ziel, die JaS bis zum Jahr 2019 auf 1000 Stellen auszubauen, was bis dahin auch umgesetzt wurde. Die staatliche Förderung setzte Impulse, um dort innovativ zu wirken, wo der Bedarf an JaS gegeben war, es bis dahin aber noch keinen JaS-Struktur gab. Um den Bedarfen in der Kinder- und Jugendhilfe gerecht zu werden, wurde die JaS-Richtlinie am 25. März 2021 ein weiteres Mal novelliert. Sie behält ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2024.

Kernstück der Neufassung der JaS-Richtlinie war dabei die Öffnung der JaS für weitere Schultypen (vgl. 1.1 JaS-Richtlinie). So wurde der Einsatz der JaS-Fachkräfte an den bisher inkludierten Schultypen (Grund- und Mittelschulen, Sonderpädagogische Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung und Berufsschulen) erweitert um die Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen sowie die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit Förderschwerpunkt Lernen und emotionale und soziale Entwicklung. Eine weitere maßgebliche Veränderung fand im Bereich der Grundschulen und der Realschulen statt. Bei den Grundschulen wurde das Kriterium „Migrantenanteil von mindestens 20 %“ und bei den Realschulen die sog. „Brennpunkt-Realschulen“ herausgenommen, was gerade auch den Grundschulen im ländlichen Bereich den Zugang zur JaS erleichtert. Des Weiteren gab es im Bereich der Fortbildung der JaS-Fachkräfte eine Änderung. Die JaS-Richtlinie nimmt nun nicht nur Bezug auf den Bereich der Basisqualifizierung der JaS-Fachkräfte, sie verpflichtet die JaS-Fachkräfte, die erstmals in der JaS tätig sind, nun zur Teilnahme am Kurs „Basiswissen JaS: Jugendsozialarbeit an Schulen: ‚Gemeinsam... geht’s besser!‘“ beim ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt in der Regel nach mindestens dreimonatiger Tätigkeit auf der JaS-Stelle (vgl. 1.2.6.1 c) cc) aaa) JaS-Richtlinie).

V.1 Förderrichtlinie

Die aktuelle JaS-Richtlinie finden Sie im Anhang in [Kapitel VI.1](#) und unter nachfolgendem Link auf der [Verkündungsplattform](#) der Bayerischen Staatsregierung.

V.2 Planungs- und Steuerungsaufgaben

Die Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen gemäß § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Erfüllung der im SGB VIII definierten Aufgaben. Dies beinhaltet auch die Planungs- und Steuerungsverantwortung für alle jugendhilferelevanten Prozesse. In Bezug auf die JaS bedeutet dies, dass sie sowohl für die JaS-Stellen in eigener Trägerschaft Verantwortung tragen, als auch für alle JaS-Maßnahmen, die von Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden.

Trägervielfalt

Die nachhaltige Etablierung der JaS im Spektrum der Jugendhilfe mit derzeit rund 1.280 JaS-Stellen an 1.715 Einsatzorten bayernweit ([Stand 2023/StMAS](#)) hat dazu geführt, dass eine Vielzahl an Trägern der Jugendhilfe in diesem Arbeitsfeld aktiv sind. Mehr als 200 verschiedene Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe setzen derzeit die JaS-Konzeption um. Dies führt dazu, dass die verantwortlichen Jugendämter und die leistungserbringenden Träger sich im Zuge des Ausbaus der JaS wichtige Fragen hinsichtlich der notwendigen jugendamts- und trägerinternen Steuerungs- und Leitungsaufgaben stellen müssen. Dabei muss der Erfahrungshintergrund der Träger, deren Organisationsstruktur und die Anzahl der zu verantwortenden JaS-Stellen berücksichtigt und mitgedacht werden.

Bei anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, die sich erstmals im Arbeitsfeld der JaS betätigen, muss der qualifizierte fachliche Ausbau und die Integration der JaS als eigenständiges Arbeitsfeld in der Organisation des Trägers sichergestellt werden. Dies erfordert fachliche Kenntnisse und Leitungsressourcen der Träger. Von erheblichem Vorteil ist dabei, wenn der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe langjährige und einschlägige Erfahrungen im Arbeitsfeld der Jugendhilfe vorweisen kann.

V.2.1 Planungs- und Steuerungsverantwortung des Jugendamtes

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind auf der Grundlage des § 80 SGB VIII zur Jugendhilfeplanung verpflichtet. Planung und Steuerung der Angebote für den gesamten Jugendamtsbezirk setzen dabei präzise Kenntnisse der regionalen Gegebenheiten voraus. Konkret fordert § 80 SGB VIII dazu auf, den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und deren Eltern zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Dies gilt auch für die Jugendsozialarbeit.

Jugendsozialarbeit ist eine Pflichtaufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also der Landkreise oder der kreisfreien Städte, nicht der kreisangehörigen Gemeinden. Für die Vorhaltung von Angeboten nach § 13 Abs. 1 SGB VIII besteht eine objektiv-rechtliche Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, unabhängig davon, ob seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales eine Förderung der Maßnahme erfolgt.

Mit der Entscheidung, den § 13 Abs. 1 SGB VIII durch JaS auszugestalten, setzen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Schwerpunkt auf die frühzeitige und nachhaltige Unterstützung und Förderung sozial benachteiligter junger Menschen. Sie entscheiden sich dabei für einen gezielten Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte der Jugendhilfe im System Schule. Grundlage hierfür ist eine tragfähige Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, die durch den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung konkretisiert wird. Die Dienst- und Fachaufsicht der Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe bleibt davon unberührt.

V.2.2 Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung

Wie vorangehend bereits dargestellt, hat das Jugendamt die Aufgabe, regelmäßig im Rahmen der Jugendhilfeplanung den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und anderen Angeboten festzustellen und die notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen (vgl. 3.1. JaS-Richtlinie).

Dieser ist anhand relevanter sozialräumlicher Kriterien nach § 80 SGB VIII durch das Jugendamt und die Schule zu belegen und durch den Jugendhilfeausschuss zu bestätigen. § 81 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt dabei zur strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen. Bezogen auf den § 13 Abs. 1 SGB VIII empfiehlt es sich insbesondere, die relevanten Stellen der Schulaufsicht und der Schulen sowie andere bedeutsame Akteurinnen und Akteure, wie z. B. die Agentur für Arbeit, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Polizei- und Ordnungsbehörden sowie die kreisangehörigen Gemeinden in die Planungen mit einzubeziehen.

Dabei ist es von großer Relevanz, dass es zu einer frühzeitigen und engen Abstimmung zwischen Jugendhilfe- und Schulplanung kommt. Bei den Kriterien der Bedarfsfeststellung muss dabei nicht zwischen den JaS-Einsatzorten an den verschiedenen Schultypen unterschieden werden. Nachfolgende Kriterien für die Bedarfserhebung sind entscheidende Zuwendungsvoraussetzungen:

Anhand einer Bedarfsanalyse ermittelt das Jugendamt unter Einbeziehung der jeweiligen Schulaufsicht den Bedarf für die JaS an Schulen (vgl. 3.1 JaS-Richtlinie).

Indikatoren im Rahmen der Bedarfsermittlung sind:

- Erhebliche erzieherische, psychosoziale und familiäre Probleme,
- Schulabsentismus,
- plötzlicher Leistungsabfall,
- erhöhte Aggressivität und Gewaltbereitschaft,
- Mobbing, soziale Isolation, Einsamkeit und depressive Züge,
- Verantwortungsübernahme anstelle der Eltern,

Abstimmung
Jugendhilfe-
planung und
Schulentwicklung

Bedarfsanalyse

Indikatoren

- erschwerte soziale und berufliche Integration aufgrund von individuellen und/oder sozialen Schwierigkeiten sowie aufgrund eines benachteiligungsrelevanten Migrationshintergrundes (vgl. 1.2.1 JaS-Richtlinie).

Weitere Indikatoren, die bei der Bedarfserhebung von Bedeutung sein können, sind:

- der Anteil/die Anzahl junger Menschen, der/die Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII oder Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII erhalten,
- die Anzahl der Fälle gem. § 8a SGB VIII,
- die Anzahl der Fälle gem. § 42 SGB VIII,
- die Anzahl der Jugendgerichtshilfefälle,
- der Anteil der jungen Menschen, die eine Klasse wiederholen müssen,
- der Anteil/die Anzahl junger Menschen, der/die im Hinblick auf das Alter deutlich den normalen Altersbereich überschreitet,
- der Anteil junger Menschen mit alleinerziehendem Elternteil,
- der Anteil/die Anzahl junger Menschen mit geschiedenen Eltern,
- der Anteil/die Anzahl junger Menschen mit Migrationsgeschichte unter Angabe der Herkunftsländer,
- die Anzahl disziplinarischer Maßnahmen unter Angabe der Anzahl der Betroffenen,
- die Anzahl von Mobbing- und Cybermobbing-Vorkommnissen, Selbstmordandrohungen, Gewalt, Schulangst etc.,
- Informationen zum sozioökonomischen Hintergrund junger Menschen (Arbeitslosigkeit, Sozialleistungsbezug der Eltern),
- exemplarische Darstellungen konkreter Situationen.

Entsprechende Daten sind – soweit vorhanden – von den Schulen bzw. den Jugendämtern zu erbringen, damit ein möglicher Bedarf verifiziert werden kann. Bei Grund- und Mittelschulen können sozialräumliche Indikatoren (z. B. sozioökonomische und jugendhilferelevante Daten bezogen auf das Stadtviertel bzw. die Gemeinde) herangezogen werden. Bei Real-, Wirtschafts-, Förder-, Berufsschulen und Berufsfachschulen sind sozialräumliche Daten nicht ausreichend, da die Einzugsbereiche weit über das direkte Umfeld des Standorts hinausgehen. Für die Planung ist es deshalb erforderlich, Daten der Schule mit heranzuziehen, damit die konkrete Situation beurteilt werden kann. Relevant können Vorkommnisse im Kontext Jugendschutz und Jugendkriminalität (Drogen, Alkohol, Gewalt, Hehlerei etc.) an der Schule sein.

Indikatoren erfüllt und dann?

Sind die vorangehend dargestellten Indikatoren ausreichend und lässt sich ein Bedarf für Angebote der Jugendsozialarbeit feststellen, so muss in einem weiteren Schritt im Rahmen der Jugendhilfeplanung geklärt werden, welche Angebote zur Bedarfsdeckung erforderlich sind. Die Entscheidung über die Bereitstellung der zur Umsetzung erforderlichen Haushaltsmittel treffen die jeweiligen politischen Gremien. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, den festgestellten Bedarf an Jugendsozialarbeit zu decken. Sie sind dabei frei in der konzeptionellen Gestaltung des Angebots. Entschieden sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund der Bedarfserhebung ein Angebot der Jugendsozialarbeit an Schulen einzurichten und dafür das staatliche JaS-Förderprogramm in Anspruch zu nehmen, so hat sich die konkrete Ausgestaltung des Angebotes an den spezifischen konzeptionellen JaS-Kriterien auszurichten.

V.2.3 Entscheidung über die Trägerschaft

Um JaS bedarfsgerecht an einer oder mehreren Schulen einer Kommune oder eines Landkreises zu installieren, bedarf es eines positiven Beschlusses des Jugendhilfeausschusses und der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel. Sind diese beiden Grundvoraussetzungen erfüllt, ist auch die Frage der Trägerschaft zu stellen. Dabei ist im Vorfeld zu prüfen, ob und ggf. wer außer dem Jugendamt eine JaS-Richtlinien konforme Maßnahme rechtzeitig schaffen könnte.

Dabei können insbesondere nachfolgende Fragestellungen hilfreich sein:

- Können die interessierten Träger der freien Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot (entsprechend der JaS-Konzeption) bereitstellen?
- Sind die nötigen personellen und fachlichen Ressourcen beim Träger vorhanden?

- Bestehen langjährige Erfahrungen der interessierten Träger in unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe und einschlägige Erfahrungen in der Jugendsozialarbeit (AJSo oder JaS) und/oder in der Kooperation mit dem System Schule?
- Wie ist die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und die Vernetzung mit anderen relevanten Institutionen im Sozialraum?

Organisationsbezogene Fragestellungen, die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe bei Interesse an einer JaS-Trägerschaft zu klären sind:

- Ist die fachliche Kompetenz vorhanden, um das zielgruppenspezifische Profil von JaS qualifiziert umsetzen zu können?
- Welche Erwartungen sind für die Organisation mit der Umsetzung der JaS-Konzeption verbunden (Nutzen)?
- Kann es zu internen Problemen aufgrund unterschiedlicher Rechts- und Finanzierungsgrundlagen kommen (z. B. JaS-Fachkraft arbeitet mit einer 0,5 Stelle eines Vollzeitäquivalents in der JaS und mit einem anderen Stundenanteil in der Ganztagesbetreuung an der gleichen Schule)?
- Besteht die Bereitschaft zu einer verlässlichen Kooperation mit dem System Schule bei gleichzeitiger Umsetzung des eigenständigen Profils der Jugendhilfe?
- Besteht die Bereitschaft zu einer intensiven Zusammenarbeit mit dem Jugendamt?
- Sind die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen vorhanden?
- Kann der Träger unter den vom Jugendamt definierten Bedingungen ein wirtschaftliches Angebot schaffen?
- Können weitere Synergien genutzt und geschaffen werden?
- Welche Maßnahmen zur Fachkräftesicherung- und Gewinnung müssen getroffen werden?

Wesentliche Faktoren für die Wirksamkeit der JaS sind die Kontinuität und die Verlässlichkeit auf den unterschiedlichen Ebenen. Diese Ebenen sind der Freistaat Bayern mit seinem staatlichen Regelförderprogramm, die mitfinanzierende Kommune und die JaS-Fachkraft vor Ort an der Schule.

Verlässlichkeit in der Kooperation

Sozial benachteiligte junge Menschen sind aufgrund ihres sozioökonomischen Hintergrunds oft in besonders belasteten Sozialräumen anzutreffen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Bedarf an JaS grundsätzlich ein längerfristiger ist. Konsequenterweise ist das staatliche JaS-Förderprogramm ein Regel-Förderprogramm. JaS steht bewusst für Kontinuität, Verlässlichkeit und Nachhaltigkeit. Ein Trägerwechsel, ein Wechsel der JaS-Fachkraft sowie ein Wechsel in der Schulleitung stellen stets maßgebliche Veränderungen dar, die mit gewissen Risiken für eine bisher gut praktizierte Kooperation verbunden sein können. Durch frühzeitige Information über anstehende Veränderungen und die gemeinsame Gestaltung des jeweiligen Übergangs durch Jugendamt, Träger und Schule lassen sich diese Risiken minimieren.

Staatliches Regelförderprogramm

Für die Wirksamkeit und die erfolgreiche Umsetzung ihrer Aufgaben ist es für die JaS bedeutsam, dass die Fachkräfte möglichst kontinuierlich und dauerhaft an der Schule eingesetzt werden. Gerade im Bereich der sozialpädagogischen Beziehungsarbeit in der Tradition der Sozialen Arbeit, also dem Aufbau eines Vertrauensverhältnisses der JaS-Fachkräfte mit den jungen Menschen und/oder deren Eltern, sind Stabilität, Verlässlichkeit und die auf Dauer angelegte Präsenz an der Schule bedeutsame Faktoren für eine gewinnbringende, wirksame und nachhaltige Arbeit der JaS.

Ebene der JaS-Fachkraft

Die Kooperationsbeziehung der Systeme Jugendhilfe und Schule muss strukturell verankert und personenunabhängig sein.

Kooperationsbeziehung

Hierzu gehört eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Aktualisierung der ursprünglich erarbeiteten Kooperationsvereinbarung (vgl. 1.2.6.1 b) JaS-Richtlinie) unter Einbeziehung folgender Überlegungen:

- Haben sich Veränderungen ergeben, die noch berücksichtigt werden müssen?
- Wurden inzwischen weitere Absprachen getroffen, die noch keinen Eingang in die Kooperationsvereinbarung gefunden haben?
- Wurden die regelhaften Verfahren zur Kommunikation auf den verschiedenen Ebenen eingehalten und haben sie sich bewährt? (Leitungsebene: Jugendamtsleitung, Leitung der JaS-Organisationseinheit im Jugendamt, Träger der freien Jugendhilfe, Schulleitung; Ebene der Fachkräfte: JaS-Fachkraft, Lehrkräfte, schulische Beratungsdienste, ggf. schulische Gremien)

- Sind Instrumente zur Evaluation der Kooperation und der Wirksamkeit der Leistungen zu entwickeln bzw. anzuwenden?

Schulsozialpädagogik und andere Angebote

Schule und Jugendhilfe sind Systeme, die sich in einem permanenten Wandlungsprozess befinden und dabei immer das Hauptaugenmerk auf das Kindeswohl, die Bildung, die Förderung und die Entwicklung der jungen Menschen legen. An und in der Schule etablieren sich zunehmend Angebote externer Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner, die sich der verschiedenen Bedarfe der jungen Menschen und deren Familien annehmen. Dazu gehören z. B. Angebote der Agentur für Arbeit im Bereich der Berufsfindung, aber auch schulische Kooperationen, um z. B. die Ganztagesangebote an den Schulen zu realisieren und umzusetzen. Sollten von Schulseite Überlegungen bestehen, einen weiteren Dienst an der Schule zu installieren, gerade in Bezug auf die Angebote der [Schulsozialpädagogik](#) (vgl. Art. 60 Abs. 3 BayEUG), ist die frühzeitige Diskussion des Sinns und des Zwecks eines solchen Einsatzes erforderlich. Von Bedeutung sind dabei die Folgen im Hinblick auf die damit verbundenen Kooperationserfordernisse und den Umgang mit [Schnittstellen](#) sowie die Auswirkungen vor allem auf die betroffenen jungen Menschen und deren Eltern. Hinzu kommt, dass es eine klare Abgrenzung zwischen den Aufgaben und Angeboten der JaS und der Schulsozialpädagogik sowie der anderen Angebote geben muss, die auch für die jungen Menschen und deren Eltern transparent und verständlich dargestellt werden muss (vgl. 1.2.6.1 d)JaS-Richtlinie). Es gilt auch zu bedenken, dass die zahlenmäßige Zunahme an unterstützenden Fachkräften für einen jungen Menschen bzw. eine Familie stets kritisch hinterfragt werden muss.

Profilschärfe der JaS-Konzeption

Die Grundlage für das Konzept der JaS ist verankert im § 13 SGB VIII und wurde somit bewusst für die Zielgruppe sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, entwickelt, damit Ressourcenbenachteiligung abgebaut und vorhandene Risiken des Aufwachsens wie z. B. Einkommensarmut, niedriges Bildungsniveau der Eltern, familiärer Migrationshintergrund sowie das Aufwachsen in einem Alleinerziehenden-Haushalt minimiert werden können. Dies bedeutet, dass die Zielgruppe der JaS auf längerfristige, spezifische und methodisch differenzierte Unterstützung und Angebote angewiesen ist. Hieraus ist auch der deutliche Unterschied zu den (offenen) Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII abzuleiten, deren Angebote für die Zielgruppe der JaS nicht oder lediglich zu kurz greifen.

Leitungsaufgabe

Leitungs- und Steuerungsaufgabe des JaS-Trägers ist:

- dass die Schule das JaS-Konzept, deren Ziele und Arbeitsweisen kennt und weiß, dass die JaS ein Jugendhilfeangebot ist, das auf dem § 13 SGB VIII beruht,
- dass die Zielgruppe von Angeboten nach § 13 SGB VIII sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen sind, im Gegensatz zu Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, die sich an alle jungen Menschen richten,
- die Sicherstellung, dass die JaS-Fachkraft die fachliche Arbeit auf der Grundlage der Förderrichtlinie entsprechend des Bedarfs der Zielgruppe an der jeweiligen Schule ausgestaltet.

Mit Hilfe von qualifizierten Personalauswahlverfahren ist sicherzustellen, dass die JaS-Fachkraft aufgrund ihrer Qualifikation und Erfahrung in der Lage ist, das Profil der JaS umzusetzen, damit die gewünschten Effekte bei den sozial benachteiligten jungen Menschen erzielt werden können. Ihre Arbeitszeit ist in Abhängigkeit von der Größe der Zielgruppe an der betreffenden Schule zu kalkulieren und nicht als Angebot für die gesamte Schülerschaft.

Klarheit und Transparenz

Für die Wirksamkeit der JaS und eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Schule ist die konzeptionelle Klarheit und Transparenz der Angebote der JaS relevant. Nur wenn aus den einzelnen Vorhaben der JaS deutlich wird, warum diese Maßnahme oder dieses Angebot dem Bedarf der Zielgruppe der sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen gerecht wird, kann die Schule nachvollziehen, warum andere Leistungen, die sich die Schule von der JaS erhofft, nicht von dieser erbracht werden können.

Zielvereinbarung

Zielvereinbarungen, die klar formuliert, kommuniziert und überprüfbar sind, stellen ein hilfreiches Instrument dar, um die Umsetzung des Profils der JaS sicherzustellen.

V.3 Leitungsaufgaben

Die Leitungsaufgaben, sowohl in sachlicher als auch personeller Hinsicht, obliegen dem Träger der Jugendhilfe, der die JaS durchführt. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht für das von ihm angestellte Personal aus.

Zu den sachbezogenen Leitungsaufgaben gehören insbesondere das Planen, Entscheiden, Delegieren, Organisieren, Koordinieren und Bewerten.

**Sachbezogene
Führungsfunktion**

Auf die JaS bezogen bedeutet dies für die Leitung, dass sie die wesentlichen Inhalte gegenüber dem Kooperationspartner Schule kommunizieren und Absprachen treffen muss. Leitungsaufgabe ist es außerdem, die Ergebnisse der Arbeit der JaS-Mitarbeiterinnen und JaS-Mitarbeiter zu verantworten, bei Bedarf Veränderungen anzustoßen und durchzusetzen sowie die Verwendungsnachweise zu erstellen.

Zu den personenbezogenen Leitungsaufgaben gehört insbesondere die Personalauswahl, die Einführung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das Informieren und Kommunizieren, das Vereinbaren von Zielen, das Beurteilen, Motivieren und Fördern der Mitarbeitenden.

**Personen-
bezogene
Führungsaufgaben**

Dies bedeutet in Bezug auf die JaS, dass die Träger der Jugendhilfe dafür verantwortlich sind, qualifizierte und erfahrene Fachkräfte für die JaS auszuwählen und diese entsprechend der JaS-Richtlinie nach einem konkreten, JaS-spezifischem [Einarbeitungskonzept](#) einzuarbeiten und ihnen eine Hospitation im Jugendamt in der Regel im Gesamtumfang von vier Wochen zu ermöglichen (vgl. JaS-Richtlinie 1.2.6.1 c) bb)). Des Weiteren muss durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der qualifizierten Jugendhilfeplanung ein standortbezogenes Konzept im Rahmen der staatlichen JaS-Konzeption erstellt werden (vgl. JaS-Richtlinie 1.2.6.1 b)). Inhaltliche Bestandteile des standortbezogenen Konzepts sind die fachlichen Aspekte, wie und mit welchen Aufgaben und Angeboten JaS an der Schule implementiert wird. Berücksichtigt werden müssen dabei auch die regionalen Bedarfe der jungen Menschen und deren Familien. Die Personal-, Raum- und Sachmittelausstattung sind darin ebenso zu berücksichtigen.

V.3.1 Kommunikationsstrukturen auf Leitungsebene

Die JaS-Leitung des Trägers der Jugendhilfe muss sich regelmäßig mit ihren JaS-Fachkräften austauschen und besprechen. Dies kann sowohl in Teambesprechungen als auch in Einzelgesprächen mit den Mitarbeitenden umgesetzt werden. Wichtig sind dabei die Herausforderungen und Themen, mit denen sich die JaS-Fachkräfte an den Schulen auseinandersetzen, da diese aufgrund der verschiedenen Schultypen, der regionalen Bedingungen, der Schulstandorte und des Schulsprengels oftmals sehr unterschiedlich sind. Die JaS-Leitung kann somit durch regelmäßige Gespräche mit ihren Mitarbeitenden frühzeitig erkennen, welche Themen derzeit für diese von Bedeutung sind und in welchen Bereichen sie Unterstützung von Seiten der Leitung brauchen.

Turnusmäßige Gespräche mit der Schulleitung gehören auch zur Kommunikationsstruktur auf Leitungsebene. Gerade in der Startphase einer neu installierten JaS-Stelle an einer Schule ist es gewinnbringend und hilfreich, wenn Schulleitung und JaS-Leitung die Kooperationsbeziehung und -vereinbarung regelmäßig auf den Prüfstand stellen, um ggf. an der einen oder anderen Stelle nachjustieren zu können.

Kooperationen erfordern einen kontinuierlichen Prozess des Informierens, Aushandelns und Vereinbarens. Insofern sind Gegenstand solcher Gespräche die Klärungs- und Planungserfordernisse, die für eine wirksame JaS bedeutsam sind. Auch in Konfliktfällen sind diese regelmäßigen Gesprächstermine hilfreich. Es zeigt sich, dass Schwierigkeiten in Kooperationsbeziehungen leichter zu klären sind, wenn beide Seiten miteinander bereits positive Erfahrungen mit ergebnisorientierten Besprechungen und gelungenen Klärungsprozessen gemacht haben.

Die Dokumentation der Besprechungsergebnisse und der Kooperationsabsprachen ermöglicht im Nachgang nicht nur die Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse, sondern hilft auch neuen Fachkräften, sich schnell und sicher zu orientieren.

V.3.2 Organisationsentwicklung

Organisationsentwicklung beschreibt allgemein einen „längerfristig angelegten organisationsumfassenden Entwicklungs- und Veränderungsprozess von Organisationen und der in ihr tätigen Menschen. Der Prozess beruht auf Lernen aller Betroffenen durch direkte Mitwirkung und praktische Erfahrung.“ (Becker & Langosch, 2002). Neu hinzukommende, mit Personal ausgestattete Arbeitsbereiche bringen Veränderungen hinsichtlich der Organisations- und Kooperationsstrukturen sowie der Kommunikationsmuster mit sich. Diese müssen mit ihren Wechselwirkungen insbesondere zwischen den Organisationseinheiten sowie den Mitarbeitenden in den Blick genommen werden.

Organisations- interne Schnittstellen

Mit der JaS kommt beim leistungserbringenden Träger eine neue „Organisationseinheit“ mit einem spezifischen Aufgabenbereich hinzu. Es ist Leitungsaufgabe, kontinuierlich – und besonders intensiv in der Anfangsphase – organisationsintern das Profil und die Ziele von JaS zu kommunizieren. Auch sollten sinnvolle Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Aufgabenbereichen (wie z. B. Erziehungsberatung, Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit, Hilfen zur Erziehung, offene und verbandliche Jugendarbeit) abgestimmt werden.

Insbesondere sind folgende Fragen organisationsintern zu klären:

- Mit welchen internen Organisationseinheiten ist die Zusammenarbeit bedeutsam?
- Kann es in der Kooperation zu Synergieeffekten kommen?
- Können problematische Schnittstellen entstehen?
- Wie werden die [Schnittstellen](#) von JaS zu diesen Organisationseinheiten (z. B. trägereigene Beratungsstellen, externe Fachdienste, Inobhutnahmestellen, stationäre Einrichtungen) in Übereinstimmung mit der JaS-Förderrichtlinie gestaltet?
- Welche datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind für die internen Schnittstellen zu beachten?
- Wo und wann entstehen die entsprechenden Fallverantwortlichkeiten und wie sind diesbezüglich die Verfahren der Kommunikation, der Übergänge und Übergaben geregelt?
- Wie ist das Verfahren bei der Gefährdungseinschätzung zur Sicherstellung des [Kinderschutzes](#)? Wer ist die insoweit erfahrene Fachkraft? Wie erfolgt die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie des jungen Menschen etc.?
- Wie und wo ist die JaS-Fachkraft zur Supervision und zur kollegialen Beratung (Intervision) angebunden?

Kooperations- prozesse und ASD

Die Steuerung und Fixierung der Kooperationsprozesse zwischen der JaS-Fachkraft und den Fachkräften des ASD des Jugendamtes ist eine wesentliche Leitungsaufgabe.

Hierbei müssen nachfolgende Fragestellungen geklärt und möglichst schriftlich festgehalten werden:

- Wann und mit welchen Inhalten erfolgt die Hospitation im ASD des Jugendamtes als wichtiger Teil der Einarbeitung einer neuen JaS-Fachkraft?
- Wie ist die einzelfallunabhängige, kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem ASD des Jugendamtes geregelt?
- Zu welchem Zeitpunkt und nach welchen Standards wird eine Fallklärung zwischen JaS-Fachkraft und den Fachkräften des ASD des Jugendamtes durchgeführt?
- Wie und wann kommt es zur Einschaltung des ASD des Jugendamtes durch die JaS, wenn die Notwendigkeit zusätzlicher oder intensiverer Jugendhilfe-Leistungen im Einzelfall abgeklärt werden soll?
- Wie ist das Verfahren bei Verdacht auf [Kindeswohlgefährdung](#)?
- Bei welchen Konstellationen soll die JaS-Fachkraft an den [Hilfeplangesprächen](#) (mit Zustimmung der Eltern) beteiligt sein?

V.4 Personalmanagement

Personalauswahl und Qualifizierung spielen in der JaS eine herausragende Rolle (vgl. 1.2.6.1 c) JaS-Richtlinie). Für die optimale Umsetzung der JaS-Konzeption sind die fachlichen und persönlichen Kompetenzen des eingesetzten Personals von großer Bedeutung (vgl. 3.4 und 3.5 JaS-Richtlinie). Für alle damit verbundenen Verfahrensabläufe sind vor allem die Stellenbeschreibung, das Anforderungsprofil und die erfolgte Bewertung der Stelle relevante und erforderliche Grundlagen.

V.4.1 Stellenbeschreibung

Grundlage für die Ausschreibung und Bewertung (z. B. der Zuordnung einer Entgeltgruppe im Tarifsystem) einer JaS-Stelle ist eine detaillierte und umfassende Stellen- oder Arbeitsplatzbeschreibung. Aus dieser wird das Anforderungsprofil auch für die Fachkräfte sichtbar. Die Kriterien der Stellenbeschreibung, die klar formulieren, welche Anforderung sowohl aus fachlicher als auch aus methodischer Sicht an die JaS-Fachkräfte gestellt werden, sind hilfreich bei der strukturierten Durchführung und Auswertung der Vorstellungsgespräche mit den zukünftigen JaS-Fachkräften. Somit kann die Arbeitsplatzbeschreibung durchaus als Leitfaden und/oder Fragenkatalog in den Vorstellungsgesprächen dienlich sein, um das Profil der zukünftigen JaS-Fachkräfte abzufragen und zu bewerten.

In der Stellenbeschreibung wird dargestellt, wo die Stelle organisatorisch angesiedelt ist, welche Qualifikation die Grundvoraussetzung zur Erfüllung der Aufgabe ist, wer direkte Vorgesetzte oder direkter Vorgesetzter ist und welche Aufgaben zu erfüllen sind.

V.4.2 Anforderungsprofil

Im Anforderungsprofil wird dargestellt, welche Kenntnisse, Kompetenzen und welche persönlichen Voraussetzungen eine JaS-Fachkraft haben muss, um die an sie gestellten Aufgaben richtig und vollständig erfüllen zu können. Die [Tätigkeit als JaS-Fachkraft](#) in der Praxis hat ein hohes Anforderungsprofil und ist auch aus diesem Grund eine anspruchsvolle Aufgabe im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Eine JaS-Fachkraft muss aus diesem Grund:

- über fundierte Kenntnisse der [rechtlichen Grundlagen](#) und der differenzierten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe verfügen, so wie einen Überblick über Strukturen und Besonderheiten des bayerischen Schulsystems haben,
- über hohe Kontaktfähigkeit zu jungen Menschen und Eltern verfügen,
- in der Lage sein, methodische Handlungsansätze für die Zielgruppe der sozial benachteiligten und der individuell beeinträchtigten jungen Menschen situationsadäquat einzusetzen, ggf. neue zu entwickeln, umzusetzen und zu evaluieren sowie kooperativ mit anderen relevanten Stellen, Einrichtungen und Diensten zusammenzuarbeiten,
- über Genderkompetenz und über interkulturelle Kompetenz verfügen, um die unterschiedlichen Lebenslagen von jungen Menschen und ihren jeweiligen kulturellen Hintergrund berücksichtigen zu können,
- über ein gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen verfügen,
- bereit und fähig sein, das Profil der JaS-Arbeit umzusetzen sowie die Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern immer wieder zu kommunizieren,
- aufgrund der räumlichen Entfernung zu ihrem Träger in der Lage sein, die meisten organisatorischen und administrativen Arbeiten selbstständig zu erledigen und den Dokumentations- und Berichtspflichten nachzukommen (vgl. 1.2.6.3 JaS-Richtlinie),
- über eine wertschätzende Haltung gegenüber der Schule verfügen und diese proaktiv in ihre Tätigkeit mit einfließen lassen.

Die im Anforderungsprofil der JaS verankerten Faktoren verlangen von den JaS-Fachkräften eine hohe fachliche Kompetenz und eine eindeutige Identifikation mit dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe.

Um dem fachlichen Profil in der JaS gerecht zu werden, müssen die JaS-Fachkräfte an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften ausgebildet worden sein und über den Abschluss des Bachelor of Arts (B.A.) Soziale Arbeit oder Diplom-Sozialpädagogin bzw. Diplom-Sozialpädagoge sowie über die staatliche Anerkennung als staatlich anerkannte Sozialpädagogin bzw. als staatlich anerkannter Sozialpädagoge verfügen (vgl. 3.4 JaS-Richtlinie).

Daneben konnten schon bislang nach Prüfung und Genehmigung durch die Bewilligungsbehörden auch Diplom-Pädagoginnen (Univ.) und Diplom-Pädagogen (Univ.) sowie Absolventinnen und Absolventen eines sechssemestrigen universitären Studiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Arts Pädagogik oder Erziehungswissenschaften mit nach dem Studium erworbener einschlägiger Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe in der JaS beschäftigt werden.

Die Regularien der JaS legten viele Jahre fest, dass diese Berufserfahrung mit der Zielgruppe in der Kinder- und Jugendhilfe in der Regel drei Jahre betragen sollte. Aufgrund des Fachkräftemangels in den letzten Jahren gerade auch im Bereich der Jugendhilfe genügt ab dem Jahr 2024 bereits eine Berufserfahrung von mindestens einem vollen Jahr, wenn diese Berufserfahrung mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erbracht wurde. Dabei kann jegliche Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe herangezogen werden, diese muss nicht mehr ausdrücklich in Arbeitsfeldern mit der Zielgruppe absolviert worden sein. Zudem ist es ab dem Jahr 2024 möglich, an Grundschulen und den Grundschulstufen der förderfähigen Förderschulen mit dem Abschluss des Bachelor of Arts (B.A.) Kindheitspädagogik sowie der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. als Kindheitspädagoge auf JaS-Stellen zum Einsatz zu kommen.

Staatlich
anerkannte Sozial-
pädagoginnen
und staatlich
anerkannte
Sozialpädagogen

Berufserfahrung
Neuerung in 2024

Nach Prüfung und Genehmigung durch die Bewilligungsbehörden ist es weiterhin auch möglich mit weiteren akademischen Abschlüssen im pädagogischen Bereich in der JaS beschäftigt zu werden. Für diese gelten gesonderte Voraussetzungen (z. B. die einschlägige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe), die bei Einstellung zu erfüllen sind. Einen genauen Überblick über die in der JaS zugelassenen Studienabschlüsse und deren Zulassungskriterien gibt die nachfolgende Matrix.

Jugendsozialarbeit an Schulen: Qualifikations-Matrix für Ausnahmegenehmigungen					
Qualifikation	Organisationslehre Soziale Arbeit	Methoden der Sozialen Arbeit	Rechtliche Grundlagen SGB VIII, BGB	Einschlägige Berufserfahrung/ Praktika in der JaS	
BA-Soziale Arbeit (Staatlich anerkannte/r Sozialpädagoge/in)	erbracht	erbracht	erbracht		
Dipl. Sozialpädagogik (Staatlich anerkannte/r Sozialpädagoge/in)	erbracht	erbracht	erbracht		
BA-Kindheitspädagogik (Staatlich anerkannte/r Kindheitspädagoge/in)	auf Grundschulen (GS) beschränkt	auf Grundschulen (GS) beschränkt	auf Grundschulen (GS) beschränkt		
BA-Pädagogik – Schwerpunkt Sozialpädagogik	erbracht	erbracht	erbracht	<input type="checkbox"/> Praktikum oder Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe von mindestens 12 Wochen (mit mindestens hälftigem Beschäftigungsumfang) zusätzlich zu bereits im Studium erbrachten Pflichtpraktika.	
Qualifikation	Organisationslehre Soziale Arbeit	Methoden der Sozialen Arbeit	Rechtliche Grundlagen SGB VIII, BGB	Einschlägige Berufserfahrung/ Praktika in der JaS	
Dipl. Pädagogik (Univ.) BA-Pädagogik	über Berufserfahrung kompensiert	über Berufserfahrung kompensiert	über Berufserfahrung kompensiert	<input type="checkbox"/> Nachweis über einschlägige Berufserfahrung (von mindestens einem Jahr mit mindestens hälftigem Beschäftigungsumfang) in der Kinder- und Jugendhilfe erbringen.	
BA-Erziehungswissenschaften BA-Bildungswissenschaften	über Berufserfahrung kompensiert	über Berufserfahrung kompensiert	über Berufserfahrung kompensiert	<input type="checkbox"/> Nachweis über einschlägige Berufserfahrung (von mindestens einem Jahr mit mindestens hälftigem Beschäftigungsumfang) in der Kinder- und Jugendhilfe erbringen.	
Studiengänge, die nicht grundsätzlich für die JaS qualifizieren (nicht abschließend)		Ausbildungen die nicht für die JaS qualifizieren (nicht abschließend)			
Psychologie		Erzieherin, Erzieher			
Lehramt		Heilerziehungspflegerin, Heilerziehungspfleger			
Soziologie		Heilpädagogin, Heilpädagoge			
Sonderpädagogik		Sozialpädagogische Assistentin Sozialpädagogischer Assistent			
		Sozialassistentin, Sozialassistent			
	Qualifikation erfüllt		Qualifikation unter Auflagen erfüllt		Qualifikation nicht erfüllt

Über die bereits genannten Möglichkeiten für eine Ausnahmegenehmigung hinaus können die Regierungen als Bewilligungsbehörden ab dem Jahr 2024 nach vorheriger Zustimmung des StMAS auch bei Bewerberinnen und Bewerbern mit anderer akademischer Qualifikation im pädagogischen Bereich oder artverwandten Studiengängen, welche über langjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Diese Personen müssen nach Erwerb der Qualifikation eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in der Kinder- und Jugendhilfe erworben haben. Dabei kann die Ausnahmegenehmigung auf eine zielgruppenspezifische Verwendung beschränkt werden.

Um die JaS nachhaltig zu gestalten und um zur Zielerreichung beizutragen, ist es von Bedeutung, dass die JaS-Fachkräfte nach Möglichkeit unbefristet beschäftigt und verpflichtend mit einem Stellenumfang von mindestens 0,5 eines Vollzeitäquivalents eingestellt werden (vgl. 1.2.6.1 c) aa) aaa) JaS-Richtlinie). Dies sorgt für Stellensicherheit bei den JaS-Fachkräften und zudem für eine Kontinuität in der Kooperation mit der Schule und in der Arbeit der JaS. Unterhäftige Beschäftigungsverhältnisse sind nicht förderfähig. Dies gilt auch dann, wenn an der Schule bereits eine JaS-Fachkraft mit 0,5 eines Vollzeitäquivalents tätig ist.

Unbefristete
Beschäftigung

Bei der Personalauswahl ist es von Bedeutung, dass die Schulleitungen in den Prozess und die Vorstellungsgespräche mit eingebunden werden, auch um das Anforderungsprofil an die JaS-Fachkraft für die jeweilige Schule und den dazugehörigen Sozialraum kooperativ im Zusammenspiel von Jugendhilfe und Schule zu schärfen. Die Personalentscheidung trifft der Anstellungsträger.

Personalauswahl

Grundsätzlich ist der Einsatzort eine Schule inkl. etwaiger Außenstellen (die gleiche Schulnummer vorausgesetzt). Sind an einem Schulstandort mehrere Schulen organisatorisch und räumlich verbunden, so kann der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bei seiner JaS-Bedarfsplanung diese Konstellation als einen Einsatzort bewerten. Die Tätigkeit einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft darf sich maximal auf zwei Schulstandorte mit je der Hälfte ihrer Arbeitszeit erstrecken.

Einsatzort

Abweichend davon kann eine JaS-Fachkraft mit je 0,33 eines Vollzeitäquivalents an bis zu drei Standorten eines Mittelschulverbundes tätig sein.

Mittelschul-
verbund

An besonders belasteten Schulen oder an Schulen mit mehr als 400 Schülerinnen und Schülern, an denen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits Jugendsozialarbeit ohne staatliche Förderung vorhält, kann ein zusätzliches Angebot staatlich gefördert werden, sofern der Bedarf entsprechend der Bedarfsanalyse vom Jugendhilfeausschuss bestätigt wurde. Ausgeschlossen ist der Ersatz beziehungsweise die Reduzierung des Stundenanteils der ohne staatliche Finanzierung geschaffenen Stelle. Im Falle der Reduzierung des Bedarfs reduziert sich die staatliche Förderung im gleichen Verhältnis. Der nach Reduzierung verbleibende Stellenanteil muss jedoch mindestens 0,5 eines Vollzeitäquivalents betragen.

Schulen mit
besonderen
Belastungs-
faktoren

V.4.3 Stellenbewertung

In der Regel wird die JaS-Tätigkeit von staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen ausgeführt (andere für die JaS zugelassene Studienabschlüsse siehe [Matrix](#)).

Bei dem Studienabschluss als BA Soziale Arbeit handelt es sich um eine Qualifikation der sog. 3. Qualifikationsebene. Die Zuordnung zu den Entgeltgruppen, also die Höhe der Eingruppierung, hängt jedoch von der auszuübenden Tätigkeit ab. Grundlage dafür ist die Stellenbewertung.

Für diese sind nachfolgende Anforderungen relevant:

- Die JaS-Fachkraft arbeitet als Fachkraft der Jugendhilfe im fremden System Schule. Sie kommt direkt an der Schule zum Einsatz, weil für diesen Einsatzort ein signifikant erhöhter Jugendhilfebedarf nachgewiesen worden ist.
- Ihre Zielgruppe sind ausschließlich junge Menschen mit sozialen und erzieherischen Schwierigkeiten, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen auf besondere sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind (vgl. 1.2.1 JaS-Richtlinie).
- Die JaS-Fachkraft hat eine Garantenstellung, aus der sich die Garantenpflicht ergibt; es gehört zu den Aufgaben der JaS, bei der Erfüllung des Schutzauftrags (§ 8a SGB VIII) mitzuwirken, dies insbesondere bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos (vgl. 1.2.6.2 c) JaS-Richtlinie).

Anhand dieser Tätigkeitsmerkmale, die zeigen, dass es sich um ein anspruchsvolles Arbeitsfeld handelt, sind die JaS-Fachkräfte tarifgerecht einzugruppieren.

V.4.4 Stellenausschreibung

In die Stellenausschreibung fließen die Inhalte der Stellenbeschreibung und des Anforderungsprofils mit ein. Im Hinblick auf die Umsetzung der JaS-Richtlinie mit all ihren Kriterien empfiehlt es sich, in eine Stellenausschreibung nachfolgende Merkmale und Textbausteine mit einfließen zu lassen.

Die JaS, deren Zielgruppe sozial benachteiligte junge Menschen sind, umfasst insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- Umsetzung der JaS-Konzeption,
- Beratung und Begleitung in Problemsituationen: Beratungsgespräche mit jungen Menschen sowie mit Eltern,
- Einzelfallhilfe, themenbezogene Gruppenarbeit, Krisenintervention und Elternarbeit,
- Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und schulischen Diensten, insbesondere auch bei schwierigen disziplinarischen Entscheidungen,
- konzeptionelle Entwicklung, Planung, Organisation und Durchführung von pädagogischen Maßnahmen, die speziell an den Bedarfen der Zielgruppe orientiert sind,
- enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und weiteren pädagogischen Fachstellen in Abstimmung mit Auftraggeberinnen/Auftraggebern und Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartnern,
- Mitwirkung bei der Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII,
- Weiterentwicklung und Evaluation: Erarbeitung von Konzepten zu besonderen fachlichen Herausforderungen, Evaluation der eigenen Arbeit,
- administrative Aufgaben und Dokumentation,
- Kooperation mit allen regional relevanten Institutionen/Einrichtungen.

Profil der JaS-Fachkraft:

- Abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik (Dipl.), Sozialen Arbeit (Bachelor) oder vergleichbarer Abschluss (siehe [Matrix](#)),
- bei fehlender staatlicher Anerkennung einschlägige Berufserfahrung in der Jugendhilfe von mindestens zwölf Monaten, ggf. verkürzt auf drei Monate beim Studienschwerpunkt Sozialpädagogik,
- Freude an der Arbeit mit jungen Menschen,
- interkulturelle Kompetenz,
- Kenntnisse der Methoden der Sozialpädagogik, insbesondere der Gesprächsführung, Einzelfallhilfe und Soziale Gruppenarbeit,
- Befähigung zu strukturiertem, zielorientiertem Arbeiten,
- Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeitgestaltung,
- Teamorientierung, Kommunikationsstärke und Organisationsfähigkeit.

V.4.5 Klärung des Auftrags und der Rolle der Jugendhilfefachkraft

Jugendhilfe erfüllt mit JaS ihren eigenen präventiven Auftrag. Junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen in den Blick zu nehmen, war eine bewusste fachpolitische Entscheidung und führte zur Schaffung des JaS-Förderprogramms auf der Grundlage des § 13 SGB VIII. Durch die Verankerung der JaS im SGB VIII wurde deutlich herausgestellt, dass die Verantwortung zur JaS bei der Jugendhilfe und eben nicht bei der Schule liegt.

Ziel der JaS ist es, Ressourcenbenachteiligung junger Menschen entgegenzuwirken und problematischen Entwicklungen rechtzeitig zu begegnen. Den jungen Menschen, deren gesellschaftliche Integration aufgrund ihrer Benachteiligung gefährdet ist, soll frühzeitig Unterstützung und Hilfe angeboten werden, die passgenau zugeschnitten wird. JaS ist verortet an der Schule und arbeitet für die genannte Zielgruppe unter Einbeziehung des gesamten Jugendhilfespektrums im Auftrag der Jugendhilfe und nicht im Auftrag der Schule (vgl. 1.2.1 und 1.2.2 JaS-Richtlinie).

Dies bedeutet, dass JaS sowohl das sozialpädagogische Wissen als auch die gesamte Systemkompetenz der Jugendhilfe (jugendhilfespezifische Ziele, Methoden, Herangehensweisen, Angebote und Leistungen) in das Schulsystem einbringt.

Die JaS-Fachkraft fungiert in ihrer Jugendhilferolle in der Regel als Solistin an der Schule, da ihr Team, in das sie eingebunden ist und von dem sie fachliche und konzeptionelle Unterstützung erfährt, nicht an der Schule verortet ist. Dies erfordert von ihr neben einer vertieften fachlichen Kompetenz auch eine hohe Gesprächsführungskompetenz und Kooperationsfähigkeit gegenüber der Schulleitung und dem Lehrerkollegium.

Da die JaS in einem fremden System verortet ist, eben der Schule, erfordert dies von den JaS-Leitungen der Träger, dass sie die dienst- und fachaufsichtlichen Gegebenheiten gegenüber allen Beteiligten immer wieder erläutern und fachlich begründen müssen.

Dabei ist es von Bedeutung, dass die Zugehörigkeit der JaS zum System Jugendhilfe mit all den daraus resultierenden Konsequenzen und Nutzen für die Zielgruppe immer wieder hervorgehoben werden muss. Besonders die JaS-Fachkraft muss dementsprechend eine klare Vorstellung von ihrem Auftrag und ihrer Rolle entwickeln, damit sie diese auch argumentativ gegenüber den Erwartungen der Schule vertreten kann.

V.4.6 Systematische Einarbeitung der JaS-Fachkraft

Eine JaS-spezifische Einarbeitung ist durch den jeweiligen Anstellungsträger in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, sofern JaS in Trägerschaft eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe durchgeführt wird, sicherzustellen (vgl. 1.2.6.1 c) bb) ggg) JaS-Richtlinie). Ziel der Einarbeitung ist es, der JaS-Fachkraft Orientierung bzgl. ihrer Einbindung in die Organisation, ihres Arbeitsauftrages und ihrer Rolle sowie der fachlichen Umsetzung der Aufgaben unter den lokalen Bedingungen zu geben.

Da die örtlichen Bedingungen in den Kommunen und Landkreisen unterschiedlich sind und die jeweiligen Träger unterschiedliche Standards und Verfahrensabläufe haben, müssen die JaS-Träger individuelle Einarbeitungspläne für die JaS erstellen. Diese müssen schriftlich fixiert werden.

Einarbeitungsplan

Nachfolgende Punkte sind dabei zu berücksichtigen:

- die Darstellung aller wichtigen Regelungen der Arbeitsorganisation einschließlich der Informations- und Dokumentationspflichten,
- das Vermitteln der trägerspezifischen Verfahren und Standards, gerade auch im Hinblick auf die Verfahren im Kinderschutz,
- die fachliche Diskussion von Auftrag, Konzept und Arbeitsansätzen der JaS generell und der spezifischen Schwerpunkte am Einsatzort,
- die Festlegung der in der Regel vierwöchigen Hospitation im Bereich des ASD des Jugendamtes.

Das Themenspektrum und der Einsatzbereich der JaS ist vielfältig. Aus diesem Grund sollen in den Einarbeitungsplänen auch die Mitarbeitenden benannt werden, die für die unterschiedlichen Einarbeitungsthemen zuständig sind. Auch hier empfiehlt es sich Termine oder Zeiträume festzulegen.

Noch bevor die JaS-Fachkraft mit ihrer Tätigkeit an der Schule beginnt, müssen rechtzeitig nachfolgende Themen von der JaS-Leitung mit der Schulleitung geklärt werden:

- Wo ist das Büro der JaS und wie sind die Zugänge dazu?
- Kann das Büro auch in der unterrichtsfreien Zeit (z. B. den Ferien) genutzt werden?
- Steht die erforderliche technische Ausstattung bereit? Dazu gehören insbesondere ein PC mit Internetzugang und ein abschließbarer Schrank.
- Wann kann die JaS-Fachkraft sich dem Lehrerkollegium vorstellen?
- Welche Strukturen, Abläufe und relevante Ansprechpersonen (z. B. Tandemlehrkraft) sind an der jeweiligen Schule von Bedeutung?
- Welche Räume kann die JaS-Fachkraft für die sozialpädagogische Gruppenarbeit nutzen?

Ein weiterer bedeutender und verpflichtender Baustein in der Einarbeitung der neuen JaS-Fachkräfte ist die Hospitation im Jugendamt (vgl. 1.2.6.1 c) bb) JaS-Richtlinie). Um Einblicke in den ASD mit seinen Verfahren, Abläufen und Zuständigkeiten zu bekommen, ist dabei die Hospitation im Jugendamt für die neuen JaS-Fachkräfte besonders gewinnbringend. Auch für die Vertiefung der zukünftigen Kooperationsbeziehung zwischen JaS und den Mitarbeitenden des ASD des Jugendamtes ist die Hospitation von großem Vorteil.

JaS-konkret

Viele JaS-Träger nutzen in der Einarbeitungsphase ein Mentoren-System. Erfahrene JaS-Fachkräfte werden neuen Kolleginnen und Kollegen an die Seite gestellt, um ihnen den Einstieg in die JaS zu erleichtern.

Hospitation im Jugendamt

Dauer der Hospitation

Die verpflichtende Hospitation im Jugendamt soll in der Regel einen Gesamtumfang von vier Wochen (20 Arbeitstage) umfassen. Im Mittelpunkt der Hospitation stehen dabei vorrangig die Abläufe, Prozesse der Zusammenarbeit und Strukturen der Jugendhilfe. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf die Bereiche des ASD, des Pflegekinderwesens und der wirtschaftlichen Jugendhilfe gelegt werden. In den ersten drei Monaten der Tätigkeit sollen mindestens fünf Arbeitstage am Stück im Jugendamt hospitiert und die Folgetage in gegenseitiger Absprache innerhalb eines Kalenderjahres (ab Beginn der Tätigkeit) erbracht werden. Die Organisation der Hospitation mit einem konkreten Einarbeitungskonzept, das sicherstellt, dass die erforderlichen Kenntnisse über relevante Abläufe und Verfahren erworben werden, liegt dabei in der Verantwortung des Jugendamts (vgl. 1.2.6.1 c) bb) bbb) JaS-Richtlinie).

Da sich aufgrund der Attraktivität des Arbeitsfeldes der JaS immer mehr Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger auf JaS-Stellen bewerben, obliegt den Leitungskräften der JaS speziell in der Einarbeitungsphase eine ganz besondere Fürsorgepflicht für die jungen Kolleginnen und Kollegen. Gerade diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht nur gut in die Arbeit und Aufgaben der JaS einzuführen, sondern müssen auch die gesamte Breite und Tiefe der Jugendhilfe und ihres Hilfespektrums kennenlernen und sicher damit umgehen können.

Für die fachliche Handlungssicherheit ist dabei der Austausch und die Vernetzung mit anderen JaS-Fachkräften sowohl in der eigenen Organisation wie auch im Jugendamtsbezirk von großer Bedeutung.

V.4.7 Aufsichtspflicht und versicherungsrechtliche Fragen

JaS ist eine Leistung der Jugendhilfe. Aufgrund ihrer Tätigkeit direkt an der Schule können jedoch Fragen hinsichtlich der Aufsichtspflicht sowie der Haftpflicht- und gesetzlichen Unfallversicherung auftreten. Die Klärung solcher Fragen obliegt dem Träger und ist nicht Aufgabe der JaS-Fachkraft.

Aufsichtspflicht

Die Aufsicht über einen jungen Menschen, mit dem die JaS-Fachkraft vor, während oder nach der Unterrichtszeit konkret arbeitet, geht für diese Zeit auf die JaS-Fachkraft über. Wie das Verfahren und der Informationsfluss gestaltet werden, bedarf der Absprache zwischen JaS-Träger und Schule. Wird jedoch mit einer ganzen Klasse ggf. auch gemeinsam mit der Lehrkraft während einer Schulstunde gearbeitet, so ändert die Tätigkeit der JaS nichts daran, dass es sich um eine schulische Veranstaltung handelt. Generell sollte eine Abstimmung mit der Schule erfolgen, die darauf zielt, durch Absprachen einen reibungslosen Ablauf und die Kenntnis der Verantwortlichkeiten sicherzustellen.

Haftungsfragen

Bei Haftungsfragen im Verhältnis der JaS-Fachkraft zu den Schülerinnen und Schülern gilt allgemeines Zivilrecht. Die JaS-Fachkräfte können ggf. nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen von ihrem Anstellungsträger Freistellung von der Haftung verlangen und ein ggf. bestehendes Restrisiko eigener Haftung nach eigenem Ermessen durch eine Privathaftpflicht-Versicherung absichern.

Gesetzliche Unfallversicherung

Nehmen Schülerinnen und Schüler an Angeboten der JaS teil, gestaltet sich der Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung wie folgt: Der Versicherungsschutz von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Teilnahme an JaS-Maßnahmen (z. B. Sozialtrainings, Anti-Aggressions-Trainings) während der Schulzeit ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII als gegeben anzusehen, da es sich um eine im Zusammenwirken mit der Schule durchgeführte Betreuungsmaßnahme handelt.

Ob dieser Versicherungsschutz auch bei JaS-Maßnahmen greift, die außerhalb der Schulzeit (z. B. bei Gruppenangeboten am Nachmittag) stattfinden, muss im Einzelfall geprüft werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine „im Zusammenwirken mit der Schule durchgeführte Betreuungsmaßnahme“ gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII handelt.

Es wird daher empfohlen, mit der Schulleitung zu klären, ob sie ihr Einverständnis erteilt, dass die JaS-Maßnahme in ihren Räumen stattfindet und eine schulische Betreuungsmaßnahme darstellt. Dementsprechend sollte eine Abstimmung über Inhalte, Ort und Zeiten der Maßnahmen erfolgen.

Die Betreuungsmaßnahme muss hierbei unmittelbar an den laufenden Unterricht anknüpfen, eine übliche Pause ist allerdings zulässig. In den Schulferien kann eine unfallversicherte Betreuungsmaßnahme jedoch nicht stattfinden.⁸⁷

⁸⁷ Vgl. hierzu BeckOK SozR SGB VII (2007), § 2.

V.5 Ausstattung der JaS-Stelle

Damit die JaS wirksam tätig werden und die JaS-Konzeption gut und erfolgreich umgesetzt werden kann, müssen gewisse Rahmenbedingungen hinsichtlich der räumlichen, technischen und sächlichen Ausstattung gegeben sein (vgl. 3.6 JaS-Richtlinie).

V.5.1 Räumliche Ausstattung

Der notwendige Büro- und Beratungsraum mit entsprechenden Anschlüssen ist von der Schule zur Verfügung zu stellen. Er soll sich möglichst an einer für Schülerinnen und Schüler gut zugänglichen Stelle in der Schule befinden und eine geschützte Beratungsatmosphäre ermöglichen. Für die Nutzung von weiteren Räumen (Turnhalle, Bibliothek, Musiksaal etc.) der Schule für Gruppenangebote sind Absprachen zu treffen.

Büro

Der Schulaufwandsträger soll insbesondere die Raumkosten übernehmen. Ein Mietverhältnis mit Mietzahlungen des Trägers an den Sachaufwandsträger ist demzufolge nicht möglich.

Für die Aufbewahrung von Beratungsakten muss ein abschließbarer Schrank oder Bürocontainer zur Verfügung stehen. Dieser darf nur der JaS-Fachkraft und dem Träger zugänglich sein.

Abschließbarer Schrank

V.5.2 Technische Ausstattung

Die JaS-Tätigkeit erfordert eine Büroausstattung mit eigenem Telefon und/oder Diensthandy sowie zwingend einen/ein PC/Notebook mit Internetzugang, um die kontinuierlichen Dokumentations- und die jährlichen Berichtspflichten (Erstellung des Verwendungsnachweises) zu erfüllen. Den Anforderungen des Datenschutzes muss entsprochen werden.

PC/Notebook

Nicht nur, aber auch die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass sich die JaS immer mehr in digitalen Räumen bewegt ([JaS digital](#)). Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die JaS-Fachkräfte mit den entsprechenden Werkzeugen von den JaS-Trägern ausgestattet werden.

Digitale Werkzeuge

Dazu gehören auch aktuelle Software und der Zugang zu Online-Besprechungsplattformen, die die JaS-Fachkräfte für das Ausüben ihrer Tätigkeit benötigen. Auch hier gilt, dass den Anforderungen des Datenschutzes entsprochen werden muss.

V.5.3 Sachkostenbudget

Der JaS-Träger muss sicherstellen, dass der JaS-Fachkraft Büro- und Arbeitsmaterial zur Verfügung stehen. Die Regelung des Sachkostenbudgets einschließlich der Mittel für sozialpädagogische Maßnahmen ist grundsätzlich eine Angelegenheit des leistungserbringenden Trägers.

Da der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Antrag des freien Trägers mitzeichnen muss, kann er hierauf Einfluss nehmen. Das Sachkostenbudget sollte adäquat auf den jeweiligen Einsatzort der JaS zugeschnitten sein.

V.6 Qualitätssicherung

Begriffsbestimmung	Die JaS ist ein anspruchsvolles und herausforderndes Tätigkeitsfeld. Dies erfordert von den steuernden Jugendämtern, den JaS-Trägern, den JaS-Leitungskräften und den JaS-Fachkräften kontinuierlich qualitätsbezogene Maßnahmen, die die Arbeit begleiten, weiterentwickeln und deren hohe Qualität sichern.
Qualität	Qualität ist „die Gesamtheit von Merkmalen (und Merkmalswerten) einer Einheit bezüglich ihrer Eignung, festgelegte und vorausgesetzte Erfordernisse zu erfüllen.“ Qualität bezeichnet damit die „realisierte Beschaffenheit einer Einheit bezüglich Qualitätsanforderung.“ (vgl. Arnold, 2014).
Leistungsbezogene Qualität	Zwei Ansätze zur Beschreibung des Qualitätsbegriffes lassen sich daraus ableiten. Einerseits der leistungsbezogene Qualitätsbegriff, andererseits der kundenbezogene Qualitätsbegriff. Beim leistungsbezogenen Qualitätsbegriff wird Qualität verstanden als die Summe von Leistungseigenschaften, welche sich objektiv bestimmen und messen lassen.
Kundenbezogene Qualität	Beim kundenbezogenen Leistungsbezug wird Qualität als die Summe der wahrgenommenen Eigenschaften einer Leistung durch die Kundin/den Kunden verstanden. Diesem Qualitätsbegriff liegt die Überzeugung zugrunde, dass nur die subjektiv wahrgenommenen Qualitätsmerkmale einer Leistung über die Nachfrage der Leistung entscheiden und nicht die objektiv vorhandenen (vgl. ebd. S. 588). Qualität kann somit als Konstrukt verstanden werden, dass außerhalb gesellschaftlicher und persönlicher Normen, Werte, Ziele und Erwartungen nicht denkbar wäre (vgl. Merchel, 2013).
System, Leistungserbringende, Leistungsberechtigte	In der Sozialen Arbeit, also auch der JaS, findet der Begriff Qualität insbesondere Verwendung in Verbindung mit Fachlichkeit, Dienstleistung und Qualitätsmanagement. Qualität entsteht dementsprechend immer im Zusammenspiel von objektiven Anforderungen und Aufgaben, Zielsetzungen und Erwartungen der Beteiligten. Benannt werden diese unter den Begriffen die „Systeme, die Leistungserbringenden und die Leistungsberechtigten“. Im Kontext JaS wären dies: <ul style="list-style-type: none"> ■ Systeme = Jugendhilfe und Schule, ■ Leistungserbringende = JaS-Träger und JaS-Fachkräfte, ■ Leistungsberechtigte bzw. die Nutzenden und/oder Adressaten einer Leistung = JaS-Zielgruppe.
Qualitätsebenen	Die Qualitätsbestimmung geschieht regelmäßig und kontinuierlich unter Beteiligung der Betroffenen. Der Qualitätsbegriff weist eine hohe Komplexität auf und aus diesem Grund ist es notwendig, Organisationskategorien zu definieren die ein systematisches Handeln erleichtern. Zur Differenzierung wird die Einteilung in die drei Dimensionen Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität herangezogen, die auch für die JaS Gültigkeit haben.
Strukturqualität	Die Strukturqualität bezieht sich auf die organisationsbezogenen Rahmenbedingungen und auf die zur Verfügung stehenden Potenziale bzw. Ressourcen, über die eine Einrichtung bei der Erbringung ihrer Dienstleistung verfügt. Dies beinhaltet die organisatorischen und administrativen Regelungen, materielle, finanzielle, technische und räumliche Ausstattung, personelle Ressourcen, Qualifikation der Mitarbeitenden, Standort sowie die Einbindung der Organisation in die Infrastruktur der Region (vgl. Merchel, 2013 S. 46).
Prozessqualität	Die Prozessqualität umfasst die Aktivitäten, die zwischen den Leistungserbringenden und den Nachfragenden stattfinden. Die Leistungserbringungsprozesse stehen im Mittelpunkt der Betrachtungen. Diese beinhalten den Einsatz und die Kombination der Ressourcen sowie die Vorstellungen, die dem Handeln zugrunde liegen (z. B. Bedürfnisorientierung) (vgl. Merchel, 2013 S. 46).
Ergebnisqualität	Dem Bereich der Ergebnisqualität liegt die Frage zugrunde, inwieweit die Ziele erreicht werden, die mit dem Leistungserbringungsprozess verbunden sind. Die Ergebnisqualität drückt sich beispielsweise in den Veränderungen aus, die durch die Leistungserbringung verursacht werden (z. B. Vermittlung sozialer Kompetenzen im Bereich der Jugendhilfe) (vgl. Arnold, 2014 S. 590). Die Qualitätsebenen lassen sich wie folgt auf die JaS umlegen:

	Strukturqualität	Prozessqualität	Ergebnisqualität
Trägerbezogene Kriterien	<p>Geeignetheit (fachlich, organisationsbezogen und finanziell):</p> <p>Personelle und sachliche Ausstattung</p> <p>EDV-Ausstattung und Internetzugang</p> <p>Aufbau- und Ablauforganisation</p> <p>Leitbild</p> <p>Leistungsbeschreibung</p> <p>Konzeption</p> <p>Vergütungsstruktur, etc.</p>	<p>Leitbildentwicklung auf der Grundlage der JaS-Konzeption</p> <p>Umsetzung der Konzeption</p> <p>kontinuierliches Qualitätscontrolling</p> <p>Informations- und Kommunikationsstruktur</p> <p>intensive Zusammenarbeit mit dem Jugendamt</p> <p>Dienst- und Fachaufsicht</p> <p>Personalentwicklung</p> <p>Führungsstil</p> <p>Professionalität</p> <p>Beschwerdemanagement</p> <p>Kooperation</p> <p>Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <p>Supervision</p> <p>Begleitung der Arbeit durch den Fachbeirat etc.</p>	<p>Zielerreichungsgrad</p> <p>Arbeitsmotivation</p> <p>Arbeitszufriedenheit der Mitarbeitenden</p> <p>Arbeitsplatzsicherheit</p> <p>Wirtschaftlichkeit</p>
Fachbezogene Kriterien	<p>Stellenbeschreibung</p> <p>Anforderungsprofil</p>	<p>Qualifizierte Einarbeitungsprozesse</p> <p>Fortbildungsmaßnahmen</p> <p>Kontinuierliche Reflexionsprozesse</p> <p>Intensive Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten der Jugendämter und den schulischen Kooperationspartnern</p> <p>Versetzung und Zusammenarbeit mit relevanten Diensten und Einrichtungen</p> <p>Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss</p> <p>Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Begleitung der Arbeit durch den Fachbeirat</p>	<p>Engagiertes Eintreten für die qualifizierte Umsetzung der JaS-Konzeption im System Schule</p> <p>Kompetenz</p> <p>Berufserfahrung</p> <p>Engagement</p> <p>Belastbarkeit</p> <p>Arbeitszufriedenheit der JaS-Fachkräfte</p> <p>Geringes Fluktuationsniveau</p> <p>Niedriger Krankheitsstand</p>
Zielgruppenbezogenen Kriterien	<p>Informationen über das JaS-Angebot und die Erreichbarkeit</p> <p>Beteiligungsformen</p> <p>Dokumentationsverfahren,</p> <p>Berichtswesen, etc.</p>	<p>Erreichbarkeit</p> <p>Verbindlichkeit</p> <p>Bedarfsgerechte pädagogische Interventionen</p> <p>Beteiligung an der Hilfeplanerstellung und -fortschreibung</p> <p>Zugänge zu Projekten der Maßnahmen</p> <p>Kontinuität</p>	<p>Effektivität</p> <p>Integration in der Klasse/Umfeld</p> <p>Rückgang von Aggressionen und Gewaltbereitschaft</p> <p>Regelmäßiger Schulbesuch</p> <p>Zufriedenheit der jungen Menschen und deren Eltern</p>

Qualitätsmanagement Qualitätsmanagement – als übergeordneter Begriff – bezeichnet die regelhafte Befassung aller Beteiligten mit fachlichen Konzepten, Zielen und Ergebnissen der Arbeit unter dem Aspekt der Weiterentwicklung. Qualitätsmanagement verbindet die Entwicklung von Qualitätskriterien, die Förderung ihrer Umsetzung und die Überprüfung der Ergebnisse.

Dabei werden die Angemessenheit der Zielsetzung und -formulierung, die Umsetzung der Planung, die optimale Mittelverwendung und die Einhaltung professioneller Standards bewertet.

Qualitätsentwicklung Qualitätsentwicklung ist prozesshaft angelegt und erfolgt im Dialog aller Beteiligten. Sie erfordert die Definition von Qualität sowie deren Überprüfung und hat die Verbesserung zum Ziel. Hierzu gehören die Steigerung der Fachlichkeit, die Unterstützung von Professionalisierungsprozessen der sozialen Arbeit und die bedarfsgerechte Verbesserung der Rahmenbedingungen. Die Qualitätsentwicklung erfolgt dynamisch und kontinuierlich, d. h. sie ist nie abgeschlossen.

Qualitätssicherung Qualitätssicherung bedeutet, dass bewährte Maßnahmen und Zusammenarbeitsstrukturen als Grundlage für die Weiterentwicklung standardisiert werden. Durch die Dokumentation, Überprüfung und Bewertung von Handlungen sollen Schwachstellen in der Arbeit aufgezeigt und künftig vermieden werden. Methoden und Instrumente der Qualitätssicherung sind Befragungen, kollegiale Beratung, Qualitätszirkel, Qualitätsbeauftragte etc.

Evaluation Evaluation bezeichnet die Feststellung und Bewertung der erreichten Ziele im Vergleich zur Zieldefinition. Sie will Zielerreichung und Wirksamkeit messen. Evaluation kann als externe Evaluation von Außenstehenden durchgeführt werden oder als interne Untersuchung durch die Fachkräfte selbst.

Sofern sie sich auf das eigene berufliche Handeln bezieht, handelt es sich um Selbstevaluation.

V.6.1 Strukturqualität in der JaS

Qualität in der JaS Für eine nachhaltige und gewinnbringende Umsetzung der JaS braucht es klare Qualitätsstandards. Diese sind fest verankert in der JaS-Richtlinie (vgl. 1.2.6.1 bis 1.2.6.3 JaS-Richtlinie) und werden nachfolgend kurz erläutert und zum besseren Verständnis ausgeführt.

JaS ist eine Maßnahme der Jugendhilfe. Die Zuständigkeit liegt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Jugendamt. Die JaS muss sowohl in organisatorischer und fachlicher als auch in planerischer Hinsicht (Jugendhilfeplanung) in der Jugendhilfe verankert sein. Jugendhilfeplanung und Schulplanungen sind miteinander abzustimmen.

JaS-Träger Als Träger der JaS kommen sowohl die Träger der öffentlichen als auch der freien Jugendhilfe in Betracht. Der Träger der freien Jugendhilfe muss anerkannt und für die Aufgabe geeignet sein. Dem Träger obliegt die Dienst- und Fachaufsicht. Die Anbindung an das Jugendamt muss in jedem Fall sichergestellt sein.

JaS-Konzept Basierend auf der JaS-Konzeption, die in der JaS-Förderrichtlinie abgebildet ist, muss unter Berücksichtigung der konkreten Situation am JaS-Einsatzort eine durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. unter seiner Steuerungsverantwortung gemeinsam mit der Schule erarbeitete Konzeption vorliegen. Diese ist regelmäßig fortzuschreiben.

Kooperationsvereinbarung Für die bilaterale Kooperation von JaS-Träger und Schule ist eine gemeinsame [Kooperationsvereinbarung](#) zu erarbeiten.

Nachhaltigkeit JaS ist auf Kontinuität und Nachhaltigkeit angelegt. Sie muss personell und finanziell gesichert sein.

Staatl. anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen Aufgrund der vielfältigen psychosozialen Problemlagen der jungen Menschen müssen JaS-Fachkräfte eine qualifizierte sozialpädagogische Arbeit leisten, insbesondere im Bereich der Einzelfallhilfe. Deshalb sind staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen einzusetzen, die sowohl persönlich geeignet sind als auch in der Regel bereits Berufserfahrung – vorzugsweise in einschlägigen Bereichen der Jugendhilfe – haben.

Stellenumfang Der Stellenumfang muss gewährleisten, dass die Konzeption für die Zielgruppe umgesetzt werden kann. Dies erfordert einen JaS-Stellenumfang von mindestens 0,5 eines Vollzeitäquivalents.

Arbeitszeit Die Arbeitszeit der JaS-Fachkraft muss sich am Jugendhilfebedarf orientieren und unter Beachtung des Arbeitsrechts flexibel gestaltet werden. Feste Bestandteile sind die Kontaktzeiten innerhalb der regulären Schulzeiten und Angebote in der unterrichtsfreien Zeit (Beratung, Elternkontakte etc.).

Die JaS-Fachkräfte sollen eng mit der Leitungs- und Beratungsebene der Schule (Schulleitung, Beratungslehrkraft, Schulpsychologischer Dienst, Mobiler Sonderpädagogischer Dienst etc.) zusammenarbeiten.

**Kooperation
mit Schule**

Große Bedeutung kommt der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, vor allem mit dem ASD zu. Darüber hinaus dienen übergreifende JaS-Teams des Jugendamtes oder des freien Trägers in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sowie regionale Zusammenschlüsse der Kooperation und Koordination.

**Kooperation mit
den Allgemeinen
Sozialen Diensten
(ASD)**

Der finanzielle Bedarf von JaS muss im Haushaltsplan des Jugendamtes und des Trägers abgesichert sein. Neben den Personalkosten gehören hierzu auch die Sachkosten (Porto, Büro- und Arbeitsmaterialien, Telefon, Anrufbeantworter und PC mit Internetzugang etc.). Die Einplanung von Mitteln für sozialpädagogische Maßnahmen ist vom Träger vorzunehmen und den Problemlagen am JaS-Einsatzort entsprechend jeweils anzupassen.

Finanzieller Bedarf

Der notwendige, eigene und gut erreichbare Büro- und Beratungsraum der JaS-Fachkraft mit entsprechenden technischen Anschlüssen ist von der Schule bzw. dem Schulaufwandsträger zur Verfügung zu stellen. Für die Nutzung von weiteren Räumen in der Schule für Gruppenangebote (Musiksaal, Turnhalle, Bibliothek etc.), die grundsätzlich möglich sein soll, sind Absprachen zu treffen.

**Büro und
Gruppenräume**

Die Einplanung von Mitteln für sozialpädagogische Maßnahmen ist vom Träger vorzunehmen und den Problemlagen am JaS-Einsatzort entsprechend jeweils anzupassen.

Mittelplanung

Fortbildung, Supervision und kollegiale Beratung sind für die Sicherung der fachlichen Qualität von JaS unabdingbar und durch den Träger in zeitlicher und finanzieller Hinsicht zu gewährleisten. Gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen von JaS-Fachkräften mit Lehrkräften, insbesondere den Tandem-Lehrkräften sowie gemeinsame Fachtagungen gehören zum Standard.

**Super-/Intervision
und Fortbildung**

Die Fortbildungs- und Tagungsangebote des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt zur JaS stellen die Qualifizierung der Fachkräfte und die konzeptionelle Weiterentwicklung sicher.

Der Fachbeirat, dessen Mitglieder alle relevante Funktionsträgerinnen und -träger sind, begleitet die Arbeit der JaS. Sind mehrere JaS-Stellen in einem Jugendamtsbezirk geschaffen, so empfiehlt sich die Einrichtung eines gemeinsamen Fachbeirats.

Fachbeirat

Die regelmäßige Information der relevanten Gremien und der Bevölkerung soll insbesondere durch die regelmäßige Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss und durch kontinuierliche sowie offensive Öffentlichkeitsarbeit sichergestellt werden.

**Jugendhilfe-
ausschuss**

V.6.2 Prozessqualität in der JaS

Ziel der JaS ist die Förderung, Verbesserung und Stabilisierung der Entwicklung sowie die soziale Integration von sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen in intensiver Zusammenarbeit mit Schulleitung und Lehrkräften.

**Sozial-
pädagogische
Diagnostik**

Die sozialpädagogische Diagnostik stellt die Grundlage für alle sich anschließenden Schritte dar. Sie dient der Klärung und Unterstützung bei der Bewältigung von Konflikten in der Schule, mit Lehrkräften, Mitschülerinnen und Mitschülern, zu Hause mit den Eltern, Geschwistern und im sozialen Umfeld sowie dem Abbau von Ressourcenbenachteiligung.

Die Arbeitsprozesse sind durch angemessene Formen der Beteiligung und Mitwirkung der betroffenen jungen Menschen geprägt. Die Beteiligung und Mitwirkung bezieht sich auf Absprachen und Vereinbarungen bei individuellen Unterstützungsmaßnahmen sowie auf die Gestaltung von (Gruppen-)Angeboten für die Zielgruppe.

**Beteiligung und
Mitwirkung**

Der Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten kommt herausragende Bedeutung zu. Die Formen des Kontakts sind entsprechend der Anforderungen der unterschiedlichen Elterngruppen zu gestalten (z. B. Einzelgespräche, thematische Elterngesprächsrunden, Hausbesuche, Vermittlung und Begleitung des Kontaktes mit Lehrkräften und mit anderen Fachkräften der Jugendhilfe, migrationsspezifische Zugänge).

Elternarbeit

Prozessqualität zeigt sich insgesamt auch in der Intensität sowie der Art und Weise der Zusammenarbeit der JaS-Fachkräfte und der Lehrkräfte im schulischen Alltag. Für die Abläufe der Zusammenarbeit sind für alle Beteiligten verbindliche Grundlagen zu entwickeln.

**Kooperationen
und
Zusammenarbeit**

Analyse und Dokumentation	<p>Handlungsleitende sozialpädagogische Maximen sind bewusst und konsequent umzusetzen. Das Handeln während des Prozessverlaufs muss transparent und überprüfbar sein. Das setzt die Analyse und Dokumentation insbesondere der eigenen Arbeit voraus, die wiederum Grundlage für eine Selbstevaluation mit dem Ziel der Optimierung von Interventions- und Kooperationsprozessen ist.</p> <p>Die Entwicklung der Arbeitsprozesse der JaS wird auch maßgeblich durch den Fachaustausch (ggf. in pseudonymisierter oder anonymisierter Form) in Fallkonferenzen und Teamgesprächen unterstützt.</p> <p>Durch Reflexion und Analyse können Abläufe verbessert und bei bestimmten Problemindikatoren frühzeitig Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner (z. B. die Soziale Dienste des Jugendamtes, Erziehungsberatungsstelle etc.) eingebunden werden.</p>
Hilfeplan	<p>Bei Hinweisen eines Bedarfs an weiterführenden Maßnahmen oder Hilfen insbesondere nach §§ 27 ff. SGB VIII werden die Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) des Jugendamtes eingeschaltet.</p> <p>In geeigneten Fällen wirkt die JaS unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen bei der Aufstellung, Durchführung und Überprüfung des Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII mit.</p>
Schutzauftrag	<p>Für das Verfahren zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII bedarf es einer konkreten Vereinbarung mit dem Jugendamt.</p> <p>Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei der JaS um eine Organisationseinheit des Jugendamtes handelt, oder ob ein Träger der freien Jugendhilfe mit der Durchführung der JaS beauftragt wurde.</p>
Qualifizierung	<p>Die regionalen und überregionalen Arbeitsgremien und Arbeitsgruppen sowie die spezifischen Fortbildungsangebote des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt spielen für die Weiterentwicklung und -qualifizierung eine wichtige Rolle.</p>
V.6.3 Ergebnisqualität in der JaS	
Ziele	<p>Voraussetzung für Aussagen zur Ergebnisqualität ist die Benennung konkreter, überprüfbarer Ziele zu Beginn des Prozesses. Insofern erfolgt die Bewertung in enger Verbindung zur Konzeption.</p>
Wirksamkeitsindikatoren	<p>Indikatoren für mögliche Wirkungen von JaS auf die Zielgruppe der sozial benachteiligten jungen Menschen und deren Eltern sowie auf die Schule können Veränderungen sein:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Im Sozialverhalten der jungen Menschen,■ bei der Bewältigung von schwierigen psychosozialen Situationen,■ in der Beteiligung und Motivation der Eltern,■ bei der Anzahl erfolgreicher Schulabschlüsse und erfolgreicher Einmündung in Ausbildung,■ bei den Fehlzeiten,■ bei der Anzahl von Bußgeldverfahren,■ im Klassen- und Schulklima,■ im Bekanntheitsgrad, der Akzeptanz und Inanspruchnahme der Hilfen der JaS von sozial benachteiligten jungen Menschen und Eltern,■ bei der Intensität der Zusammenarbeit mit Lehrkräften und schulischen Beratungsdiensten etc.
Instrumente	<p>Instrumente für die Feststellung dieser Veränderungen können u. a. Fragebögen sein, die sich an die jungen Menschen, Eltern, Schulleitung, Lehrkräfte oder den Elternbeirat richten.</p> <p>Je nach Situation eignen sich auch Interviews, systematische Beobachtungen, prozessorientierte Protokolle, Workshops und Gruppendiskussionen.</p>
Dokumentation	<p>Die JaS-Fachkräfte dokumentieren ihre Tätigkeit und sichern die Ergebnisse im Rahmen des Verwendungsnachweises. Dafür nutzen sie die hierfür staatlich bereitgestellte Vorlage für den Sachbericht oder adäquate Dokumentationsinstrumente.</p>
Qualitätssicherung	<p>Die regelmäßige Prüfung der Verwendungsnachweise und die kontinuierliche Auswertung dieser durch die Bewilligungs- und Steuerungsbehörden auf Regierungs- und Landesebene, also durch die Regierungen und das StMAS, sind ein wichtiger Baustein der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung für die Nachhaltigkeit und Wirksamkeit der JaS.</p>

Auch die JaS-Träger sind angehalten, kontinuierlich die Verwendungsnachweise der JaS-Fachkräfte zu prüfen und auszuwerten und aus den sich daraus ergebenden Befunden Schlüsse zu ziehen, wie der derzeitige Status quo der JaS an den Einsatzorten ist und wo die Qualität der JaS an den einzelnen Schulen gesteigert werden kann und wo ggf. nachzubessern und nachzusteuern ist.

Das Reflektieren des eigenen Handelns gehört zum Standard sozialpädagogischen Handelns.

Um sich auf professioneller Ebene mit dem eigenen Handeln sowie Belastungen und Herausforderungen in der täglichen Arbeit auseinanderzusetzen sind die JaS-Fachkräfte auf Unterstützung von außen angewiesen.

In einem geschützten Rahmen muss ihnen die Möglichkeit gegeben werden, sich mit dem aktuellen Geschehen aus der sog. Außenperspektive auseinander zu setzen und ihr eigenes Handeln zu reflektieren, gerade um belastende Situationen unbeschadet überstehen zu können.

Dabei sind die Supervision und die Intervision nicht mehr wegzudenkende Bausteine in der Sozialen Arbeit.

Aufgabe des JaS-Trägers ist es dabei, Supervision und Intervision für die JaS-Fachkräfte zu ermöglichen.

Das ZBFS-BLJA setzt sich in seiner Handreichung „[Grundsätze zur Supervision/Praxisberatung in Jugendämtern](#)“ mit den Inhalten und Standards der professionellen Praxisberatung auseinander und definiert Supervision als „... ein zielgerichteter, die berufliche Praxis begleitender Reflexionsprozess, der in der Regel von externen Supervisorinnen oder Supervisoren angeleitet wird. Während der Supervision wird das berufliche Handeln im Kontext des institutionellen Rahmens und vor dem Hintergrund der fachlichen Aufgabe reflektiert. Supervision beabsichtigt Lösungen zu erarbeiten und fokussiert deren ergebnisorientierte Umsetzung in den professionellen Alltag.“

Die wichtigsten Ziele der Supervision sind:

- Förderung der Erkenntnis von Zusammenhängen im eigenen Arbeitsfeld, von organisatorischen Hintergründen, Aufgabenstellungen und von Auswirkungen des eigenen Handelns,
- Reflexion von persönlichen und strukturellen Grenzen,
- Befähigung zum konstruktiven Umgang mit auftretenden Problemen und Konflikten sowie zur Lösung von unbekanntem oder speziellen Anforderungen, Verbesserung der persönlich-fachlichen Kompetenz,
- Erweiterung des eigenen Handlungsrepertoires,
- Verbesserung der Kommunikation unter den Beteiligten sowie mit wichtigen Kooperationspartnern,
- Feststellung von sich verändernden Realitäten und Berücksichtigung bei der konzeptionellen Fortschreibung,
- Verbesserung der Qualität der JaS-Arbeit und der Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Typische Arbeitsformen der Supervision sind Einzelsupervision, Gruppensupervision (z. B. JaS-Fachkräfte an verschiedenen Schulen oder auch von verschiedenen Trägern) und Teamsupervision.

Die Intervision/Kollegiale Fallberatung ist eine hilfreiche Ergänzung zur externen Supervision. Dabei wird auf den Blick von „außen“, wie z. B. bei der Supervision verzichtet und auf das kollegiale Wissen und die fachliche Expertise der Kolleginnen und Kollegen gesetzt.

Gerade im Bereich der JaS ist dieses Modell weit verbreitet und wird erfolgreich in der täglichen Arbeit umgesetzt.

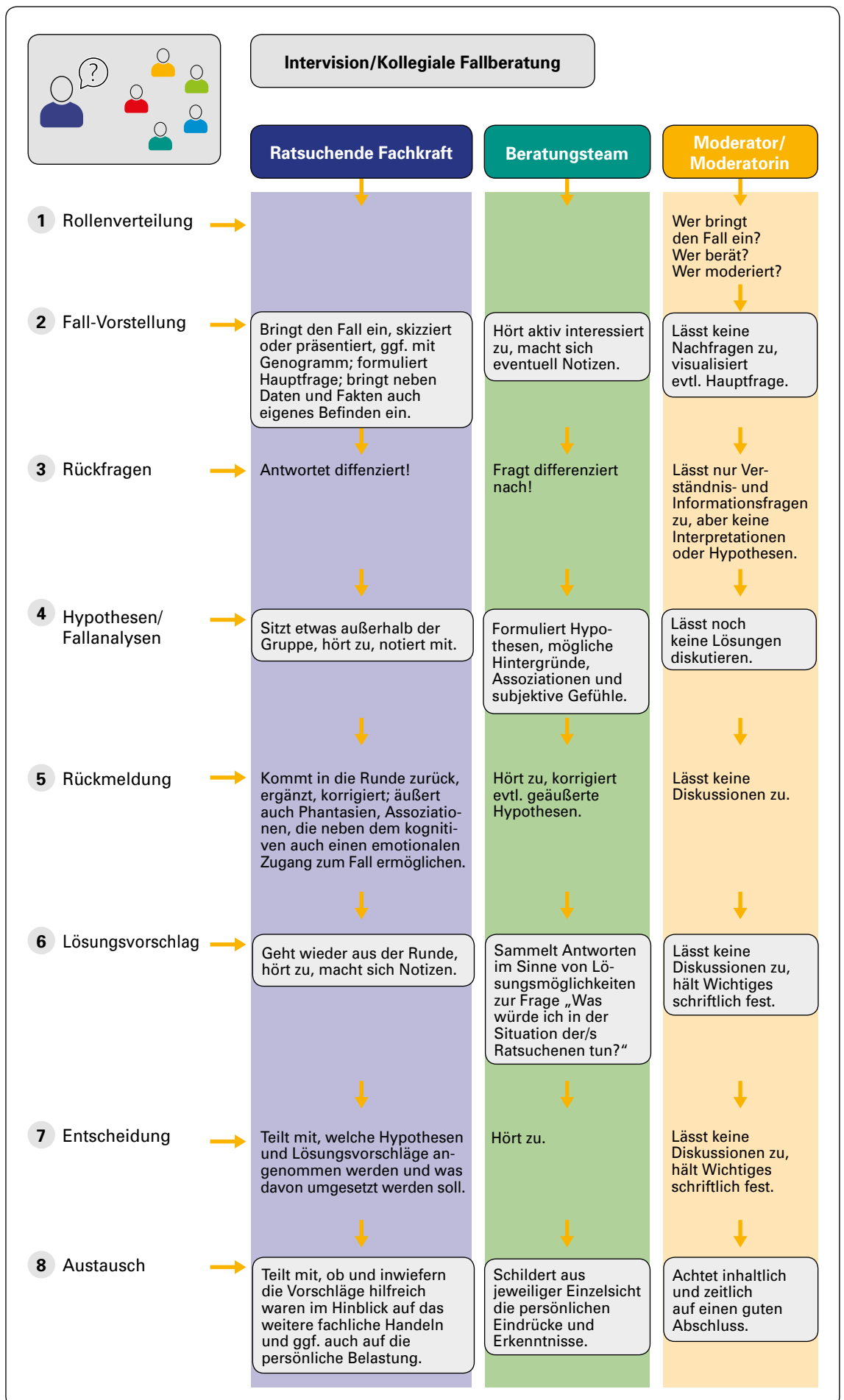
Dabei sind Intervisionseinheiten auch in Kooperation mit den Lehrkräften oftmals gewinnbringend, da an einem Fall aus beiden System-Perspektiven gearbeitet werden kann. Bei der Intervision wird in der Regel, wie in folgendem Schaubild dargestellt, nach bestimmten strukturierten Schritten und Zeitvorgaben vorgegangen:

Supervision
und Intervision

Supervision
konkret

Ziele Supervision

Intervision/
Kollegiale
Fallberatung



V.6.4 Fortbildung als Steuerungsinstrument

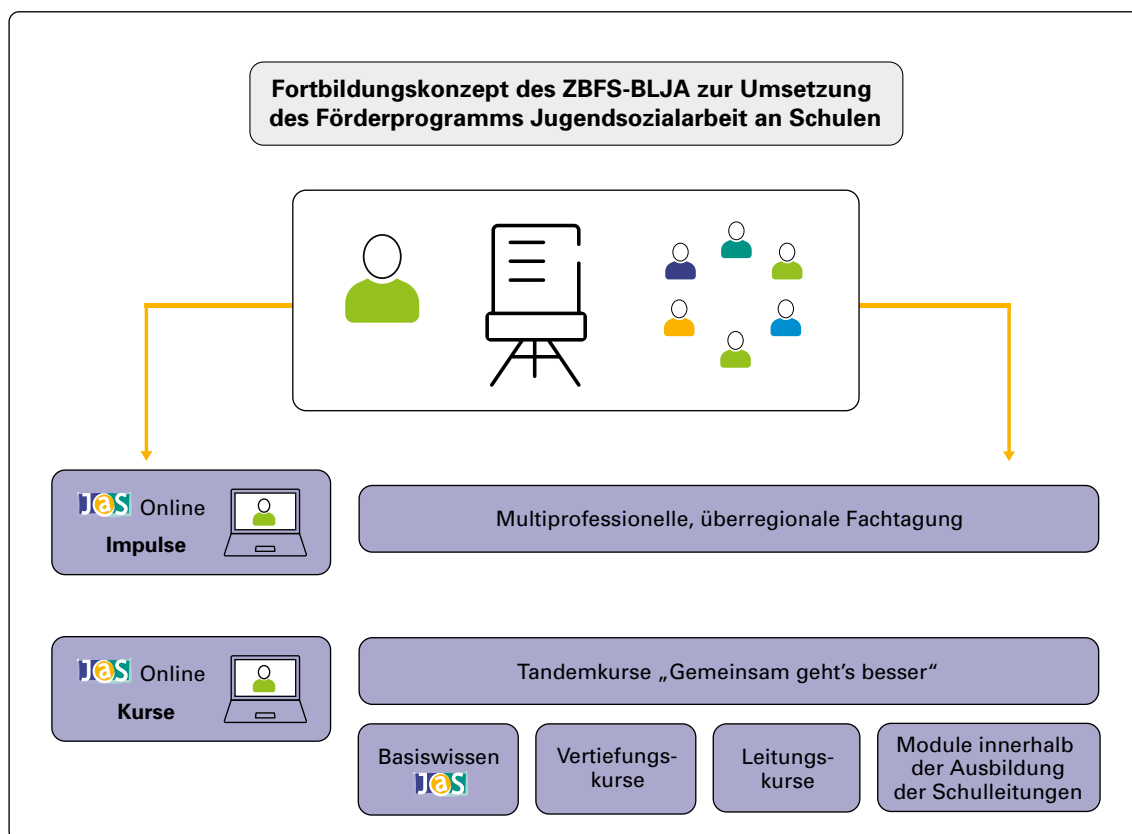
Das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) ist gemäß § 85 Abs. 2 Nrn. 1 und 8 SGB VIII i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 AGSG als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Beratung und Fortbildung der JaS-Fachkräfte bei Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zuständig. Ihm obliegt die Planungs- und Umsetzungsverantwortung für die Fortbildungsangebote für alle staatlich geförderten JaS-Fachkräfte.

Ziel des Fortbildungsangebots des ZBFS-BLJA ist es, die einheitliche und verlässliche Einhaltung der Leistungsstandards der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern und deren Weiterentwicklung zu befördern. Der damit verbundene fachpolitische Auftrag bezieht sich auf das gesamte Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe. Mit dem zentralen überörtlichen Fortbildungsangebot unterstützt das ZBFS-BLJA nicht nur die berufliche Leistungsfähigkeit der Fachkräfte in den Jugendämtern und bei freien Trägern, sondern leistet auch einen Beitrag zur Sicherstellung von spezialisiertem Fachwissen und zur Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes der Kinder- und Jugendhilfe.

Aus dieser zentralen Zielsetzung lässt sich auch der Arbeitsauftrag an die Fortbildung durch das ZBFS-BLJA ableiten, der 2003 erstmalig mit der vom damaligen Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen veröffentlichten Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen verbunden war und auch in allen weiteren Fortschreibungen der [JaS-Richtlinie](#) fest verankert wurde.⁸⁸

Mit gezielten flächendeckenden Fortbildungsveranstaltungen sollen die fachpolitischen Zielsetzungen des Regelförderprogramms zur Jugendsozialarbeit an Schulen landesweit umgesetzt werden. Hierzu ist es notwendig, ein klares Profil dieses Jugendhilfeangebots zu entwickeln, die Aufgaben, Kompetenzen und Rollenerwartungen zu klären, die Ziele zu definieren, das Anforderungsprofil zu schärfen, den Erfahrungsaustausch zu fördern und tragfähige Kooperationsformen mit der Schule zu entwickeln.⁸⁹

Wer steuern will,
braucht Ziele



Das JaS-Fortbildungskonzept des ZBFS-BLJA besteht aus unterschiedlichen Modulen und ist darauf ausgelegt, die Jugendhilfekompetenz und die Kooperations-Kompetenz der JaS-Fachkräften zu erweitern.

Die Bausteine

⁸⁸ Vgl. JaS-Richtlinie 1.2.6.1 c) cc) aaa)

⁸⁹ Vgl. [Fortbildung als Steuerungsinstrument zur Umsetzung des Förderprogramms Jugendsozialarbeit an Schulen](#) auf der Homepage des ZBFS-BLJA.

Basiswissen-
JaS

JaS ist eine Leistung der Jugendhilfe auf der Grundlage des § 13 SGB VIII und eine besonders intensive Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. JaS erfüllt damit einen niederschweligen, präventiven Auftrag als Jugendhilfeangebot in der Schule, um problematischen Entwicklungen bei sozial benachteiligten jungen Menschen rechtzeitig zu begegnen. Der Kurs Basiswissen JaS unterstützt die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen der JaS bei ihrer Aufgabenklärung sowie der Ausgestaltung ihrer Berufsrolle innerhalb des Systems Schule.

Zielgruppe JaS-
Basiswissen

Zielgruppe des Kurses JaS-Basiswissen sind Fachkräfte der Jugendhilfe, die neu in die staatliche Förderung JaS aufgenommen wurden und mindestens drei Monate an ihrem Einsatzort tätig sind.

Verpflichtende
Teilnahme

Das Modul „Basiswissen JaS: Jugendsozialarbeit an Schulen: Gemeinsam ... geht's besser!“ ist verpflichtend für alle Fachkräfte, die erstmals in der JaS tätig sind.⁹⁰

Ziele JaS-
Basiswissen

Die Teilnehmenden kennen nach dem Kurs JaS-Basiswissen:

- Die spezifische Konzeption von JaS sowie den Inhalt der Förderrichtlinie,
- die Besonderheiten der JaS-Zielgruppe,
- wesentliche Unterschiede der Organisationskulturen, Aufträge und Arbeitsweisen von Jugendhilfe und Schule,
- ihre individuelle Rolle und Aufgabe als JaS-Fachkraft,
- Aufgaben und Arbeitsweise des ASD des Jugendamtes,
- rechtliche Grundlagen und Verfahrensweisen bei Datenschutz und Kinderschutz,
- unterschiedliche Praxismodelle von JaS,
- die Voraussetzungen einer gelingenden Kooperation zwischen JaS und Schule und die wichtigsten Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner von Jugendhilfe und Schule.

Des Weiteren können die Teilnehmenden im Anschluss an das Seminar Basiswissen JaS:

- Die eigene Rolle und Position als JaS-Fachkraft im System Schule definieren und umsetzen,
- ihrem Einsatzort angepasste Arbeitsschwerpunkte in Bezug auf die JaS-Zielgruppe setzen,
- individuelle Kooperationsbeziehungen herstellen.

JaS-
Vertiefungskurse

Diese Vertiefungskurse richten sich an JaS-Fachkräfte, die bereits das Modul Basiswissen-JaS besucht haben und die ihre Konzept- und Methodenkompetenz, insbesondere für die unterschiedlichen Altersstufen der jungen Menschen, erweitern und vertiefen wollen.

JaS-
Tandemkurse

Nach den grundlegenden Klärungen über Auftrag und Aufgabe der jeweiligen Profession sieht die Fortbildungskonzeption weiterführend interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltungen (sog. Tandemkurse) für Fachkräfte aus der Jugendhilfe und Lehrkräfte vor. Viele erfolgreiche Kooperationsprojekte haben mit einer gemeinsam besuchten Fortbildung der beteiligten Berufsgruppen begonnen. Im Aufbaukurs werden gemeinsame Konzeptionen zu den brennenden Themen des Schulalltags zum Fortbildungsgegenstand. Dies können Themen sein wie Mobbing, Elternarbeit, Schulverweigerung, Gewalt an Schulen, Drogen/Sucht oder auch methodische Ansätze wie Beratungsarbeit und interkulturelle Kompetenz.

Kooperation kann nur gelingen, wenn man miteinander und nicht übereinander spricht. Der Besuch einer Fortbildung im Tandem ermöglicht es, für beide Berufsgruppen einen Kommunikations- und Erfahrungsraum zu schaffen, der sich als wirksame Methode und „Hebel“ erweist, um kooperative Ansätze vor Ort umzusetzen. Ein Transfer der Fortbildungsergebnisse in die schulische Alltagspraxis erfordert nicht nur gezielte Anstrengungen für die Jugendsozialarbeit. Er lässt sich nur nachhaltig erreichen, wenn die Verbreitung innovativen Wissens und erfolgreicher Handlungsansätze auch von der Schule mitentwickelt und -getragen wird. Veranstaltungen, an denen beide Akteurinnen/Akteure aus Jugendhilfe und Schule beteiligt sind, tragen dazu bei, die Rollen und Schnittstellen im gemeinsamen Handlungsfeld klarer zu definieren und damit die Erfolgskriterien von Kooperation, Vertrauen und Akzeptanz gezielt zu fördern. Ziel dieser Fortbildungsveranstaltung ist, die themenorientierte Kooperation zu fördern. Die JaS-Tandem-Aufbaukurse, die JaS-Fachtagungen und die Module innerhalb der Ausbildung der neuen Schulleitungen werden in Kooperation mit der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP) geplant und durchgeführt.

⁹⁰ Vgl. dazu JaS-Richtlinie 1.2.6.1 c) cc) aaa)

Die fachliche Leitung ist ein maßgebliches Element für die Wirksamkeit von JaS. Die Führungskräfte sind gefordert, nicht nur fachlich eine sichere Position zu haben, sondern auch ihr Leitungsverständnis zu klären und dienliche Kommunikations- und Kooperationsstrukturen zu etablieren.

-
Leitungskurse

Die JaS-Leitungskurse geben den Teilnehmenden einen Überblick der strategischen Ziele und der konzeptionellen Ausrichtung der JaS im jugendhilfepolitischen Kontext.

Zielgruppe des JaS-Leitungskurses sind Führungskräfte aller JaS-Träger, die die fachliche Leitung der JaS innehaben.

Zielgruppe
-
Leitungskurs

Die Teilnehmenden kennen nach dem JaS-Leitungskurs:

- Die strategischen Ziele und die konzeptionelle Ausrichtung von JaS im jugendhilfepolitischen Kontext,
- die Organisationsstruktur und Arbeitsweise von Schule,
- die Faktoren für eine gelingende Schnittstellenklärung in der eigenen Organisation und in der Kooperation mit externen Partnerinnen und Partnern,
- die gesetzlichen Grundlagen, Abläufe und Verantwortlichkeiten von Jugendhilfe und Schule im Kinderschutz,
- die JaS-spezifischen Anforderungen an Leitung (Führung auf Distanz, Verortung der Arbeitsplätze der JaS-Fachkräfte in einem fremden System, usw.),
- ausgewählte Instrumente der Personalführung.

Des Weiteren können die Teilnehmenden der JaS-Leitungskurse im Anschluss an das Seminar:

- Die fachliche Position von JaS – trägerintern und gegenüber externen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern – vertreten,
- Ziele und Ansprüche an ihre Rolle als Leitungskraft der JaS einschätzen und in ein persönliches Führungskonzept übersetzen,
- die individuelle, konzeptionelle Weiterentwicklung von JaS vor Ort initiieren und die JaS-Fachkräfte bei der Umsetzung begleiten.

Die jährlich stattfindenden Fachtagungen sind interdisziplinäre Veranstaltungen und dienen dem landesweiten Erfahrungsaustausch. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse werden zur Verfügung gestellt, die interdisziplinäre Diskussion gefördert und Anregungen sowohl für die Praxis vor Ort als auch Impulse für die Ausbildung an Hochschulen gegeben.

-
Fachtagung

Hierzu bietet die JaS-Fachtagung ein Forum, in dem durch intensive Kommunikation die Beteiligten zu neuen Ideen und Sichtweisen inspiriert werden und damit ein Miteinander von Institutionen fördern, die bisher wenig zusammengearbeitet haben. Natürlich gilt auch für diese Veranstaltung, dass die primäre Zielgruppe (Jugendhilfe und Schule) im Tandem teilnimmt.

Die Fachtagungen bieten Möglichkeiten für informelle Kontakte. Mit jährlich wechselnden Schwerpunktthemen wird auf aktuelle Fragen und Entwicklungen eingegangen und neue konzeptionelle Gesichtspunkte werden einer breiten Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die Themen der Fachtagung werden nach fachlich-strategischen Gesichtspunkten ausgewählt. Ziel ist es, eine Standortbestimmung der JaS in Bayern vorzunehmen.

Mit der Präsentation von Best-Practice-Beispielen wird aufgezeigt, welche fachlichen Entwicklungen und Konzeptionen zukunftsweisend und erfolgsversprechend sind. Die Leuchtkraft dieser Arbeit soll genutzt werden, um die landesweite Verbreitung innovativer Ideen zu befördern.

Ebenfalls im Rahmen der eigenen Profession können neue Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Schulpädagogen und Schulräte ihre bisherigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe bearbeiten. Das ZBFS-BLJA führt in die gesetzlichen Grundlagen und die Arbeitsweisen der Jugendhilfe ein und zeigt Möglichkeiten und den Stellenwert präventiver Jugendhilfeangebote wie z.B. die JaS für die Schule auf.

Modul innerhalb
der Ausbildung
der Schulleitungen

Das Ziel in diesen Modulen der Führungskräftefortbildung der ALP ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern den Auftrag und die Arbeitsweise der Jugendhilfe zu verdeutlichen.



Online-Impulse

Zur Vertiefung einzelner Themenbereiche veröffentlicht das ZBFS-BLJA auf seiner Online-Lernplattform [OpenOlat](#) regelmäßig Module, die sich mit den verschiedenen Themen rund um die Aufgaben und die Herausforderungen der JaS beschäftigen.

Dabei kann es sich z. B. um Selbstlernmodule zu den komplexen Themen des Datenschutzes oder dem Kinderschutz (ein vierteiliges Selbstlern-Modul) handeln, aber auch um reine Informationsmodule wie den JaS-Podcast, der sich mit aktuellen Themen wie z. B. das Arbeiten der JaS in Zeiten der Corona-Pandemie auseinandersetzt.



Online-Kurse

Das ZBFS-BLJA bietet in den Bereichen des Kurses „Basiswissen-JaS“, der JaS-Vertiefungskurse und der JaS-Tandemkursen Online-Alternativen zu den Präsenzveranstaltungen an. Diese werden sowohl als reine Live-Online-Seminare als auch als hybride Seminare angeboten.

Bei den hybriden Seminaren ist zu beachten, dass es sich dabei um dreigeteilte Seminare handelt. Ein Teil findet in Präsenz, ein Teil findet als Live-Online-Seminar und ein Teil findet als Selbstlernmodul statt. Das JaS-Kursprogramm wird auf der [Homepage](#) des ZBFS-BLJA veröffentlicht.

VI. Anhang/Extras

VI.1 Die JaS-Richtlinie

Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung –BayHO – und den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften) Zuwendungen für die Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS gemäß § 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII, auf der Grundlage des Bayerischen Kinder- und Jugendprogramms. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Teil 1

Allgemeine Beschreibung des Förderbereiches

1. Gegenstand und Zweck der Förderung

- 1.1 ¹Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 79 SGB VIII in Verbindung mit Art. 16 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze). ²Aufgabe der obersten Landesjugendbehörden ist, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 SGB VIII). ³Der Freistaat Bayern unterstützt mit diesem Förderprogramm die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII an Grundschulen, Mittelschulen, Sonderpädagogischen Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung, Wirtschaftsschulen, Realschulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit Förderschwerpunkt Lernen und emotionale und soziale Entwicklung auf der Grundlage der Konzeption „Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS“. ⁴Die Verantwortungsbereiche der schulischen Beratungsdienste, der Förderlehrkräfte, der Werkmeisterinnen und Werkmeister, der heilpädagogischen Förderlehrkräfte und der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen (Art. 60, 78 des Bayerischen über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) bleiben davon unberührt. ⁵Die Verpflichtung der Schulen zur Zusammenarbeit mit der JaS ist in Art. 31 BayEUG begründet.
- 1.2 Ziele, Zielgruppe und Maßnahmen
- 1.2.1 ¹JaS richtet sich an junge Menschen mit sozialen und erzieherischen Problemen, die zum Ausgleich von sozialen Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. ²Die Bedarfe zeigen sich insbesondere in Form von erheblichen erzieherischen, psychosozialen und familiären Problemen, Schulverweigerung, plötzlichem Leistungsabfall, erhöhter Aggressivität und Gewaltbereitschaft, Mobbing, sozialer Isolation, Einsamkeit und depressiven Zügen, Verantwortungsübernahme anstelle von Eltern, einer erschwerten sozialen und beruflichen Integration aufgrund von individuellen und/oder sozialen Schwierigkeiten sowie aufgrund eines benachteiligungsrelevanten Migrationshintergrundes. ³JaS richtet sich nicht an die gesamte Schülerschaft.
- 1.2.2 ¹Ziel ist es, die Entwicklung dieser jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. ²Schule ist ein geeigneter Ort, an dem die Jugendhilfe mit ihrem Leistungsspektrum frühzeitig und nachhaltig auf die Entwicklung des Individuums altersspezifisch einwirken und auch Eltern rechtzeitig erreichen kann. ³Durch den Einsatz von sozialpädagogischem Fachpersonal direkt an der Schule wird ein Jugendhilfeangebot mit niederschwelligem Zugang zur Zielgruppe geschaffen.
- 1.2.3 ¹Kernaufgabe der JaS ist die Beratung der jungen Menschen (Einzelfallhilfe), um Lebensbewältigungsstrategien für den Alltag, Schule, Ausbildung und Beruf zu entwickeln. ²Besondere Bedeutung kommt der Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten des Jugendamtes und der JaS-Fachkräfte untereinander zu, um Übergänge gut zu gestalten und niederschwellige Unterstützung am Ort Schule zu ermöglichen. ³Der Erwerb von sozialen Kompetenzen und Arbeitstugenden sowie die Befähigung zur Konfliktbewältigung können daneben mit Methoden der sozialen Gruppenarbeit ergänzend ermöglicht werden. ⁴Die soziale Integration des/der Einzelnen wird gezielt durch Kontakte im Gemeinwesen angebahnt und unterstützt.
- 1.2.4 ¹Jungen Menschen sollen Entwicklungschancen eröffnet werden. ²Eltern/Personensorgeberechtigte und sonstige Erziehungsberechtigte werden bei Bedarf beraten mit dem Ziel der Lösung von Problemsituationen in der Familie und/oder im sozialen Umfeld. ³Sie sollen zur Zusammenarbeit mit der Schule und gegebenenfalls mit anderen Einrichtungen und Diensten entsprechend der Bedarfslagen motiviert werden. ⁴Dabei sollen ihnen die Entwicklungschancen ihrer Kinder und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. ⁵Die Fachkraft der JaS kann dies zum Beispiel durch die Beteiligung an und Durchführung von Themenabenden zu Erziehungsfragen unterstützen.
- 1.2.5 ¹Bei gravierenden familiären oder erzieherischen Problemen kann unter der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes auch die Vermittlung weiterer Leistungen der Jugendhilfe angezeigt sein. ²Die JaS ist mit den Sozialen Diensten des Jugendamtes strukturell eng zu verzahnen sowie insbesondere mit den Erziehungsberatungsstellen, den schulischen Beratungsdiensten, den Suchtberatungsstellen, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter und der Jugendberufsagentur, den Kindertageseinrichtungen, weiteren Angeboten der Jugendsozialarbeit sowie der offenen und verbandlichen Jugendarbeit zu vernetzen. ³Die Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz ist auf- und auszubauen.

1.2.6 Anforderungen und Leistungsinhalte

1.2.6.1 Strukturqualität

- a) Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
 - Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet die bedarfsgerechte Bereitstellung von JaS; eine Aufgabenübertragung ist an geeignete, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zulässig.
 - Für JaS-Stellen in freier Trägerschaft ist eine eindeutige fachliche Anbindung beim Jugendamt, insbesondere durch eine qualifizierte, verantwortliche Ansprechperson, einen regelmäßigen fachlichen Austausch und die Beteiligungen an Dienstbesprechungen erforderlich.
- b) Konzeption und Kooperationsvereinbarung
 - ¹Erstellung einer standortbezogenen Konzeption im Rahmen der staatliche JaS-Konzeption durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der qualifizierten Jugendhilfeplanung. ²Inhaltliche Bestandteile der Konzeption sind die fachliche Konzeption sowie die Personal-, Raum- und Sachmittelausstattung.
 - ¹Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung (Nr. 3.3) als Grundlage der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Arbeitsfeld JaS (Klärung von Auftrag, Aufgaben und Rollen der Kooperationspartner) unter Federführung des Jugendamts. ²Bei relevanten Veränderungen muss die Initiative für die Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung von der Stelle ausgehen, in deren Verantwortungsbereich sich die Veränderung ergeben hat.
- c) Personalwirtschaft
 - aa) Fachkräfte, Beschäftigungsverhältnisse
 - aaa) ¹Grundsätzlich unbefristete Beschäftigung, sofern keine Gründe wie Vertretung bei Mutterschutz oder Elternzeit etc. eine Befristung erforderlich machen; JaS-Stellenumfang mindestens 0,5 bis 1,0 eines Vollzeitäquivalents. ²Unterhäftige Beschäftigungsverhältnisse sind nicht möglich.
 - bbb) ¹Eine Vollzeitbeschäftigung ist nur bei Tätigkeit, die der Umsetzung des Förderzwecks dient, während der Ferien möglich. ²Der Zuwendungsempfänger hat die Vollzeitbeschäftigung zu begründen.
 - ccc) Arbeiten JaS-Fachkräfte den größten Teil während der schulfreien Zeit nicht und bringen sie diese Arbeitszeit während der Schulzeit ein, bedarf dies einer arbeitsvertraglichen Regelung, die den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes entspricht.
 - ddd) ¹Die Bezahlung erfolgt angelehnt an die Tätigkeitsmerkmale des TVÖD für Staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Staatlich anerkannte Sozialpädagogen. ²Soll eine in Teilzeit beschäftigte JaS-Fachkraft, über die JaS-Aufgaben hinaus, am selben Einsatzort mit weiteren Aufgaben betraut werden, die in der Verantwortung der Schule oder anderer Stellen liegen, ist sicherzustellen, dass es zu keiner Vermischung der Arbeitsbereiche kommt und die Wahrnehmung der JaS-Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.
 - bb) Hospitation und Einarbeitung
 - aaa) Verpflichtende Hospitation der JaS-Fachkraft im Jugendamt in der Regel im Gesamtumfang von vier Wochen (20 Arbeitstage), in deren Mittelpunkt vorrangig Abläufe, Zusammenarbeitsprozesse und Strukturen der Jugendhilfe (insbesondere im Bereich der Sozialen Dienste, des Pflegekinderwesens, der Wirtschaftlichen Jugendhilfe) stehen.
 - bbb) Die Organisation der Hospitation liegt in der Verantwortung des Jugendamts.
 - ccc) Der Hospitation liegt ein konkretes Einarbeitungskonzept zu Grunde.
 - ddd) In den ersten drei Monaten der Tätigkeit sollen mindestens fünf Arbeitstage am Stück hospitiert und die Folgetage in gegenseitiger Absprache innerhalb eines Kalenderjahres (ab Beginn der Tätigkeit) erbracht werden.
 - eee) Die JaS-Fachkraft erhält darüber eine Bestätigung, aus der der Zeitpunkt der jeweiligen Teilnahme sowie der Inhalt hervorgehen.
 - fff) ¹Für JaS-Fachkräfte, die Berufserfahrung in den Sozialen Diensten (ASD) des zuständigen Jugendamts bereits erworben haben, entfällt die Verpflichtung zur Hospitation. ²Wurde die oben genannte Berufserfahrung in einem anderen Jugendamtsbezirk erworben, verkürzt sich die Hospitationszeit auf eine Woche.
 - ggg) Sicherstellung der JaS-spezifischen Einarbeitung durch den jeweiligen Anstellungsträger in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, sofern JaS in Trägerschaft eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe durchgeführt wird.
 - cc) Fortbildung
 - aaa) ¹Verpflichtende Teilnahme der erstmals in der JaS tätigen Fachkraft am Kurs „Basiswissen JaS: Jugendsozialarbeit an Schulen: ‚Gemeinsam... geht’s besser!‘“ beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Bayerisches Landesjugendamt in der Regel nach mindestens dreimonatiger Tätigkeit auf der JaS-Stelle. ²Die Anmeldung beim ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt kann erst nach Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. ³Dem ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt obliegt die Planungs- und Umsetzungsverantwortung für die Fortbildungsangebote für alle staatlich geförderten Fachkräfte.

bbb) Bereits in der JaS tätige Fach- und Führungskräfte sollen die spezifischen Fortbildungsangebote für JaS beim ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt oder bei den Trägern der freien Jugendhilfe und ihren Akademien nutzen.

d) Öffentlichkeitsarbeit

Offensive Öffentlichkeitsarbeit unter ausschließlicher Verwendung der Terminologie Jugendsozialarbeit an Schulen und JaS mit Hinweis auf die staatliche Förderung durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales; Verwendung des JaS-Logos und der Materialien des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

1.2.6.2 Prozessqualität

a) Aufbau und Pflege einer tragfähigen Zusammenarbeit zwischen JaS und Schule; hierzu ist insbesondere ein Prozess der Klärung der jeweiligen Rollen erforderlich.

b) Einzelfallhilfe

– Sozialpädagogische Diagnostik.

– Förderung, Verbesserung, Stabilisierung der Entwicklung und sozialen Integration von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten in intensiver Zusammenarbeit mit Schulleitung, schulischen Beratungsdiensten und Lehrkräften.

– Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten (zum Beispiel Einzelgespräche, thematische Elterngesprächsrunden, Hausbesuche, Vermittlung und Begleitung des Kontaktes mit Lehrkräften, weiteren Fachkräften der Jugendhilfe und gegebenenfalls der Agentur für Arbeit).

– Klärung und Unterstützung bei der Bewältigung von Konflikten in der Schule, mit Lehrkräften, Mitschülerinnen und Mitschülern, zu Hause mit den Eltern, anderen Erziehungsberechtigten, Geschwistern und im sozialen Umfeld.

– Hinwirkung auf die Einleitung eines Hilfeplanverfahrens beim Sozialen Dienst des Jugendamtes, sofern sich im Rahmen der JaS-Tätigkeit ein Hilfebedarf nach §§ 27 ff. SGB VIII oder § 35a SGB VIII abzeichnet.

– Gegebenenfalls Mitwirkung bei der Aufstellung, Durchführung und Überprüfung des Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII.

c) Mitwirkung bei der Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

– Information und Hinzuziehung der in Fragen des Kinderschutzes nach § 8b SGB VIII insoweit erfahrenen Fachkraft im Jugendamt beziehungsweise beim anerkannten Träger der freien Jugendhilfe bei Unsicherheiten hinsichtlich des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung.

– Mitwirkung bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos.

– Unterstützung bei der Einleitung notwendiger Hilfen durch die zuständige Fachkraft des Jugendamtes.

d) Kooperation

– Kooperation mit allen regional relevanten Institutionen/Einrichtungen insbesondere gemäß Nr. 1.2.5, entsprechend ihrer Bedeutung.

– ¹Beteiligung an der Klärung von Schnittstellen beim Einsatz neuer Dienste und außerschulischer Angebote in der Schule. ²Die Einleitung frühzeitiger Abstimmungsprozesse, die Bereitstellung eines eigenen Raums für die JaS, der Voraussetzung für die Tätigkeit ist, obliegt der Schulleitung im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für den Schulbetrieb.

– Fortschreibung und gegebenenfalls Konkretisierung der Kooperationsvereinbarung bei relevanten Veränderungen, zum Beispiel bei Schulleitungs- oder Trägerwechsel oder dem Einsatz zusätzlicher Dienste, insbesondere wenn es im Ausnahmefall zu einem gleichzeitigen Einsatz einer Schulsozialpädagogin oder eines Schulsozialpädagogen kommt (Art. 60 Abs. 3 BayEUG).

1.2.6.3 Ergebnisqualität

a) Dokumentation der Tätigkeit und Sicherung der Ergebnisse auf der Grundlage der Vorgaben der Bewilligungsbehörde zur Erstellung des sachlichen und rechnerischen Berichts im Rahmen des Verwendungsnachweises; Nutzung der hierfür staatlich bereitgestellten Excel-Tabellen oder adäquater Dokumentationsinstrumente; Einhaltung der hierzu ergangenen Regelungen durch den Träger und die Fachkraft.

b) Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie Überprüfung der JaS hinsichtlich ihrer Wirksamkeit (Evaluation).

2. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreien Städte) und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die die JaS durchführen und nicht gleichzeitig Schulträger sind. ²Kreisangehörige Gemeinden können nur im Falle der Genehmigung vor dem 31. Dezember 2010 und unter der Voraussetzung einer strukturierten Kooperation und Anbindung an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe sowie der Benennung eines verantwortlichen, fachlich qualifizierten Ansprechpartners eine Zuwendung erhalten. ³Bei einem Wechsel des JaS-Personals einer kreisangehörigen Gemeinde oder eines Schulverbandes ist die Trägerschaft richtlinienkonform zu ändern.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 ¹Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Benehmen mit dem jeweiligen Schulamt beziehungsweise bei Berufs-, Berufsfachschulen und Förderzentren beziehungsweise Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung mit der jeweiligen Regierung, bei Real- und Wirtschaftsschulen mit den Ministerialbeauftragten den Bedarf für die JaS an öffentlichen Schulen mittels einer Bedarfsanalyse im Rahmen seiner planerischen Tätigkeiten festzustellen.
- ²Dieser ist anhand relevanter sozialräumlicher Kriterien nach § 80 SGB VIII durch das Jugendamt und die Schule zu belegen und durch den Jugendhilfeausschuss zu bestätigen.
- 3.2 ¹Es ist ein auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie in Federführung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erarbeitetes Konzept für die JaS-Maßnahme vorzulegen; dabei sind die Schule und gegebenenfalls das Schulamt, die Regierung (bei Förderzentren, Berufs- und Berufsfach- und Förderschulen), der Ministerialbeauftragte (bei Real- und Wirtschaftsschulen) sowie der Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen.
- ²Das Konzept beinhaltet eine Bedarfsanalyse, eine Leistungsbeschreibung und eine Stellenbeschreibung, die das Profil der JaS an der betreffenden Schule fixiert. ³Aus der Konzeption muss deutlich die Fokussierung auf die Zielgruppe der sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen hervorgehen. ⁴Die vorrangige Tätigkeit muss dabei die individuelle Hilfe und Beratung für den einzelnen jungen Menschen darstellen. ⁵Die Verpflichtung zur Umsetzung des Konzeptes wird von den Beteiligten durch ihre Unterschrift bestätigt. ⁶Das Konzept ist regelmäßig fortzuschreiben.
- 3.3 ¹Zwischen dem Jugendamt, der Schule und gegebenenfalls dem Träger der freien Jugendhilfe, dem Schulamt, der Regierung (bei Berufs-, Berufsfach- und Förderschulen sowie Förderzentren) und dem Ministerialbeauftragten (bei Real- und Wirtschaftsschulen) ist eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen. ²Hierin sind die Zusammenarbeit und Abstimmung, aber auch die Zuständigkeitsabgrenzungen zu konkretisieren.
- 3.4 Es ist eine Staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder ein Staatlich anerkannter Sozialpädagoge einzusetzen.
- 3.5 Abweichend von Nr. 3.4 kann von der Bewilligungsbehörde eine Besetzung mit den nachstehenden Qualifikationen genehmigt werden: Diplom-Pädagoginnen (Univ.)/Diplom-Pädagogen (Univ.) mit universitärer Ausbildung; Absolventinnen und Absolventen eines sechssemestrigen universitären Studiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Arts Pädagogik oder Erziehungswissenschaften und einschlägiger Berufserfahrung mit der Zielgruppe in der Jugendhilfe von in der Regel drei Jahren.
- 3.6 Der JaS muss ein eigener Raum in der Schule mit der erforderlichen Ausstattung (PC, Telefon, Internetanschluss, abschließbarer Aktenschrank) zur Verfügung stehen, in dem die Jugendhilfeaufgaben uneingeschränkt wahrgenommen werden können.
- 3.7 ¹Der Beschäftigungsumfang je Fachkraft an einem Einsatzort muss mindestens 0,5 eines Vollzeitäquivalents betragen. ²Unterhältliche Beschäftigungsverhältnisse sind nicht möglich. ³Dies gilt auch dann, wenn an der Schule bereits eine JaS-Fachkraft mit 0,5 eines Vollzeitäquivalents tätig ist.
- 3.8 ¹Grundsätzlich ist der Einsatzort eine Schule. ²Sind an einem Schulstandort mehrere Schulen organisatorisch und räumlich verbunden, so kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei seiner JaS-Bedarfsplanung diese Konstellation als einen Einsatzort bewerten.
- 3.9 ¹Die Tätigkeit einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft darf sich maximal auf zwei Schulstandorte mit je der Hälfte ihrer Arbeitszeit erstrecken. ²Dies gilt gleichermaßen für Mittelschulverbände.
- 3.10 Abweichend von Nr. 3.9 kann eine vollzeitbeschäftigte JaS-Fachkraft mit je 0,33 eines Vollzeitäquivalents an drei Standorten eines Mittelschulverbundes tätig sein.
- 3.11 ¹An besonders belasteten Schulen oder an Schulen mit mehr als 400 Schülerinnen und Schülern, an denen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits Jugendsozialarbeit mit einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft ohne staatliche Förderung vorhält, kann eine weitere Fachkraft staatlich gefördert werden, sofern der Bedarf entsprechend der Bedarfsanalyse vom Jugendhilfeausschuss bestätigt wurde. ²Ausgeschlossen sind der Ersatz beziehungsweise die Reduzierung des Stundenanteils der ohne staatliche Finanzierung geschaffenen Stelle. ³Im Falle der Reduzierung des Bedarfs reduziert sich die staatliche Förderung im gleichen Verhältnis. ⁴Der nach Reduzierung verbleibende Stellenanteil muss jedoch mindestens 0,5 eines Vollzeitäquivalents betragen.
- 3.12 ¹Die Zuwendungsempfänger sind im Rahmen der fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, angebotene Finanzierungsbeiträge Dritter sowie Sonstiger (Sachaufwandsträger der Schulen) in Anspruch zu nehmen. ²Rechtliche Vorgaben für das Sponsoring sind zu beachten.
- 3.13 ¹Die staatliche Förderung setzt eine mindestens gleich hohe Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe voraus. ²Die Gesamtfinanzierung, an der sich auch der Sachaufwandsträger der Schule durch Übernahme der Raumkosten beteiligt und darüber hinaus beteiligen kann, muss bei Antragstellung gesichert sein und schriftlich bestätigt werden. ³Sobald die konkrete Beschlussfassung vorliegt, ist diese der Regierung vorzulegen.
- 3.14 ¹Der Zuwendungsempfänger hat einen Anteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus eigenen Mitteln zu erbringen. ²Geldspenden sowie Bußgelder werden als Eigenmittel anerkannt. ³Beträgt die Höhe der Zuwendung weniger als ein Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben, kann von der Erbringung eines Eigenanteils durch den Zuwendungsempfänger abgesehen werden, sofern im konkreten Fall Vorgaben anderer Geldgeber dem nicht entgegenstehen.

4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1 ¹Die nicht rückzahlbare Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung. ²Die Zuwendung beträgt bis zu 16 360 Euro (Pauschale) für eine vollzeitbeschäftigte JaS-Fachkraft.
- 4.2 ¹Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die entsprechend der Nrn. 3.4 und 3.5 beschäftigten JaS-Fachkräfte. ²Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Teil der Pauschale berücksichtigt, der dem Verhältnis der vereinbarten zur tariflichen Arbeitszeit (Vollzeitäquivalent) entspricht. ³Die Pauschale verringert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des Bewilligungszeitraumes, in dem eine Stelle nicht besetzt ist oder insbesondere wegen Krankheit, Mutterschutz, Eltern- oder Pflegezeit ein tariflicher oder gesetzlicher Vergütungsanspruch nicht besteht. ⁴Dies gilt nicht, wenn eine Ersatzkraft beschäftigt wird und entsprechende Personalausgaben für den Anstellungsträger tatsächlich anfallen.
- 4.3 Nicht zuwendungsfähig sind:
- 4.3.1 ¹Bereits bestehende, bisher nicht nach dieser Richtlinie geförderte Angebote der Jugendsozialarbeit, insbesondere von den Kommunen in eigener Verantwortung realisierte Angebote der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und Angebote im Rahmen des Gesamtkonzeptes Kindertagesbetreuung einschließlich Hort sowie Maßnahmen im Rahmen der Schulentwicklung, die Praxisklassen, Übergangsklassen, offene und gebundene Ganztagschulen, Angebote der schulischen Beratungsdienste und Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit. ²Gleiches gilt für Maßnahmen des Bundes und der Bundesagentur für Arbeit (zum Beispiel Berufsorientierung oder Berufseinstiegsbegleitung).
- 4.3.2 Angebote der JaS, die früheren Maßnahmen nachfolgen, die ohne staatliche Förderung im Laufe der letzten zwölf Monate, gerechnet ab dem Tag der Antragstellung durchgeführt worden sind.

5. Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die Maßnahme andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.

Teil 2 Verfahren

6. Zuwendungsverfahren

¹Die Regierung, in deren Bereich die JaS-Maßnahme durchgeführt wird, ist für das Zuwendungsverfahren zuständig. ²Sie entscheidet nach fachlichen Prioritätensetzungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales über die staatliche Förderung. ³Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.

7. Antragsstellung

¹Der Erstantrag besteht aus dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses, einem aussagekräftigen Konzept mit Bedarfsanalyse, der Leistungs- und Stellenbeschreibung, der Kooperationsvereinbarung sowie einem Ausgaben- und Finanzierungsplan gemäß Nr. 3. ²Er ist drei Monate vor dem geplanten Maßnahmebeginn bei der örtlich zuständigen Regierung einzureichen. ³Übernimmt ein Träger der freien Jugendhilfe die Trägerschaft, ist der Antrag vier Monate vor dem geplanten Maßnahmebeginn beim zuständigen Jugendamt einzureichen. ⁴Das Jugendamt leitet den Antrag ergänzt um eine Stellungnahme zur finanziellen Beteiligung (siehe Nr. 3.13) an die zuständige Regierung weiter. ⁵Anträge zur Fortführung laufender staatlich geförderter JaS-Maßnahmen sind bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres, bei freier Trägerschaft über das zuständige Jugendamt, bei der zuständigen Regierung einzureichen. ⁶Änderungen insbesondere konzeptioneller Art, in der Trägerschaft, beim Personal und der Finanzierung sind der zuständigen Regierung unverzüglich mitzuteilen. ⁷Alle zuwendungsrelevanten Unterlagen, insbesondere Qualifikationsnachweis der JaS-Fachkraft, Arbeitsvertrag, Hospitationsbestätigung des Jugendamts, Teilnahmebestätigung an der Fortbildung „Basiswissen JaS: Jugendsozialarbeit an Schulen: ‚Gemeinsam... geht’s besser!‘“ beim ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

8. Verwendungsnachweis, Datenschutz

¹Der Verwendungsnachweis, bestehend aus sachlichem und rechnerischem Bericht, ist vom Zuwendungsempfänger zu erstellen. ²Er ist bis zum 31. März des Folgejahres der Bewilligungsbehörde in schriftlicher Form zu übermitteln. ³Für die Verwendungsnachweisprüfung ist die Bewilligungsbehörde zuständig. ⁴Die Übermittlung des Verwendungsnachweises durch den Träger ist datenschutzrechtlich gemäß Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 44 BayHO und § 86 SGB VIII in Verbindung mit § 13 SGB VIII zulässig. ⁵Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ⁶Die Bewilligungsbehörde ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. ⁷Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden von der Bewilligungsbehörde erfüllt.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

VI.2 Rechtsgrundlagen Jugendhilfe – Das SGB VIII

VI.2.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII)

§ 8 SGB VIII

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) ¹Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. ²Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) ¹Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. ²§ 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. ³Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.
- (4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

VI.2.2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII)

§ 8a SGB VIII

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) ¹Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. ²Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.³Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) ¹Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzufragen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. ²Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) ¹Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. ²Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) ¹In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.²In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. ³Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (5) ¹In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. ²Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. ³Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (6) ¹Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. ²Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

VI.2.3 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8b SGB VIII)

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 8b SGB VIII

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
- (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

VI.2.4 Leistungen der Jugendhilfe – eine Auswahl

Das zweite Kapitel des SGB VIII enthält in vier Abschnitten zahlreiche Leistungen für Kinder, Jugendliche und Eltern. Bei der Darstellung der einzelnen Bereiche wird auf den Vierten Abschnitt der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) näher eingegangen.

VI.2.4.1 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11 - 15 SGB VIII)

Zielgruppe der Fördermaßnahmen nach §§ 11 bis 15 SGB VIII sind alle Kinder und Jugendlichen mit Ausnahme des § 13 SGB VIII, der sich gezielt an sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen richtet.

VI.2.4.2 Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)

Angebote der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Für die Angebote der Jugendarbeit ist vorrangig die kreisangehörige Gemeinde zuständig.

§ 11 Jugendarbeit

§ 11 SGB VIII

- (1) ¹Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. ²Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. ³Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.
- (2) ¹Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. ²Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,

5. Kinder- und Jugenderholung,
 6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 SGB VIII

§ 12 Förderung der Jugendverbände

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
- (2) ¹In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. ²Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. ³Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

VI.2.4.3 Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

Im Rahmen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII), die eine Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ist, soll durch sozialpädagogische Hilfen die schulische und berufliche Ausbildung und die Eingliederung sozial benachteiligter oder individuell beeinträchtigter junger Menschen gefördert werden. Eine spezielle Form der Jugendsozialarbeit auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 SGB VIII ist die JaS. Sie ist zwischen allgemeiner Jugendförderung und individueller Erziehungshilfe angesiedelt und richtet sich an den Personenkreis der jungen Menschen, die „zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.“ Für die Gewährung der Leistungen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII besteht eine objektiv-rechtliche Verpflichtung. In welchem Umfang der Bedarf besteht und wie er zu decken ist, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung, zu der er gesetzlich gemäß § 80 SGB VIII verpflichtet ist, festzulegen. Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales unterstützt die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtung nach § 13 SGB VIII mit zwei speziellen Förderprogrammen: [JaS – Jugendsozialarbeit an Schulen](#)⁹¹ und [AJS – Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit](#).⁹²

§ 13 SGB VIII

§ 13 Jugendsozialarbeit

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) ¹Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. ²In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

VI.2.4.4 Schulsozialarbeit (§ 13a SGB VIII)

Die [Schulsozialarbeit](#) (§ 13a SGB VIII) umfasst sozialpädagogische Angebote die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Dabei arbeitet sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den Schulen zusammen. Die konzeptionelle Ausgestaltung der Schulsozialarbeit ist bundesweit sehr unterschiedlich. Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird dabei durch das jeweilige Landesrecht geregelt.

⁹¹ Siehe dazu auch [Jugendsozialarbeit an Schulen](#) (JaS) auf der Homepage des StMAS.

⁹² Siehe dazu auch [Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit](#) (AJS) auf der Homepage des StMAS.

Von Bedeutung ist hierbei, dass durch das Landesrecht auch bestimmt werden kann, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen (z. B. das Schulamt, die Schulleitung der Schule etc.) nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. dem BayEUG) erbracht werden können.

§ 13a Schulsozialarbeit

§ 13a SGB VIII

¹Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. ²Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. ³Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. ⁴Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

VI.2.4.5 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) will durch präventive Hilfen einer Gefährdung junger Menschen vorbeugen und entgegenwirken.⁹³

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 14 SGB VIII

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen
 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

VI.2.5 Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 – 21 SGB VIII)

Ein wesentliches Ziel der Jugendhilfe ist die Unterstützung und Hilfestellung für Familien, damit diese ihrem Erziehungsauftrag besser gerecht werden können.

Zu den Schwerpunkten des SGB VIII zählen deshalb:

- Die allgemeinen Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie,
- die Hilfen für Familien in besonderen Lebenssituationen (insbesondere Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Beratung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts, gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder).

Durch die Einfügung von § 16 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes wurde zum Ausdruck gebracht, dass sog. „Frühe Hilfen“, also Hilfen während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes, zum unverzichtbaren Basisangebot jedes Jugendamtes gehören.⁹⁴

VI.2.5.1 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 – 26 SGB VIII)

Mit der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort etc.) und Tagespflege schafft der Gesetzgeber die Möglichkeit, Familien- und Berufsleben besser zu vereinbaren sowie Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern.

Kinder können in Tagespflege bei geeigneten Pflegepersonen vermittelt werden. Die vom Jugendamt vermittelten oder von Personensorgeberechtigten selbst gesuchten Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Ersatz der für Betreuung und Erziehung anfallenden Kosten, wenn die Voraussetzungen des § 24 SGB VIII vorliegen und die Tagespflegeperson hierzu geeignet ist.⁹⁵

⁹³ Siehe hierzu [Jugendschutz](#) auf der Homepage des StMAS

⁹⁴ Siehe hierzu [Kinderschutz in Bayern](#) auf der Homepage des StMAS

⁹⁵ Siehe hierzu [Kindertagespflege](#) auf der Homepage des StMAS

§ 22 SGB VIII

§ 22 Grundsätze der Förderung

- (1) ¹Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. ²Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. ³Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. ⁴Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. ⁵Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.
- (2) ¹Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.
- ²Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. ³Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.
- (3) ¹Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. ²Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. ³Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- (4) ¹Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. ²Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 22a SGB VIII

§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen

- (1) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. ²Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.
- (2) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten
1. mit den Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
 2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
 3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.
- ²Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.
- (3) ¹Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. ²Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.
- (4) ¹Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. ²Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 23 SGB VIII

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

- (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst
1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversicherung der Kindertagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (2a)¹Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. ²Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. ³Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.
- (3) ¹Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. ²Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (4) ¹Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. ²Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. ³Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 24 SGB VIII

- (1) ¹Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.²Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. ³Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (2) ¹Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. ²Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. ³Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) ¹Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. ²Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.
- (5) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. ²Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 24a Bericht zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder

§ 24a SGB VIII

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder vorzulegen.

§ 25 SGB VIII**§ 25 Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern**

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen beraten und unterstützt werden.

§ 26 SGB VIII**§ 26 Landesrechtsvorbehalt**

¹Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht. ²Am 31. Dezember 1990 geltende landesrechtliche Regelungen, die das Kindergartenwesen dem Bildungsbereich zuweisen, bleiben unberührt.

VI.2.5.2 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für
seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige
(§§ 27 – 41 SGB VIII)

Hilfen zur Erziehung

Personensorgeberechtigte haben nach § 27 Abs. 1 SGB VIII bei der Erziehung eines jungen Menschen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Den Anspruch auf Hilfe haben die Personensorgeberechtigten, da diese nach dem Grundgesetz das Recht und die Pflicht haben, ihre Kinder zu erziehen. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; das engere soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen soll dabei einbezogen werden (§ 27 Abs. 2 SGB VIII). Zum engeren sozialen Umfeld gehört neben der Familie auch die Schule. Das Vorliegen der Voraussetzungen prüft das Jugendamt in Person einer Fachkraft des ASD ggf. im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften des Jugendamtes.

Angestrebt wird eine individuell zugeschnittene, fachlich begründete und von den Eltern und dem jungen Menschen getragene Entscheidung.

Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung z. B. in Form von Vollzeitpflege entfällt nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen. Die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt nach Maßgabe der §§ 36 und 37 SGB VIII zu decken. Die Hilfe zur Erziehung soll die erzieherische Kompetenz der Eltern fördern und den Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Probleme helfen. Die Angebote, die das Jugendamt vermittelt oder selbst anbietet, unterstützen, ergänzen, entlasten oder ersetzen (in Ausnahmefällen) die Erziehung eines Kindes in der Familie.

§ 27 SGB VIII**§ 27 Hilfe zur Erziehung**

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) ¹Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. ²Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. ³Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.
 - (2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.
- (3) ¹Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. ²Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. ³Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.
- (4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

Erziehungsberatungsstellen helfen jungen Menschen, Eltern und anderen Erziehungs- und Personensorgeberechtigten bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren sowie bei der Lösung von Erziehungsfragen und in Trennungs- und Scheidungssituationen. Fachkräfte verschiedener Ausbildungsrichtungen (insbesondere Psychologie und Soziale Arbeit), die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind, wirken zusammen.⁹⁶

**Erziehungs-
beratung**

§ 28 Erziehungsberatung

§ 28 SGB VIII

¹Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. ²Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

Die Teilnahme an Sozialer Gruppenarbeit soll insbesondere älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

**Soziale
Gruppenarbeit**

§ 29 Soziale Gruppenarbeit

§ 29 SGB VIII

¹Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. ²Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

Der Erziehungsbeistand und die Betreuungshelferin/der Betreuungshelfer sollen das Kind oder die oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie eine Verselbstständigung fördern.

**Erziehungs-
beistand,
Betreuungshelfer**

§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

§ 30 SGB VIII

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbstständigung fördern.

Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) ist eine Form der Hilfe zur Erziehung, die eine große Offenheit der Familie voraussetzt. Regelmäßig in der Woche kommt eine sozialpädagogische Fachkraft in die Familie.

**Sozial-
pädagogische
Familienhilfe**

Die längerfristig angelegte Hilfe ist umfassend und reicht von der Unterstützung bei Haushaltsproblemen, Behördengängen und Freizeitgestaltung bis zur Beratung in Erziehungs- und Beziehungsfragen.

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

§ 31 SGB VIII

¹Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. ²Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe unterstützt die Entwicklung des Kindes oder der oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe. Durch Begleitung der schulischen Förderung und intensive Elternarbeit wird der Verbleib des Kindes oder der oder des Jugendlichen in ihrer oder seiner Familie gesichert.

Tagesgruppe

Insbesondere wird die Leistung in Heilpädagogischen Tagesstätten erbracht.

⁹⁶ Siehe hierzu [Erziehungsberatung](#) auf der Homepage des StMAS

§ 32 SGB VIII

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe

¹Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. ²Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege bietet jungen Menschen entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform.

Zu berücksichtigen dabei sind stets die persönlichen Bindungen des Kindes und die Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie. Herkunftsfamilie und Pflegeeltern erhalten regelmäßige Beratung. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche gibt es besondere Formen der Vollzeitpflege, z. B. Pflegefamilien mit einem Elternteil, der über eine erzieherische, sozial- oder heilpädagogische Ausbildung verfügt.

§ 33 SGB VIII

§ 33 Vollzeitpflege

¹Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. ²Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heime, sonstige betreute Wohnformen) soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern.

Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder der oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen bzw. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten.

Sie kann aber auch eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und dabei auf ein selbständiges Leben vorbereiten. Schließlich sollen Jugendliche in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

§ 34 SGB VIII

§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

¹Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. ²Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

³Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Diese intensive Unterstützung Jugendlicher (1:1-Betreuung) hat das Ziel der sozialen Integration und der eigenverantwortlichen Lebensführung. Diese Hilfe wird häufig als individuelle Maßnahme mit erlebnispädagogischen Elementen durchgeführt.

§ 35 SGB VIII

§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

¹Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. ²Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

Von einer seelischen Behinderung ist auszugehen, wenn die seelische Gesundheit eines Kindes oder Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder dies zu erwarten ist. Ursachen können Teilleistungsstörungen, aber auch seelische Störungen oder schwere Entwicklungs- und Persönlichkeitsstörungen sein.

Seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche haben einen eigenständigen Rechtsanspruch auf Gewährung von Eingliederungshilfe im Rahmen des SGB VIII. In diesem Bereich agiert der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger. Die Eingliederungshilfe umfasst ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen.

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

§ 35a SGB VIII

- (1) ¹Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

²Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. ³§ 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) ¹Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. ²Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. ³Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. ⁴Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden. ⁵Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

- (2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall
1. in ambulanter Form,
 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
 3. durch geeignete Pflegepersonen und
 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.
- (3) Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.
- (4) ¹Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. ²Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Der Hilfeplan ist das Steuerungsinstrument für Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII und für die Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII. Im Rahmen der Aufstellung oder Änderung des Hilfeplans werden Entscheidungen und Absprachen getroffen, welche Hilfe in welchem Umfang erforderlich ist, von welcher Stelle sie durchgeführt wird, bzw. welche Änderungen notwendig sind. Ist eine Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten, soll die Entscheidung über die Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.

Mitwirkung, Hilfeplan

Jeder Entscheidung geht eine ausführliche Beratung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen voraus. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Die Hilfe wird als ein fachlicher, ziel- und zeitbezogener Prozess ausgestaltet, schriftlich fixiert und regelmäßig überprüft.

§ 36 SGB VIII

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

- (1) ¹Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. ²Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.
- (2) ¹Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. ²Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. ³Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.
- (3) ¹Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. ²Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. ³Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.
- (4) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden.
- (5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.

Steuerungs-
verantwortung,
Selbstbeschaffung

Dem Jugendamt obliegt die Steuerungsverantwortung. Es trägt deshalb die Kosten einer Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird.

Das Jugendamt soll jedoch mit den Leistungserbringenden, insbesondere den Trägern der Erziehungsberatungsstellen, Vereinbarungen treffen, damit die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanter Beratung möglich ist.

§ 36a SGB VIII

§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

- (1) ¹Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. ²Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen. ²Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. ³Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung.
- (3) ¹Werden Hilfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn
 1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,
 2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und
 3. die Deckung des Bedarfs
 - a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder

b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.

²War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

§ 36b SGB VIII

- (1) ¹Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. ²Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 werden bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 des Neunten Buches die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt. ²Die Teilhabeplanung ist frühzeitig, in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel, vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten. ³Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten ist eine Teilhabekonferenz nach § 20 des Neunten Buches durchzuführen. ⁴Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er entsprechend § 19 Absatz 5 des Neunten Buches die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen. ⁵Dies beinhaltet gemäß § 21 des Neunten Buches auch die Durchführung des Verfahrens zur Gesamtplanung nach den §§ 117 bis 122 des Neunten Buches.

Bei Hilfen zur Erziehung in einer Tagesgruppe, in Vollzeitpflege, im Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform sollen die Pflegepersonen oder das verantwortliche Einrichtungspersonal und die Eltern zum Wohl des jungen Menschen zusammenarbeiten. Ziel ist es, durch Beratung und Unterstützung die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit zu verbessern, dass sie das Kind oder die oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird.

Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie nicht zu erreichen, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des jungen Menschen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden (§ 37c Abs. 2 SGB VIII). Bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegeperson sind der Personensorgeberechtigte und das Kind die oder der Jugendliche oder bei Hilfen nach § 41 SGB VIII der junge Volljährige zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen des Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind (§ 37c Abs. 3 SGB VIII).

Pflegepersonen haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung in jeder Phase des Pflegeverhältnisses; dies gilt auch, wenn eine Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 SGB VIII nicht bedarf und in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird (§ 37a SGB VIII).

Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes förderliche Erziehung gewährleistet ist. Die Pflegeeltern haben eine Informationspflicht über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen betreffen, gegenüber dem Jugendamt (§ 37b Abs. 3 SGB VIII).

Das Jugendamt ist verpflichtet sicherzustellen, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird (§ 37b Abs. 1 SGB VIII). Zudem müssen mit der Pflegefamilie die Aspekte des Schutzkonzepts und deren Umsetzung besprochen und für ihre Situation angepasst werden. Die Pflegeeltern und das Kind oder die oder der Jugendliche sind eingehend zu beraten und zu beteiligen. Darüber hinaus muss das Kind oder die oder der Jugendliche während des Pflegeverhältnisses Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten haben und hierüber informiert werden (§ 37b Abs. 2 SGB VIII).

§ 37 SGB VIII**§ 37 Beratung und Unterstützung der Eltern,
Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie**

- (1) ¹Werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. ²Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. ³Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.
- (2) ¹Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person und der Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen fördern. ²Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 37a sicher.
- (3) ¹Sofern der Inhaber der elterlichen Sorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson so weit einschränkt, dass die Einschränkung eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht, sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten. ²Auch bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

**Hilfe für junge
Volljährige**

Wenn die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist, wird sie für junge Volljährige ab vollendetem 18. Lebensjahr in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Für die Ausgestaltung der Hilfe kommen nur die in § 41 Abs. 2 SGB VIII genannten Hilfeformen in Betracht. Die oder der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

§ 41 SGB VIII**§ 41 Hilfe für junge Volljährige**

- (1) ¹Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. ²Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. ³Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.
- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.
- (3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.

§ 41a Nachbetreuung

- (1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.
- (2) ¹Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. ²Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

VI.2.6 Andere Aufgaben der Jugendhilfe – eine Auswahl

Die „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe umfassen im Einzelnen die §§ 42 bis 60 SGB VIII.

Dazu gehören Regelungen zu vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII), zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen (§§ 43 bis 49 SGB VIII), zur Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 50 bis 52 SGB VIII), zur Beistandschaft, Pflegerschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, zur Auskunft über Nicht-

abgabe von Sorgeerklärungen (§§ 52a bis 58a SGB VIII) sowie zur Beurkundung und zu vollstreckbaren Urkunden (§§ 59 bis 60 SGB VIII). Unter „anderen Aufgaben“ versteht der Gesetzgeber insbesondere hoheitliche Aufgaben des Staates, die durch das Jugendamt wahrgenommen werden.

Sie dienen dazu, die Verantwortung, Aufgaben und Befugnisse des Jugendamtes zum Schutze von jungen Menschen und im gerichtlichen Verfahren zu regeln.

Die Ausübung dieser anderen Aufgaben ist nicht immer vom Willen der oder des Personensorgeberechtigten oder des Kindes bzw. Jugendlichen abhängig. Möglich sind zum Beispiel Einschränkungen der Grundrechte der Freiheit der Person und der Freizügigkeit, des Wunsch- und Wahlrechts und die Übertragung des Rechts, Leistungen der Jugendhilfe zu beantragen.

VI.2.6.1 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)

Das Jugendamt ist unter den Voraussetzungen des § 42 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Kind oder die oder der Jugendliche darum bittet oder eine dringende Gefahr für das Kindeswohl die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Inobhutnahme

Während der Inobhutnahme hat das Jugendamt weitreichende Befugnisse zum unmittelbaren Handeln, insbesondere ist es berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind (z. B. Veranlassung notwendiger medizinischer Untersuchungen).

Mit der Inobhutnahme ist auch die Befugnis zur vorläufigen Unterbringung bei einer geeigneten Person, Einrichtung oder einer sonstigen (geeigneten) Wohnform verbunden (z. B. Kinderschutzzentrum, Kinder- und Jugendnotdienste etc.).

Wegen der Funktion der Inobhutnahme als Ausübung des staatlichen Wächteramtes ist die Erfüllung der Aufgabe grundsätzlich den Jugendämtern vorbehalten.

Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder der oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib und Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

§ 42 SGB VIII

- (1) ¹Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

²Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

- (2) ¹Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. ²Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. ³Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. ⁵Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

- (3) ¹Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. ²Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich
1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
 2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.
- ³Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. ⁴Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. ⁵Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.
- (4) Die Inobhutnahme endet mit
1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
 2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.
- (5) ¹Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. ²Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.
- (6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

VI.2.6.2 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken (Kindschafts-, Abstammungs-, Adoptions-, Ehewohnungs- und Gewaltschutzsachen).

Das Familiengericht hört das Jugendamt insbesondere vor Entscheidungen zur Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson, der Unterstützung der Eltern bei der Ausübung der Personensorge, der Herausnahme des Kindes, der Wegnahme von der Pflegeperson oder von der Ehegattin/dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten, dem Umgang mit dem Kind, der Gefährdung des Kindeswohls, der Sorge bei getrennt lebenden Eltern.

Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder der oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Kindschaftssachen informiert das Jugendamt das Familiengericht im Termin nach § 155 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen (FamFG) und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses.

§ 50 SGB VIII

§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

- (1) ¹Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. ²Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:
1. Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
 2. Abstammungssachen (§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
 3. Adoptionsachen (§ 188 Abs. 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
 4. Ehewohnungssachen (§ 204 Abs. 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und
 5. Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).
- (2) ¹Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. ²In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, den §§ 1666, 1666a und 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor.

³Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfgewährung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. ⁴In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. ⁵Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. ⁶§ 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.

- (3) ¹Das Jugendamt, das in Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen Sorge nach § 155a Absatz 4 Satz 1 und § 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehört wird, teilt
1. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, aufgrund derer die Sorge gemäß § 1626a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird oder
 2. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die die elterliche Sorge ganz oder zum Teil der Mutter entziehen oder auf den Vater allein übertragen,
- dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt zu den in § 58 genannten Zwecken unverzüglich mit. ²Mitzuteilen sind auch das Geburtsdatum und der Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen sowie der Name, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat.

VI.2.6.3 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

Das Jugendamt hat im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) mitzuwirken. Es hat frühzeitig zu prüfen, ob für die oder den Jugendlichen oder die oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt die Staatsanwältin/den Staatsanwalt oder die Richterin/den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

Die zuständige Fachkraft des Jugendamtes oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe soll die oder den Jugendlichen oder die oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

- (1) ¹Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. ²Dabei soll das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. ³Die behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.
- (2) ¹Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen. ²Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.
- (3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

§ 52 SGB VIII

VI.2.7 Datenschutz (§§ 61 – 68 SGB VIII)

§ 61 Anwendungsbereich

- (1) ¹Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Verarbeitung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. ²Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. ³Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund und Beistand gilt nur § 68.
- (3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 61 SGB VIII

§ 62 SGB VIII**§ 62 Datenerhebung**

- (1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) ¹Sozialdaten sind bei der betroffenen Person zu erheben. ²Sie ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Verarbeitung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.
- (3) Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
 1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
 2. ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz oder
 3. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder
 4. die Erhebung bei der betroffenen Person den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.
- (4) ¹Ist die betroffene Person nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. ²Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 63 SGB VIII**§ 63 Datenspeicherung**

- (1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) ¹Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. ²Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 64 SGB VIII**§ 64 Datenübermittlung und -nutzung**

- (1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
- (2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.
 - (2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die nicht dem Verantwortlichen angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
 - (2b) ¹Abweichend von Absatz 1 dürfen Sozialdaten übermittelt und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist, ohne dass es einer Anonymisierung oder Pseudonymisierung bedarf. ²Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. ³Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden.
- (3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.
- (4) Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe**§ 65 SGB VIII**

- (1) ¹Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben oder übermittelt werden
1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
 2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
 3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
 4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
 5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre, oder
 6. ¹wenn dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist. ²Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden; § 64 Absatz 2b Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
- ²Der Empfänger darf die Sozialdaten nur zu dem Zweck weitergeben oder übermitteln, zu dem er sie befugt erhalten hat.
- (2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

§ 68 Sozialdaten im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft**§ 68 SGB VIII**

- (1) ¹Der Beamte oder Angestellte, dem die Ausübung der Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft übertragen ist, darf Sozialdaten nur verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. ²Die Nutzung dieser Sozialdaten zum Zweck der Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung durch die dafür zuständigen Stellen sowie die Übermittlung an diese ist im Hinblick auf den Einzelfall zulässig. ³Die Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung bestehen nur, soweit die Erteilung der Informationen
1. mit der Wahrung der Interessen der minderjährigen Person vereinbar ist und
 2. nicht die Erfüllung der Aufgaben gefährdet, die in der Zuständigkeit des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormundes liegen.
- (2) § 84 des Zehnten Buches gilt entsprechend.
- (3) ¹Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, soweit die betroffene Person nach Absatz 1 Satz 3 nicht zu informieren ist oder durch die Auskunftserteilung berechnete Interessen Dritter beeinträchtigt würden. ²Einer Person, die unter Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft gestanden und ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann Auskunft erteilt werden, soweit sie die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt und die Auskunftserteilung nicht nach Satz 1 ausgeschlossen ist. ³Nach Beendigung einer Beistandschaft hat darüber hinaus der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, einen Anspruch auf Kenntnis der gespeicherten Daten, solange der junge Mensch minderjährig ist, der Elternteil antragsberechtigt ist und die Auskunftserteilung nicht nach Satz 1 ausgeschlossen ist.
- (4) Personen oder Stellen, an die Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck speichern und nutzen, zu dem sie ihnen nach Absatz 1 befugt übermittelt worden sind.

VI.2.8 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

In der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) ist der Umgang mit den Datenschutzbestimmungen ein sensibles und intensiv diskutiertes Thema.

Besonders seit der Einführung der [Datenschutz-Grundverordnung](#) (DSGVO) im Mai 2018 stehen Fachkräfte der JaS immer wieder vor der Frage, was sich durch die DSGVO in ihren Arbeitsabläufen hinsichtlich des Datenschutzes verändert hat.

In [Kapitel III.2.1 Datenschutz und Schweigepflicht in der JaS](#) wird auf alle für die JaS relevanten Bestimmungen der DSGVO vertieft eingegangen.

Da die DSGVO sehr umfangreich ist, wird sie in diesem Handbuch nicht mit aufgenommen, sondern extern verlinkt.

VI.2.9 Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB)

§ 203 StGB

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten,
 - 3a. Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten oder europäischen niedergelassenen Rechtsanwälten oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Patentanwälten oder niedergelassenen europäischen Patentanwälten im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung der Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Berufsausübungsgesellschaft im Bereich der Wirtschaftsprüfung, Buchprüfung oder Hilfeleistung in Steuersachen oder ihrer rechtsanwaltlichen oder patentanwaltlichen Tätigkeit,
 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
 7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) ¹Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Amtsträger oder Europäischer Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
 4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
 5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
 6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. ²Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.
- (3) ¹Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. ²Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

- (4) ¹Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. ²Ebenso wird bestraft, wer
1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
 2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
 3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

VI.2.10 Strukturelle Zusammenarbeit (§ 81 SGB VIII)

§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

§ 81 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten, Zwölften und dem Vierzehnten Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 2. Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 7 des Neunten Buches,
 3. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
 4. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
 5. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
 6. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
 7. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
 8. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
 9. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
 10. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
 11. der Gewerbeaufsicht,
 12. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung und
 13. Einrichtungen, die auf örtlicher Ebene Familien und den sozialen Zusammenhalt zwischen den Generationen stärken (Mehrgenerationenhäuser),
- im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

VI.3 Rechtsgrundlagen Schulrecht – Das BayEUG

Gesetzliche Grundlage für die Schule ist das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Die Aufgaben der Schule werden in den Artikeln 1. und 2. beschrieben.

Im Nachfolgenden werden diese und andere für die JaS bedeutende Gesetzestexte aufgeführt.

VI.3.1.1 Bildungs- und Erziehungsauftrag (Art. 1 BayEUG)

Art. 1 Bildungs- und Erziehungsauftrag

- (1) ¹Die Schulen haben den in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen. ²Sie sollen Wissen und Können vermitteln sowie Geist und Körper, Herz und Charakter bilden. ³Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung, vor der Würde des Menschen und vor der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur, Umwelt, Artenschutz und Artenvielfalt. ⁴Die Schülerinnen und Schüler sind im Geist der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinn der Völkerversöhnung zu erziehen.
- (2) Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten.

VI.3.1.2 Aufgaben der Schule (Art. 2 BayEUG)

Art. 2 Aufgaben der Schulen

- (1) Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe,
 - Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und Fähigkeiten zu entwickeln,
 - zu selbständigem Urteil und eigenverantwortlichem Handeln zu befähigen,
 - zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen, zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte zu erziehen,
 - Kenntnisse von Geschichte, Kultur, Tradition und Brauchtum unter besonderer Berücksichtigung Bayerns zu vermitteln und die Liebe zur Heimat zu wecken,
 - zur Förderung des europäischen Bewusstseins beizutragen,
 - im Geist der Völkerverständigung zu erziehen und die Integrationsbemühungen von Migrantinnen und Migranten sowie die interkulturelle Kompetenz aller Schülerinnen und Schüler zu unterstützen,
 - die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu seiner Verteidigung nach innen und außen zu fördern,
 - die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken,
 - die Schülerinnen und Schüler zur gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in Familie, Staat und Gesellschaft zu befähigen, insbesondere Buben und junge Männer zu ermutigen, ihre künftige Vaterrolle verantwortlich anzunehmen sowie Familien- und Hausarbeit partnerschaftlich zu teilen,
 - berufsorientierte Bildung zu vermitteln,
 - auf Arbeitswelt und Beruf vorzubereiten, in der Berufswahl zu unterstützen und dabei insbesondere Mädchen und Frauen zu ermutigen, ihr Berufsspektrum zu erweitern,
 - Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt und Verständnis für die Zusammenhänge nachhaltiger Entwicklung, gesunder Ernährung und verantwortungsvoller landwirtschaftlicher Erzeugung zu wecken.
- (2) Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.
- (3) Die Schulen erschließen den Schülerinnen und Schülern das überlieferte und bewährte Bildungsgut und machen sie mit Neuem vertraut.
- (4) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten (Schulgemeinschaft) arbeiten vertrauensvoll zusammen und pflegen eine Kultur der offenen Kommunikation. ²Mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung gestaltet die Schule den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben sowie die Leitung, Organisation und Verwaltung im Rahmen des verfassungsrechtlichen Bildungsauftrags und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung (eigenverantwortliche Schule). ³Dabei ist die Schulgemeinschaft bestrebt, das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten in der Zuständigkeit der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen. ⁴In einem Schulentwicklungsprogramm bündelt die Schule die kurz- und mittelfristigen Entwicklungsziele und Maßnahmen der Schulgemeinschaft unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen gemäß Art. 111 Abs. Satz 1 Nr. 2 und Art. 113c Abs. 4; dieses überprüft sie regelmäßig und aktualisiert es, soweit erforderlich.
- (5) ¹Die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld ist zu fördern. ²Die Öffnung erfolgt durch die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen, insbesondere mit Betrieben, Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, freien Trägern der Jugendhilfe, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung.

VI.3.1.3 Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung; Mittagsbetreuung (Art. 31 BayEUG)

Art. 31 Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung; Mittagsbetreuung

- (1) ¹Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen. ²Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.
- (2) Die Schulen sollen durch Zusammenarbeit mit Horten und ähnlichen Einrichtungen die Betreuung von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Unterrichtszeit fördern.
- (3) ¹Mittagsbetreuung wird bei Bedarf auf Antrag des jeweiligen Trägers an der Grundschule, in geeigneten Fällen auch an anderen Schularten nach Maßgabe der im Staatshaushalt ausgebrachten Mittel im Zusammenwirken mit den Kommunen und den Erziehungsberechtigten angeboten. ²Diese bietet den Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Schule eine verlässliche Betreuung für die Zeiten, die über das Unterrichtsende hinausgehen. ³Die Mittagsbetreuung untersteht der Schulaufsicht. ⁴Für die Untersagung von Errichtung und Betrieb einer Mittagsbetreuung gilt Art. 110 entsprechend.

VI.3.1.4 Schulpflicht (Art. 35 BayEUG)

Art. 35 Schulpflicht

- (1) ¹Wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger). ²Schulpflichtig im Sinn des Satzes 1 ist auch, wer
1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG) besitzt,
 2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen des Krieges in seinem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG besitzt,
 3. eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzt oder
 4. vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
- unabhängig davon, ob er selbst die Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 4 erfüllt oder nur einer seiner Erziehungsberechtigten; in den Fällen der Nrn. 1 und 2 beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland. ³Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.
- (2) Die Schulpflicht dauert zwölf Jahre, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Schulpflicht gliedert sich in die Vollzeitschulpflicht und die Berufsschulpflicht.
- (4) ¹Die Erziehungsberechtigten müssen minderjährige Schulpflichtige bei der Schule anmelden, an der die Schulpflicht erfüllt werden soll; volljährige Schulpflichtige haben sich selbst anzumelden. ²Die gleiche Verpflichtung trifft die Auszubildenden und Arbeitgeber sowie die von ihnen Beauftragten für die bei ihnen beschäftigten Berufsschulpflichtigen.

VI.3.1.5 Erfüllung der Schulpflicht (Art. 36 BayEUG)

Art. 36 Erfüllung der Schulpflicht

- (1) ¹Die Schulpflicht wird erfüllt durch den Besuch
1. einer Pflichtschule (Grundschule, Mittelschule, Berufsschule, einschließlich der entsprechenden Förderschule, Schule für Kranke),
 2. eines Gymnasiums, einer Realschule, einer Wirtschaftsschule, einer Berufsfachschule (vorbehaltlich der Nummer 3) oder der jeweils entsprechenden Förderschule,
 3. einer Ergänzungsschule, deren Eignung hierfür das Staatsministerium festgestellt hat; das Gleiche gilt für Vollzeitlehrgänge an Berufsförderungseinrichtungen, deren Eignung vom Staatsministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien festgestellt ist.
- ²Die Schulaufsichtsbehörde kann den Besuch einer privaten Berufsschule oder Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung anordnen, wenn die Ausbildung des Schulpflichtigen dies erfordert und der Träger der privaten Schule zustimmt; vor der Entscheidung sind die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schulpflichtige zu hören.
- (2) ¹Die Schulpflicht kann auch an einer Schule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfüllt werden, wenn diese den in Absatz 1 genannten Schulen gleichwertig ist. ²Beim Besuch einer außerbayerischen Berufsschule gilt Art. 43 Abs. 5.
- (3) ¹Für jeden aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen stellt die Schule fest, in welche Jahrgangsstufe der Pflichtschule er einzuweisen ist. ²Es gilt derjenige Teil der Schulpflicht als zurückgelegt, der dem durch die Einweisung bestimmten Zeitpunkt regelmäßig vorausgeht. ³

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Pflichtschule grundsätzlich in die Jahrgangsstufe einzuweisen, in die Schulpflichtige gleichen Alters, die seit Beginn ihrer Schulpflicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, regelmäßig eingestuft sind. ⁴Die Schülerinnen und Schüler, die wegen ihres allgemein mangelnden Bildungsstands dem Unterricht ihrer Jahrgangsstufe nicht folgen können, können bis zu zwei Jahrgangsstufen tiefer eingestuft werden; eine Verlängerung der Schulpflicht findet hierdurch nicht statt. ⁵Ein Schulpflichtiger, der dem Unterricht wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen kann, ist, soweit organisatorisch und finanziell möglich, besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen zuzuweisen. ⁶Schulpflichtige, die nach dem Asylgesetz verpflichtet sind, in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung im Sinn des § 30a AsylG zu wohnen, werden zur Erfüllung der Schulpflicht besonderen dort eingerichteten Klassen und Unterrichtsgruppen zugewiesen. ⁷Art. 44 bleibt unberührt.

VI.3.1.6 Freiwilliger Besuch der Mittelschule (Art. 38 BayEUG)

Art. 38 Freiwilliger Besuch der Mittelschule

¹Ein Schulpflichtiger, der nach neun oder zehn Schulbesuchsjahren den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule oder den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule nicht erreicht hat, darf in unmittelbarem Anschluss daran auf Antrag seiner Erziehungsberechtigten in seinem zehnten oder elften Schulbesuchsjahr die Mittelschule besuchen; in besonderen Ausnahmefällen kann die zuständige Schule auch den weiteren Besuch in einem zwölften Schuljahr genehmigen. ²Die Aufnahme kann insbesondere abgelehnt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist. ³Die Zeit, die eine Schülerin oder ein Schüler die Mittelschule freiwillig nach Satz 1 besucht, wird auf die Dauer der Berufsschulpflicht angerechnet; Art. 39 Abs. 2 bleibt unberührt. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die Mittlere-Reife-Klassen besuchen.

VI.3.1.7 Berufsschulpflicht (Art. 39 BayEUG)

Art. 39 Berufsschulpflicht

- (1) Nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht wird die Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule erfüllt, soweit keine andere in Art. 36 genannte Schule besucht wird.
- (2) ¹Wer in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung steht, ist bis zum Ende des Schuljahres berufsschulpflichtig, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird; davon ausgenommen sind Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung. ²Die Berufsschulpflicht endet mit dem Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung. ³Die Berufsschulpflicht nach Satz 1 schließt die Verpflichtung zum Besuch des Berufsgrundschuljahres ein, wenn es für den gewählten Ausbildungsberuf nach Art. 11 Abs. 4 eingeführt ist.
- (3) ¹Vom Besuch der Berufsschule befreit ist, wer
 1. in den Vorbereitungsdienst nach Art. 26 des Leistungsaufbahngesetzes (LlbG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Art. 35 Abs. 2 LlbG oder §§ 11, 12 der Bundeslaufbahnverordnung oder einen entsprechenden Vorbereitungsdienst nach dem Laufbahnrecht eines anderen Dienstherrn eingestellt wurde,
 2. der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Bayerischen Bereitschaftspolizei angehört,
 3. ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst ableistet,
 4. ein Berufsvorbereitungsjahr, das Berufsgrundschuljahr, ein Vollzeitjahr an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder einen einjährigen Vollzeitlehrgang, der der Berufsvorbereitung dient, mit Erfolg besucht hat,
 5. den mittleren Schulabschluss erreicht hat,
 6. von der Berufsschule nach Art. 86 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2 entlassen ist.²Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) ¹Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsverhältnis können allgemein oder im Einzelfall vom Besuch der Berufsschule befreit werden
 1. bei einem Besuch von Vollzeitlehrgängen, die der Vorbereitung auf staatlich geregelte schulische Abschlussprüfungen dienen,
 2. nach elf Schulbesuchsjahren, wenn ein Beschäftigungsverhältnis besteht,
 3. bei Vorliegen eines Härtefalls.²Absatz 2 bleibt unberührt.

VI.3.1.8 Schulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf oder längerfristiger Erkrankung (Art. 41 BayEUG)

Art. 41 Schulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf oder längerfristiger Erkrankung

- (1) ¹Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. ²Die Förderschule kann besucht werden, sofern die Schülerin oder der Schüler einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedarf, ansonsten nur im Rahmen der offenen Klassen nach Art. 30a Abs. 7 Nr. 3. ³Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll; bei Volljährigkeit und Vorliegen der notwendigen Einsichtsfähigkeit entscheiden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf selbst.
- (2) Schulpflichtige, die sich wegen einer Krankheit längere Zeit in Einrichtungen aufhalten, an denen Schulen oder Klassen für Kranke gebildet sind, haben die jeweilige Schule oder Klasse für Kranke zu besuchen, soweit dies nicht aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist.
- (3) ¹Die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf sollen sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte an einer schulischen Beratungsstelle informieren. ²Zu der Beratung können weitere Personen, z. B. der Schulen, der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sowie der Sozial- oder Jugendhilfe, beigezogen werden.
- (4) ¹Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für Aufnahme und Schulwechsel (Art. 30a Abs. 5 Satz 2, Art. 30b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2) an der Sprengelschule, einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ oder an der Förderschule an. ²Die Aufnahme an der Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus. ³Sofern nach Einschätzung der Schule ein Ausnahmefall des Abs. 5 vorliegt oder die Voraussetzungen der Art. 30a Abs. 4, Art. 30b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 oder Art. 43 Abs. 2 und 4 nicht erfüllt sind, unterrichtet die Schule die Erziehungsberechtigten darüber, das Kind nicht aufzunehmen.
- (5) Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ nicht hinreichend gedeckt werden und
 1. ist die Schülerin oder der Schüler dadurch in der Entwicklung gefährdet oder
 2. beeinträchtigt sie oder er die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich,
 besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule.
- (6) ¹Kommt keine einvernehmliche Aufnahme zustande, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schulen über den schulischen Lernort. ²Sie kann ihre Lernortentscheidung auch zeitlich begrenzt aussprechen. ³Das Nähere einschließlich der Einholung eines sonderpädagogischen, ärztlichen oder schulpsychologischen Gutachtens sowie der Beauftragung einer Fachkommission regeln die Schulordnungen.
- (7) ¹Über eine Zurückstellung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheidet die Grundschule oder die Förderschule, sofern das Kind dort angemeldet wurde. ²Die Grundschule kann sich von der Förderschule beraten lassen. ³Eine erste Zurückstellung nach Inanspruchnahme des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder eine zweite Zurückstellung von der Aufnahme kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen; sie kann mit Empfehlungen zur Förderung verbunden werden. ⁴Die Förderschule ist zu beteiligen, sofern die Grundschule die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung ablehnt oder die Erziehungsberechtigten eine zweite Zurückstellung beantragen. ⁵Das Nähere bestimmen die Schulordnungen.
- (8) ¹Für Schülerinnen oder Schüler, die nach Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder im Rahmen des Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 die Jahrgangsstufe 1 A besuchen, endet die Vollzeitschulpflicht nach zehn Schuljahren. ²Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen, endet die Vollzeitschulpflicht nach zwölf Schuljahren, sofern sie nicht bereits auf anderem Weg erfüllt wurde; Art. 39 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 gelten entsprechend. ³Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die die Berufsschulstufe nach Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c besuchen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vollzeitschulpflicht ab Jahrgangsstufe 12 beenden, um die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Maßnahmen der Arbeitsverwaltung zu ermöglichen; die Schülerin oder der Schüler wird durch diese Beendigung berufsschulpflichtig.
- (9) ¹Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule, den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule oder den erfolgreichen Abschluss ihrer Förderschulform nicht erreicht haben, dürfen über das Ende der Vollzeitschulpflicht hinaus auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schule bis zu zwei weitere Schuljahre, in besonderen Ausnahmefällen nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auch ein drittes Jahr besuchen. ²Art. 38 Satz 2 und Art. 53 Abs. 7 Satz 3 gelten entsprechend.
- (10) ¹Für die Berufsschulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gilt Art. 39, für die Berufsschulberechtigung Art. 40 entsprechend. ²Zum Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung sind berechtigt,
 1. nicht mehr Berufsschulpflichtige, wenn sie an einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Arbeitsverwaltung teilnehmen oder ein Berufsvorbereitungsjahr besuchen wollen,

2. Umschülerinnen und Umschüler, sofern ein solcher Unterricht für Schulpflichtige eingerichtet ist.
³Die Berufsschulpflicht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist durch den mindestens zwölfjährigen Besuch des Förderzentrums, einschließlich Berufsschulstufe, erfüllt.

- (11) ¹Schulpflichtige können nach Maßgabe der Abs. 1 und 5 auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der besuchten Schule oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag, an eine Förderschule oder an eine allgemeine Schule überwiesen werden. ²Vor der Entscheidung findet eine umfassende Beratung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers statt. ³Abs. 6 gilt entsprechend; es entscheidet die Schulaufsichtsbehörde der bislang besuchten Schule. ⁴Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Überweisung von einer Förderschulform in eine andere Förderschulform.

VI.3.2 Sanktionen

VI.3.2.1 Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen (Art. 86 und 87 BayEUG)

Art. 86 Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen

- (1) ¹Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können Erziehungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden. ²Dazu zählt bei nicht hinreichender Beteiligung der Schülerin oder des Schülers am Unterricht auch eine Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft. ³Soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, können Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden. ⁴Maßnahmen des Hausrechts bleiben stets unberührt. ⁵Alle Maßnahmen werden nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgewählt.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
1. der schriftliche Verweis,
 2. der verschärfte Verweis,
 3. die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule,
 4. für die Dauer von bis zu vier Wochen
 - a) der Ausschluss vom Unterricht in einem Fach bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts in diesem Fach,
 - b) der Ausschluss von einer sonstigen Schulveranstaltung,
 - c) die Versetzung von einer Ganztags- in eine Halbtagsklasse,
 5. der Ausschluss vom Unterricht, bei Ganztagsklassen einschließlich der außerunterrichtlichen Angebote, für bis zu sechs Unterrichtstage, bei Berufsschulen mit Teilzeitunterricht für höchstens zwei Unterrichtstage,
 6. bei Gefährdung von Rechten Dritter oder der Aufgabenerfüllung der Schule durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten (schulische Gefährdung)
 - a) der Ausschluss vom Unterricht, bei Ganztagsklassen einschließlich der außerunterrichtlichen Angebote, für zwei bis vier Wochen ab dem siebten Schulbesuchsjahr,
 - b) der Ausschluss von einer sonstigen Schulveranstaltung für die Dauer von mehr als vier Wochen,
 - c) bei Besuch einer Ganztagsklasse die Versetzung in eine Halbtagsklasse für die Dauer von mehr als vier Wochen,
 7. der Ausschluss vom Unterricht, bei Ganztagsklassen einschließlich der außerunterrichtlichen Angebote, für mehr als vier Wochen, längstens bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres, an Mittelschulen und Mittelschulstufen der Förderschulen ab dem siebten Schulbesuchsjahr bzw. an Berufsschulen sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung bei einer schulischen Gefährdung,
 8. bei Pflichtschulen die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart bei einer schulischen Gefährdung,
 9. die Androhung der Entlassung von der Schule bei einer schulischen Gefährdung,
 10. die Entlassung von der Schule bei einer schulischen Gefährdung,
 11. der Ausschluss von allen Schulen einer Schulart, wenn bei einer Entlassung nach Nr. 10 Tatumstände gegeben sind, die die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungsziels der betreffenden Schulart besonders gefährden sowie
 12. der Ausschluss von allen Schulen mehrerer Schularten unbeschadet der Erfüllung der Schulpflicht, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erfolgt ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist.
- (3) Unzulässig sind:
1. körperliche Züchtigung,
 2. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen oder Gruppen als solche,
 3. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 6 und 7 gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen und in Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen,

4. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 9 bis 12 gegenüber Schulpflichtigen in Pflichtschulen; gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen sowie gegenüber Schulpflichtigen, die die Mittelschule nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht besuchen, sind jedoch Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 9 und 10 zulässig,
5. Ordnungsmaßnahmen auf Grund außerschulischen Verhaltens, soweit es nicht die Verwirklichung der Aufgaben der Schule gefährdet und
6. andere als die in Abs. 2 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen.

Art. 87 Sicherungsmaßnahmen

- (1) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler kann auch bei bestehender Schulpflicht vorläufig vom Besuch der Schule bzw. der praktischen Ausbildung ausgeschlossen werden, wenn ihr bzw. sein Verhalten das Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit gefährdet von
 1. Schülerinnen bzw. Schülern,
 2. Lehrkräften,
 3. sonstigem an der Schule tätigem Personal oder
 4. anderen Personen im Rahmen ihrer schulischen oder praktischen Ausbildung
 und die Gefahr nicht anders abwendbar ist. ²Der vorläufige Ausschluss endet spätestens mit der Vollziehbarkeit der Entscheidung über schulische Ordnungsmaßnahmen, über die Überweisung an eine Förderschule oder über eine Aufnahme in eine Schule für Kranke oder in eine andere Einrichtung, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann. ³Der vorläufige Ausschluss soll auf wegen desselben Sachverhalts später gegebenenfalls nach Art. 86 verhängte Ausschlussmaßnahmen angerechnet werden.
- (2) Beeinträchtigt das Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers den Bildungsanspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler schwerwiegend und dauerhaft oder wäre eine solche Beeinträchtigung zu erwarten, kann bei einer Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 auch entschieden werden, dass
 1. die Vollzeitschulpflicht der Schülerin bzw. des Schülers mit Ablauf des achten Schulbesuchsjahres beendet wird,
 2. nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht nach Nr. 1 auch die Berufsschulpflicht beendet wird, wenn die Schülerin oder der Schüler noch nicht in die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen ist, oder
 3. die Berufsschulpflicht beendet wird, wenn die Schülerin oder der Schüler bereits in die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen ist.

VI.3.2.2 Zuständigkeit und Verfahren (Art. 88 BayEUG)

Art. 88 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet in den Fällen des Art. 86 Abs. 2
 1. Nr. 1 die Lehrkraft oder Förderlehrkraft,
 2. Nr. 2 bis 5 die Schulleiterin bzw. der Schulleiter,
 3. Nr. 6, 7, 9 und 10

die Lehrerkonferenz; im Fall der Nr. 7 im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch; im Fall der Nr. 10 im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde sofern sich der Elternbeirat mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit gegen die Entlassung ausgesprochen hat,
 4. Nr. 8 die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Lehrerkonferenz und
 5. Nr. 11 und 12

das zuständige Staatsministerium; im Fall der Nr. 11 auf unmittelbar nach dem Beschluss über die Entlassung gestellten Antrag der Lehrerkonferenz.
- (2) Über Sicherungsmaßnahmen entscheidet in den Fällen des Art. 87
 1. Abs. 1 die Schulleiterin bzw. der Schulleiter,
 2. Abs. 2 die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch; bei Maßnahmen nach Art. 87 Abs. 2 Nr. 1 und 3 ist ein Antrag der Lehrerkonferenz erforderlich.
- (3) ¹Vor der jeweiligen Entscheidung sind anzuhören
 1. die Schülerin bzw. der Schüler bei Ordnungsmaßnahmen und bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 2,
 2. die Erziehungsberechtigten bei Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12 und Art. 87 Abs. 2 sowie
 3. die Beratungslehrkräfte oder Schulpsychologen, soweit es für die Entscheidung über Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 9 bis 12 und Art. 87 Abs. 2 erforderlich erscheint.

²Außerdem sind auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten anzuhören

1. Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 8,
2. eine Lehrkraft ihres Vertrauens bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12,
3. der Elternbeirat bei Ordnungsmaßnahmen, welche der Entscheidung oder des Antrags der Lehrerkonferenz bedürfen.

³Vor jeder Entscheidung oder einem Antrag der Lehrerkonferenz über Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen können die Schülerin bzw. der Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf Antrag in der Konferenz persönlich vortragen. ⁴Auf die Rechte nach den Sätzen 2 und 3 sind die Betroffenen rechtzeitig hinzuweisen.

- (4) ¹Über getroffene Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen sind zu unterrichten
1. die Schülerin oder der Schüler,
 2. die Erziehungsberechtigten,
 3. die früheren Erziehungsberechtigten bei Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12 und Art. 87, solange die Schülerin oder der Schüler noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat,
 4. das zuständige staatliche Schulamt bzw. die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 10, solange die Schulpflicht besteht,
 5. die Schulaufsichtsbehörde, die Polizei, der örtliche Träger der Jugendhilfe und die Beratungslehrkräfte bzw. Schulpsychologen bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 1.

²Die Erziehungsberechtigten sind in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 4 bis 12 vor dem Vollzug rechtzeitig und schriftlich unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts zu unterrichten; für Erziehungsmaßnahmen des Art. 86 Abs. 1 Satz 2 gilt dies entsprechend. ³Im Übrigen kann die Unterrichtung nach Vollzug erfolgen.

- (5) Das Einvernehmen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gilt als erteilt, wenn er im Fall des Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 nicht binnen zwei, im Fall des Art. 87 Abs. 2 nicht binnen vier Wochen, nach Information über die beabsichtigte Maßnahme schriftlich widerspricht.
- (6) ¹Eingeleitete Ausschluss- oder Entlassungsverfahren werden durch einen späteren Schulwechsel nicht berührt. ²Bis zum Abschluss des Verfahrens gilt die Schülerin oder der Schüler in Bezug auf dieses Verfahren auch bei einem Schulwechsel als Angehöriger derjenigen Schule, die das Verfahren eingeleitet hat.
- (7) Die Anordnung von Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (8) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen nach den Art. 86 Abs. 2 sowie Art. 87 haben keine aufschiebende Wirkung.

VI.4 Materialien und Mustervorlagen

VI.4.1 Schweigepflichtentbindung

Unter dem QR-Code
kann das Formular
abgerufen werden.



Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit entbinde/-n ich/wir,

Vorname, Nachname und Anschrift des/der Personensorgeberechtigten

als Personensorgeberechtigte/-r des Kindes

Name des Kindes, Geburtsdatum

Frau/Herrn

Name der fallverantwortlichen JaS-Fachkraft, Name des Jugendamtes/freien Trägers der Jugendhilfe als Träger der JaS

von der Schweigepflicht gegenüber Frau/Herrn

Name der Fachkraft, Lehrkraft, Institution etc., Anschrift

für folgende Angelegenheiten:

Ich bin/wir sind einverstanden, dass die o. g. JaS-Fachkraft
zur Erfüllung dieser Angelegenheiten erforderliche personenbezogene Daten an

Frau/Herrn

übermittelt.

Ich/wir wurde/-n ausführlich über die Freiwilligkeit, den Sinn und den Zweck dieser Schweigepflichtentbindung
sowie über die Folgen einer Verweigerung beraten. Diese Erklärung ist jederzeit für die Zukunft widerrufbar.

Diese Erklärung gilt bis

Datum, Jahr

Ort, Datum, Unterschrift

- Aktenführung** 81
Amtsträger 77
Anforderungsprofil 73, 99, 146, 147, 149, 155, 161
Anzeigepflicht 26, 79, 82
Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit 9, 19, 146
Aussagegenehmigung 83
- Beratung** 6, 8, 11, 13, 18, 20, 21, 22, 23, 29, 32, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 53, 54, 55, 56, 58, 62, 69, 72, 73, 75, 76, 78, 80, 81, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 93, 97, 100, 104, 106, 109, 111, 112, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 126, 135, 146, 150, 156, 157, 161, 171, 173, 177, 178, 179, 180, 181
Beratungsdienste 43, 143
Berufsberatung 49, 93, 100, 101, 103, 106, 107, 139
Berufseinstiegsbegleitung 7, 105
Berufseinstiegsjahr 100
Berufsfachschule 31, 36, 38, 40
Berufsgrundschuljahr - BGY 31, 40
Berufsorientierung 7, 47, 48, 56, 91, 92, 101, 102, 103, 138
Berufsschule 9, 28, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 47, 48, 49, 91, 92, 93, 99, 107, 133, 134
Berufsschulpflicht 28, 31, 32, 40, 130, 134, 192
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme 100
Berufsvorbereitungsjahr 31, 40, 99
Bildungsregion 9
- Datenschutz** 22, 51, 55, 77, 78, 80, 81, 83, 84, 86, 88, 89, 110, 162, 185, 188
- Einwilligung** 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 84, 109
Einzelfallhilfe 3, 6, 8, 11, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 61, 67, 69, 76, 80, 81, 85, 95, 96, 100, 103, 109, 110, 111, 112, 129, 136, 139, 150, 156
Elternarbeit 6, 11, 33, 42, 45, 46, 48, 53, 55, 56, 85, 90, 92, 97, 102, 107, 114, 122, 138, 150, 157, 162, 177
Ergebnisqualität 154, 155, 158
Evaluation 3, 4, 7, 118, 144, 150, 156
- Flexible Grundschule** 35
Förderschule 31, 32, 36, 92, 95, 96, 106, 107, 115, 135
Freiwilligkeit 6, 10, 14, 18, 21, 27, 41, 88, 95
- Ganztagsbetreuung** 139
Ganztagschule 7, 8, 11, 50, 129, 136, 137, 138, 139
Gewalt 8, 22, 24, 25, 43, 44, 50, 58, 59, 60, 61, 62, 70, 110, 117, 118, 123, 135, 138, 140, 142, 162, 181
Grundschule 4, 31, 32, 35, 39, 43, 45, 48, 55, 56, 64, 90, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 113, 116, 129
Gymnasium 35, 39, 46, 48, 52, 96, 97, 98
- Hausbesuch** 23, 55, 65, 66, 67, 68, 75, 85, 86
Hilfeplan 21, 49, 78, 96, 120, 158, 179
Hospitation 12, 84, 145, 146, 151, 152
- Inklusion** 28, 29, 36, 106, 114, 117
inklusive Schule 36
Integrationshelfer 7, 127
interkulturelle Kompetenz 28, 53, 147, 150, 162
- JoA-Klassen** 48, 92, 93
Jugendmigrationsdienste 58, 121
- KIBBS** 40, 59, 62, 114, 117, 118
Kinderschutz 16, 19, 23, 56, 69, 71, 72, 73, 151, 162, 163, 164, 170
Kindeswohlgefährdung 7, 16, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 58, 69, 70, 71, 72, 73, 79, 82, 84, 111, 112, 113, 119, 146, 150, 158
Krisenintervention 6, 11, 57, 58, 59, 114, 118, 126, 150
Migration 13, 28, 51, 52
Mittagsbetreuung 7, 11, 12, 28, 136, 191
Mittelschule 28, 31, 32, 35, 36, 38, 39, 46, 47, 48, 56, 91, 92, 94, 97, 98, 99, 100, 129, 135, 139, 192
Mobiler Sonderpädagogischer Dienst 62, 115, 157
- Öffentlichkeitsarbeit** 12, 55, 73, 155, 157, 202
- Personenbezogene Daten** 76, 79, 80, 81, 188
Portfolio 6, 16, 20, 33, 59, 66
Praxisberatung 19, 159
Praxisklasse 7, 8, 11, 139
Prozessqualität 154, 155, 157
- Qualitätsentwicklung** 7, 17, 156, 158
Qualitätsmanagement 154, 156
Qualitätssicherung 7, 40, 81, 114, 126, 140, 154, 156, 158
- Realschule** 31, 35, 36, 37, 39, 46, 48, 52, 94, 96, 97, 98
Rechtsgrundlagen 17, 170, 190
Rolle 7, 12, 19, 22, 45, 48, 51, 55, 56, 57, 61, 62, 64, 66, 67, 68, 73, 90, 107, 109, 110, 114, 146, 150, 151, 158, 162, 163
Rollenkonflikt 139
- Sachkostenbudget** 12, 153
Schnittstellen 6, 7, 8, 15, 28, 39, 40, 62, 71, 90, 109, 110, 118, 119, 129, 138, 144, 146, 162
Schulbegleitung 7, 127, 128
Schulberatung 40, 83, 84, 114, 115, 116
Schulberatungsstelle 114, 116, 117
Schülermitverantwortung 50
Schulpflicht 14, 28, 31, 32, 33, 40, 47, 64, 91, 99, 113, 130, 133, 134, 191, 193
Schulsozialarbeit 3, 10, 128, 129, 136, 171, 172, 173
Schulstörung 47, 91
Schulvermeidung 62, 124
Schulverweigerung 11, 33, 56, 62, 162
Schutzauftrag 16, 23, 25, 58, 69, 119, 158, 170
Schweigepflicht 55, 77, 78, 83, 84, 110, 188
Schweigepflichtentbindung 77, 82, 84, 95, 197
Selbstevaluation 156, 158
Sozialdaten 17, 78, 79, 186
Soziale Netzwerke 89
Sozialpädagogische Diagnose 45, 120
Stellenbewertung 149
Strukturqualität 154, 156
Supervision 20, 114, 115, 116, 118, 146, 155, 157, 159
- Tandem** 12, 157, 162, 163
Übergangsmangement 49, 92, 108
- Vertrauensschutz** 10, 18, 22, 79, 83
- Wächteramt** 22, 23
Wirksamkeitsanalyse 4
- Zwangsverheiratung** 54

Abkürzungsverzeichnis

AbH	Ausbildungsbegleitende Hilfen	JGG	Jugendgerichtsgesetz
AGSG	Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze	JHA	Jugendhilfeausschuss
ARGE	Arbeitsgemeinschaften von kommunalen Trägern und der Bundesagentur für Arbeit (inzwischen Jobcenter)	JuSchG	Jugendschutzgesetz
BSA	Bezirkssozialarbeit	KICK	Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz
BA	Bundesanstalt für Arbeit	KindRG	Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz)
BAGLJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden	KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
BayDSG	Bayerisches Datenschutzgesetz	KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
BayEUG	Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz	KMBek	Kultusministerielle Bekanntmachung
BayKiBiG	Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz	KMK	Kultusministerkonferenz
BayVerf	Bayerische Verfassung	LAGFW	Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
BBiG	Berufsbildungsgesetz	LDO	Lehrerdienstordnung
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz	LJHA	Landesjugendhilfeausschuss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	MSO	Mittelschulordnung in Bayern
BGJ	Berufsgrundschuljahr	MSD	Mobiler Sonderpädagogischer Dienst
BIJ	Berufsintegrationsjahr	OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz	PAG	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz)
BLJA	Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt	SGB	Sozialgesetzbuch
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	SGB I	Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – Allgemeiner Teil
BVJ (BVJ/k, BVJ/s)	Berufsvorbereitungsjahr (kooperatives Berufsvorbereitungsjahr, schulisches Berufsvorbereitungsjahr)	SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende
DJI	Deutsches Jugendinstitut	SGB III	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – Arbeitsförderung
DPWV	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	SGB VII	Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – Unfallversicherung
DV	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge	SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
EB	Erziehungsbeistandschaft	SGB X	Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
Ebd.	Eben diese	SGB XII	Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – Sozialhilfe
ESF	Europäischer Sozialfonds	SGB XIV	Sozialgesetzbuch – Vierzehntes Buch – Soziales Entschädigungsrecht
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	StGB	Strafgesetzbuch
FGG-RG	Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz)	StMAS	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
GDVG	Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz	StMUK	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	StPO	Strafprozessordnung
GrSO	Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung)	VSO	Volksschulordnung in Bayern
		ZBFS	Zentrum Bayern Familie und Soziale

Literaturverzeichnis

- Alsago, E. (08.2019). SGB VIII oder wie notwendige sozialpädagogische Arbeit zum Privatvergnügen wird. TPS Theorie und Praxis in der Sozialpädagogik.
- Amadeu, A. S. (26.08.2022). Antisemitismus- und rassismuskritische Jugendarbeit – Ein Glossar. Abgerufen am 26.08.2022 von <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/juan-faecher.pdf>
- Arnold, U. (2014). Qualitätsmanagement in der Sozialwirtschaft. (Bd. Lehrbuch der Sozialwirtschaft). (A. Helmke, K. Grundwald, & B. Maelicke, Hrsg.) Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus. (01.07.2022). Von <https://www.km.bayern.de/lehrer/schulen-und-abschluesse/schularten/grundschule.html>
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Familie und Soziales. (2012). Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte „Gewalt gegen Kinder erkennen und Handeln. München. Von www.arzteleitfaden.bayern.de
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, A. u. (07.2014). Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung – Fortschreibung 2013. Von Bestellservice: [https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000001?SID=929111887&ACTIONxSESSxSHOWPIC\(BILDxKEY:%2710010481%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000001?SID=929111887&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%2710010481%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27))
- Beck, K. (2022). Jugendsozialarbeit an Schulen in Bayern während der Corona-Pandemie. München: Katholische Stiftungshochschule München.
- Becker, H., & Langosch, I. (2002). Produktivität und Menschlichkeit. Stuttgart: Lucius und Lucius.
- Bildung, B. f. (12.10.2021). Arbeitslosenquoten nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit. Abgerufen am 23.08.2022 von bpb: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/162491/arbeitslosenquoten-nach-geschlecht-und-staatsangehoerigkeit/>
- BMJFFG – Bundesminister für Jugend, F. F. (1990). Achter Jugendbericht: Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Bonn: Dr. Hans Heger.
- Bollig, C., & Keppeler, S. (2015). Grundlagen der Sozialen Arbeit – Mediatisierung (in) der Sozialen Arbeit – Virtuell-aufsuchende Arbeit in der Jugendsozialarbeit (Bd. 38). (N. Kutscher, T. Ley, & U. Seelmeyer, Hrsg.) Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.
- Brandes, S., & Stark, W. (08.03.2021). Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Von BZGA: <https://leitbegriffe.bzga.de/alphabetisches-verzeichnis/empowermentbefaehigung/>
- Engelhardt, E. (2023). Mainz: Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism).
- Foroutan, N. (15.11.2010). Neue Deutsche, Postmigranten und Bindungs-Identitäten. Wer gehört zum neuen Deutschland? Aus Politik und Zeitgeschichte. S. 9–15.
- Gefäller, L. (30.11.2020). Deutscher Berufsverband Soziale Arbeit e.V. (D. B. e.V., Herausgeber) Abgerufen am 23.08.2022 von Für eine Rassismuskritische Soziale Arbeit: https://berlin.dbsh.de/media/dbsh-be/pdf/2020-11-30_Aufruf_f%C3%BCr_eine_rassismuskritische_Soziale_Arbeit.pdf
- Gerull, S. (2014). Hausbesuche in der Sozialen Arbeit: Eine arbeitsfeldübergreifende empirische Studie. Opladen: Barbara Budrich.
- Gugel, G. (2010). Handbuch Gewaltprävention II. Tübingen: Institut für Friedenspädagogik Tübingen e.V.
- Hanke, O. (2007). Strategien der Gewaltprävention an Schulen. In DJI, Strategien zur Gewaltprävention in Kinder- und Jugendalter (S. 105). München: Deutsches Kinder- und Jugendinstitut (DJI).
- Henschel A., R.K. (2009). Jugendhilfe und Schule – Handbuch für eine gelingende Kooperation. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., & Meysen, T. (2006). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut (DJI).
- Klewin, G., Tillmann, K.-J., & Weingart, G. (2002). Gewalt in der Schule. In W. Heitmeyer, & J. Hagan (Hrsg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung (S. 1089). Wiesbaden: Weststadt Verlag.
- KLEXIKON. (08.06.2022). Von <https://klexikon.zum.de/wiki/Schule>
- Klinger, C. (2012). Für einen Kurswechsel in der Intersektionalitätsdebatte. Abgerufen am 25.08.22. von Portal Intersektionalität: Für einen Kurswechsel in der Intersektionalitätsdebatte
- Kultus, B.S. (09.2020). Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus. (R.Ö. StMUK, Hrsg.) Abgerufen am 24.02.2022 von Die bayerische Förderschule: https://www.km.bayern.de/download/24049_STMUK-Die-bayerische-F%C3%B6rderschule-DINlang_2020_Web_BF.pdf
- Kultus, B.S. (2020). Berufliche Orientierung an Bayerischen Schulen. (R.Ö. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Hrsg.) München: StMUK.
- Kultus, B.S. (2023). Bayerns Schulen in Zahlen 2021/2022 (Bd. Heft 73). (8. M. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Hrsg.) München.
- Kunkel, P.-C. (01.01.2013). Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl. Abgerufen am 23.11.2022 von Rechtsfragen in der Schulsozialarbeit: <https://www.hs-kehl.de/fileadmin/hsk/Forschung/Dokumente/PDF/2013-01.pdf>
- Kunkel, P.-C. (06.2015). Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl. Abgerufen am 23.11.2022 von Schulsozialarbeit zwischen Elternrecht und Schweigepflicht: <https://www.hs-kehl.de/fileadmin/hsk/Forschung/Dokumente/PDF/2015-06.pdf>

- Kunkel, P.-C., Kepert, J., Pattar, A. K. (2022). Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Küppers, C. (08.01.2014). Gender Glossar.
Abgerufen am 25.08.2022 von Intersektionalität: <https://www.gender-glossar.de/post/intersektionalitaet>
- Landesjugendhilfeausschuss. (10.07.2012). Bayerisches Landesjugendamt.
Von Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses:
<https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/schutzauftrag8a.php>
- Lindner, J. F., Stahl, H. (2020). Das Schulrecht in Bayern. (P. D. Stahl, Hrsg.) München: Carl Link Verlag.
- Merchel, J. (2013). Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Müller-Bungert, A. (2019). Schulabsentismus. (P. L. Rheinland-Pfalz, Hrsg.) Trier: Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz.
- Neu, C., Küpper, B., & Luhmann, M. (2023). Kollekt Studie: Extrem einsam? Berlin: Das Progressive Zentrum e.V.
- Olweus, D. (2011). Gewalt in der Schule: Was Lehrer und Eltern wissen sollten – und tun können. Bern: Huber.
- Reber, M. (30.08.2022). Das Arbeiten der Jugendsozialarbeit an Schulen unter Pandemiebedingungen.
Mitteilungsblatt des ZBFS-Bayerischen Landesjugendamt, S. 2–11.
- Reinders, H., Ehmann, T., Post, I., & Niemack, J. (2015). Stressfaktoren bei Eltern und Schülern am Übergang zur Sekundarstufe (Bd. 33). (U. Würzburg, Hrsg.) Würzburg: Universität Würzburg.
- Rösch, E. (2013). „Gefällt mir“: Jugendarbeit im Social Web. (A. J. Baden-Württemberg, Hrsg.)
Schriftreihe Medienkompetenz – Die Jugendlichen „Wir wissen Bescheid – besser als ihr!“, Band III, S. 6–17.
- Schenk, L., Neuhauser, H., Ellert, U., Poethko-Müller, C., Kleiser, C., & Mensink, G. (2008).
Kinder- und Jugendgesundheitsurvey 2003 – 2006: Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in Deutschland.
(R. K. Institut, Hrsg.) Berlin: Robert Koch Institut.
- Schuber, K., & Klein, M. (2020). Das Politlexikon 7. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Siegert, M. (2008). Schulische Bildung von Migranten in Deutschland. (B. f. Flüchtlinge, Hrsg.)
Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- StMAS. (23.02.2022). Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Familie und Soziales.
Abgerufen am 23.02.2022 von Wechsel von Betreuungskontexten:
<https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/paedagogik/uebergaenge.php>
- StMUK. (27.05.2010). Kultusministerielle Bekanntmachung Az.: III.5-5 S 4302-6.136 797. KMBek.
- StMUK. (12.2014). Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote in Bayern. München, Bayern,
Deutschland: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
- StMUK. (09.07.2022). Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
Von Die Berufsschule in Bayern: <https://www.km.bayern.de/eltern/schularten/berufsschule.html>
- StMUK. (23.07.2022). Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus. (StMUK, Herausgeber)
Abgerufen am 23.07.22 von Die Grundschule in Bayern: <https://www.km.bayern.de/eltern/schularten/grundschule.html>
- StMUK. (04.07.2022). Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
Abgerufen am 04.07.2022 von die Berufsfachschulen in Bayern:
<https://www.km.bayern.de/eltern/schularten/berufsfachschule.html>
- StMUK. (23.07.2022). Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
Von Die Wirtschaftsschule in Bayern: <https://www.km.bayern.de/eltern/schularten/wirtschaftsschule.html>
- StMUK. (09.06.2022). www.km.bayern.de.
Von Inklusion durch eine Vielfalt an Schulischen Angeboten in Bayern:
<https://bc.pressmatrix.com/de/profiles/66f86c543d18/editions/7a602ff9fe241e3e5208/pages/page/1>
- Stövesand, S., & Stoik, C. (2013). Handbuch Gemeinwesenarbeit. Traditionen und Positionen, Konzepte und Methoden (Bd. 4).
(U. Troxler, Hrsg.) Berlin/ Opladen/ Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein. (2022). Datenschutz und Soziale Arbeit an Schulen.
Kiel: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein.
Von <https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/schulen/dokumente/Handreichung-Schulsozialarbeit.pdf>
- Weitzmann, G. (2022). Frankfurter Kommentar SGB VIII. (J. Münder, T. Trenczek, & T. Meysen, Hrsg.) Baden-Baden: Nomos.
- Wiesner, R., Fegert, J., Mörsberger, T., Operloskamp, H., Schmid-Oberkirchner, H., & Struck, J. (2022).
SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar. (C. Beck, Hrsg.) München: C.H. Beck.
- Zankl, P. (2017). Die Strukturen der Schulsozialarbeit in Deutschland. Leipzig: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt. (2022). Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags
nach § 8a SGB VIII. München: ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt.
- Ziegenhain, U., Künster A., & Besier, T. (2016). Gewalt gegen Kinder. Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung –
Gesundheitsschutz, Heft 1, S. 44–51.



Zentrum Bayern Familie und Soziales Bayerisches Landesjugendamt



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt
Winzererstraße 9, 80797 München
E-Mail: poststelle-blja@zbf.s.bayern.de
V. i. S. d. P.: Hans Reinfelder
Redaktion: Martin Reber, Karin Herzinger
Fotonachweis: Titelbild: [adobe.stock.com Drobot Dean](https://www.adobe.com/stock.com/DrobotDean);
StMAS_Juni_2023; Martin Reber_02-2024
ISBN-Nr.: 978-3-9823799-1-3
Artikel-Nr.: 1020 2016
Satzerstellung: Satzstudio Rößler · www.satzstudio-roessler.de



Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.blja.bayern.de.
Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren.
Kosten abhängig vom Netzbetreiber.

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.